

ANDREA FRITSCHÉ

ASYL ALS ANSPRUCH?

DER ALLTAG DES RECHTS
UND RECHTE IM ALLTAG
VON ASYLSUCHENDEN

[transcript] Gesellschaft der **U**nterschiede

Andrea Fritsche
Asyl als Anspruch?

Andrea Fritsche (Dr. phil.) ist Senior Scientist am Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie der Universität Innsbruck. Sie promovierte an der Universität Wien im Fach Soziologie.

Andrea Fritsche

Asyl als Anspruch?

Der Alltag des Rechts und Rechte im Alltag von Asylsuchenden

[transcript]

Gefördert durch:

RD Foundation Vienna

Research | Development | Human Rights
Gemeinnützige Privatstiftung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2023 im transcript Verlag, Bielefeld

© **Andrea Fritsche**

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

<https://doi.org/10.14361/9783839466131>

Print-ISBN: 978-3-8376-6613-7

PDF-ISBN: 978-3-8394-6613-1

Buchreihen-ISSN: 2702-9271

Buchreihen-eISSN: 2702-928X

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter www.transcript-verlag.de/vorschau-download

»[...] jetzt wird endlich Recht gesprochen, das Recht hat immer recht, das Recht ist immer richtig, und es ist schon gar nicht menschenrechtswidrig, was richtig ist, kann nicht wider die Menschen sein, aber dieses Recht, daß die einfach hiergeblieben sind, war rechtswidrig, [sie] waren ja wider das Recht hier, und sowas deckt sich nicht mit dem Menschenrecht. Die Menschen haben Rechte, gewiß, aber richtig ist das nicht.«

Elfriede Jelinek (2010) anlässlich der Abschiebung der Familie Zogaj

*»Ich weiß kaum, wo ich beginnen soll, viel weniger noch, wie zu einem Schluss zu kommen, wie all dies auf einen Nenner zu bringen. Doch, ich weiß es, wir wissen es eigentlich alle.«
(Gulda 2014: 11)*

Inhalt

Danksagung	11
-------------------------	----

1. Einleitung

Asyl zwischen Gunst, Verdienst und Anspruch	13
---	----

2. Rechtliche und alltagspraktische Bedingungen einer Asylwirklichkeit

21

2.1 Historische Verortung: widerwilliges Asylland Österreich	21
--	----

2.2 Rechtliche und administrative Realitäten und Zuständigkeiten in Theorie und Praxis	30
---	----

2.2.1 Der Asylantrag und mögliche Schutzgründe	31
--	----

2.2.2 Asylverfahren und Asylbehörden	34
--	----

2.2.3 Die Herstellung glaubwürdiger Erzählungen als Entscheidungsgrundlage	42
--	----

2.2.4 Rechtsinformation, -beratung und -vertretung	48
--	----

2.3 Die Grundversorgung: die Strukturierung des Alltags	52
---	----

2.3.1 Wohnen und Verpflegung	55
------------------------------------	----

2.3.2 Bildung und Arbeit	58
--------------------------------	----

2.3.3 Gesundheit	59
------------------------	----

2.3.4 Soziale, kulturelle und politische Partizipation	60
--	----

2.4 Exkurs: Schutzgesuche, Asylwerber:innen und Anerkennungen in Zahlen	62
---	----

3. Annäherung an eine Perspektive

Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants	69
--	----

3.1 Asyl im Menschenrechtssystem und das Recht auf Asyl	72
---	----

3.1.1 Asyl und Flüchtlingsrecht als integrative Bestandteile der Menschenrechte	74
--	----

3.1.2 Rechte im Aufnahmestaat	79
-------------------------------------	----

3.1.3 Conclusio: ein ambivalenter Befund	82
--	----

3.2 Die Asylbeantragung als Forderung nach dem Recht, Rechte zu haben	83
---	----

3.2.1 Rechtlosigkeit als fehlende soziale Akzeptanz	85
---	----

3.2.2 Conclusio: Asyl als Test für die universelle Geltung der Menschenrechte	88
---	----

3.3	Menschenrechte als inhärent soziales Phänomen:	
	ein sozialkonstruktivistischer Blick	90
3.3.1	Die Selbstgewährung von Rechten	93
3.3.2	Menschenrechte als Sprachstruktur	94
3.3.3	Conclusio: Rechte als Identifikations- und Handlungsgrundlage	98
3.4	Synthese: Bedeutung einer Rights-Claiming-Perspektive	99
4.	Theoretische Verortungen	
	Sozialkonstruktivismus, Autonomie der Migration, Agency	
	und Legal (Rights) Consciousness	103
4.1	Die soziale Konstruktion der Asylwirklichkeit	103
4.2	Migration und Flucht als eigensinnige Praxis?	107
4.3	Agency als Integration von vergangenen und zukünftigen Perspektiven in	
	der Gegenwart	111
4.4	Recht und Rechte im Zugang der Legal (Rights) Consciousness Studies	113
4.4.1	Rechte im Fokus der Forschung	119
4.4.2	Legal (Rights) Consciousness im Kontext von Migration und Flucht	121
5.	Positionierungen	
	Forschungspraktische Implikationen der theoretischen Zugänge	127
5.1	Ein erweitertes Rechtsverständnis	127
5.2	Subjektkonzeptionen und Positionierungen	128
5.3	Sprachliche Rahmungen	129
5.4	Forschungsfragen	129
6.	Empirische und method(olog)ische Zugänge und Erkenntnisse	133
6.1	Methodisch relevante Besonderheiten des Felds	136
6.2	Der Weg ins Feld und aus dem Feld: Zugangs- und Abschiedsherausforderungen	139
6.2.1	Der Einstieg	139
6.2.2	... und der Ausstieg	149
6.3	Datenerhebung	152
6.3.1	Interviews mit Asylwerber:innen	153
6.3.2	Ergänzende Interviews	162
6.3.3	Beobachtungen	163
6.3.4	Ergänzendes Material	166
6.3.5	Grenzen des Datenmaterials und mögliche Verzerrungen	166
6.3.6	Transformationen: Wort und Bild im (anonymisierten) Text (an)verwandeln	167
6.4	Datenanalyse und Kategorisierungen	169
6.4.1	Die Umsetzung des Codiervfahrens	170
6.4.2	Sequenzanalytisch orientierte Detailanalyse	172

6.4.3	Transkulturalität und Mehrsprachigkeit als spezifische Analyseherausforderung	174
7.	Empirische Perspektiven auf eine (andere?) Asylwirklichkeit	179
7.1	Eins, zwei oder drei? »Il y a beaucoup d'asiles«	180
7.2	Asyl als Schutzinstitution	184
7.2.1	Schutz im Negativ-Verständnis: das Ende von Unsicherheit	185
7.2.2	Asyl als <i>emergency entrance</i> : explizites Wissen und erweiterte Konditionalität	202
7.2.3	Schutz im Positiv-Verständnis: Europa, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	221
7.2.4	Konkludierende Charakterisierungen und Spannungsfelder: Hier ist nicht Dort, aber welches Hier gilt eigentlich für mich?	235
7.3	Praktisch-alltägliche Bedeutungen von Asyl	240
7.3.1	»Asylum is all over« – Verschränkung von offiziellem Recht und Alltagsleben ...	241
7.3.2	Traiskirchen – ein Ausflug	244
7.3.3	Traiskirchen – ein Gefängnis?	249
7.3.4	Traiskirchen – Konzentrat der Asylwirklichkeit	259
7.3.5	In der Grundversorgung – das Leben sterben lassen	262
7.3.6	(Teil-)öffentliche Räume und Freiräume	293
7.3.7	Vor der Asylbehörde – ein rechtloser Raum im Recht?	310
7.3.8	Konkludierende Charakterisierungen und Spannungsfelder: Weiterleben als prekäre Hoffnung und Normalitätsräume als Chance	344
8.	Synthese Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants?	347
9.	Literatur	355
10.	Tabellenanhang	397

Danksagung

Zuallererst möchte ich all jenen Menschen und Gesprächspartner:innen von Herzen danken, die ›als Asylwerber:innen‹ in Österreich leb(t)en und ihre Perspektiven, ihr Wissen und ihre Expertise über die Asylwirklichkeit mit mir teilten. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Sie brachten mir viel Vertrauen entgegen und waren bereit, mir einen Einblick in ihre Erfahrungen, Träume, Herausforderungen und Kämpfe zu geben. Die Gespräche und Begegnungen sind nicht nur die wesentliche Basis der in diesem Buch dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern veränderten meinen Blick auch abseits der akademischen Welt. Sie wären diejenigen, die hier nicht nur als Gruppe, sondern einzeln, mit Namen und als ganz unterschiedliche Persönlichkeiten ein Gesicht bekommen müssten – aus ethischen Gründen und Anonymisierungsansprüchen ist dies leider nicht möglich. Der Dank ist umso größer.

Für die Unterstützung v.a. im Zugang zu diesen Menschen, aber auch für Denkanregungen danke ich u.a. der Volkshilfe Wien, den Vereinen Aspis und Vobis, der Caritas Vorarlberg, insbesondere Wolfgang Gaigg, Josef Ferencz, Andrea Wohlfahrter, Saira Pilakovic, Emira Ulrich, Sonja Scherzer, Leopold Kögler, Marianne Haider, Fahad Mustafa, Renate Sova, Bruno Mbaya, Maria Lind, Siegfried Stupnig, Florian Kerschbaumer, Herbert Langthaler, Mevlüt Kücükayasar, Stefan Arlanch, Roman Dietinger, Verena Roschger und einigen mehr, deren namentliche Nennung aufgrund von Anonymisierungsbedenken ausbleiben muss. Allen großartig engagierten Menschen der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung danke ich für die Unterstützung in meiner Sozialisation zu asylrechtlichen Fragen sowie ihren Beiträgen zu meinem politischen Bewusstsein im Kontext. Mbaya Kazadi hat mir für das Thema wertvolle Einblicke gegeben und meinen Blick auf einige blinde Flecken gelenkt, deren Überwindung manches Verstehen erst möglich machte.

Dieses Buch entstand aus meiner Dissertation, die vor mehr als zehn Jahren im Kontext des interdisziplinären Initiativkollegs »Empowerment through Human Rights« der Universität Wien und des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte ihren Ausgang fand. Mein Dank gilt den Professor:innen und Kollegiat:innen und dabei ganz besonders meinem Dissertationsbetreuer, Christoph Reinprecht, der über all die Jahre den Glauben an die Fertigstellung der Arbeit nicht aufgab, mich

zu dieser Publikation motivierte, viel Verständnis für Kollisionen aufbrachte, die aus wissenschaftlichen Anforderungen und biographischen Lebenszusammenhängen resultierten, und mein Denken mit wertvoller Kritik und Anregungen unterstützte. Verbunden bin ich auch in diesem Zusammenhang besonders Michal Růžička, Simon Flacks, Eliza Mussaeva, Reena Mary George, Julia Planitzer und Julia Dahlvik, die mich mit direktem Textfeedback unterstützten und einen disziplinär erweiterten Blick ermöglichten.

Für andauernde Motivation, Kritik, Korrektur und unterstützende Freund:inenschaft danke ich von Herzen Veronika Stemberger, Judith Welz, Margit Ammer, Oliver Vettori und ganz besonders Gundula Ludwig sowie Astrid Jane Rieger. Emmanuel Matti, Antonia Sydney Wachter und Kevin Fredy Hinterberger sind mir während der Forschung immer wieder bei juristischen Fragen zur Seite gestanden. Daniel Jokesch danke ich für das umsichtige Korrektorat und seine Geduld. Ganz großer Dank gebührt Nicola Hilti und Miša Krenčeyová, ohne deren mentale Unterstützung und v.a. unermüdliche und kritische Lektüre und Re-Lektüre diese Arbeit nie fertig geworden wäre.

Meiner Familie danke ich für Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen, der allergrößte Dank gilt Noa und Mio, die nicht nur mein Zuhause sind, sondern mir auch immer wieder zeigen, warum es sich in so vielem lohnt, um die Ecke zu denken, und auch, dass oft völlig anderes wirklich wichtig ist, als es auf den ersten Blick scheint.

Finanziell gefördert wurde die Forschung durch das Netzwerk Wissenschaft der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, mit Mitteln eines Forschungsstipendiums der Universität Wien sowie durch das Land Vorarlberg. Die Überarbeitung der Dissertation wurde vorrangig durch die RD Foundation Vienna finanziell unterstützt, ohne deren Förderung die Publikation nicht möglich gewesen wäre. Der Druck wurde zusätzlich mit finanzieller Unterstützung durch das Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck ermöglicht.

1. Einleitung

Asyl zwischen Gunst, Verdienst und Anspruch

»Seeking Asylum Is Not A Crime, It's a Human Right!«

(Cina Disobey, Gewinnerin des Protestsong-contests 2021)

Die Regulierung der Ankunft und Aufnahme geflüchteter Menschen, sei es über restriktive und gewaltvolle Kontroll- und Abschottungsversuche an den EU-Außengrenzen oder strikte innerstaatliche Selektionspraktiken, ist immanenter Bestandteil nationaler bzw. europäischer Bestrebungen, Migration zu ›managen‹. Die Asylbeantragung ist infolge von »non-arrival regimes« (Castles 2003: 14) der Staaten des globalen Nordens schon lange zu einer der wenigen faktischen Einreisemöglichkeiten nach Europa geworden. Auch wenn von wissenschaftlicher Seite immer wieder betont wird, dass sich Migrations- und Fluchtursachen als komplexes Zusammenspiel sozialer, wirtschaftlicher, umweltbedingter und politischer Gründe präsentieren, wird in der Praxis über immer restriktivere rechtliche Regelungen versucht, anhand klar abgrenzbarer, spezifischer Fluchtgründe einen prototypischen »deserving refugee« (Sales 2002) zu definieren. In bürokratischen und rechtlichen Prozessen entstehen so ausdifferenzierte, mit stratifizierten Rechten einhergehende Kategorien, die geflüchtete Menschen zu ›(Konventions-)Flüchtlingen‹, ›Asylwerbern¹‹, ›subsidiär Schutzberechtigten‹, ›Geduldeten‹, ›illegal Aufhältigen‹ oder rezent auch vermehrt zu ›Vertriebenen‹ machen.

Ein Blick auf prominente Bedeutungen, die mit Asyl als rechtlicher und politischer Institution, mit der Asylsuche als Praxis sowie mit Asylwerber:innen und

1 Die Begriffe ›Asylwerber:in‹ und ›Asylsuchende‹ werden nachfolgend in weiten Teilen austauschbar verwendet. Auf die rein männliche Form ›Asylwerber‹, die im Gesetzestext verwendet wird, wird verstärkt dann zurückgegriffen, wenn der rechtliche Status bzw. damit einhergehende Bedingungen besonders betont werden sollen (für eine literarische Verarbeitung vgl. auch Laher 2011: 10ff.). Die Verwendung des Begriffs ›Flüchtlinge‹ anstelle von ›Geflüchtete‹ verweist einerseits auf die rechtliche Kategorie des Konventionsflüchtlings gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und andererseits auf mediale und öffentliche bzw. politische Diskurse, die mit dieser Begriffsverwendung in Zusammenhang stehen.

Flüchtlingen in Verbindung gebracht werden, zeigt, dass sich diese an den Schnittstellen widersprüchlicher Konzepte bzw. Logiken bewegen. Sie können zwischen den Polen Inklusion durch universelle Rechtsgewährung und Exklusion aufgrund gruppenspezifischer Rechtslosigkeit verortet werden.

Ein erster wesentlicher Bedeutungsstrang bezieht seine Sinngehalte aus der Menschenrechtslogik in ihrer philosophischen (idealistischen) Ausformung (Kapitel 3): Inhaltliche Bedeutungen dieses Zugangs können mit Begriffen wie Schutz, Empowerment durch Rechtsansprüche und -beanspruchung sowie Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Menschenwürde umschrieben werden. Stehen die Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte im Mittelpunkt, kann Asyl als (eine) Grundvoraussetzung der effektiven Geltung von Menschenrechten verstanden werden: Nur durch die Ausfallshaftung für Menschenrechtsverpflichtungen des Nationalstaats ist eine universelle Gültigkeit definierter Rechte denkbar. Recht und Gesetz können in dieser Logik als Werkzeuge des Schutzes, des Empowerments bzw. (durch Anrufung individueller Freiheiten) sogar der Emanzipation verstanden werden. Gerade wenn die Asylbeantragung im Sinne Hannah Arendts als Beanspruchung eines Rechts auf Rechte verstanden wird (Kapitel 3.2), stehen humanistische Werte, menschliche Würde und Nichtdiskriminierung als Bedeutungen im Zentrum. Das Individuum wird entweder – in der Betonung seines Subjektstatus – als Träger:in von Rechten bzw. als Anspruchsberechtigte:r oder – in der Betonung des Objektstatus – als Opfer von Menschenrechtsverletzungen (Verfolgte:r, Schutzsuchende:r etc.) konzeptualisiert.

Ein zweiter Bedeutungsstrang nährt sich aus der Migrationslogik und der Priorisierung des Nationalstaats und dessen Bürger:innen in der faktischen Umsetzung von Rechten. Menschenrechte werden so vorrangig zu Bürger:innenrechten, Asyl wird zu einer von mehreren Migrationsmöglichkeiten. Diskurse, die Asyl und Asylwerber:innen in dieser Logik thematisieren, werden verstärkt von einem Sicherheits- bzw. Missbrauchsframe bestimmt. Die Institution Asyl verschreibt sich der Suche nach den »wahren« Flüchtlingen bzw. »echten« Opfern und wird zur Handlangerin einer restriktiven Migrationspolitik. Recht und Gesetz schaffen in diesem Zusammenhang meist Einschränkungen bzw. sind Werkzeuge, die der Selektion, der Kontrolle und Klassifizierung der Schutzsuchenden dienen. Wird der Subjektstatus des Individuums betont, steht dieses entweder als »wissende:r Schwindler:in« bzw. »Kriminelle:r« oder als aktive:r Migrant:in, der:die die Lücken eines restriktiven Systems nutzt, im Mittelpunkt. Dem gegenüber steht der:die Asylsuchende als Objekt, als unschuldiges schutzbedürftiges Opfer oder (allgemeiner) als »Fremde:r«, dessen bzw. deren potenzielle (temporäre) Zugehörigkeit, teilweise auch in Abhängigkeit erbrachter (Integrations-)Leistungen, erst zu prüfen ist.

Diese zwei analytisch getrennten Bedeutungsstränge vermischen sich im Recht, in der rechtlichen Praxis, in öffentlichen bzw. politischen Diskursen und spiegeln sich wider in strukturellen Bedingungen und institutionellen Praktiken, die den All-

tag von Asylwerber:innen prägen und somit die ›Asylwirklichkeit‹², d.h. die soziale und somit auch potenziell erfahrbare Wirklichkeit im Kontext Asyl, bestimmen. Individuen, die durch das Recht mit der Identität ›Asylwerber‹ ausgestattet werden, sind mit den Bedeutungen der Asylwirklichkeit konfrontiert, gestalten diese aber auch direkt und indirekt mit, d.h., auch die von Asylwerber:innen nach außen getragenen Bedeutungen können gesellschaftliche und rechtliche Konzepte sowie Bedeutungen von Asyl und Flucht, Asylwerber:innen und Flüchtlingen potenziell verstärken oder auch untergraben.

Die vorliegende Forschung geht den alltäglichen Ausformungen und Interdependenzen dieser Bedeutungsstränge in der österreichischen Asylwirklichkeit nach. Dabei wird der Blick auf die Rechtspraxis, d.h. den Alltag des Rechts im Asylkontext, gerichtet und die Rolle von Recht und Rechten in der Lebenswelt von Asylwerber:innen beleuchtet. Grundlage dafür bilden empirische Daten, die zwischen 2010 bis 2012 in Österreich erhoben wurden und über die intersubjektive und somit gesellschaftlich relevante typische Deutungsmuster aus Perspektive der Asylwerber:innen als handelnde Subjekte nachgezeichnet werden. Fragen, inwiefern Asylwerber:innen sich unter bestimmten Bedingungen selbst als Rechteinhaber:innen (Rights-Holders) bzw. Einkläger:innen von Rechten (Rights-Claimants) begreifen (können), welche Bedeutungen sie der rechtlichen Praxis zuschreiben, und damit auch, inwieweit menschenrechtlich geprägte Bedeutungen und eine damit einhergehende Praxis überhaupt Teil der Asylwirklichkeit sind, werden diskutiert bzw. beantwortet. Schlussendlich geht es darum, zu verstehen, inwieweit Asyl unter spezifischen rechtlichen und gesellschaftspolitischen Bedingungen überhaupt als Anspruch verstanden werden kann und inwiefern der Alltag des Rechts im Asylkontext es zulässt, dass Forderungen gestellt und Subjektpositionen abseits von Opferschaft eingenommen werden. Anders als Arbeiten, die eher eine Makro-Perspektive einnehmen bzw. die Ausgestaltung des Asylregimes einer Problemanalyse unterziehen u.a. mit Blick auf globale Verhältnisse bzw. das Zusammenspiel unterschiedlicher Akteur:innen, Prozesse und Diskurse, rückt diese Forschung das Wesen und damit das Wie der menschenrechtlich verstehbaren Asylpraxis ins Zentrum. Im Sinne eines analytischen Instrumentariums wird Asyl als Anspruch gedacht, von dem ausgehend die Asylwirklichkeit aus einer Mikro-Perspektive untersucht und handlungs- sowie identitätsrelevante Bedeutungen nachgezeichnet werden.

-
- 2 Der Begriff grenzt sich vom Terminus des Asyl- bzw. Migrationsregimes als der Gesamtheit und Verwobenheit migrations- bzw. asylbezogener Akteur:innen, gesellschaftlicher Praktiken und Strukturen (Karakayali, Tsianos 2007; Pott et al. 2018) insofern ab, als mit dem Begriff der ›Asylwirklichkeit‹ die alltägliche Erfahrbarkeit des Asylrechts und des Asylregimes (Kapitel 4.1) verstärkt in den Fokus gerückt werden kann.

Fragen nach dem Wesen von Asyl werden in den letzten Jahren verstärkt insbesondere mit Blick auf die Praxis der Migrations- bzw. Asylbehörden gestellt. Entstanden sind dabei v.a. Ethnographien kommunikativer Realitäten oder Entscheidungspraktiken bzw. fundierte Analysen staatlichen Regierens im Migrations- und Asylkontext (z.B. Dahlvik 2018; Eule 2016; Eule et al. 2020; Gill, Good 2019a; Jubany 2017; Scheffer 2001; Schneider, Lahusen 2017). Darüber hinausgehend nehmen sozialwissenschaftliche Auseinandersetzungen mit konkreten Alltagsrealitäten außerhalb rechtlicher bzw. staatlicher Institutionen vorrangig Teilaspekte, wie Wohnen, Bildung, Arbeit und Partizipation, in den Blick bzw. stellen Fragen nach den in diesen Kontexten stattfindenden gesellschaftspolitischen In- und Exklusionsprozessen bzw. Hürden des Zugangs zu Rechten (Kapitel 2.3). Menschenrechtliche Bezüge spielen in den sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzungen vorrangig im Sinne einer Systemkritik eine Rolle. Auch wenn die Asylwirklichkeit so aus unterschiedlichen Perspektiven in den Fokus der Forschungen rückt und sich angesichts der Erkenntnisse der Befund aufdrängt, dass Asyl in der (institutionellen) Praxis nicht als Anspruch ausgestaltet ist, bleiben Fragen zur Interdependenz von (Menschen-)Recht und Alltag(-spraxis) offen. Zusätzlich geraten Bedeutungsrelevanzen von Asylwerber:innen und auch deren Rolle und Handlungsmacht häufig aus dem Blick bzw. rücken an den Rand. Diese Lücken greift die vorliegende Arbeit auf, indem (a) die Asylwirklichkeit umfassend und über einzelne Teilbereiche hinweg in den Blick genommen wird, (b) Asylwerber:innen als relevante Akteur:innen für die Perpetuierung, Herausforderung, aber auch Entstehung von Bedeutungen betrachtet werden und (c) diese nicht als vulnerable Migrant:innen, sondern als Rechtssubjekte, die über fundamentale Menschenrechte verfügen, fokussiert werden.

Die empirischen Daten, auf denen die Forschung basiert, wurden dabei in einer Zeit erhoben, die u.a. von rechtlichen Verschärfungen und Dynamiken, Diskussionen um menschenunwürdige Bedingungen in Unterkünften und Überlastungen in Aufnahmeeinrichtungen, langen Verfahren und einem fehlenden Anspruch auf Rechtsberatung, aber auch neuen Hoffnungen durch die Einrichtung des Asylgerichtshofs und eröffnete Möglichkeiten durch Regelungen um das sogenannte ›Bleiberecht‹ geprägt waren. Die zum Ende der Erhebung stattfindenden Refugee-Proteste zeigten sich als Inbegriff eines Rights-Claiming (Kapitel 2.1 bis 2.3). Seither ist in dem von großen Dynamiken geprägten Feld viel passiert: Asylantragszahlen sind gestiegen und wieder gefallen, teilweise haben sich Akteur:innen und gesetzliche Bestimmungen ebenso wie die Zusammensetzung der Flüchtlingspopulation und -bewegung, aber auch Schwerpunktsetzungen politischer, medialer und gesellschaftlicher Diskurse immer wieder verändert. Insbesondere der »lange Sommer der Migration« 2015 (Hess et al. 2016; Kasperek, Speer 2015) und die Fluchtbewegungen infolge des Krieges in der Ukraine, der hunderttausende Menschen zu »Vertrie-

benen«³ (Rat der Europäischen Union 2022) machte, können als Zäsuren in der Entwicklung verstanden werden (Kapitel 2.1 und 2.4). Umso überraschender sind die beobachtbaren Kontinuitäten, die auf eine gewisse ›Stabilität‹ der Grundtendenzen des Asylregimes bzw. der Asylwirklichkeit verweisen:

Asylwerber:innen stellen damals wie heute ihr Schutzgesuch in einem höchst komplexen, ausdifferenzierten und extrem dynamischen rechtlichen (Verwaltungs-)Verfahren (Kapitel 2.2). Verbesserungen u.a. im Bereich der Rechtsberatung, der Verfahrensdauer, des (wieder möglichen) höchstgerichtlichen Instanzenzugs über den Verwaltungsgerichtshof stehen eine Reihe von Verschlechterungen gegenüber, wie weitere Einschränkungen des Zugangs zum Verfahren, restriktivere Gesetze u.a. mit Blick auf die Familienzusammenführung, das sogenannte ›Bleiberecht‹ oder Bedingungen der Grundversorgung. Das, wenn auch in Teilen veränderte, Verfahren ist weiterhin durch die Glaubwürdigkeitsprüfung und begrenzte Möglichkeiten direkter Kommunikation bzw. von »Unlesbarkeit« (Eule et al. 2020: 130ff.) geprägt. Weiterhin sind das Recht bzw. die Rechtspraxis gefordert, Widersprüche zwischen menschenrechtlich gebotener Schutzgewährung und migrationspolitischen, nationalstaatlichen Interessen zu ›versöhnen‹, um die (rechtspolitische) Anforderung, den ›richtigen‹ Schutz zu gewähren, zu erfüllen. Zusätzlich betreten Asylwerber:innen mit der Antragsstellung nicht nur rechtliches Terrain, sondern finden sich auch wieder in einem »Strukturgeflecht« der »organisierten Desintegration« einer »totalen Institution Asyl« (Täubig 2009), in der Arbeit, Freizeit, Wohnen und Schlafen bürokratisch organisiert und formal streng reglementiert sind (Kapitel 2.3). Und nicht zuletzt sind öffentliche bzw. gesellschaftliche Diskurse um Asyl weiterhin ambivalent, Positionen gegensätzlich und Rufe nach offenen wie auch nach hermetisch abgeriegelten Grenzen zu hören. Humanitäre bzw. karitative, sicherheitsorientierte und menschenrechtliche Diskurse existieren nebeneinander, Stereotypisierungen und Rassismen, aber auch Objektifizierung spielen im Umgang mit geflüchteten Menschen eine relevante Rolle. Kurz: Die Diskurse, Rechts- oder Grundversorgungspraktiken und Herausforderungen, mit denen sich Asylwerber:innen konfrontiert sehen, waren vor zehn Jahren in einigen Bereichen zwar anders ausgestaltet, Zuspitzungen fanden statt, aber das Wesen der Asylwirklichkeit, v.a. in den Aspekten, die sich in dieser Forschung als besonders relevant zeigen, erscheint nur bedingt verändert – oder, wie Gill und Good es mit Blick auf die europäischen Bedingungen auf den Punkt bringen, »[a]sylum is a

3 Die rechtlichen und häufig auch alltäglichen Bedingungen stellen sich für aus der Ukraine geflüchtete Menschen in weiten Teilen anders dar bzw. sind nur bedingt innerhalb der in dieser Forschung fokussierten Asylwirklichkeit zu verorten (z.B. Expertenrat für Integration 2022; Mazal et al. 2022; ÖIF 2022; Rosenberger, Lazareva 2022). Gleichzeitig zeigen sich auch Hinweise, dass sich die Menschen auch selbst nur bedingt als ›Flüchtlinge‹ verstehen (Rosenberger, Lazareva 2022: 23).

rare example of a moral panic that is chronic rather than acute in nature« (Gill, Good 2019b: 2; auch Eule et al. 2020: 27). Dennoch, trotz gewisser Kontinuitäten sind die Ergebnisse dieser Arbeit in einem historisch spezifischen Rahmen und Raum zu verorten, die für eine erste Annäherung an die Asylwirklichkeit dargelegt werden müssen. Erst durch diese Kontextualisierung kann die Forschung zu einem Verständnis für die Ausgangslage der dynamischen Entwicklungen der letzten Jahre beitragen, das es erlaubt, die Perspektive, die Asyl als Anspruch rahmt, unter aktuellen Bedingungen oder aber auch in anderen nationalen oder regionalen Kontexten weiterzudenken. Dabei verweisen sowohl die Kontinuitäten wie auch gerade die nicht auf Österreich begrenzten Zuspitzungen der letzten Jahre, wie diskutierte Änderungen auf europarechtlicher Ebene, aber auch nationale Entwicklungen, Rufe nach einer Aushöhlung der Menschenrechte für Asylwerber:innen⁴ oder zunehmend entmenslichende Metaphern in der Diskussion um ›Flüchtlingswellen, -fluten oder -strömen‹ (z.B. Gill, Good 2019b: 3) auf die Relevanz, Asyl (wieder) verstärkt als Anspruch und eingebettet in eine menschenrechtliche Praxis zu denken.

Entsprechend ist die vorliegende Arbeit wie folgt aufgebaut:

In einem ersten Teil (Kapitel 2) werden die Bedingungen für den Zeitraum der empirischen Erhebung dargestellt und in den historischen Kontext eingebettet. In dieser ersten Annäherung an die Asylwirklichkeit werden die normative Ausgestaltung und die Praxis des Asylverfahrens mit Bezug auf relevante Forschungsarbeiten dargestellt und die Strukturierung des Alltags beschrieben. Eine kurze Darstellung zentraler Kennzahlen im Zeitverlauf stellt einen ersten Vergleich zur aktuellen Situation her und rundet das Kapitel ab. Auf dieser Basis können die Veränderungen der Bedingungen seit dem Erhebungszeitraum besser beurteilt und kann die Relevanz der Erkenntnisse auch mit Blick auf die aktuelle Situation besser eingeschätzt werden.

Der zweite Teil dient der analytischen und theoretischen Einbettung des Themas. In einem ersten Schritt wird das Verhältnis von Asyl und Menschenrechten über die Integration rechtswissenschaftlicher, politikwissenschaftlich-philosophischer und sozialkonstruktivistischer Zugänge interdisziplinär diskutiert (Kapitel 3). Auf dieser Basis wird die in der Arbeit eingenommene analytische Perspektive, Asyl als Anspruch und Asylwerber:innen als (potenzielle) Rechte-Inhaber:innen (Rights-

4 Z.B. in Zusammenhang mit dem breit diskutierten und kritisierten Migrations- und Asylpakt bzw. der Instrumentalisierungsverordnung, in dem u.a. von einer »schiebchenweise[n]« Abschaffung des Flüchtlingsschutzes« (Pro Asyl 2022) die Rede ist (z.B. Cassarino 2022; Engler et al. 2022; Europäische Kommission 2021, o.J.; Pro Asyl 2023; Ziebritzki 2022), oder Zureifen von politisch rechter Seite nach einer »Überarbeitung« der Menschenrechtskonvention in Bezug auf Asylsuchende (z.B. Brickner, Schieder 2022; orf.at 2022).

Holders) bzw. Einkläger:innen von Rechten (Rights-Claimants) zu verstehen, hergeleitet, um diese dann in weiterer Folge empirisch zu prüfen. In einem zweiten Schritt werden die theoretischen Prämissen der Forschung expliziert (Kapitel 4). Eine allgemeine Verortung in der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie begründet dabei die zugrunde liegende Vorstellung von Gesellschaft bzw. gesellschaftlicher Ordnung. Die Perspektive der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration dient der Einbettung innerhalb der Migrationsforschung. Neben der Explikation des Agency-Verständnisses, das die Arbeit einnimmt, werden v.a. die forschungsleitenden Annahmen der Legal (Rights) Consciousness Studies dargestellt, um in der Zusammenschau der Ansätze den Blick auf das empirische Feld zu bestimmen.

Der dritte Teil zu Empirie und Methode übersetzt den zuvor dargelegten Forschungsfokus bzw. die mit dem theoretischen Zugang einhergehenden Positionierungen (Kapitel 5) in konkrete Forschungsfragen und legt das Forschungsdesign sowie die angewandten Erhebungs- und Auswertungsmethoden dar (Kapitel 6). Aufgrund der Spezifität des Feldes und der Zielgruppe, v.a. hinsichtlich des Feldzugangs, aber auch mit Blick auf Machtasymmetrien sowie transkulturelle und mehrsprachige Kontexte, versteht sich dieser Teil nicht nur als transparente Darlegung der methodischen Vorgangsweise bzw. angewandter Erhebungs- und Auswertungszugänge, sondern auch als erster empirischer Einblick in die Asylwirklichkeit.

Der zentrale vierte Teil dient der Ergebnisdarstellung, d.h. der Darlegung der Analyseerkenntnisse und damit der Beantwortung der Forschungsfragen (Kapitel 7). Dabei werden immer wieder Bezüge zu den im zweiten Teil dargestellten und für die Ergebnisse relevanten theoretischen Annahmen aufgezeigt. In zwei Zwischenschritten werden die Erkenntnisse der empirisch hergeleiteten Bedeutungsstränge zusammenfassend dargestellt. Die Arbeit schließt mit einer Synthese (Kapitel 8).

2. Rechtliche und alltagspraktische Bedingungen einer Asylwirklichkeit

Um die im Fokus stehende Asylwirklichkeit historisch zu verorten und sich deren Bedeutungen anzunähern, werden nachfolgend relevante Rahmenbedingungen, institutionelle Strukturen, aber auch Prozesse und Handlungsorientierungen in relevanten Rechts- und Alltagsbereichen im Asylkontext nachgezeichnet. Abseits der einleitenden Einbettung in einen größeren historischen Kontext liegt der Schwerpunkt dabei auf den Bedingungen des Asylalltags bzw. Asylverfahrens, die für den Zeitraum der empirischen Erhebung zwischen den Jahren 2010 bis 2012 relevant waren bzw. Gültigkeit hatten. Auf dieser Grundlage können Kontinuitäten und Brüche zur aktuellen Situation gedacht werden.

2.1 Historische Verortung: widerwilliges Asylland Österreich

Um den Zugang Österreichs zu Geflüchteten und damit auch die Entwicklungen des Asylsystems in Österreich bzw. die aktuellen Bedingungen zu verstehen, ist vorab auf das historisch gewachsene Selbstverständnis Österreichs im Immigrationskontext zu verweisen: Auch wenn 2010 fast ein Fünftel und 2021 mehr als ein Viertel der österreichischen Bevölkerung über einen sogenannten ›Migrationshintergrund‹¹ verfügte (Statistik Austria 2021: 23, 2022a), haben Österreich bzw. die österreichische Politik bis heute Schwierigkeiten, sich als Einwanderungsland zu verstehen. Dies spiegelt sich auch im Asylkontext und im Umgang mit Geflüchteten wider. Bis in die 1980er Jahre, d.h. v.a. während des Kalten Krieges, kann Österreich als »Asylland wider Willen« (Heiss, Rathkolb 1995) verstanden werden, die nationale Asylpolitik war Teil einer »aktiven Neutralitätspolitik« (Volf 1995: 429). Verfolgt wurde eine politische Strategie, durch die mittels relativ großzügiger, jedoch

1 Der einer dynamischen und zu Recht kritisch geführten Debatte unterliegende Begriff ›Person mit Migrationshintergrund‹ wird hier entsprechend der Definition der Statistik Austria verstanden, d.h., darunter gefasst werden die Personen, deren Eltern nicht in Österreich geboren wurden (Statistik Austria 2020).

auch zeitlich begrenzter Aufnahme bzw. Transitgewährung sogenannter Opfer der kommunistischen Diktatur die neutrale Position im Westen gestärkt werden wollte (Fassmann, Münz 1996: 212; Götzelmann 2010: 47; Schumacher, Peyrl 2006: 185f.; Volf 1995: 425ff.): Dieser Zugang bestimmte den Umgang mit den zur damaligen Zeit relevanten Fluchtbewegungen u.a. infolge des ungarischen Volksaufstandes (1956), des Prager Frühlings (1968) und später des Umbruchs in Polen (Solidarność 1981), wo jeweils zwischen rund 150.000 und 200.000 Menschen² nach bzw. über Österreich flüchteten (Volf 1995: 418).

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, BGBl. 1955/55), die in einem ersten Schritt Rechte für Flüchtlinge etablierte, wurde zwar bereits im Jänner 1955 ratifiziert, Fluchtbewegungen wurden jedoch zuerst noch weiterhin politisch und weniger rechtlich abgewickelt: Die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft erfolgte mithilfe fremdenpolizeilicher Verfahren, Erlässe des Innenministeriums regelten die Überprüfung der Konventionsflüchtlingseigenschaft (Götzelmann 2010: 47). Erst 1968 wurden das erste Asylgesetz und damit ein rechtsstaatliches Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit Bescheidausstellung und Berufungsmöglichkeit geschaffen (Götzelmann 2010: 47; Karaçay et al. 2010: 214); Unterstützungs- und Schutzansprüche wurden ab diesem Zeitpunkt an die Einbringung eines Asylantrags gekoppelt (König, Rosenberger 2010b: 20). Die Wirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die 1964 mit dem BGBl. 1964/59 in Verfassungsrang gehoben wurde und die die Berücksichtigung entsprechender Normen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung festschrieb, traten in Österreich ebenfalls verspätet ein: Dies betrifft v.a. Art. 3 EMRK zum Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, der für Flüchtlinge speziell als Non-Refoulement-Gebot (d.h. als Grundsatz der Nichtzurückweisung) von Relevanz ist, aber auch Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens regelt und Schutz infolge sogenannter Integrationsgründe ableitbar macht. Erst 1985 führte ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH, VfSlg. 10737/1985) dazu, dass Art. 8 EMRK für Betroffene auch in der Praxis eine erste Perspektive eröffnete (Karaçay et al. 2010: 215; Perchinig 2010: 147).

Zu Beginn der 1990er Jahre, nach dem Fall des Eisernen Vorhangs und infolge der sogenannten Jugoslawienkriege, verdoppelte sich die Immigration in Westeuropa (Bauböck, Perchinig 2003: 12). Das Innenministerium wurde nicht nur im Asyl-, sondern auch im Migrationsrecht zum wesentlichen Akteur, Aspekte nationaler Sicherheit und direkter Immigrationskontrolle wurden wichtig. Die Unterteilung in ›echte‹ und ›falsche‹ bzw. ›missbräuchliche‹ Flüchtlinge verstärkte sich,

2 Genaue Angaben sind nicht vorhanden, die Anzahl der Geflüchteten und derer, die tatsächlich einen Asylantrag stellten, weist große Diskrepanzen auf (Volf 1995: 418; Fassmann, Münz 1996: 212).

der Begriff der ›Wirtschaftsflüchtlinge‹ wurde prominenter, ›Asylmissbrauch‹ zum Schlagwort (u. a. Österreichisches Parlament 1991: 4749ff.). Auf europäischer Ebene verschob sich der Diskurs hin zum ›Migrationsmanagement‹, der Aufbau einer ›Festung Europa‹ bildete einen Schwerpunkt politischer Bemühungen. Ab Inkrafttreten des Schengenregimes 1993 waren Asylsuchende, um Europa bzw. ihr Zielland zu erreichen, vermehrt auf Fluchthelfer:innen bzw. sogenannte ›Schlepper‹ angewiesen, Reiserouten wurden gefährlicher (u. a. Last et al. 2017; McGauran 2010: 127f.; Schumacher, Peyrl 2006: 23).

Restriktive Tendenzen auf europäischer Ebene spiegelten sich auch in der österreichischen Gesetzgebung wider – v. a. im Asylgesetz von 1991 (BGBl. 1992/8), im Einwanderungsgesetz (BGBl. 1992/466) und im Fremdenengesetz (BGBl. 1992/838), die 1992 in Kraft traten (Fassmann, Münz 1996: 209; Karaçay et al. 2010: 219). Für Einwander:innen, die nicht unmittelbar Schutz vor Verfolgung suchten, gingen damit Einschränkungen einher (z. B. Antragsstellung im Ausland, Nachweis einer Unterkunft und entsprechender Mittel, erschwerte Bedingungen der Familienzusammenführung) (Perchinig 2010: 148). Für Asylsuchende wurde v. a. die Drittstaatenregel relevant – wenn anzunehmen war, dass die Person in einem anderen Staat der Durchreise sicher sei, war bzw. ist der Asylantrag zurückzuweisen. Hinzu kamen Einschränkungen in Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln, Schnellverfahren wurden eingeführt (Karaçay et al. 2010: 219; Schumacher, Peyrl 2006: 186). Die Abwicklung von Asylanträgen wurde dem mit dem Asylgesetz 1991 neu errichteten Bundesasylamt (BAA) zugetragen, das Innenministerium blieb, wie bisher, Berufungsinstanz, eine unabhängige richterliche Kontrolle der Vorbringen fand nicht statt (Götzelmann 2010: 48). Gleichzeitig wurde das Bundesbetreuungsgesetz verabschiedet, das in einem ersten Schritt die Versorgung und Betreuung von hilfsbedürftigen, d. h. mittellosen, Flüchtlingen regelte, wobei dabei v. a. der bundesweite Verteilungsgedanke im Vordergrund stand und nicht menschenrechtliche Überlegungen (König, Rosenberger 2010b: 19ff.). Die gewährten Leistungen waren bzw. sind auch heute noch an bestimmte Konditionalitäten (Hilfsbedürftigkeit, Mitwirkung an der Identitätsfeststellung etc.) gebunden, ein Rechtsanspruch auf Unterstützung wurde nicht begründet (König, Rosenberger 2010b: 24).

Infolge des sogenannten »Österreich zuerst«-Volksbegehrens im Jahr 1992, das auch als »Anti-Ausländervolksbegehren« bekannt wurde und eine restriktive Asyl- und Migrationspolitik forderte (Österreichische Mediathek 1992), fand im Jänner 1993 das »Lichtermeer« (Österreichische Mediathek 1993) statt, bei dem Hunderttausende gegen die xenophobe Stimmung im Land demonstrierten. Mitte der 1990er Jahre kam es zu fremdenfeindlichen Briefbombenanschlägen u. a. gegen Roma, die Themen Migration und Minderheiten erhielten auch im Nationalratswahlkampf 1994 weitere gesellschaftspolitische Brisanz (Bauböck, Perchinig 2003). Infolge dieser Entwicklungen wurden die Kritik und der Druck von Seiten

der NGOs im Bereich Migration und Asyl, die starke menschenrechtliche Bezüge aufwiesen und sich professionalisierten, lauter, was schlussendlich auch Auswirkungen auf die Neufassungen des Asyl- und Fremdenrechts im Jahr 1997 hatte (Bauböck, Perchinig 2003; Schumacher, Peyrl 2006: 186f.).

Der Beitritt zur EU stellte 1995 einen weiteren Meilenstein der asylrechtlichen bzw. -politischen Ausrichtung Österreichs dar. Österreichs Ostgrenze (bis 2004) wurde zur EU-Außengrenze, europäische Entwicklungen und Rechtsvorschriften wurden mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts auch formal zu einer wichtigen Quelle österreichischen Rechts. Im Oktober 1997 trat das Dubliner Übereinkommen³ für Österreich in Kraft: Asylwerber:innen wurden in der Wahl des Aufnahmelandes eingeschränkt, bis auf wenige Ausnahmen war grundsätzlich der EU-Staat der Erstbetretung für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Mit dem Vertrag von Amsterdam (BGBl. III 1999/83) und damit einhergehenden Rechtsakten u.a. in Zusammenhang mit der Auflistung von Drittstaaten mit Visumpflicht bei Einreise und der Absicherung der Schengen-Außengrenzen durch strenge Einreisekontrollen und einheitliche Standards, wurde auf europäischer Ebene ein weiterer wesentlicher Schritt für eine gemeinsame europäische Asyl- und Einwanderungspolitik gesetzt (Karaçay et al. 2010: 221; Schumacher, Peyrl 2006: 21f.). Auch diese Entwicklungen spiegelten sich wider im Fremden- und Asylgesetz von 1997, das internationale bzw. europäische Verpflichtungen umsetzte und auf Integration statt Neuzuzug abzielte. Defizite des nationalen Rechts wurden durch Urteile des EGMR korrigiert (Perchinig 2010: 149). Die Entscheidungsbefugnis des BAA wurde auf subsidiären Schutz bzw. die Ausweisung der Antragsteller:innen ausgeweitet. Über den subsidiären Schutzstatus wurde erstmals soziale Absicherung möglich, basierend auf Art. 8 EMRK konnte über eine Einzelfallkommission eines eingerichteten Beirats für Asyl und Migration unter bestimmten Umständen humanitäres Aufenthaltsrecht gewährt werden (asylkoordination österreich et al. 2010: 3f.). Langansässigen Nicht-Österreicher:innen, d.h. unter Umständen auch Asylwerber:innen, wurde so mehr Aufenthaltssicherheit gewährt (Perchinig 2010: 149; Schumacher, Peyrl 2006: 187). Darüber hinausgehend wurde mit dem Asylgesetz 1997 der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) als eigenständige Berufungsinstanz eingerichtet, gleichzeitig wurden jedoch auch Berufungsfristen verkürzt (Götzelmann 2010: 50; Karaçay et al. 2010: 221; Schumacher, Peyrl 2006: 187).

Trotz Reformen und partieller Verbesserungen machte Österreich jedoch auch Ende der 1990er Jahre kein nachhaltiges Zugeständnis an die europäischen Ausrichtungen im Asyl- und Migrationskontext, die sich insbesondere hinsichtlich menschenrechtlicher Aspekte progressiver darstellten als die Bedingungen auf nationa-

3 Darauf folgten 2003 die Dublin II-Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) bzw. 2013 – und seit Jänner 2014 bis heute (2023) gültig – die Dublin III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III).

ler Ebene. Umgesetzt wurde nur das unbedingt Notwendige, Österreich blieb ein »widerwilliger Mitgliedsstaat« (Perchinig 2010: 144f.). Dass sich Österreich weiterhin nicht damit auseinandersetzte, Zielort und somit mehr als Transitraum für Migrant:innen und Flüchtlinge zu sein, zeigte sich auch im sogenannten »Bosnierge-setz« von 1996 (BGBl. 1996/299): Geflüchteten aus Bosnien-Herzegowina wurde, mit der Absicht, sie nach Ende der kriegesischen Auseinandersetzungen wieder in ihre Heimat zurückzuschicken, temporärer Aufenthalt, nicht aber langfristiger Flüchtlingsstatus gewährt (Bauböck, Perchinig 2003: 10; Schumacher, Peyrl 2006: 187).⁴

1999 erwies sich die Rechtspraxis als tödlich: Während seiner Abschiebung wurde der nigerianische Asylwerber Marcus Omofuma infolge der Knebelung durch die Polizei getötet (Österreichische Mediathek 1999).⁵ Als eine der wenigen Konsequenzen⁶ wurde der Menschenrechtsbeirat am Bundesministerium für Inneres eingerichtet, dessen ursprüngliche Idee auf den Beginn der 1990er Jahre zurückging, als das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) bereits dessen Einrichtung empfohlen hatte. Bis Juni 2012 am Bundesministerium für Inneres und seither im Rahmen des nationalen Präventionsmechanismus bei der Volksanwaltschaft angesiedelt (Bundesministerium für Inneres o.J.d), war bzw. ist es dessen Aufgabe, die Realisierung menschenrechtlicher Standards zu überwachen, die Umsetzungspraxis des Asyl- und Fremden- bzw. Migrationsrechts ist dabei immer wieder im Fokus (v.a. in Zusammenhang mit Abschiebungen, Schubhaft etc., aber auch mit Problemen der Ver-

-
- 4 Erst später wurde dem größten Teil aufgrund der Unmöglichkeit der Rückkehr ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erteilt (Schumacher, Peyrl 2006: 187). Einen ähnlich explizit vorübergehenden Schutz, wenn auch in anderer Ausgestaltung der damit verbundenen Rechte, gewährt der »Vertriebenenstatus« Menschen, die ab Februar 2022 die Ukraine verließen – die dafür grundlegenden Beschlüsse sind jedoch, anders als die »Bosnierge-setze«, auf europäischer und nicht ausschließlich auf nationaler Ebene angesiedelt (Rat der Europäischen Union 2022).
 - 5 Auf den Tod von Markus Omofuma folgte eine ganze Reihe xenophober und gewalttätiger Vorfälle in Zusammenhang mit der Polizei: 2003 starb Cheibani Wague nach einem Polizeieinsatz, der ehemalige Asylwerber Bakary J. wurde 2006 von der Polizei misshandelt, als weitere Opfer der darauffolgenden Jahre werden Yankuba Ceesay, Mike Brennan, Richard Ibekwe, Johnson Okpara, Edwin Ndupu und Essa Touray genannt (u.a. Inou 2010; Paya 2020; Bonvalot 2020). Gerade infolge der Tode von George Floyd, Rayshard Brooks und Daniel Prude 2020 in den USA wurde der Umgang der Polizei mit Minderheiten und BIPOC auch in Österreich wieder verstärkt diskutiert und u.a. auch von Seiten des Innenministerium auf die »tragischen Fälle mit Marcus Omofuma, Bakary J. und Cheibani Wague« (z.B. Bundesministerium für Inneres 2020; Bonvalot 2020) verwiesen.
 - 6 Der damalige Innenminister Karl Schlögl weigerte sich zurückzutreten, die drei Polizisten wurden zu acht Monaten bedingter Haft für fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen verurteilt (no-racism.net 2002).

fahrendsdauer; vgl. entsprechende Berichte: Bundesministerium für Inneres o.J.; Volksanwaltschaft o.J.).

Der weitere Weg der EU wurde insbesondere vom Treffen des Europäischen Rats in Tampere 1999 geprägt, bei dem die gemeinsame europäische Asylpolitik ausgerichtet wurde. Neben dem Bekenntnis zur GFK und anderen Menschenrechtsdokumenten (EMRK, CAT etc.) wurde dabei v.a. auf die Stärkung des Rechts auf Asyl, die Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) sowie die Steuerung von Migrations- und Fluchtbewegungen abgezielt. Eine Intensivierung der Integrationsbestrebungen während der Aufnahme (u.a. früher Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. Bewegungsfreiheit für Asylwerber:innen) wurde ebenso thematisiert wie die Gewährung weitreichenderer sozioökonomischer Rechte auch bei subsidiärer Schutzgewährung (European Council on Refugees and Exiles 2001). Zu Beginn des neuen Jahrtausends wurden mehrere EU-Richtlinien verabschiedet, die der Harmonisierung des Asyl- und Migrationssystems, aber auch der sogenannten ›Lastenteilung‹ dienten. Dies sind v.a. die Anerkennungs- bzw. Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG)⁷, die Mindestnormen für die Bestimmung eines Schutzstatus bzw. Asylanerkennungskriterien festlegt, die Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG)⁸, die Mindeststandards für die Aufnahme und Versorgung von Asylwerber:innen setzt, sowie die Verfahrensrichtlinie (2005/85/EG)⁹, die auf Mindeststandards im Verfahren abzielt (Limberger 2010: 44f.; zu den Neufassungen vgl.: Peyrl et al. 2017: 221f.). Diese beeinflussten nicht nur Österreichs Asylpolitik und die nationalen rechtlichen Regelungen, sondern verstärkten auch die große Dynamik und Komplexität in diesem Rechtsbereich (Schumacher, Peyrl 2006: 15).

Eine Asylgesetz-Novelle führte 2003¹⁰ zu massiven Einschränkungen und zur Stärkung der Befugnisse der Polizei sowie zur Begrenzung von Verfahrensrechten (Karaçay et al. 2010: 226). Im Bereich der Versorgung bzw. der Gewährung sozialer Rechte wurde 2004 mit dem Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (BGBl. I 2004/80) ein wichtiger Schritt gesetzt: In Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie werden Asylwerber:innen bzw. »hilfs- und schutzbedürftige Fremde« (Art. 2 Abs. 1 GVV) seither nach Quoten auf die Bundesländer aufgeteilt und betreut.¹¹ Die Leistungen der Vereinbarung umfassen v.a. Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld, medizinische Versorgung, Information, Beratung und

7 2011 wurde eine Neufassung der Richtlinie verabschiedet (Richtlinie 2011/95/EU).

8 2013 kam es zu einer Neufassung der Richtlinie 2013/33/EU.

9 Hier kam es 2013 zu einer Neufassung (Richtlinie 2013/32/EU).

10 Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 (AsylG-Novelle 2003), das Bundesbetreuungsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat und das Meldegesetz geändert werden, BGBl. I 2003/101.

11 Dieser Vereinbarung ging ein sehr angespanntes Verhältnis zwischen NGOs und dem Bundesministerium für Inneres voraus, hunderte Asylwerber:innen wurden von Seiten des Ministeriums auf die Straße gesetzt – was von NGO-Seite u.a. als »Kriegserklärung an die

soziale Betreuung, Tagesablaufstrukturierung, Schulbesuch, Bekleidung und Rückkehrberatung (Art. 6 GVV sowie Limberger 2010: 54, vgl. im Detail Kapitel 2.3). Trotz Konflikten und weitreichender Kritik (König, Rosenberger 2010b: 26ff.; Limberger 2010) konnten über diese Umsetzung der Aufnahmeleitlinie dennoch gewisse Rechtsunsicherheiten für Asylwerber:innen beseitigt (König, Rosenberger 2010b: 18 bzw. 26) und »erhebliche und bleibende Verbesserungen für Flüchtlinge« (Limberger 2010: 60) umgesetzt werden. Die Rede war von einem »Wendepunkt bei der Versorgung von AsylwerberInnen« (Limberger 2010: 47). Nichtsdestotrotz standen auch hier nicht menschenrechtliche oder bedürfnisorientierte Aspekte im Zentrum, sondern wiederum vorrangig die Verteilung von Asylsuchenden sowie finanzielle Überlegungen und die Absicht, Aufgaben zwischen Bund und Ländern aufzuteilen (König, Rosenberger 2010b: 37f.).

Das Fremdenrechtspaket 2005 (BGBl. I 2005/100), das noch heute gültige, jedoch vielfach novellierte Gesetze, konkret das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, schuf, ging mit weiteren »massiven Verschärfungen im Asyl- und Fremdenrecht« (Einwallner 2010: 68; Schumacher, Peyrl 2006: 15) einher. In der Folge zeigte sich eine sich zuspitzende Dynamik. 2008 wurde der Asylgerichtshof eingerichtet, der den UBAS ersetzte (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl. I 2008/4), wobei dies v.a. aus Effizienzüberlegungen heraus geschah, Verfahrensqualität sowie Schutzaspekte wurden hintangestellt (Rohrböck 2008). Gleichzeitig wurde aus ähnlichen Überlegungen der Weg über den Verwaltungsgerichtshof als Höchstgericht abgeschafft (Karaçay et al. 2010: 231) – dieser war erst ab 2014 infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I 2012/51) und mit Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) anstelle des Asylgerichtshofs wieder gangbar. Durchgehend offen stand der außerordentliche Rechtsweg über den Verfassungsgerichtshof als höchstgerichtliche Instanz. Auch wenn sich der Verwaltungsgerichtshof ebenso nur mit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beschäftigt, sind am Verfassungsgerichtshof die Erfolgsaussichten nochmals geringer, da nur grobe Mängel in Bezug auf Verfassungsrechte behandelt werden – von einer echten und weiteren Chance auf Zuerkennung der Schutzgewährung kann in keinem Fall gesprochen werden (Schumacher et al. 2010: 288). Darüber hinausgehend wurde mit der Gesetzesnovelle 2008 der faktische Abschiebeschutz gelockert, die Gründe für eine Inschubhaftnahme wurden ausgeweitet, um Folgeanträge zu erschweren – dies war nicht nur in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren bedenklich, sondern führte auch auf Seite der Asylwerber:innen zu steigender Unsicherheit (Einwallner 2010: 71ff.). Aberkennungsgründe für den subsidiären Schutzstatus wurden erweitert – vermieden werden sollte dadurch, dass Personen mit diesem

Flüchtlingshelfer« beschrieben wurde (König, Rosenberger 2010b: 27f. mit Bezug auf Kurier, 21.9.2002).

Rechtsstatus trotz Straffälligkeit Zugang zu bestimmten Rechten (wie Zugang zum Arbeitsmarkt etc.) haben bzw. nicht abgeschoben werden konnten (Republik Österreich Parlament 2009). Nicht nur wurden grundlegende Rechte aberkannt, sondern es eröffnete sich vielmehr auch ein Teufelskreis, der illegalisierte Arbeit bzw. wiederholte Straffälligkeit begünstigte (Einwallner 2010: 74). Abseits dessen ist besonders für den vorliegenden Kontext die sogenannte »Bleiberechtsnovelle«¹² aus 2009 hervorzuheben (asylkoordination österreich et al. 2010: 3f.): Der Verfassungsgerichtshof judizierte, dass mögliche Verletzungen des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen (Einwallner 2010: 68), zwei Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, für die auch ein Antragsrecht bestand, wurden geschaffen (§ 44 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 NAG 2005 i.d.F. vom 1.1.2010¹³). Trotz mehrerer Kritikpunkte war damit eine Verbesserung verbunden, da diejenigen, deren Ausweisung eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellte, direkt eine Niederlassungsbewilligung erhielten und mit zunehmender Normierung mehr Erwartbarkeiten geschaffen wurden (asylkoordination österreich et al. 2010: 4).¹⁴ Zusätzlich wurde für Personen, die vor dem 1.5.2004 einreisten und die mindestens die Hälfte des Aufenthalts rechtmäßig in Österreich verbracht hatten, eine Altfallregelung geschaffen (Schumacher et al. 2012: 176; § 44 Abs. 4 NAG 2005 i.d.F. vom 1.1.2010; für Kritik von Seiten der NGOs vgl. z.B. asylkoordination österreich 2009). Ebenfalls 2009 trat auf europarechtlicher Ebene der Vertrag von Lissabon in Kraft, wodurch auch die EU-Grundrechtecharta (GRC) primärrechtliche Wirkung entfaltete und v.a. auch die Rechtsverbindlichkeit des Rechts auf Asyl (Art. 18 GRC) bekräftigt wurde (Gil-Bazo 2008: 34; Stern, Tohidipur 2014: 777). 2012 entschied der österreichische Verfassungsgerichtshof, dass die Rechte der GRC auch über Individualbeschwerde

12 Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, BGBl. I 2009/29.

13 Der Bezug auf die jeweiligen Fassungen wird v.a. dann angeführt, wenn sich grundlegende Inhalte geändert haben, ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass sich die relevanten Inhalte bzw. Grundzüge nicht wesentlich geändert haben. Ähnliches gilt für Referenzen auf das Handbuch zum Fremden- und Asylrecht, das bereits in siebter Auflage vorliegt (Schumacher, Peyrl 2006; Schumacher et al. 2010, 2012; Peyrl et al. 2017, 2018) – dieses führt grundlegende Regelungen in allen Auflagen an und verweist auf jeweils relevante Neuerungen. Da für die empirische Forschung v.a. die Zeit bis 2012 besonders relevant ist, werden vorrangig die Auflagen 2006 sowie gegebenenfalls 2010 und 2012 zitiert. Verweise auf die Auflagen 2017 bzw. 2018 deuten auf besonders hervorzuhebende Kontinuitäten oder Brüche seit der empirischen Erhebung hin.

14 Durch die notwendige Interessenabwägung blieb jedoch weiterhin Unsicherheit bestehen, v.a. Gründe, die eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. des öffentlichen Interesses darstellten, wozu insbesondere auch Verstöße im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts zählten, wurden bzw. werden gegen das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben gestellt.

höchstgerichtlich durchsetzbar sind (VfSlg. 19.632/2012; Bundeskanzleramt o.J.). Nichtsdestotrotz wurde im Asylbereich in weiterer Folge der Trend, Rechte von Asylsuchenden zu beschränken und Verfahren zu verkomplizieren, auf nationaler, aber auch auf europäischer Ebene weiter verfolgt (für die europäische Ebene: Gill, Good 2019b: 7). Die Instabilität der Gesetze im Asylkontext zeigte sich in Österreich durch weitere umfassende Fremdenrechtsänderungsgesetze, z.B. 2011 (BGBl. I 2011/38, auch: Wiener, Benndorf 2011), 2015 (BGBl. I 2015/70), 2017 (BGBl. I 2017/145) und 2018 (BGBl. I 2018/56).

Zivilgesellschaftliche Kritik an den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Bedingungen im Asylkontext wurde lange Zeit in der Öffentlichkeit fast ausschließlich von Seiten der NGOs vorgebracht. In asylpolitischen Mobilisierungen traten »Flüchtlinge kaum als AkteurInnen bzw. SprecherInnen, sondern eher nur als »Betroffene« bzw. »Fälle« in Erscheinung« (Langthaler, Trauner 2009: 182). Anders stellte sich die Situation zum Ende der empirischen Erhebungen, die dieser Arbeit zugrunde liegen, im Herbst 2012 dar, als es, auch in Solidarität mit Protesten in mehreren europäischen Städten, v.a. in Wien zu den sogenannten »Refugee¹⁵-Protesten« kam (Alvarado-Dupuy 2013; asyl aktuell 2013; Ataç 2013, 2016; Gatt 2013; z.B. Mokre 2015; orf.at 2012a, 2012c). In zeitlicher Folge zu einer Dauerkundgebung, in der sich als »Reaktion auf ihre prekäre Lebenssituation [...] somalische Flüchtlinge in Österreich zusammengeschlossen [hatten], um gemeinsam für ihre Rechte zu protestieren« (Abd, Eberl 2012), kam es zu Demonstrationen und Aktionen, in denen Asylsuchende die Bedingungen in der überfüllten Erstaufnahmestelle Traiskirchen¹⁶ anklagten und Aufenthalts-, Wohn- und Arbeitsrechte einforderten. Am 24.11.2012 organisierten Asylwerber:innen und Unterstützer:innen einen rund dreißig Kilometer langen Protestmarsch von Traiskirchen nach Wien. In der Folge wurde im Wiener Votivpark ein mehrwöchiges Protestcamp errichtet, das nach der polizeilichen Räumung in der Besetzung der Votivkirche und einem Hungerstreik der Teilnehmer:innen mündete (Mokre 2015: 11ff.). Folgen und Geschehnisse in Zusammenhang mit den Refugee-Protesten sind weitreichend und reichen von der Zuerkennung eines Schutzstatus bis zu Verfahren und Verurteilungen als »Schlepper« (Mokre 2018: 206ff.). Der politische Erfolg der Bewegung, gerade wenn die auf nationaler und europäischer

15 Der Begriff »Refugees« war gerade im Rahmen der Proteste bzw. auch später im Sommer 2015 präsent – als Selbst- und Fremdbezeichnung und gewissermaßen als Gegenpol zum im deutschsprachigen Raum konnotierten Begriff der Flüchtlinge bzw. Asylwerber:innen. Entsprechend wird in den angesprochenen Kontexten vorrangig dieser Begriff verwendet.

16 Im November 2022 lag die Belagszahl in Traiskirchen bei über 2.000 Personen (noe.orf.at 2022) – das waren weit mehr Personen als 2012 (orf.at 2012a). Auch wenn die Situation medial und von NGO-Seite weitreichend thematisiert und die Bedingungen angeprangert werden, zeichnen sich zehn Jahre später keine Hinweise ab, dass die problematischen Unterbringungsbedingungen zu ähnlichen Protesten von Seiten der Asylwerber:innen führen.

Ebene sich in weiterer Folge insgesamt verschlechterten Bedingungen für Geflüchtete betrachtet werden, muss schlussendlich als wenig erfolgreich gewertet werden, wenn auch zumindest für eine gewisse Zeit öffentliche Sichtbarkeit und Diskursverschiebungen hergestellt werden konnten (Mokre 2018: 216ff.).

Nach der empirischen Erhebung sind, ohne an dieser Stelle näher darauf einzugehen, neben den rezenten Entwicklungen infolge des Kriegs in der Ukraine seit Februar 2022 (vgl. z.B. Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG; Rosenberger, Lazareva 2022: 7ff.; Expertenrat für Integration 2022: 3ff.), v.a. die Fluchtbewegungen 2015, im »langen Sommer der Migration« (Hess et al. 2016; Kasperek, Speer 2015), die damit einhergehende »Verwaltungskrise« und die damals vielfach bemühte »Willkommenskultur« sowie damit einhergehende Nachwirkungen zu nennen. Für eine – wenn auch begrenzte – Zeit veränderten sich Rahmenbedingungen, teilweise auch Verfahrenspraktiken und Rechtsgrundlagen, zivilgesellschaftliche Reaktionen, Diskurse und Selbstverständnisse. Jedoch spätestens 2016 zeigten sich u.a. infolge der Kölner Silvesternacht¹⁷ (Becker 2022: 165ff.) Brüche – in weiterer Folge wurde in vielen Bereichen wieder an historische Kontinuitäten angeknüpft bzw. wurden Entwicklungen in mehreren Bereichen fortgeschrieben bzw. weitere Restriktionen eingeführt, was sich u.a. auch in den Fremdenrechtsänderungsgesetzen 2015, 2017 bzw. 2018 widerspiegelte (zu den Folgen des Sommers 2015 z.B. Buckel et al. 2021; Rosenberger, Müller 2020). Auch die Fortführung der »Verworrenheit und Komplexität« der Bestimmungen, die bereits infolge des FrAG 2011 vom VwGH kritisiert wurden (asylkoordination österreich 2011), erschwerte bis heute nicht nur die Rechtsanwendung und Beratungsleistungen, sondern auch die selbstständige Aneignung von Wissen zu rechtlichen Bestimmungen und Handlungsanforderungen durch Asylsuchende selbst.

2.2 Rechtliche und administrative Realitäten und Zuständigkeiten in Theorie und Praxis

Vor dem Hintergrund dieser historischen Skizze des größeren Rahmens, der v.a. die Zeit bis 2012 mitbestimmte, werden nachfolgend die rechtlichen und administrativen Bedingungen sowie institutionellen Zuständigkeiten dargestellt, die den Alltag von Asylwerber:innen in dem für die Forschung relevanten Zeitraum prägten.

17 In der Folge national und international weitreichend beachtet, kam es in der Silvesternacht 2016 u.a. in Köln zu sexuellen Übergriffen durch überwiegend aus den Maghreb-Staaten kommenden Männern, die in der Folge »vielfältigen, dieser Silvesternacht zugeschriebenen Bedeutungen stehen dabei in einer Spannung zu der lange Zeit herrschenden Uneindeutigkeit der präzisen Sachverhalte« (Becker 2022: 165). Diskurse und Debatten verschoben sich, spätestens mit diesem Ereignis muss von einem Ende der sogenannten zeitweiligen »Willkommenskultur« gesprochen werden.

In ausgewählten Punkten wird auf rezentere Entwicklungen verwiesen. Der Fokus liegt dabei einerseits auf dem Asylverfahren sowie dem Unterstützungs- bzw. Beratungsumfeld und andererseits auf den Versorgungs- und Alltagsbedingungen, die im Rahmen der sogenannten Grundversorgung (Wohnen, Verpflegung, Arbeit und Bildung, Gesundheit und Soziales) rechtlich normiert sind. Fokussiert wird dabei auf die grundlegenden Bedingungen und Regelungen für erwachsene Personen. Abweichungen davon, v.a. jene, die für besonders vulnerable Gruppen oder minderjährige Geflüchtete gelten, werden nicht im Detail dargestellt. Auch wenn Grundtendenzen v.a. seit dem Fremdenrechtspaket 2005 über einen längeren Zeitraum und in vielen Bereichen sogar bis heute gleichgeblieben sind, veränderten sich mit den Jahren Zuständigkeiten, einzelne Rechtsnormen und deren Umsetzung in der Rechtspraxis je nach Zeitpunkt der Antragsstellung und der Dauer des Verfahrens. Teilweise wurden infolge rechtlicher Änderungen andere Verfahrensschritte möglich bzw. notwendig, unter Umständen variierten sogar Prüfinhalte und Instanzenzüge, insbesondere Zugänge zu Rechtsberatungsstellen waren je nach Zeitpunkt unterschiedlich ausgestaltet. Nichtsdestotrotz ist es möglich, über die nachfolgende relativ grobe Skizzierung Tendenzen darzulegen, die grundsätzliche Prozesse und Herausforderungen im Asylkontext zum damaligen, aber auch zum heutigen Zeitpunkt verständlich machen.

2.2.1 Der Asylantrag und mögliche Schutzgründe

»Most European refugees are [...] among the most powerful, daring, well-resourced and economically mobile of the persecuted«
(*El-Enany* 2013: 14)

Die Stellung eines Asylantrags bzw. eines »Antrags auf internationalen Schutz« (§ 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005)¹⁸ setzt voraus, dass sich die schutzsuchende Person bereits in Österreich befindet, was, angesichts strikter Kontrollen der EU- bzw. Schengen-Außengrenzen, aber auch der Dublin-Verordnung, meist eine illegale Einreise

18 Nachfolgend werden die Begriffe »Asylantrag«, »Antrag auf Asyl« und die Terminologie des AsylG 2005 – »Antrag auf internationalen Schutz« – gleichgesetzt. Das Asylgesetz definiert dabei wie folgt: »Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Antrag auf internationalen Schutz: das – auf welche Weise auch immer artikulierte – Ersuchen eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen; der Antrag gilt als Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und bei Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten« (§ 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005).

voraussetzt. Folglich ist ein Antrag auf Asyl bereits von Beginn an voraussetzungsreich, erfordert ökonomische, aber auch psychische, physische und meist auch soziale Ressourcen (z.B. El-Enany 2013: 12f.). Die Antragsstellung selbst, die zu einem faktischen Abschiebeschutz führt, ist hingegen niederschwellig, es reicht aus,

»wenn ein Fremder gegenüber einem Sicherheitsorgan, einer Sicherheitsbehörde oder einer Erstaufnahmestelle auf welche Weise auch immer zu erklären gibt, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu suchen« (Schumacher, Peyrl 2006: 192).

Ist der Asylantrag gestellt, wird das Ansuchen auf mehreren Ebenen geprüft (Schumacher, Peyrl 2006: 206 bzw. unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum FrAG 2011: Schumacher et al. 2012: 258f.; danach: Peyrl et al. 2018: 269ff.). Zentrale Prüfebene ist dabei, erstens, der Schutz nach den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. dem Protokoll von 1967 (BGBl. 1974/78 bzw. § 3 AsylG 2005), wonach ein Flüchtling eine Person ist, die

»aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will« (Art. 1A Abs. 2 GFK).

Für die Interpretation dieser Definition greift das Recht auf die nationale und internationale Rechtsprechung zurück, auch dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaften und damit verbundenen Richtlinien (UNHCR 2013 [2011]) kommt ein wichtiger Stellenwert zu. Zentral sind dabei die Aspekte der wohlbegründeten Furcht vor aktueller Verfolgung, d.h., für die Schutzgewährung muss eine bestimmte Intensität der Verfolgung erreicht werden (im Sinne der Unzumutbarkeit des Verbleibs im Herkunftsland), die Gefahr muss aktuell sein und es müssen »die individuellen Wahrnehmungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat nachvollziehbar (»wohlbegründet«) sein« (Schumacher, Peyrl 2006: 168). Dabei wird die Verletzung elementarer Menschenrechte (Recht auf Leben, Integrität, Freiheit) berücksichtigt, der Verstoß gegen andere Menschenrechte kann in dem Zusammenhang schutzrelevant werden, sofern die Verfolgung in den Bereichen ein bestimmtes Ausmaß erreicht (Schumacher, Peyrl 2006: 169). Eine innerstaatliche Fluchtalternative – d.h. die Möglichkeit, in anderen Teilen des Herkunftsstaates Schutz zu finden – ist auszuschließen. Wie die Definition zeigt, sind für die Schutzgewährung jedoch nur ganz bestimmte Gründe relevant, da diese in Zusammenhang mit »Rasse«

(ethnische Gruppe, Minderheit), Religion, Nationalität (hier sind Überschneidungen zur Kategorie der ›Rasse‹ möglich), der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z.B. Berufsstand, Geschlecht, sexuelle Orientierung, infolge der Rechtsprechungen z.B. auch Zwangsverheiratung, FGM/C¹⁹ oder Homosexualität etc.) oder einer politischen Überzeugung stehen müssen (Schumacher, Peyrl 2006: 175ff.). Dennoch: Präzise Definitionen für die in der Konvention festgeschriebenen Fluchtgründe fehlen, höchstgerichtliche Interpretationen bleiben in und v.a. auch zwischen den verschiedenen schutzgewährenden Staaten Europas inkongruent, was sich auch in unterschiedlichen Anerkennungsraten widerspiegelt (Gill, Good 2019b: 11f.; Kapitel 2.4).

Sofern es zu keiner Asylgewährung im Sinne der GFK kommt, wird, zweitens, geprüft, ob gegen das Non-Refoulement-Gebot verstoßen werden würde, wenn die Schutzgewährung ausbliebe. D.h., wenn eine Abschiebung u.a. zu einem Verstoß gegen Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) bzw. das Verbot der Todesstrafe (6. und 13. Zusatzprotokoll der EMRK) führen würde, wird subsidiärer Schutzstatus gewährt (§ 8 AsylG 2005; Schumacher, Peyrl 2006: 206 bzw. 324). Eine individuelle Verfolgung muss in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden.

Drittens wird, in einem letzten Schritt, auch der Verstoß gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geprüft. Während in diesem Zusammenhang bis zum 1.4.2009 (Stichwort: Bleiberechtsnovelle, vgl. Ausführungen in Kapitel 2.1) »die Erteilung einer humanitären Aufenthaltsgenehmigung angeregt werden [konnte]« (Schumacher, Peyrl 2006: 206), jedoch weder eine Verpflichtung zur Gewährung noch ein Antragsrecht bestanden und die Zuerkennung des humanitären Aufenthaltsrechts der Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres bedurfte (Schumacher, Peyrl 2006: 131f.), änderte sich dies mit der Novelle im Jahr 2009: Verletzungen von Art. 8 EMRK wurden ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der Schutzprüfung anhand von neun definierten Kriterien (Dauer und Art des Aufenthalts, tatsächliches Bestehen eines Familienlebens, Schutzwürdigkeit des Privatlebens, Integrationsgrad, Bindung zum Herkunftsstaat, strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung) geprüft, ein Rechtstitel wird seither amtswegig erteilt (§ 11 Abs. 3 NAG 2005 i.d.F. vom 1.1.2010 bzw. § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 i.d.F. vom 1.1.2010; auch Schumacher et al. 2012: 168ff.).²⁰

19 Female Genital Mutilation/Cutting.

20 Heute (Stand November 2022) ist die amtswegige Erteilung eines Titels aus Gründen der Verletzung von Art. 8 EMRK im Asylgesetz geregelt (§ 55 AsylG 2005 i.d.F. vom 1.11.2022).

2.2.2 Asylverfahren und Asylbehörden

Damit die dargelegten Schutzgründe geprüft werden können, muss der Asylantrag »eingbracht« werden (§ 17 AsylG 2005), d.h., die Person hat sich persönlich in eine Erstaufnahmestelle (EAS²¹) zu begeben, das Asylverfahren wird in Gang gesetzt.²² Bevor der Asylantrag inhaltlich bearbeitet wird, ist das sogenannte Zulassungsverfahren zu durchlaufen. Geprüft wird dabei, ob angesichts der Dublin-Verordnung die Zuständigkeit Österreichs vorliegt, die Einreise über einen sicheren Drittstaat erfolgte oder aber andere Gründe für eine Zurückweisung des Antrags (z.B. Folgeantrag ohne neue Gründe) geltend gemacht werden müssen. Im Idealfall dauert diese Überprüfung maximal zwanzig Tage, außer es ergeben sich Hinweise, dass generell ein anderes Land zuerst betreten wurde.²³ Ist dies der Fall, kommt es zu sogenannten Konsultationen nach dem Dublin-Verfahren, um zu klären, ob nicht das Erstland für die Prüfung des Antrags zuständig ist (Schumacher, Peyrl 2006: 194ff.). Erst wenn dies nicht der Fall ist, d.h. der Antrag zugelassen wird, findet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Antrag statt. Bei nicht zum Aufenthalt berechtigten Personen kann es (zur Sicherung der Abschiebung) zur In Schubhaftnahme kommen, v.a. wenn der Asylantrag voraussichtlich zurückzuweisen ist. Dieses »Dammkesschwert Schubhaft« bleibt auch an späteren Stellen des Verfahrens, v.a. bei negativen (Erst-)Entscheidungen bzw. Folgeanträgen oder unter Umständen ebenso bei mangelnder Mitwirkung im Verfahren, aufrechter (Schumacher, Peyrl 2006: 216f. bzw. 315f.).

Der Beginn des Asyl- bzw. Zulassungsverfahrens hat für die Person Folgen auf mehreren Ebenen: Zum einen besteht in einem ersten Schritt, wenn auch kein Aufenthaltsrecht, dennoch faktischer Abschiebeschutz,²⁴ d.h., die Person kann nicht in ein anderes Land aus- bzw. zurückgewiesen werden. Eine erste Verbriefung der Identität erfolgt in einer »Verfahrenskarte« (§ 50 AsylG 2005). Diese verweist bereits im Zulassungsverfahren auf zumindest einige grundlegende Rechte: die Berechtigung zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle bzw. die Versorgung in der Bundesbetreuung (§ 50 Abs. 1 AsylG 2005). Gleichzeitig ist die Person zur Mitwirkung verpflichtet und hat sich einem entsprechenden Prozedere zu unterwerfen: Im Rahmen einer sogenannten »erkennungsdienstlichen Behandlung« (§ 44 AsylG 2005 i.d.F.

21 Bzw. aktuell auch zu einer Regionaldirektion (Peyrl et al. 2017: 259).

22 Auch wenn sich die Behörden bzw. deren Benennung änderten, sind die Grundzüge des Verfahrens bzw. der Antragsstellung bis heute vergleichbar – für Unterschiede im Zeitverlauf vgl. Schumacher, Peyrl (2006: 190ff.); Schumacher et al. (2012: 241ff.); Peyrl et al. (2018: 269ff.).

23 Da Österreich über keine EU-Außengrenze mehr verfügt, d.h. das Land nur schwer als erstes Land der EU betreten werden kann, ist dies häufig der Fall.

24 Dieser kann in Ausnahmefällen aberkannt werden.

vom 1.1.2010, § 24 BFA-VG) wird nicht nur die Identität festgestellt, sondern es werden auch Fingerabdrücke genommen. Die Person, deren Kleidung, Gepäck und Dokumente werden durchsucht, eine ärztliche Untersuchung ist möglich (Stichwort: »Technische Straße«; Schumacher, Peyrl 2006: 200f.). Während des Zulassungsverfahrens ist die Bewegungsfreiheit eingeschränkt: Die Person darf die zugewiesene Betreuungsstelle (EASSt) bzw. den Bezirk, in dem sie versorgt wird, nicht ungerechtfertigt (z.B. für Ladungen oder medizinische Zwecke) verlassen (§ 12 Abs. 2 AsylG 2005; Schumacher, Peyrl 2006: 201).

Auch wenn sich in den letzten Jahren einzelne Normen und Praktiken in Zusammenhang mit der Antragsstellung geändert haben, bleibt eines bis heute gleich: Mit der Antragsstellung wird aus einer äußerst heterogenen Gruppe von Menschen die scheinbar homogene Gruppe der »Asylwerber«. Anders als andere Personen, die sich mit einer Forderung oder einem Anspruch an das Recht wenden und weiterhin über eine im Alltag nutzbare Identitätskarte verfügen, die diese Mobilisierung des Rechts nicht symbolisiert, können sich Asylwerber:innen meist nur noch über die von der Behörde ausgestellte Verfahrenskarte ausweisen. Diese materialisiert die Identität als »Asylwerber«, bildet durch unterschiedliche Farben der Karten den Stand des Verfahrens ab²⁵ und trägt v.a. die mit dem Status verbundenen Zuschreibungen nach außen, Aspekte der Identität, die nicht mit dem Status als »Asylwerber« in Verbindung stehen, treten in den Hintergrund (Binder, Tošić 2003: 453f.; Fritzsche 2012: 365).

In weiterer Folge spielen im Verfahren v.a. Einvernahmen und Befragungen eine wesentliche Rolle, wobei bestimmte Fristen einzuhalten sind, innerhalb derer die Person zu hören ist (u.a. § 19 AsylG 2005; Schumacher, Peyrl 2006: 201ff.). Je nach Verfahrensstand werden diese von unterschiedlichen Akteur:innen durchgeführt: Im Zulassungsverfahren erfolgt die Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts. Angesichts der Bedingungen von Flucht bzw. der Zustände im Herkunftsland, eventuellen Traumatisierungen bzw. schlechten Erfahrungen mit uniformierten und gegebenenfalls auch bewaffneten Behördenvertreter:innen ist gerade die Polizei als Akteurin der Erstbefragung umstritten, die Herstellung »eine[r] vertrauensvolle[n], für die Effizienz des Verfahrens förderliche[n] Atmosphäre« (Schumacher, Peyrl 2006: 201) scheint fraglich. Nach der Zulassung, d.h. im inhaltlichen Verfahren, werden die Einvernahmen von Referent:innen der Asylbehörden (zum Zeitpunkt der Forschung dem Bundesasylamt), die über keine juristische

25 Entsprechend werden die Karten häufig auch im Zulassungsverfahren als »grüne Karte« oder im inhaltlichen Verfahren als »weiße Karte« referenziert, für aktuelle Kartengestaltungen nach Verfahrensstand vgl. BFA (o.J.b).

Ausbildung verfügen müssen, durchgeführt (Dahlvik 2018: 56).²⁶ Nach Zulassung zum Verfahren werden die Asylwerber:innen einem Bundesland zugewiesen, das weitere Verfahren findet an einer dezentralen Außenstelle statt – zum Zeitpunkt der empirischen Forschung waren sechs solcher Stellen über Österreich verteilt (Schumacher, Peyrl 2006: 190).²⁷ Gegebenenfalls werden im Laufe des Verfahrens medizinische²⁸, psychologische bzw. psychiatrische oder linguistische Gutachten oder Sachverständigenberichte erstellt (z.B. Ammer et al. 2013: 221ff. bzw. 347f.; asylkoordination österreich o.J.a; Fritsche, Rienzner 2017). An den unterschiedlichen Stellen des Verfahrens ist eine Rechtsberatung möglich bzw. vorgesehen, wobei sich deren Ausmaß und Qualität sowie auch der Zugang zu unentgeltlicher Beratung im Laufe der Zeit änderten (Kapitel 2.2.4).

Mit fortschreitendem Verfahrensstand werden in den meisten Fällen weitere Rechte gewährt – der faktische Abschiebeschutz weicht einem vorläufigen Aufenthaltsrecht, das auch in einer neuen Karte (»weiße Karte«) verbriefte wird. Theoretisch besteht nach einer Zeit ein (bis heute sehr restriktiver) Zugang zum Arbeitsmarkt, die Bewegungsfreiheit wird ausgeweitet und begrenzt sich nicht mehr nur auf den Wohnbezirk, eine Aufnahme in die Grundversorgung der Länder ändert die alltäglichen Lebensbedingungen (Kapitel 2.3).

Das Verfahren folgt in seinen Grundsätzen dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz²⁹ (AVG) (vgl. für nachfolgende Ausführungen auch: Schumacher, Peyrl 2006: 334ff. bzw. entsprechende Gesetzesstellen des AVG): Mündliche Vorbringen werden in einer »Niederschrift« (§ 14 AVG) festgehalten, wobei »bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird« (§ 14 AVG) bzw. wiedergegeben werden soll (Kapitel 2.2.3). Bei Verfahrenshandlungen und bei Untersuchungen durch Sachverständige müssen Asylwerber:innen persönlich erscheinen (§ 15 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005), darüber hinausgehend ist eine rechtliche Vertretung möglich und kann prinzipiell durch jede volljährige und handlungsfähige Person (z.B. auch durch Rechtsberater:innen von NGOs) erfolgen, eine anwaltliche Unterstützung

26 Ab 1.1.2014 trat an die Stelle des BAA das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) (BFA-Einrichtungsgesetz). Auch hier wurden die Qualifikationen der Referent:innen bzw. Case-Owner kritisiert (u.a. Rechnungshof Österreich 2019: 58; derstandard.at 2017).

27 Nach der Restrukturierung der Behörden sind seit 2014 die Regionaldirektionen des BFA für die Verfahren zuständig, die, teilweise mit regionalen Außenstellen, in jedem Bundesland eingerichtet sind (Peyrl et al. 2017: 257).

28 Besonders relevant – und umstritten – sind bei minderjährigen Antragsteller:innen sogenannte Altersfeststellungen, d.h. Untersuchungen zur Feststellung des »wahren« Alters (weiterführende Referenzen: asylkoordination österreich o.J.a.).

29 Darüber hinausgehend finden sich im Asylgesetz (AsylG 2005) bzw. seit 1.1.2014 auch im BFA-Verfahrensgesetz verfahrensrechtliche Bestimmungen, in zweiter Instanz ist auch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) relevant.

ist nicht notwendig (§ 10 AVG). Als Spezifikum des Asylverfahrens darf auch eine (nicht rechtlich vertretende) Vertrauensperson zu den Einvernahmen mitgenommen werden (§ 19 Abs. 5 AsylG 2005). Im Rahmen der notwendigen Einhaltung der sogenannten Verfahrensgrundsätze (Schumacher, Peyrl 2006: 342ff.) ist für den vorliegenden Kontext neben dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Manuduktionspflicht (§ 13a AVG) – als Anleitungs- und Aufklärungspflicht zu konkreten Verfahrenshandlungen (Grill 2019: 175f.) – v.a. der Grundsatz des rechtlichen Gehörs hervorzuheben: Antragsteller:innen haben das Recht, zu allen Ermittlungsergebnissen ihre Sichtweise einzubringen. Das Prinzip der Unbeschränktheit der Beweismittel (§ 46 AVG) gilt; d.h., jedweder Beweis, der zweckdienlich erscheint, kann vorgebracht werden (d.h. auch Zeitungsausschnitte, Fotos, Gedächtnisprotokolle etc.), die Behörde hat aber auch selbst Recherchen (z.B. im Herkunftsland) anzustellen bzw. kann solche beauftragen (Schumacher, Peyrl 2006: 355). Wesentlich sind auch die Grundsätze der »Amtswegigkeit« und der »materiellen Wahrheit«: Die Behörde kann den Gang des Verfahrens in weiten Teilen selbst bestimmen und entscheidet über die Einvernahme von Zeug:innen oder die Bestellung von Sachverständigen. Gleichzeitig ist es ihre Pflicht, »den rechtlich relevanten, den ›wahren‹ Sachverhalt [...] vollständig zu ermitteln« (Schumacher, Peyrl 2006: 342f.), eine Außerstreitstellung bestimmter Punkte oder eine nur einschränkende Ermittlung sind nicht möglich. Dabei gilt auch, dass eine Auseinandersetzung mit Beweisansprüchen (d.h. entsprechenden Vorbringen der Asylwerber:innen) verpflichtend ist. Der sogenannte »Grundsatz der freien Beweiswürdigung« gilt; d.h., die Behörde hat das Recht, »nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht« (§ 45 Abs. 2 AVG, auch: Hengstschläger, Leeb 2005: Rz 3), sie kann selbst entscheiden, welchem Vorbringen bzw. Beweis sie »Glauben schenkt und welchem nicht« (Schumacher, Peyrl 2006: 354).

Nach einem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in erster Instanz ergeht eine Entscheidung in Bescheidform – diese stellt u.a. den Verfahrensverlauf und die Beweiswürdigung dar, beurteilt diese rechtlich und schließt mit einem entsprechenden Spruch sowie der Rechtsbelehrung, d.h. Informationen über Berufungs- bzw. Beschwerdefristen³⁰, aufschiebende Wirkungen, etwaige Kosten etc. Die Tatsache, dass die Amtssprache auch im Asylverfahren Deutsch ist (u.a. Matti, Rienzner 2013: 3), hat zur Folge, dass während des Verfahrens, v.a. in den Verhandlungen, Dolmetscher:innen herangezogen werden (Kapitel 2.2.3). Gleichzeitig führt dies dazu, dass Entscheidungen in den wesentlichen Aspekten nur auf Deutsch ausgestellt werden – lediglich Spruch und Rechtsbelehrung, nicht aber Begründung

30 Im Verfahren bis zur Einrichtung des Asylgerichtshofs 2008 war das Rechtsmittel der Berufung einzulegen, danach das der Beschwerde.

und Verfahrensgang, werden in einer dem:der Antragsteller:in verständlichen Sprache ausgeführt (Fritzsche 2016b: 182).

Bei negativem Ausgang des Verfahrens kann innerhalb einer bestimmten Frist (meist 14 Tage) eine Beschwerde bzw. Berufung eingebracht werden. Die Fristenberechnung ist nicht immer einfach und orientiert sich am Tag der Zustellung des Bescheids, der je nachdem, ob der Brief persönlich übergeben oder bei der Post hinterlegt wurde, variiert. Entsprechend ist zur Wahrung der Frist Wissen um die rechtliche Berechnungslogik notwendig (Schumacher, Peyrl 2006: 369ff.). Sofern innerhalb dieses definierten Zeitraums eine Berufung bzw. Beschwerde verfasst und eingebracht wird, bleibt die Person im Status ›Asylwerber‹, d.h. rechtmäßig im Land, und darf nicht abgeschoben werden.³¹ Die Beschwerde bzw. Berufung muss nur wenige Formerfordernisse erfüllen, ist jedoch schriftlich einzubringen und zu begründen (Schumacher, Peyrl 2006: 378ff.). Neue Tatsachen dürfen im Beschwerde- bzw. Berufungsverfahren nur bedingt vorgebracht werden (§ 40 AsylG 2005 i.d.F. vom 1.1.2010³²; Schumacher, Peyrl 2006: 210; Peyrl et al. 2018: 299). Um eine begründete Berufung bzw. Beschwerde einzubringen, müssen die Argumentation der Behörde für die negative Entscheidung ebenso wie die Sachverhalte, die in der Entscheidung berücksichtigt wurden, bekannt sein. Da diese Informationen lediglich auf Deutsch zur Verfügung stehen, sind Unterstützer:innen, Rechtsberater:innen oder Anwäl:innen fast unabdingbar. Generell ist die Herstellung von Rechts- und Sprachkundigkeit während des gesamten Verfahrens Voraussetzung, um das in Art. 47 GRC verbrieftete Recht auf ein faires Verfahren gewährleisten zu können (Grill 2019: 173ff.).

Die Behandlung der Beschwerde bzw. Berufung fand bis 2008 beim UBAS, seit 2008 beim Asylgerichtshof statt, seit 1.1.2014 ist dafür das BVwG zuständig (Peyrl et al. 2017: 287f.; Schumacher et al. 2012: 264ff.; Schumacher, Peyrl 2006: 210f.). Das Setting der dort stattfindenden mündlichen Verhandlungen unterscheidet sich insbesondere seit 2008 mit der Einrichtung des Asylgerichtshofs vom erstinstanzlichen Verfahren und erhielt einen gerichtlicheren bzw. ›offizielleren‹ Charakter. Während beim UBAS meist von Einzelpersonen verhandelt bzw. entschieden wurde, geschah dies beim Asylgerichtshof meist in Senaten, die aus zwei Richter:innen bestanden (Schumacher et al. 2012: 240). Beide zweitinstanzlichen Einrichtungen waren, anders als das heutige BVwG, gänzlich auf Asylverfahren spezialisiert, die Entscheider:innen bzw. Senate für einzelne Ländergruppen zuständig. Die

31 Es gibt jedoch Gründe, die im Zulassungs- oder im inhaltlichen Verfahren eine Aberkennung dieser Wirkung bedingen, wie z.B. eine festgestellte Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat, Folgeanträge, Aufenthaltsverbote, ›offenkundig‹ falsche Angaben etc. (vgl. u.a. Schumacher, Peyrl 2006: 208f. bzw. auch § 12a AsylG 2005).

32 Ab 1.1.2014 wurde dieser Sachverhalt inhaltlich ident in § 20 BFA-VG normiert.

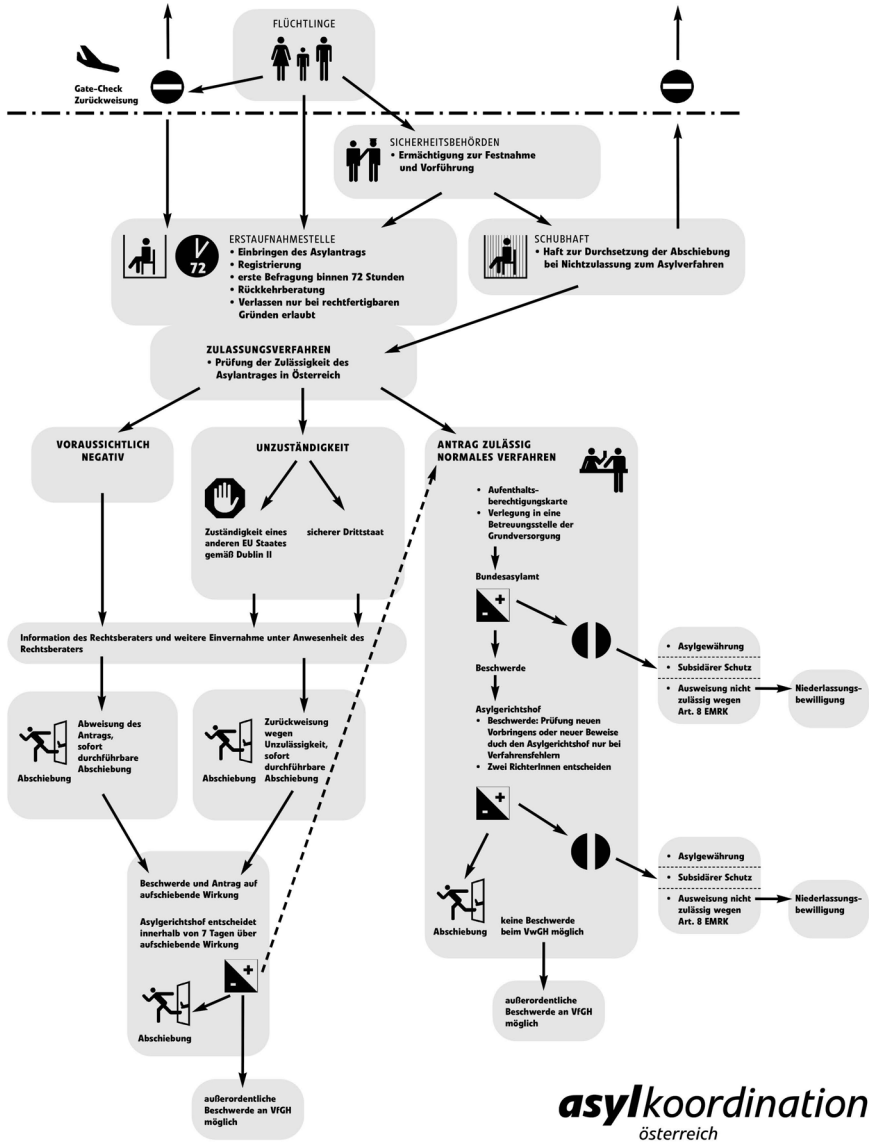
zweitinstanzlichen Entscheidungen beenden den ordentlichen Rechtsweg im Asylverfahren. Für Beschwerden bzw. seit 2014 (außerordentliche) Revisionen bleiben nur noch die Höchstgerichte (VfGH bzw. bis 2008 und wieder ab 2014 auch der VwGH). Für den außerordentlichen Instanzenzug wird nur in Ausnahmefällen aufschiebende Wirkung (d.h. die Verlängerung des Status ›Asylwerber‹ bzw. des faktischen Abschiebeschutzes) gewährt. Gleichzeitig besteht für die Einbringung der Beschwerde bzw. Revision (BVwG) Anwalt:innenpflicht, dies geht mit Kosten einher, Verfahrenshilfe wird nur bei entsprechend aussichtsreichen Vorbringen³³ gewährt (Peyrl et al. 2018: 301; Schumacher, Peyrl 2006: 211). Abbildungen 1 und 2 illustrieren übersichtlich den Verfahrensablauf für die Zeit ab Einrichtung des Asylgerichtshofs 2008 bis 2013³⁴ sowie – für einen Vergleich – den im Jahr 2022 geltenden Verfahrensablauf. Trotz der sichtbar neu benannten Zuständigkeiten und unterschiedlichen Terminologien bleiben v.a. die Komplexität des Prozesses, die Möglichkeiten des Vor und Zurück im Verfahren und die an mehreren Zeitpunkten mögliche Abschiebung bzw. In Schubhaftnahme sichtbar. Die in Abbildung 2 dargestellte Verschränkung des Verfahrens mit der Grundversorgung und damit einhergehenden Alltagsbedingungen galt dabei in ähnlicher Form auch zuvor, der Instanzenweg zum Verwaltungsgerichtshof jedoch war erst wieder ab 2014 möglich.

Im Laufe der Verfahren werden die Vorbringen von Asylwerber:innen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit definierten Schutzgründen beurteilt und in der Folge rechtlich bewertet. Dabei spielen Erzählungen in Einvernahmen und deren Übersetzung in Schriftform eine wichtige Rolle. Wie diese Prozesse in der Praxis ausgestaltet sind und welche Herausforderungen damit einhergehen, wird nachfolgend dargelegt.

33 In diesen Fällen wird unter Umständen auch aufschiebende Wirkung zuerkannt (Schumacher, Peyrl 2006: 210).

34 Detailspekte der Abbildung, die für die Forschung von nachgeordnetem Interesse sind, wurden im Text nicht behandelt. Die Rahmenbedingungen und Abläufe der Grundversorgung werden in einem nachfolgenden Kapitel diskutiert. Ab 1.1.2014 löste das Bundesverwaltungsgericht den Asylgerichtshof ab.

Abbildung 1: Asylverfahren in Österreich von 2008 bis 2013



2.2.3 Die Herstellung glaubwürdiger Erzählungen als Entscheidungsgrundlage

»Vom Recht auf den eigenen Roman. Jeder und jede hat das Recht, die eigene Geschichte in der eigenen Sprache zu erzählen. Jeder und jede hat das Recht auf den eigenen Roman. Jeder und jede hat das Recht zu bestimmen, was die eigene Sprache und die eigene Geschichte ist.«

(Streeruwitz 2011)

Ein Ziel des Asylverfahrens ist es, zu entscheiden, »wer überhaupt zum Kollektiv derer mit (über fundamentale Menschenrechte hinausgehenden) Rechtsansprüchen gehören soll« (Lahusen, Schneider 2017: 11f.) bzw. ob eine »Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft« (Arndt 2015: 118) geltend gemacht bzw. anerkannt werden kann. Wenn dies in einem Verwaltungsverfahren geprüft wird, geht damit (auch) die Zuweisung eines bürokratischen Labels einher (Zetter 2007) – eine Herausforderung, wie Lahusen und Schneider feststellen, da sich die Asylbehörden »im Spannungsfeld konfligierender Anforderungen und Ansprüche von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung [bewegen], die im Verwaltungshandeln beständig kleingearbeitet werden müssen« (Lahusen, Schneider 2017: 8). Sozialwissenschaftliche Forschungsarbeiten, die sich mit der Asylgewährung bzw. im Speziellen dem Asylverfahren beschäftigen, richten ihren Blick daher auch häufig auf das Verwaltungshandeln, d.h. die »street level bureaucracy« (Lipsky 1980) und damit einhergehende Herausforderungen (z.B. Scheffer 2001; Schneider, Lahusen 2017; Gill, Good 2019a; für Österreich: Dahlvik 2018). Analysen fokussieren auf Prozesse, in denen »case-loads« abgearbeitet werden (Schneider, Wottrich 2017: 87), bzw. auf die Art und Weise, wie Entscheidungen im Verfahren zustande kommen, wie Interaktionsprozesse im Rahmen von Verhandlungen ausgestaltet sind und wie »Interpretationen, Klassifikationen und Kategorisierungen« (Lahusen, Schneider 2017: 12) stattfinden. Arndt nennt drei Aspekte, die es überhaupt erst ermöglichen, in Asylverfahren die Legitimität von Schutzansprüchen auszuhandeln – notwendig sind die »Person der AsylbewerberIn als ein Rechte einforderndes bzw. seinen Opferstatus bezeugendes *Subjekt*, [die] *interaktiv[e] Herstellung ihrer (Un-)Glaubwürdigkeit* und [die] *Beurteilbarkeit* der Verhandlungssache durch eine zur Entscheidung befugte Instanz« (Arndt 2015: 118 – Hervorhebung im Original). Entsprechend relevant ist es, den Blick darauf zu richten, wie Glaubwürdigkeit hervorgebracht wird, in welchem Rahmen »Fluchtvorbringen«, d.h. erzählte Fluchtgründe, beurteilt

werden und, nicht zuletzt, unter welchen Bedingungen Asylwerber:innen handeln bzw. handeln können.

Während in der Erstbefragung zu Beginn des Zulassungsverfahrens wenig Platz für die Darlegung von Schutzgründen ist, weil auf die Reiseroute und Identitätsfeststellung der Person abgezielt wird, ändert sich dies im weiteren inhaltlichen Verfahren: Für eine mögliche Schutzgewährung müssen die Bedingungen im Herkunftsland, die Gründe und Umstände der Flucht, aber auch die eigene Identität und Biographie dargelegt werden. Dabei fehlen im Asylverfahren – anders als in gängigen Verwaltungsverfahren – meist grundlegende Informationen und Dokumente, die das Vorbringen belegen können. Auf Basis mündlicher und oft lückenhafter Anhörungen werden Fakten produziert (Schneider, Wottrich 2017: 90), um das Vorbringen in eine eindeutige Entscheidung überführen zu können (Affolter 2017: 167; Lahusen, Schneider 2017: 12; Scheffer 2003: 458). Um dies möglich zu machen, kommt den Aspekten der Glaubwürdigkeit bzw. der Glaubhaftmachung des Vorbringens ein wesentlicher Stellenwert zu. Die Glaubwürdigkeitsprüfung bzw. der Prozess der Glaubhaftmachung – als Form der »Beweisführung, bei der eine Tatsache schon dadurch glaubhaft gemacht wird, wenn dies der Richter:in/dem Richter als wahrscheinlich erscheint« (BMDW 2020) – stellen zentrale »Legitimationsmomente asylrechtlicher Verhandlungen« (Arndt 2015: 129) dar. Die Bedingungen, unter denen dies stattfindet, können als »culture of disbelief« (Jubany 2011; Affolter 2017: 154f.) beschrieben werden: Über bestimmte Methoden der Gesprächsführung bzw. mittels unterschiedlicher Prüfvorgänge (Gyulai et al. 2013; Gyulai et al. 2015; Schneider, Wottrich 2017; UNHCR 1995, 2013a, 2013 [2011]) werden die mündlichen Erzählungen bzw. »Behauptungen« hinterfragt, um in der Folge deren Glaubwürdigkeit zu bewerten. Anders als im Strafverfahren kommt im Asylverfahren dem Grundsatz »in dubio pro reo« kaum Bedeutung zu, d.h. es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Zweifel zu Gunsten der Person entschieden wird – vielmehr geht es darum, »so lange zu fragen, bis einen die gesuchstellende Person von der »Wahrheit« der Geschichte überzeugt hat« (Affolter 2017: 155). Als »wahr« wird dabei das erachtet, was glaubhaft, d.h. für die beurteilende Person plausibel, verständlich und nachvollziehbar erscheinend vorgebracht und in der Folge als glaubwürdig kategorisiert wird (UNHCR 2013 [2011]: Z 195 und 204).

Scheffer (2003) zeigt in seiner Untersuchung der Praxis des deutschen Asylsystems sehr anschaulich, welche Prüfungsanforderungen und Prüfkriterien in der Entscheidungsfindung angewandt werden. Notwendig ist demnach, dass Asylwerber:innen Teilnehmer- oder Mitgliedschaftskompetenz zeigen, was u.a. über Aussagenabgleiche oder die Kontrastierung mit ähnlichen Fällen (Fallpaare), Standardversionen oder Vorzeigefällen geprüft wird. Für ihn kumuliert das Verfahren zu einer Wissensprüfung, die sich eines »spezialisierten Prüfwissens [bedient], daß sich nicht einfach per Verfolgung erwerben und bedienen läßt; [...]

[eine] Prüfung [...], auf die sich vorbereiten muß, wer bestehen will« (Scheffer 2003: 456). Dabei werden v.a. an die Art und Weise, wie Fluchtgründe vorgebracht werden, hohe Anforderungen³⁵ gestellt: Im Zentrum der Anhörungen bzw. der Glaubwürdigkeitsprüfung steht das »Wiedererzählen« (Busch 2015: 292ff.) von Erlebtem, an das ein ganz bestimmter Maßstab angelegt wird. Gefordert werden Lückenlosigkeit, Kohärenz in der Darstellung, Konsistenz, Detailliertheit, die korrekte Verwendung von Zahlen, Daten, Orten und Zeiten, Authentizität in der Art und Weise der Schilderung bzw. eine Erzählform, die der Vorstellung des:der Entscheider:in, was glaubhaft ist, entspricht (Arndt 2015: 130ff.; Blommaert 2001: 414; Busch 2015; Danström, Whyte 2019: 175; Doornbos 2005: 109; UNHCR 1995). Notwendig wird auch ein entsprechendes Vokabular – denn »[i]t's All About Naming Things Right« (Spotti 2019). Die Erfüllung dieser Bedingungen ist schwierig, da u.a. kulturelle Erwartungen, Übersetzungs- bzw. Akkulturationsprozesse eine Rolle spielen (u.a. Noll 2006) bzw. die Replikation der (angenommenen) Erwartungen nicht aufgesetzt erscheinen darf (Arndt 2015: 132). Sichtbare Emotionen nehmen einen wichtigen Stellenwert ein – aber auch diese sind an einem (kulturell erwarteten) Mittelmaß zu orientieren (Jubany 2011: 86): Eine emotionslose Schilderung eines Übergriffs erscheint ebenso wenig glaubwürdig wie ein allzu dramatischer Bericht. Dabei ist hervorzuheben, dass im Asylverfahren keine Eins-zu-eins-Kommunikation stattfindet: Da die meisten Asylwerber:innen der Amts- bzw. Verfahrenssprache »nicht hinreichend kundig« (§ 39a AVG) sind, ergibt sich ein rechtlicher Anspruch auf die Beiziehung von Dolmetscher:innen, nicht aber »auf Dolmetschung in der ›Erstsprache‹ oder einer Sprache ›der Wahl‹« (Matti, Rienzner 2013: 3). Die Rede ist von einer verständlichen Sprache, »deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er [der Asylwerber] sich verständigen kann« (EU-Verfahrensrichtlinie zit. in Matti, Rienzner 2013: 4). Diese Einschränkung der Sprachwahl lässt nicht nur Sprachvarietäten³⁶, sondern auch Mehrsprachigkeit außer Acht. Es wird davon ausgegangen, dass einer Person eine einzige (Standard-)Sprache zugeordnet werden kann, was aber den mehrsprachigen Realitäten vieler Asylwerber:innen widerspricht (Blommaert 2009; Busch 2010; Maryns 2013; Matti, Rienzner 2013: 4f.; Slezak 2010). Die Situation spitzt sich angesichts der Tatsache, dass für manche Sprachen auf Laiendolmetscher:innen (häufig ehemalige Asylwerber:innen) zurückgegriffen werden muss (z.B. Somali, aber auch teilweise Tschetschenisch³⁷, Igbo etc.), nochmals zu. Diese verfügen zwar

35 Diese ähneln sich in der Praxis unterschiedlicher Staaten (Jubany 2011: 89).

36 Z.B. britisches Englisch vs. nigerianisches Englisch.

37 Wobei hier auch mehrfach Russisch als Sprache gewählt wird.

über die notwendigen Sprachkenntnisse, nicht aber über spezifisches Wissen zu Übersetzungs- bzw. Dolmetschprozessen.³⁸

Mit Blick auf die Ausgestaltung des Verfahrens und die zur Verfügung stehenden (linguistisch-kommunikativen) Ressourcen ist somit von narrativen Ungleichheiten auszugehen. Wie Narrative bewertet werden, orientiert sich u.a. an kultur- und gesellschaftsspezifischen Standards und lokalen Ideologien (Blommaert 2009: 444ff.). In der Beurteilung der Narrative spielen laut Busch mehrere Fiktionen eine Rolle, v.a. die Annahmen, dass der Erfahrungshorizont universell, die Erzählsituation machtfrei, Sprachideologien inexistent seien und dass Erinnerungen repliziert werden können – dies ist insofern problematisch, als Erzählungen eigentlich Rekonstruktionen darstellen bzw. (mit Bezug auf Foucault) als »Technik des Selbst« verstanden werden können, wodurch »das Selbst [...] gleichsam im Erzählen geschaffen [wird]« (Busch 2015: 304; Doornbos 2005: 118).³⁹

Damit die mündlich vorgebrachten Narrative für das Recht nutzbar werden, kommt in weiterer Folge der Transformation von Wort zu Schrift (Scheffer 1998) ein besonderer Stellenwert zu. Nur durch die Verschriftlichung von Gesagtem in Protokollen und Niederschriften ist es möglich, Wissen bzw. Erzähltes für andere bzw. weitere Instanzen zugänglich zu machen. Protokolle haben auch hier, wie in anderen Verfahren, Kontroll-, Beweis-, aber auch Garantiefunktion (Capus et al. 2014: 226). Gleichzeitig ist jedoch jede Transformation von Sprache in Schrift selektiv und erfordert Modifikationen, alleine schon durch Stilglättungen bzw. eine unzureichende Darstellung des Interaktions- bzw. Gesprächsablaufs können sich Inhalte von Erzählungen verändern. Lesbarkeit und Vollständigkeit stehen zueinander in einem Zielkonflikt (Capus et al. 2014: 230ff.). Die Art und Weise der Verschriftlichung, der:die Protokollant:in und dessen:deren Interpretation des Gesprochenen bzw. die (impliziten) Ziele, die mit der Niederschrift verfolgt werden, bestimmen die Wirkung von Protokollen im weiteren Verfahren mit und haben daher auch Einfluss auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und schlussendlich die Zuerkennung eines Schutzstatus (Capus et al. 2014: 238ff.; Dahlvik 2013; Gibb 2019; Kolb 2010). Scheffer stellt diesbezüglich fest, dass der direkte Eindruck der Person aus den mündlichen Verfahren durch Niederschriften »im-mobilisiert« (Scheffer 2003: 424) werde; Kolb sieht Protokolle im Asylverfahren als »Ergebnis einer Selektion und folgenden Neuvertextung von Inhalten« (Kolb 2010: 98) und Busch spricht – mit Bezug auf Foucault – von Protokollen als einer weiteren »Technik der Machtausübung«

38 Eine Ausbildung für (Laien-)Dolmetschen im Asylverfahren bzw. ein Trainingshandbuch gibt es in Österreich erst seit 2015. Die Kurse sind mit mehreren hundert Euro für alle Module relativ hochpreisig, die Ausbildung wird von den Behörden nicht vorausgesetzt (UNHCR o.J.; Verband Österreichischer Volkshochschulen o.J.).

39 In gänzlich anderem Kontext, aber besonders eindrücklich wird die Unmöglichkeit, konsistente Erzählungen zu replizieren in dem Film »Sylvia Kristel – Paris« gezeigt (Boer 2003).

(Busch 2015: 298). Abgebildet werde nicht die Wirklichkeit bzw. Erzähltes, vielmehr handle es sich um eine Realitätsfiktion, wobei das Niedergeschriebene im Laufe des Verfahrens auch immer wieder de-kontextualisiert werde, d.h. der Kontext des Zustandekommens ausgeblendet und so getan werde, als ob der Text die mündliche Erzählung eines einzigen Akteurs wirklich abbilde (Busch 2015: 295).

Auch für die Überprüfung des Vorbringens wird zentral auf verschriftlichtes Wissen zurückgegriffen: Da die Entscheider:innen meist weder die relevanten Länder besucht haben noch in den geschilderten Situationen dabei waren (Doornbos 2005: 105; Scheffer 2003: 455), müssen sich diese externen Wissens bedienen: Länderberichte, sogenannte Country of Origin Information (COI) bzw. Berichte der Staatendokumentation (BFA o.J.c) oder externer Expert:innen und Gutachten dienen in Asylverfahren als wichtige Ressourcen bzw. Schablonen, um das Vorgebrachte abzugleichen, Glaubwürdigkeit und Schutzrelevanz zu bewerten und Wissenslücken des Rechts bzw. der Entscheider:innen zu schließen (Dahlvik 2018: 135ff.; Feneberg et al. 2022; Fritsche, Rienzner 2017: 38; Gyulai 2011). Diese Inklusion von v.a. deutsch- und englischsprachigen Sonderwissensbeständen ist dabei insbesondere aus zwei Gründen nicht unproblematisch: Einerseits müssen Länderberichte, um das Recht auf Parteigehör zu garantieren, den Asylwerber:innen kenntlich gemacht werden. In der Praxis werden diese entweder ausgehändigt oder aber von Dolmetscher:innen in den Verhandlungen mündlich übersetzt (Matti, Rienzner 2013: 10f.). Dabei spielen Verkürzungen und (sprachliche und soziokulturelle) Übersetzungsprozesse eine Rolle, die vollständige Lektüre der häufig mehrere Seiten langen und mit weitreichenden Zitaten und Verweisen abgesicherten Texte ist in der Praxis häufig nur den Rechtsvertretungen möglich. Andererseits wird durch die Einbeziehung von Expert:innenberichten und Gutachten die Plausibilität von Entscheidungen im Rechtssystem durch die Bezugnahme auf Informationen des Wissenschaftssystems begründet, ohne dass dabei jedoch etwas über die eigentliche Qualität der Daten ausgesagt wird. Damit geht die Gefahr einher, dass Ergebnisse im Vertrauen auf eine ›objektive‹ Wissenschaftlichkeit einfach übernommen werden oder Übersetzungsherausforderungen zwischen Sprachen und Disziplinen zu falschen Schlussfolgerungen führen (Rehbinder 2009: 90). Wenn in der Bewertung des Vorgebrachten mit derartigem Sonderwissen argumentiert wird, kann dieser Argumentation darüber hinausgehend meist nur mit der gleichen Wissenskategorie (z.B. Gegengutachten) begegnet werden. Um angesichts anderslautender Gutachten die eigene Glaubwürdigkeit oder den Schutzanspruch zu argumentieren, aber auch um mehrseitige Länderberichte einfach nur zu verstehen, müssen sich Asylwerber:innen externer Expertise bedienen, ihre Handlungsmöglichkeiten, der Argumentation zu begegnen, sind somit eingeschränkt bzw. voraussetzungsreich (z.B. Fritsche, Rienzner 2017: 46).

Fallgeschichten und Glaubwürdigkeit sowie schlussendlich darauf aufbauende Entscheidungen in Asylverfahren entstehen somit im Zusammenspiel von Asyl-

werber:innen, Rechtsvertreter:innen, Dolmetscher:innen und Entscheider:innen, sie werden bestimmt durch die Transformation von mündlich Vorgebrachtem in Text und die (selektive) Beiziehung unterschiedlicher Wissensformen, von denen asylrechtlich relevante Normen nur einen Teil ausmachen. Dabei sind weder Entscheider:innen eine neutrale dritte Instanz noch Dolmetscher:innen ausschließlich unparteiische Mittler:innen, die Kommunikationssituation wird von einer Vielzahl möglicher Rollen aktiv mitgestaltet: Entscheider:innen können in der Art der Kommunikation und der Beurteilung der mündlichen Vorbringen bisherige Erfahrungen nutzen, sie bewegen sich in unterschiedlichen Spannungsfeldern zwischen individuellen Zugängen und strukturellen bzw. auch politischen Zwängen (Dahlvik 2016: 195ff., 2018: 59). Sie greifen auf sogenanntes »notorisches Wissen« zurück – wobei relativ vage bleibt, wo die Offenkundigkeit dieser Wissensart wurzelt (Hengstschläger, Leeb 2005) und auch welchen Einfluss dieses auf die alltägliche Befragungspraxis hat. Ermessensspielräume, der Rückgriff auf Gerüchte, informelle Wissensbestände und je individuelle Formen von Rechtsverständnis bzw. Rechtsbewusstsein spielen in der behördlichen Asyl- und Migrationspraxis – auch über nationalstaatliche Grenzen hinweg – insgesamt eine relevante Rolle (Eule et al. 2020: 99ff.). Dolmetscher:innen können sich als Verbündete der Asylsuchenden oder aber als Stellvertreter:innen der Entscheider:in verstehen, als kulturelle Übersetzer:innen oder auch als Expert:innen bzw. Sachverständige (ohne dass sie – auch rechtlich – diesen Status tatsächlich innehaben) herangezogen werden (Arndt 2015: 124ff.; Dahlvik 2019; Doornbos 2005: 117; Gibb, Good 2014; Matti, Rienzner 2013: 6). Auch Rechtsvertreter:innen fungieren nicht nur als Unterstützer:innen und juristische Übersetzer:innen (Arndt 2015: 127), sondern gestalten Narrative und Verfahren wesentlich mit (Fuchs 2017; Matti, Rienzner 2013). Im Verfahren treffen schlussendlich unterschiedliche Rechtskulturen und -verständnisse aufeinander, Rollenkompetenzen der Beteiligten sind ungleich verteilt: Während Einvernahmesituationen für Asylwerber:innen »ein singuläres Ereignis, dessen Regeln ihnen nicht bekannt sind« (Arndt 2015: 123), darstellen, sind die Abläufe für alle anderen Beteiligten Bestandteil einer beruflichen Routine. Gerade im Asylverfahren stehen die den Professionalist:innen eröffneten Rückzugsmöglichkeiten auf Berufsrollen bzw. berufliche Teilidentitäten in Kontrast zu den Forderungen, die an die Asylwerber:innen gestellt werden: Die Notwendigkeit, Fluchtgründe und die Furcht vor aktueller Verfolgung »wohlbegründet« darzulegen (Schumacher, Peyrl 2006: 168), stellt einen »umfassende[n] Zugriff auf die Biographie« (Thielen 2009: Abs. 7) der Person dar, intime und v.a. auch belastende Erfahrungen müssen erzählt werden, die Person muss sich tendenziell als ganzer Mensch einbringen (Fritzsche 2016b: 169). Angesichts dieser ungleichen Voraussetzungen, die Involvierung einer Vielzahl an Akteur:innen auf unterschiedlichen Ebenen und die komplexen Bedingungen, unter denen Fluchtgründe dargelegt und beurteilt werden, sind Asylentscheidungen

somit weit mehr als »simply the application of a set of legal rules to particular cases in a social, economic and cultural void« (Gill, Good 2019b: 19).

2.2.4 Rechtsinformation, -beratung und -vertretung

Mit Blick auf die angesprochene Asymmetrie im Verfahren und die Relevanz von (rechtlichem, sprachlichem und kulturellem) Spezialwissen wird offensichtlich, dass, um im Recht handeln und schlussendlich auch Ansprüche geltend machen zu können, Unterstützung unabdingbar ist. Neben informellen Informationen aus dem sozialen Umfeld der Asylsuchenden und mehr oder minder weitreichenden Beratungsleistungen von NGOs ist v.a. eine institutionalisierte Form der Rechtsberatung bzw. auch -vertretung relevant, die den Zugang zu rechtlichem Wissen strukturell gewährleisten und damit auch das Recht auf ein faires Verfahren garantieren kann. Proaktive Wissensvermittlung ist insbesondere dann notwendig, wenn Asylsuchende als Personen gesehen werden, die »aus einer Durchschnittsbetrachtung heraus mittellos, selbst mit Grundzügen der Rechtsordnung unvertraut und schon in sprachlicher Hinsicht daran gehindert [sind], die maßgebliche Rechtslage zu verstehen« (Stern 2012b: 2). Rechtsberatung und Rechtsvertretung dienen – zumindest theoretisch – dazu,

»AsylwerberInnen die wirksame Geltendmachung ihrer Interessen im Verfahren im Allgemeinen, und ihrer Parteienrechte im Besonderen in vollem Umfang zu ermöglichen. Rechtsberatung soll AsylwerberInnen in die Lage versetzen, informierte Entscheidungen treffen und damit ihre Interessen selbst wahren zu können. Rechtsvertretung dient dazu, stellvertretend diese Entscheidungen umzusetzen und Rechte geltend zu machen, wenn AsylwerberInnen aus eigenem dazu nicht oder nicht vollständig in der Lage sind. DisponentInnen über die Tätigkeit sind immer die AsylwerberInnen.« (Stern 2012b: 42)

Rechtlich geregelt sind im nationalen Asylrecht (u.a. in Ableitung auch europarechtlicher Vorgaben – Grill 2019; Stern 2012b), neben mündlichen Belehrungen und Anleitungen im Verfahren u.a. im Rahmen der Manuduktionspflicht (§ 13a AVG), v.a. die Aushändigung von schriftlichem Material und der Zugang zu Rechtsberatung: Zu Beginn des Verfahrens ist Asylwerber:innen »ein schriftliches Informationsblatt in einer ih[nen] verständlichen Sprache auszufolgen« (u.a. § 15 Abs. 4 AsylG) bzw. wird neben der Erstinformation auch ein Informationsblatt über Rechte und Pflichten ausgegeben (vgl. für aktuelle Versionen: BFA o.J.a). Abseits der Tatsache, dass Information in Schriftform Alphabetisierung voraussetzt bzw. bei geringer Schulbildung eine Herausforderung darstellen kann (Plutzar et al. 2008: 46; Plutzar 2010: 189), wurden gerade auch im Zeitraum der empirischen Erhebung relevante Informationsblätter mehrfach kritisiert: So beschäftigte sich das Netzwerk SprachenRechte bereits 2004 bzw. 2006 mit der Verständlichkeit

der Erstinformations- und Merkblätter (Plutzar et al. 2008; Plutzar 2009, 2010), die in adaptierter Form nach wie vor einen wichtigen Stellenwert einnehmen. In dem Zusammenhang kamen mehrere Stellungnahmen bzw. Gutachten aus dem linguistischen, psychiatrischen, psychotherapeutischen und ethnologischen Bereich zu dem Schluss, dass die Informationsblätter »von den AsylwerberInnen [nicht] verstanden werden können« (Kronsteiner 2004: 3). Aus psychiatrischer Sicht wurden die Informationsblätter sogar als »nicht nur untauglich, sondern in vielen, vielleicht sogar in allen Fällen kontraproduktiv« (Friedmann 2004) bewertet. Das linguistische Gutachten stellte damals fest, dass die Informations- und Merkblätter nicht dazu beitragen, »dass AsylwerberInnen so informiert werden, dass sie mit Hilfe dieser Texte sinnvoll handeln können« (Menz 2004: 2) bzw. – so das psychotherapeutische Gutachten – diese »nicht dazu geeignet [sind], die AsylwerberInnen ausreichend über den Ablauf eines Asylverfahrens aufzuklären und sie zu befähigen entsprechend, in ihrem eigenen Sinne, zu handeln und ihr Recht auf Schutz vor Verfolgung geltend zu machen« (Kronsteiner 2004: 3). Trotz inhaltlicher, formaler und sprachlicher Änderungen scheinen auch in den adaptierten Versionen zentrale Kritikpunkte der Gutachter:innen kaum berücksichtigt worden sein (European Union Agency for Fundamental Rights 2010b: 22; Plutzar 2010: 176): Dies gilt z.B. für die wesentlichen Kritikpunkte in Bezug auf das psychiatrische Gutachten, das u.a. die geforderte pro-aktive Thematisierung von psychischen Problemen und Traumata kritisiert sowie die »[r]aue[n] Töne« u.a. in Zusammenhang mit der Aufforderung, Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung »sofort mit[zuteilen]«, anspricht (BFA 2022a: 4).⁴⁰ Ebenso aufrecht erscheint ein Großteil der Kritikpunkte des ethnologischen Gutachtens, das die schriftliche Form der Wissensvermittlung allgemein kritisiert, ebenso die »schicht- und kulturgebundene Sprache, [und ein] implizit kulturell determiniertes Rechtsverständnis« (Kronsteiner 2004: 3) problematisiert. Zusätzlich ist, trotz diesbezüglicher Kritik des linguistischen Gutachtens, auch in späteren Versionen weiterhin eine große Textdichte bzw. eine fach- und amtssprachliche Ausdrucksweise ersichtlich (wie z.B. im Informationsblatt in der Fassung BFA 2022a: Bescheid, Abschiebeschutz,

40 Sprachlich scheinen diese Befunde auch für die sogenannten »Refugee Guides« (Bundesministerium für Inneres o.J.e) – ein Versuch des Bundesministerium für Inneres, Informationen im Asylkontext auf ein verständlicheres Niveau herunterzubrechen – zu gelten. Auch die dortigen Formulierungen scheinen weniger auf Handlungsermächtigung durch Information denn auf Regelgehorsam zu fokussieren: So unterteilt der im Winter 2015 herausgegebene und weiterhin zugängliche »Refugee Guide« zwar mit »Informationen/Rechte/Pflichten/Werte« (eigene Hervorhebung), bedient sich jedoch weitgehend des Imperativs (»Sie müssen«, »Helfen Sie!«, »Zeigen Sie!« »Nehmen Sie auf andere Menschen Rücksicht« etc.), stellt Grundregeln und die Bitte bzw. Aufforderung, sich an die Regeln und ausgewählten Werte zu halten, in den Vordergrund.

Zulassungsverfahren, Erstaufnahmestelle, Schubhaft etc.).⁴¹ Fischer et al. kommen zu dem Schluss, dass die »Informationsblätter [...] daher kaum zur Aufklärung der AsylwerberInnen bei[tragen], sondern [...] vielmehr der behördlichen Absicherung, den Informationspflichten nachgekommen zu sein, [dienen]« (Fischer et al. 2010: 118).

Neben den Informationsblättern ist die Beigabe von Rechtsberater:innen rechtlich geregelt. Die inhaltliche Unterstützung umfasst dabei im Zulassungsverfahren v.a. im Falle einer beabsichtigten Zurück- bzw. Abweisung die Zurverfügungstellung von Informationen an die Asylwerber:innen »über ihr Asylverfahren und ihre Aussichten auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten« (§ 64 Abs. 4 AsylG 2005 i. d. F. vom 1.1.2010 bzw. § 49 Abs. 2 BFA-VG); im zugelassenen Verfahren betrifft die rechtlich normierte Unterstützung (ursprünglich in § 66 AsylG i.d.F. vom 1.1.2010 und später v.a. in § 49 BFA-VG geregelt) allgemein Fragen, die das Asylrecht und das -verfahren betreffen, die Bereitstellung von Dolmetscher:innen sowie gegebenenfalls die Rückkehrberatung. Bis 30.9.2011 wurde diese Art der Beratung lediglich »auf Verlangen« (§ 66 AsylG 2005 i.d.F. vom 1.1.2010) geleistet, d.h., entsprechendes Wissen um die Existenz dieser Möglichkeit war notwendig, um die Unterstützung überhaupt in Anspruch nehmen zu können – in der Praxis kam es auch dazu, dass die Leistungen »mangels ausreichender Verfügbarkeit nicht erfüllt werden konnt[en]« (Stern 2012b: 39). Mit 1.10.2011 wurde in Bezug auf die erste Instanz formuliert, dass »eine beratende Unterstützung eingerichtet werden [kann]«, die »nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten« agiert, wobei darauf normalerweise kein Rechtsanspruch bestand bzw. bis heute nicht besteht (§ 65 Abs. 1 AsylG 2005 i.d.F. vom 1.10.2011 bzw. § 49 BFA-VG Abs. 1; auch: oesterreich.gv.at 2022; Asylum Information Database 2022i). Im Beschwerde- bzw. Berufungsverfahren wurde erst nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs im Oktober 2010 (VfSlg 19.188/2010) und infolge des FrÄG 2011 der kostenlose und amtswegige Zugang zu Rechtsberatung für das Verfahren normiert (Stern 2012b: 2; Wiener, Benndorf 2011). Externe Dienstleister bzw. NGOs wurden mit der Rechtsberatung im Beschwerdeverfahren beauftragt, wobei einer der damaligen Dienstleister (Verein Menschenrechte Österreich) von mehreren Seiten aufgrund seiner Nähe zu den Behörden und der schwachen inhaltlichen Arbeit v.a. hinsichtlich des Schutzes der Rechte von Asylsuchenden weitreichend kritisiert wurde (Asylum Information Database 2022i). Mittlerweile wurde, mit 1.1.2021, sowohl die erst- als auch die zweitinstanzliche Rechtsberatung über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) verstaatlicht

41 Im Rahmen einer Befragung der EU-Grundrechteagentur gab zusätzlich ein wesentlicher Teil der Befragten Asylwerber:innen an, sich nicht mehr an eine Aushändigung dieser Informationsblätter erinnern zu können (European Union Agency for Fundamental Rights 2010b: 21).

(BBU-G). Während u.a. hinsichtlich der Ausbildung der Berater:innen und qualitativer Standards im Vergleich zum zuvor »dysfunctional legal aid system« (Asylum Information Database 2022i) Verbesserungen erkennbar sind – die Rede ist von einer Rechtsberatung mit »[p]raktische[r] Qualität trotz struktureller Mängel« (Reyhani 2022) – bleibt Kritik insbesondere hinsichtlich grundrechtlicher Aspekte und der Unabhängigkeit der verstaatlichten Beratung⁴² weiterhin aufrecht (Asylum Information Database 2022i; Frik 2021).

Eine qualitativ hochwertige und unabhängige Rechtsberatung ist notwendig, um ein faires Verfahren zu gewährleisten und damit die Wahrnehmung von Rechten, aber auch (Mitwirkungs-)Pflichten zu unterstützen. Besonders eine Unterstützung, die früh im Verfahren ansetzt, kann nicht nur die Qualität von Entscheidungen und die Fairness des Verfahrens, sondern auch die Wahrnehmung von Rechten durch Asylwerber:innen stärken (Grill 2019: 174). Adäquate Wissensvermittlung sollte dabei auch Ressourcen und Befindlichkeiten der Antragsteller:innen berücksichtigen: Psychischer Stress, Angst, eine begrenzte Aufnahmefähigkeit bei Ankunft, aber auch die Tatsache, dass Informationsweitergabe Zeit braucht bzw. zur richtigen Zeit und in einem vertrauensvollen Setting erfolgen muss, damit die Inhalte nicht nur gehört, sondern auch verstanden werden, sind relevante Aspekte (Plutzar et al. 2008: 54f.; UNHCR 2013b: 25f.). Im Idealfall ist Information »im Überfluss vorhanden [...], damit Asylsuchende die Chance haben sie wahrzunehmen« (Plutzar 2010: 193). Mit Blick auf die Ausführungen ist festzustellen, dass systematische und nachhaltige Unterstützung von Asylwerber:innen durch unabhängige und qualifizierte Rechtsberater:innen insbesondere bis 2011 als in weiten Teilen unzureichend gewertet werden muss (Ammer, Köhler 2010: 165ff.; ECRE/ELENA Oktober 2010; European Union Agency for Fundamental Rights 2010a, 2010b; Plutzar et al. 2008; Plutzar 2009, 2010; Stern 2012a, 2012b). Ab 2011 kann, v.a. infolge der Einführung der amtswegigen Rechtsberatung mit dem FrÄG 2011 (und damit gegen Ende der empirischen Erhebungen dieser Forschung), von einer stetigen Verbesserung im Laufe der Zeit gesprochen werden. Nichtsdestotrotz werden teilweise bis heute u.a. eine mangelnde Sicherstellung des Zugangs zu Berater:innen v.a. im erstinstanzlichen Verfahren, begrenzte Ressourcen, aber auch Zweifel an der Qualität und Unabhängigkeit der Beratung problematisiert (Stern 2012b: 3 bzw. 74; UNHCR 2013b: 34 bzw. 52ff.; Asylum Information Database 2022i; ECRE 2019; Frik 2021; Grill 2019). Lücken wurden und werden – wenn auch unter geänderten Rahmenbedingungen – durch NGOs, die häufig auf die Ressourcen von Ehrenamtlichen zurückgreifen, gefüllt, wobei sich Zugänge zu

42 Im Dezember 2022 äußerte auch der Verfassungsgerichtshof erhebliche Bedenken und beschloss, die Konformität der verstaatlichten Beratung mit verfassungs- und grundrechtlichen Vorgaben zu prüfen (Reyhani 2022).

rechtlicher Unterstützung auch in Abhängigkeit der Unterbringungsform (European Union Agency for Fundamental Rights 2010b: 15; Fritsche et al. 2019: 142ff.) und gerade abseits von Ballungszentren schwierig gestalten können (asylkoordination österreich o.J.b; Asylum Information Database 2022b; European Union Agency for Fundamental Rights 2010a: 10ff., 2010b: 13ff., 30f.). Das Ziel einer soliden und v.a. unabhängigen Rechtsberatung und -vertretung, die effektiv selbstbestimmte Handlungsmöglichkeiten von Asylwerber:innen unterstützt, den skizzierten und komplexen Anforderungen im Asylverfahren gerecht wird und grundrechtlichen Anforderungen gänzlich entspricht, ist somit trotz positiver Entwicklungen auch 2022 noch nicht erreicht (Asylum Information Database 2022i).

2.3 Die Grundversorgung: die Strukturierung des Alltags

Neben den Regelungen und Praktiken, die das Asylverfahren bzw. die Handlungsmöglichkeiten vor dem Recht bestimmen, setzen v.a. die Normen der Grundversorgung einen engen Rahmen, der die Bedingungen in den Bereichen Wohnen und Verpflegung, Arbeit und Bildung, Gesundheit und Partizipation festlegt.⁴³ Zugangsbestimmungen zu und Leistungen der Grundversorgung sind auf nationaler Ebene v.a. in der Grundversorgungsvereinbarung des Bundes (GVG-B 2005), der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) sowie den Grundversorgungsgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Diese können auch als Übersetzung der staatlichen »Pflicht, die grundlegenden Menschenrechte der hier aufhaltigen Menschen zu schützen, woraus sich eine Verantwortung für die Gewährleistung grundlegender Versorgung hilfsbedürftiger Personen wie der Asylsuchenden ableitet« (Frahm 2013: 464), verstanden werden.

Im Zulassungsverfahren wird die Grundversorgung in den Bundesbetreuungsstellen gewährt.⁴⁴ Nach Zulassung zum Verfahren erfolgt die Überstellung in Einrichtungen der Länder. Für Asylwerber:innen besteht dabei weder Wahlfreiheit in Bezug auf den Ort noch eine in Bezug auf die Region der Unterbringung, die Zuweisung erfolgt nach Quoten, um eine »bevölkerungsadäquate Verteilung der AsylwerberInnen auf die Bundesländer« (König, Rosenberger 2010b: 26; Art. 1 Abs. 4 GVV) zu gewährleisten. Über eine Koordinationsstelle werden die Asylsuchenden nach Zustimmung der jeweiligen Länder »verteilt« und einzelnen Quartieren zugewiesen. In

43 Die Ausführungen können nicht auf die Situation der seit 2022 in der Grundversorgung versorgten Ukrainer:innen mit dem Rechtsstatus »Vertriebene« umgelegt werden, da für diese u.a. im Bereich der Arbeit andere Bedingungen gelten.

44 Teilweise und v.a. in Abhängigkeit der Übernahme in Quartiere der Länder werden Asylwerber:innen auch noch nach Zulassung zum Verfahren in Unterkünften des Bundes betreut.

der Praxis ist die Erfüllung der Quoten durch manche Bundesländer eher die Ausnahme – 2009 nahmen lediglich drei der neun Bundesländer (Nieder- und Oberösterreich sowie Wien) ausreichend (bzw. mehr) Asylwerber:innen als erforderlich auf, teilweise lag (z.B. Kärnten) das Minus bei bis zu 40 Prozent (König, Rosenberger 2010b: 33). Auch in den letzten Jahren blieben in den meisten Bundesländern die zur Verfügung gestellten Plätzen hinter der eigentlich vereinbarten Anzahl, wohingegen v.a. Wien seine Quoten übererfüllte (Asylum Information Database 2022j). Dabei ist der Anteil der Asylwerber:innen an der Gesamtbevölkerung in den jeweiligen Bundesländern relativ gering – 2009 lag ihr Anteil im Verhältnis zum Bevölkerungsstand (Statistik Austria 2019, eigene Berechnung) österreichweit bei 0,28 Prozent, von 0,35 Prozent in Wien bis zu 0,17 Prozent in Kärnten – d.h. bei maximal 35 Asylwerber:innen pro 10.000 Einwohner:innen. Auch wenn die Anzahl der Personen in Grundversorgung – zwar weniger durch Asylwerber:innen als durch Vertriebene aus der Ukraine – sich 2022 ungefähr vervierfachte (Bundesministerium für Inneres 2022), liegen die Anteile im österreichweiten Durchschnitt dennoch bei nur rund einem Prozent.

Um Grundversorgung gewährt zu bekommen, müssen laut Gesetz drei Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 2 GVV; Limberger 2010: 51f.; Schumacher, Peyrl 2006: 218) – Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie Unterstützungswürdigkeit:

»Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.« (Art. 2 Abs. 1 GVV)

In dieser Formulierung ist keine Definition enthalten, was den Lebensbedarf ausmacht, bzw. auch nicht begründet, warum dieser bei Asylwerber:innen anders angesetzt ist als bei Personen mit Sozialhilfe bzw. Mindestsicherungsbezug – deren Leistungen der Gesetzgeber eigentlich »als das Minimum zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens angenommen [hat]« (Frahm 2013: 472) und bei denen »[b]ei jeder Einschränkung [...] die Gefahr einer Verletzung grundlegender Menschenrechte [besteht]« (Frahm 2013: 470). Für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit werden Vermögen oder auch Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten angerechnet, alleine der Besitz eines Fernsehgeräts oder anderer Wertgegenstände verweist auf fehlende Hilfsbedürftigkeit (Frahm 2013: 465).

Schutzbedürftig sind sogenannte »Fremde«, d.h. nicht österreichische Staatsbürger:innen, zu denen u.a. Asylwerber:innen, aber unter bestimmten Umständen auch Asylberechtigte bzw. Personen mit subsidiärem Schutzstatus oder rezent auch »Vertriebene« (§ 62 AsylG 2005) gezählt werden; auch Personen mit negativem Asylbescheid fallen in die Gruppe der Schutzbedürftigen, wobei hier der Zugang in der Praxis unterschiedlich ausgestaltet ist (Art. 2 Abs. 1 GVV; Limber-

ger 2010: 52; Schumacher, Peyrl 2006: 218ff.). Unterstützungswürdigkeit ist dann nicht gegeben, wenn eine (bestimmte) gerichtlich strafbare Handlung begangen wurde, teilweise führen auch disziplinäre Verstöße bereits zum Ausschluss aus der Grundversorgung (Frahm 2013: 465; Schumacher, Peyrl 2006: 220f.). Je nach Praxis bzw. Bundesland können Leistungen der Grundversorgung eingeschränkt oder entzogen werden, wenn z.B. Beschäftigungsangebote abgelehnt, Geldleistungen zweckwidrig verwendet werden, grobe Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen oder gegebenenfalls auch wenn im Verfahren falsche Angaben getätigt werden oder angenommen wird, dass durch die Person bzw. deren Verhalten, die »Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung« gefährdet sei – der Ermessensspielraum für die »Entlassung« aus der Grundversorgung ist dabei relativ groß (§ 3 GVG-B 2005; Frahm 2013: 465; König, Rosenberger 2010a: 273; Limberger 2010: 58f.). Die Standards zur Leistungsgewährung bzw. -einschränkung der Versorgung sind, abseits der drei Kriterien, nicht weiter fixiert, länder- bzw. quartierbezogene Unterschiede die Praxis (Asylum Information Database 2022h; Frahm 2013: 465f.). Im Rahmen von Kontrollen – u.a. unter Einbeziehung der Fremdenpolizei – werden z.B. die Anwesenheit in den Unterkünften und die Hilfsbedürftigkeit der Person überprüft. Diese Praxis wird gerade in Hinblick auf mögliche Traumatisierungen der Leistungsbezieher:innen als problematisch gewertet (asylkoordination österreich 2010; König, Rosenberger 2010b: 37).

Die Erbringung der Grundversorgung erfolgt als Sach- und Geldleistung – Ersteres betrifft nicht nur die Zurverfügungstellung einer Unterkunft, sondern unter Umständen auch Verpflegung oder die Versorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfs (Asylum Information Database 2022e; Peyrl et al. 2018: 323ff.; Schumacher, Peyrl 2006: 217f.). Politisch werden auch rezent immer wieder Bestrebungen, ausschließlich auf Sachleistungen zu setzen, laut (Haselbacher, Hattmansdorfer 2018: 384). Im Gesetz sind für die einzelnen Leistungen bestimmte Höchstsätze vorgesehen, die seit 2004 nur bedingt wertangepasst wurden, lediglich 2012 und 2016 kam es jeweils zu einer leichten Erhöhung der Tagsätze (Frahm 2013: 466; Asylum Information Database 2022e; Limberger 2010: 55f.):

Für Wohnen und Verpflegung wurden in einer organisierten Unterkunft zum Zeitpunkt der empirischen Erhebung pro Tag 17 Euro an die Quartiersgeber ausbezahlt (2022: maximal 21 Euro), bei Privatwohnenden lag der Mietzuschuss bei monatlich 110 Euro für Einzelpersonen bzw. 220 Euro für Familien (2022: maximal 150 bzw. 300 Euro); wenn keine Vollverpflegung erfolgt oder die Person privat wohnt, wird ein Verpflegungsgeld ausbezahlt, das zum relevanten Zeitpunkt 180 Euro für Erwachsene und 80 Euro für Minderjährige betrug (2022: maximal 215 bzw. 100 Euro). Dazu kommen noch (je nach Wohnform bzw. Bundesland) 40 Euro Taschengeld sowie unter bestimmten Bedingungen zehn Euro Freizeitgeld monatlich, 150 Euro Bekleidungsgeld bzw. – bei Schulbesuch – 200 Euro Schulgeld pro Jahr. Freizeit-, Bekleidungs- und auch Schulgeld wurden bzw. werden nicht immer bar, sondern

mehrfach auch über Gutscheine bzw. nach Vorlage von Rechnungen (z.B. Kinokarte) ausbezahlt. Fahrtkosten werden v.a. für behördliche Ladungen übernommen.

Angesichts dieser Zahlen bleibt »fraglich, ob die gewährten Leistungssätze ausreichen, den minimalen Lebensstandard, der für ein menschenwürdiges Leben nötig ist, zu gewährleisten« (Frahm 2013: 472) und ob nicht – gerade im Vergleich zu den Sätzen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung⁴⁵ – aus menschenrechtlicher Sicht Menschen zweiter Klasse versorgt werden.

Die konkrete Ausgestaltung und Praxis der Grundversorgung in den einzelnen Lebens- und Alltagsbereichen ist kaum systematisch erforscht. Für Österreich liefert v.a. der von Rosenberger (2010) herausgegebene Sammelband zur Unterbringung eine detaillierte, v.a. politikwissenschaftliche Analyse. 2021 führte die asylkoordination österreich eine bundesweite Befragung zur Grundversorgung durch, die über Kontinuitäten und Veränderungen informiert (Asylum Information Database 2022d), ergänzend zeigt z.B. auch die Forschung von Haselbacher und Hattmansdorfer (2018) mit Fokus auf den ländlichen Raum, wie Herausforderungen und Problembereiche auch in den letzten Jahren weniger einer Lösung als einer Zuspitzung zugeführt wurden. Nachfolgend werden die wesentlichsten Bedingungen der stark durch das Recht und die Rechtspraxis normierten Bereiche Wohnen und Verpflegung, Bildung und Arbeit, Gesundheit und Partizipation dargestellt.

2.3.1 Wohnen und Verpflegung

Was die Bedingungen im Bereich Wohnen und Verpflegung betrifft, muss zwischen den Betreuungsstellen des Bundes und der Länder unterschieden werden. In Bezug auf Ersteres und mit Blick auf den empirischen Kontext sind v.a. die räumlich an eine Erstaufnahmestelle (EAS) angegliederten Bundesbetreuungsstellen⁴⁶ und dabei v.a. die in der Nähe von Wien gelegene Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen von Relevanz (für Details: Kapitel 7.3.2ff.). In der Beschreibung dieses historischen Orts, der auch als Symbol für den österreichischen Umgang mit Flüchtlingen gesehen werden kann (Fischer et al. 2010; Hofer 2013: 30ff.; Langthaler 2008; Wischenbart 1995; für eine auch künstlerisch-kreative Auseinandersetzung: Engelbert et al. 2010), zeichnet sich ein Bild, das – wie Marlene Streeruwitz formuliert – einen Ort zeigt, »in dem alle rechtens handeln, aber für niemanden und auf keiner Seite ein Zustand von Sicherheit als Voraussetzung für Glück entstehen kann«

45 Für 2022 liegen die Geldleistungen für privat wohnende Grundversorgungsbezieher:innen mehr als die Hälfte unter den Vergleichswerten der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe (Asylum Information Database 2022e).

46 2010 gab es fünf Bundesbetreuungsstellen (Fischer et al. 2010: 105), v.a. in Folge des FrAG 2015, wurden weitere Verteiler-, Betreuungs- und Sonderbetreuungsstellen geschaffen, in denen die Asylwerber:innen durch den Bund betreut wurden (Asylum Information Database 2022j).

(Streeruwitz 2010: 11). Die Wohn- und Versorgungsbedingungen in den Bundesbetreuungseinrichtungen werden als eine Zuspitzung der Praxis in den Ländern dargestellt, Mobilitätseinschränkungen, weitreichende Kontrollen, große Einschränkungen der Privatsphäre und strikte Hausordnungen, räumliche und soziale Abschottung sowie auch eine Sozialbetreuung, die stark vom individuellem Engagement abhängt, werden beschrieben (Fischer et al. 2010: 119f.). Der Fokus in der Ausgestaltung der Versorgungs- und Unterbringungsleistungen liegt v.a. auf Pflichten der Asylwerber:innen, die Gewährleistung von Rechten wird in den Hintergrund gerückt (Fischer et al. 2010: 116). Die Möglichkeit der selbstbestimmten Nahrungszubereitung ist nicht gegeben. Rechtlich ist der Aufenthalt in diesen Betreuungseinrichtungen begrenzt und auf wenige Tage ausgerichtet, entsprechend sind die Bedingungen auch nicht für einen längeren Aufenthalt ausgelegt (Asylum Information Database 2022j). Nichtsdestotrotz führen fehlende Plätze, Verzögerungen in der Überverantwortung an die Länder immer wieder zu längeren Aufenthalten, im Jahr 2009 war ein beträchtlicher Teil der Asylwerber:innen sogar bis zu sechs Monate in den EASt untergebracht (Fischer et al. 2010: 117).

In den Bundesländern unterscheiden sich die Bedingungen je nach Art der Unterbringung. Die Quartiere setzen sich aus organisierten – meist von NGOs und teilweise vom Land betriebenen – Sammelunterkünften, gewerblichen Quartieren (v.a. Pensionen, nicht ausgelastete Gasthöfe) sowie, meist im Ausnahmefall und an bestimmte Bedingungen geknüpft, privaten Unterkünften zusammen (König, Rosenberger 2010a: 277). Die Möglichkeit individueller Unterbringung in Privatquartieren wurde in den letzten Jahren v.a. außerhalb Wiens immer weiter zurückgedrängt (Asylum Information Database 2022j; Haselbacher, Hattmansdorfer 2018: 378).

Im großstädtischen Raum, d.h. in Wien, befinden sich die größeren Quartiere weniger in Randlage, womit auch ein Zugang zu Infrastruktur gegeben und Mobilität prinzipiell leichter möglich ist, Letztere ist in der Praxis jedoch durch die damit verbundenen Kosten eingeschränkt (Sirdjani 2010: 251). Im ländlichen Raum sind v.a. gewerbliche Unterkünfte (d.h. Pensionen) geographisch häufig abgelegen (Alataby, Singer 2010: 141; Haselbacher, Hattmansdorfer 2018). In Bezug auf die Wohnbedingungen werden teilweise schlechte bauliche, aber auch hygienische Zustände beschrieben, die Größe der Wohnräume kann beträchtlich variieren (Alataby, Singer 2010: 136; Asylum Information Database 2022d; Dossier 2014a, 2015; Fritsche et al. 2019: 46ff.; Haselbacher, Hattmansdorfer 2018: 379; Knapp 2018: 80; Krois 2021). Demgegenüber stehen jedoch auch positive Beispiele mit qualitativ hochwertige(n) Betreuungsbedingungen, die auf eine entsprechende Landespolitik bzw. einen engagierten Umgang der mit der Betreuung beauftragten NGOs zurückgeführt werden (z.B. Bergthaller, Moser 2010: 220).

Die Möglichkeit, eine private Unterkunft zu mieten, ist oft voraussetzungsreich, je nach Bundesland ist die Erlaubnis, eigenständig Wohnraum anzumieten, an bestimmte Bedingungen geknüpft, z.B. an Deutschkenntnisse (Asylum Information

Database 2022e; Fritsche et al. 2019: 45f.; König, Rosenberger 2010b: 36). Entsprechend unterschiedlich zeigen sich die Anteile derer, die privat wohnen: 2008 waren österreichweit ca. 46 Prozent privat untergebracht – wobei die Zahlen zwischen neun Prozent in Vorarlberg und fast 70 Prozent in Wien variieren (König, Rosenberger 2010a: 278; Sirdjani 2010: 256), auch 2021 bzw. 2022 liegen diese Anteile zwischen einem und 50 Prozent, Wien liegt weiterhin bei überdurchschnittlichen 70 Prozent privater Unterbringung (Asylum Information Database 2022j). Bereits die geringen Mietzuwendungen verweisen auf die häufig vorhandene Prekarität der privaten Unterkünfte: Überbelag, beengte Wohnverhältnisse und der Rückgriff auf (illegale) Subwohnungsmärkte stehen der Autonomie, die durch eigenen Wohnraum entsteht, gegenüber (Aigner 2016; Frahm 2013: 472; Fritsche et al. 2019: 44ff.; Reininger, Reinprecht 2022; Zschiedrich 2016). In nicht organisierten Quartieren ist Sozialberatung im Rahmen der Auszahlung der Grundversorgungsleistungen in einer Beratungsstelle oder über mobile Betreuung, die im schlechtesten Fall nur einmal monatlich vor Ort ist, möglich (Al-ataby, Singer 2010: 141; Fritsche et al. 2019: 142f.).

Je nach geographischer Lage unterscheiden sich nicht nur die Mobilitätskosten und die Anbindungen an die Infrastruktur, sondern auch die sozialen, kulturellen, religiösen und bildungsbezogenen sowie medizinischen Angebote und Möglichkeiten (Fritsche et al. 2019: 41f. sowie diverse Fallstudien in Rosenberger 2010). Wenn keine Selbstverpflegung, die mit den jeweiligen Verpflegungssätzen auskommen muss, möglich ist, wird Verpflegung bereitgestellt, d.h., es wird »ausgekocht«. Das Ausmaß der Einrichtungen mit Vollverpflegung variiert je nach Bundesland, in den letzten Jahren ist eine Tendenz zu mehr Selbstverpflegung erkennbar, auch wenn weiterhin in sechs Bundesländern ebenso Quartiere mit Vollverpflegung zu finden sind (z.B. Eilen, Fichtinger 2010: 269; Asylum Information Database 2022d). Aufgrund mangelnder Selbstbestimmung in der Ernährungsaufnahme wird das »Auskochen« immer wieder kritisiert (Frahm 2013: 471) bzw. ist teilweise auch von einer damit einhergehenden »Hospitalisierung« (Eilen, Fichtinger 2010: 269) die Rede. Wer nicht privat wohnt, hat Hausordnungen zu befolgen, die, so König und Rosenberger, v.a. »kontrollieren und disziplinieren« (König, Rosenberger 2010a: 286), in einzelnen Bundesländern werden diese auch als »Produktionsmaschine für Verstöße« (König, Rosenberger 2010a: 285) beschrieben.

Die Bedingungen der Unterbringung werden aus menschenrechtlicher Perspektive u.a. in Bezug auf das Recht auf angemessenen Wohnraum, Nahrung und Gesundheit sowie das Recht auf Familien und Privatleben als problematisch gesehen (Frahm 2013: 471). Geforderte Mindeststandards im Bereich der Unterbringung wurden, mit explizitem Verweis auf die »Achtung der Menschenwürde«, zwar 2014 auf der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz beschlossen (LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014). Jedoch stellt auch 2021 ein Vergleich dieser Mindeststandards mit den Maßstäben in betreuten Wohnformen der Wohnunglosenhilfe für die Unterbringung in der Grundversorgung »deutlich schlechter[e]

Standards« (Krois 2021: 26) fest, die menschenwürdige Qualität der Wohnversorgung für Grundversorgungsbezieher:innen wird weiterhin in Frage gestellt.

2.3.2 Bildung und Arbeit

Der Zugang zu Bildung während des schulpflichtigen Alters (inklusive des verpflichtenden Kindergartenjahres) ist grundsätzlich gegeben.⁴⁷ Darüber hinausgehend zeigen sich mehrere Hürden: Der Krippenbesuch für Kleinkinder, aber auch die Nachmittagsbetreuung in Horten sind gerade im ländlichen Raum bzw. für Kinder, deren Eltern (wie bei den meisten Asylwerber:innen der Fall) nicht arbeiten, nicht überall ohne weiteres möglich (Fritsche et al. 2019: 84ff.), der Zugang zu Weiterbildungen ist für Asylwerber:innen damals wie heute alles andere als selbstverständlich (Asylum Information Database 2022a; Fritsche et al. 2019: 154ff.; König, Rosenberger 2010a: 291f.). Integrationsunterstützung ist politisch vorrangig an positive Bescheide gebunden, dies gilt auch für Deutschkurse, wobei das Ausmaß diesbezüglicher Angebote ebenso durch das (regional bzw. lokal unterschiedliche) Engagement von Ehrenamtlichen und durch die zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen mitbestimmt wird (Asylum Information Database 2022a; Fritsche et al. 2019: 154ff.; König, Rosenberger 2010a: 291f.; UNHCR 2013c: 17).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist sehr beschränkt bzw. faktisch fast unmöglich: Asylwerber:innen unterliegen dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), d.h. unselbstständige Arbeit kann nur mit einer Beschäftigungsbewilligung ausgeübt werden und ist frühestens drei Monate nach Zulassung zum Asylverfahren im Rahmen eines Ersatzkräfteverfahrens möglich. Bis 2021 waren die Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme aufgrund des sogenannten Bartenstein-Erlasses (11.5.2004 GZ 435.006/6-II/7/2004) auf Saisonarbeit, die v.a. in touristischen Gebieten möglich ist, beschränkt. 2021 wurde der Erlass vom Verfassungsgerichtshof aus formalen Gründen für gesetzeswidrig erklärt (V 95–96/2021-12; Verfassungsgerichtshof Österreich 2022).⁴⁸ Auch restriktiv gehandhabt wird die selbstständige Berufsausübung, die im Großen und Ganzen auf freie Gewerbe begrenzt ist (Al-ataby, Singer 2010: 139; im Detail auch: Ammer 2011; Fritsche et al. 2019: 57; König, Rosenberger 2010a: 292; Limberger 2010: 45f.). Eine Ausnahme bilden sogenannte Remunerationstätigkeiten, d.h. gemeinnützige Hilfsarbeiten, wie z.B. die Reinigung der Quartiere oder Arbeiten für die Gemeinde, die bis zu einem gewissen Freibetrag geleistet werden

47 Dennoch werden geflüchtete Kinder im manchen Fall erst Monate nach der Asylantragstellung eingeschult (Fritsche et al. 2019: 154).

48 Gleiches gilt für den Hartinger-Klein-Erlass aus 2018, der die seit 2012 mögliche Annahme einer Lehrstelle für unter 25-Jährige abschaffte. Auch dieser wurde 2021 vom Verfassungsgerichtshof zeitgleich mit dem Bartenstein-Erlass aufgehoben (E 2420/2020-17; Verfassungsgerichtshof Österreich 2022).

dürfen (Limberger 2010: 60); wird der Freibetrag überschritten, wird dies auf die Grundversorgungsleistungen angerechnet (Asylum Information Database 2022c).

Angesichts der Restriktionen ist von einer hohen Dunkelziffer irregulärer Arbeit (»Schwarzarbeit«) auszugehen (z.B. Al-ataby, Singer 2010: 140; Hofer 2013: 59ff.). Gleichzeitig bleiben die Bedingungen der Grundversorgung auch für den Erwerbsverlauf nach Anerkennung der Schutzwürdigkeit nicht ohne Folgen: Auch nach Zuerkennung eines Rechtsstatus ist (trotz rechtlicher Möglichkeiten) die Arbeitsaufnahme u.a. aufgrund sprachlicher Herausforderungen, fehlender Netzwerke oder Diskriminierung nicht einfach (z.B. Langthaler 2016; UNHCR 2013c: 61ff.), das lange Warten im Asylverfahren kann die Arbeitsintegration auch bei Vorliegen eines Schutzstatus nochmal erschweren (Hainmueller et al. 2016).

2.3.3 Gesundheit

Die Gesundheitsversorgung wird im Rahmen der Grundversorgung (Art. 6 Abs. 1 Z 4 bis 7) v.a. über eine volle Krankenversicherung und Rezeptgebührenbefreiung geleistet. Bei Bedarf erfolgt in der Erstaufnahmestelle eine medizinische Untersuchung, von der Krankenkasse nicht abgedeckte Leistungen werden nach Einzelfallprüfung übernommen, nicht weiters definierte »Maßnahmen für pflegebedürftige Personen« (Art. 6 Abs. 1 Z 7) werden im Gesetz berücksichtigt. Trotz dieser grundsätzlich guten Basis, die nicht zwischen medizinischen Leistungen für Asylwerber:innen und solchen für andere Versicherte unterscheidet, kommt es immer wieder zu faktischen Zugangseinschränkungen, z.B. durch die geographische Lage der Unterkünfte (Biffl 2012: 89f.; Frahm 2013: 466). Während Asylwerber:innen lange Zeit nur Versicherungsersatzbelege in Papierform ausgestellt wurden, wird mittlerweile v.a. in Wien eine elektronische Versicherungskarte (E-Card) ausgegeben – womit auch eine symbolische Gleichstellung beim Besuch von Ärzt:innen stattfindet und Asylwerber:innen nicht unmittelbar als solche identifizierbar sind (Asylum Information Database 2022f).

Eine rezente Studie verweist aus Perspektive der Geflüchteten auf eine grundsätzlich weitreichende Zufriedenheit mit dem österreichischen Gesundheitssystem. Fehlendes Gesundheits- bzw. medizinisches Systemwissen, Verständigungsschwierigkeiten und Wartezeiten (v.a. zu Psychotherapeut:innen) werden jedoch als Zugangsbarrieren beschrieben (Kohlenberger et al. 2019a, 2019b). Aufgrund der großen Relevanz der Behandlung von psychischen Krankheiten und Traumatisierungen bzw. eines tendenziell schlechteren Gesundheitszustands von Asylwerber:innen (Kohlenberger et al. 2019b: 254) ist insbesondere der Zugang zu therapeutischer bzw. fachärztlicher Versorgung relevant. Mittlerweile verfügen zwar alle Bundesländer über Behandlungseinrichtungen für traumatisierte Asylsuchende und Folteropfer, jedoch kommt es insbesondere hier aufgrund von Ressourcenknappheit weiterhin zu längeren Wartezeiten (Asylum Information

Database 2022f). In Anerkennung der Dringlichkeit, dass Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung insbesondere Wissen über und einen niederschweligen Zugang zu psychosozialer Unterstützung benötigen, der auch mehrsprachige Realitäten berücksichtigt, beauftragte das Gesundheitsministerium 2021 eine Expert:innengruppe mit der Erarbeitung eines Rahmenkonzepts, das in Zukunft Verbesserungen bringen soll (Fellinger et al. 2021). Problematisch – auch für das Vertrauen in Gesundheitseinrichtungen – erweist sich hingegen die seit 2018 gültige Anweisung an Krankenanstalten, Asylbehörden über eine bevorstehende Entlassung illegalisierter Personen zu informieren (Asylum Information Database 2022f).

2.3.4 Soziale, kulturelle und politische Partizipation

Wie bereits ausgeführt, bestimmt die räumliche Lage der Unterkünfte den Zugang zu Rechts- bzw. Sozialberatung, medizinischer Versorgung, aber auch zu Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit. Ebenso beeinflusst das soziale Umfeld die Möglichkeiten sozialer, kultureller und gegebenenfalls auch politischer Partizipation und Integration (Fritsche et al. 2019: 142ff.; Haselbacher, Hattmansdorfer 2018: 379; Johansson, Schiefer 2016: 77; König, Rosenberger 2010a: 281f.). Strikte Hausordnungen (Wulz 2010) und abgelegene Orte, die Exklusion materialisieren, erweisen sich insgesamt als problematisch, wie sich dies z.B. zugespitzt in den auch medial und von zivilgesellschaftlichen Organisationen stark kritisierten Unterkünften auf über 1000 Meter Seehöhe auf der (mittlerweile geschlossenen) Saualm (Asylwerber:innenheim Wölfnitz) in Kärnten und dem Bürglkopf im Tirol, als Ort der »Abschottung und Isolation« (#fairlassen o.J.; Asylum Information Database 2022d; König, Rosenberger 2010a: 281f.), zeigt.⁴⁹

Auch abseits solch exkludierender Orte sind insgesamt kaum Bestrebungen erkennbar, die eine soziale, kulturelle oder gar politische Teilhabe von Asylsuchenden fördern würden. Soziale Integration und Teilhabe sind eng an das zivilgesellschaftliche Engagement der Mehrheitsbevölkerung gebunden. Dabei bestimmt das Verhältnis der Bevölkerung zu Asylsuchenden die Bereitschaft mit, diese zu unterstützen bzw. in die Gemeinschaft aufzunehmen. Nicht nur zum Zeitpunkt der empirischen Erhebung stellte sich die Stimmung gegenüber Asylsuchenden als problematisch dar, Vorurteile waren bzw. sind weit verbreitet: In einer Studie des UNHCR aus 2011 brachte fast die Hälfte der Befragten Asylwerber:innen mit negativen Begriffen wie »Schmarotzer«, »Asylmissbrauch« und Kriminalität in Verbindung (UNHCR 2011). Nichtsdestotrotz wurden und werden jedoch auch immer

49 Die Unterkunft auf der Saualm wurde 2012 geschlossen, jene auf dem Bürglkopf ist seit 2014 (wieder) als sogenanntes Rückkehrzentrum geöffnet, ein Zusammenschluss mehrere NGOs fordert schon seit längerem deren Schließung.

wieder zivilgesellschaftliches Engagement und damit verbundene Bemühungen, die soziale und kulturelle Partizipation der Schutzsuchenden zu fördern, sichtbar – gerade in kleineren Sozialräumen und im Kontext negativer Asylentscheidungen oder bevorstehender Abschiebungen von als ›gut integriert‹ wahrgenommenen Schutzsuchenden bilden sich immer wieder Kollektive, die die neu zugezogenen Menschen als Nachbar:innen und Gemeindemitglieder wahrnehmen und unterstützen (Haselbacher, Hattmansdorfer 2018: 381f.; Haselbacher, Rosenberger 2018; Rosenberger et al. 2018). Wie integrativ oder desintegrativ sich die Bedingungen für Asylsuchende darstellen, ist oft lokal sehr unterschiedlich und steht auch mit diskursiven und politischen Entwicklungen bzw. Positionierungen, aber auch herkunftsbezogenen, religiösen oder genderbezogenen Differenzlinien und verbreiteten Rassismen in Verbindung – dies zeigt sich auch in den Entwicklungen der letzten Jahre, wenn die Refugee-Proteste 2012, die ›Willkommenskultur‹ 2015 und deren Bruch sowie daran anschließende perpetuierte Zuschreibungen an v.a. muslimische männliche Geflüchtete oder die (sich wandelnde und auch an gender-, herkunfts- und religionsbezogenen Differenzlinien orientierte) Integrationsbereitschaft im Kontext des Kriegs in der Ukraine in den Blick genommen werden (Becker 2022: 239ff.; Dietze 2016; Haselbacher, Hattmansdorfer 2018: 381ff.; Mazal et al. 2022; Ngosso 2022; Pehm 2010; Rosenberger, Lazareva 2022: 3f.; Rosenberger, Müller 2020: 103ff.; Simsa 2016; Steinhilper, Fleischmann 2016).

Auch die niedrigen Sätze für Freizeit- und Taschengeld, die soziale und kulturelle Teilhabe befördern sollten, erschweren kulturelle und soziale Integration (Frahm 2013: 473; Fritsche et al. 2019: 111f.). Insgesamt können materielle Desintegration, arbeitsrechtliche Exklusion und räumliche Segregation als ein »Draußen im Drinnen« (Rosenberger 2012 – mit Bezug auf Kronauer 2010) verstanden werden. Auch ein vor wenigen Jahren durchgeführtes Action-Research-Projekt zur Partizipation von Personen mit Fluchtgeschichte in Österreich kommt zum Schluss, dass für Schutzsuchende Mitgestaltung und Mitbestimmung kaum möglich seien, die Rede ist u.a. von »Entsubjektivierung und Anerkennungsmissachtung« (Berner 2022: 70), die u.a. mit (Alltags-)Rassismen, Infantilisierung und mangelnder Unterstützung in Verbindung stehen. Politisch haben Asylwerber:innen faktisch keine Stimme, wenn überhaupt, sind es zivilgesellschaftliche Organisationen, die als deren Fürsprecher:innen agieren (König, Rosenberger 2010b: 38). Selbstorganisierte Vernetzung, z.B. über Refugee Community Organisations (RCO), ist meist entlang von Herkunfts- bzw. ethnischen Linien organisiert und voraussetzungsreich, wobei RCOs finanziell nur auf wenig Unterstützung zählen und so Partizipation von Asylsuchenden nur bedingt fördern können (Langthaler, Trauner 2009).⁵⁰

50 Bestrebungen, eine Ombudsperson für Bewohner:innen in Grundversorgungsunterkünften einzurichten, gibt es erst rezent und nur vereinzelt (Asylum Information Database 2022d).

Die Befunde zu den Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung des Alltags bzw. der Versorgung sind auch dahingehend problematisch, dass über die Grundversorgungsvereinbarung nicht nur europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden, sondern auch ein Rahmen geschaffen werden sollte, in dem das Menschenrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet werden kann (Frahm 2013: 5). Diesen Bezug stellt auch die GVV selbst her, wenn in Art. 6 von einer »Unterbringung in geeigneten Unterkünften *unter Achtung der Menschenwürde* und unter Beachtung der Familieneinheit« (Art. 6 Abs. 1 Z 1 GVV – eigene Hervorhebung, auch: Frahm 2013: 467) die Rede ist. Die Umsetzung dieser Zielsetzung ist angesichts der dargelegten Praxis jedoch mehr als in Frage zu stellen: Von der Grundversorgung kann – v.a. auch solange keine Angleichung an die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe erfolgt – weiterhin als »Mangelverwaltung« (Schmidinger, Gysi 2008: 146) gesprochen werden. Rosenberger und König kommen in ihrer Analyse des Grundversorgungssystems zum Schluss, dass die Praxis, die mit ihren minimalen Standards als Wohlfahrtssystem organisiert ist und persönliche Freiheiten einschränkt, für ein Leben in Würde nicht ausreicht (Rosenberger, König 2012: 537). Das Versorgungssystem für Asylwerber:innen kann als »organisierte Desintegration« (Täubig 2009), die über die Begriffe »Desintegration, Dezentralität, Disziplinierung« (König, Rosenberger 2010a) gefasst werden kann, beschrieben werden. Im Zentrum stehen »Ruhe, Ordnung und Sicherheit« (König, Rosenberger 2010a: 284), Bedürfnisse werden normiert und geregelt, der Alltag wird durch ein Zusammenspiel der »Exklusionsdimensionen Zeit, Raum und Kontrolle« (Kröll et al. 2010: 160) geprägt. Was für die Bedingungen der »Zwangsplatzierung« (Täubig 2019: 319) von Asylsuchenden in Deutschland gilt, scheint auch für Österreich zutreffend: Soziale Segregation wird gefördert, Barrieren im Zugang zu Arbeit, Bildung aber auch Spracherwerb und Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit zielen verstärkt auf ein Nebeneinander als ein Miteinander ab. Quartiere können als »Ort[e] der *Gouvernementalität*, in denen staatliche Herrschaft ausgeübt wird« (Haselbacher, Hattmansdorfer 2018: 376 mit Bezug auf Turner, Hervorhebung im Original), verstanden werden – das Versorgungssystem als Ganzes wird zur totalen Institution, die Einschränkungen und Verbote und der weitreichende Verlust sozialer Rollen und Rechte kommen dem bürgerlichen Tod gleich (Goffman 2018 [1973]; Täubig 2009: 51 bzw. 240ff.).

2.4 Exkurs: Schutzgesuche, Asylwerber:innen und Anerkennungen in Zahlen

Die Zahl der Personen, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellten, zeigte insbesondere in den letzten Jahren eine große Dynamik. Die Darstellung einiger zentraler Kennzahlen im Zeitverlauf soll dazu beitragen, die Situation

zum Zeitpunkt der Forschung zur heutigen Situation in Relation zu setzen und so besser interpretierbar zu machen.

Von rund 114.000 Zuwander:innen, die 2010 nach Österreich kamen, waren knapp zehn Prozent Asylwerber:innen⁵¹ (Statistik Austria 2011b: 8). Nach einem Höhepunkt im Rahmen der Fluchtbewegungen 2015, als gut 41 Prozent der rund 214.000 zugewanderten Personen einen Asylantrag stellten (Statistik Austria 2016: 8), ging deren Anzahl die folgenden Jahre wieder zurück. Im Jahr 2019 lag der Anteil an Asylwerber:innen unter den insgesamt gut 150.000 Zuwander:innen bei knapp neun Prozent, nach der Covid-19-Pandemie stieg dieser Anteil unter rund 154.000 Zuwander:innen auf knapp 26 Prozent (Asylum Information Database 2022g; Statistik Austria 2022b: 32ff.).⁵² Im Jahr 2022 war der Absolutwert der Asylanträge bereits im September mit fast 72.000 Anträgen fast doppelt so hoch wie im gesamten Jahr zuvor. Auch wenn bis Oktober 2022 rund 84.000 Ukrainer:innen in Österreich registriert wurden bzw. sich knapp 57.000 in Grundversorgung befanden (ÖIF 2022), sind die Asylantragszahlen kaum durch ukrainische Staatsangehörige, die ihr Land infolge des Krieges verließen, beeinflusst. Diese Gruppe, denen auch ohne Asylantrag ein temporärer Vertriebenenstatus (§ 62 AsylG 2005) zuerkannt wird (BFA 2022b) und deren Situation sich von jenen der Asylwerber:innen unterscheidet (Becker 2022: 239ff.; Mazal et al. 2022; Rosenberger, Lazareva 2022), scheint bis September 2022 nur mit 581 Anträgen in der Asylstatistik auf (Bundesministerium für Inneres 2022: 8).

Während Vertriebene aus der Ukraine 2022 vorrangig weiblich sind (Mazal et al. 2022; ÖIF 2022), sind Asylwerber:innen insgesamt vermehrt männlich (Bundesministerium für Inneres 2019: 9, 2022: 2): Im Jahr 2010 stellten 7.768 Männer (71 Prozent) und 3.244 Frauen (29 Prozent) einen Asylantrag in Österreich (Bundesministerium für Inneres 2010: 3), 2015 lag der Anteil an Frauen bei 28, 2019 bei 34 und 2022 bei nur neun Prozent (Bundesministerium für Inneres o.J.a, 2015: 4, 2019: 9, 2022: 2). Der größte Anteil (21 Prozent) fiel 2010 mit 2.322 Anträgen auf Bürger:innen der Russischen Föderation (v.a. Tschetschenien), gefolgt von Afghanistan (1.582 Anträge bzw. 14 Prozent), dem Kosovo (622 Anträge bzw. sechs Prozent) und Nigeria (573 Anträge bzw. fünf Prozent) (Bundesministerium für Inneres 2010: 6ff.). In den letzten Jahren änderte sich diese Zusammensetzung, v.a. durch die Entwicklungen im

51 Die Zahlen sind als Annäherung zu verstehen, da nicht immer zwischen Asylanträgen neu zugezogener Personen und Asylanträgen von Nachgeborenen, Mehrfach-Antragsteller:innen oder Personen im Familiennachzug unterschieden wird (vgl. z.B. auch Bundesministerium für Inneres 2022: 2).

52 Insbesondere 2020 ist infolge der Covid-19-Pandemie auch in Bezug auf Migrations- und Fluchtbewegungen insgesamt als außergewöhnliches Jahr zu betrachten (Statistik Austria 2022b: 32). Aufgrund der besonderen Situation zu Pandemie-Hochzeiten auch im Bereich Migration und Asyl werden die Jahre 2020 und 2021 nachfolgend nicht berücksichtigt.

Nahen und Mittleren Osten stiegen die Zahlen der Antragsteller:innen aus Afghanistan und Syrien (Bundesministerium für Inneres 2019: 5, 2022: 5ff.), 2021 wurden zwei Drittel aller Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Länder gestellt (Asylum Information Database 2022g). 2022 zählte auch Indien zu den Top-Fünf-Nationen. Als Erklärungen für die insgesamt steigenden Zahlen, v.a. auch indischer Staatsbürger:innen, die kaum Chancen auf Asyl haben (Bundesministerium für Inneres 2022: 5ff.), wurden 2022 die Visafreiheit in Serbien, wirtschaftliche Gründe, ein lediglich kurzer Transitaufenthalt vor Weiterreise (Asylum Information Database 2022g; Langthaler, Gratz 2022: 4) oder aber auch der Glaube »an ein faires Verfahren in Österreich mit funktionierendem Rechtsstaat« (Knaus im Interview: derstandard.at 2022) diskutiert (zur medialen Diskussion z.B. auch: heute.at 2022; Simoner 2022; Zwins 2022). Ebenso wurde argumentiert, »dass die Aussagekraft von der Menge der Asylanträge einfach nicht mehr dieselbe ist, wie früher« (Gahleitner-Gertz im Interview: Panny 2022). Dass die Asylstatistiken 2022 nur bedingt vergleichbar sind bzw. andere Entwicklungen widerspiegeln als 2019 oder 2010, legt auch der Blick auf die Anzahl der Personen in Grundversorgung nahe: 2019 und 2022 waren ähnlich viele Asylwerber:innen in Grundversorgung – wenn die Menschen aus der Ukraine, die keine Asylanträge stellten, herausgerechnet werden, liegt der Wert in beiden Jahren bei gut 18.000 Personen (Gahleitner-Gertz 2022; Panny 2022). Dieser Anteil war im Jahr 2010 mit knapp 22.000 Menschen ähnlich hoch, v.a. wenn berücksichtigt wird, dass der Wert aus 2010 auch Nicht-Asylwerber:innen⁵³ umfasst (Bundesministerium für Inneres 2022: 50). Durch die jedoch insgesamt steigende Anzahl der Menschen in Grundversorgung, v.a. infolge des Kriegs in der Ukraine, aber auch der Inflexibilität des Systems bei Veränderungen der Antragszahlen (asylkoordination österreich 2022a), ist der Druck im Unterbringungsbereich jedoch besonders hoch und wird politisch und medial weitreichend thematisiert, NGOs sprechen von einer »Unterbringungskrise« (asylkoordination österreich 2022b), die jedoch v.a. als »Verteilerproblem« (Gahleitner-Gertz 2022) und damit als eigentlich politisch steuerbar gesehen wird.

Der Anteil rechtskräftig positiver Entscheidungen (erste und zweite Instanz) lag im Jahr 2010, ohne Berücksichtigung von Refoulement- oder sonstigen Entscheidungen⁵⁴, bei rund 18 Prozent (Bundesministerium für Inneres 2010: 15), von den Refoulement-Entscheidungen wurden ebenfalls rund 18 Prozent positiv erledigt (Bundesministerium für Inneres 2010: 24). 2019 – d.h. vor der Covid-19-Pandemie

53 Während der Anteil an Nicht-Asylwerber:innen in Grundversorgung 2022 v.a. durch Personen aus der Ukraine bestimmt wird, die den größten Teil an Grundversorgungsbezieher:innen ausmachen, ist für 2010 davon auszugehen, dass der Anteil an Nicht-Asylwerber:innen relativ gering war.

54 Darunter fallen Gegenstandslosigkeit des Antrags, Zurückweisung oder Einstellung des Verfahrens (Bundesministerium für Inneres 2010: 41).

und dem Krieg in der Ukraine – erhöhte sich der Anteil positiver Erledigungen im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz auf insgesamt 40 Prozent, zwölf Prozent der Entscheidungen zu humanitären Aufenthaltstiteln wurden positiv erledigt, d.h., die Erfolgsaussichten lagen insgesamt bei rund 30 Prozent (Bundesministerium für Inneres 2019: 28).⁵⁵ Für 2022 verweisen die Zahlen auf eine Anerkennungsrate im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz von rund 30 Prozent, im Bereich anderer berücksichtigungswürdiger Gründe, was auch Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK umfasst, liegt die Quote bei neun bzw. zehn Prozent,⁵⁶ wodurch die Erfolgsaussichten auch 2022 insgesamt ebenfalls bei gut 30 Prozent zu liegen kommen (Bundesministerium für Inneres 2022: 25ff.).

Dabei variieren die Chancen auf eine positive Entscheidung grundsätzlich nach Herkunftsstaat und zeigen sich im Zeitverlauf dynamisch: Eine erste Annäherung geben die in Abbildung 3 dargestellten Daten von Eurostat⁵⁷, über die die Prozentsätze positiver Entscheidungen (Asyl gemäß GFK, subsidiärer Schutz und humanitärer Status gesamt) an allen erstinstanzlichen Entscheidungen im Jahresvergleich berechnet werden können.

Der Ländervergleich der Daten zeigt, dass die Chancen auf einen Schutzstatus in erster Instanz für Staatsangehörige der Russischen Föderation und Syrien sowie tendenziell auch für Nigeria in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind – die Schutzraten für Personen aus Afghanistan zeigen sich relativ unstat – im Jahr 2019 sank der Anteil positiver Entscheidung in Österreich auf 57 Prozent und lag damit zwar noch immer höher als 2010, jedoch deutlich niedriger als in den Referenzjahren davor oder danach. Im Ländervergleich zeigen sich v.a. in Italien verhältnismäßig hohe Anerkennungsdaten, Ungarns restriktive Politik wird auf mehreren Ebenen sichtbar. Mitzudenken ist dabei, dass sich die Zahlen der Anträge auch zwischen den Staaten beträchtlich unterscheiden: In Ungarn sind sie insgesamt sehr niedrig, die Anzahl der entschiedenen Verfahren liegt häufig bei unter 50 Fällen pro Jahr und Nationalität. Antragszahlen unterscheiden sich auch nach Ankunftsstaat: Entscheidungen zu Anträgen von russischen Staatsbürger:innen waren in den dargestellten Zeiträumen in Italien weit seltener als in Österreich oder Deutschland, Anträge aus Nigeria dafür weit häufiger. Nichtsdestotrotz und bei zusätzlicher Berücksichtigung, dass zweitinstanzliche Entscheidungen zu erhöhten Schutzraten führen kön-

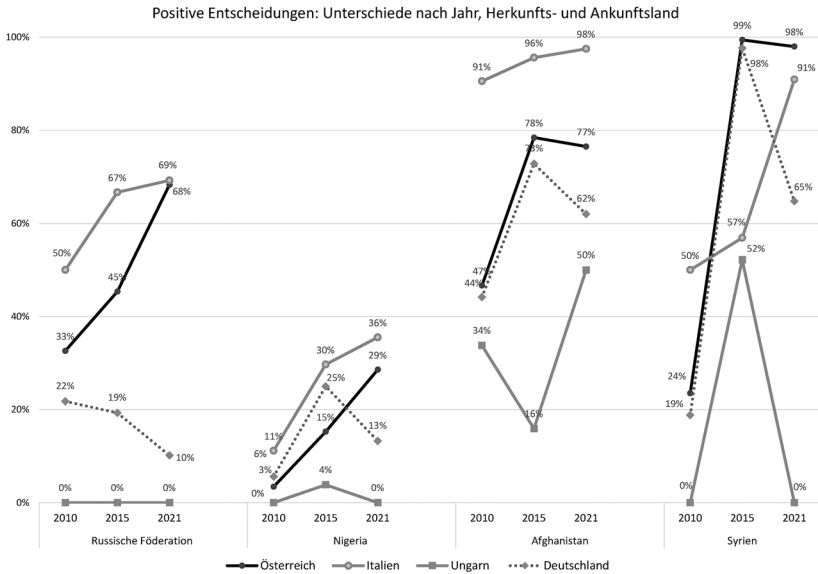
55 Die Darstellung der Statistik ist nicht einheitlich, ebenso wurden im Jahr 2010 noch Re-foulement-Entscheidungen, nach rechtlichen Änderungen humanitäre Aufenthaltstitel bzw. im Jahr 2022 Entscheidungen infolge berücksichtigungswürdiger Gründe, wie in § 56 AsylG 2005, angeführt. Diese können jedoch insofern einander gegenübergestellt werden, als die unterschiedlichen Titel Sachverhalte berücksichtigen, die mit einem besonders langen Aufenthalt, Integration oder Art. 8 EMRK in Verbindung stehen.

56 Die Statistik unterscheidet in Bezug auf diesen Titel zwischen Personen mit und ohne Asyl-antrag (Bundesministerium für Inneres 2022: 25).

57 Verwendeter Datensatz: migr_asycdfsta vom 29.11.2022.

nen, zeigt sich, dass der Zeitpunkt und Ort der Asylantragsstellung die erstinstanzlichen Erfolgsaussichten, die auch in den jeweils gegenwärtigen Asylalltag und auf Handlungsorientierungen der Antragsteller:innen wirken können, von großer Relevanz sind.

Abbildung 3: Positive Entscheidungen 2010, 2015 und 2021 im Vergleich nach Jahr, Herkunfts- und Ankunftsland (Datenbasis: Eurostat)



© Eigene Darstellung

Dass Beschwerden bzw. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Rahmen der Forderung nach Schutz eine wichtige Rolle spielen, zeigt sich in Österreich dadurch, dass seit Einrichtung des Asylgerichtshofs 2008 bis Dezember 2010 20 Prozent aller erstinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben wurden, 68 Prozent wurden bestätigt⁵⁸ (Republik Österreich Asylgerichtshof 2010: 4). Auch wenn die Gesamtzuständigkeiten des BVwG etwas anders gelagert und nicht direkt vergleichbar sind, zeigt sich auch in den letzten Jahren die Relevanz von Rechtsmitteln im Asyl- und Fremdenrechtskontext: Der Fachbereich Fremdenwesen und Asyl des BVwG bestätigte im Jahr 2019 (1.2.2019 bis 31.1.2020) nur knapp 50 Prozent der Entscheidungen der ersten Instanz (BVwG 2020: 35), im Jahr 2021 (1.2.2021 bis 31.1.2022) sank dieser Anteil auf rund 39 Prozent (BVwG 2022: 35).

58 Der Rest auf 100 Prozent wird mit »Sonstige« angegeben.

Darüber war v.a. um das Jahr 2010 die Verfahrensdauer ein relevantes Problem: Mit Stichtag 2.4.2009 waren gemäß dem Bundesministerium für Inneres in erster Instanz 3186 Verfahren länger als ein Jahr, davon 1001 Verfahren länger als drei Jahre bzw. davon 441 Verfahren länger als fünf Jahre anhängig (Bundesministerium für Inneres 2009). In den Folgejahren verbesserte sich – auch infolge der Einrichtung des Asylgerichtshofs bzw. später des BVwG – die Situation zumindest hinsichtlich der sehr lang andauernden Verfahren, die asylkoordination österreich zeigte sich zu Beginn der Dekade optimistisch, dass Verfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von jeweils sechs Monaten pro Instanz machbar sein würden.⁵⁹ Diese Tendenz bestätigte sich dahingehend, dass erstinstanzlich in den letzten Jahren tendenziell eine durchschnittliche Verfahrensdauer von weniger als sechs Monaten angegeben wird (Asylum Information Database 2022i; Bundesministerium für Inneres 2022: 6). Anzumerken ist jedoch auch, dass teilweise starke Anstiege an beschleunigten Verfahren für Personen, deren Vorbringen bzw. Herkunft eine Schutzgewährung unwahrscheinlich machen (für Details vgl. § 18 BFA-VG), verzeichnet werden und dies entsprechende Auswirkungen auf den Durchschnittswert haben kann (Asylum Information Database 2022g, 2022i). Auch zu Hochzeiten der Covid-19-Pandemie zeigten sich Ausreißer hinsichtlich der erstinstanzlichen Verfahrensdauer (Asylum Information Database 2022i). Mit Blick auf die Dauer bis zur Rechtskraft in zweiter Instanz zeigen sich jedoch weiterhin in einer relevanten Anzahl an Fällen Wartezeiten von mehreren Jahren – im Jahr 2021 warteten z.B. 5712 Personen seit mehr als drei Jahren auf den Abschluss des Verfahrens in zweiter Instanz (Asylum Information Database 2022i).

59 E-Mail-Auskunft der asylkoordination österreich auf Anfrage vom 11.6.2012.

3. Annäherung an eine Perspektive

Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants

»For the historically disempowered, the conferring of rights is symbolic of all the denied aspects of their humanity: rights imply a respect that places one in the referential range of self and others, that elevates one's status from human body to social being.«

(Williams 1991: 153)

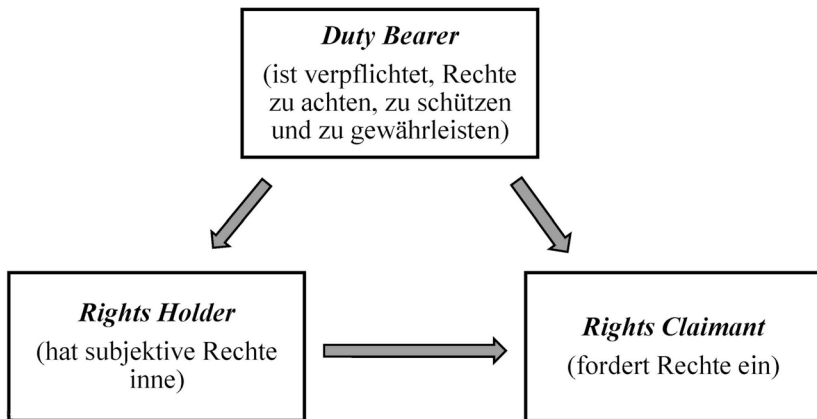
Nach der vorrangig deskriptiven Darlegung der gesetzlichen und durch das Recht bestimmten alltagsrelevanten Rahmenbedingungen von Asyl wird der Zugang der Forschung, Asyl als Anspruch zu denken, in den folgenden Kapiteln theoretisch argumentiert: Einerseits wird ein Analyserahmen, der nicht nur rechtlich, sondern auch sozialwissenschaftlich bzw. empirisch nutzbar eine Verbindung zwischen Asyl und Menschenrechten ermöglicht, hergeleitet. Andererseits erfolgt in Kapitel 4 eine Einbettung in (rechts-)soziologische bzw. migrationsbezogene Theoriekonzepte, die – über die Auseinandersetzung mit Asyl und Menschenrechten hinausgehend – den Fokus der Forschung schärfen.

Im Zentrum steht eine als Rights-Claiming-Perspektive benannte Sichtweise, die als theoretisch hergeleitete Positionierung zu verstehen ist, die Asylwerber:innen nicht vorrangig als vulnerable Gruppe oder als Migrant:innen versteht, sondern als Menschen, die über bestimmte Rechte verfügen und diese durch die Asylantragsstellung einfordern. Dieser analytische Zugang bestimmt in weiterer Folge die empirische Fragestellung und stellt eine Art Schablone bzw. einen Deutungsrahmen dar, mit dem allgemein auf die österreichische Asylwirklichkeit bzw. konkreter auf die empirisch generierten Daten geblickt wird.

Asyl zu beantragen heißt, ein Rechtssystem zu betreten und einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, und damit – wie später auszuführen ist – das Recht auf Asyl (vgl. u.a. Art. 14 AEMR bzw. Art. 18 GRC) einzufordern. Asylsuchende werden durch das Recht und die Eröffnung des Asylverfahrens zur rechtlichen Kategorie der ›Asylwerber‹. Alleine die Verwendung dieses Begriffs ist ohne Bezug zum

Recht kaum möglich, da es das Recht ist, das diese Kategorie erst schafft, migrationspolitische Interessen in einem rechtlichen Status materialisiert und die in Kapitel 2.2 dargestellten strukturellen Rahmenbedingungen, in denen Asylwerber:innen leben, mitbestimmt. Entsprechend bildet eine rechtswissenschaftlich informierte Perspektive auf Menschenrechte den Ausgangspunkt, um auf einer grundsätzlichen Ebene den rechtebasierten Ansatz zu bestimmen und zentrale Begrifflichkeiten herzuleiten. Wenn (Menschen-)Rechte so vorrangig als gesetzlich verankerte Rechte (*legal rights*) gedacht werden, sind drei Instanzen zentral, die die Grundlage bilden, dass einerseits Rechte eingefordert und geltend gemacht und andererseits Rechte geschützt und gewährt werden können. Rechteinhaber:in (Rights-Holder), Kläger:in (Rights-Claimant) und Pflichtenträger:in (Duty-Bearer)¹ stehen, wie Abbildung 4 zeigt, in einer Beziehung zueinander, die die Rechtsgewährung und -einforderung bestimmt (vgl. zu nachfolgenden Ausführungen auch: Fritzsche 2016a: 185f.):

Abbildung 4: Logik eines rechtebasierten Ansatzes – Beziehung der Akteur:innen zueinander



© Eigene Darstellung

Ein grundlegender Pfeiler des rechtebasierten Ansatzes ist die Zentrierung des Individuums in der rechtlichen und sozialen Ordnung² (Nowak 2003: 2ff.) und

- 1 In weiterer Folge werden vorrangig die englischen Begriffe verwendet, da diese, gerade in der menschenrechtlichen Diskussion eindeutiger erscheinen bzw. verbreiteter sind.
- 2 Auch wenn Menschenrechte mehrheitlich und v.a. in einem europäischen Verständnis als individuelle Rechte konzeptualisiert sind, ist anzumerken, dass – gerade mit Bezug auf kollektive Rechte, wie sie u.a. in der African Charter on Human and Peoples' Rights festgeschrieben sind – Menschenrechte nicht ausschließlich als individuelle Rechte verstanden werden können (Nowak 2003: 5).

damit die Anerkennung des Menschen in seiner Qualität als Rechtssubjekt, d.h. als Träger:in von individuellen Rechten. Etabliert wird damit der sogenannte Rights-Holder als Akteur:in, der:die entsprechende Rechte im Sinne von individuellen und subjektiven Ansprüchen innehat. Das Individuum wird somit nicht primär als Objekt von Pflichten anderer wahrgenommen, sondern als Subjekt mit Rechten in den Vordergrund gerückt (Nowak 2012a: 22). Der Rights-Claimant kann als eine Transformation des Rights-Holder verstanden werden, sofern Letzterer explizit eine Handlung setzt, um seine Rechte einzufordern. Dies geschieht, wenn er eine Beziehung mit einem:einer Pflichtenträger:in, dem sogenannten Duty-Bearer, eingeht, d.h. diesen »anruft«, um Rechte zugestanden zu bekommen bzw. bei diesem Kompensation, Entschädigung, Wiedergutmachung oder Rehabilitation (Nowak 2012b: 273f.) für entstandene Rechtsverletzungen einfordert respektive einklagt. Der Duty-Bearer ist folglich die Instanz, die verpflichtet ist, die Rechte des Rights-Holder zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten, d.h. dafür Sorge zu tragen hat, dass dessen Rechte nicht verletzt werden bzw. Rahmenbedingungen existieren, die dem Rights-Claimant die Einforderung von Rechten bzw. die Einklagung von Rechtsverletzungen ermöglichen³ (Nowak 2012b: 270). Durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben etabliert der Duty-Bearer den Rights-Holder bzw. Rights-Claimant mit, da Letztere erst durch die Möglichkeit der Geltendmachung von Rechten bei Ersterem ihre praktische Relevanz erfahren. Ein klassischer (mensen-)rechtlicher Zugang verortet diese Logik der Rechtsgewährung und -einforderung in einem funktionierenden rechtlichen System, dem Rechtsstaat. Dabei ist es meist der Nationalstaat, der die Hauptfunktion des Duty-Bearer übernimmt,⁴ indem auf Grundlage entsprechender Gesetze⁵ (wohlgemerkt: definierten) Rechtssubjekten Rechte zugestanden werden bzw. die Einschränkung von Rechten geregelt und der Verstoß gegen diese sanktioniert wird.

-
- 3 Die Diskussion um die notwendigen Rahmenbedingungen wird gerade in den Rechtswissenschaften vorrangig als Zugang zum Recht bzw. Access to Justice geführt.
 - 4 Nowak merkt in seinen Ausführungen jedoch an, dass infolge der Weltmensenrechtskonferenz 1993 die Idee, dass Menschenrechte ausschließlich eine Frage der staatlichen Souveränität sind, aufgegeben wurde, denn zumindest in Zusammenhang mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen habe auch die internationale Gemeinschaft zu intervenieren und müsse Verantwortung übernehmen (Nowak 2003: 2). Dieser hier angesprochenen kollektiven Verpflichtung der internationalen bzw. supranationalen Gemeinschaft kommt – wie später auszuführen ist – zumindest theoretisch gerade das Rechtsinstitut Asyl nach, wenn ein Staat die Ausfallhaftung für die Schutzpflicht eines anderen Staates übernimmt.
 - 5 Die Gesetzesgrundlagen sind dabei natürlich nicht nur nationalstaatlich verwurzelt, sondern beziehen sich auf supranationale und internationale Rechtssätze. Aber auch wenn gerade im Asylkontext starke Vereinheitlichungsbestrebungen im Sinne eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorhanden sind, bleiben aktuell jedoch weiterhin die nationalstaatliche Umsetzung und Rechtspraxis von zentraler Relevanz.

Was als Logik der Rechteeinforderung auf den ersten Blick einfach und klar anmutet, sich also als »simple logic of rights, duties, remedies and reparation« (Nowak 2012a: 22) präsentiert, wirft auf den zweiten Blick, wenn auf die Geltung und Beanspruchung bzw. Beanspruchbarkeit von Menschenrechten für und durch Asylwerber:innen fokussiert wird, grundlegende Fragen auf: Was sind die Inhalte der Beanspruchung, welche Arten von Rechten können überhaupt eingefordert werden? Wer hat Rechte? Auf welcher Grundlage? Wem kommt die Pflicht der Rechtsgewährung tatsächlich zu, d.h., wer ist Duty-Bearer? Der Herkunfts- oder Empfängerstaat der Antragsteller:innen? Die internationale Gemeinschaft? Und: Kommen Nicht-Bürger:innen in einer nationalstaatlichen orientierten Logik überhaupt Rechte zu, welche, inwieweit und wie können diese Ansprüche geltend machen und inwiefern bzw. auf welcher Grundlage sind Asylwerber:innen und Flüchtlinge als Rights-Claimants und Rights-Holders zu verstehen?

Um sich diesen Fragen anzunähern und um die Rolle und Qualität von Menschenrechten im Asylkontext besser zu verstehen, wird die Perspektive, die Asylwerber:innen als Rights-Claimants sieht, entlang von drei disziplinär unterschiedlich verankerten Zugängen theoretisch hergeleitet bzw. diskutiert: In Fortführung der rechtlichen Perspektive wird zuerst dargelegt, wie Asyl im juristisch basierten Menschenrechtssystem zu positionieren ist und welche zentralen Prinzipien bzw. Arten von Rechten Asylwerber:innen als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants etablieren können. Abseits der Darstellung der Eingebundenheit von Asyl im Menschenrechtssystem liegt dabei ein besonderer Fokus auf der Bedeutung des Rechts auf Asyl. Diesem wird in weiterer Folge Hannah Arendts Konzept des Rechts, Rechte zu haben, gegenübergestellt und dabei u.a. nachgefragt, wer aus dieser Perspektive in Bezug auf die Rechtsgewährung in die Pflicht genommen wird. Abschließend werden über ein sozialkonstruktivistisches Weiterdenken der Menschenrechte das Selbstverständnis und die mögliche Handlungsmacht des Individuums in Bezug auf die Rechtsgewährung und -gestaltung in den Vordergrund gerückt. In einer Synthese werden die so analysierten Bedeutungen und Konsequenzen einer Rights-Claiming-Perspektive abschließend dargestellt.

3.1 Asyl im Menschenrechtssystem und das Recht auf Asyl

Wenn in einem ersten Schritt die Position von Asyl im Menschenrechtssystem über die Frage, inwiefern aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive Asylwerber:innen Inhaber:innen von Menschenrechten sind, erschlossen wird, ist auf zwei grundlegende Aspekte zu verweisen: auf die Begründung der Menschenrechte aus

der Menschenwürde⁶ und auf die Prinzipientrias der Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte.

Gleich zu Beginn der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wird auf »die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [als] die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt« (Präambel AEMR) verwiesen und diese Feststellung als die erste Begründung der Verkündung der AEMR fixiert. Menschenrechte sind somit als Manifestation menschlicher Würde zu verstehen (Nowak 2003: 1) und gleichzeitig stellt die Menschenwürde das Fundament der Menschenrechte dar (vgl. auch Präambel des UN-Zivilpakts/ICCPR). Auf dieser Basis wird in der AEMR auf eine Gemeinschaft verwiesen, deren Mitglieder alle über gleiche definierte Grundrechte verfügen. So stellt der berühmte Art. 2 fest:

»Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.« (Art. 2 AEMR – eigene Hervorhebung).

Menschenrechte sind in ihrem Grundverständnis also nicht mit Bürger:innenrechten, d.h. Rechten, die den Angehörigen eines Nationalstaats zukommen, gleichzusetzen (Nowak 2002: 16), sondern kommen dem Menschen alleine aufgrund seines Menschseins und nicht aufgrund etwaiger sonstiger Eigenschaften, wie eben der nationalen Zugehörigkeit, zu. Dieser Verweis auf die Gleichheit der Menschen auf Grundlage der Menschenwürde, v.a. in Unabhängigkeit ihrer Herkunft, Staatsangehörigkeit und ihres rechtlichen Status, als zentraler Wert des Menschenrechtslogik, wird rechtsverbindlich auf EU-Ebene in der Grundrechtecharta (GRC) in Titel 1 »Würde des Menschen« expliziert. Dabei wird die Menschenwürde als ethische Dimension positiviert und knüpft »explizit an die Existenz des Menschen an sich an und lässt für Hierarchisierungen durch Zuweisungen eines Rechtsstatus keinen Raum« (Stern, Tohidipur 2014: 779).

Während der Bezug zur angeborenen Würde des Menschen also u.a. auf die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte verweist und somit auch dem Nationalstaat das Recht abspricht, Nicht-Bürger:innen grundlegende Rechte vorzuenthalten, unterstreichen die auf der Weltmenschenrechtskonferenz 1993 in Wien formulierten Leitsätze »Gleiche Rechte für Alle« und »Alle Menschenrechte für Alle« weiters die

6 Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Rolle und Bedeutung von Würde im Menschenrechtsregime sei auf einschlägige Publikationen verwiesen (z.B. McCrudden 2008; Habermas 2010; Donnelly 1982; Mégret et al. 2009; Hodgkiss 2013; Misztal 2013; Tiedemann 2014).

Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte: Menschenrechte gelten im Grunde überall und für alle und können gleichzeitig nur in ihrer Gesamtheit verwirklicht werden. Denn

»despite certain cultural differences which need to be taken into account when applying and interpreting human rights in different regional, national or local contexts, all types or ›generations‹⁷ of human rights are, in principle, valid for all human beings in all societies« (Nowak 2012b: 270 – eigene Hervorhebung).

Auf Ebene des Duty-Bearer ergibt sich somit die Pflicht, *alle* Menschenrechte als Rechte *aller* Menschen zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Im Grundverständnis werden folglich auch Nicht-Bürger:innen bzw. Menschen ohne bzw. mit prekärer rechtlichen Status wie Migrant:innen, Flüchtlinge und Asylwerber:innen als Inhaber:innen der Menschenrechte und somit als Rights-Holders etabliert.

3.1.1 Asyl und Flüchtlingsrecht als integrative Bestandteile der Menschenrechte

Gerade in Hinblick auf die Realisierung des universellen Charakters der Menschenrechte spielt das Rechtsinstitut Asyl eine wesentliche Rolle: Ausgehend von einem Verständnis, das den Nationalstaat als zentralen Duty Bearer in Bezug auf Menschenrechte sieht, ist deren uneingeschränkte Geltung nur möglich, wenn ein Drittstaat die Ausfallhaftung für die Garantie der Menschenrechte übernimmt, sofern der Herkunftsstaat »seine Schutzfunktion schwerwiegend verletzt, weil er selbst Verfolgungshandlungen setzt oder Menschenrechtsverletzungen Dritter nicht verhindert« (Schumacher et al. 2012: 209; auch: Chetail 2013: 24f.; Gil-Bazo, Guild 2021: 869). In diesem Sinne ist »[o]hne das Asylrecht an die effektive Geltung der Menschenrechte nicht zu denken« (Schumacher et al. 2012: 210). Menschenrechte sind somit untrennbar mit dem Flüchtlings- bzw. Asylrecht verbunden, »refugee law is a remedial or palliative branch of human rights law« (Hathaway 2005: 5) und im Grunde nicht – wie die Praxis suggeriert – Teil des Migrationsrechts: »In pith and substance, refugee law is not immigration law at all, but is rather a system for the surrogate or substitute protection of human rights« (Hathaway 2005: 5).

Chetail kommt in seiner Analyse zum Zusammenspiel zwischen Flüchtlings- und Menschenrecht zum Schluss, dass aufgrund der historischen Entwicklung des Menschenrechtssystems letzteres als primäre Quelle des Flüchtlingsschutzes zu betrachten sei und der Genfer Flüchtlingskonvention nur noch eine komplementäre

7 Der Begriff der »Generationen« bezieht sich dabei auf alle drei Typen von Menschenrechten: bürgerliche und politische Rechte als erste, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als zweite sowie kollektive Rechte der Völker als dritte Generation (Nowak 2003: 23f.).

Rolle zukomme (Chetail 2013: 22 bzw. 69). Auch wenn diese primäre Rolle der menschenrechtlichen Normen nicht unumstritten ist⁸, werden Menschenrechtsnormen zumindest zu einem relevanten Maßstab der Flüchtlingsdefinition: Um einem anachronistischen Verständnis von Verfolgung entgegenzuwirken, erscheint es für die Definition von Verfolgung und somit auch des Flüchtlings unabdingbar, den aktuellen normativen Kontext mitzudenken, d.h. alle menschenrechtlichen Verträge, die seit 1951 in Kraft traten, in der Interpretation einzubeziehen – sie können als zentraler normativer Referenzrahmen verstanden werden, der im Laufe der Zeit das Flüchtlingsrecht umgestaltete und erweiterte (Chetail 2013: 25ff., 2021: 204). Infolge der historischen Entwicklungen ist das Flüchtlingsrecht somit auch auf Ebene der Rechtssätze im Kontext des Menschenrechtssystems zu denken, Menschen- und Flüchtlingsrecht »have become so intimately interdependent and imbricated that it is now virtually impossible to separate one from the other« (Chetail 2013: 68; auch: Chetail 2021).

Die Übersetzung dieser Verschränkung und die rechtliche Verankerung der Ausfallshaftung für die Garantie der Menschenrechte werden u.a. durch das Recht auf Asyl geleistet. Denn auch wenn das österreichische Asylgesetz den Antrag auf internationalen Schutz als »das – auf welche Weise auch immer artikulierte – *Ersuchen* eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu *dürfen* [sic!]*«* (§2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 – eigene Hervorhebung) formuliert, bezieht sich dieses »Ersuchen«, etwas zu »dürfen« auf einen Anspruch, d.h. tatsächlich ein Recht – nämlich das Recht auf Asyl. Den Grundstein für dieses Recht legt in einem ersten Schritt Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mit der Formulierung »Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen« (AEMR). Auch wenn damit ursprünglich v.a. ein Recht der Staaten gemeint war, Asyl zu gewähren, ohne dass dies von anderen Staaten als feindseliger Akt interpretiert werden durfte und so weder ein Recht des Einzelnen noch eine Gewährungspflicht der Staaten impliziert wurde (Gil-Bazo, Guild 2021: 874f.; Worster 2015: 478ff.), wurde auf Basis der Entwicklung in den letzten Jahrzehnten immer wieder argumentiert, dass daraus ein subjektives Recht ableitbar sei (McAdam 2008: 4f.; kritisch: Gil-Bazo, Guild 2021: 873ff.). Gemeinsam mit dem Recht auf

8 In Auseinandersetzung mit dem Non-Refoulement-Prinzip widerspricht Costello Chetail bezüglich der primären Rolle menschenrechtlicher Normen gegenüber dem Flüchtlingsrecht: Sie erkennt zwar deren grundsätzliche Bedeutung im Schutz vor Rechtsverletzungen und betont insbesondere den supranationalen Rechtsmittelschutz, der nur über die EMRK aktualisiert werden kann (Costello 2016: 181 bzw. 208). Gleichzeitig argumentiert sie, dass sich die aus dem internationalen Flüchtlingsrecht abgeleitete Konzeption von Verfolgung für bestimmte Gruppen bzw. Fluchtgründe in der Praxis weitreichender darstelle als in der EMRK (Costello 2016: 208f.; zur Einschränkung der Rechte durch die GFK im Vergleich zu menschenrechtlichen Normen: Hathaway 2021: 178ff.).

Leben und dem Non-Refoulement-Prinzip, d.h. dem Prinzip der Nichtzurückweisung (Goodwin-Gill, McAdam 2021: 241ff.), kann das Recht auf Asyl für Opfer von Menschenrechtsverletzungen als Recht *par excellence* und als Grundlage der Inanspruchnahme aller anderen Menschenrechte verstanden werden (Chetail 2008: 1). Trotz der Tatsache, dass Art. 14 AEMR kein rechtlich verbindlicher Charakter zukommt, bildet diese Formulierung die Grundlage, auf der auf regionaler, nationaler, inter- und supranationaler Ebene weiterreichende Rechtssätze entstanden sind, die das Recht auf Asyl und damit verbundene Ansprüche rechtsverbindlich festsetzen bzw. jedenfalls ein Recht auf eine verfahrensmäßige Prüfung argumentierbar machen (Edwards 2005: 301; Gil-Bazo, Guild 2021: 873ff.; McAdam 2008: 5).

Eine weitere Grundlage ist in der GFK zu finden, wo das Recht auf Asyl impliziert, wenn auch nicht ausdrücklich benannt wurde. Obwohl in der GFK eine explizite Formulierung zu diesem Recht fehlt, ist aus den Materialien (*travaux préparatoires*) zur Konvention ersichtlich, dass die Definition und rechtliche Konstruktion des Flüchtlings ohne ein Recht auf Asyl ihre Sinnhaftigkeit verlieren würden (Edwards 2005: 301). Ableitbar ist das Recht auf Asyl weiters vom Recht auf Emigration, wie es Art. 13 Abs. 2 der AEMR formuliert und Art. 12 Abs. 2 des Zivilpakts (ICCPR) als Recht, »jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen«, rechtsverbindlich bekräftigt. Auch wenn hier nicht direkt ein Recht auf Immigration formuliert wird, kann dieses, zumindest zur Ermittlung des Flüchtlingsstatus, als gegeben angesehen werden, da der GFK ansonsten ihre Grundlage abgesprochen werden würde (Edwards 2005: 302). Für die EU ergibt sich die Rechtsverbindlichkeit des Rechts auf Asyl spätestens und explizit aus Art. 18 GRC, wo das Recht auf Asyl »nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28.7.1951 und des Protokolls vom 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet« (Art. 18 GRC) wird (Gil-Bazo 2008: 34; Gil-Bazo, Guild 2021: 878; Stern, Tohidipur 2014: 777). In Anbetracht dieser inter- bzw. supranationalen Rechtssätze und insbesondere seit der Verankerung des Rechts auf Asyl in der GRC ist – zumindest auf EU-Ebene – dessen Rechtsverbindlichkeit unumstritten. Dementsprechend sind der Antrag auf internationalen Schutz aus rechtlicher Perspektive als Akt der Rechtebeanspruchung und Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants in Bezug auf das Recht auf Asyl zu verstehen. Offen bleibt jedoch, was inhaltlich unter dem Recht auf Asyl tatsächlich zu verstehen ist (Gil-Bazo, Guild 2021), d.h. welche Arten von Rechten damit einhergehen und an welchem Punkt Asylwerber:innen aus rechtlicher Perspektive dafür tatsächlich als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants etabliert werden.

Weitgehende Einigkeit herrscht dahingehend, dass das Recht auf Asyl das Recht, Asyl zu suchen beinhaltet. Grundlage ist dabei das Non-Refoulement-Prinzip, das in Art. 33 der GFK formuliert und in Art. 3 der UN-Resolution über

territoriales Asyl⁹ und v.a. Art. 3 der UN-Antifolterkonvention (CAT), Art. 6 und Art. 7 des UN-Zivilpakts (ICCPR) sowie in Art. 16 des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED) bekräftigt und verfeinert wurde (Chetail 2008: 1, 2013: 28ff.). Auf europäischer Ebene ist dieser Grundsatz der Nichtzurückweisung v.a. aus Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 3 (Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) der EMRK ableitbar, wird in Art. 19 Abs. 2 GRC verankert und über Art. 5 der Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) sowie Art. 21 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) bestätigt. Das Recht, Asyl zu suchen, übersetzt sich also v.a. im Non-Refoulement-Gebot und es kann als Konsens verstanden werden, dass alle Asylwerber:innen so in einem ersten Schritt zumindest als Rights-Holders in Bezug auf das Recht auf Leben und das Verbot schwerer Menschenrechtsverletzungen zu betrachten sind.

Die Frage, wem das Recht, Asyl zu genießen und insbesondere das Recht, Asyl gewährt zu bekommen zusteht, ist hingegen weit umstrittener. Das Recht, Asyl zu genießen umfasst in einem ersten Schritt den Zugang zu einem Asylverfahren zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und somit das Recht auf temporären Aufenthalt bis zum Abschluss des Asylverfahrens und in einem zweiten Schritt grundlegende Rechte, wie etwa auf Unterkunft und Nahrung (Edwards 2005: 301f.). Denn,

»[i]n contrast to the right to seek asylum, the right to enjoy asylum suggests at a minimum a right ›to benefit from‹ asylum. While a state is not obligated to grant asylum, an individual, once admitted to the territory, is entitled ›to enjoy‹ it.« (Edwards 2005: 302 – Hervorhebung im Original)

Das Recht, Asyl zu genießen und damit die Gewährung zumindest jener Rechte, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, betrifft also nicht nur diejenigen, deren Flüchtlingseigenschaft bereits im Verfahren bestätigt worden ist, sondern kommt aus dieser Perspektive all jenen zu, die in das Hoheitsgebiet eines Staates zugelassen wurden, also auch Asylwerber:innen (Costello et al. 2021: 465f.; Hathaway 2021: 175f.).

Dass das Recht auf Asyl als individuelles Recht auf Asylgewährung zu verstehen ist, ist sicherlich die umstrittenste Interpretation. Dennoch kann aufgrund der Staatenpraxis und der geltenden Rechtsüberzeugung davon ausgegangen werden, dass ein Recht, Asyl gewährt zu bekommen, zumindest für Flüchtlinge gemäß der GFK besteht:

»It appears that the time has come to recognize that refugees have an individual right to receive asylum under international law. [...] [S]tates have both a right

9 Anzumerken ist hier jedoch, dass Abs. 2 Ausnahmen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder zum Schutz der Bevölkerung vorsieht.

and a duty to grant asylum to refugees: a right to have the asylum grant respected by other states and a duty to provide asylum to the individual.« (Worster 2015: 499)

Während dieses Recht, Asyl gewährt zu bekommen, auf regionaler Ebene sowohl in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Art. 22 Abs. 7) als auch in der Banjul-Charta, d.h. der Afrikanischen Charta der Menschenrechte der Völker (Art. 12 Abs. 3), explizit festgeschrieben wurde, ist dies europarechtlich nicht der Fall (Gil-Bazo, Guild 2021: 878ff.). Dennoch ist es möglich, ein subjektives und einklagbares Recht, Asyl gewährt zu bekommen, auch für die EU abzuleiten:

»[T]he right to asylum/droit d'asile in article 18 of the Charter is to be construed as a subjective and enforceable right of individuals to be granted asylum under the Union's law. An interpretation of the provision in the light of the intention of the drafters and the overall context of the Charter, further supported by the travaux préparatoires, shows that the *right to be granted asylum*, despite not being of treaty nature in international law, *constitutes legally binding primary law in the Union*.« (Gil-Bazo 2008: 52 – eigene Hervorhebung)

Dabei kommt laut Gil-Bazo dieses Recht, Asyl gewährt zu bekommen, explizit nicht nur Individuen zu, die von Menschenrechtsverletzungen, die mit Verfolgungsgründen, wie sie in der GFK definiert sind, in Zusammenhang stehen, betroffen sind – und somit Verfolgung aufgrund von ›Rasse‹, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung fürchten (vgl. Art. 1 Abschnitt A Abs. 2 GFK). Das Recht der GRC kann potenziell weiter gefasst und auch auf Personen ausgedehnt werden, deren Schutzgründe über andere europarechtlich relevante Menschenrechtsinstrumente, v.a. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), ableitbar sind:

»[A]sylum in the Charter is to be construed as the protection to which all individuals with an international protection need are entitled, provided that their protection grounds are established by international law, irrespective of whether they are found in the Refugee Convention or any other international human rights instrument. [...] [T]he beneficiaries of this provision [Anm.: Art. 18 GRC] are all those individuals whose international protection grounds are established under any instrument of international human rights law, including the Refugee Convention and the European Convention on Human Rights.« (Gil-Bazo 2008: 50ff.)

Das Recht, Asyl gewährt zu bekommen, erfordert daher, dass die Ausfallhaftung der europäischen Staaten für die Gewährung von Menschenrechten nicht nur die GFK-Gründe umfasst, sondern so in rechtliche Schutzinstrumente übersetzt wird, dass der Staat als Duty Bearer für eine breite Palette von Menschenrechtsverletzungen eintritt. Gleichzeitig sind demnach zumindest all jene Asylwerber:innen, deren

Schutzgesuch auf den in der GFK *und* anderen internationalen Menschenrechtsnormen, allen voran der EMRK, formulierten Gründen basiert, als Rights-Holders in Bezug auf das Recht Asyl gewährt zu bekommen und darüberhinausgehend als Rights-Claimants in Hinblick auf die vom Heimatstaat verletzten bzw. vorenthaltenen Rechte zu verstehen (Gil-Bazo 2008: 50).

3.1.2 Rechte im Aufnahmestaat

Folgt man der eingangs dargelegten Begründung der Menschenrechte aus der Menschenwürde und den Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, scheint die Frage nach den Rechten, die Flüchtlingen und Asylwerber:innen im Aufnahmestaat zu gewähren sind, bereits klar beantwortet: Menschen- und Grundrechte, wie sie in diversen inter- und supranationalen Dokumenten¹⁰ verankert sind, gelten demnach für alle und überall und sind somit auch Asylwerber:innen und Flüchtlingen zu gewähren. In der Praxis zeigen sich hier jedoch Einschränkungen.

Auf Ebene der EU ist neben der EMRK v.a. die bereits angesprochene und in Verfassungsrang stehende GRC, als »catalogue of human rights« und als »unique human rights instrument« (Gil-Bazo 2008: 36) relevant, die als Fortführung des Großteils der Rechte der EMRK den Wertekanon der EU, »insbesondere die Achtung der Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte, Nichtdiskriminierung und Solidarität« (Stern, Tohidipur 2014: 777) fortschreibt. Unter Berücksichtigung dieser Werte und v.a. aufgrund der in Art. 1 verbriefen Menschenwürde sowie des Gebots der uneingeschränkten Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz (Art. 20 GRC) und des umfassenden Diskriminierungsverbots,

»insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung« (Art. 21 Abs. 1 GRC),

erhalten die Rechte der GRC für Nicht-EU-Bürger:innen und damit auch für Asylwerber:innen und Flüchtlinge besondere Relevanz. Entsprechend judiziert auch der EuGH, demzufolge »in den Bereichen Grenzen, Asyl und Einwanderung die verbindliche Anwendbarkeit der Charta durchgehend als selbstverständlich betrachtet

10 Wie v.a. die Antifolterkonvention (CAT), der Zivilpakt (ICCPR), der Sozialpakt (ICESCR), die Rassendiskriminierungskonvention (ICERD), die Kinderrechtskonvention (CRC), die EMRK und die GRC, die das Ausmaß der in der GFK definierten Rechte von Flüchtlingen und v.a. von Asylwerber:innen wesentlich erweitern (Edwards 2005: 294ff.; Hathaway 2005: 154).

wurde« (Stern, Tohidipur 2014: 778). In ihrer Relevanz für Asylwerber:innen und Flüchtlinge hervorzuheben sind hier, neben Garantien in Zusammenhang mit Verfahrensrechten, v.a. auch Rechte in Zusammenhang mit Bildung, Arbeit, sozialer Sicherheit, Gesundheitsschutz, Freiheiten in Zusammenhang mit Meinungsäußerung und Information sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Ammer, Stern 2014: 207ff.; Stern, Tohidipur 2014: 782ff.). Abseits der GRC sind natürlich die Rechte der GFK relevant. Eine Geltung dieser Rechte für Asylwerber:innen kann argumentiert werden, wenn das materiellrechtliche Verständnis des Flüchtlings in den Blick genommen wird: »Nach den Bestimmungen der GFK ist jede Person als Flüchtling zu behandeln, die angibt, Konventionsflüchtling zu sein – und zwar so lange, bis das Gegenteil bewiesen werden kann« (Sperl et al. 2004: 43). Dies deshalb, da – wie das UNHCR im Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ausführt – der Mensch »[n]icht auf Grund der Anerkennung [...] ein Flüchtling [wird], sondern die Anerkennung erfolgt, weil er ein Flüchtling ist« (UNHCR 2013 [2011]: Abs. 28). Auf Basis eines materiellrechtlichen Verständnisses und da die rechtliche Zuerkennung des Status »nur« deklaratorischer Natur ist, könnten demnach theoretisch auch Asylwerber:innen, die ihre Fluchtgründe in Übereinstimmung mit den in der GFK gelisteten Gründen geltend machen, bereits als Flüchtlinge gemäß der GFK verstanden werden und würden dann, zumindest so lange, bis das Gegenteil bewiesen ist, als Rights-Holders bzw. jedenfalls als Rights-Claimants in Bezug auf in der GFK verankerte Rechte betrachtet werden können (auch: Edwards 2005: 304; Sperl et al. 2004: 96f.).

Die Aufnahmestaaten (und auch die EU) teilen diese Sichtweise in der Praxis jedoch nur begrenzt. Anstatt die universelle Geltung der Menschenrechte anzunehmen, wird deren relativer Charakter, der eine Einschränkung der Rechte rechtfertigt, betont. Gleichzeitig weicht das materiellrechtliche einem formellrechtlichen Flüchtlingsverständnis, d.h. zur Gewährung der meisten aus der GFK abgeleiteten Rechte muss zuerst die Flüchtlingseigenschaft als Rechtsstatus zuerkannt werden (Edwards 2005: 304; Sperl et al. 2004: 43ff.). Auf Ebene der GFK wird ausgeführt, dass die Zuerkennung von Rechten durch das Ausmaß der Bindung der Person zum Aufnahmestaat zu bestimmen ist (Hathaway 2005: 156ff., 2021: 180ff.). Der Aufenthalt der Flüchtlinge wird dabei je nach Dauer und Verfestigung bzw. Verfahrensstand in »physical presence« (auf dem Gebiet befindlich)¹¹, »lawful presence« (erlaubterweise auf dem Gebiet aufhältig), »physical residence« (auf dem Gebiet auf-

11 Verwendet wird hier in Klammer das deutschsprachige Äquivalent in ihrer Gültigkeit für Österreich wie es den Formulierungen der GFK gemäß deren Veröffentlichung im BGBl 1955/55 entspricht.

hältig), »lawful stay« (erlaubterweise auf dem Gebiet aufhältig)¹² oder »habitual residence« (gewöhnlich aufhältig) unterteilt (Chetail 2013: 41; Sperl et al. 2004: 89ff.; BGBl. 1955/55).¹³ Je nach Kategorie werden unterschiedliche Rechte gewährt. Entsprechend wird auch die Einschränkung der Rechte für Asylwerber:innen argumentiert, da diesen häufig der Status des »lawful stay« abgesprochen wird und so die Rechte der GFK für Asylwerber:innen als nur begrenzt gültig angenommen werden (Chetail 2013: 39ff.; Edwards 2005: 304; Sperl et al. 2004: 88f.). So sind beispielsweise das Recht auf Privat- und Familienleben oder das Recht auf Arbeit gerade für Asylwerber:innen nicht ausreichend auf die GFK rückführbar (Costello, Cinnéide 2021: 959f.; Edwards 2005: 297). Rechte wie z.B. das Vereinigungsrecht (Art. 15 GFK), das Recht auf nichtselbstständige Tätigkeit (Art. 17 GFK), Rechte im Wohnungswesen (Art. 21 GFK) oder Rechte in Zusammenhang mit sozialer Sicherheit und dem Arbeitsrecht (Art. 24 GFK) sind ebenfalls an die Kategorie des »lawful stay« gebunden und somit für Asylwerber:innen, sofern deren Aufenthalt nicht entsprechend qualifiziert wird, nicht aus der GFK ableitbar (Chetail 2013: 41). Was in der Praxis für Asylwerber:innen häufig bleibt, sind v.a. jene Rechte der GFK, die als Basis eines menschenwürdigen Lebens und für den Zugang zum Asylverfahren notwendig sind (auch: Sperl et al. 2004: 98f.). Eine Interpretation, wonach für Personen, die sich aufgrund eines Konventionsgrundes in Österreich befinden, die Erfordernis des »lawful stay« als gegeben zu betrachten ist, da diese »spätestens mit Stellung des Asylantrages [...] klar zu erkennen [geben], dass sie (nach Möglichkeit) ihren Aufenthalt in dem Vertragsstaat nehmen werden, dessen Schutz sie auch formell beantragt haben« (Sperl et al. 2004: 93), spiegelt sich in der Praxis, d.h. der nationalen Umsetzung der GFK, kaum wider.

Einschränkungen der Menschenrechte für Flüchtlinge und v.a. für Asylwerber:innen basieren somit in weiten Teilen¹⁴ auf deren relativem Charakter – d.h. auf der Notwendigkeit einer »fair balance between the realisation of human rights on the one hand and legitimate public interests on the other, including the human

12 Für Österreich werden beide Begriffe »lawful present« und »lawful stay« gleichlautend mit »erlaubterweise auf dem Gebiet aufhältig« übersetzt (betreffend terminologischer Unsicherheiten auch: Sperl et al. 2004: 89ff.).

13 Eine etwas andere Unterscheidung trifft Hathaway (2005: 154f.), der zwischen vier Aufenthaltsarten unterscheidet: »physical presence«, »lawful presence«, »lawful stay« und »durable residence«; bzgl. weiterer Varianten der Unterscheidung und zur Diskussion derer Bedeutung vgl. auch Edwards (2005: 303).

14 V.a. das Refoulement-Verbot, das aus menschenrechtlichen Verträgen (z.B. Art. 6 und Art. 7 ICCPR, Art. 2 und Art. 3 EMRK) resultiert, ist jedoch absoluter Natur, wobei immer weitreichender versucht wird, diese durch sogenannte »interception measures« bzw. durch Maßnahmen der extraterritorialen Migrationskontrolle zu umgehen, d.h. durch Regelungen und Praktiken, die das Ankommen von Flüchtlingen auf dem Staatsgebiet verhindern (sollen) (Goodwin-Gill 2011; Nagore Casas 2019; Gammeltoft-Hansen et al. 2021).

rights of others« (Nowak 2012b: 275). Gerade wenn das übergeordnete Ziel mit Aspekten der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral für den Schutz der Rechte oder Freiheiten der anderen, d.h. v.a. der Bürger:innen, festgelegt wird (Nowak 2012b: 275), wird – trotz der dargelegten Verbriefung der Rechte und der hehren Prinzipientrias der Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte – eine Einschränkung von Menschenrechten für Asylwerber:innen legitimierbar und in die Gesetzgebung übernommen. Eine derartige »prioritization of security over protection« (Ammer, Stern 2014: 220) spiegelt sich auch auf EU-Ebene wider, wenn die in der GRC festgeschriebene Gleichheit aller Menschen, die entsprechende Rechte von Drittstaatsangehörigen, d.h. auch von Asylwerber:innen und Flüchtlingen begründet, in weiterer Folge verwässert wird:

»While originally the ›area of freedom, security and justice‹ was not meant to be reserved for EU citizens, not only the wording of the Treaty of Lisbon clearly gives the impression to allow for the prevalence of assumed needs of EU citizens over the rights of third country nationals. Moreover, the treaties now state that policies shall be merely ›fair‹ towards third country nationals. This provision in EU primary law seems to derogate from the assumption of all humans being born equal, as confirmed in the CFR.« (Ammer, Stern 2014: 219)

Diese so begründeten Einschränkungen der Rechte zeigen sich v.a. auf zwei Ebenen: Einerseits in der Entstehung und Festschreibung hierarchischer politischer und rechtlicher Migrant:innen- und Flüchtlingskategorien mit denen eine unterschiedliche stratifizierte Rechtsgewährung einhergeht (Morris 2010a: 10ff., 2013: 98ff.; Müller 2010: 38ff.; Zetter 2007), andererseits in einer immer ausdifferenzierteren Spezialgesetzgebung auf regionaler oder nationaler Ebene. Dabei setzen diverse Richtlinien, Verordnungen und Gesetze die Rechte (bzw. Nicht-Rechte) und Pflichten für die spezifisch rechtlich definierte Gruppe der »Asylwerber« fest und schreiben im Namen des sogenannten »Migrationsmanagements« den Kompromiss zwischen nationalstaatlichen Interessen und menschenrechtlichen Anforderungen, d.h. den relativen Charakter der Menschenrechte, in den unterschiedlichen Bereichen fort.

3.1.3 Conclusio: ein ambivalenter Befund

Zusammenfassend erscheinen die Antworten auf die Frage, inwieweit das Recht selbst Asylwerber:innen die Position als Rights-Holders und Rights-Claimants zugesteht, ambivalent: Einerseits können aus einer rechtlichen Perspektive alle Asylwerber:innen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben und sich auf dem Hoheitsgebiet des Staates befinden, insofern als Rights-Holders verstanden werden, als sie von ihrem Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, Gebrauch ma-

chen. Damit einhergehend haben sie jedenfalls einige grundlegenden Rechte inne, v.a. diejenigen, die mit dem Recht auf Leben und dem Verbot schwerer Menschenrechtsverletzungen, wie auch mit grundlegenden Menschenrechten, die als Basis eines menschenwürdigen Lebens und für den Zugang zum Asylverfahren notwendig sind, in Zusammenhang stehen. Zumindest diejenigen, deren Schutzgesuch auf den in der GFK und anderen internationalen Menschenrechtsnormen, allen voran der EMRK, formulierten Gründen basiert, können, v.a. wenn ein materiell-rechtliches Verständnis des Flüchtlings angenommen wird, als Rights-Holders in Bezug auf das Recht, Asyl (bzw. einen ähnlichen Schutzstatus) gewährt zu bekommen, betrachtet werden. Andererseits ist festzustellen, dass – je nach Referenz und Interpretation der Gesetzesgrundlage – die gewährten und faktisch am Rechtsweg einforderebaren Rechte für Asylwerber:innen (gerade im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen bzw. Schutzberechtigten) variieren. Trotz eines grundsätzlich inklusiven und universellen Charakters der Menschenrechte wird Asylwerber:innen im Aufnahmestaat in Teilen der Status des Rights-Holder abgesprochen bzw. werden etwaige Forderungen nach Rechten, d.h. entsprechende Rights-Claims, als illegitim klassifiziert. Dies geschieht auf Basis einer Gesetzgebung, die einen formellrechtlichen Flüchtlingsbegriff propagiert und Asyl im Migrationsregime verortet, sowie einer Rechtspraxis, die sich am übergeordneten Ziel der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung orientiert und so Menschenrechte in unterschiedlichem Ausmaß an ausdifferenzierte Gruppen von Migrant:innen und Flüchtlingen gewährt.

Trotz aller Ambivalenzen, die aus unterschiedlichen juristischen und rechtspolitischen Interpretationen sowie aus der Spannung zwischen Theorie und Praxis resultieren, bleiben Asylwerber:innen aus rechtlicher Perspektive jedoch in jedem Fall Rights-Claimants. Infolge der immanenten Verflechtung von Asyl und Menschenrechten ist der Antrag auf internationalen Schutz per se als Rights-Claim, d.h. als Forderung nach Schutz und Menschenrechten zu verstehen.

3.2 Die Asylbeantragung als Forderung nach dem Recht, Rechte zu haben

Einen anderen Blick auf die Verbindung zwischen Asyl und Menschenrechten sowie für die Annäherung an die Frage, inwiefern und in Bezug auf welche Art(en) von Rechten Asylwerber:innen Rights-Holders bzw. Rights-Claimants sind, bietet Hannah Arendts Konzept des Rechts, Rechte zu haben. Trotz der historischen Unterschiede zwischen der aktuellen Flüchtlingssituation und der zur Entstehung von Arendts Ausführungen nach Ende des Zweiten Weltkriegs vorherrschenden Bedingungen wohnt diesem Zugang – wie Oudejans es ausdrückt – ein »defiant potential [...] to illuminate what, exactly, the refugee is claiming in claiming asylum« (Oude-

jans 2014: 9) inne. Das Recht, Rechte zu haben, wird dabei von Arendt als ein grundlegendes Recht konzipiert, das allen Menschenrechten vorausgeht und das somit als notwendige Voraussetzung zu betrachten ist, um überhaupt Forderungen stellen zu können.

Grundlage von Arendts Analyse bildet das Spannungsverhältnis zwischen der Souveränität des Nationalstaats und dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte (Arendt 1955: 465ff.), das, was Harmacher und Wetters als »Perversion« oder »Paradoxon der Menschenrechte« bezeichnen:

»Human rights [...] are paradoxical, self-contradictory, and possibly self-defeating in their definition: they are determined as natural and inalienable rights, since their validity is not permitted to depend on any historical or empirical instance, on any particular people, nation, or government. But these rights are, on the other hand, placed under the legal and executive sovereignty of exactly the same historical powers – the powers of national governments.« (Harmacher, Wetters 2004: 349f.)

Es ist also die weiter oben dargelegte enge Bindung der Menschenrechte an den Nationalstaat als Duty-Bearer, die dazu führt, dass genau dieser – trotz der intendierten Universalität und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte – schlussendlich die tatsächliche Zuerkennung von Rechten und das Ausmaß menschenrechtlicher ›Leistungen‹ bestimmt (Benhabib 2008: 23 bzw. 74; Breyer, Dumitru 2007: XIV; Harmacher, Wetters 2004: 350). Laut Benhabib ist dieser »Widerspruch zwischen souveräner Selbstbestimmung einerseits und der Einhaltung universeller Menschenrechte andererseits« (Benhabib 2008: 14) als »konstitutive[s] Dilemma freiheitlicher Demokratien« (Benhabib 2008: 14) bzw. – in Auseinandersetzung mit Kant – als »Paradox der demokratischen Legitimation« (Benhabib 2008: 52ff.) zu betrachten. Das duale Bekenntnis zu Menschenrechten *und* souveräner Selbstbestimmung, aus dem der demokratische Staat seine Legitimität bezieht, bringt dabei unweigerlich Konflikte mit sich, die sich v.a. in Zusammenhang mit Fragen rund um die Gewährung von Rechten an Nicht-Bürger:innen zeigen und ständiger gesellschaftlicher bzw. politischer Aushandlungsprozesse bedürfen (Benhabib 2008: 55f.). Praxisrelevant wird dieses Paradoxon dabei insbesondere für die Personen, die »nicht von einem Staate geschützt sind, dessen Oberhoheit man durch Geburt und nationale Zugehörigkeit untersteht« (Arendt 1955: 469); dazu gehören sowohl *de jure* als auch *de facto* Staatenlose – also ebenso Flüchtlinge und Asylwerber:innen¹⁵ (Arendt 1955: 446). V.a. sie

15 Nachfolgend wird der von Arendt verwendete Flüchtlingsbegriff so verstanden, dass dieser den in der Forschung verwendeten Begriff Asylwerber:in umfasst bzw. sich angesichts der veränderten historischen und v.a. auch rechtlichen Situation insbesondere auf diejenigen bezieht, die (noch) nicht vom Recht als Flüchtling anerkannt wurden.

sind es, die – aufgrund der Tatsache, dass die (eigentlich für alle Menschen gültigen) Menschenrechte ihre Kraft schlussendlich aus der Macht der Nationalstaaten und deren Rechtssystemen beziehen – genau deren Willkür und Interessen ausgeliefert sind (Harmacher, Wetters 2004: 350). »Arendt's paradox«, wie Morris die Problematik benennt, beschreibt dabei v.a. die Tatsache, dass – zum Zeitpunkt von Arendts Auseinandersetzungen – Nicht-Bürger:innen jegliche institutionalisierten Mittel fehlten, um ihre Menschenrechte einzufordern (Morris 2010b: 1ff.).

Während in den 1950er Jahren praktisch von keiner internationalen rechtlichen Verankerung der Menschenrechte die Rede sein konnte und die Macht der Rechtsgewährung bzw. -verweigerung vollständig beim Nationalstaat zu verorten war, bietet die aktuelle Menschenrechtsordnung zumindest Teillösungen. Nicht nur bestimmen bilaterale, inter- und supranationale Verträge, Konventionen und Abkommen, wie die GFK, die EMRK oder die GRC, den Umgang mit Nicht-Bürger:innen und Flüchtlingen mit, sondern eine inter- bzw. supranationale Gerichtsbarkeit, allen voran der EGMR, ermöglicht gerade in Europa den Appell an die Menschenrechte in relativer¹⁶ Unabhängigkeit zur nationalen Gerichtsbarkeit (auch: Benhabib 2008: 83). Doch auch wenn die mittlerweile international institutionalisierte und in Teilen rechtlich verbindliche Menschenrechtsordnung zwar zur Folge hat, dass der Umgang eines Staats »innerhalb seiner Grenzen mit seinen Bürgern und Einwohnern [...] heute nicht mehr allein seine Sache [ist]« (Benhabib 2008: 23), bleibt das Grunddilemma bestehen: Die anhaltende Macht des Nationalstaats bzw. nationalstaatlicher Zusammenschlüsse zeigt sich einerseits dadurch, dass die Kontrolle der Einreise in weiten Teilen in den Händen des Nationalstaats oder nationalstaatlicher Bündnisse verbleibt (Buckel 2013: 48ff.; Morris 2002: 143ff., 2013: 92). Andererseits wird sie in der migrations- und asylrechtlichen Praxis bzw. dem Ermessensspielraum nationaler behördlicher Prüfverfahren sichtbar (Benhabib 2008: 74; Kapitel 2.2). Gleichzeitig wird die volle Verwirklichung der Menschenrechte, v.a. in Bezug auf politische Rechte, weiterhin erst durch Bürger:innenrechte möglich und hat die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft zur Voraussetzung.

3.2.1 Rechtlosigkeit als fehlende soziale Akzeptanz

Um überhaupt Rechte haben zu können, ist vorab soziale Akzeptanz notwendig (Michelman 1996: 203), d.h., dem Menschen muss von den Mitgliedern (s)einer Gemein-

16 Relativ deshalb, da vor dem Gang zum EGMR der innerstaatliche Instanzenweg ausgeschöpft werden muss. Gleichzeitig hängt der Zugang zu Wissen und notwendigen Ressourcen für eine Einforderung von Rechten über die europäische Gerichtsbarkeit weiterhin stark von nationalstaatlichen Strukturen bzw. Förderbedingungen der Nationalstaaten für unabhängige NGOs (v.a. für Rechtsberatung, -vertretung etc.) und Bedingungen der Gewährung von Verfahrenshilfe für die Beschreitung des innerstaatlichen Rechtsweges ab.

schaft die Eigenschaft des Rights-Holder zugestanden werden. Dies geschieht dadurch, dass anerkannt wird, dass die Person ein Recht, Rechte zu haben – als »unconditional condition of all rights« (Harmacher, Wetters 2004: 353) –, innehat, sich auf ein »Wir« beziehen kann und als Individuum grundsätzlich von Relevanz ist. Relevanz zu haben, bezieht sich dabei auf ein Menschsein im aristotelischen Sinne, das »die Fähigkeit [meint], im Zusammenleben durch Sprechen, und nicht durch Gewalt, die Angelegenheit des menschlichen und vor allem des öffentlichen Lebens zu regeln« (Arendt 1955: 476).

Auch wenn Arendt Menschenrechte theoretisch als »Rechte, die unabhängig sind von jedem besonderen politischen Status und einzig der bloßen Tatsache des Menschseins entspringen« (Arendt 1955: 470), versteht, ist ihr zufolge für deren Gewährung und effektive Geltung die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft Voraussetzung¹⁷ und Grundlage eines »Standorts in der Welt« (Arendt 1955: 475; Benhabib 2008: 58; Isaac 1996: 63). Denn der »Verlust der Heimat und des politischen Status [ist] identisch [...] mit der Ausstoßung aus der Menschheit überhaupt« (Arendt 1955: 467). Es sind diese Mitgliedschaft und damit verbunden die Möglichkeit zur Partizipation und Mitbestimmung, die ein Menschsein in Würde ausmachen, denn »when humans are stripped of such membership and participation they are naked and shivering creatures, undignified, unfree, vulnerable, less than fully human« (Isaac 1996: 64). Solange es keine transnationale rechtliche Institution gibt, die grundlegende Menschenrechte verbindlich auslegt, implementiert und durchsetzt, sind die Gewährung von Rechten und auch das Recht, Rechte zu haben, weiterhin an die faktische und effektive Staatsbürgerschaft gebunden (Harmacher, Wetters 2004: 349).

Das Recht, Rechte zu haben, schafft also nicht nur den Rights-Holder, sondern ist »gleichbedeutend damit, in einem Beziehungssystem zu leben, in dem man auf Grund von Handlungen und Meinungen beurteilt wird« (Arendt 1955: 76). Ohne das Recht, eine Meinung zu haben und gehört zu werden, d.h. ohne Gegenüber, das diese Äußerungen wahrnimmt bzw. für das diese von Belang sind, bleibt jedes Rights-Claiming unsichtbar, stumm und ohne Konsequenzen. Als »the power to articulate rights claims« (Isaac 1996: 67 mit Bezug auf Lefort 1986) ist die Forderung nach einem Recht, Rechte zu haben, als Ruf nach Anerkennung der eigenen Agency, Gestaltungskompetenz und nach Selbstbestimmung sowie der Möglichkeit, mit anderen Verbindungen einzugehen, zu verstehen (Harmacher, Wetters 2004: 355; Oudejans 2014: 16). Genau diese Eigenschaften und Fähigkeiten werden dem Flüchtling in Arendts Analyse abgesprochen und machen ihn in der Folge aufgrund seiner Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft zum rechtlosen Subjekt (Arendt

17 Harmacher und Wetters führen diesbezüglich auch explizit aus, dass das Recht, Rechte zu haben, auch wenn es selbst als parapolitisches Recht zu verstehen ist, ebenso bedeutet, politische Rechte zu haben (Harmacher, Wetters 2004: 355).

1955: 473). Dabei ist die Rechtlosigkeit, die den Flüchtling charakterisiert, nicht mit dem Verlust einzelner Rechte gleichzusetzen, sondern beschreibt einen Zustand, in dem die Person, »politisch (aber natürlich nicht personal) der Fähigkeit beraubt [ist], Überzeugungen zu haben und zu handeln« (Arendt 1955: 476):

»Der Verlust der Menschenrechte findet nicht dann statt, wenn dieses oder jenes Recht, das gewöhnlich unter die Menschenrechte gezählt wird, verloren geht, sondern nur wenn der Mensch den Standort in der Welt verliert, durch den allein er überhaupt Rechte haben kann und der die Bedingung dafür bildet, daß seine Meinungen Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind. Etwas viel Grundlegenderes als die in der Staatsbürgerschaft gesicherte Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz also steht auf dem Spiel, wenn die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft, in die man hineingeboren ist, nicht mehr selbstverständlich und die Nichtzugehörigkeit zu ihr nicht mehr eine Sache der Wahl ist oder, wenn Menschen in die Situation gebracht werden, wo ihnen, falls sie sich nicht entschließen Verbrecher zu werden, dauernd Dinge zustoßen, die ganz unabhängig davon sind, was sie tun oder unterlassen.« (Arendt 1955: 475)

Rechtlos im Sinne Arendts bedeutet demnach, nichts als ein Mensch zu sein, die Rede ist vom »Gegenbild des Staatsbürgers«, von einem »abstrakte[n] Menschenwesen, das keinen Beruf, keine Staatszugehörigkeit, keine Meinung und keine Leistung hat, durch die es sich identifizieren und spezifizieren könnte« (Arendt 1955: 483). Abgeschnitten ist dem oder der Rechtlosen so der Weg in eine gemeinsame und verständliche Welt v.a. dadurch, »daß man ihn aller Mittel beraubt hat, seine Individualität in das Gemeinsame zu übersetzen und in ihm auszudrücken« (Arendt 1955: 483). Ohne Zugehörigkeit zur Gemeinschaft sind Flüchtlinge als Rechtlose für Arendt »nichts als Menschen« und somit im Sinne von Agamben »nacktes Leben« (Agamben 2011), reduziert auf ihr biologisches Selbst, d.h. in einem Zustand, »in which a person is legally and politically dead while biologically still alive« (Somers, Roberts 2008: 395).

Was Arendt für den Flüchtling konstatiert, gilt heute v.a. für Asylwerber:innen, die ohne Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft als de facto Staatenlose verstanden werden können. Trotz des Besitzes einer Nationalität leben diese faktisch unter Bedingungen der Staatenlosigkeit, da sie die Schutzrechte des Herkunftsstaates aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen wollen oder können (Agamben 2001; Arendt 1955: 446). Der fehlende oder nur temporäre und provisorische legale Status bedingt politische Exklusion und Unsichtbarkeit und macht auch Asylwerber:innen zu Subjekten, »who are tormented in their speaking capacity and are pushed back to the margins of society where the light of the public realm simply does not reach« (Oudejans 2014: 7). Denn auch wenn der Asylantrag in einem ersten Schritt grundlegenden Schutz gewährt, sind die Lebensbedingungen im Aufnahmeland von Unsicherheit, politischer und sozialer

Exklusion sowie »organisierter Desintegration« (Täubig 2009; Kapitel 2.3) geprägt. Die Gewährung einzelner Rechte oder Leistungen, wie z.B. medizinischer Versorgung, reicht dabei alleine nicht aus, um im Sinne Arendts wieder einen »Standort in der Welt« zu etablieren, die Inanspruchnahme etwaiger Leistungen und Rechte gestaltet sich oft schwierig oder unterliegt entsprechenden Einschränkungen (Breyer, Dumitru 2007: XIV; Lockwood 1996: 537ff.; Morris 2010b: 147f.). Asylwerber:innen befinden sich in einem Schwebestatus (Brekke 2010; Fritsche 2012: 375ff.; Oudejans 2014: 13), Handlungs- und Gestaltungsmacht wird ihnen abgesprochen. Trotz des infolge der Asylantragsstellung zugestandenen legalen Status ist ihr Dasein zumindest bis zum Abschluss des Verfahrens und der Zuerkennung eines Schutzstatus von ständiger Unsicherheit und Exklusion sowie dem Ausgeliefertsein an das Wohlwollen v.a. politischer und rechtlicher Instanzen geprägt:

»Wherever he [the refugee¹⁸] remains he fears the nocturnal knock on the door by the authorities who tell him that he does not belong – not even in his own house – and who are eager to arrest, detain and remove him from the territory. The refugee suffers from a double exclusion: he is excluded from the political life of the citizen and can no longer find shelter in his private existence against his legal and political aberration.« (Oudejans 2014: 18)

3.2.2 Conclusio: Asyl als Test für die universelle Geltung der Menschenrechte

Auch wenn aus dieser Perspektive Asylwerber:innen angesichts des Verlusts eines »Standorts in der Welt« (Arendt 1955: 475) und der Bedingungen im Aufnahmestaat die Rolle des Rights-Holder abgesprochen wird, bleibt ihre Position als Rights-Claimants in letzter Konsequenz aufrecht: Durch ihre Präsenz im Aufnahmestaat und die Asylantragsstellung können Asylwerber:innen als Individuen verstanden werden, die das grundlegendste aller Rechte einfordern – nämlich das Recht, Rechte zu haben, und damit ihren Anspruch auf soziale Anerkennung (Michelman 1996: 203), auf eine rechtliche Existenz (Breyer, Dumitru 2007: 126), auf Zugehörigkeit zu einer (politischen) Gemeinschaft und grundlegender zur Menschheit selbst (Arendt 1955: 479; Benhabib 2008: 63f.).¹⁹ Während die Durchsetzung der Menschenrechte

18 Oudejans rückt in ihren Ausführungen insbesondere den Aspekt der Asylsuche ins Zentrum und klassifiziert inhaltlich (auch) Asylsuchende als »refugees«.

19 Da in der vorausgehenden Analyse das Recht, Rechte zu haben, als Grundlage dargestellt wurde, die einem Rights-Claim vorausgehen muss, da sonst die Forderung aufgrund der fehlenden Anerkennung des Subjekts als Rights-Holder nicht gehört werden kann, erscheint die an dieser Stelle formulierte Aussage, dass Asylwerber:innen, denen der Rights-Holder-Status abgesprochen wird, ein Recht – nämlich das Recht, Rechte zu haben – einfordern, auf den ersten Blick paradox. Jedoch ist hier auf die Unterscheidung zwischen dem Recht im ersten Teil der Phrase eines »Rechts (I), Rechte (II) zu haben«, und dem Recht im zweiten Teil zu verweisen, wie dies Michelman (1996) ausführlich analysiert: Das Recht (I) ist dabei ge-

in Arendts Analyse vom Staat (bzw. aktuell auch von Staatenverbänden wie der EU) zu gewährleisten ist, ist in Bezug auf das den Menschenrechten und allen gesetzlichen Rechten vorausgehende parapolitische Recht, Rechte zu haben, die Menschheit selbst verpflichtet (Arendt 1955: 479; Benhabib 2008: 63f.; Harmacher, Wetters 2004: 355). Auch an diese – und nicht primär und ausschließlich an das Rechtssystem und den Staat als Duty-Bearer – richtet sich gegebenenfalls der Appell der Asylwerber:innen. Dabei kann deren Position als Rights-Claimants nicht nur durch den Asylantrag selbst etabliert werden, sondern durch jede Form der Artikulation, die auf das Recht, Rechte zu haben, hinwirkt und als Forderung nach Gehör, Zugehörigkeit und Selbst- bzw. Mitbestimmung verstanden werden kann. Wenn Asylwerber:innen als Rights-Claimants eines Rechts, Rechte zu haben, und deren Forderungen als Appell an die Menschheit nach Zugehörigkeit und Anerkennung verstanden werden, wird der Nationalstaat, dessen politische Ordnung über »keinen autonomen Ort für so etwas wie den ›Menschen an sich‹« (Agamben 2001) verfügt, herausgefordert. Asylwerber:innen werden dann zum »beunruhigende[n] Moment [...] weil sie, indem sie die Identität von Mensch und Bürger und damit von Abstammung und Nationalität beschädigen, den Ursprungsmythos der Souveränität in Frage stellen« (Agamben 2001).

Während für Arendt angesichts der Situation der Flüchtlinge und Staatenlosen nach 1938 »das bloße Wort ›Menschenrechte‹ [...] zum Inbegriff eines heuchlerischen oder schwachsinnigen Idealismus« wurde (Arendt 1955: 434; auch: Morris 2010a: 18), ist heute das Menschenrechtsregime aufgrund rechtlicher und diskursiver Veränderungen differenzierter zu beurteilen. Dennoch bleibt eine Lücke »between humanity and (legal) rights, or between the utopian moment in human rights and law« (Douzinas 2000: 344) bestehen. Wie groß diese Lücke ist, wie utopisch oder wie real sich die Umsetzung der Menschenrechte darstellt, kann sich in der Analyse der Asylwirklichkeit zeigen. Asylwerber:innen können dabei als Repräsentant:innen ›der Anderen‹ verstanden werden, deren Forderung nach einem Recht, Rechte zu haben, zum Prüfstein des Universalitätsprinzips der Menschenrechte selbst wird.²⁰

wissermaßen als moralischer Imperativ zu verstehen, das Recht (II) basiert auf diesem und ermöglicht die konkrete Forderung nach u.a. Bürger:innenrechten. Auf Grundlage dieser Unterscheidung wird von den Asylwerber:innen in ihrer Forderung nach dem Recht auf Rechte an den moralischen Imperativ als Anspruch nach Zugehörigkeit und entsprechende Behandlung appelliert, um eine Form der sozialen Anerkennung zugestanden zu bekommen, die die (weitere) Forderung nach Rechten ermöglicht (im Detail: Michelman 1996; Benhabib 2008: 63ff.).

- 20 Ähnlich formuliert es Eva Horn: »In genau diesem Sinne [als nackter Mensch] aber ist der Flüchtling, *jeder* Flüchtling, *jeder* Migrant eine eminent politische Figur: gerade weil er ein Prüfstein dafür ist, wie weit man bereit ist, Recht nicht nur *für sich*, nicht nur als Ordnungsinstrument, sondern als Recht *des anderen*, als Instrument von Gerechtigkeit zu verstehen. Denn der Flüchtling ist das lebende Anzeichen für Konflikte und Entortungen in einer Welt, in der

»The refugee is the representative of total otherness and the symbol of our own exile [...] there is no greater reminder of the demands of ethics than the request of asylum by the persecuted and no stronger empirical incarnation of the other than the actual refugee. [...] The refugee is the absolute other. She represents in an extreme way the trauma that marks the genesis of state and self and puts to the test the claims of universalisation of human rights.« (Douzinas 2000: 358)

3.3 Menschenrechte als inhärent soziales Phänomen: ein sozialkonstruktivistischer Blick

Eine soziologische Perspektive, die Menschenrechte als soziale Konstruktionen versteht, eröffnet einen weiteren Zugang, sich mit dem Zusammenhang von Asyl und Menschenrechten und der damit verbundenen Konzeption von Asylwerber:innen zu beschäftigen. Gerade angesichts des Spannungsverhältnisses zwischen universellen Rechten und nationalen Interessen ermöglicht ein Blick, der Rechte nicht nur als *legal rights* betrachtet, sondern deren soziale Konstruiertheit in den Mittelpunkt stellt, Asylwerber:innen in letzter Konsequenz nicht nur als Rights-Holders und Rights-Claimants, sondern auch als potenzielle Rights-Producers²¹ zu verstehen.

Die Qualität der Menschenrechte als soziales Phänomen ergibt sich für Bobbio schon alleine aus der Tatsache, dass diese sich entwickeln und verändern und sich v.a. durch Spezifizierung vervielfältigen, d.h. durch die Anerkennung des »Menschen in seiner Spezifität, in seinem je spezifischen und immer verschiedenen sozialen status« (Bobbio 1998: 66 – Hervorhebung im Original) neue Menschenrechte entstehen. Dass z.B. erst ab einem gewissen Zeitpunkt von einem Recht auf Bildung die Rede war, Frauen ein Wahlrecht zugestanden bekamen oder Kinder als eigenständige Rechtssubjekte verstanden wurden, wird als Folge sozialer Aushandlungsprozesse betrachtet. Die Herleitung von Menschenrechten aus einem Naturrecht, d.h. als in der Natur des Menschen begründet, entbehrt in der Folge jeder Plausibilität (Bobbio 1998: 66ff.; Morris 2013: 159). Der Appell an eine natürliche Unveräußerlichkeit der Rechte kann aus dieser Perspektive somit lediglich als Argument bzw. rhetorisches Moment genutzt werden, um die Legitimation und Akzeptanz von

es zugleich immer schwieriger und immer unvermeidlicher wird, nicht dort zu sein, wo man nicht hingehört.« (Horn 2002: 40)

21 Die Auseinandersetzung mit der potenziellen Rolle von Asylwerber:innen als Rights-Producers ist zwar theoretisch relevant und wird in Diskussion des sozialkonstruktivistischen Zugangs ausgeführt, in weiterer Folge jedoch lediglich am Rande thematisiert, da dieser Aspekt nicht im Zentrum der Fragestellung steht und v.a. außerhalb des empirischen Fokus liegt.

Rechten zu fördern. An der inhärent sozialen Qualität und Konstruktion von Rechten ändert diese Bezugsetzung jedoch nichts:

»Sociologists view rights as inventions. Rights are never ›inalienable‹, ›given in nature‹ or ›handed to us by God‹, though these may well be part of the claims made in order that they can become legitimated and accepted. Instead, they have to be assembled through political (and moral) conflicts and eventually institutionalized into laws, ordinances and declarations.« (Plummer 2006: 152)

Die soziale Konstruktion der Menschenrechte unterstreicht dabei nicht nur deren Dynamik und Wandelbarkeit, sondern richtet den Blick v.a. auf deren Entstehung durch soziale, moralische bzw. politische Aushandlungsprozesse im Kontext spezifischer historischer, kultureller und politischer Bedingungen (Morris 2013: 4; Plummer 2006: 152; Reinprecht 2012: 51; Waters 1996: 593). Wenn Menschenrechte als »invoked and reproduced through struggles at the heart of social life« (Heynes et al. 2010: 812 zit. in Morris 2013: 2) verstanden werden, rückt der Mensch – und nicht das Recht – in den Vordergrund: Dieser wird zum Akteur der Schaffung, Entwicklung und Institutionalisierung von Menschenrechten, relevant wird auch dessen Fähigkeit, Einfluss auf die Ausgestaltung der Rechte zu nehmen (Reinprecht 2012: 51ff.). Durch den Fokus auf ihren sozialen Ursprung bekommen Menschenrechte ein neues Potenzial, da so bisweilen rechtlose Gruppen auch dann an diese appellieren können, wenn sie aus rechtlicher Perspektive gar keine Rights-Holders sind. Relevant wird dabei das, was Donnelly als »possession paradox« (Donnelly 2003: 9) bezeichnet: ein Recht zu haben wird umso bedeutsamer, je weniger ein Mensch dieses Recht (in dem Fall v.a. als gesetzlich verankertes Recht) hat. D.h., der soziale Charakter der Menschenrechte macht den Menschen als soziales Wesen zum Teilnehmer an den Aushandlungs- und Entstehungsprozessen von Menschenrechten und ermöglicht es ihm so, trotz der Abwesenheit eines *legal right*, als Rights-Holder bzw. als Rights-Claimant aufzutreten. Der Appell an Menschenrechte kann dabei sogar als letzter Schritt bzw. als Zeugnis der Abwesenheit eines *legal right* verstanden werden: »An appeal to human rights usually testifies to the absence of enforceable positive (legal) rights and suggests that everything else has been tried and failed, leaving one with nothing else (except perhaps violence).« (Donnelly 2003: 12) Menschenrechte stehen aus dieser Perspektive also auch außerhalb des Rechts als konkretes (diskursives und handlungsrelevantes) Tool zur Verfügung. Sie können nicht nur als »globally available repertoire of legitimate claim making« (Levy, Sznajder 2006: 659) betrachtet werden und unter Umständen sozialen Wandel bewirken, sondern zusätzlich als konstitutives Element individueller oder kollektiver Identität (Gregg 2010, 2012). Die Einforderung von Rechten ist in weiterer Folge nicht mehr nur als quasi isolierter Akt der Anrufung eines Duty-Bearer, sondern vielmehr als komplexer Prozess zu verstehen: In sozialen Prozessen bzw. zivilgesellschaftlichen Kämpfen werden im Namen der Menschheit Rechte eingefordert, (individuelle oder kollektive) Selbst-

verständnisse bzw. Positionierungen als Rights-Holder artikuliert. Ein wesentliches Ziel ist dabei die (gesellschaftliche, politische bzw. rechtliche) Anerkennung bzw. im Idealfall die Institutionalisierung der jeweiligen Rechte. In diesem Zusammenhang erhält dann auch das Recht, das die Legitimität menschenrechtlicher Forderungen auf besondere Art und Weise unterstreicht, wieder seine Relevanz (Morris 2013: 5; Plummer 2006: 155). Die ›Gesetzwerdung‹ menschenrechtlicher Forderungen kann diese durch die damit einhergehende normative Verstärkung tatsächlich zu neuen Menschenrechten im Sinne von *legal rights* machen oder, wie Bobbio es ausdrückt, dadurch »ein System von Rechten im starken Sinne« (Bobbio 1998: 82) etablieren.

Trotz dieser Macht des Rechts sind Menschenrechte in diesem Verständnis jedoch keineswegs als ›unfertige‹ Vorstufe der oft angestrebten *legal rights* und das Recht nicht als einzige mögliche Form der Anerkennung zu verstehen. Vielmehr beschreibt der Fokus auf den sozialen Aspekt der Rechte eine neue bzw. andere Qualität von Menschenrechten und menschenrechtlichen Forderungen. Insbesondere werden diese so in einen erweiterten Kontext gestellt, ihre Einbettung in soziale Prozesse und ihr Vor- bzw. Weiterleben außerhalb des Rechts bzw. rechtlicher Institutionen wird betont. Die Auswirkungen auf Handlungsorientierungen und Identitätskonzepte bzw. in weiterer Folge auf sozialen Wandel können sichtbar gemacht werden. Ein soziologischer bzw. sozialkonstruktivistischer Zugang, der Menschenrechte als mehr als ›nur *legal rights*‹ betrachtet, erweist sich dabei gerade für diejenigen Gruppen als relevant, denen Menschenrechte auf nationalstaatlicher bzw. rechtspraktischer Ebene vorenthalten oder eingeschränkt werden bzw. denen im Sinne Arendts die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft fehlt. Erst wenn der Mensch als Akteur in der Entstehung und Entwicklung von Menschenrechten in den Mittelpunkt gestellt und davon ausgegangen wird, dass Menschenrechte auch unabhängig ihrer gesetzlichen Verankerung als Referenz für Identitätsdefinitionen, Positionierungen oder Handlungsorientierungen genutzt werden können, kann die tatsächliche Relevanz von Menschenrechten als Bezugspunkt für Nicht-Bürger:innen erschlossen werden. Die vielfältigen Funktionen, die Menschenrechte als soziale Tatsache bereits vor ihrer rechtlichen oder nationalstaatlichen Anerkennung erfüllen, werden sichtbar, eine Kritik staatlicher Praktiken möglich (O'Byrne 2012: 836). Während ein Verständnis, das ausschließlich bzw. vorrangig den Staat als Urheber der Rechtsgewährung bzw. Duty-Bearer sieht, das Individuum zum passiven Empfänger von Rechten macht und damit auf weitreichende moralische, rechtliche und politische Abhängigkeiten der Individuen verweist (Gregg 2010: 636), rückt das sozialkonstruktivistische Verständnis der Menschenrechte verstärkt die Agency des Individuums, das potenziell die Ausgestaltung der Rechte beeinflussen kann, in den Blick (u.a. Gregg 2010; Reinprecht 2012).

Um die Bedeutung des Menschenrechtskonzepts für Asylwerber:innen und die Frage nach deren Qualität als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant aus dieser Perspektive im Detail zu diskutieren, wird nachfolgend v.a. auf zwei Argumente fokus-

siert: Einerseits wird, basierend auf den Auseinandersetzungen von Gregg (2010, 2012), dargelegt, wie Asylwerber:innen zu Rights-Holders werden, wenn sie sich selbst entsprechende Rechte zugestehen, und wie auf diesem Selbstverständnis basierende Handlungen den Rights-Claimant etablieren können. Andererseits wird der Fokus auf ein Verständnis von Menschenrechten als Sprachstruktur (O’Byrne 2012) gelegt und gezeigt, wie Asylwerber:innen durch die Verwendung eines menschenrechtlichen Vokabulars zu Rights-Claimants werden und durch die Teilnahme am Diskurs die Bedeutung der Rechte potenziell mitbestimmen, d.h. gewissermaßen auch zu Rights-Producers werden können.

3.3.1 Die Selbstgewährung von Rechten

Ausgehend von einem Verständnis der Menschenrechte als sozial konstruierte kulturelle Artefakte (Gregg 2012: 87) widerspricht Gregg Arendts Ausführungen v.a. in zwei Aspekten: Einerseits blende eine ausschließliche Koppelung der Menschenrechte an den Staat Veränderungsmechanismen sozialer Bewegungen und damit einen wesentlichen Motor gesellschaftlicher Veränderungen aus (Gregg 2012: 89). Andererseits sei gerade die Ableitung der Rechtlosigkeit von Flüchtlingen aus deren Positionierung jenseits des Politischen – d.h. die Ausblendung der Relevanz des nichtöffentlichen Daseins – kontraproduktiv, denn: »[i]f human rights are possible only as political behaviour, culture, or claims, then the rightless gain nothing from human rights conceived as somehow beyond politics« (Gregg 2012: 90). Gregg fokussiert in seiner Analyse v.a. auf die konkreten Wirkungen und Folgen der Menschenrechte, die er als »a belief system in which belief is not so much truth guided as behaviour guiding« (Gregg 2012: 91) definiert. Relevant ist weniger die Frage, wer welche Rechte tatsächlich vom Recht ableiten kann bzw. darf, sondern vielmehr, inwiefern die Vorstellung oder die eigene Überzeugung, Menschenrechte zu haben, Handeln und Verhalten beeinflussen (Gregg 2012: 91). Der Ursprung der Rechte liegt dann für Gregg in einem ersten Schritt im Selbstverständnis bzw. der Persönlichkeitsstruktur des Individuums (»assertive selfhood«), geschaffen und eingebettet im jeweiligen sozialen Kontext (Gregg 2012: 91). Menschenrechte werden somit als potenziell selbstverfasst (»self-authored«) und selbstgewährt (»self-granted«) verstanden, der Rights-Holder wird v.a. etabliert, indem der Mensch sich selbst als Inhaber von Rechten versteht. Rights-Holders haben aus dieser Perspektive also nicht erst Rechte inne, wenn ihnen diese von außen, d.h. insbesondere vom Staat bzw. vom Recht zugestanden werden, sondern bereits dann, wenn die Person ein Rechte-Bewusstsein hat, selbst überzeugt ist, Trägerin von Rechten zu sein, und diese Überzeugungen in weiterer Folge Handlungen und Artikulationen beeinflussen.

Um zu beurteilen, inwiefern Asylwerber:innen also tatsächlich Rights-Holders bzw. Rights-Claimants sind, ist der Blick entsprechend auf deren Selbstverständnis und Handlungsmotivationen zu legen. Sofern sich diese als Mitglieder in einer

Gemeinschaft der Menschenrechte verorten, sind sie als Rights-Holders in Bezug auf Menschenrechte zu verstehen (Gregg 2010: 637). Wesentlich dabei ist, dass – trotz der grundsätzlichen Relevanz der Anerkennung des Selbstverständnisses durch die Umwelt – auch eine Nichtanerkennung die Identität als Rights-Holder nicht notwendigerweise in Frage stellt. Relevant ist vielmehr, dass die Person auch bei der Nichtzuerkennung von Rechten ihr Selbstverständnis als Rights-Holder nicht in Frage stellt, sondern die faktische Rechteverweigerung als solche erkennt (Gregg 2010: 637). Dabei geht es weniger um das Wissen um juristische ›Fehler‹, d.h. die politische oder rechtspraktische Vorenthaltung von eigentlich zu gewährenden *legal rights*, sondern um die Feststellung, dass die soziale bzw. rechtliche Umwelt die (selbstgewährten) Rechte nicht anerkennt, ohne dadurch das eigene Selbstverständnis in Frage zu stellen. Durch die Nichtakzeptanz vorenthaltener Rechte und die Artikulation dieses Missstandes begehrt die Person als Rights-Claimant auf und ist insofern widerständig, als sie sich den hegemonialen Bedeutungen und Gewährungspraktiken in Bezug auf Menschenrechte widersetzt. Damit eröffnet diese Perspektive insbesondere sogenannten rechtlosen Gruppen Handlungsmöglichkeiten und stellt eine Form der Selbsthilfe zur Verfügung (Gregg 2010: 636). Die Selbstgewährung von Rechten kann dann, trotz gesellschaftlichen, rechtlichen oder politischen Ausschlusses, die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft der Inhaber:innen von Menschenrechten begründen und ein ermächtigendes Potenzial entfalten (Gregg 2010: 636f.). Auch wenn Asylwerber:innen also z.B. aufgrund der (noch) fehlenden Zuerkennung eines Schutzstatus bestimmte Rechte verweigert werden oder ihnen die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft verwehrt wird (Arendt 1955), sind sie als Rights-Holders zu verstehen, sofern sie sich selbst Menschenrechte zuschreiben und sich auf diese Subjektposition beziehen. Sie bleiben auch Rights-Claimants, wenn dieses Selbstverständnis entsprechende Handlungen – wie z.B. die Stellung eines Asylantrags oder aber die, auch öffentliche, Anklage der eigenen Situation – nach sich zieht. Dadurch entfaltet sich gleichzeitig das systemkritische Potenzial der Menschenrechte:

»Only if they can meaningfully enact their own qualification as rights bestowers can individuals oppressed by their state (or community or culture or religion or family) plausibly refer to human rights as the normative foundation of their criticism. These rights become theirs only when they oppose the denial of such rights.« (Gregg 2012: 94)

3.3.2 Menschenrechte als Sprachstruktur

Während Gregg Menschenrechte als Glaubenssystem ins Zentrum rückt, fokussiert O'Byrne auf Menschenrechte als Sprachstruktur und als soziale Institution. Men-

schenrechte stellen den Beobachtungsrahmen dar, der sich mit der Würde des Menschen beschäftigt:

»[H]uman rights is akin to a language employed to describe a particular set of social relationship. It is about how societies might organize themselves to protect their citizens and subjects from injustice and discrimination. It is a language used to legitimize the endowment upon individuals of dignity and respect. [...] ›Human rights‹ [...] is the institutional framework within which we observe how individuals are, or are not, endowed with dignity.« (O'Byrne 2012: 835)

O'Byrne geht davon aus, dass das Menschenrechtskonzept eine gelebte Realität ist und unabhängig von philosophischen oder rechtlichen Relativismen oder Abstraktionen einen lebensweltlich relevanten Bedeutungsrahmen darstellt, innerhalb dessen Individuen handeln (O'Byrne 2012: 831). Das Verständnis von Menschenrechten als Sprache bzw. diskursiv geschaffene Bedeutungsstruktur macht diese in weiterer Folge auch zu einem Werkzeug, das von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen genutzt wird und dessen Inhalte in sozialen Prozessen mit Bedeutung ausgestattet werden. Über diese Sprachstruktur ist es möglich, die mit menschlicher Würde in Zusammenhang stehenden Beobachtungen auszudrücken, Forderungen zu stellen und in weiterer Folge herrschende Strukturen zu kritisieren sowie nicht gewährte Rechte als solche einzufordern (O'Byrne 2012: 835f.).

Die Auseinandersetzung mit der Rolle von Sprache und Diskursen im Kontext der Menschenrechte bzw. menschenrechtlicher Forderungen ist dabei nicht neu, vermehrt wird in diesem Zusammenhang von »rights talk« gesprochen (Merry 2003: 345f.; Miller 2010: 919f.). So unterscheidet Wilson z.B. zwischen »human rights law« und »human rights talk« – wobei der erste Terminus die positivierten menschenrechtlichen Regeln im Recht selbst und Zweiterer die Form des Darüberredens umfasst, d.h., »how people speak about those norms, or aspire or expand or interpret them in new ways« (Wilson 2007: 350 zit. in Miller 2010: 920). Merry beschäftigt sich v.a. in Zusammenhang mit Frauenrechten mit der Rolle von »rights talk« als dominantes Bezugssystem sozialer Bewegungen. Sie stellt sich die Frage, was Menschen dazu bringt, ihre Probleme in einer Rechteterminologie zu betrachten, und auch, wie sich damit einhergehende Subjektivitäten und Subjektpositionen entwickeln (Merry 2003, 2006). Auch wenn »rights talk« in diesem Verständnis sehr wohl eine sozialkonstruktivistische Zugangsweise als Ausgangspunkt hat und die aktive Rolle des Individuums in der Ausgestaltung und Interpretation von Menschenrechten berücksichtigt wird, bleiben Recht und Gesetz meist unhinterfragter Ausgangspunkt und Ursprung menschenrechtlicher Definitionen bzw. steht die enge Verknüpfung – wenn nicht gar eine notwendige Abhängigkeit – von Recht und Men-

schenrechten²² im Zentrum dieser Auseinandersetzungen. O'Byrne bricht diese enge Bindung auf, indem er Menschenrechte nicht aus dem Recht begründet, sondern diese vielmehr neben das Recht stellt und deren – zumindest theoretisch – unabhängige Existenz betont. Und gerade durch die angenommene Eigenständigkeit der Menschenrechte als Sprachstruktur und soziale Institution erhalten Menschenrechte aus seiner Perspektive ihre besondere Relevanz: Trotz z.B. einer fehlenden rechtlich verbindlichen Verankerung oder Durchsetzbarkeit am Rechtsweg wird durch sie ein relevanter Handlungsrahmen begründet, der z.B. Handeln und Forderungen gesellschaftlicher Gruppen oder NGOs legitimiert (O'Byrne 2012: 834). Als Sprachstruktur ermöglichen Menschenrechte auch dann Widerstand und Veränderungen, wenn diese entweder aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Strukturen am Rechtsweg nicht möglich sind oder der Rechtsweg bestimmten Gruppen aufgrund formellen oder informellen Ausschlusses nicht zugänglich ist. Gerade im Kontext von Flucht und Asyl sind immer wieder Kämpfe sichtbar, die einen »komplexen Spagat zwischen einem Kampf *mit* dem Recht aber auch *gegen* das Recht vollziehen« (Pichl, Oeser 2015: 31 – eigene Hervorhebung).

Die Institutionalisierung als ein Ziel menschenrechtlich gerahmter Forderungen spielt auch bei O'Byrne eine gewichtige Rolle: Insbesondere wenn Rights-Claims von einer Gruppe gestellt werden bzw. durch kollektive Artikulation entsprechende Öffentlichkeit erlangen, kann dies deren Durchsetzbarkeit erleichtern, die Handlungsmöglichkeiten der Individuen erweitern und in eine Institutionalisierung der Rechte münden bzw. rechtliche Änderungen bewirken (O'Byrne 2012: 833). Gleichzeitig ist jedoch gerade die gesetzliche Verankerung der Forderungen – trotz der damit verbundenen Wirkung und Macht – mit Vorsicht zu betrachten, da dadurch das kritische Moment der Menschenrechte untergraben wird:

»When such rights are formalised in law, they form part of the ›official discourse‹, which can be and of course in many instances is used in the service of the state ideology. Thus, to reduce the discourse on human rights solely to the realm of law is, as has already been stressed, to strip it of its most important function, to stand outside and be critical of state practices.« (O'Byrne 2012: 836 mit Bezug auf Freeman 2002)

Menschenrechte als zutiefst soziales Konzept zu verstehen, führt dazu, dass das Recht weder zum Ausgangspunkt noch zur notwendigen Konsequenz wird. Auch sind Menschenrechte dann mehr als eine abstrakte Idee, sondern vielmehr ein »contested terrain which both structures and is structured by our actions, but in

22 Für eine Auseinandersetzung mit dem Verständnis des Rechts in den v.a. angloamerikanischen Legal Consciousness Studies, denen Merrys Arbeiten zuzuordnen sind, vgl. Hertogh (2004) bzw. Kapitel 4.4.

relation to which meanings are given to situations« (O'Byrne 2012: 831). Asylwerber:innen werden aus dieser Perspektive zu Rights-Holders und Rights-Claimants, wenn sie sich der Sprache der Menschenrechte bedienen und am diskursiven Kampf um deren Bedeutungen teilnehmen (O'Byrne 2012: 831 bzw. 835). Bereits die Rahmung der eigenen Flucht- bzw. Migrationsgründe in einer Terminologie, die auf eine Rechtsverletzung verweist, ist ausreichend, um sich als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant zu positionieren. Gleichzeitig wohnt einer derartig diskursiven menschenrechtlichen Rahmung das Potenzial inne, Veränderungen, auch auf rechtlicher Ebene, herbeizuführen. So kann z.B. die Tatsache, dass die rechtliche Anerkennung von Merkmalen in Zusammenhang mit dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung oder dem Alter als soziale Gruppe im Sinne der GFK möglich wurde, darauf zurückgeführt werden, dass Probleme, Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen wie FGM/C oder die Stigmatisierung und Verfolgung als homosexuell überhaupt erst als Rechtsverletzung im Asylverfahren artikuliert wurden.²³ Die Frage, welche Rechte Asylwerber:innen »tatsächlich« zukommen und inwiefern ihre Positionierung als Rights-Holders und Rights-Claimants als legitim anerkannt wird, ist auch aus dieser Perspektive also nicht ausschließlich eine Frage des Gesetzes oder der staatlichen Praxis, sondern das Ergebnis eines diskursiven Artikulations- bzw. Aushandlungsprozesses und eines Machtkampfes um Bedeutungen (O'Byrne 2012: 832).²⁴ Wenn darüber hinausgehend anerkannt wird, dass Asylwerber:innen potenzielle Rights-Producers sind, stehen v.a. die selbst zuerkannten Rechte und die Möglichkeit der Asylwerber:innen, diese zu artikulieren und für andere bzw. ein Kollektiv anschlussfähig zu machen und so trotz fehlender politischer Mitgliedschaft tatsächlich die Ausgestaltung und Auslegung von Menschenrechten zu beeinflussen, im Mittelpunkt. Zusätzlich wird ein kritischer Blick auf die Asylwirklichkeit möglich, und zwar unabhängig davon, ob das Recht selbst im Asylkontext Menschenrechtsverletzungen verortet bzw. den Umgang mit Asylwerber:innen als Verletzung des Würdegebots verurteilt oder nicht. Die Klassifizierung einer Situation als Menschenrechtsverletzung durch das Recht ist irrelevant, solange es Menschen oder Organisationen gibt, die die Problematik im Menschenrechtskontext verorten und sich der Sprache der Menschenrechte bedie-

23 Vgl. hierzu u.a. Diskussionen und Ausführungen in: Europäisches Parlament (2001); UNHCR (2002); Krainz (2003); Netzwerk Asylanwalt (2002).

24 Ähnlich versteht Scherr den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte als »Perspektive eines unabgeschlossenen internationalen und transkulturellen Lernprozesses« und Menschenrechte selbst als »Ausdruck einer unabgeschlossenen Verständigung darüber, welche Menschenrechte gelten sollen« (Scherr 2011: 13). Er verweist in weiterer Folge ebenfalls auf die Zentralität des diskursiven Elements der Menschenrechte, wenn er diese als »Grundlage von Kontroversen darüber, was menschenrechtlich erforderlich und angemessen ist« (Scherr 2011: 13f.), betrachtet.

nen.²⁵ So leisteten im Herbst 2012 die Refugee-Proteste durch ihre Präsenz und ihre Forderung »We demand (our) human rights« (Mirko 2012; oplatz.net 2013) einen Beitrag, die Situation von Asylwerber:innen und Flüchtlingen aus einer menschenrechtlichen Perspektive zu diskutieren und Positionierungen von Asylwerber:innen als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants sichtbar zu machen. Und auch durch die Überschreitungen von Staatsgrenzen im Sommer 2015 wurde ein Menschenrecht auf Immigration bzw. ein Recht auf die freie Wahl des Orts der Asylantragsstellung artikuliert (z.B. Danielzik, Bendix 2016; Kubaczek 2016). Die Kritik am Dublin-System wurde somit nicht nur unüberhör- und unübersehbar laut, sondern führte auch zu einer, zumindest temporären, faktischen Erosion der Dublin-III-Bestimmungen. Durch die Analyse der im jeweiligen Kontext stattfindenden Nutzung der Sprache der Menschenrechte wird auch sichtbar, wem durch welche Akteur:innen welches Ausmaß an Würde und Respekt entgegengebracht wird bzw. inwiefern und wo Ausschluss stattfindet. Dies geschieht nicht nur durch das Recht bzw. staatliche Praktiken, sondern alleine schon durch sprachliche Kategorisierungen von Menschen, z.B. als »Asylwerber«, »Flüchtlinge« oder »Drittstaatsangehörige«, die den Menschen auf eine (rechtlich und politisch zugeschriebene) Identität reduzieren und andere Identitäten vollständig ausblenden (O'Byrne 2012: 831).

3.3.3 Conclusio: Rechte als Identifikations- und Handlungsgrundlage

Eine sozialkonstruktivistische Perspektive relativiert somit die vorab dargestellten Zugänge der Auseinandersetzung mit Asyl und Menschenrechten: Die Klassifizierung von Asylwerber:innen als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants und gegebenenfalls sogar auch als Rights-Producers ist nicht vom Staat, von rechtlicher oder politischer Mitgliedschaft oder von rechtlich verankerten Normen abhängig, sondern vorab vom Individuum selbst. Die Frage, ob Asylwerber:innen Rights-Holders bzw. Rights-Claimants sind, ist dann nicht mehr absolut beantwortbar, sondern erfordert die Analyse von Subjektpositionierungen, Handlungsorientierungen und gesellschaftlichen bzw. strukturellen Bedingungen. Die soziale Umwelt spielt dabei für die Verwendung bzw. das Erlernen der Sprache der Menschenrechte

25 Dabei ist der Bezug auf Menschenrechte als ein Maßstab von Kritik besonders relevant und auch erfolgsversprechend, da – wie Scherr ausführt – »Menschenrechte und ihre Kodifizierungen [...] den einzigen Maßstab der der Kritik dar[stellen], auf den man sich gesellschafts- und politikkritisch beziehen kann, ohne dass die Kritisierten selbst den Maßstab für unangemessen oder irrelevant erklären können. Die Menschenrechte kann man als den einzigen verfügbaren Referenzrahmen von Normativität und Kritik begreifen, der in internationalen Auseinandersetzungen in einer soziokulturell heterogenen Einwanderungsgesellschaft mit Aussicht auf Erfolg als Grundlage für gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen beanspruchbar ist. Denn die Zustimmung zu den deklarierten Menschenrechten wird prinzipiell von niemandem bestritten« (Scherr 2011: 11).

und die (unterstützende) Anerkennung von so gerahmten Forderungen eine Rolle. Die Fähigkeit der Selbstzuschreibung von Rechten steht mit einer durchsetzungsfähigen Persönlichkeit (»assertive selfhood«) infolge entsprechender Sozialisation und einer sozialen Umgebung, die das Selbstverständnis als Rights-Holder unterstützt, in Zusammenhang (Gregg 2010: 635). Menschenrechtliche Diskurse sind nicht nur für die Aufrechterhaltung, Perpetuierung und Aushandlung von Bedeutungen der Menschenrechte relevant, sondern bieten gleichzeitig (alternative) Werte und Inhalte an, auf deren Grundlage Identifikation stattfinden kann und Handlungen orientiert werden können. Zivilgesellschaftliche Strukturen bzw. NGOs können Wissensbestände zu Menschenrechten bzw. einem menschenrechtlichen Sprachrepertoire erweitern, Ressourcen und Artikulationsstrukturen zur Verfügung stellen oder in einer unterstützenden Stellvertreter:innenposition zur Hörbarkeit und Anerkennung von Forderungen und aufgezeigten Missständen beitragen (u.a. Merry 2006: 192ff.). Gerade wenn die Anerkennung der selbst zugeschriebenen Rechte durch rechtliche bzw. staatliche Institutionen fehlt, können diese das Individuum in seinem Selbstverständnis als Rights-Holder bestärken und das Rights-Claiming unterstützen (Gregg 2010: 642).

3.4 Synthese: Bedeutung einer Rights-Claiming-Perspektive

»Da fällt mir ein, der beste Weg, um die Zahl der Flüchtlinge in Europa zu begrenzen, ist ihre Flucht für beendet zu erklären, sobald sie europäischen Boden betreten haben. Sie sind fortan keine Flüchtlinge mehr, sondern freie Menschen. Klingt komisch? Ist aber so.«

(Kiyak o.J.)

Die Auseinandersetzung mit der Verbindung von Asyl und Menschenrechten eröffnet eine erste Perspektive, in der der Blick auf die Asylwirklichkeit nicht migrationstheoretisch, sondern menschenrechtlich bestimmt wird. Dabei ist eine Positionierung, die Asylwerber:innen als Menschen versteht, die über bestimmte Rechte verfügen und diese auch einfordern, in unterschiedlichen Disziplinen theoretisch verankerbar. Für die Beantwortung der Frage, inwiefern Asyl einen Anspruch darstellt und Asylwerber:innen als Nicht-Bürger:innen überhaupt als Rights-Holders und Rights-Claimants verstanden werden können, lassen sich auf dieser Basis zusammenfassend drei Thesen formulieren, die jeweils auch Antworten auf Fragen

nach der Art der zugestandenen Rechte und des für deren Gewährleistung zuständigen Duty-Bearer implizieren (vgl. auch Fritsche 2016a):

Erstens: Aus einer rechtswissenschaftlich informierten menschenrechtlichen Perspektive sind Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants zu verstehen, da sie Menschen sind und ihnen auf dieser Grundlage Menschenrechte zukommen, die aufgrund ihrer Verankerung in einem Rechtssystem auch einklagbar sind. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Recht auf Asyl zu, das nicht nur die Realisierung des universellen Charakters der Menschenrechte erst ermöglicht, sondern in letzter Konsequenz die Grundlage aller menschenrechtlichen Forderungen von Asylwerber:innen im Aufnahmestaat darstellt. Asylwerber:innen werden aus dieser Perspektive vom Recht zu Rights-Holders gemacht, indem ihr Menschsein durch die Gewährung gewisser, grundlegender Rechte anerkannt wird. Dabei findet die Etablierung von Asylwerber:innen als Rights-Holders im Recht jedoch in Etappen statt und bringt eine Unterteilung in Gruppen, die in unterschiedlichem Ausmaß mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet werden, mit sich. Von besonderer Relevanz für diese Klassifizierung sind v.a. die Art der von den Antragsteller:innen artikulierten Menschenrechtsverletzungen, die Interpretation von Menschenrechten in (meist nationalstaatlich gebundenen) Gesetzen sowie die Bereitschaft der Rechtsinstitutionen und der dort tätigen Akteur:innen, die Ansprüche bzw. Forderungen der Asylwerber:innen anzuerkennen. Auch wenn die Zuerkennung von Rechten an Asylwerber:innen und damit die Etablierung ihrer Rights-Holder-Eigenschaft vorrangig auf inter- oder supranationalen rechtlichen Regelungen fußt, richtet sich der Rights-Claim der Asylwerber:innen faktisch an den Nationalstaat, in dem der Asylantrag gestellt wird. Dieser wird somit nicht nur zum zentralen Duty-Bearer der Rechte von Asylwerber:innen *als* Menschen, sondern legt auch in großem Ausmaß die praxisrelevanten Rahmenbedingungen fest, innerhalb derer Ansprüche geltend gemacht und gegebenenfalls durchgesetzt werden können.

Zweitens: Aus einer politikwissenschaftlich-philosophischen Perspektive, die sich an Arendts Konzept des Rechts, Rechte zu haben, orientiert, sind Asylwerber:innen keine Rights-Holders, da sie aufgrund der Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft »nichts als Menschen« (Arendt 1955:483) sind und somit auf ihr biologisches Selbst reduziert werden. Sehr wohl sind Asylwerber:innen jedoch Rights-Claimants, indem sie mit dem Recht auf Rechte das grundlegendste aller Menschenrechte einfordern. Die Rights-Holder-Eigenschaft wird den Asylwerber:innen dabei v.a. durch die enge Bindung der Menschenrechte an den Nationalstaat abgesprochen, der diese nicht als Mitglieder seiner politischen Gemeinschaft anerkennt, ihnen damit das Recht auf Teilnahme und Teilhabe sowie Gehör versagt und Asylwerber:innen die Anerkennung einer Identität, die über ein »Asylwerber-Sein« hinausgeht, verweigert. Auch wenn die Zuerkennung einzelner Rechte in der Praxis (z.B. das Recht auf gesundheitliche Versorgung, Nahrung)

nicht verneint wird, reicht dies jedoch nicht aus, um den Zustand genereller Rechtlosigkeit, in dem die Person nichts als ein Mensch ist, zu verhindern. Als Duty-Bearer sind aus dieser Perspektive zwei Instanzen zu nennen: der Nationalstaat mit seinem Rechtssystem, der Asylwerber:innen das Recht auf (v.a. rechtliche und politische) Mitgliedschaft vorenthält, und die Menschheit selbst, an die sich der Appell nach einem Recht, Rechte zu haben, richtet. Auch wenn der Staat in einem letzten Schritt über die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft – als *die* Manifestation des Rechts, Rechte zu haben – bestimmt, trägt die Menschheit als solche Mitverantwortung für die Anerkennung dieses grundlegenden Rechts und auch für die Bedingungen der Asylwirklichkeit. Gerade das Mitbestimmungs- und Gestaltungsrecht von Staatsbürger:innen im demokratischen Gefüge ermöglicht diesen Einfluss auf die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Rights-Claims gehört und anerkannt werden können.

Drittens: Aus einem sozialkonstruktivistischen Zugang können Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants verstanden werden, wenn sie über ein entsprechendes Rechte-Bewusstsein verfügen, sich selbst in der Gemeinschaft der Menschen, die über Menschenrechte verfügen, verorten und dies in weiterer Folge Handlungen und Sprache beeinflusst. Durch entsprechende Artikulationen der Rechteeinforderungen sowie die Teilnahme an Diskursen, v.a. bei entsprechender Anerkennung derselben, sind sie sogar potenzielle Rights-Producers, d.h. Urheber:innen von Rechten, deren Ausformung sie mitbestimmen können. Die Rights-Holder- und Rights-Claimant-Eigenschaft wird dabei nicht vorrangig von einer äußeren Instanz zugeschrieben, sondern Asylwerber:innen eignen sich diese durch ihre Positionierung selbst an. Das Beziehungsdreieck des rechtbasierten Ansatzes wird dabei insofern verwässert, als der Duty-Bearer als eine vom Rights-Holder unabhängige Instanz seine Rolle als primärer ›Gewährer‹ von Rechten verliert und nicht mehr alleinig die Art von Rechten bestimmt, die Asylwerber:innen zukommen. Dennoch bleibt die Bedeutung bisher als relevant identifizierter Akteur:innen und Institutionen, wie das Recht, der Staat und die Menschheit bzw. Gesellschaft, aufrecht. Denn auch wenn das Individuum selbst festlegt, welche Rechte es aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Menschheit hat, bleibt die Umwelt als Instanz der Anerkennung, Legitimation und Institutionalisierung der Rechte zentral. Die faktische Macht des Rechts und des Nationalstaats bleibt dabei jedoch nicht unhinterfragt, da Kritik an dessen Praktiken und hegemonialer Rechteausslegung möglich und Widerstand zumindest denkbar wird.

Allen drei Zugängen ist somit gemein, dass Asylwerber:innen zumindest als potenzielle Rights-Claimants zu verstehen sind – sei es durch die Einforderung von Menschenrechten als gesetzlich verankerte Rechte (*legal rights*) durch den Asylantrag selbst, oder aber, indem durch andere u.a. öffentliche, Artikulationen konkrete Rechte oder allgemeiner das Recht, überhaupt (Menschen-)Rechte zu haben, beansprucht werden. In allen drei Zugängen wird auf die – je spezifische – Konditiona-

lität der Rights-Holder-Eigenschaft von Asylwerber:innen und die Lücke zwischen dem menschenrechtlichen Ideal und dessen Praxis verwiesen. Ein interdisziplinär argumentierter Zugang erweitert den Blick auf die Asylwirklichkeit und das Recht als solches, Bedeutungen von Asyl und Asylwerber:innen verschieben sich: Asylwerber:innen als potenzielle Rights-Holders bzw. Rights-Claimants zu denken, stellt einen Gegenpol zu jenen Vorstellungen dar, die Asylwerber:innen entweder auf ihr Getrieben-Sein als namenlose, schutzbedürftige Flüchtlinge, die ihres Gesichts als Person beraubt sind (Horn 2002: 25), reduzieren oder zu an Sicherheits-, Kriminalisierungs- und Nutzendiskursen (u.a. Horvath 2014; Purkey 2014: 261) orientierten Vorstellungen. Eine interdisziplinär argumentierte menschenrechtliche Logik, die in Österreich nicht zuletzt während der Refugee-Bewegung 2012 oder zu Beginn des langen Sommers der Migrationen 2015 verstärkt präsent war, bedingt Bedeutungen, die Begriffe wie Schutz, Empowerment oder gar Emanzipation durch Rechtsansprüche und Rechtebeanspruchung, Nichtdiskriminierung, Solidarität, Partizipation, soziale Gerechtigkeit, Gleichheit, Selbstbestimmung, Autonomie sowie die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Menschenwürde, auch im Sinne eines »right to choose ›a life« (Hodgkiss 2013: 436), in den Blick rücken (z.B. Nowak 2002: 13; Reinprecht 2012: 54). Aus einer interdisziplinär hergeleiteten Rights-Claiming-Perspektive sind Asylwerber:innen nämlich nicht mehr bloß schutzbedürftige und unterworfenen Objekte des Nationalstaats bzw. dessen Praxis der Rechtsgewährung, sondern Träger:innen individueller Rechte, der Subjektstatus wird betont. Die Transformation vom Rights-Holder zum Rights-Claimant bzw. der Akt des Rights-Claimings erfordern Agency, Aktivität und Zielorientierung. Auch der analytische Blick auf Strukturen, die Umwelt bzw. auf den Umgang mit Asylwerber:innen ändert sich, da aus einer Anspruchslogik nicht mehr die Form und das Ausmaß an Hilfe, Solidarität oder Nächstenliebe, das Asylwerber:innen zugutekommt bzw. zugutekommen soll, zentral ist. Vielmehr verschiebt sich der Blick darauf, ob und wie Verpflichtungen, die aus Rechten entstehen oder eingefordert werden, erfüllt werden (können). Denn die Gewährung von Rechten bzw. die Reaktion auf Rights-Claims kann – anders als bei Hilfgewährung oder Schenkung – nur bedingungslos, d.h. ohne Erwartungen von Gegenleistungen oder Dankbarkeit erfolgen (Mauß 1996 [1925]; Moulin 2012; Harrell-Bond 2002: 52ff.).

4. Theoretische Verortungen

Sozialkonstruktivismus, Autonomie der Migration, Agency und Legal (Rights) Consciousness

Nachdem das Verhältnis von Asyl und Menschenrechten näher bestimmt und so analytisch eine Rights-Claiming-Perspektive hergeleitet wurde, werden nachfolgend die theoretischen Prämissen der Forschung expliziert: Eine Verortung in der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie (Berger, Luckmann 2001 [1966]) und darauf basierend dem Konzept der »kleinen sozialen Lebens-Welt« (Hitzler, Honer 1988: 498; Luckmann 1970) begründet die Vorstellung von Gesellschaft bzw. gesellschaftlicher Ordnung, die der Forschung zugrunde liegt, bzw. verweist auf das damit einhergehende Verständnis des Individuums und dessen Handelns. Die Positionierung innerhalb der Migrationsforschung erfolgt über Ansätze einer Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration (Benz, Schwenken 2005; Bojadžijev, Karakayali 2007). Das Konzept von Emirbayer und Mische (1998) spezifiziert das Struktur-Agency-Verständnis aus soziologischer Perspektive. Für eine Verortung im Forschungsfeld Recht und Gesellschaft wird v.a. auf die Legal (Rights) Consciousness Studies Bezug genommen, die sich explizit mit Bedeutungen von Rechten bzw. des Rechts im Kontext subjektiver Wirklichkeiten auseinandersetzen (Silbey 2001: 8623f.). Zusammen mit den bisherigen Ausführungen bestimmen diese Rahmungen den Blick auf das empirische Feld.

4.1 Die soziale Konstruktion der Asylwirklichkeit

Auf einer allgemeinen Ebene positioniert sich die vorliegende Forschung in einer wissenssoziologischen Tradition bzw. bezieht forschungsleitende Grundannahmen aus einer sozialphänomenologisch basierten sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie im Sinne des Zugangs von Berger und Luckmann (2001 [1966]). Diese theoretische Perspektive, die »beide Ebenen gesellschaftlicher Wissensverhältnisse – kollektive und individuelle Wissensvorräte – in ihren wechselseitigen Konstitutionsverhältnissen und als permanenter Herstellungsprozess« (Keller 2012:

228) im Blick hält, erscheint für den Zugang zum Forschungsthema aus mehreren Gründen ertragreich:

Eine theoretische Position, die die Lebenswelt des Alltags als sozial konstruiert in den Blick nimmt und auf die »Analyse jenes Wissens, welches das Verhalten in der Alltagswelt reguliert« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 21), abzielt, ermöglicht es, über Erzählungen von Asylsuchenden nicht nur deren subjektive Wahrnehmungen, Einstellungen oder Einschätzungen der Asylwirklichkeit zu erfassen. Vielmehr können dort vorhandene und typisierte Deutungs- und Handlungswissen sowie damit einhergehend intersubjektive Deutungsmuster als gesellschaftliche Wissensbestände rekonstruiert, verstanden und beschrieben werden, die sich – in ihrer Widersprüchlichkeit und Komplexität – den Asylsuchenden als (eine) objektive Wirklichkeit präsentieren und die in deren Erzählungen, Handlungsorientierungen und Identitätspositionierungen reflektiert werden bzw. erkennbar sind.

Gerade wenn davon ausgegangen wird, dass Wirklichkeit »nur in und durch die Handelnden [existiert]« (Knoblauch 2014: 153) bzw. dass die Gesellschaftsordnung per se »ein Produkt des Menschen, oder genauer: eine ständige menschliche Produktion [ist]« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 55), kommt dem Subjekt eine herausragende Position zu. Durch die Externalisierung bzw. Entäußerung subjektiven Sinns legt das Individuum¹ eine Grundlage für die weiteren Prozesse der Konstruktion objektiver Wirklichkeit und damit auch für das, was in weiterer Folge in Sozialisationsprozessen überhaupt angeeignet werden kann. Entsprechend können Asylsuchende in einem ersten Schritt auch aus dieser Perspektive als aktive Subjekte verstanden werden: Mit Rückgriff auf bereits existierendes Wissen bzw. auf Deutungsmuster aus vergangenen Sozialisationsprozessen interpretieren sie die Sinnangebote der Institution Asyl, gestalten diese aber auch gleichzeitig mit. Infolge der Annahme der immanenten Wechselwirkung zwischen objektiver und subjektiver Wirklichkeit kann über diese theoretische Perspektive die Agency von Asylsuchenden ohne Vernachlässigung struktureller Bedingungen in den Blick genommen werden.

Über die zentrale Rolle von Institutionen² eröffnet die sozialkonstruktivistische Wissenssoziologie auch eine produktive Perspektive auf die Rolle des Rechts, die gut mit der vorab dargestellten Verbindung von Asyl und Menschenrechten integrierbar ist und die Zugänge der Legal (Rights) Consciousness Studies anschließbar macht.

1 »[F]reilich nicht isoliert, sondern inmitten seiner Kollektivgebilde« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 65).

2 Anzumerken ist, dass Berger und Luckmann den Begriff der Institution grundsätzlich weiter fassen als in anderen Zugängen üblich, Institutionalisierung findet für sie statt, »sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 58).

Einerseits begrenzt die Faktizität der Institutionen die Möglichkeiten des Individuums, anders zu denken, zu handeln und zu deuten, Institutionen »widersetzen sich [...] Versuchen [des Menschen], sie zu verändern oder ihnen zu entschlüpfen. Sie haben durch ihre bloße Faktizität zwingende Macht über ihn« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 64). Sichtbar werden deren Autorität und deren struktureller Zwang, gerade wenn sie, wie das Recht, über einen langen Zeitraum bestehen und damit undurchsichtig und nur bedingt begreifbar werden. Die Legitimation der institutionellen Ordnung, die den »pragmatischen Imperativen die Würde des Normativen verleiht« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 100), und damit der Normcharakter von Bedeutungen werden im Recht besonders sichtbar. Gleichzeitig jedoch begrenzt sich die Perspektive nicht nur auf den strukturellen Zwang bzw. die Macht und Gewalt des Rechts. Wenn Institutionen nur in ihrer Repräsentation durch Rollen subjektiv erfahrbar und wirklich werden, bezieht sich das nicht nur auf Richter:innen und Entscheider:innen. Auch Asylwerber:innen, die ihre Rolle internalisieren und entsprechend handeln, werden Teil der Repräsentation des Rechts im Asylkontext.

Abseits dessen sind es die in diesem theoretischen Zugang relevanten Auseinandersetzungen mit sekundären bzw. Resozialisationsprozessen, über die Identitäts- und Deutungskrisen bzw. -brüche, die in Migrations- und Fluchtbiographien bzw. infolge von Fremdheitserfahrungen relevant werden (u. a. Schütz 2002 [1979], Breckner 2009: 43ff.), in den Blick genommen werden können. Spezifische Deutungs-herausforderungen, mögliche Auswirkungen auf Identitätsgewissheiten und unterschiedliche Integrationsperspektiven neuer bzw. widersprüchlicher Wissensbestände werden fassbar. Gerade wenn Asylwerber:innen als Fremde im Sinne Schütz' verstanden werden, lässt sich die mit der Migration bzw. Flucht verbundene mögliche Krisis verstehen – das »Denken-wie-üblich« wird problematisch, das Wissen über Typen oder typische Situationen reicht nicht mehr aus, um erfolgreich zu handeln (Schütz 2002 [1979]: 79). Die in der Folge notwendigen sekundären Sozialisationsprozesse zur Integration neuer Wissensbestände zeigen spezifische Herausforderungen, gerade wenn im Rahmen derartiger Prozesse eine radikale Veränderung der subjektiven Wirklichkeit der Person zur Diskussion steht (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 150f.): Wird die Rolle »Asylwerber« vorrangig als rechtliches Label bzw. als »zu spielende« Rolle im Rechtsverfahren betrachtet, können Bedeutungen der neuen Subwelt Asyl ohne Identifikation mit dieser internalisiert werden. Ausgegangen werden kann von einer »Art »kühle[n]« Verwandlung«, die subjektive Asylwirklichkeit ist als »Wirklichkeit für besondere Zwecke« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 183f.) verstehbar. Wenn die Konfrontation mit der neuen Asylwirklichkeit jedoch, wie die Ausführungen in Kapitel 2.3 suggerieren, umfassender ist, wird Kontinuität zwischen ursprünglichem und neuem Wissen schwer bzw. kaum herstellbar. Dies deshalb, da die Aufrechterhaltung der Wirklichkeit der Alltagswelt, aber auch der eigenen Identität Routine und die Möglichkeit der ständigen interaktiven Absicherung mit (signifikanten) Anderen braucht (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 161).

Gerade wenn Migration und Flucht bzw. das ›Asylwerber-Sein‹ als Bruch bzw. als »Revolution im Milieu [der Person]« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 159) verstanden wird, muss davon ausgegangen werden, dass eine solche Absicherung nur noch rudimentär möglich ist und Gewissheiten, Identitäten und damit ganze Welten in Frage gestellt werden können. Möglich wäre eine »Verwandlung«, in der eine Sinnwelt durch eine andere ersetzt wird (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 167). Physische Trennungen, wie bei Flucht -bzw. Migrationsprozessen der Fall, aber auch die Autorität und die Reichweite der Bedeutungsstrukturen des Rechts (Kapitel 2.2 und 2.3) können die dafür notwendige Resozialisation, in der neue Plausibilitätsstrukturen vermittelt werden, erleichtern. Gleichzeitig sind Flucht- bzw. Migrationsbiographien und soziale Kontexte von Asylwerber:innen nicht homogen, sondern heterogen und komplex. Communitys im Ankunftsland, aber auch virtuelle, deterritorialisierte transnationale soziale Räume im Migrations- und Asylkontext (Kaufmann 2016; UNHCR 2016; Williams 2006; Zetter 2007: 179) verweisen zusätzlich auf mögliche fortbestehende Bezüge zu signifikanten Anderen. In Abhängigkeit der je konkreten Bedingungen erscheint dann auch eine erfolgreiche, weniger krisenhafte Integration neuer Wissensbestände und die Aufrechterhaltung von Identität denkbar.

In Zusammenhang mit den dargestellten Möglichkeiten und Herausforderungen, unterschiedliche Wissensbestände sinnhaft zu integrieren, erweist sich das Konzept der »small life-worlds« (Luckmann 1970) bzw. der »kleinen sozialen Lebens-Welt« (Hitzler, Honer 1988: 498) als hilfreich. Diese werden als Reaktion verstanden, um vielfältige Sinnangebote in einer komplexen Welt stimmhaft zu integrieren, sie sind

»ein sich strukturiertes *Fragment* der Lebenswelt, innerhalb dessen Erfahrungen in Relation zu einem speziellen, verbindlich bereitgestellten intersubjektiven Wissensvorrat statthaben. Eine kleine soziale Lebens-Welt ist das Korrelat des subjektiven Erlebens der Wirklichkeit einer Teil- bzw. Teilzeit-Kultur. Seiner Wissens- und Bedeutungsstruktur nach ist dieser Erfahrungsausschnitt also eine *Sinnwelt* oder *Sinnprovinz* der Lebenswelt, der ein spezifischer, in sich stimmiger Erkenntnisstil eignet.« (Honer 1993: 27 – Hervorhebung im Original)

Da Teilhaber:innen von kleinen Lebenswelten³ die subjektive (Teil-)Wirklichkeit »typischerweise ähnlich erfahren [...], Standpunkte vertauschbar, [...] Relevanzsysteme kongruent [...] [und] Perspektiven reziprok sind« (Hitzler, Honer 1988: 497), wird eine gewisse soziale, zeitliche und räumliche Nähe vorausgesetzt. Die strukturellen Bedingungen und Folgen des rechtlichen Labels ›Asylwerber‹ verweisen auf eine solche Nähe und die Möglichkeit geteilter intersubjektiver Bedeutungen. Gleichzeitig

3 Die verkürzte Form wird synonym für »kleine soziale Lebens-Welten« verwendet.

verweist ein solches Verständnis auch auf außerhalb der kleinen Lebenswelt liegende Bezugspunkte und Identitätsaspekte – da die Asylwirklichkeit als Teilzeit-Kultur nur eine (von mehreren) kleinen Lebenswelten darstellt. Die Asylwirklichkeit als Teilzeit-Welt in den Vordergrund zu rücken, ermöglicht es dann nicht nur auf einer analytischen bzw. empirischen Ebene, das Relevanzsystem der Person in Hinblick auf deren Identität ›als Asylwerber‹ in ihrer Typik zu beschreiben, zu rekonstruieren und zu verstehen. Auch können mögliche Referenzen auf andere Teilzeit-Welten der Person (z.B. als Vater, politische Aktivistin, Lehrer oder Musikerin) mitgedacht werden, heterogene bzw. untypische Deutungsmuster können als erklärende Aspekte herangezogen werden. Die Frage, inwiefern das Dasein ›als Asylwerber‹ im Zentrum des Selbstverständnisses und der Identität steht, bleibt in der Folge offen bzw. kann, ebenso wie die Art der Integration neuer Wissensbestände, zum Teil der Analyse werden (Hitzler, Honer 1988: 498).

4.2 Migration und Flucht als eigensinnige Praxis?

Um die Forschung innerhalb der migrationstheoretischen Diskussion zu positionieren, wird auf den Ansatz der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration zurückgegriffen. Dieser Zugang erweitert den Blick auf das bereits aus sozialkonstruktivistischer Perspektive diskutierte Verhältnis zwischen Struktur und Agency spezifisch mit Blick auf Migration und damit auch die Asylwirklichkeit. Die Perspektive⁴ der Autonomie der Migration wendet sich gegen die Staatszentriertheit in der Migrationsforschung, die migrantische Perspektive wird zu einem Ausgangspunkt der Analyse (Gebhardt et al. 2022: 289; Mezzadra 2011: 154f.). Rolle, Handlungsstrategien und Kämpfe von »Migrant*innen als politisch handelnde, selbstbestimmte Individuen« (Glathe, Gorriahn 2022: 19) werden mit in den Blick genommen.

4 Die Autonomie der Migration verfüge – so Mezzadra – über eine »eigentümliche Art und Weise der Theorieproduktion« (Mezzadra 2011: 155) und sei keinesfalls als systematische und universelle Theorie zu verstehen, »sondern vielmehr als eine Methode, ein Ausgangspunkt, ein heuristisches Modell, und nicht die Antwort auf eine Frage« (Moulier Boutang 2007: 169). Binder et al. führen aus, dass es sich bei der Autonomie der Migration »eher um eine strategische Blickverschiebung als um eine Theorie im strikten Sinne« (Binder et al. 2011: 137) handle. Die Rede ist auch von einem Forschungsprogramm, einem Konzept, einem Ansatz, einem Prisma (Hess, Schmidt-Sembdner 2021: 200) oder einer spezifischen Perspektive.

Der in den 1990er Jahren mit Rückgriff auf den italienischen Operaismus⁵ entstandene und an der Schnittstelle von kritischer Wissenschaft und (politischer und künstlerischer) Praxis zu verortende Ansatz (Bojadžijev et al. 2003: 42ff.; Bojadžijev, Karakayali 2007; Kanak Attak o.J.; Mezzadra 2010, 2011; Moulier Boutang 1998, 2002, 2007; Tsianos, Hess 2010) wurde infolge des »langen Sommers der Migrationen« (Hess et al. 2016; Kasperek, Speer 2015) weiter reflektiert und teilweise aktualisiert (z.B. Ataç et al. 2015; Georgi 2016: 193ff.; Hess et al. 2016; medico international 2015). Trotz Kritik bzw. Vorwürfen, dass der Ansatz nur bedingt Neues in die Diskussion einbringe (Oltmer 2011: 152), dieser Migration und Flucht romantisieren würde und unterschiedliche Subjektpositionen vernachlässige (Benz, Schwenken 2005: 370ff.; Binder et al. 2011; Bojadžijev 2011: 139ff.; Mezzadra 2002: 104, 2010; Scheel 2015: 6f.), sowie trotz Forderungen nach einer verstärkten Kontextualisierung der Handlungsmacht von Migrant:innen innerhalb globaler Kräfteverhältnisse (Çağlar, Glick Schiller 2011: 148ff.) ist die Perspektive nicht nur weiterhin wichtiger Bezugspunkt kritischer Migrationsforschung, sondern schafft gerade im vorliegenden Kontext einen Mehrwert:

Sich aus der Perspektive der Autonomie mit Migration und Flucht zu beschäftigen, hat Implikationen für das Verständnis des Migrations-, Grenz- bzw. damit auch des Asylregimes⁶ als »institutionalisiertes Set von Prinzipien, Normen und Regeln, das die Umgangsweise der Akteure in einem gegebenen Handlungszusammenhang grundlegend regelt« (Zürn 1998: 548 zitiert in Benz, Schwenken 2005: 369). Die Vorstellung einer unüberwindbaren »Festung Europa« wird aus dieser Perspektive nicht als Realität wahrgenommen, auf die Migrant:innen bzw. Geflüchtete reagieren, sondern vielmehr wird der Migration als sozialer und politischer Bewegung eine eigene Logik zugeschrieben, das Kontrollregime reagiert auf deren vielfältige Praktiken und nicht umgekehrt (Bojadžijev, Karakayali 2007; Papadopoulos, Tsianos 2013: 184). Migration und Flucht können aus dieser Perspektive auch als »Ausdruck einer Entscheidung und eines evaluativen Urteils [...] und nicht bloß [als] eine passive Reaktion auf erdrückende Lebensumstände« (Gebhardt et al. 2022: 289) verstan-

5 »Verkürzt könnte man den Operaismus als eine subjektive – im Sinne von die Einflußmöglichkeiten des Subjekts auf die kapitalistische Entwicklung berücksichtigende – metropolitane Krisen- und Revolutionstheorie bezeichnen, in der vorrangig der Einfluß und die Konstitutionsbedingungen und -formen der Arbeiterklasse als kollektivem Subjekt aus dem kapitalistischen Krisenzyklus untersucht wird« (Roth 1993: 31 zitiert in Benz, Schwenken 2005: 368). Die Anwendung des dort mit dem Bereich der Arbeit bzw. kapitalistischen Produktionsweise verbundenen Autonomiebegriffs – der Autonomie als »Unabhängigkeit der Arbeiterklasse sowohl von den Vorgaben der organisierten Arbeiterbewegung wie auch von den Diktaten des Kapitals« (Wright 2005: 13 zitiert in Müller 2010: 34) – wurde in weiterer Folge u.a. auch auf den Migrationskontext ausgeweitet (Müller 2010: 34; Benz, Schwenken 2005: 367f.; Bojadžijev et al. 2003: 42ff.).

6 Nachfolgend wird der umfassende Begriff des Migrationsregimes verwendet.

den werden. Die durch den Ansatz aufgeworfenen Fragen und eröffneten Denkräume ermöglichen es, zu analysieren, wie u. a. durch das Handeln von Migrant:innen gesellschaftliche Ordnungen herausgefordert werden bzw. wie sich die Beziehung zwischen migrantischen Praktiken und dem Kontrollregime, das sich zentral auch im Recht und der rechtlichen Praxis materialisiert, darstellt (Glathe, Gorriahn 2022: 19; Hess, Schmidt-Sembdner 2021: 199).

Grenzen werden in diesem Zugang nicht nur als physische oder national- bzw. supranationalstaatliche Gebilde, sondern auch als delokalisierte, externalisierte und flexibilisierte Regime verstanden: Modalitäten der Grenzkontrolle verändern sich laufend, territoriale Grenzen verlagern sich ins Innere von Staaten und werden auch unabhängig von offiziellen Grenzübergängen reproduziert, z. B. in Biometrisierungen, Kontrollräumen, Zugangsbeschränkungen, aber auch in der Etablierung unterschiedlicher, hierarchisierter Kategorien von Migrant:innen (Cuttitta 2010: 35f.). Migrantische Kämpfe im Sinne dieser Perspektive finden daher nicht nur an den EU-Außengrenzen statt,⁷ sondern ebenso an quasialltäglichen Orten (Scheel 2015: 4). Auch in Asylbehörden, Grundversorgungseinrichtungen oder auf der Straße stattfindende Versuche und Praktiken, sich Kontroll- und Regulierungsversuchen zu entziehen, können dann als politische Praxis, die Staaten bzw. Grenzen herausfordert, verstanden werden (Benz, Schwenken 2005: 367; Scheel 2015: 5).

Wenn migrantische Praktiken und damit ebenso die Subjektivität und die Akteur:innenrolle von Migrant:innen in den Blick rücken, entsteht auch hier⁸ ein Gegenpol zu etablierten Diskursen von Migration und Flucht, die u. a. in Zusammenhang mit Viktimisierung, Kriminalisierung und Kommodifizierung⁹ (Scheel 2015: 4) oder auch Integration, Belastung und Instrumentalisierung (Gruber 2010: 74ff.) stehen. Angeboten wird ein alternatives Vokabular, mittels dessen über Migration auch mit Blick auf Hoffnungen, Wünsche und Träume als Beweggründe von Mobilität und deren Aneignung nachgedacht werden kann (Scheel 2015: 4f.). Die Perspektive der Autonomie gibt Migration quasi ihr »subjektives Gesicht« zurück, ohne diese mit einer Überhöhung migrantischer Praktiken oder der Annahme ständiger Subversion gleichzusetzen (Bojadžijev, Karakayali 2007: 206). Für den Asylkontext bedeutet dies auch, dass nicht mehr (nur) auf das Zwangsmoment der Mobilität einer als »Flüchtlinge« oder »Asylwerber« kategorisierten Gruppe fokussiert werden

7 Medial in eindrücklichen, heroisch und gewaltbesetzten Bildern z. B. im Sommer 2015 in Budapest, Wien oder München oder an den Grenzzäunen spanischer Enklaven wie Ceuta oder Melilla verarbeitet.

8 Ähnlich wie in der dargelegten Rights-Claiming-Perspektive (Kapitel 3).

9 Das »Zur-Ware-Werden« von Migrant:innen bezieht sich dabei v. a. auf Prozesse, die ein Aufenthaltsrecht an Arbeitsverträge binden und Menschen somit zu jederzeit austauschbaren und den Marktbedürfnissen angepassten, flexiblen Arbeitskräften machen (Scheel 2015: 4).

kann.¹⁰ Vielmehr sind der lebensgeschichtliche Kontext und der individuelle Akt der Lebensplanung, der auch die Inanspruchnahme eines »Rechts auf Flucht« (Mezzadra 2002; Mezzadra, Neilson 2003) umfassen kann, in den Blick zu rücken. Diese Fokussierung auf die migrantische Subjektivität bedeutet dabei aber nicht, Aspekte der Herrschaft und Ausbeutung von Migration und Flucht unberücksichtigt zu lassen, sondern vielmehr, auch diese vom Standpunkt der migrantischen Praktiken her zu analysieren (Mezzadra 2011: 155). Gleichzeitig ist zu betonen, dass Autonomie in dieser Perspektive zuvorderst auf Migration (in ihrem Regimebezug), nicht auf die Migrant:innen bezogen ist und v.a. nicht deren »freie[s] Verfügen über Identitätspositionen [meint]« (Bojadžijev, Karakayali 2007: 206).

Da gerade der Begriff der Autonomie per se Gefahr läuft, komplexe Verhältnisse zu vereinfachen und diese auf eine Gegenüberstellung Staat vs. Migrant:in als autonomes (Kollektiv-)Subjekt zu reduzieren, erscheinen für den Blick auf den Autonomiebegriff zwei Interpretationen besonders hilfreich: Einerseits ein Verständnis, das Autonomie als »Eigensinnigkeit der Migration« (Benz, Schwenken 2005) umdeutet bzw. versteht, da so die normative Aufladung des Autonomiebegriffs reduziert wird und gleichzeitig strukturelle Zwänge im Blick gehalten werden, ohne diesen eine deterministische Funktion zuzuweisen (Benz, Schwenken 2005: 375). Andererseits erweist sich gerade im Kontext dieser Forschung das mit Autonomie in Verbindung gebrachte Konzept der Aneignung als hilfreich: Migrantische Praktiken werden dann (auch) als Prozesse einer (versuchten) Rekodierung von u.a. Instrumenten und Methoden der Kontrolle zur Verwirklichung von mit der Grenzüberschreitung verbundenen Wünschen und Bedürfnissen verstanden (Scheel 2015: 10). So rücken nicht nur offen widerständige Praktiken in den Blick, sondern auch die Übernahme oder das »Unterleben« (Goffman 2018 [1973]: 202ff.; Täubig 2009: 245ff.) von Kontrollpraktiken z.B. im Umgang mit Verfahrensanforderungen oder Zuschreibungen und Kategorisierungen können als eine »gelebte Praxis der Selbstermächtigung« (Scheel 2015: 10f.) analysiert werden.¹¹ Bereits die Übernahme der Rolle »Asylwerber« bzw. die Reduktion einer komplexen Biographie auf bestimmte als legitim normierte Zwangsmomente (z.B. der Verfolgung, der Gewalt oder der Flucht) können dann aus diesem Verständnis als eine eigensinnige, das Migrationsregime herausfordernde Praxis gedacht werden (u.a. Cuttitta 2010: 34).

Insgesamt unterstreicht die Perspektive der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration die Relevanz eines analytischen Blicks, der an Subjektivitäten und Praktiken ansetzt, um die Bedingungen und Bedeutungen einer Asylwirklichkeit zu

10 Gleichzeitig sollen das Zwangsmoment und die faktische Einschränkung der Freiwilligkeit u.a. im Fluchtkontext natürlich auch nicht nivelliert werden (Mezzadra 2002: 104).

11 Vgl. dazu auch die Anschlussfähigkeit der nachfolgenden Ausführungen zum soziologischen Verständnis von Agency (Kapitel 4.3) sowie zur auch widerständigen Instrumentalisierung des Rechts in Zusammenhang mit den Ausführungen zu Legal Consciousness (Kapitel 4.4).

verstehen. Die Handlungsmacht migrantischer Akteur:innen, wie Asylwerber:innen, wird nicht nur anerkannt, sondern diese können über die Analyse ihrer Praktiken der Aneignung auch als widerständige bzw. handlungsmächtige Akteur:innen gedacht werden, ohne dass die Einbettung in machtvoll strukturelle Bedingungen vernachlässigt wird.

4.3 Agency als Integration von Vergangenem und zukünftigen Perspektiven in der Gegenwart

Während der Begriff der Agency bisher ohne weitere Theoriebezüge und v.a. allgemein im Sinne von Handlungsfähigkeit bzw. -macht verwendet wurde, soll nachfolgend über die Integration des Ansatzes von Emirbayer und Mische (1998) das Agency-Verständnis dieser Arbeit soziologisch spezifiziert werden. Der Ansatz ist nicht nur mit bisherigen theoretischen Zugängen gut integrierbar, sondern erweist sich gerade auch im Migrations- und Asylkontext als besonders ertragreich. Dies v.a. deshalb, da die zeitliche Dimension zu einem wesentlichen Bezugspunkt von Agency wird und der Frage, wie in problematischen Situationen, wie z.B. biographischen Brüchen und Deutungskrisen, gehandelt werden kann, ein zentraler Stellenwert zukommt (Emirbayer, Mische 1998: 1009).

Emirbayer und Mische begreifen Agency als zeitlich eingebetteten Prozess sozialen Engagements, in dem vergangene Gewohnheiten bzw. Erfahrungen und gelernte Schemata mit Vorstellungen zukünftiger Projekte und Eventualitäten des Moments verknüpft werden (Emirbayer, Mische 1998: 963). Dabei wird Agency immer als gerichtet verstanden, d.h., Akteur:innen setzen sich in ihrer Handlungsorientierung zur Umwelt, zu anderen Personen, Bedeutungen oder Ereignissen in Bezug (Emirbayer, Mische 1998: 973). Die Integration vorangegangener Erfahrungen und zukünftiger Orientierungen in das gegenwärtige Handeln ist gerade im Asylkontext von hoher Relevanz, da die Interpretation biographischer Zeiten unter widersprüchlichen Bedingungen erfolgen muss, die ihrerseits Anforderungen an die Interpretation biographischer Zeiten stellen: Um nach dem biographischen Bruch der Flucht bzw. Migration im Ankunftsland eine neue Perspektive bzw. gewissermaßen ein neues Leben aufbauen zu können oder traumatische Erfahrungen zu überwinden, kann ein Hinter-sich-Lassen oder eine Neubewertung der Vergangenheit hilfreich sein. Gleichzeitig stellt das Recht Forderungen, vergangenheitsbasierte Fluchtgründe bzw. Mobilitätsentscheidungen immer wieder narrativ zu erinnern und zu aktualisieren, bevor eine Zukunft auf Basis eines legalen Status und damit auch Zugehörigkeit überhaupt gedacht werden dürfen. Parallel wird das Versprechen einer Zukunft auch an Integrationsforderungen geknüpft, die Handlungsorientierungen (wie Arbeitsaufnahme, Sprachaneignung, Aufbau sozialer Beziehungen) notwendig machen, für die in der Gegenwart die Rahmenbedin-

gungen eigentlich fehlen bzw. nur unzureichend vorhanden sind (Fritsche 2012). Asylwerber:innen sind gefordert, diese widersprüchlichen Orientierungen und strukturellen Forderungen an die Interpretation der Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart als Asylwerber:in zu kontextualisieren und mit diesen umzugehen. Folgt man dem Agency-Verständnis von Emirbayer und Mische, geschieht dies in einem an den umgebenden Strukturen orientierten, dynamischen Wechselspiel von Routine (Rückgriff auf in der Vergangenheit erlernte Schemata und Gewohnheiten), Urteil (die praktische und normative Beurteilung von Erlerntem und möglichen Zukunftsprojekten unter gegenwärtigen Bedingungen) und Absicht (das Entwickeln innovativer Handlungsentscheidungen angesichts einer erwarteten Zukunft). Betont wird dabei, dass Subjekte nicht einfach erprobte Handlungsmodelle imitieren, sondern aus einem ›Schatz‹ an HandlungsROUTINEN und Gewohnheiten auswählen und diese auch modifizieren können. Die Zukunftsorientierung von Agency ermöglicht es gleichzeitig, sich von Gewohnheiten, Routinen und Traditionen zu distanzieren und unter Einbeziehung von Wünschen und Hoffnungen innovativ neue Zugänge und zukünftige Perspektiven zu entwickeln. Beide, d.h. vergangene und zukünftige Perspektiven, werden integriert und unter den Bedingungen und Kontingenzen des Moments kontextualisiert (Emirbayer, Mische 1998: 983ff.). Mit Bezug auf problematische Situationen ist dabei insbesondere die zukünftige, d.h. projektive, Ebene relevant, da über diese eine Distanz zu den Strukturbedingungen der Gegenwart imaginiert werden kann – dem Subjekt wird dadurch die Fähigkeit zugesprochen, Reaktionen auf Bedingungen auch in herausfordernden oder sich verändernden Situationen aktiv mitzubestimmen (Emirbayer, Mische 1998: 971). D.h., auch wenn nicht unmittelbar auf typisierte bzw. habitualisierte Handlungsmuster zurückgegriffen werden kann, können kreativ und innovativ neue Handlungsoptionen entdeckt und entwickelt werden (Emirbayer, Mische 1998: 1009).

Die Analyse der Handlungsorientierungen ist insbesondere dahingehend gewinnbringend, dass diese auf einschränkende und ermöglichende Strukturbedingungen verweisen, die durch Agency in interaktiven Prozessen ebenso reproduziert wie auch transformiert werden können (Emirbayer, Mische 1998: 973). Die Betonung des kreativen, innovativen und transformierenden Potenzials von Agency schärft gerade im interessierenden Forschungsfeld den Blick für die ›eigensinnigen‹ Momente (Kapitel 4.2) von Handlungsorientierungen von Asylwerber:innen in einem von Entrechtung, Unsicherheit und Exklusion charakterisierten Kontext. Somit bietet auch dieses Verständnis von Agency einen Gegenpol bzw. Deutungs-widerstand zu einer Konzeptualisierung von Flüchtlingen und Asylwerber:innen als Opfer von Strukturen, als getriebene und handlungssohnmächtige Objekte. Auch im Kontext der durch strukturelle Zwänge und Einschränkungen bestimmten Asylwirklichkeit kann so der Blick auch auf die Möglichkeiten, das Potenzial bzw. den »Pioniergeist« (Emirbayer, Mische 1998: 1009) von Asylwerber:innen gerichtet

werden. Handlungsorientierungen werden, in inhaltlicher Fortsetzung der bisherigen theoretischen Ansätze, auch hier weder einfach als Produkte von Strukturen noch als subjektive Willensäußerungen, komplett unabhängig von strukturellen Bedingungen verstanden, sondern vielmehr wird die Dialektik von Struktur und Agency ein weiteres Mal betont. Die Art und Weise, wie mit Bezug auf vergangene und zukünftige Perspektiven kreative Handlungsorientierungen im Jetzt entwickelt werden und wie diese mit den Strukturbedingungen in Bezug stehen, kann zum Teil der Analyse werden.

4.4 Recht und Rechte im Zugang der Legal (Rights) Consciousness Studies

In einem letzten Schritt soll nachfolgend die Einbettung in den rechtssoziologischen Rahmen stattfinden bzw. der theoretische Bezug zum Forschungsfeld *Law and/in Society*¹² hergestellt werden. Im Zentrum steht dabei der Begriff des Rechtsbewusstseins bzw. der Legal Consciousness im Verständnis des v.a. in den USA prominenten Zugangs der Legal (Rights) Consciousness Studies (LCS bzw. LRCS)¹³. Auch wenn Legal Consciousness zwar ebenso wie das Konzept des Rechtsbewusstseins in deutschsprachigen Auseinandersetzungen (Baer 2021: 226ff.; Raiser 2013: 338ff.; Reh binder 2009: 112ff.) auf das Individuum und sein Verständnis von Recht fokussiert,¹⁴ ist Legal Consciousness jedoch nicht mit Vorstellungen von bzw. Einstellungen zum Recht gleichzusetzen (Engel 1998: 118; Ewick, Silbey 1998: 35f. bzw. 247). Vielmehr wird aus dieser Perspektive darauf fokussiert, wie in reziproken sozialen Konstruktionsprozessen durch das Recht alltägliche Bedeutungen mitbestimmt bzw. im Alltag Bedeutungen des Rechts reproduziert werden (Silbey 2001: 8627f.). Der Zugang ist damit v.a. hinsichtlich des Fokus auf die Alltagswelt sowie der expliziten Auseinandersetzung mit der Dialektik von Struktur und Agency (u.a.

-
- 12 Vertreter:innen der Legal (Rights) Consciousness Studies kritisieren, dass das »und« des Forschungsfeldes »Law and Society« impliziere, dass Recht und Gesellschaft sich als quasi abgegrenzte Bereiche darstellen. Entsprechend ihrem Fokus auf den konstitutiven Aspekt des Rechts plädieren sie für eine veränderte Benennung des Forschungsfeldes: Zu erforschen sei nicht »Law and Society« sondern »Law in Society« (Ewick, Silbey 1998: 33ff.; Silbey 2005a: 328).
- 13 Für die Abgrenzung der theoretischen Konzepte bzw. v.a. auch, um die jeweiligen Bezüge klar zu machen, wird in weiterer Folge der deutsche Begriff nur dann verwendet, wenn auf europäische bzw. deutschsprachige Auseinandersetzungen Bezug genommen wird; wenn von Rechtsbewusstsein im Sinne der L(R)CS gesprochen wird, wird der englische Begriff »Legal Consciousness« bzw. »(Legal) Rights Consciousness« verwendet. Aufgrund des Fokus auf Rechte in der vorliegenden Arbeit wird nachfolgend v.a. die Abkürzung LRCS bzw. LRC verwendet.
- 14 Dennoch darf, wie später ausgeführt wird, Rechtsbewusstsein im Verständnis der LRCS nicht als eine lediglich auf individueller Ebene relevante Variable verstanden werden.

Ewick, Silbey 1998: 34ff.; Silbey 2001: 8627, 2005b: 336) anschlussfähig. Gleichzeitig zeigt sich dessen Potenzial für die vorliegende Forschung insbesondere über die Betonung des Beitrags des Subjekts für die Entstehung von Recht bzw. Legalität – als »the meanings, sources of authority, and cultural practices that are commonly recognized as legal, regardless of who employs them or for what ends« (Ewick, Silbey 1998: 22f.). In Auseinandersetzung mit der Rolle des Subjekts und dessen Agency werden in den LRCS darüber hinausgehend auch die temporale Komponente (z.B. Ewick, Silbey 1998: 94ff.) und v.a. die Relevanz vergangener Erfahrungen für die Qualität von Legal Consciousness thematisiert. Bezüge zur dargelegten Rights-Claiming-Perspektive (Kapitel 3) werden sichtbar, wenn (Menschen-)Rechte und durch diese potenziell mitbestimmte Subjektkonzeptionen und -positionen in den LRCS fokussiert werden bzw. wenn Legal Consciousness als kulturelle Praxis verstanden und damit auch die Thematisierung rechts- und rechtebezogener Sprache und Narrationen (u.a. Ewick, Silbey 1995; Kapitel 3.3.2) relevant wird.

Der von den LRCS fokussierte Blick auf das Recht und damit einhergehende zentrale Prämissen haben Auswirkungen auf Analyseperspektiven und Konsequenzen auf empirischer Ebene. Dabei ist vorab auf den (ursprünglich) kritischen Anspruch der LRCS zu verweisen,¹⁵ der sich dafür interessiert, wie das Recht – trotz der beharrlichen Lücke zwischen »law in [the] books« und »law in action« (Pound 1915 [1910]) und trotz dessen Versprechen von Gleichbehandlung bei gleichzeitiger systematischen Reproduktion von Ungleichheit – seine Macht aufrechterhält bzw. warum diese Lücke weitgehend toleriert und das Recht als legitim anerkannt wird (Hull 2016: 569; Silbey 2005a: 323ff.). Vor diesem Hintergrund wollen LRCS verstehen, was das Recht in bzw. mit der Gesellschaft macht, wie die Herrschaft des Rechts in der Praxis funktioniert bzw. wie das Vertrauen in eine Rechtsstaatlichkeit auch fragil werden kann (Silbey 2005a: 326). Um dies leisten zu können, sind Blickverschiebungen notwendig, die im gegenständlichen Kontext nutzbar gemacht werden können:

Zum einen gilt es, den Blick auf rechtliche Lai:innen zu richten und rechtliche Bedeutungen im Alltagsverständnis »einfacher Leute« (*ordinary people*) in den Fokus zu rücken (Ewick, Silbey 1992: 731). Im Verständnis der LRCS sind es nämlich gerade diese alltäglichen Bedeutungen, die die Macht und das Wesen des Rechts ausmachen. Diese Perspektivenverschiebung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betonung des konstitutiven Aspekts des Rechts – dieses wird nicht (nur) als

15 Silbey diskutiert in ihrem 2005 erschienen Artikel »After Legal Consciousness« (Silbey 2005a) kritisch die Relevanz dieses kritischen Blicks in späteren Forschungen. Halliday kategorisiert in weiterer Folge vier Zugänge in der Erforschung von Legal Consciousness, einen kritischen, interpretativen, kulturvergleichenden und »Law in Action«-Zugang (Halliday 2019). Hertogh grenzt den kritischen Zugang neuerdings auch von einem »säkularen« Zugang ab, der verstärkt der Frage nachgeht, warum Menschen sich vom Recht abwenden (Hertogh 2018).

ein »tool for sustaining or changing aspects of social life« (Sarat, Kearns 1993: 23) verstanden, sondern (auch) als das soziale Leben und dort relevante und als natürlich wahrgenommene Bedeutungen mitbestimmend (Sarat, Kearns 1993: 22f.). Die Effektivität erklärt sich wesentlich dadurch, dass Individuen vom Recht transportierte bzw. verstärkte Bedeutungen übernehmen. Damit hat das Recht einen wesentlichen Anteil daran, wie Menschen sich selbst, die Welt und ihre Beziehung zu anderen wahrnehmen und was ihre Träume, Hoffnungen und Wünsche ausmachen (McCann 2006: xiiff.; Sarat, Kearns 1993: 27f.; Young 2009: 68f.). Das, was als Recht verstanden wird, erfährt so eine radikale Ausweitung, Recht bzw. – umfassender – Legalität¹⁶ sind breiter und über institutionelle Manifestationen hinausgehend zu denken, als Wissensformen werden sie zu einem wichtigen Teil des kulturellen Repertoires (Ewick, Silbey 1998: 38; McCann 2006: xv; Silbey 2001: 8627). Wenn Recht mehr als eine von außen wirkende Herrschaftsgewalt ist (Sarat, Kearns 1993: 27ff.; Silbey 2005a: 327), gilt es in der Folge auch, Wege des Widerstands bzw. Möglichkeiten, gegen die Hegemonie des Rechts anzukämpfen, in den Blick zu nehmen und somit auch der Frage nach dessen ermächtigenden Potenzial nachzugehen (z.B. Bu-miller 1988; Ewick, Silbey 1992: 747ff., 1998: 165ff.; Hull 2016; Merry 1990).

In enger Verbindung zur Alltagsrelevanz des Rechts bzw. der sozialen Erfahrbarkeit von Legalität ist, zum anderen, eine Dezentrierung des (offiziellen bzw. formalen) Rechts in der Empirie relevant, d.h. der Aufgabe von dessen Vorrangstellung als Ausgangspunkt empirischer Forschung¹⁷ (Halliday, Morgan 2013: 3f.; Levine, Mellema 2001: 203; Sarat, Kearns 1993: 54ff.). Erst wenn fehlende Bezüge zum Recht erkannt werden können, kann der Stellenwert des Rechts im Alltag rechtlicher Lai:innen bzw. einer bestimmten Gruppe ergründet werden (Ewick, Silbey 1992: 737; Halliday, Morgan 2013: 3f.; Sarat, Kearns 1993: 54ff.). Empirisch bedeutet dies, auch Situationen und Praktiken zu berücksichtigen, die auf den ersten Blick nicht unmittelbar mit dem Recht bzw. dessen Akteur:innen in Verbindung stehen. Dadurch werden nicht nur die vom Recht (mit-)geformten normativen Ressourcen des Alltags erkannt, sondern auch die außerrechtlichen Normen und Werte, die die Bedeutungen des Rechts mitbestimmen bzw. zur Aufrechterhaltung von dessen Macht beitragen (Sarat, Kearns 1993: 55ff.). Gleichzeitig werden die sozialen Rahmenbedingungen fassbar, unter denen das Recht in den Hintergrund gedrängt, verworfen oder manipuliert werden kann bzw. wo dessen Relevanz durch z.B. andere soziale Kräfte

16 Die Verwendung des umfassenderen Begriffs der Legalität wird auch damit argumentiert, dass schon die Unterscheidung zwischen formalem bzw. offiziellem Recht und den Bedeutungen, die dort nicht anerkannt und mehr einem Laienverständnis zugeordnet werden, kulturell bestimmt sei (Ewick, Silbey 1998: 22f.).

17 Die Fokussierung auf den Alltag bzw. die (Un-)Möglichkeit, das Recht im empirischen Zugang hintanzustellen, wird z.B. von Valverde (2003) kritisch diskutiert. Hertogh (2004) analysiert kritisch, dass die LCS ihrem eigenen Anspruch der Dezentrierung des staatlichen bzw. offiziellen Rechts in der Praxis nur unzureichend gerecht werden konnten.

oder sozio-strukturelle Aspekte (wie Gender, Race, sozialer Status) minimiert wird (Levine, Mellema 2001: 204; Nielsen 2000).

Mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und, je nach Erkenntnisinteresse, spezifischen Adaptierungen ermöglicht der Zugang der LRCS somit die Erforschung von Vorstellungen und Bildern des Rechts sowie der Umstände, Arten und Weisen, in denen das Recht zur Problemlösung herangezogen oder eben davon abgesehen wird¹⁸ (u.a. Bumiller 1987, 1988; Engel, Munger 1996). Wesentlich im Blick zu halten ist dabei, dass die Bedeutungen des Rechts intersubjektiv bestimmt zu verstehen sind und Legal Consciousness entsprechend sowohl bewusste als auch unter- bzw. unbewusste Aspekte umfasst. Als im Zusammenspiel mit Strukturen und in Beziehung mit anderen entstanden, ist Legal Consciousness nicht nur als individuelles, sondern auch als kollektives Phänomen zu fassen (Engel 1998: 112ff.; Ewick, Silbey 1998: 741; Halliday, Morgan 2013: 2; Sarat 1990: 344). Als solches stellt es weder eine feste und widerspruchsfreie Einheit dar, die in der Gänze in einer bestimmten Ausprägung einer Gruppe oder den dieser zugehörigen Personen zuzuordnen wäre, noch ist es beliebig. Vielmehr verändert sich Legal Consciousness einerseits im Laufe der Zeit, infolge von Erfahrungen (v.a. mit dem Recht), in Abhängigkeit von Situationen und sozio-strukturellen Merkmalen, andererseits stattdessen gerade die Institutionalisierung des Rechts bestimmte Bedeutungen mit Autorität aus, erweitert oder beschränkt mögliche Interpretationen, Optionen sozialer Interaktion und Handlungsorientierungen (Ewick, Silbey 1992: 742, 1998: 39; Silbey 2001: 8627).

Empirische Arbeiten innerhalb der LRCS nehmen häufig bestimmte (oft marginalisierte) Gruppen in den Blick¹⁹ und ergründen typische Ausprägungen von Legal Consciousness, wobei v.a. vier Formen eine zentrale Rolle spielen. Im Mittelpunkt stehen Referenzen auf die Typen, die Ewick und Silbey in ihrem wegweisenden Werk »The Common Place of Law« (1998) erarbeitet haben und die als heuristisches Mittel für die Analyse von Legal Consciousness äußerst nützlich erscheinen (Fritsvold 2009: 806): Über »Before the Law«, »With the Law« und »Against the Law«²⁰ Consciousness wird Legalität hergestellt, die einzelnen Typen beschreiben eine jeweils

18 Fokussierungen auf die Handlungsebene verweisen v.a. auf Rechtsmobilisierungsprozesse und daran anknüpfende Forschungen. Merry argumentiert 2012, dass Rechtsmobilisierung und Legal Consciousness als zwei zumindest analytisch unterscheidbare Dimensionen von *legal culture* zu verstehen seien, die ihrerseits auch noch die Praktiken und Ideologien innerhalb des Rechtssystems sowie die öffentliche Einstellung gegenüber dem Recht umfasse (Merry 2012: 43ff.).

19 Für eine Auflistung von Beispielen vgl. z.B. Silbey (2005a: 351f.); Hull (2016: 551f.); Horák et al. (2020), für Forschung im Kontext von Migration und Flucht vgl. z.B. Güdük, Desmet (2022); Miežanskienė (2020).

20 Diese unterschiedlichen Typen von Legal Consciousness werden nachfolgend im Sinne eigenständiger Konzepte in Großschreibung und auf Englisch verwendet.

spezifische Qualität der Bezugsetzung von Recht und Individuum und damit einhergehende Handlungsorientierungen (Ewick, Silbey 1998: 47ff.). Eine Art vierter Typus beleuchtet Aspekte, die durch die von Ewick und Silbey entwickelte Typologie nicht abgedeckt werden (Halliday, Morgan 2013: 6). Die Rede ist von »Under the Law consciousness« (Fritsvold 2009) oder, in Betonung des kollektiven Aspekts, »dissenting collectivism« (Halliday, Morgan 2013: 11f.):

Eine Before the Law Consciousness zeichnet Legalität als abstraktes Gebilde, das außerhalb des Alltags verortet und gleichzeitig als »discontinuous, distinctive, yet authoritative and predictable« (Ewick, Silbey 1998: 47) wahrgenommen wird. Das Recht wird »god-like« (Silbey 2001: 8629) als formal geordnetes, rationales und hierarchisches System von Regeln und Verfahrensweisen beschrieben. Der objektive, autonome und auch unbewegliche Charakter des Rechts und dessen Unparteilichkeit werden strategisch betont, als fast heiliger Ort hat das Recht kaum Bezug zum Alltag. Das Verhältnis des Subjekts zum Recht ist von Akzeptanz, Loyalität und dem Glauben an dessen Legitimität, Richtigkeit und gerechte Grundausrichtung geprägt. Angesichts der dadurch implizierten Autorität und Macht bedingen Konfrontationen mit dem Recht u.a. Gefühle von Ohnmacht und Frustration, die Individuen fügen bzw. unterwerfen sich weitgehend dem Recht (Ewick, Silbey 1998: 57ff.).

In einer With the Law Consciousness lässt sich das Subjekt hingegen auf das Recht als Spiel ein. Taktisches Manövrieren und ein Umgang mit den vorherrschenden Regeln, die für die Zielerreichung auch adaptiert und neu kreiert werden können, sind Teil des Spiels und bestimmen den Erfolg. Das Recht klammert das Alltägliche quasi ein, die Grenzen zwischen Recht und Alltag sind relativ durchlässig, das Individuum ist nicht im Recht gefangen, sondern akzeptiert dieses als eine Art »arena of contest« (Ewick, Silbey 1998: 131). Die Akzeptanz rechtlicher Regeln und Verfahrensweisen begrenzt sich auf Situationen, für die diese subjektiv als relevant erscheinen. Bedenken betreffen weniger die Legitimität von Rechtsverfahren oder die Macht des Rechts als solches, sondern eher die Wirkmächtigkeit von Verfahren in Hinblick auf die Zielerreichung oder das eigene Vermögen, das Spiel des Rechts entsprechend kompetent (mit-)spielen zu können (Ewick, Silbey 1998: 48). Das Zusammenspiel zwischen der Before the Law und der With the Law Consciousness ist es, das die Hegemonie des Rechts aufrechterhält (Ewick, Silbey 1998: 231).

Anders verhält es sich mit der Against the Law Consciousness: Hier wird das Recht nicht als potenziell auch produktive Klammer des Alltags verstanden, sondern von den Individuen als »a net in which they are trapped and within which they struggle for freedom« (Ewick, Silbey 1998: 184) wahrgenommen. Die Person setzt alles daran, sich der Macht des Rechts nicht aussetzen zu müssen bzw. sich von dieser zu befreien, denn »[m]ired in formal procedure, captured by bureaucratic structures and remote from the real concerns of citizens, the law is unable to effectively resolve disputes, recognize truth or respond to injustice« (Ewick, Silbey 1998:

196). Das Recht wird als unzuverlässig konzeptualisiert, seine Macht als zu willkürlich und unvorhersehbar, als dass es als Mittel zum Zweck genutzt werden könnte (Ewick, Silbey 1998: 189ff.). Um die eigene Würde aufrechtzuerhalten, wird mittels unterschiedlicher Strategien und kleiner Normbrüche²¹ gegen das Recht gehandelt. Nichtsdestotrotz bleibt der Bezug zu Legalität aufrecht, da das Selbst und das Handeln in relevanten Situationen weiterhin über die Beziehung zum Recht (mit-)definiert werden, sei es auch nur durch dessen bewusste Nichtnutzung oder durch Anstrengungen, sich das Recht vom Leibe zu halten (Ewick, Silbey 1998: 275).

Der von Fritsvold (2009) vorgeschlagene ergänzende Typus einer *Under the Law Consciousness* distanziert sich hingegen expliziter vom Recht, da dieses als Beschützer einer fundamental illegitimen Gesellschaftsordnung angesehen wird (Fritsvold 2009: 813). Während eine *Against the Law Consciousness* das Scheitern des Rechts als Beitrag zu mehr grundlegender Gerechtigkeit wahrnimmt (da das Recht ja selbst nicht in der Lage ist, Ungerechtigkeiten zu erwidern), ist das Recht hier ein »active agent of injustice« (Fritsvold 2009: 806). Das Recht handelt dabei nicht ineffizient, sondern, im Gegenteil, recht effektiv und effizient, wenn auch für den »falschen« Zweck (Fritsvold 2009: 818). Das Individuum reagiert nicht mehr mit kleinen widerständigen Handlungen, sondern setzt sich, häufig im Kollektiv, mit einer subversiven Ideologie dem Recht offen und radikal entgegen und fordert somit die Legitimität des Rechts und der Gesellschaftsordnung in ihren Grundfesten heraus (Fritsvold 2009: 807). Daran angelehnt und erweitert verfeinern Halliday und Morgan (2013) diesen Typus, indem sie explizit Aspekte des Kollektivs und des Rechtspluralismus mitberücksichtigen (Halliday, Morgan 2013: 18f. bzw. 28ff.). Identifiziert werden vier zentrale Legalitätsdiskurse, von denen v.a. die Subform des nonkonformistischen Kollektivismus (»dissenting collectivism«) (Halliday, Morgan 2013: 11f.) neue Perspektiven ermöglicht: Beschrieben wird die Vorstellung einer alternativen Form von Legalität außerhalb bzw. jenseits des staatlichen Rechts, Bezug genommen wird auf ein »higher law« oder ein »law above the law« (Halliday, Morgan 2013: 17f.). In dieser Form von *Legal Consciousness* wird die (national-)staatliche Rechtsordnung nur dann als legitim erachtet, wenn sie sich an dieser höheren Moral orientiert. Ist dies nicht der Fall, wird Rechtsbruch zu einem legitimen Mittel, um die als eigentlich legitim erachtete höhere Rechtsordnung nicht zu gefährden bzw. um diese aufrechtzuerhalten.

Neben diesen allgemeinen theoretischen und auch empirischen Anknüpfungspunkten, die für die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Rolle bzw. Bedeutung von (Menschen-)Rechten in der Asylwirklichkeit nutzbar gemacht werden können, sind v.a. zwei Subbereiche relevant: die im Kontext der LRCS stattfindenden Fokussierungen auf Rechte bzw. Rechteinforderungen und Forschungen, die sich

21 Z.B. mittels Verzögerungstaktiken, Humor, Täuschungen, Ausreden, Vermeidungsstrategien, Inszenierungen (Ewick, Silbey 1998: 180f.).

mit Legal (Rights) Consciousness im Kontext von Migration und Flucht auseinanderzusetzen.

4.4.1 Rechte im Fokus der Forschung

Wenn im Umfeld der LRCS Rechte explizit in den Blick genommen werden bzw. konkreter auf Rights Consciousness fokussiert wird, wird z. B. nach Bedingungen einer Selbstkonzeption von Individuen als Inhaber:innen von Rechten bzw. deren Aufrechterhaltung in Konfrontation mit rechtlichen Institutionen gefragt (z. B. Bumiller 1987, 1988; Kirkland 2008; Marshall 2005; Merry 1990, 2003). Thematisiert wird auch die Rolle, die der Rückgriff auf Rechte für Machtverhältnisse spielt und inwiefern Rechteinforderungen am Rechtsweg ermächtigend wirken können (z. B. Bumiller 1987, 1988; Levine, Mellema 2001: 186ff.). Das Verhältnis von explizitem Wissen über Rechte und der Entstehung von Rights Consciousness wird ebenso diskutiert (z. B. Young 2009), wie die Frage nach der Rolle von Rechten als Bedeutungsrahmen abseits einer Rechteinforderung am Rechtsweg (z. B. Engel, Munger 1996). Trotz der vielfältigen Fragestellungen können quer über die Auseinandersetzungen einige wesentliche Erkenntnisse benannt werden, auf die die vorliegende Arbeit aufbauen kann und die eng an die ausgeführte Rights-Claiming-Perspektive anschließen (Kapitel 3):

Betont wird, dass Rechte bzw. die Einforderung von Rechten lediglich einen möglichen Bedeutungsrahmen bzw. ein optionales Problemlösungsinstrument darstellen (u. a. Merry 1990: 9). Das Recht und die Rahmung von z. B. Gewalterfahrung als Verletzung von Menschen- bzw. Frauenrechten können neue Möglichkeiten für die Bewertung individueller Situationen eröffnen, ergänzen jedoch eher andere Deutungsrahmen, als dass sie diese ersetzen – denn »rights are only one way of thinking about [...] injuries and about justice« (Merry 2006: 180). Auch wenn das Recht ein mächtiges und effizientes Instrument, um die Verletzung von Rechten einzuklagen, darstellen kann (Holzleithner 2012: 240), geht mit dem Beschreiten des Rechtswegs indes die Gefahr einher, die Kontrolle über die eigene Situation zu verlieren und sich einer dem Alltag entfremdeten Sprache und Symbolik auszusetzen (Bumiller 1987: 422f.). Anstelle der Rahmung von Erfahrungen als Rechteverletzung und rechtlichen Forderungen können sich dann andere gesellschaftliche Kräfte und Institutionen als zugänglicher, hilfreicher, fairer oder weniger voraussetzungsvoll erweisen (Bumiller 1987: 433ff.; Levine, Mellema 2001: 203).

Ähnlich verhält es sich mit der Selbstkonzeption als Rechteinhaber:in (d. h. als Rights-Holder im Sinne der gegenständlichen Forschung), die mit Rights Consciousness in engem Zusammenhang steht. Eine solche Subjektposition ist ebenso als eine Möglichkeit unter mehreren zu verstehen, sie ergänzt, aber ersetzt andere nicht. Unterschiedliche Subjektivitäten verschmelzen auch nicht miteinander, sondern existieren als »double subjectivity« (Merry 2006: 181) mit den ihnen je

eigenen Bedeutungen nebeneinander, wenn auch nicht unabhängig voneinander. Im Zeitverlauf und je nach Rahmenbedingungen können diese unterschiedlich in Erscheinung treten, ihre Beziehung zueinander kann sich verändern (Merry 2006: 180ff.). Die Herausforderung liegt darin, eine durch Rechte definierte Subjektposition mit anderen, parallel relevanten (und auch widersprüchlichen) Positionen in Einklang zu bringen. Wenn Rechte am Rechtsweg eingefordert werden, stellt sich auch die Frage, inwieweit dadurch die Annahme einer eigentlich entmächtigenden Opferposition notwendig wird (Bumiller 1987: 433), oder aber, ob das Opfer gerade durch den Appell an das Recht aufgebeht und damit ermächtigt werden kann (Holzleithner 2012: 235ff.). Diese Ambivalenz wird auch im Asylkontext relevant, da die Einforderung von asylrechtlichem Schutz »ein Rechte einforderndes bzw. seinen Opferstatus bezeugendes Subjekt« (Arndt 2015: 118) voraussetzt.

Für die Qualität von Rights Consciousness spielen u.a. das soziale Umfeld insgesamt²² und insbesondere auch das Wissen um Rechte eine relevante Rolle (Young 2009: 67f. bzw. 88). Neben Fachwissen sind v.a. Laienwissen bzw. Gerüchte als »rumours of rights« (Eckert 2012) und damit auch das Ausmaß der Verankerung von (Menschen-)Rechten in der lokalen Kultur (Merry 2006: 180) von besonderer Relevanz. Strukturelle Bedingungen, vom Umfeld vermitteltes Wissen bzw. dort transportierte bzw. sozialisatorisch vermittelte Bedeutungen können zur Transformation von Hoffnungen und Bedürfnissen in explizite Forderungen nach Rechten beitragen, die (Ir-)Relevanz des Rechts ebenso mitbestimmen wie mögliche Subjektpositionen und das Verständnis von Recht an sich (z.B. Eckert 2012: 148; Engel, Munger 1996: 15; Merry 2003: 344, 2006: 184ff.).

Um Rechte am Rechtsweg einzufordern, müssen insbesondere auch rechtliche Institutionen bzw. deren Verfahren als vernünftige und vertrauenswürdige Problemlösungsstrategien angesehen werden. Wenn dem Recht nicht zugestanden wird, eine gerechte(re) soziale Ordnung zu fördern (Merry 1990: 8) oder das Recht entfremdet und als ein verlängerter Arm der Mächtigen gesehen wird, in dem die Realitäten der Schwächeren ignoriert werden (Bumiller 1987: 423), kann trotz eines Bewusstseins über die eigenen Rechte und der Rahmung der konkreten Situation als Rechtsverletzung die Entscheidung für eine Problemlösung zugunsten einer »ethic of survival« (Bumiller 1987: 430ff.) bzw. der »relative normalcy of day-to-day life« (Bumiller 1987: 437) außerhalb des Rechts fallen. Erfahrungen vor rechtlichen Institutionen oder mit deren Akteur:innen wirken auf die Vorstellungen des Rechts, bestimmen mit, wie bzw. was als ein Problem interpretiert wird oder inwieweit ein Selbstverständnis als Rechtssubjekt bzw. Rechteinhaber:in möglich ist (Bumiller 1987: 423; Merry 2006: 184ff.). Rechtliche Symboliken oder Praktiken

22 Zu verweisen ist an dieser Stelle auch auf die Ausführungen von Felstiner et al. (1980–1981) bzw. darauf aufbauend Albiston et al. (2014), die sich allgemeiner mit der Transformation von Konflikten zu rechtlichen Forderungen beschäftigen.

der Einschüchterung (Uniformen, Architektur, Sprache etc.), derer sich das Recht zur Versicherung seiner Macht bedient, Rahmungen von Erlebnissen als ›Rechtsfall‹ oder als ›Vorbringen‹ oder deren Zementierung in einem ›Verfahrensakt‹ können entfremdend wirken und abweisende Merkmale des Rechts unterstreichen. Erfahrungen mit rechtlichen Institutionen sind gerade im Asylkontext von besonderer Relevanz, da Asylwerber:innen erst in Konfrontation mit dem Recht zu solchen werden, d.h. Erfahrungen mit dem Recht nicht umgangen werden können und dieses alltägliche Lebensbedingungen grundlegend strukturiert (Kapitel 2.3). Das Ausmaß, in dem möglicherweise selbstzuerkannte Rechte und damit einhergehende Subjektivitäten von Institutionen des Rechts und dessen Akteur:innen (z.B. Asylbehörden) gespiegelt werden, d.h. das Ausmaß der institutionellen Rezeptivität für (Menschen-)Rechte, bestimmt mit, ob diese als Bedeutungsrahmen aktualisiert bzw. aufrechterhalten werden können (Merry 2003: 344, 2006: 192).

Zu guter Letzt ist nicht aus dem Blick zu verlieren, dass auch in diesem Zugang davon ausgegangen wird, dass Rechte ihre Wirkung jedoch auch dann entfalten, wenn sie nicht institutionell eingefordert werden, in alltäglichen Interaktionen, Bildern oder als konzeptuelle Kategorie können sie an Relevanz gewinnen (Engel, Munger 1996: 14). Auch Forschungen der LRCS verweisen darauf, dass Rechte insbesondere ebenso über diskursive Legitimierungen von Subjektpositionen und Handlungen oder subtile Forderungen, die Bezug auf Rechte nehmen, als interner Bezugsrahmen wirken können, über den gesellschaftliche Diskurse und strukturelle Rahmenbedingungen in ihrer Widersprüchlichkeit reflektiert werden (Engel, Munger 1996: 47).²³

4.4.2 Legal (Rights) Consciousness im Kontext von Migration und Flucht

Für den Blick auf den Alltag des Rechts im Asylkontext und die Rolle von Recht und Rechten in der Lebenswelt von Asylsuchenden sind insbesondere Arbeiten zu Legal (Rights) Consciousness von (undokumentierten) Migrant:innen bzw. Nicht-Bürger:innen von Interesse (z.B. Abrego 2008, 2011; Coutin 1998; Güdük, Desmet 2022; Haddeland 2021; Holzer 2013; Kubal 2014; Miežanskienė 2020; Ryo 2017; Schwenken 2013).²⁴ Auf einer allgemeinen Ebene verweisen diese auf Faktoren, die für die Ausformungen von Legal (Rights) Consciousness von Menschen mit Migrations- bzw. Fluchterfahrung eine Rolle spielen können: Besonders betont werden individuelle Charakteristika, wie Alter, Bildung, Sprache, Gender, ökonomische Ressourcen, aber auch Rechtswissen und v.a. der je spezifische Rechtsstatus der Person, relationale Aspekte wie die soziale Eingebundenheit bzw. Verortung, öffentliche Diskurse

23 Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Menschenrechten als Sprachstruktur in Kapitel 3.3.2.

24 Einschränkung ist anzumerken, dass ein großer Teil dieser Arbeiten im US-Kontext angesiedelt ist.

und Policies sowie (rechts-)kulturelle Dynamiken und die konkrete Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens im Aufnahmeland, wobei Erfahrungen mit der Rechtspraxis gerade für diese Gruppe als besonders zentral hervorgehoben werden (Güdük, Desmet 2022: 221ff.; Miežanskienė 2020: 34f.). Spezifischer sind v.a. drei Erkenntnisse im gegenständlichen Kontext von Bedeutung: Erstens werden die Zentralität des Rechts in der alltäglichen Lebenswelt (undokumentierter) Migrant:innen und damit in Zusammenhang stehende Handlungsstrategien betont, die darauf abzielen, Räume und Identitäten außerhalb des (Migrations-)Rechts zu schaffen. Zweitens wird darauf verwiesen, dass die Möglichkeit, das Recht für eigene Zwecke zu nutzen u.a. von der Art der Migrationserfahrung, der sozialen Position und der damit verbundenen Bewertung des rechtlichen Status abhängt. Drittens wird diskutiert, wie durch (auch kollektive) Bezugsetzungen zu inter- bzw. transnationalen Normen die Handlungsmöglichkeiten von Migrant:innen erweitert werden und so, trotz faktischer Entrechtung, Rechte zu einem relevanten Bezugspunkt werden können.

Zur Relevanz außerrechtlicher Räume

Arbeiten, in denen Legal (Rights) Consciousness im Kontext von Migration bzw. Flucht ergründet wird, betonen mehrfach die Omnipräsenz des Rechts und dessen den Alltag bestimmende Macht. Das Recht zeigt sich u.a. über Statuszuweisungen nicht nur unmittelbar, sondern, ähnlich wie Sarat (1990) für Wohlfahrtsempfänger:innen feststellt, in seiner alltäglichen Relevanz, dringt in private Bereiche vor, regelt (fast) alle Lebensbereiche und stülpt sich mächtig dem Individuum über – Recht lässt sich kaum mehr als lebensweltlich irrelevante Abstraktion fassen (Güdük, Desmet 2022: 220; Haddeland 2021: 665; Sarat 1990: 344ff.). Außerrechtliche Räume sind rar, jedoch umso bedeutsamer. In Auseinandersetzung mit Legal Rights Consciousness undokumentierter migrantischer Hausarbeiterinnen in Deutschland konstatiert Schwenken (2013) auf breiter Ebene eine ablehnende Haltung gegenüber dem Recht, auf die Einforderung von Rechten wird häufig verzichtet, schlechte Bedingungen werden akzeptiert. Einerseits sind Anlehnungen an eine Against the Law Consciousness erkennbar, andererseits kommt der Diskrepanz zwischen ›Rechte haben‹ und ›Rechte einfordern‹ ein besonderer Stellenwert zu. Auch wenn die Person theoretisch davon ausgeht, Rechte zu haben, scheint der rechtliche Status es unmöglich zu machen, diese einzufordern. Wenn die Risiken der Einforderung von Rechten am Rechtsweg unverhältnismäßig hoch sind (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Abschiebung), wird zugunsten anderer Sicherheiten (z.B. Arbeit, faktischer Aufenthalt) darauf verzichtet. Dennoch werden auf informeller Ebene immer wieder Wege gefunden, eigene Interessen abseits einer formalen Rechteinforderung zu realisieren (Schwenken 2013: 136ff.). Ähnlich beschreibt Kubal (2014) in ihrer empirischen Untersuchung zu illegalisierten Migrant:innen in Europa die Macht des Rechts und damit einhergehende Versuche, sich dieser nicht

aussetzen zu müssen. Durch die Kriminalisierung bestimmter Handlungen im Interesse der Migrationskontrolle (Grenzüberschreitungen, fehlende Mitwirkung im Asylverfahren, als ›missbräuchlich‹ klassifizierte Asylantragsstellungen etc.) bestimmen nicht mehr Aspekte der Sicherheit, des Schutzes oder der Stabilität die Vorstellungen des Rechts, sondern die ständige Gefahr, mit dem Recht in Konflikt zu kommen, rückt ins Zentrum – das Recht wird zur Bedrohung. Dadurch und durch die ständige Betonung des Außenseiterstatus und der Subalternität der Person kommt es einerseits zu einer Aneignung und Reproduktion des Status des ›Illegalen‹, andererseits versucht die Person, dem Zugriff des Rechts durch Rückzug ins Private und durch Vermeidung von Öffentlichkeit zu entkommen, Räume für ein »life outside the law« (Kubal 2014: 103) werden geschaffen. Die Hegemonie des Rechts wird jedoch nicht nur reproduziert, sondern auch Versuche, sich dieser widerständig entgegenzusetzen, sind erkennbar. Dies zeigt sich z.B. in Bemühungen, Identitäten umzudefinieren: Wenn berechnete Teilidentitäten oder die besondere Rechtmäßigkeit des eigenen Verhaltens außerhalb des Migrationskontexts (z.B. als Verkehrsteilnehmer:in, Steuerzahler:in) narrativ in den Vordergrund gerückt werden, werden legitime Aspekte des Daseins betont und potenziell zu Räumen des Widerstands (Kubal 2014: 104). Etabliert wird etwas, das als »semi-legality« (Kubal 2013, 2014: 104) bezeichnet werden kann, ein »multidimensional space where migrants' formal relationships with the state interact with their various forms of their agency toward the law« (Kubal 2013: 555). Semi-Legalität stellt eine Alternative zur binären Unterscheidung zwischen ›Legalität‹ und ›Illegalität‹ dar – das eigene Dasein und der eigene Wert abseits des rechtlichen Migrationsstatus können bestimmt, scheinbar selbstverständliche Kategorien herausgefordert werden (Kubal 2014: 104f.). Ähnliche Prozesse des Schaffens alternativer Räume, in denen persönliche Integrität möglich ist und das Recht auf Identitäten keinen Zugriff mehr hat, beschreibt Sarat für Wohlfahrtsempfänger:innen (Sarat 1990: 347). Der Überpräsenz von Normen, Gesetzen und Regeln werden immer wieder diskursive Forderungen entgegengesetzt, die an Menschlichkeit appellieren. Indem diese als ein von allen potenziell geteilter Wert verstanden wird, wird versucht, der bürokratischen Indifferenz etwas entgegenzusetzen (Sarat 1990: 371ff.). Die Übernahme einer Sprache des Rechts und die Rahmung der Forderungen als Rechtsanspruch werden zugunsten humanitärer Appelle hintangestellt, das (institutionalisierte) Recht wird nur noch zu einem »last exit« (Sarat 1990: 373), Räume außerhalb des Rechts zu einem ›Safe Space‹.

Zur Nutzbarmachung des Rechts

Während Erkenntnisse zu Versuchen, sich der Macht des Rechts zu entziehen, als eine Ausformung einer Against the Law Consciousness verstanden werden können, verweisen die Forschungen auch auf taktische Strategien einer With the Law Consciousness, mittels derer die Macht des Rechts nutzbar gemacht wird (z.B. Abre-

go 2008: 729, 2011: 364).²⁵ Die diesbezüglichen Möglichkeiten stehen u.a. mit der Art der Migrationserfahrungen, der jeweiligen Lebensphase, sozialen Position und vorhandenen Ressourcen in Verbindung – undokumentierte Migrant:innen oder Asylwerber:innen werden zwar vom Recht als eine Gruppe konstituiert, ihr biographischer Hintergrund, ihre Ressourcen, ihre soziale Einbettung oder sozio-strukturelle Merkmale bleiben jedoch heterogen (Abrego 2011: 362f.; Sarat 1990: 348). Gerade mit Blick auf die im interessierenden Asylkontext relevanten Bedingungen der Grundversorgung kann auch hier auf Erkenntnisse in Zusammenhang mit Wohlfahrtsempfänger:innen verwiesen werden: Auch wenn Anwalt:innen oder Sozialarbeiter:innen zusammen mit Bürokrat:innen, Gesetzen und rechtlichen Abläufen als große Macht erscheinen, werden diese von den Betroffenen auch strategisch als Sprachrohr für eigene Interessen genutzt (Sarat 1990: 353ff.). Durch die Aktivierung eines:einer Anwalt:in, das Einbringen einer Beschwerde oder das Ausspielen unterschiedlicher Rechtsbereiche gegeneinander wird das Recht so trotz seiner Macht auch als »tool in an ongoing struggle« (Sarat 1990: 363) und als Strategie der Selbstbehauptung genutzt.

Zur Transnationalität von Legal Consciousness

Ein weiterer Aspekt, der die Vorstellungen des Rechts bestimmt und Handlungsmöglichkeiten (undokumentierter) Migrant:innen erweitern kann, ist die Orientierung an inter- bzw. transnationalen Normen. Schwenken führt in diesem Zusammenhang den Begriff der »transnational legal consciousness« (Schwenken 2013: 138ff.) als neue Dimension ein: Migrantische Mobilität und Netzwerke dienen als Ressource, über die Wissen zur Rechtslage und -praxis sowie zu öffentlich präsenten Präzedenzfällen in anderen (europäischen) Staaten ausgetauscht wird. Mittels diskursiver Referenzen auf supra- und transnationale Bedeutungen des Rechts kann dann auf die restriktiven Bedingungen im Aufnahmestaat reagiert werden, eigene Rechte können betont, Rechteeinforderungen sowohl auf alltäglicher als auch auf formeller Ebene legitimiert werden (Schwenken 2013: 132ff.). Über so zur Verfügung stehende Deutungsangebote, die auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen gestärkt werden können und die immer wieder auch auf menschenrechtliche Normen verweisen, kann unter bestimmten Bedingungen ein Selbstverständnis als »international legal subjects«, als »rights holder under the protection of the international community« (Holzer 2013: 854) entstehen. Dadurch und trotz oder sogar infolge (negativer) Erfahrungen mit der Rechtspraxis im Aufnahmeland können Bedeutungen des Rechts ausgeweitet und Forderungen zur visionären Rhetorik eines internationalen (Menschen-)Rechtssystems in Bezug gesetzt werden: »[E]ven ineffectual international laws and unjust domestic legal

25 Zu verweisen ist hier auch auf die angeführten Erkenntnisse im Kontext von Forschungen aus Perspektive der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration (Kapitel 4.2).

practices change the way that people living as refugees think about their social worlds« (Holzer 2013: 838). Dabei können, wie Haddeland (2021) in ihren Forschungen zeigt, gerade schwerwiegende Ungerechtigkeits- bzw. Unrechtserfahrungen und kollektive gegenhegemoniale Kämpfe Bedeutungen und Handlungsorientierungen so verändern, dass Forderungen nach (rechtlicher) Anerkennung möglich werden und von Legal Consciousness im Sinne eines nonkonformistischen Kollektivismus (»dissenting collectivism«) gesprochen werden kann (Haddeland 2021: 663ff.; Halliday, Morgan 2013: 11f.).

Diese Erkenntnisse zeigen, dass trotz der unhinterfragten Macht des Rechts (undokumentierte) Migrant:innen nicht nur auf die rechtlichen Bedingungen und die (All-)Macht des Rechts reagieren, sondern vom Recht transportierte Bedeutungen perpetuieren, aber unter bestimmten Bedingungen auch herausfordern können. Coutin²⁶ (1998) legt in ihren Auseinandersetzungen mit Legalisierungsstrategien salvadorianischer Migrant:innen und Aktivist:innen nahe, dass (kollektives) Handeln der Betroffenen auch die inhaltliche Ausgestaltung rechtlicher Regelungen und Praktiken mitbestimmen kann. Gerade die Vagheit, die Komplexität und die anhaltende Dynamik politischer Strategien und rechtlicher Regelungen im Migrations- und Asylkontext eröffnen laut ihr einen gewissen Spielraum, um kollektiv organisiert und mit Unterstützung von u.a. Anwält:innen auf formellen, aber auch informellen Wegen die Ausgestaltung des Migrationsrechts mit zu beeinflussen (Coutin 1998: 919f.). Ähnlich dem Zugang der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration (Kapitel 4.2) geht auch Coutin davon aus, dass die Kriminalisierung illegaler Grenzübertritte und die Schaffung von Kategorien wie »Illegalisierte« bzw. »illegale Migrant:innen« (und in weiterer Folge auch temporär Berechtigte, wie Asylwerber:innen) Mobilität nicht unterbinden. Vielmehr werden diese Kategorien und damit verbundene Verfahren als Basis verstanden, auf der Individuen ihre rechtlichen Status verhandeln und Legalisierungsstrategien entwickeln, auf die Politik und Recht wiederum reagieren (Coutin 1998: 901f.). Dadurch wird die Relevanz der Analyse von individuellen Bezugsetzungen zum Recht für ein Verständnis der Asylwirklichkeit nochmals betont, denn »[a]s immigrants have the potential to influence policies in politically and economically significant ways, nuanced analyses of immigrants' legal strategies are critical to understanding the formulation, interpretation, and impact of immigration law and policy over time« (Coutin 1998: 920).

26 Coutin (1998) thematisiert den Aspekt der Legal bzw. Rights Consciousness nicht explizit, dennoch verweisen ihre inhaltliche Ausrichtung und die zugrunde liegende Frage nach der Art und Weise, in der Migrant:innen das Recht und dessen Bedeutungen formen, sowie ihr Verständnis des Rechts bzw. des Zusammenspiels zwischen Recht und Individuum auf eine mit den LRCS vergleichbare theoretische bzw. inhaltliche Verortung.

5. Positionierungen

Forschungspraktische Implikationen der theoretischen Zugänge

Basierend auf den dargelegten theoretischen Zugängen ergeben sich für die Perspektive der Forschung und den empirischen Fokus folgende Implikationen (Fritzsche 2016a: 192f.):

5.1 Ein erweitertes Rechtsverständnis

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist das Recht mehr als das geschriebene Gesetz oder das »law in books« (Pound 1910). Gerade angesichts des Ermessens- und Interpretationsspielraums gesetzlicher Regelungen sind weniger die verschriftlichten Normen und Regelungen von Interesse als deren Ausgestaltung. Entsprechend gilt es, auf einer ersten Ebene, den Fokus auf das »law in action« (Pound 1915 [1910]) zu erweitern und das Asylrecht in seiner praktischen Ausformung, d.h. die Asylrechtspraxis im weitesten Sinne, in den Blick zu nehmen. Ob Asylwerber:innen ihre Subjektposition als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants aktualisieren bzw. aufrechterhalten können, hängt u.a. davon ab, inwiefern die rechtlichen Institutionen und die dortige Praxis sich als Räume der Rechtebeanspruchung darstellen. Dabei geht es jedoch weniger um die distanzierte, externe Beurteilung und Bewertung der Rechtspraxis, sondern vielmehr stellt sich die Frage, welche Bedeutungen durch die rechtliche Praxis transportiert werden und wie in der Folge die Beteiligten, d.h. v.a. die Asylwerber:innen, die rechtliche Praxis, deren Symbole und Materialisierungen wahrnehmen. Über erzählte Erfahrungen und Erlebnisse im Asylrechtskontext sind die Bedeutungen des Rechts bzw. von Legalität erschließbar, sichtbar werden kann so, inwiefern durch das Recht und dessen Akteur:innen Asylwerber:innen als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants etabliert werden bzw. derartige Subjektpositionen aufrechterhalten werden können und inwiefern das Recht in weitere Folge »as tool of empowerment or as structural constraint« (Levine, Mellema 2001: 180) wahrgenommen wird.

Wenn auch der konstitutive Aspekt des Rechts, der die Bedeutungen des Rechts in der Alltagswelt ins Zentrum stellt (Sarat, Kearns 1993: 22f.), in den Blick genommen wird, ist über die Rechtspraxis hinausgehend die alltägliche Lebenswelt in den Blick zu nehmen. Empirisch notwendig wird in weiterer Folge eine Dezentrierung des Rechts, um so den Stellenwert – und gegebenenfalls auch die Irrelevanz – des Rechts und dort transportierter Bedeutungen zu ergründen: »[Only by] viewing law as [...] one of many factors at work in a given social circumstance, we can analyze and assess the ways in which law can be eclipsed, subsumed, distorted, manipulated, or minimized by other societal forces« (Levine, Mellema 2001: 204). Forschungspraktisch bedeutet dies, nicht nur explizit nach den Erfahrungen mit der rechtlichen Praxis zu fragen, sondern vielmehr allgemein lebensweltlich relevante Bedeutungen und Sinnbezüge zu ergründen und dann zu fragen, in welchem Bezug diese zum Recht und zu Rechten stehen können. Gerade wenn anerkannt wird, dass die soziale Umwelt nicht nur für die Entstehung und Aufrechterhaltung eines Selbstverständnisses als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant, sondern auch für die Anerkennung von Rechten, für die Aneignung der Sprache der Menschenrechte und die Hörbarkeit so formulierter Forderungen eine große Rolle spielt, muss auch das »Lebende Recht«¹ (das »living law« – Ehrlich 1936: 409ff.) mitgedacht werden. Neben vom Asylrecht bedingten und strukturierten Institutionen, wie Grundversorgungseinrichtungen, Rechtsberatungs- und -vertretungsstellen etc. sind in diesem Sinne die sozialen Normen und Regeln, die den Asyllalltag, unabhängig von deren rechtlicher Verankerung, dominieren, zu berücksichtigen. Relevant ist hier die Frage, inwieweit die Asylwirklichkeit in ihrer Gesamtheit die Artikulation von Rechteeinforderungen ermöglicht und wie diese möglicherweise das Selbstverständnis von Asylwerber:innen prägt bzw. welche Subjektpositionen in dem Kontext überhaupt aktualisiert werden (können).

5.2 Subjektkonzeptionen und Positionierungen

Auf der Ebene des Individuums steht die Frage, inwieweit sich Asylwerber:innen selbst als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants verstehen, im Mittelpunkt. Darüber hinausgehend sind auch die Vorstellungen »des Asylwerbers« bzw. »des Flüchtlings«, die in der Asylwirklichkeit transportiert werden, von Interesse. Damit diese mit den Charakteristika des Rights-Holder bzw. Rights-Claimant vereinbar sind, müssen Asylwerber:innen als handlungsfähige Subjekte, die Rechte innehaben und aufgrund ihrer Eigenschaft als Träger:innen ebendieser Rechte Forderungen stellen, sowie als zugehörig zu einer (politischen) Gemeinschaft verstanden werden. Ba-

1 Als »das nicht in Rechtssätzen festgelegte Recht, das aber doch das Leben beherrscht« (Ehrlich 1936: 415).

sierend auf Arendts Ausführungen zum Recht, Rechte zu haben, die die Menschheit selbst zum Duty-Bearer in der Gewährung der Menschenrechte macht (Kapitel 3.2), stellt sich auch die Frage, inwieweit Asylwerber:innen von ebendieser Gemeinschaft der Menschen als Rights-Holders anerkannt werden und inwiefern Asylwerber:innen sich folglich als Subjekte verstanden fühlen, die »auf Grund von Handlungen und Meinungen beurteilt« (Arendt 1955: 475) werden. Über in den Erzählungen der Asylwerber:innen eingenommene Subjektpositionen kann auch ergründet werden, in welchen Situationen und unter welchen Bedingungen auf ein Selbstverständnis als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant zurückgegriffen wird bzw. werden kann.

5.3 Sprachliche Rahmungen

Der Blick auf die Sprache, die von den Individuen, d.h. den Asylwerber:innen, v.a. zur Beschreibung von Problemen und Herausforderungen, verwendet wird, zeigt, inwiefern für die Interpretation der eigenen Situation auf menschenrechtliche Bedeutungen und eine Rechtsterminologie zurückgegriffen wird. Praxisrelevant wird in der Folge natürlich die Anschlussfähigkeit der verwendeten Sprache der Rechte: Wenn Asylwerber:innen ein Recht einfordern, das vom gesellschaftlichen Umfeld bzw. v.a. vom Recht, entweder als nicht legitim klassifiziert wird oder nicht in ein gemeinsames Verständnis übersetzbar ist, werden diese Forderungen kaum hörbar oder effektiv. D.h., weder ist dann rechtliches Gehör im Einzelfall (und im besten Fall die Anerkennung der Forderung auf Grundlage des Gesetzes) möglich noch können Forderungen verallgemeinert werden und in weiterer Folge durch kollektives Handeln und zivilgesellschaftlichen Druck zu Änderungen in der gesellschaftlichen Praxis oder im Recht selbst führen. Ohne funktionierende Kommunikation und in weiterer Folge ohne das Herstellen von intersubjektiven Bedeutungen von Rechten bleiben Asylwerber:innen zwar im soziologischen Sinne (Kapitel 3.3) in letzter Konsequenz Rights-Holders und Rights-Claimants, die Forderungen nach Rechten bleiben jedoch ineffektiv, da ihnen die soziale Anerkennung fehlt und in der Folge das Selbstverständnis als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant nur begrenzt aufrecht-erhalten werden kann.

5.4 Forschungsfragen

Ziel der vorliegenden Forschung ist es nicht, die Lücke zwischen geschriebenem Gesetz und der Rechtspraxis zu beschreiben bzw. zu erklären, sondern mit einem Fokus auf vorherrschende Bedeutungen, Wissensressourcen und Handlungsstrategien soll empirisch ergründet werden, wie Asyl und Asylrecht konzipiert und welche Vorstellungen »des Flüchtlings« bzw. »des Asylwerbers« in der österreichischen Asyl-

wirklichkeit transportiert werden. Auf forschungspraktischer Ebene bestimmen dabei v.a. drei Erkenntnisinteressen die empirische Arbeit:

Welchen (typischen) Sinn schreiben Asylwerber:innen in Österreich Asyl und der damit verbundenen Praxis zu?

Diese Frage zielt darauf ab, Bedeutungsmuster zu erschließen und zu rekonstruieren, die Asylwerber:innen mit Asyl und dem Asylverfahren sowie dort relevanten Institutionen in Zusammenhang bringen. Dabei sollen überindividuelle, gemeinsame Wissensbestände herausgearbeitet werden, die Auskunft über die Konzeption von Asyl und der Asylpraxis geben. Die Charakterisierungen von Äußerungen und Materialisierungen des Rechts in der Lebenswelt der Asylwerber:innen sind dabei ebenso im Fokus wie Handlungsstrategien im Umgang und in der Konfrontation mit gesetzlichen Regelungen bzw. der rechtlichen Praxis. Um sich der Entstehung der Bedeutungen anzunähern, wird ein besonderes Augenmerk auf strukturelle Bedingungen, Wissensressourcen und Akteur:innen gelegt, die in den Erzählungen der Asylwerber:innen mit diesen Bedeutungen in Zusammenhang gebracht werden. Eine Annäherung an die Ausgestaltung von Legal Consciousness der Asylwerber:innen ist über diesen ersten Forschungsfokus möglich.

Welche Konzeptionen von ›dem Flüchtling‹ bzw. ›dem Asylwerber‹ sind in den Erzählungen der Asylsuchenden vorherrschend? Wie werden die jeweiligen Identitäten in den Erzählungen charakterisiert und welche Positionierungen werden eingenommen?

Dieser zweite Fragebereich schließt unmittelbar an den ersten an und zielt auf die Konzeptualisierung des Individuums in der Asylwirklichkeit. Konzeptualisierungen von Asyl transportieren gleichzeitig Vorstellungen der Personen, die sich in diesem System bewegen. Der theoretischen Logik folgend, kann angenommen werden, dass Subjektpositionierungen in den Erzählungen Fremdzuschreibungen und dominante Diskurse reflektieren bzw. darauf reagieren. Da Asylwerber:innen widersprüchlichen Deutungsangeboten in Zusammenhang mit Menschenrechten, Rechtgewährung sowie Sicherheits- und Missbrauchsdiskursen gegenüberstehen, die ihrerseits auch immer mit einer bestimmten Konstruktion des Subjekts einhergehen, wird diesen Vorstellungen auf intersubjektiver Ebene nachgespürt.

Welche Rolle kommt dem Aspekt der Rechte in der Konzeption von Asyl in der österreichischen Asylwirklichkeit zu und welche Relevanz haben (Menschen-)Rechte in der Lebenswelt der Asylwerber:innen bzw. im Rahmen der Asylbeantragung?

Dieser Fokus geht mit einer Verschiebung zum Konzept der Rechte einher, die auch, aber nicht nur, in ihrer gesetzlichen Verankerung verstanden werden. Gefragt wird einerseits nach der Rolle und den handlungs-, aber auch identitätsrelevanten Konsequenzen von (zugestandenen und verweigerten) Rechten in der Lebenswelt von Asylwerber:innen und andererseits nach der Konzeptualisierung die-

ser Rechte. Durch einen Fokus auf die Verwendung einer Sprache der Rechte in Erzählungen von Asylwerber:innen soll erkannt werden, welche Phänomene in einer Rechteterminologie ausgedrückt werden und unter welchen Bedingungen Bezug auf (Menschen-)Rechte genommen wird. Durch eine Loslösung der Rechte von ihrem lediglich gesetzlichen Charakter und eine Ausweitung auf ein breiteres Verständnis im Sinne von Ansprüchen soll nachvollzogen werden, welche Rolle Rechte in der Asylwirklichkeit spielen und was wie als Recht(e) verstanden wird. Dieser Aspekt ist nicht unabhängig von den ersten zwei Fragebereichen zu verstehen – vielmehr sollen die über die ersten beiden Forschungsfokussierungen ergründeten Bedeutungen mit einer ›Rechte-Brille‹ betrachtet werden, um die Rights Consciousness von Asylwerber:innen besser zu verstehen.

6. Empirische und method(olog)ische Zugänge und Erkenntnisse

»An dem Geschehen teilzunehmen und es nicht nur zu beobachten zeigt den Anderen nämlich, dass man sie ernst nimmt, dass man sich auf sie einlässt, dass man Respekt vor ihnen hat. Ohne diesen Respekt gibt es keine wertvolle Auskunft, keine ›tiefe‹ Erzählung und keinen Einblick in das Feld.«

(Reichertz 2012: Abs. 14)

Um Bedeutungen der Asylwirklichkeit zu erschließen und Selbstkonzeptionen sowie Handlungsorientierungen von Asylwerber:innen nachzuzeichnen, wurde ein offener, qualitativer, interpretativer d.h. verstehender Zugang gewählt, der methodisch v.a. auf Interviews mit Asylwerber:innen sowie teilnehmenden Beobachtungen bzw. beobachtender Teilnahme an alltags- und asylverfahrensrelevanten Orten basiert. Konkrete method(olog)ische Anleihen sind hierbei v.a. in der Lebensweltanalyse Anne Honers bzw. der lebensweltanalytischen Ethnographie (Hitzler, Honer 1986, 1988, 1991; Honer 1989, 1993, 2008, 2011: 11ff.) sowie der sozialwissenschaftlichen Hermeneutik bzw. hermeneutischen Wissenssoziologie (Hitzler 2015b; Kurt, Herbrink 2014; Reichertz 2008; 2009; Reichertz, Schröder 1994; Schröder 1994; Soeffner 1989) zu finden. Darüber hinausgehend wird auf Ebene der Analyse zusätzlich auf Werkzeuge der Grounded Theory (u.a. Charmaz 2006; Strauss, Corbin 1990) zurückgegriffen.¹

Diese method(olog)ischen Referenzen erlauben es, in Fortsetzung der bereits ausgeführten Perspektive auf das Subjekt, »Erfahrungskorrelate anderer Menschen« (Honer 2008: 195) zum Gegenstand zu machen und die interessierende Welt (hier: die Asylwirklichkeit) mit den Augen des Anderen zu sehen bzw. die

1 Aufgrund der methodologischen Verwandtschaft der wissenssoziologischen Hermeneutik mit der Grounded Theory ist eine Kombination beider Forschungsstile gut möglich (Kurt, Herbrink 2014: 481).

Welt durch die subjektive Erfahrung der Akteur:innen, d.h. der Asylwerber:innen, hindurch zu (re-)konstruieren und zu verstehen (Hitzler 1999: 143; Honer 1993: 33). Wenn so (lebensweltliche) Bedeutungsstrukturen aus der Perspektive der Teilnehmer:innen aufgezeigt werden und Deutungsmuster sowie Hintergrundthesen der Handelnden (re-)konstruiert werden (Reichertz, Soeffner 2004: Abs. 6; Soeffner, Hitzler 2005: 107ff.), geschieht dies auch mit einer Theorie von Wirklichkeit, in der das Subjekt als sinnkonstitutionsrelevant verstanden wird (Honer 1993: 101). Diesem sozialkonstruktivistischen Wirklichkeitsverständnis entsprechend, wird davon ausgegangen, dass »Subjekte sich in einer historisch vorgegebenen sozialen Welt immer wieder »neu« finden, d.h. auch zurechtfinden und [...] dadurch zugleich auch diese Welt stets aufs Neue erschaffen und verändern« (Reichertz, Schröer 1994: 59). Nicht unberücksichtigt bleibt in diesem Zugang jedoch die prinzipielle Unzugänglichkeit der Subjektperspektive bzw. des subjektiven Wissens: (Re-)konstruiert wird demnach nicht die »Individualität »an sich«, sondern eine bereits in ihren Handlungen sinnhaft typisierte Individualität« (Soeffner 1989: 213). Wenn die gesellschaftlichen bzw. lebensweltlichen Sinnbezüge und -konstruktionen »aufgrund derer Menschen handeln, wie sie handeln« (Reichertz, Schröer 1994: 59), (re-)konstruiert werden bzw. das »Feld von Handlungsmöglichkeiten [...] auf dessen Basis konkrete Handlungsentscheidungen fallen« (Lueger 2010: 214), erschlossen wird, ist dabei maximal eine Annäherung bzw. »Anverwandlung« (Schröer 1998: 161) möglich (Soeffner 2008: 165f.). Entworfen werden Konstruktionen zweiter Ordnung als »kontrollierte, methodisch überprüfte und überprüfbare, verstehende Rekonstruktionen der Konstruktionen »erster Ordnung«« (Soeffner, Hitzler 1994: 33). Diese methodologische Verortung geht dabei mit gewissen Grundprinzipien, die für das konkrete empirische Vorgehen zu berücksichtigen sind, einher:

Erstens steht die Fallanalyse, »die auf das Typische, Verallgemeinerungsfähige von historischen »Einzel«-Erscheinungen« (Soeffner, Hitzler 1994: 39) abzielt und über den Fallvergleich fallübergreifende Muster (re-)konstruieren und fallgenerierende Strukturen beschreiben will, im Zentrum.

Zweitens ist ein zirkuläres Vorgehen notwendig, d.h., Erhebung und Interpretation bedingen sich gegenseitig, gewonnene Erkenntnisse strukturieren zum einen die weiteren Auswertungen und werden durch neu erhobene Daten überprüft bzw. falsifiziert, und zum anderen haben fallspezifische Besonderheiten Einfluss auf die Wahl des Samples bzw. bestimmen diese die fallspezifischen Selektionsmerkmale, auf die hin entsprechend zu kontrastieren ist (Honer 1989: 307).

Drittens ist zumindest relative Offenheit in Bezug auf den Forschungsgegenstand notwendig, um eine empirisch begründete Theoriebildung zu ermöglichen. Gefordert ist dabei einerseits eine Veränderung des Blicks auf das interessierende Phänomen in Richtung einer »Befremdung der eigenen Kultur« (Amann, Hirschauer 1997), was mit einer »artifizielle[n] Einstellungsänderung« (Hitzler 1999: 14) und einer »Attitüde der künstlichen Dummheit und Langsamkeit« (Hitzler 2000: 27) ein-

hergeht. Da nicht davon ausgegangen wird, dass Beobachtetes, Gehörtes und Wahrgenommenes prinzipiell (alltätlich) ausreichend verstanden wird (Kurt 2004: 222f.; Schröer 1997: 110ff.), wird es möglich, »die ›alten‹ Überzeugungen auf die Probe zu stellen und ggf. ›neue‹ tragfähigere Überzeugungen zu bilden« (Reichertz, Soeffner 2004: 62). Im Zentrum stehen somit die (Re-)Konstruktion der Relevanzen, Perspektiven und Akzentsetzungen der befragten Subjekte und die Bemühungen, zu verstehen, warum was für die interessierende Person (un-)wichtig ist (Hitzler 2011: 268f.; Honer 1989: 306f.). Auf Grundlage dieser interpretativen Offenheit werden die Erkenntnisse zunehmend empirisch begründet fokussiert und verdichtet.

In engem Zusammenhang dazu sind, viertens, Selbstreflexion und die Bereitschaft, sich auf Irritationen einzulassen, gefragt. Um die empirischen Daten zum Sprechen zu bringen und das »Denken-wie-üblich« (Schütz 2002 [1979]: 79) aufzubrechen, ist Introspektion im phänomenologischen Sinne notwendig (Honer 2011: 29f.; Pfadenhauer 2008). So sind das eigene Wissen und eigene Annahmen im Laufe der Forschung, soweit möglich, zu befragen, zu explizieren und anzuerkennen. Nur so können sie für die Interpretation berücksichtigt werden, eine Annäherung an das ›Wesen‹ des interessierenden Phänomens wird möglich (Honer 1993: 49). Dass diese Bereitschaft zur Irritation gerade im Kontext von Inter- bzw. Transkulturalität methodisch fruchtbar ist, argumentiert auch Ploder (2009): Aus Perspektive der postkolonialen Theorie plädiert sie dafür, nicht nur Irritationen von Seiten der Beforschten, sondern auch den Verlust eigener Privilegien im Forschungsprozess (z.B. hinsichtlich der Kontrolle des Gesprächsverlaufs) zuzulassen, um Rollenbilder, kulturelle Gewissheiten und eigene Denkkategorien sowie etablierte Kategorien des sozialwissenschaftlichen Diskurses zu erschüttern (Ploder 2009: Abs. 21ff.).

Um diese Selbstreflexion und Irritationsbereitschaft fruchtbar zu machen, gilt es, fünftens, das Spannungsfeld von Nähe und Distanz während des Forschungsprozesses aufrechtzuerhalten und – je nach Forschungsphase – entsprechend für den Erkenntnisgewinn zu nutzen. Honer spricht in diesem Zusammenhang von einer Art notwendigem »Doppelgängertum« bzw. einer »professionellen Schizophrenie« (Honer 1993: 46ff.), wobei v.a. im Rahmen der Datenerhebung »existenzielles Engagement« (Honer 1993: 39ff.) und Perspektivenübernahme notwendig sind, um das zu erfassen, was der interessierenden Untersuchungsgruppe wichtig ist. Auf der anderen Seite ist gerade für die Auswertung und die Interpretation der Daten theoretische Distanz unabdingbar, d.h., in dieser Phase ist die Forscherin als »pragmatisch distanzierte rein kognitiv interessierte, werturteilsenthaltende Wissenschaftler[in]« (Honer 1993: 48) gefordert.

Auf konkreter methodischer Ebene gehen diese Prämissen, sechstens, mit der Anwendung flexibler, an den Untersuchungsgegenstand angepasster Methodenswerkzeuge einher, die es erlauben, die Relevanzen der interessierenden Subjekte zu erkennen und Sinnbezüge zu (re-)konstruieren: Unterschiedliche Datenarten müssen trianguliert, methodische Zugänge und Instrumente laufend den Feld-

bedingungen angepasst werden (Hitzler 1999: 144f.; Hitzler, Honer 1986: 22). Im gegenständlichen Kontext sind es v.a. strukturelle und lebensweltliche, aber auch sprachliche, biographische und forschungsethische Herausforderungen, die nicht nur methodische Offenheit erforderten, sondern fallspezifisch situations- und personenangepasst methodische Adaptionen notwendig machten.

Bevor auf Basis dieser Prinzipien das konkrete methodische Vorgehen dargestellt wird, werden nachfolgend die Besonderheiten des Feldes aufgezeigt, um Methodenentscheidungen und -adaptierungen nachvollziehbar zu machen.

6.1 Methodisch relevante Besonderheiten des Felds

Wenn der Einsatz flexibler, an den Untersuchungsgegenstand angepasster Methoden gefordert ist, ist vorab zu diskutieren, an welche Besonderheiten die method(olog)ischen Verortungen denn nun anzupassen sind. Im Kontext der Migrationsforschung bzw. insbesondere dann, wenn Geflüchtete bzw. Asylwerber:innen zur Zielgruppe qualitativer Forschung werden, stellen sich dabei oft v.a. zwei Fragen:² Wie können Personen, die möglicherweise traumatisiert und vulnerabel, hilfs- und schutzbedürftig sind, beforscht bzw. befragt werden (z.B. Block et al. 2012; Jacobsen, Landau 2003; Liempt, Bilger 2012; Mackenzie et al. 2007; Newman, Kaloupek 2009; Rodgers 2004)? Und: Wie ist Verstehen in einem kulturell und sprachlich fremden Kontext möglich (z.B. Beck-Gernsheim 2003; Kruse et al. 2012c; Oevermann 2008; Schröer 1998)? Die Antworten auf derartige Fragen sind dabei in der Literatur zwar keineswegs eindeutig, ein zentraler Stellenwert kommt jedoch der Auseinandersetzung mit folgenden Aspekten zu: den Möglichkeiten und der Form einer informierten Einwilligung (*informed consent*) (z.B. Mackenzie et al. 2007: 301ff.; Pittaway et al. 2010), der Gewährleistung von Anonymität und Vertraulichkeit (z.B. Liempt, Bilger 2012: 453), dem Ausmaß und den (auch ethisch relevanten) Folgen partizipativer Zugänge (z.B. Newman, Kaloupek 2009), der Frage nach Sprache bzw. nach Qualität, Zeitpunkt und Fokussierung von Übersetzungen (z.B. Beck-Gernsheim 2003; Cappai 2008; Inhetveen 2012; Schröer 1998; Tuider 2009) sowie allgemein dem Aspekt der Nivellierung bzw. Anerkennung stark ungleicher Machtverhältnisse und damit verbundenen Fragen der Möglichkeit und Legitimität von Re-Präsentationen und Re-Konstruktionen von Differenzen (z.B. Mecheril, Melter 2012; Ploder 2009; Sánchez-Ayala 2012; Thielen 2009; Tuider 2009: 179). Auch wenn die Relevanz dieser Herausforderungen anzuerkennen ist und die

2 Auch wenn seither eine Reihe an Publikationen diese methodischen Herausforderungen thematisiert (z.B. Müller-Funk 2019; Clark-Kazak 2019; Bragg 2022; Zapata-Barrero, Yalaz 2020), werden hier nur jene Quellen angeführt, die das methodische Vorgehen bzw. die Reflexion darüber auch tatsächlich informierten.

in diesen Zusammenhängen geführten Diskussionen für die Ausrichtung der konkreten empirischen Vorgehensweise zu berücksichtigen sind, scheint es aus zwei Gründen notwendig, den Blick darüber hinausgehend auch auf die strukturellen Bedingungen und deren Auswirkungen auf die Methodenausgestaltung zu richten:

Einerseits ist die interessierende Gruppe der Asylwerber:innen alles andere als homogen: Menschen unterschiedlicher Genderidentitäten, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit verschiedenen Flucht- bzw. Migrationsgründen, Biographien und Migrationswegen, Familienkonstellationen, Bildungsabschlüssen, Berufen, sprachlichen Repertoires, Weltanschauungen oder Religionszugehörigkeiten. Zusätzlich unterscheiden sich die Dauer des Aufenthalts in Österreich, der Zeitpunkt der Asylantragsstellung, die Asylwerber:innen verfügen über ein unterschiedliches Ausmaß an sozialen Kontakten, ökonomischen und psychischen Ressourcen. Unter Berücksichtigung dieser Diversität kann nicht davon ausgegangen werden, dass Asylwerber:innen per se bzw. in gleichem Maße vulnerabel, traumatisiert und hilfsbedürftig sind³ oder in allen Fällen der Forschungskontakt von einer vergleichbaren sprachlichen und kulturellen Fremdheit bzw. Ungleichheit geprägt ist. Zu vermeiden ist das, was Liempt und Bilger als »migration bias« (Liempt, Bilger 2012: 454) bezeichnen, d.h. ein Zugang, der alle Besonderheiten der Zielgruppe und damit alle methodischen Herausforderungen durch die Erfahrungen der Migration bzw. Flucht erklären will. Abseits der Tatsache, dass ethische Standards, wie informierte Einwilligung, Anonymität und Vertraulichkeit, in Hinblick auf jede beforschte Zielgruppe greifen müssen, ist zusätzlich anzuerkennen, dass die thematisierten Spezifika und Dimensionen sich überschneiden, gegenseitig bedingen und potenziell auch für jede andere Zielgruppe wirksam werden können (Liempt, Bilger 2012: 454).

Andererseits jedoch müssen sich alle Asylwerber:innen mit der Asylantragstellung nicht nur zu einem rechtlichen Verfahren, sondern auch zu alltagswirksamen Bedingungen in Bezug setzen, die durch den rechtlichen Status bestimmt werden. Ebendiese Aspekte konstituieren die Asylwerber:innen als Gruppe und machen sie zur interessierenden Zielgruppe für die gegenständliche Forschung. Während Asylwerber:innen in Hinblick auf individuelle Merkmale also äußerst heterogen sind, ist anzunehmen, dass sich die Charakteristika des institutionellen bzw. gesellschaftlichen Umfelds im Aufnahmeland für alle Asylwerber:innen relativ ähnlich⁴ darstellen. In Hinblick auf Methodenentscheidungen und -adaptionen

3 Die grundsätzliche Zuschreibung von Vulnerabilität und Traumatisierung impliziert darüber hinausgehend auch Passivität und eingeschränkte Handlungsfähigkeit – ein Widerspruch zur dargestellten theoretischen Positionierung.

4 Zu verweisen ist hier jedoch gleichzeitig, wie auch später gezeigt werden wird, auf Unterschiede in Zusammenhang mit Diskriminierungserfahrungen, z.B. hinsichtlich Gender, Herkunft, Hautfarbe etc.

sind in diesem Zusammenhang v.a. die Bedingungen, die mit den Begriffspaaren Verrechtlichung und Bürokratisierung sowie Unsicherheit und Exklusion umschrieben werden können, relevant (Fritsche 2016b: 168ff.). In beiden Themenkomplexen spielen Sprache und Kultur eine wichtige Rolle, wobei Verständigung v.a. mit komplexen sprachlichen Übersetzungsprozessen einhergeht und Kultur auf eine spezifische Art und Weise anschlussfähig gemacht werden muss.

Qualitative Forschung, die unter diesen Bedingungen stattfindet, ist somit entsprechend konnotiert und belastet: Auf einer ersten Ebene sind, insbesondere durch die restriktiven Bedingungen und infolge des unsicheren Aufenthaltsstatus, die Möglichkeiten des Feldzugangs eingeschränkt bzw. muss der Zugang besonders behutsam hergestellt werden. Auf einer zweiten Ebene ergeben sich, v.a. durch die negative Konnotation von Interviews als behördliche Einvernahmen und die im System präsenten und perpetuierten Erzählerwartungen (Kapitel 2.2.3), spezifische Herausforderungen für die Datenerhebung. Nicht zuletzt gilt es, diese Bedingungen auch in der Auswertung zu berücksichtigen, wobei hier v.a. auch Herausforderungen in Zusammenhang mit transkulturellen und mehrsprachigen Realitäten begegnet werden muss. Für die Ausgestaltung der Methoden und angewandten Erhebungs- und Interpretationsverfahren sind potenzielle Vulnerabilität und Traumatisierung nicht nur mit Blick auf das Herkunftsland, Flucht- und Migrationserfahrungen, sondern auch hinsichtlich gemachter Erfahrungen in der österreichischen Asylwirklichkeit zu denken.

Die nachfolgende Darlegung der methodischen Zugänge ist dabei aus der Perspektive einer zirkulären Forschungsperspektive zu verstehen: Wie das Feld ›bearbeitet‹ und ›erforscht‹ wurde, ist nicht nur einer Vorabentscheidung geschuldet, sondern entwickelte und veränderte sich im Laufe des Forschungsprozesses. Entsprechend werden nicht nur angewandte Werkzeuge beschrieben, sondern auch der Prozess ihrer Entwicklung wird nachgezeichnet, gleichzeitig werden so erste Erkenntnisse über die Asylwirklichkeit formuliert.

6.2 Der Weg ins Feld und aus dem Feld: Zugangs- und Abschiedsherausforderungen

»Sie wissen aber eh, dass Asylwerber keine Rechte haben, oder?«⁵

6.2.1 Der Einstieg ...

Um die Bedeutungen der Asylwirklichkeit zu erschließen, ist der Zugang zu Asylwerber:innen sowie zu möglichst vielen Räumen und Manifestationen dieser Lebenswelt zentral. Der Weg ins Feld sollte daher einerseits v.a. zu Asylwerber:innen als Gesprächspartner:innen und andererseits an für Asylsuchende relevante Orte⁶ in mehreren Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Kärnten, Vorarlberg, Kapitel 6.3.1) führen. Auch wenn Asylwerber:innen vom Recht eindeutig kategorisiert und somit identifizierbar werden und der rechtliche Status sie nicht nur von Staatsbürger:innen, sondern auch von anderen Migrant:innengruppen klar unterscheidet, sind diese in ihrer individuellen Heterogenität im Alltag natürlich nicht als solche erkennbar. Für den Feldzugang war es also notwendig, die Räume ausfindig zu machen, an denen sich Asylwerber:innen freiwillig aufhalten bzw. Zugang zu Orten zu gewinnen, denen Asylwerber:innen unfreiwillig zugewiesen werden. Da davon auszugehen war, dass die unterschiedlichen Bedingungen der Räume nicht nur auf die Gesprächsbereitschaft, sondern auch auf die Inhalte der Gespräche Einfluss haben, wurden mehrere Wege des Feldzugangs gewählt.

Aufgrund der institutionellen Bedingungen und der praktischen, teilweise rechtlichen, aber auch ethisch bedingten Unmöglichkeit, Betreuungs- bzw. Grundversorgungseinrichtungen einfach zu betreten⁷, die Geschehnisse dort zu beobachten, Personen anzusprechen oder Einvernahmen bzw. Verhandlungen

5 Während eines Telefongesprächs mit einer NGO zur Herstellung des Feldkontakts wurde ich nach meinem Forschungsfokus gefragt. Als ich grob vom »Rechtsbewusstsein und der Rechtswahrnehmung von Asylwerber:innen« sprach, wurde ich mit diesem Hinweis auf die Rechtlosigkeit von Asylwerber:innen sofort unterbrochen (Forschungsnotiz 22.4.2010).

6 Ursprünglich waren für die Identifikation relevanter Orte Transect Walks bzw. Go-Alongs und Fotointerviews mit Asylwerber:innen angedacht (Narayanasamy 2009: 83ff.; Kusenbach 2008; Kolb 2008). Auch wenn zu Beginn des Feldeinstiegs ein derartiger »Spaziergang« stattfand und diese Möglichkeit den Gesprächspartner:innen immer wieder vorgeschlagen wurde, erwiesen sich diese Methoden, möglicherweise aufgrund der damit verbundenen Zeit- und Mobilitätsressourcen, als nicht erfolgreich. Die Relevanz der Orte ist somit fremddefiniert und umfasst v.a. Stationen des Asylverfahrens sowie das alltägliche Wohnumfeld der Asylwerber:innen.

7 Auch wenn der Zugang nur teilweise kontrolliert wurde, werden Betreuungseinrichtungen einerseits von staatlichen Akteur:innen oder NGOs betrieben und sich andererseits v.a. Teil des privaten Wohnraums von Asylwerber:innen.

beizuwohnen⁸, erforderte der Zugang zum Feld den Kontakt zu unterschiedlichen Gatekeepern (Brown 2005: 175ff.; Hynes 2003: 13ff.; Täubig 2009: 85; Wolff 2008: 337ff.): Trotz unzähliger Anrufe bei und E-Mails an einen großen Teil der zum relevanten Zeitpunkt im Feld tätigen Organisationen, die (Re-)Aktivierung von Kontakten und das Besuchen diverser migrations- oder asylspezifischer Veranstaltungen schien das Feld zu Beginn ziemlich verschlossen: Anfragen wurden nicht beantwortet, liegen gelassen oder verschwanden nach dem Verweis, dass an »höherer Stelle« rückgefragt werden müsse, in der Schublade. Immer wieder wurde eine Ressourcen- und Zeitproblematik ins Treffen geführt – insbesondere aus Sicht der Betreiber:innen von Grundversorgungseinrichtungen ging es nicht nur darum, Türen zu öffnen, sondern es galt auch, den Zugang vorzubereiten. Spürbar war in diesem Zusammenhang teilweise auch eine gewisse protektive Haltung: Es galt, Bewohner:innen – als »Klient:innen« der Einrichtungen – zu schützen, sie nicht (übermäßig) zum Objekt von Kunst- und Forschungsprojekten zu machen bzw. sie keiner »Dauerbeforschung« auszusetzen oder Hoffnungen zu schüren, die dann nicht erfüllt werden konnten (u.a. Forschungsnotizen vom 13.4.2010, 29.10.2010, 21.6.2011, 9.8.2011). Eine der erfolgreichsten Strategien war schlussendlich die Übernahme einer lernenden Rolle⁹, d.h. mich als Praktikantin in die Organisationen einzubringen: Einerseits absolvierte ich ein Praktikum bei einer ehrenamtlichen NGO der Rechts- und Sozialberatung für Asylwerber:innen¹⁰, übernahm dort Hilfsaufgaben und wurde in die tägliche Arbeit eingeführt. Andererseits ebnete diese Rolle den Weg in eine Grundversorgungseinrichtung, in der ich zwar offiziell einen Praktikantinnenstatus innehatte, jedoch »ohne Ressort« war¹¹ – d.h., ich war mit keinerlei Aufgaben betraut und konnte meine Forschung recht frei durchführen, während ich gleichzeitig von den institutionellen Strukturen, dem vorhandenen Wissen und dem Einblick in Arbeitsprozesse profitieren konnte. Ebenfalls gewinnbringend war die Präsenz bei diversen Veranstaltungen, über den Kontakt zu Vereinen der migrantischen Selbstorganisationen bzw. zu Kulturvereinen wurde versucht, spezifische Personen(gruppen) zu erreichen. Zusammen mit

8 Verhandlungen der zweiten Instanz (zum Zeitpunkt der Forschung: Asylgerichtshof) sind meistens öffentlich. Dennoch erschien es ethisch problematisch, diesen ohne Absprache mit den Asylwerber:innen beizuwohnen.

9 Hynes (2003: 15) führt aus, dass dieser Weg auch einen gewissen Berechtigungsnachweis begründen kann.

10 Ein Praktikum ist für diese Organisation der routinisierte, d.h. institutionalisierte Weg, um Außenstehenden Einblicke in das Tun zu gewähren und längerfristig neue Mitarbeiter:innen zu gewinnen.

11 Dass diese Möglichkeit eröffnet wurde, ist nicht nur der Offenheit der Organisation für mein Anliegen geschuldet, sondern auch der – zufälligen – soziologischen Verortung eines Mitarbeiters, der die Zusage damit begründete, dass »mein soziologisches Gewissen über meine zur Verfügung stehende Zeit gesiegt [hat]« (E-Mail vom 9.6.2010).

der geduldigen und laufend extensiven Kommunikation des Forschungsvorhabens entstanden im Laufe der Zeit Bekanntschaften, die neue Kontakte herstellen konnten bzw. den Zugang zu neuen Räumen eröffneten (für einen Überblick: Tabellen 1 bis 4 im Anhang).

Die dargelegten Zugänge führten nicht nur zu Interviewkontakten und Möglichkeiten der Beobachtung bzw. Teilnahme, sondern in diesen Zugängen manifestierten sich auch die dargestellten Kontextbedingungen. Zusätzlich traten neue forschungspraktische und ethische Herausforderungen auf. Diese werden nachfolgend dargestellt, wobei dabei weniger das Aufzeigen von Lösungswegen im Umgang damit denn die Transparenz der Forschungspraxis als Kriterium der Qualitätssicherung (Froschauer, Lueger 2003: 174) im Vordergrund steht. Gerade im vorliegenden Kontext beeinflussen die Art und die Bedingungen der Kontaktaufnahme nicht nur die Interpretation bzw. Bewertung der generierten Daten, sondern bilden gleichzeitig auch eine wichtige Grundlage für die Beschreibung und das Verstehen der Asylwirklichkeit.

Verschlossene Türen und das Fehlen sicherer Kommunikationsräume

Angst und Unsicherheit, die als Folge der restriktiven Bedingungen und des unsicheren Aufenthaltsstatus verstanden werden können, spiegelten sich nicht nur wider in den Schwierigkeiten des Feldzugangs, sondern zeigten sich auch, nachdem der erste Kontakt bereits hergestellt war (für nachfolgende Ausführungen: Fritsche 2016b: 171f.). Insbesondere führten die Angst vor Polizeikontrollen sowie tatsächlich stattfindende Abschiebungen zu zeitweise verschlossenen Türen. Um direkten Kontakt mit Asylwerber:innen herstellen zu können, waren Geduld und teilweise eine relativ lange Vorbereitung der Kontaktabbahnung sowie die Einbeziehung tagesaktueller Umstände notwendig. Dies zeigen folgende Forschungstagebuchauszüge:

»Als ich nach meiner Tour durch das Haus wieder zurückkomme, erzählt mir A., dass zwei Polizist:innen da waren, um eine Familie, die die Aufforderung zur Ausweisung bekommen hat, zu kontaktieren (abzuholen?), die Zurückschiebung nach Ungarn sei für in zwei Tagen anberaumt; die Familie ist nicht zuhause, das Kind in der Schule. Die Polizist:innen waren offensichtlich komplett uniformiert, bewaffnet [...], möglicherweise mit ein Grund, warum mir niemand die Türe aufmachte?« (Forschungsnotiz Wien, 14.9.2010)

»M. [Leiterin der Unterkunft] meint, sie wisse jetzt nicht, es sei wegen Ramadan niemand grad da, wahrscheinlich seien alle wieder schlafen gegangen; es ist auch sehr ruhig. Außerdem sei in der Früh die Polizei um sechs (laut Interviewten um vier) Uhr dagewesen und jetzt hätten die Leute Angst, d.h., auch Klopfen sei ungut, weil sie nicht mehr raus wollen. Sie würde schauen ob

X. [ein Bewohner, der viel Kontakt nach außen hat] da sei, der könne mir [mit Kontakten] weiterhelfen.« (Forschungsnotiz Niederösterreich 11.8.2011)

»Zwischen diesem und dem letzten Besuch gab es eine medial sehr präsente Abschiebung einer Familie in den Kosovo, die Mutter war in der Psychiatrie und die Kinder wurden trotzdem mit ihrem Vater in der Früh aus der Wohnung geholt. Außerdem waren zwei Tage davor Wienwahlen – die [rechtspopulistische] FPÖ verdoppelte ihre Stimmen [...] das alles ließ mich gespannt auf die Stimmung im Haus warten. [...] ich versuche dann noch ein paar Leute für Interviews zu finden, es ist niemand da bzw. es macht mir niemand auf.« (Forschungsnotiz Wien, 12.10.2010)

»Ich besuchte mehrere Wohnungen im Haus, um mit den Leuten bzgl. ihrer [Interview-]Bereitschaft zu sprechen. Ich fühle mich oft seltsam und merke, dass es mich teilweise Überwindung kostet, an den Türen zu klopfen und anzufragen. [...] ich bemühe mich, Smalltalk-Möglichkeiten im Gang zu finden, um erste Kontakte herzustellen. [...] Als ich die Familie aus [Land M] im obersten Stock besuche, öffnet mir niemand; erst als ich schon gehen will, kommt eine junge Dame und ich spreche sie an der Haustür an – sie bittet mich rein und macht mit mir einen Termin aus [...]. Als ich gehe, merke ich, wie sie an der Tür, an der ich soeben geklopft hatte (wo eine andere Familie aus [Land M] wohnt), nochmal klopft, etwas ruft und dann die Tür doch aufgeht. Ich frage mich, welche anderen Kontaktmöglichkeiten ich haben könnte.« (Forschungsnotiz Wien, 14.9.2010)

Auch wenn der Kontakt mit einzelnen Asylwerber:innen erfolgreich hergestellt war, zeigte sich sehr bald, dass die zur Verfügung stehenden Räume keineswegs immer und selbstverständlich offene oder sichere Kommunikationsräume waren. Die systematische Abschottung und Marginalisierung von Asylsuchenden wurde insbesondere bei der versuchten Kontaktaufnahme in Kärnten am greifbarsten: In diesem Bundesland befand sich mit dem Asylwerber:innenheim Wölfnitz nicht nur ein Paradebeispiel von Exklusion (Kapitel 2.3.4), auch die Besuchsbestimmungen in den Asylunterkünften waren besonders restriktiv. Während in anderen Bundesländern Asylwerber:innen zumindest aktiv bzw. aus eigenem Willen mit mir als Forscherin Kontakt aufnehmen konnten bzw. es ihnen möglich war, den Ort des Interviews frei zu wählen, war dies in Kärnten kaum möglich. Offiziell mit dem Schutz der Privatsphäre der Asylwerber:innen argumentiert, erschien der Zugang zu den meisten Unterkünften unmöglich und gefährdete potenziell sowohl die Gesprächspartner:innen als auch mich als Forscherin, wie folgende Forschungsnotizen illustrieren:

»Ich frage Berka¹², ob [die Pension in der sie wohne] okay sei, sie meinte nein, das sei nicht okay, weil wenn es okay wäre, dann könnten wir jetzt einfach dorthin fahren und dort sprechen. Aber das ginge nicht. Und dort sei man nicht frei.« (Interviewprotokoll Berka, 1.8.2011)

»Eine der Frauen sagt, ja, sie möchte das [Interview] machen, ganz bald, ich soll zu ihr in die Pension kommen [...] dann könne ich nicht nur hören, sondern auch sehen. [...] Daraufhin weist mich [...] die [NGO-Mitarbeiterin] nochmals darauf hin, dass ich nicht in die Pensionen darf, weil dies für Außenstehende nicht möglich sei.« (Forschungsnotiz Kärnten, 20.6.2011)

»Ich frage nach, was passiere, wenn man in die Pensionen gehe, [d]er [NGO-Vertreter] meint, dass es strafbar sei, und wenn es schlecht ausgehe, als Hausfriedensbruch interpretiert werde. Ein Besuch könne unter Umständen den Asylwerber:innen selbst schaden, weil sie damit gegen die Hausordnung verstoßen, die festlegt, dass sie keinen Besuch empfangen dürfen.« (Forschungsnotiz Kärnten, 21.6.2011)

Entsprechend galt es nach erfolgter Kontakthanbahnung, sichere Kommunikationsräume zur Verfügung zu stellen oder aber sich in der Datenerhebung auf die Bedingungen der Unsicherheit einzulassen. Diese wurden v.a. durch ein Changieren zwischen Sprechen wollen und der Angst vor Konsequenzen sichtbar:

»L. [ruft mich] am Abend an, ich meine, ich sei leider schon in Wien, würde aber Anfang August nochmal nach Kärnten kommen, ob [...] ich ihn kontaktieren dürfte? Er meint ja [...] ich könne es probieren. Aber auf keinen Fall dürfe ich ihn filmen, es dürfe keine Bilder geben. [...] [Beim Interview] gehen wir in sein Zimmer [Anm.: L. verstößt damit gegen das Besuchsverbot in der Unterkunft], das ist abgesperrt, er sperrt es auch ab, als wir drinnen sind. Am Schluss bittet er mich noch inständig, dass ich ja nicht den Namen und seine Identität preisgebe.« (Forschungsnotizen Kärnten, 21.6.2011 und 2.8.2011)

Während bei den Gesprächen in Wien auf die relativ neutralen Büroräume der Universität¹³ zurückgegriffen werden konnte, war Vergleichbares in den Bundesländern nicht möglich. Das Führen von Gesprächen an öffentlichen und weitgehend anonymen Orten (wie Kaffeehäuser, öffentliche Plätze) ging mit akustischen Problemen

12 Die hier verwendeten Namen sind Pseudonyme der Interviewpartner:innen.

13 Räume, die nicht Räume des gewöhnlichen Aufenthalts der Asylwerber:innen darstellten, waren jedoch nicht nur anders konnotiert und beeinflussten den Rahmen (und gegebenenfalls auch Inhalte) des Gesprächs, sondern führten auch zu einem Mehraufwand (Zeit, Mobilität) für die Interviewten.

einher oder führte dazu, dass manche Inhalte (aufgrund einer potenziellen ›Mithörschaft‹) nur bedingt artikuliert werden konnten.

Nähe trotz Distanz und Distanz trotz Nähe

Organisationen bzw. deren Mitarbeiter:innen, die den Einlass in Grundversorgungseinrichtungen gewähren und somit im Wortsinn als Türsteher fungieren, befinden sich im Spannungsfeld einer zweifachen Repräsentationsfunktion (Sirdjani 2010: 251): Einerseits sind sie, insbesondere aus Perspektive der Asylwerber:innen, Teil eines versorgenden aber auch exkludierenden und kontrollierenden Systems. Sie legen die Hausordnung fest und überwachen deren Durchsetzung, haben Einfluss auf die Vergabe der Wohnräume, in ihren Händen liegen z.B. die Ausgabe von Hygienepaketen, die Auszahlung von Taschengeld, die Abrechnung von Freizeitgeld oder von Mitteln des Schulbedarfs (Forschungsnotiz 6.9.2010; Kapitel 2.3). Das Verhältnis zwischen den Asylwerber:innen und der Organisation bzw. Belegschaft einer Grundversorgungseinrichtung ist somit alles andere als hierarchiefrei, die Machtasymmetrie ist institutionell verankert und manifestiert sich im alltäglichen beruflichen Handeln. Andererseits unterstützen die Organisationen bzw. deren Mitarbeiter:innen die Asylwerber:innen auch im Alltag, übernehmen diverse informierende und auch teilweise sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Aufgaben, helfen bei alltäglichen Wegen, wie dem Ausfüllen von Formularen oder der Unterstützung bei Telefonaten (z.B. Forschungsnotiz 6.9.2010). Mitarbeiter:innen der Grundversorgungseinrichtung befinden sich somit nicht nur physisch oft sehr nahe am Alltag der Asylwerber:innen, sondern haben mit diesen auch laufenden, unter Umständen sogar intensiven Kontakt, sind Mittler:innen (d.h., sie können die Machtasymmetrie im Sinne der Anliegen der Asylwerber:innen nutzen) und teilweise auch Vertrauenspersonen.

Die Lebenswelt der Asylwerber:innen über einen Gatekeeper dieser Art zu betreten, erforderte es in der Folge, als Forscherin (die gleichzeitig von der Organisation als Praktikantin geführt wurde) einen Platz in diesem Spannungsfeld zu finden. Die vorhandene Nähe zu den Asylwerber:innen sollte einerseits genutzt, das Vertrauensverhältnis jedoch nicht ausgenutzt werden. Wichtig war es gleichzeitig, nicht Teil der Hierarchie zu werden und v.a. die, durch den eigenen sozialen, kulturellen, rechtlichen und ökonomischen Hintergrund bereits vorhandenen, Machtasymmetrien nicht nochmals zu verstärken. Notwendig war eine mehrfache Explikation der eigenen Rolle sowie eine, nicht immer einfache, diplomatische Abgrenzung auf beiden Seiten: Weder war ich Mitarbeiterin der NGO noch war ich Vertrauensperson der Asylwerber:innen und konnte bzw. durfte über diese Auskunft geben.

»M. [eine Asylwerberin] spricht mich im Stiegenhaus an, als ich am Weg zu einer nigerianischen Familie bin, ob ich eine neue Mitarbeiterin sei. Ich lache und meine, halb-halb – und erkläre kurz, wann, seit wann und warum ich hier

bin. Ich frage sie, ob sie vielleicht Lust hätte, mit mir zu sprechen, sie solle sich melden, wenn würde es mich freuen. Sie meint, sie komme vor Donnerstag vorbei oder gebe A. [Teil der Belegschaft] Bescheid.« (Forschungsnotiz Wien, 13.9.2010)

E-Mail-Kommunikation mit B. [Mitarbeiterin]: »Liebe Andrea, du kennst doch die Z. ein bisschen besser, oder? Ich wurde gerade vom Jugendamt angerufen, weil es dort immer wieder Probleme mit Terminen und mangelnder Kooperationsbereitschaft gibt... die zuständige Sozialarbeiterin hat mich gebeten, eine Einschätzung der Situation der Kinder abzugeben, was kannst du dazu sagen? Werden sie vernachlässigt? Ist Z. mit ihnen überfordert? Liebe Grüße B.« Antwort-E-Mail vom 23.10.2010: »[...] Ich denke, du kennst die ›Alltagssituation‹ sicher besser und du kannst ja eh nicht mehr sagen, als du weißt, mit Abwägung der Konsequenzen deiner Stellungnahme und der Sicht der Dinge der Z. selbst. Liebe Grüße! Und bis Donnerstag. Andrea.« (Forschungsnotiz Wien, 23.10.2010)

Aus ethischen und forschungspraktischen Gründen war ich gleichzeitig beiden Seiten verpflichtet bzw. auf das Vertrauen und die Kooperationsbereitschaft sowohl der Mitarbeiter:innen als auch der Asylwerber:innen angewiesen. Dies erforderte ein ständiges, ethisch zwar reflektiertes, aber v.a. moralisch herausforderndes Navigieren zwischen Mitmachen und distanzierter Beobachten, um so zumindest in Ansätzen eine relativ neutrale Position zu etablieren. Relativ neutral deshalb, da davon auszugehen ist, dass, egal in welcher Position ich in der Grundversorgungseinrichtung als weiße Mehrheitsösterreicherin auftrat, eine neutrale Position per se unmöglich ist (Thielen 2009: Art. 3). Zusätzlich ist die eingenommene Rolle grundsätzlich nie frei wählbar, sondern entwickelt sich aus der Begegnung mit dem Feld und wird entsprechend wechselseitig definiert (Flick 2014: 143). Um für die Organisation, die mir den Feldzugang ermöglichte, zumindest irgendwie nützlich zu sein und gleichzeitig nicht organisatorisch und arbeitstechnisch in ihre Belange, d.h. die Organisation, Versorgung und Betreuung der Bewohner:innen, involviert zu werden, erklärte ich mich spontan für die mittägliche Nahrungsversorgung zuständig, erledigte Einkäufe und bereitete häufig das Mittagessen für die Belegschaft zu. So konnte der Kontakt zu den Mitarbeiter:innen als Gatekeepern aufrechterhalten werden, ich konnte mich in deren Sinne einbringen, während gleichzeitig mein Zugang zu den Asylwerber:innen als Forscherin und relativ unabhängig vom Arbeitskontext der NGO-Belegschaft stattfinden konnte. Dabei war es eine der größten Herausforderungen, die meine Präsenz auf beiden Seiten mit sich brachte, mit dem erworbenen Wissen umzugehen:

»Das Team spricht in den Pausen, Mittagessen etc. viel über die Klient:innen, sie werden bewertet, ihre Eigenheiten diskutiert. R. hat quasi Sympathiepunkte verloren, weil er sagte er ziehe bis Freitag aus – und heute ist [bereits der

darauffolgende] Montag und er erledigt grad alles erst [...]. Über andere wird das Privatleben verhandelt; teilweise wird auch offen diskutiert ›die hatte eine Abtreibung‹, die ›muss zum Frauenarzt‹, die hat ›einen süchtigen Mann‹ etc. Die Akten enthalten u.a. auch detaillierte Gesundheitsberichte, die recht offen zugänglich sind. Auch ich habe (theoretisch) Einsicht in die Akten und fühle mich ungut, wenn ich über z.B. detaillierte gynäkologische Berichte, Gefängnis-aufenthalte etc. ›stolpere‹.« (Forschungsnotiz, 13.9.2010)

»Manchmal schimpfen die Interviewpartner:innen auch über die Organisation, oder sagen mir Dinge, die die Organisation nicht wissen darf. Andere sprechen auch (irgendwie habe ich manchmal das Gefühl: ganz bewusst), wie gut und nett und super A. und B. und C. [die Mitarbeiter:innen] sind.« (Forschungsnotiz, 23.9.2010)

Aus forschungsethischer Perspektive muss der Umgang mit diesem Wissen in Hinblick auf Vertraulichkeit und Anonymität dem Do-no-harm-Prinzip folgen. Auf methodischer Ebene kann dieses Wissen nur sehr bedingt wie anderes Datenmaterial der Auswertung zugänglich gemacht werden. Vielmehr besteht die Herausforderung darin, dieses Wissen zu explizieren und, wo nötig, im Rahmen der Analyse wie Vor-Annahmen zu behandeln, um eine unreflektierte Anwendung des so erworbenen Wissens zu vermeiden (Froschauer, Lueger 2003: 106 bzw. 167; Reichertz 2011: 3). Dabei ist ein reflektierter Umgang in der Praxis jedoch nur begrenzt möglich: Viele Informationen wurden mehr implizit denn explizit vermittelt und fanden so auch unbemerkt bzw. der Reflexion kaum zugänglich Eingang in die Gedankenwelt, beeinflussten potenziell sowohl die Interpretation als auch die Wahrnehmung der und den Umgang mit den Interviewpartner:innen.

Die Suche nach (ethisch und rechtlich) nutzbaren Daten

Die Frage nach dem Umgang mit zugänglichem bzw. zugetragenen Wissen spielte auch im Rahmen des Feldzugangs über die NGO der Rechts- und Sozialberatung eine zentrale Rolle. Anders als in der Grundversorgungseinrichtung war die Verwendung der zugänglichen Information hier normiert und nicht nur ethisch, sondern auch rechtlich relevant: Eine »Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses« legte klare Umgangsregeln fest, indem ich schriftlich und rechtlich verbindlich zur Kenntnis nahm,

»[...] dass ich Daten, die mir ausschließlich auf Grund meiner berufsmäßigen bzw. ehrenamtlichen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten geheim zu halten habe, so weit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der Anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

[...] Ich darf Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung der [Name der NGO] übermitteln.« (Datenschutzerklärung NGO)

Der Einblick in relevante Daten, aber auch das Wissen, das ich aus rechts- bzw. sozialberaterischen Gesprächen mit Asylwerber:innen erhielt, waren somit nur sehr begrenzt für die Forschung nutzbar zu machen. Gleichzeitig waren die Anliegen der Klient:innen der NGO immanent mit deren Asylverfahren und damit auch den dort vorgebrachten Asylgründen und Identitätsdarstellungen verbunden. Interviews waren, sofern ich den Verfahrensakt der Asylwerber:innen und somit die Inhalte des Asylverfahrens kannte, nicht möglich, da davon auszugehen war, dass die Erzählungen im Forschungskontext einem gewissen Homogenitätszwang hinsichtlich des Vorbringens im Verfahren unterlagen. Aus diesen beiden Gründen musste die ursprüngliche Intention, im Rahmen des Praktikums strukturiert und extensiv Datenmaterial zu sammeln bzw. Interviews mit den Klient:innen der NGO zu führen, in weiten Teilen revidiert werden. Nichtsdestotrotz erwies sich dieser Feldzugang als besonders relevant: Ermöglicht wurden weitreichende Einblicke in rechtliche Rahmenbedingungen, die institutionelle Landschaft und relevante Akteur:innen, in Arten von Akten und Artefakten (auch wenn diese inhaltlich nur sehr bedingt genutzt werden konnten). Über gesammelte Bilder und Imaginationen möglicher Situationen im Rahmen des Asylverfahrens (wie des Ablaufs von Rechtsberatungen, Einvernahmen und Verhandlungen) erlernte ich zu einem gewissen Grad die »Sprache des Feldes« (Honer 1993: 83), dessen (rechtliches) Vokabular – und wesentlich: Ich war der Asylwirklichkeit »ausgesetzt«, lernte, mit Irritationen umzugehen, erfuhr auf eine gewisse Art auch ein »emotionales Training« für den Umgang mit Fluchtgeschichten, teils traumatisierten sowie gebrochenen Identitäten und erhielt ebenso eine Idee vom ungebrochenen Willen und von eigensinniger bzw. eigenwilliger Agency mancher Asylwerber:innen. Kurz: Ich erlangte das, was Schröer »Mitspielkompetenz« (Schröer 1998: 162) nennt – eine wichtige Grundlage für sinnvolles Verstehen und somit Interpretationswissen zur Entwicklung unterschiedlicher Lesarten der Daten.

Zwischen Transparenz und sozialer Erwünschtheit

Trotz der dargelegten Herausforderungen konnten über die unterschiedlichen Feldzugänge bzw. Gatekeeper Kontakte zu Asylwerber:innen für Interviews hergestellt werden. Relativ unabhängig von der Art der Vermittlung waren dabei v.a. drei Aspekte methodisch relevant: die Vorab-Informationen, die den Asylwerber:innen zur Verfügung gestellt wurden, die Undurchsichtigkeit der von den Gatekeepern angewandten Kriterien für die Auswahl potenzieller Interviewpartner:innen sowie die damit einhergehende Motivation der Asylwerber:innen, sich für ein Gespräch zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne eines transparenten Vorgehens wurden die Gatekeeper vorab über das Erkenntnisinteresse und die methodische Zugangsweise des Forschungsprojekts informiert. Inwieweit diese Informationen an die Asylwerber:innen weitergegeben wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Diesbezügliche zu Beginn des Interviews gestellte Nachfragen lassen jedoch annehmen, dass eher wenig Detailinformation kommuniziert wurde: So antwortete Claire auf meine Frage, was sie denn bereits wisse, dass sie nur darüber informiert sei, dass ich eine Forschung mache, Emeka formulierte sein Vorwissen ähnlich, informierte mich jedoch auch, dass er über meine Tätigkeit bei einer NGO im Asylbereich Bescheid wisse¹⁴. Entsprechend relevant war es, zu Beginn des Interviews das Forschungsziel und den Nutzen bzw. eigentlich den fehlenden Nutzen des Gesprächs für die Person zu explizieren, d.h. zu betonen, dass das Interview keinerlei positiven Einfluss auf das Asylverfahren hat.

Abseits vorab formulierter allgemeiner Selektionskriterien v.a. zum Verfahrensstand (Kapitel 6.3.1) konnte die durch die Gatekeeper erfolgte Auswahl der Interviewpartner:innen nicht kontrolliert werden (Brown 2005: 177; Hynes 2003: 15): Während einige Auswahlkriterien, wie das Sprach- und Bildungsniveau, die subjektive Einschätzung der Interviewbereitschaft oder die psychische Stabilität der Person, häufig explizit an mich rückkommuniziert wurden (Forschungsnotizen 26. bzw. 27.4.2011 sowie 20.6.2011), blieben andere Kriterien häufig unklar. Welche Annahmen bei der Auswahl von Interviewpartner:innen (auch implizit) potenziell mitspielten, zeigen die folgenden ›Interpretationsanregungen‹ und ›Selektionshilfen‹, die mir von den Gatekeepern mit auf den Weg gegeben wurden: Empfohlen wurde beispielsweise, Menschen aus Nigeria eventuell weniger zu befragen, da es sich hier nicht um »klassische Flüchtlinge« handle und die »Menschenhandelsproblematik« in diesem Kontext eine große Rolle spiele. Vermittelt wurde, dass Angehörige der afrikanischen Community über ein stärkeres Rechts- bzw. Rechtbewusstsein verfügen und sich gerne der Sprache der Menschenrechte bedienen würden oder Tschetschen:innen viele politisch Aktive in ihren Reihen hätten (z.B. Forschungsnotizen 1.7.2010, 13.4.2010).

Gerade wenn der Kontakt über eine:n Mitarbeiter:in einer Organisation, zu der auf eine gewisse Art und Weise ein Abhängigkeitsverhältnis bestand (z.B. Grundversorgung- oder Therapieeinrichtung), zustande kam, war die Gesprächsbereitschaft

14 Nachdem mir Emeka mitgeteilt hatte, dass er informiert worden war, dass ich auch ehrenamtlich bei einer NGO arbeite, erklärte ich ihm nochmals mein Forschungsinteresse und gab ihm meine Visitenkarte der Universität. Ich betonte, dass ihm das Gespräch leider für das Verfahren nichts nützen werde und es für mich wichtig sei, die Forschung und meine NGO-Arbeit zu trennen. Gleichzeitig bot ich ihm aber auch an, nach dem Gespräch – soweit es mir möglich sei – etwaige rechtliche Fragen oder Fragen zum Asylverfahren zu beantworten, womit er sich einverstanden erklärte (Interviewprotokoll Emeka vom 12.5.2011).

möglicherweise durch eine Art Pflichtgefühl beeinflusst. Entsprechend wichtig war es, die Freiwilligkeit des Interviews und die jederzeit vorhandene Möglichkeit des Rückzugs zu betonen. Gleichzeitig wurde nach der ersten Kontaktaufnahme der weitere Kontakt, soweit möglich, vom Gatekeeper getrennt und direkt telefonisch oder per E-Mail aufrechterhalten. Trotz dieser Herausforderungen gingen mit der Vermittlung über Gatekeeper auch Vorteile, v.a. eine Art Vertrauensvorschuss, einher. Gerade wenn der Kontakt über (ehemalige) Asylwerber:innen hergestellt wurde, wurde ich als »auf deren Seite stehend« wahrgenommen und mir mit wenig Misstrauen begegnet.

6.2.2 ... und der Ausstieg

Während Methodenbücher dem Zugang zum Feld und einem Teil der thematisierten Herausforderungen zumindest einen gewissen Platz einräumen (z.B. Flick 2014: 142ff.; Lamnek 2005: 600ff.; Wolff 2008), wird der Abschied aus dem Forschungsfeld weit weniger thematisiert. Girtler fordert einen taktvollen und fairen Rückzug, in dem die beforschten Personen nicht »wie ›heiße Erdäpfel‹ fallen [ge]lassen [werden], weil man sie nicht mehr benötigt« (Girtler 1984: 120f.). Kaufmanns Annahme, dass das Sich-anvertrauen-Können im Rahmen eines Interviews gerade daher möglich sei, weil man die Person nicht wiedersehe bzw. diese »nicht zum eigenen Beziehungsnetz gehört« (Kaufmann 1999: 78f.), stellt zwar das Taktvolle des Rückzugs nicht in Frage, impliziert jedoch die Forderung nach einem eindeutigen Kontaktabbruch nach Beendigung der Datenerhebung. Wenn hingegen im Rahmen des Zugangs der lebensweltlichen Ethnographie im Idealfall »existenzielles Engagement« (Honer 1993: 39ff.) gefordert wird, scheint ein fairer und ethischer Feldausstieg kaum mit einem eindeutigen und v.a. zeitlich festgelegten Bruch vereinbar.

Insbesondere die strukturellen Rahmenbedingungen, die asymmetrische Machtverteilung, unterschiedliche Motivationen, sich auf die Forschung einzulassen,¹⁵ aber auch die teilweise langen Forschungsbeziehungen sowie das zirkuläre Vorgehen führten dazu, dass der Weg aus dem Feld häufig kein formulierter Abschied war, sondern sich schleichend entwickelte. Das Wie wurde dabei v.a. im Zusammenspiel zwischen Forscherin und ›Beforschten‹ festgelegt: Sofern die Person es zuließ, waren Gespräche oft nur vorläufig abgeschlossen: Einerseits bat ich, mich gegebenenfalls nochmal melden zu dürfen, bzw. ersuchte häufig die Asylwerber:innen, sich nochmals für ein zweites oder drittes Gespräch zu melden. Andererseits verfügten die Interviewpartner:innen über meine Telefonnummer

15 Trotz aller Transparenzbestrebungen und Offenlegungen, wäre es naiv davon auszugehen, dass das Sicheinlassen auf die Forschung ausschließlich aus selbstloser Gefälligkeit ohne jedwede Erwartungen geschah.

sowie meine E-Mail-Adresse und wurden explizit auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, mich bei offenen Fragen zu kontaktieren. Wie abrupt bzw. wie langsam und wie (in)formell der Rückzug aus dem Feld erfolgte, war auch von der Art des Feldzugangs und vom Ort der Interviews abhängig: Während der Weg aus dem Feld in den Bundesländern meist eher rasch vonstattenging, mündete örtliche Nähe häufig in längere Kontakte bzw. in wenigen Fällen sogar in bis nach der Forschung andauernde Bekanntschaften. Mehrfach wurde ich auch über den Abschluss des Asylverfahrens oder aktuelle Befindlichkeiten informiert, vereinzelt für Hilfestellungen oder Informationen angefragt:

»Liebe Mag. Andrea, ich bin Berka aus [Wohnort B] frage sich wie sie geht und wie war ihre reise in Österreich ich hoffe alle gut gega[n]gen sind, Bitte konnten sie zu mir erklar über diese rot-weiß-rot-plus Karte, was man darf machen und was man darf nicht machen. Danke.« (E-Mail von Berka, 16.11.2011)

»Sharina rief mich heute an und teilte mir freudig mit, dass sie jetzt § 8 habe, dass sie arbeiten dürfe, dass sie schon Mindestsicherung beantragt habe [...] und sie würde dann einen Deutschkurs machen. [...] Außerdem meinte sie, dass ihre Tochter zu Besuch sei. [...] Sie meint, sie [...] möchte, dass ich diese kennenlerne. Und mit ihrer Tochter könne ich ja gut französisch sprechen.« (Forschungsnotiz, 21.6.2012)

»Marika ruft mich an, ich frage, wie es ihr geht, sie sagt, es gehe ihr nicht gut, es sei heute was Schlimmes im Haus passiert. Ich frage nach, weil ich schon in der Zeitung las, dass eine Familie aus dem Haus, in dem sie wohnt, abgeschoben wird. Marika ist ganz verstört, [...] sie habe große Angst. [...] Sie sagt sie sei verzweifelt und hätte Angst, nur ihr Kind gebe ihr Kraft. [...] Dann fragt sie mich, wie das ist, was aufschiebende Wirkung hieße, welche Auswirkungen das [...] habe; ich versuche es ihr zu erklären. Sie meint, es sei gut, und sie sei so dankbar, dass sie jemand hätte, den sie fragen könne, der ihr das Recht erkläre und die Gesetze, sie verstehe nicht immer alles. Es sei gut, wenn sie mit jemand sprechen könne.« (Forschungsnotiz, 23.3.2011)

So wie der Einstieg erforderte auch der Ausstieg aus dem Feld Flexibilität und wurde schlussendlich zu einem gewissen Grad vom Trial-and-Error-Prinzip gelenkt. Dennoch sind zwei Prinzipien zu nennen, an denen sich der Feldrückzug orientierte: Zum einen wurde nach Beendigung der Interviewbeziehung auf aktive, d.h. selbstinitiierte, Kontaktaufnahme verzichtet. Zum anderen wurden, soweit möglich, angefragte Hilfestellungen bewusst an dritte Personen oder Stellen ausgelagert: So wurde beispielsweise der Bitte nach Nachhilfe für die Tochter von Belisha durch das Schalten einer Jobanzeige auf einer studentischen Online-Jobbörse nachgekommen, die dringende Anfrage von Jeneba nach Arbeitsmöglichkeiten wurde

über die Vermittlung an ein Projekt der Nachbarschaftshilfe der Caritas unterstützt. Bei weitreichenderen Fragen nach fallbezogener Rechtsberatung wurde ein direkter Kontakt zu bekannten Mitarbeiter:innen entsprechender NGOs hergestellt. Mehrere Jahre nach Abschluss der Datenerhebung besteht noch zu drei ehemaligen Interviewpartnerinnen punktueller Kontakt. Alle drei verfügen mittlerweile über einen legalen Status, sind berufstätig und leben unabhängig von staatlichen Versorgungseinrichtungen. Entsprechend gehört nicht nur die Forschungsbeziehung, sondern auch deren Asylverfahren und ›Asylwerber-Sein‹ der Vergangenheit an.

Während der Ausstieg aus dem Feld wenige Monate nach Ende der Datenerhebung als abgeschlossen erachtet werden konnte, blieb nichtsdestotrotz der Bezug zum Feld vorhanden und es wäre – angesichts der method(olog)ischen Verortung, aber auch der eigenen politischen bzw. biographischen Positionierung – vermessen, zu behaupten, dass die Erfahrungen und Erlebnisse im Feld nichts zurückgelassen oder nicht die »Weltbefindlichkeit ein wenig verrückt« (Hitzler 2015a: 74) hätten. Die Forschung führte für mehrere Jahre zu einem ehrenamtlichen Engagement in der Rechts- und Sozialberatung, wobei dieses ›Verharren‹ als Kanalisation dieser verrückten Weltbefindlichkeit betrachtet werden kann. Das (auch) aus der Forschung entstandene Bedürfnis nach Involviertheit wurde dabei nicht individualisiert (d.h. v.a. nicht direkt an die Interviewpartner:innen gebunden), sondern institutionalisiert umgesetzt. Einem ›Versinken im Feld‹ und auch einem Going Native konnte vorgebeugt werden, indem eine professionalisierte Rolle als Rechts- und Sozialberaterin entwickelt werden konnte, in der Abgrenzung und Distanz zu den Arbeitswerkzeugen gehören. Gleichzeitig blieb dadurch ein Nutzen für die verbleibende Dauer der Forschung erhalten: Die Beratungstätigkeit erlaubte es, (quasi nebenbei) die Entwicklungen der Rechtsmaterie Asyl aber auch der strukturellen Bedingungen und Praktiken weiterzuverfolgen, und bot für die Zeit der teils noch parallel stattfindenden Datenanalyse Möglichkeiten der Konfrontation mit den sich veränderten Bedingungen und damit zu einem gewissen Grad Deutungswiderstand.

Honer formuliert, dass das Sicheinlassen auf das Feld das »Problem« mit sich bringe, dass man »auch selber, sozusagen ›privat‹, aus *keinem* Feld so herauskommt, wie man hineingegangen ist« (Honer 1993: 49 – Hervorhebung im Original). Während die mit der Forschung einhergehende ›private‹ Veränderung auch für die gegenständliche Forschung gilt, trifft deren Charakterisierung als Problem jedoch nur unzureichend zu: Einblicke in eine Lebenswelt bzw. eine Wirklichkeit, die aktuell immer mehr Menschen betrifft und in der gesellschaftliche und politische Werte, (nationale) Identitäten und der Zugang zu Menschenrechten verhandelt werden, können eigentlich nur als wertvolle persönliche, aber auch wissenschaftliche Erfahrung und Ressource verstanden werden. Die mit der Forschung einhergehende (veränderte) Subjektivität kann und soll nicht negiert werden, denn im Sinne Honers führt »[d]er Weg zur Subjektivität des/der Anderen [...] immer nur über die eigene Subjektivität. Die Subjektivität der Forschenden während des Forschungsprozess

[ist] [...] keine zu vermeidende ›Verschmutzung‹ wissenschaftlicher Arbeit, sondern konstitutiv dafür.« (Reichertz 2012: Art. 5 über Anne Honer).

6.3 Datenerhebung

Auf Basis des dargelegten Forschungsverständnisses und mit Blick auf die beschriebenen Rahmenbedingungen sind für die Datenerhebung v.a. zwei Methodenwerkzeuge von Bedeutung: das qualitative Interview und die Beobachtung. Während die Beobachtung, in unterschiedlicher Ausprägung auf einem Kontinuum zwischen teilnehmender Beobachtung und »praktisch involvierter Beobachtung« (Honer 1993: 58ff.) bzw. »beobachtender Teilnahme« (Hitzler 1999: 145; Honer 1993: 59f.), einerseits für den Feldeinstieg von besonderer Relevanz war und andererseits den gesamten Forschungsprozess ergänzte, konnte die interessierende Fragestellung nicht alleine durch Beobachtungen beantwortet werden. Verrechtlichung und Bürokratisierung führten zu komplexen und auch uneinsichtigen Prozessen. Ausschluss und Abschottung verhinderten bzw. begrenzten den Zugang zu relevanten Beobachtungsorten, das Klima der Unsicherheit beeinträchtigte die Offenheit bzw. barg tatsächliche Risiken. Angesichts dieser Feldbedingungen und der eigenen (rechtlichen, ökonomischen, sozialen und kulturellen) Positioniertheit war es darüber hinausgehend nur sehr bedingt möglich, den Grad der Teilnahme zu erreichen, den die beobachtende Teilnahme (als die »basale Methode« der lebensweltlichen Ethnographie, Hitzler 1999: 145; Honer 1993: 58ff.) erfordert, nämlich »in sich selbst das innere Erleben (Emotionalität) auszulösen und somit selbst zu erleben, was die Anderen [d.h. die Asylwerber:innen] ansonsten erleben« (Reichertz 2012: Art. 15): Die Erfahrungen des ›Asylwerber-Seins‹ konnten weder wirklich nachgelebt noch in all ihren Facetten beobachtet werden, die Türen zu vielen Stationen des Asylalltags und des Asylverfahrens blieben verschlossen, die Möglichkeiten einer intimen Felderfahrung bzw. -kenntnis waren beschränkt. Entsprechend wurden Interviews mit Asylwerber:innen zum zentralen und praktisch geeignetsten Erhebungsinstrument¹⁶, um »die Relevanzen der je untersuchten Akteure aufzuspüren und zu rekonstruieren« (Hitzler 1999: 145). Dabei sind auf praktischer Ebene grob zwei Phasen der Datenerhebung zu unterscheiden, wobei gerade die zweite Phase zirkulär aufgebaut war und sich Erhebung und Auswertung abwechselten bzw. ergänzten:

16 Auch wenn Interviewdaten aus der gewählten methodologischen Perspektive für die (Re-)Konstruktion von Sinnbezügen eine gewisse Skepsis entgegengebracht wird, erkennen die hermeneutische Wissenssoziologie bzw. die lebensweltliche Ethnographie an, dass häufig auf Interviews in ihrer unterschiedlichen Ausprägung nicht verzichtet werden kann (z.B. Reichertz, Schröer 1994: 63; Hitzler 1999: 145; Honer 1993: 55f.).

Die Vorbereitungs- und Einstiegsphase umfasste einerseits die Annäherung an das Feld und die Eröffnung des Feldzugangs sowie die »freischwebend[e], nicht vorstrukturiert[e] Aufmerksamkeit« (Reichertz, Schröer 1994: 64) in Bezug auf die österreichische Asylwirklichkeit. In diesem Zusammenhang wurden informelle Gespräche mit möglichen Gatekeepern und Expert:innen des Feldes, ehemaligen Asylwerber:innen, anerkannten Flüchtlingen bzw. grundsätzlich mit Personen, von denen angenommen wurde, dass sie über eine potenzielle Erfahrung im Feld verfügen könnten, geführt. Erschlossen wurden so einerseits inhaltliche Aspekte, die den Ablauf des Asylverfahrens sowie den Alltag betreffen, sowie andererseits methodische Fragen, die sich v.a. mit dem Feldzugang, den Möglichkeiten und Bedingungen von Beobachtungen und Interviews bzw. zu Beginn angedachten alternativen, d.h. partizipativen und visuellen, Methoden beschäftigten. Ebenfalls in diese Erhebungsphase fallen Gespräche mit einem Vertreter einer Koordinationsstelle im Bereich Asyl sowie ein Expertinneninterview mit zwei Sozialarbeiterinnen im Asylkontext. Weiters umfasst diese Phase einen mehrstündigen Transect Walk mit einem ehemaligen Asylwerber, der mit der Badner Bahn von Wien nach Traiskirchen, wo sich das Bundesasylamt (heute: BFA) und die Erstaufnahmestelle (EASt) befinden, und wieder zurück führte (Kapitel 7.3.2f.). Im Übergang zu und in Überschneidung mit der zentralen Erhebungsphase waren besonders Beobachtungen bzw. beobachtende Teilnahmen im Rahmen der zwei Praktika von zentraler Bedeutung.

Im Zentrum der zentralen Erhebungsphase stand die Durchführung qualitativer Interviews mit Asylwerber:innen, die durch (sowohl fall- als auch feldspezifische) Beobachtungen und, sofern möglich, nichtreaktive Daten ergänzt wurden. Die Daten wurden im Sinne einer impliziten Triangulation integriert, d.h. weniger die »wechselseitig[e] Validierung der Erkenntnisse [...] [als] eine Erweiterung der Erkenntnismöglichkeiten« (Flick et al. 2008: 314) war das Ziel.

6.3.1 Interviews mit Asylwerber:innen

Interviews mit Asylwerber:innen stehen vor ganz spezifischen methodischen Herausforderungen, die v.a. mit den Besonderheiten des Feldes, Verrechtlichung und Bürokratisierung, Unsicherheit und Exklusion in Verbindung stehen (Fritsche 2016b: 167ff.; Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3).¹⁷ Angesichts dieser Bedingungen musste eine Gesprächsform gefunden werden, die die Gespräche mit Asylwerber:innen vom Verständnis des »Interview[s] als Anhörung« (Thielen 2009: Abs. 11f.) abgrenzte. Dabei galt es, vertrauensvolle und die Anonymität wahrende Interviewsituationen zu schaffen, die möglichst wenig Ähnlichkeiten mit den oder Erinnerungen an die behördlichen Einvernahmen aufkommen ließen und die es den Interviewten

17 Die nachfolgenden Ausführungen wurden bereits an anderer Stelle publiziert (Fritsche 2016b), der Text folgt dabei in mehreren Teilen den Darlegungen dieser Publikation.

gleichzeitig weitgehend ermöglichten, aus den gelernten bzw. im Asylverfahren vorherrschenden Erzähllogiken zumindest teilweise auszubrechen oder aber diese auf einer Meta-Ebene zu reflektieren (Fritsche 2016b: 172). Neben diesen Einschränkungen führten die beschriebenen Rahmenbedingungen jedoch auch dazu, dass das den Asylwerber:innen entgegengebrachte Interesse die Durchführung qualitativer Interviews begünstigte: Das Forschungsgespräch wurde teilweise zu einer Chance, mit außenstehenden, d.h. dem Asylsystem externen, Personen zu sprechen. Die Offenheit qualitativer Interviews wurde häufig zu einer Mitteilungs- und Anschlussmöglichkeit bzw. zu einer Möglichkeit, temporär aus der Exklusion auszubrechen (Fritsche 2016b: 173). Nicht zuletzt wurden die Gespräche auch als eine Option gesehen, sich, wie das Recht und entsprechende öffentliche Diskurse es fordern, »zu integrieren«, d.h. Kontakt zu Österreicher:innen und zur »österreichischen Kultur« herzustellen sowie Deutsch zu sprechen bzw. die gelebte »Integration« zu (re-)präsentieren. Nichtsdestotrotz gingen mit den Interviews vielschichtige Erwartungshaltungen einher, die es auf methodischer Ebene zu berücksichtigen galt. Als besonders zentral erwiesen sich dabei Erwartungen in Zusammenhang mit dem Typus der (ehrenamtlich) Helfenden, die zu alltagspraktischen Erleichterungen beitragen könnte¹⁸, Hoffnungen, ich könne als Rechtsberaterin fungieren und nützliches Wissen vermitteln, Möglichkeiten, die Forschungsbeziehung als Nachweis der Integration nutzen zu können, oder Situationen, in denen die Gespräche als therapeutische oder sozialarbeiterische Unterstützung missverstanden wurden¹⁹ (Fritsche 2016b: 172).

Diese Erwartungshaltungen erforderten einerseits die laufend neue Festlegung von Rollengrenzen, aber auch eine Gesprächsform, die diesbezügliche Aushandlungen ermöglichte. Die qualitativen Interviews waren so zu gestalten, »dass

- einerseits Nähe, Vertrauen und Empathie – als Gegenpol zu den Bedingungen der Exklusion und Unsicherheit – möglich waren und andererseits die notwendige Rollenabgrenzung über professionelle Distanz erleichtert wurde;
- trotz der aus dem Kontext resultierenden Erwartungen und der Konnotation von Papier, Unterschrift und Bürokratie ein »*informed consent*« hergestellt werden konnte;

18 Als Studentin und relativ junge Frau, die an der Universität eine Qualifikationsarbeit schreibt und die eher in Jeans und T-Shirt als im Kostüm auftritt, entsprach ich ziemlich genau dem Typus der (meist ehrenamtlich) Helfenden, mit denen die Befragten über diverse Initiativen, Kreativ- und Sportprojekte, Nachhilfeprojekte oder auch die Sozial- bzw. Rechtsberatung in Kontakt kamen.

19 Um dies zu vermeiden, wurde versucht, keine Interviews mit Personen, die bekanntermaßen traumatisiert waren, durchzuführen. Zeigte sich die psychische Belastung bzw. eine mögliche Traumatisierung erst im Interview, wurde versucht, entsprechend professionell damit umzugehen, wobei dafür auch der Rat von Expert:innen eingeholt wurde.

- Parallelen zur Einvernahme im rechtlichen Kontext vermieden und Charakteristika der Verrechtlichung und Bürokratisierung nicht reproduziert wurden;
- freie Erzählungen ermöglicht wurden, ohne narrative Ungleichheiten zu zementieren.« (Fritsche 2016b: 172)

Zusätzlich war die Frage nach der Sprache der Interviews relevant: Mein Sprachrepertoire war mit Deutsch als Erstsprache sowie Englisch und Französisch als Zweit- bzw. Drittsprachen begrenzt, der Rückgriff auf Übersetzer:innen methodisch und auch ökonomisch kaum möglich. Gerade Deutsch war dabei als Verfahrenssprache und wichtiger Bezugspunkt eines politisch und rechtlich verankerten ›Integrationsmaßstabes‹ entsprechend konnotiert. Gleichzeitig waren Deutsch und die meist kolonialen Amtssprachen Englisch und Französisch selten Erstsprache der Asylwerber:innen. Auch wenn damit Begrenzungen in der Kommunikation und Verständigung einhergingen²⁰, konnten durch den weitgehenden Verzicht auf Dolmetscher:innen die Merkmale behördlicher ›Interviews‹ auch umgedreht werden: Statt die kommunikative Dreieckssituation des Asylverfahrens, die durch Übersetzungsprozesse entsteht, zu duplizieren, ermöglichten Interviews in einer *Lingua franca* direkte Kommunikation und unterstrichen die aktive Sprecher:innenrolle der Asylwerber:innen (Fritsche 2016b: 173).

Zur Anwendung des mehrphasigen Interviews

Als eine methodisch angemessene Reaktion auf die dargestellten Herausforderungen erwies sich die Orientierung an dem im Rahmen der lebensweltlichen Ethnographie entwickelten »dreiphasigen Intensivinterview« (Honer 1993: 70ff.). Diese »spezielle Form des explorativen Interviewens« (Honer 1993: 73) zeichnet sich durch hochgradige Flexibilität und technische Pragmatik aus. Begonnen wird mit einem »quasi-normalen Gespräch«, in dem es darum geht, »[m]öglichst normal miteinander [zu] reden« (Honer 1993: 74) und in dem auf eine nichtdirektive Gesprächsführung (wie es narrative Interviews fordern würden) weitgehend zu verzichten ist. Die Rede ist von einer Kommunikationssituation in dialogischer Form, die explizit Bemerkungen, Zustimmung oder gelegentlich sogar Widerspruch zulässt und in der sich die Forscherin auch selbst einbringen kann. Durch diese Form des Einstiegs wird einerseits verdeutlicht, dass die Perspektive und die Einschätzung der Asylwerber:innen ernst genommen werden, Engagement und die Artikulation von Lern- und Wissbegierde können durch entsprechende Reaktionen auf das Gesagte bekundet werden. Gleichzeitig ist es andererseits möglich, Asylwerber:innen in ihrem Expert:innenstatus in Bezug auf den Asylokontext zu bestärken, der thematische Rahmen kann gemeinsam abgesteckt, Rollen und

20 Im Kontext hätten insbesondere Sprachkompetenzen in Arabisch, Tschetschenisch oder zumindest Russisch, Farsi, Somali oder Igbo weitere Möglichkeiten eröffnet.

Spielregeln können ausgehandelt²¹, eine informierte Einwilligung kann hergestellt werden (Fritsche 2016b: 174). Die Herstellung Letzterer ist gerade im vorliegenden Kontext herausfordernd (Block et al. 2012: 72f.; Ellis et al. 2007: 467ff.; Mackenzie et al. 2007: 306f.; Pittaway et al. 2010: 242). Dabei erwies sich ein iteratives Modell als praktikabel, d.h. nicht die punktuelle Einwilligung, sondern erst das Sicheinlassen auf einen ständigen Verhandlungsprozess ermöglichte ein (annähernd) gemeinsames Verständnis des Rahmens bzw. Ziels der Forschung (Mackenzie et al. 2007: 306ff.). Um das Interview inhaltlich so offen wie möglich zu gestalten, wurde das Thema des Gesprächs bzw. das Erkenntnisinteresse in der Einstiegsphase sehr offen gehalten, Begriffe wie ›Recht‹, ›Rechte‹, ›Asylverfahren‹, ›rechtlich‹, ›Menschenrechte‹, ›Rechtsanspruch‹ wurden vermieden. Der offene Einstieg lässt auch eigene Interpretationen, Umdeutungen und Nutzbarmachungen der Forschungssituation durch die Respondent:innen zu, wodurch auch die zweite, narrative, Phase begünstigt wird. Diese will v.a. subjektive, biographisch gewachsene Interpretationen der (Asyl-)Wirklichkeit erschließen. Die narrationsgenerierende Frage fokussierte dabei auf Erfahrungen in Österreich und knüpfte in Abhängigkeit der ersten Phase an bereits vorgebrachte Aspekte an: Wenn im Rahmen des quasynormalen Gesprächs z.B. proaktiv auf das Asylverfahren fokussierte wurde, griff die Narrationsphase dieses Thema auf, wenn Diskriminierungserfahrungen oder Zukunftspläne im Zentrum standen, wurde daran angeschlossen. Die Offenheit und die Narrationsorientierung dieser Phase schafften dabei im Gegensatz zum Frage-Antwort-Setting im Asylverfahren Raum, andere Identitäten als die des:der Asylwerber:in (z.B. als Student, Akademikerin, Journalistin etc.) zu repräsentieren und zu aktualisieren (Fritsche 2012: 370ff.). Die Hervorhebung der eigenen Rechtschaffenheit oder Legitimität der individuellen Fluchtgründe ermöglicht eine Distanzierung zu Kriminalisierungs- und Missbrauchsdiskursen. In einer abschließenden homogenisierenden Phase können Lücken gefüllt und die Erzählungen mit Blick auf das Erkenntnisinteresse – im konkreten Fall v.a. den Aspekt der (Menschen-)Rechte – fokussiert werden (Hitzler, Honer 1986: 12ff.; Honer 1993: 70ff.). Insbesondere die Möglichkeit zeitlich versetzter Kontakte erlaubt ein tieferes Eintauchen in die Perspektive der Asylwerber:innen: Nachfragen können sich des Materials der vorangegangenen Phasen bedienen, erste (auch sprachliche) Interpretationsprobleme bereits durch rückkoppelnde Befragung geklärt werden (Hitzler, Honer 1986: 16).

Gerade angesichts der situations-, fall- und feldspezifischen Bedingungen sowie ethischer Anforderungen galt es, die Interviewphasen v.a. als »sensibilisierende

21 Laut Bourdieu verstärkt ein fehlender Aushandlungsprozess in Bezug auf die Spielregeln des Interviews die Asymmetrie zwischen Interviewer:in und Respondent:in, das Ausmaß symbolischer Gewalt wird erhöht (Bourdieu 2010 [1993]: 395).

»Richtungs-Vorgabe« (Honer 1993: 85) zu verstehen. In der Praxis wurden die einzelnen Phasen unterschiedlich umgesetzt: Im Idealfall konnten nach Abschluss des quasi-normalen Gesprächs bereits eine Protokollierung bzw. Transkription und eine Teil-Auswertung erfolgen, in anderen Fällen war jedoch nur ein (längeres) Gespräch möglich, Teile des quasi-normalen Gesprächs oder einzelne Nachfragen fanden auch telefonisch statt. Mehrfach erstreckte sich die erste Phase im Sinne eines »Hanging-Out« (Rodgers 2004: 48) über einen längeren Zeitraum, in anderen Fällen folgte einem kurzen Kennenlernen gleich die ausführliche Narration. Wichtig war es, den Interviewpartner:innen genügend Raum und Macht zuzugestehen, um die Steuerung der Interaktion zu bestimmen (Fritzsche 2016b: 174f.). Dabei waren in den Gesprächen auch immer wieder diffuse Ängste vor negativen Auswirkungen der Forschungsteilnahme auf das Asylverfahren bemerkbar. Misstrauen bzw. Unverständnis hinsichtlich meiner Position im Asylsystem erschwerten unter Umständen den Erzählfluss, sichtbar wurde, dass Narrationen gerade in Kontexten wie dem vorliegenden »Misstrauen der Interviewpartner/innen, die nicht wissen, woran sie sind, [provozieren]« (Fröhlich 2012: 193). Um dem entgegenzuwirken, war es unter bestimmten Bedingungen notwendig, die neutrale Forscherinnenrolle zu verlassen und, wo nötig, auch (politische) Positionierungen offenzulegen. Um den Forschungszweck der Situation zu betonen, war darüberhinausgehend auch (entgegen mehrfacher Empfehlungen) die digitale Aufnahme des Gesprächs hilfreich: Der Forschungscharakter wurde materialisiert, Abgrenzungen zu einer Therapiesituation aber auch zum Asylverfahren wurden erleichtert (Fritzsche 2016b: 176). Schlussendlich war es ein Zusammenspiel von Geben und Nehmen, Flexibilität und Sensibilität, aber auch Nähe und Distanz, das – fall- und situationsspezifisch – den Erhebungsrahmen prägte.

Samplingstrategien und Gesprächspartner:innen

Für die Auswahl der Respondent:innen waren zwei Sampling-Ebenen zentral, wobei die erste Ebene die Basiskriterien umfasst, die vom Erkenntnisinteresse bestimmt und forschungspraktisch begründet waren. Die Kriterien der zweiten Ebene entwickelten sich im Laufe der Forschung und beruhen auf den Prinzipien des theoretischen Samplings der Grounded Theory.

Zu den Basiskriterien zählen rechtliche Aspekte sowie der Verfahrensstand, Sprachkompetenzen und die Ausgestaltung der strukturellen Rahmenbedingungen:

Da sich die rechtlichen und praktischen Bedingungen des Asylverfahrens für Erwachsene und Minderjährige unterscheiden und die Befragung Minderjähriger auch methodisch weitere Herausforderungen mit sich bringt, fokussiert die Forschung auf volljährige Asylwerber:innen, (unbegleitet) minderjährige Flüchtlinge

sind nicht Teil der Untersuchung²². Wichtige Auswahlkriterien waren, dass die Befragten über eine angemessene Erfahrung in der österreichischen Asylwirklichkeit verfügten und deren Verfahren noch nicht rechtmäßig abgeschlossen war. Durch das offene Asylverfahren sowie das Unwissen über den schlussendlich zugesprochenen Schutzstatus rückten so Personen in den Blick, die mit den gesellschaftlichen Bedeutungen von Asyl umgehen und daraus laufend Sinn machen mussten. In diesem Sinne wurden zum Verfahren bereits zugelassene Personen²³ befragt, die sich nicht mehr in Bundesbetreuung befanden und über Erfahrungen mit dem Asylverfahren verfügten (z.B. ein inhaltliches Interview). Berücksichtigt wurden auch Personen, die bereits einen Schutzstatus zugesprochen bekommen hatten, sofern deren Verfahren noch nicht abgeschlossen war, d.h. eine Beschwerde²⁴ (zumindest) gegen die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (§ 3 AsylG 2005) erhoben wurde.²⁵

Aus forschungspraktischen Gründen wurden nur Personen befragt, die sich auf Deutsch, Englisch und/oder Französisch verständigen konnten. Eine Ausnahme bilden auf Wunsch des Gatekeepers bzw. der Respondentinnen ein Interview und ein Gruppengespräch in Kärnten, das mit Hilfe einer Dolmetscherin aus dem Russischen bzw. ins Russische durchgeführt wurde.²⁶

Da die Bedingungen des Alltags über die Grundversorgung rechtlich auf Länderebene geregelt werden (Kapitel 2.3), Wien als Großstadt eine gewisse Sonderstellung innehat bzw. sich ganz allgemein die Bedingungen im urbanen von jenen im ländlichen Raum unterscheiden, wurde eine Variation dieser Bedingungen angestrebt. Folgende Bundesländer²⁷ waren Teil des Samples:

-
- 22 Zwei Befragte kamen als unbegleitete Minderjährige nach Österreich, waren zum Interviewzeitpunkt jedoch bereits volljährig.
 - 23 Ein Befragter befand sich noch im Zulassungsverfahren. Da dies bereits Jahre dauerte, verfügte er über weitreichende Erfahrungen als Asylwerber.
 - 24 Früher: Berufung.
 - 25 Davon gibt es folgende Ausnahmen: Eine Respondentin war zum Interviewzeitpunkt geduldet (§ 46a FPG 2005), zwei Frauen, die an Gruppengesprächen teilnahmen, waren zum Zeitpunkt des Interviews wenige Wochen illegalisiert (Illegalisierung zwischen Kontaktaufnahme und Interviewzeitpunkt).
 - 26 Wobei Russisch nicht die Erstsprache der interviewten Frauen ist (sondern Tschetschenisch). Die befragten Frauen kannten die Dolmetscherin, die für sie im Betreuungskontext, im Alltag, aber auch im psychosozialen Beratungskontext übersetzte.
 - 27 Die schlussendliche Auswahl ist dabei auch durch forschungspraktische und -ökonomische Gründe bedingt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den relevanten Zeitraum der Forschung – inwiefern diese Beschreibungen heute noch gelten, wird nicht im Detail ausgeführt.

Wien

Wien ist nicht nur Haupt- und einzige Großstadt Österreichs, sondern unterscheidet sich auch in Bezug auf die alltäglichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Ausgestaltung der Grundversorgung (Sirdjani 2010: 242): 2009 waren elf NGOs und eine privatwirtschaftlich geführte Einrichtung für die organisierte Unterbringung zuständig, die Stadt verfügt im Vergleich zu anderen Bundesländern über ein vielfältiges rechtliches und soziales Beratungsangebot. Der großstädtische Charakter und die Tatsache, dass fast alle Quartiere zentral liegen, bedingen eine vergleichsmäßig gute Infrastruktur, das Angebot an z.B. Deutschkursen ist vielfältiger als in den Bundesländern, Vereine der migrantischen Selbstorganisation bzw. diverse Kulturvereine sind in der Stadt ansässig. Der Anteil der ›Personen mit Migrationshintergrund‹ ist in Wien etwa doppelt so hoch wie im österreichischen Durchschnitt²⁸ (z.B. Statistik Austria 2015). Auch politisch kommt Wien im Migrations- und Flüchtlingskontext eine Vorreiterrolle zu (Sirdjani 2010: 247 mit Referenz auf Perchinig 2006: 304).

Kärnten

Nicht nur Wien, sondern auch Kärnten ist bzw. war anders: In diesem Bundesland untergebracht zu werden, bedeutete zum Zeitpunkt der Forschung die Konfrontation mit einer »exkludierenden asylpolitischen Haltung« (Wulz 2010: 185) und einem systematischen Ausschluss von Asylwerber:innen aus der Mehrheitsgesellschaft. Die Verwaltung und die Koordination des Flüchtlingswesens waren eng mit der rechtspopulistischen FPÖ/FPK verbunden. Anders als in Wien wurden die Einrichtungen bis auf eine Ausnahme gewerblich betrieben und waren im ländlichen Raum angesiedelt. Die Hausordnungen in den Quartieren stellten sich als überdurchschnittlich strikt dar, verboten war z.B. das Versperren von Unterkunftsräumen, der Besuch hausfremder Personen wurde weitgehend verunmöglicht (König, Rosenberger 2010a: 288), wodurch sich auch die Arbeit der betreuenden NGOs erschwerte. In vielen Fällen war Selbstversorgung nicht vorgesehen, Essen wurde zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu Bildung und unabhängigen rechtlichen Informationen sowie anderen persönlichen Rechten war sehr eingeschränkt, das Asylwesen allgemein stark politisiert und die Stigmatisierung von Asylwerber:innen im öffentlichen Raum keine Seltenheit: »Das Asylsystem in Kärnten verweigert Recht auf verschiedenen Ebenen, gleichzeitig sind Überwachung und Kontrolle allgegenwärtig« (Wulz 2010: 195).

28 Die verhältnismäßigen Anteile haben sich auch in den nachfolgenden Jahren nicht wesentlich geändert.

Vorarlberg

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern war die Abwicklung der Flüchtlingsbetreuung in Vorarlberg ausschließlich einer NGO, der Caritas, übertragen. Im relevanten Zeitraum war der Großteil der Asylwerber:innen in Kleinquartieren, häufig in ländlichen Gegenden, untergebracht, deren Zustand als »eher schlecht« (Al-ataby, Singer 2010: 136) bezeichnet wurde. Der Zugang zu Rechtsberatung wurde als mangelhaft beschrieben. Positiv hervorzuheben ist der Betreuungsschlüssel der mobilen Betreuung, der zum relevanten Zeitpunkt das Dreifache von dem, was die gesetzliche Vorschrift forderte, an Betreuer:innen (1:60 statt 1:170) umfasste. Eine weitere Besonderheit des Bundeslandes war das Projekt »Nachbarschaftshilfe« der Caritas²⁹: Über dieses konnten Asylwerber:innen bei Privatpersonen gegen Geld Hilfsarbeiten verrichten und Kontakte aufbauen (Caritas Vorarlberg o.J.).

Niederösterreich

Die Auseinandersetzung mit Asylwerber:innen in Niederösterreich steht in engem Zusammenhang mit der Erstaufnahme- bzw. Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen, einem Ort mit hoher (politischer und medialer) Symbolkraft im österreichischen Asylwesen (Kapitel 2.3.1 und 7.3.2). In der Grundversorgung wurden Asylwerber:innen zum Zeitpunkt der Forschung von zwei großen NGOs (stationär und mobil) betreut. 2009 war in Niederösterreich jeweils rund die Hälfte der Asylwerber:innen in organisierten bzw. privaten Unterkünften und verstärkt im ländlichen Raum untergebracht. Fichtinger et al. (2010) kommen für den für die Forschung relevanten Zeitpunkt zu einer ambivalenten Bewertung der Bedingungen in Niederösterreich: Einerseits ist von einer Segregation der Asylwerber:innen und einer »Tendenz der Entrechtung« (v.a. mit Blick auf Möglichkeiten von Erwerbsarbeit) die Rede, andererseits wird die Vermittlerrolle der in Niederösterreich tätigen NGOs positiv hervorgehoben (Fichtinger et al. 2010: 239f.).

In Zusammenschau (König, Rosenberger 2010a) spiegelt die Auswahl der Bundesländer unterschiedliche strukturelle Bedingungen wider, die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe, den Zugang zu Infrastruktur und Ressourcen, die Ausgestaltung der Wohnmöglichkeiten, aber auch atmosphärische bzw. öffentliche Diskurse (mit-)bestimmen: In Wien und Vorarlberg werden die Unterkünfte vorwiegend von NGOs betrieben, wobei Vorarlberg hier monopolisiert (eine NGO) und Wien diversifiziert (mehrere NGOs) vorgeht. Niederösterreich und Kärnten werden als Bundesländer mit v.a. gewerblich geführten Unterkünften beschrieben. Wien und

29 Das Projekt wurde im Juli 2016 mit dem Argument des Lohn- und Sozialdumpings gestoppt, ohne Bezug zur prekären rechtlichen Arbeitssituation von Asylwerber:innen wurde u.a. formuliert, dass, wenn man Menschen ohne Arbeitsbewilligung zu geringem Entgelt arbeiten ließe, von »Sklaverei« (sic!) gesprochen werden müsse (z.B. Berger 2016).

Niederösterreich zählen zu den ›großen Unterbringern‹, die zugewiesenen Quoten für die Anzahl an versorgten Asylwerber:innen wurden im relevanten Zeitraum fast immer übererfüllt, Vorarlberg und Kärnten wiesen hingegen entsprechende Quotendefizite auf. Da die Bedingungen des Asylwesens gerade auf Grundversorgungsebene, aber auch atmosphärisch, stark durch die Landespolitik mitbestimmt werden, ist auch auf eine diesbezügliche Diversität zu verweisen: Mit Wien ist ein ›rotes‹ (sozialdemokratisches), mit Kärnten ein zum Forschungszeitpunkt ›blaues‹ (freiheitliches/rechtspopulistisches) und mit Vorarlberg und Niederösterreich sind zwei ›schwarze‹ (christlich-soziale/konservative) Bundesländer vertreten.

Bei der Auswahl der einzelnen Interviewpartner:innen galt es, mittels der Strategie des theoretischen Samplings sowohl Personen zu finden, von denen angenommen wurde, dass sie aufgrund der strukturellen Bedingungen bzw. individuellen Merkmale über konträre, als auch Personen, die über ähnliche Erfahrungen und Erlebnisse verfügten. Diese minimale und maximale Kontrastierung diente einerseits dem Ziel, »die bisherigen Annahmen zu widerlegen«, bzw., andererseits dazu, »Unschärfen der theoretisierenden Argumentation aufzuspüren« (Froschauer, Lueger 2003: 29). Um dies zu ermöglichen, wurde das Beobachtungsprotokoll immer unmittelbar nach dem Gespräch geschrieben und die Transkription zeitnah erstellt und im Idealfall erstausgewertet, bevor auf der Basis die weitere Fallauswahl vorgenommen wurde. Da jedoch nicht jedes Interview vor der Suche nach weiteren Respondent:innen ausgewertet werden konnte, wurde diese Sampling-Strategie teilweise auch erst im Rahmen der Auswertung ex post durchgeführt. Im Laufe der Erhebung zeigten sich folgende Faktoren als besonders relevant: Herkunftsland der Asylsuchenden (auch aufgrund unterschiedlicher Wahrscheinlichkeiten der Zuerkennung eines Schutzstatus), sichtbare ›Ungeschütztheit‹ in Bezug auf fremdenfeindliche und/oder rassistische Übergriffe, Gender, Alter, Art des Verfahrens,³⁰ Verfahrensstand, Wohnort und -art in Österreich³¹ sowie Bildung.

Insgesamt konnten so schlussendlich zwischen September 2010 und Juli 2012 Gespräche mit 18 Frauen und zwölf Männern zwischen 18 und ca. 60 Jahren³² aus 14 Ländern³³ geführt werden. Ein Gespräch davon war als Gruppeninterview ausgelegt, bei einem anderen wurde mit zwei Familienmitgliedern (Mutter und volljähriger Sohn) gleichzeitig gesprochen. Während sich die Interviewphasen bei 13 Personen sowie beim Gruppeninterview auf zwei bis fünf Kontakte aufteilten, war in

30 Relevant war hier insbesondere, ob es sich um ein reguläres Asylverfahren oder ein Familienverfahren gemäß § 34 AsylG 2005 i.d.F. vom 1.1.2010 handelt.

31 Relevant war es, v.a. ländliche und städtische Wohnorte zu kontrastieren, wobei dieser Aspekt bereits in den Basiskriterien Berücksichtigung fand. Darüber hinausgehend war die Wohnform, d.h. ob die Person organisiert oder privat untergebracht war, relevant.

32 Der Großteil der Interviewten war zwischen 20 und 40 Jahre alt.

33 Georgien, Türkei (Kurde), DR Kongo, Republik Kongo, Nigeria, Gambia, Algerien, Mongolei, Russische Föderation, Ukraine, Iran, Afghanistan, Somalia, Staatenlos.

zwölf Fällen lediglich ein Kontakt bzw. ein (längeres) Interviewgespräch möglich, davon wurde in sechs Fällen ein erstes Kurzgespräch im Rahmen der Kontakthanbahnung durchgeführt, das die Ziele der Einstiegsphase verfolgte, diese aber nicht zur Gänze erfüllen konnte. Die Wartezeit auf eine finale (rechtskräftige) Entscheidung variierte zwischen sieben Monaten und zwölf Jahren. Angesichts der sprachlichen Begrenzung, aber auch der Herausforderungen in Bezug auf den Feldzugang mussten dabei Abstriche in Kauf genommen werden: Insbesondere in Bezug auf Personen, die keine der möglichen Interviewsprachen beherrschten, ist ein wesentlicher Bias³⁴ festzustellen, Personen aus dem ländlichen Raum waren ebenso wie Personen mit einem niedrigen Bildungsniveau sowie Asylwerber:innen im erstinstanzlichen Verfahren unterdurchschnittlich vertreten (für einen detaillierten Überblick: Tabelle 5 im Anhang).

6.3.2 Ergänzende Interviews

Abseits der Interviews mit Asylwerber:innen wurden vereinzelt Expert:inneninterviews (Bogner et al. 2014) durchgeführt. In der Vorbereitungsphase wurden zwei Sozialarbeiterinnen aus dem Bereich der psychosozialen Intensivbetreuung zur Wohn- und Betreuungssituation im Asylkontext, zum Umgang mit Beratungsangeboten, zu Wissens- und Informationsressourcen von Asylwerber:innen sowie zur praktischen Ausgestaltung des Asylverfahrens befragt. Zusätzlich wurde eine fachliche Perspektive zur praktischen Umsetzbarkeit des methodischen Vorgehens eingeholt. Insbesondere im Kontext der Entwicklungen im Herbst 2012 (Stichwort: Refugee-Proteste, Kapitel 2.1) wurden weitere Interviews durchgeführt, die weniger explorierenden Charakter hatten, sondern an der Schnittstelle zwischen systematisierender und theoriegenerierender Form zu positionieren sind (Bogner et al. 2014: 24f.), d.h. einerseits »informativische«, aber andererseits auch »deutungswissensorientierte« Ziele verfolgten und nicht nur auf eine »Schärfung des wissenschaftlichen Problembewusstseins« (Bogner et al. 2014: 23) abzielten, sondern ebenso auf Handlungsorientierungen und Deutungsmuster der Expert:innen selbst fokussierten. Im Fokus stand dabei weniger eine Detailanalyse der Proteste bzw. eine diesbezügliche Ausweitung des Erkenntnisinteresses, sondern v.a. die Überprüfung und Kontrastierung bereits generierter Ergebnisse. Der zusätzliche Einblick in die kollektiven Prozesse und Bedeutungszuschreibungen sowie die sprachliche Rahmung der öffentlichen Rechteeinforderungen im Kontext der Proteste informierte die bereits gewonnenen Teilerkenntnisse. Konkret wurden zwei

34 Angesichts der herkunftsbezogenen Zusammensetzung der Asylwerber:innen zum Zeitpunkt der Forschung betrifft dies v.a. Arabisch-, Tschetschenisch oder Russisch sprechende Personen, aber auch Asylwerber:innen, die Farsi, Dari oder Paschtu als Erstsprache hatten.

Interviews mit Mitorganisatoren der Kundgebung der somalischen Flüchtlinge sowie der Refugee-Proteste geführt, zum einen mit einem Vertreter der somalischen Community, zum anderen mit einem Unterstützer der Proteste. Zusätzlich wurden zwei Aktivist:innen einer politischen Plattform, die im Kontext der Proteste besonders aktiv war, befragt. Dabei wurde in den Gesprächen auf die Ursprünge der Proteste und den Prozess, der zur öffentlichen Forderung nach (Menschen-)Rechten führte, fokussiert, Folgen und Entwicklungen wurden erfragt. Im Interview mit dem somalischen Experten war zusätzlich die Einschätzung der Rolle von Rechten bzw. der Rechteeinforderung im Alltag von Asylwerber:innen bzw. Flüchtlingen der somalischen Community Thema.

6.3.3 Beobachtungen

Wie ausgeführt, unterschied sich die Teilnahmeintensität der Beobachtungen in Abhängigkeit von den fokussierten Situationen und Räumen, aber auch vom Beobachtungszeitraum. Gewisse Situationen, wie behördliche bzw. gerichtliche Einvernahmen, waren schon von ihrer Struktur her dazu prädestiniert, relativ distanziert und registrierend beobachtet zu werden. Die Praktikantinnenrolle in der Grundversorgungseinrichtung, aber v.a. in der Rechts- und Sozialberatung, machte hingegen eine verstärkte Teilnahme unabdingbar. Andererseits wurde die Grenze zwischen teilnehmender Beobachtung und beobachtender Teilnahme, die, so Honer, durch den »Schritt vom ›so tun als ob‹ zum ›mit-tun‹« (Honer 1993: 58) bestimmt wird, im zeitlichen Ablauf immer durchlässiger. Da Beobachtungen grundsätzlich immanenter Bestandteil aller Erhebungs- und Interaktionssituationen waren, werden nachfolgend nur die methodischen Rahmenbedingungen im Kontext der Praktika sowie während der Proteste im Herbst 2012 dargestellt:

Während des Praktikums in der Grundversorgungseinrichtung stand insbesondere in den ersten zwei Wochen die nichtstandardisierte, qualitative Beobachtung als Erhebungsinstrument im Zentrum. Gerade in den ersten Tagen fanden eine Rollenaushandlung und -positionierung sowie ein Herantasten an den Raum und die Akteur:innen statt, die Beobachtung war eher von Distanz und (relativer) Nicht-Beteiligung an den alltäglichen Aktivitäten und Interaktionen geprägt. Im Laufe der Zeit verschob sich der inhaltliche Fokus der Beobachtung einerseits in Richtung der organisationalen Bedingungen, d.h. der Arbeitsprozesse, Tätigkeiten und Funktionen der Mitarbeiter:innen der NGO, auf Interaktionssituationen mit Asylwerber:innen und Materialisierungen der Asylwirklichkeit (wie Akten, Aushänge, Schilder, Informationsmaterialien, räumliche Gegebenheiten) sowie andererseits hin zum Alltag der Asylwerber:innen in der Einrichtung. Während ich aufgrund meines Status zu den Organisationsbedingungen unmittelbaren Zugang hatte, war der Alltag der Asylwerber:innen für Beobachtungen zu Beginn relativ verschlossen, da dieser v.a. in den Wohneinheiten, d.h. hinter geschlossenen Türen, stattfand. Entsprechend

waren die Beobachtungsmöglichkeiten, die mir zu Beginn v.a. über die Belegschaft eröffnet wurden, per se durch eine Art ›professionelle Distanz‹ geprägt:

»Zu Mittag sind wir bei einer Familie eingeladen zum Mittagessen – da es der Ausklang des Ramadans ist. Wir kommen an, ziehen die Schuhe aus, setzen uns auf die Couch; die Wohnung ist sehr schön hergerichtet, die Familie (Mutter und drei Kinder, ohne Mann) haben eine neue Tapete angebracht, sie wohnen aber noch nicht lange hier; der Fensterrahmen ist rot gestrichen – passend zu den weiß-roten Vorhängen; es gibt einen PC, Flachbildschirm; Fernseher, es läuft eine Kindersendung auf Super-RTL, dann wird gewechselt auf einen russischen Sender. Es gibt noch keine Betten [in der Wohnung], zwei Zimmer für vier Leute, eine Abwasch im Bad. In jedem Zimmer befindet sich eine Couch und in einem auch ein Teppich. Zum Essen bringt die Mutter einen kleinen Tisch und das Essen – Tomaten, Gurken, tschetschenische Teigtaschen [...] wir essen, die Mutter kommt nicht, meistens kommunizieren die Kinder, die sehr gut Deutsch sprechen (sie gehen in die Schule), manchmal kommt die Mutter und schaut nach ob wir was brauchen, meistens schickt sie die Kinder, wir essen nicht »gemeinsam« mit ihr. Zum Abschluss bekommen wir alle Süßigkeiten geschenkt, die Männer [der Belegschaft] Taschentücher und Socken und Süßes. Wir bedanken uns, irgendwie ist es auch unangenehm, eingeladen zu sein.« (Forschungsnotiz, 13.9.2010)

Im Laufe der Forschung veränderten sich die Möglichkeiten, zu einem gewissen Grad und in manchen Bereichen konnte, insbesondere über länger andauernde Interviewbeziehungen, die Rolle der »distanzierten Zuschauer[in]« gegen die der »engagierten Mitspieler[in]« (Honer 1993: 61) eingetauscht werden. Dies führte in der Folge rund ein Jahr später auch zu einer veränderten ›Ramadan-Erfahrung‹, als mich Belisha zum Fastenbrechen einlud, mich zur Begrüßung umarmte³⁵ und wir dann gemeinsam im Wohnzimmer am reichlich gedeckten Tisch saßen und sie mir über ihren Alltag erzählte (Forschungsnotiz, 1.9.2011).

Aufgrund der Ausrichtung des Praktikums bei der NGO der Rechts- und Sozialberatung fand, wenn auch auf Seite der Berater:innen, recht rasch eine Annäherung an das (in der lebensweltlichen Ethnographie propagierte) Ideal der »beobachtenden Teilnahme« bzw. »praktisch involvierten Beobachtung« (Honer 1993: 58ff.; Reichertz 2012: Abs. 11ff.) statt. Diese bezog sich v.a. auf unterschiedliche Phasen des Asylverfahrens³⁶, jedoch spielten auch immer wieder nicht unmittelbar verfahrens-

35 Hier manifestiert sich natürlich auch zu einem gewissen Grad das von Honer angesprochene und mit der beobachtenden Teilnahme einhergehende »Münchhausen-Problem«, das es notwendig macht, dass »[der:die Forscher:in] sich immer wieder ›am eigenen Schopfe‹ aus dem Feld herausziehen, sich reflexive Distanz selber verschaffen [muss]« (Honer 1993: 61).

36 Fallbezogene (persönliche und telefonische) Behördenkontakte, erstinstanzliche Einvernahmen, Beschwerdeverbereitungen, Beschwerdeverhandlungen, Schubhaftbesuche, Erstellung von Gutachten, fallbezogenes Aktenstudium, Beratungsgespräche zum Fluchtvorbereitung

rechtliche Probleme (Wohnungsprobleme, Zugänge zum Arbeitsmarkt, Straffälligkeit, Gesundheitsversorgung etc.) eine Rolle. Einerseits war so ein »radikales Sich-einlassen auf das Feld, ein existenzielles Verstricktsein in die Welt der Anderen, ein wirkliches Betroffensein von deren Welt« (Reichertz 2012: Abs. 15) möglich. Andererseits war diese Form der beobachtenden Teilnahme jedoch nicht unproblematisch: Das eigene Involviertsein und die ethischen sowie rechtlichen Bedingungen des Feldes machten die Dokumentation der Geschehnisse und dessen (distanzierte) Reflexion nur noch bedingt möglich. Gleichzeitig geriet durch die Positionierung auf der Seite der Beratungseinrichtung v.a. der Blick der Berater:innen in den Fokus, der Blick auf die Lebenswelt der Asylwerber:innen durch deren Augen war nur begrenzt möglich.

Auch in Bezug auf die Beobachtungen im Kontext der Refugee-Proteste 2012 entwickelte sich der anfänglich relativ distanzierte Einstieg im Laufe der Zeit immer mehr in Richtung einer beobachtenden Teilnahme. Dies war u.a. auch der Tatsache geschuldet, dass ich mich zwar als Forscherin präsentierte, teilweise jedoch als der NGO, in der ich ehrenamtlich tätig war, zugehörig identifiziert wurde (Forschungsnotizen 10.11.2012 sowie 15.11.2012). Dennoch war es, v.a. auch aufgrund des vorherrschenden Aktivismus einer großen Gruppe an Personen, aufgrund der Zeit zwischen den Ereignissen und durch eine mehr passiv-solidarische Involvierung möglich, die Geschehnisse zu dokumentieren und zu reflektieren. Im Kontext der Proteste der somalischen Flüchtlinge konnten so die Demonstration und die anschließende Kundgebung (10. und 12.10.2012), ein in der Folge stattfindendes Vernetzungstreffen (30.10.2012) sowie ein weiteres Organisationstreffen und ein Fest (4.11.2012) begleitet werden. Im Kontext der erweiterten Refugee-Proteste konnte ich an der Demonstration zur Unterstützung von Flüchtlingsprotesten quer durch Europa mit der Losung »We need our Rights« (10.11.2012, no-racism.net 2012), am Refugee-Protestmarsch von Traiskirchen nach Wien (24.11.2012, derstandard.at 2012; ZIGE.TV Unterwegs 2012) teilnehmen und die Geschehnisse punktuell im Rahmen des Refugee-Camps im Sigmund-Freud-Park (Ende November 2012, ORF eins 2012; Refugee Protest Camp Vienna 2015) mitverfolgen.

Trotz der unterschiedlichen Intensität der Beobachtungen, des unterschiedlichen Grades der Teilnahmen, aber auch unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen in Abhängigkeit vom Feld und vom Zeitpunkt, erfolgten die Beobachtungen zu Beginn inhaltlich in allen Fällen sehr offen und »unter Zugrundelegung eines »sensibilisierenden« Konzeptes« (Hitzler, Honer 1986: 17), das sich am Erkenntnisinteresse und an den sich im Feld eröffnenden Schwerpunkten und Relevanzen orientierte. Im Laufe der Zeit verengte sich der Blick und fokussierte stärker auf Aspekte, die im

gen, zum Ablauf und zu Erfahrungen im Asylverfahren, zur Vorbereitung von Einvernahmen/Verhandlungen etc.

Rahmen der Auswertung bzw. angesichts voranschreitender Erkenntnisse an Relevanz gewannen (für einen Überblick der Settings und gewonnenen Daten: Tabelle 6 im Anhang). So und durch die Triangulation mit anderen Daten (v.a. Interviewdaten) wurde versucht, das Beobachtete zu ordnen, zu verstehen und zu erklären (Hitzler, Honer 1986: 17).

6.3.4 Ergänzendes Material

Im Rahmen der Beobachtungen und der Interviews wurde ergänzendes Material gesammelt. Dies betrifft einerseits selbst erstelltes Fotomaterial (u.a. Grundversorgung, Umfeld, Bilder im Rahmen des Transect Walk nach Traiskirchen) sowie Fotos, die von zwei Interviewten in ihrer Zeit in der EAST Traiskirchen gemacht und mir zur Verfügung gestellt wurden. Andererseits wurden zwei literarische Texte bzw. tagebuchartige Notizen, die ein Interviewpartner während der Zeit als Asylwerber verfasste, zur Verfügung gestellt. Zusätzlich liegen vereinzelt und nicht fallgebundene Einvernahmeprotokolle (BAA) und Bescheide (AsylGH)³⁷ sowie Sprachgutachten und Länderberichte, Flyer, Forderungskataloge (im Kontext der Proteste), eine Hausordnung, ein Fragenkatalog der Grundversorgungseinrichtung für die Aufnahme von Bewohner:innen und in zwei Fällen fallspezifische Medienberichte sowie Ausschnitte der Medienberichterstattung zu relevanten Entwicklungen und Ereignissen im Erhebungszeitraum (v.a. in Bezug auf die Refugee-Proteste) vor. Ergänzend wurden statistische Daten berücksichtigt.

6.3.5 Grenzen des Datenmaterials und mögliche Verzerrungen

Forschung, die nicht nur methodisch vor ganz spezifische Herausforderungen gestellt ist, sondern zusätzlich eine gesellschaftlich und politisch brisante Thematik fokussiert und sich in einem dynamischen rechtlichen Kontext und verändernden strukturellen Bedingungen bewegt, kann nie mehr als einen Einblick in die Asylwirklichkeit unter ganz spezifischen und gegebenenfalls nur punktuell wirksamen Bedingungen geben. Die Grenzen der Erkenntnisse, relevante Einschränkungen und mögliche Verzerrungen ergeben sich so immanent aus den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zum Erhebungszeitraum, den dargestellten Feldbedingungen und den forschungspraktischen Adaptionen der methodischen Vorgehensweise.

Darüber hinausgehend ist aber v.a. festzuhalten, dass sich die durch die Forschung generierten Erkenntnisse auf Asylwerber:innen beziehen, die u.a. auch aufgrund der zum Forschungszeitraum teilweise langen Wartezeiten, intensive Erfah-

37 Diese sind auch über das Rechtsinformationssystem des Bundes zugänglich (vgl. ris.bka.gv.at).

rungen mit der Asylwirklichkeit gemacht haben und sich über mehrere Monate bzw. sogar häufig auch Jahre in einem Status der Unsicherheit befinden. Diese Fokussierung folgt zwar einerseits dem ursprünglichen Erkenntnisinteresse, andererseits kam es hier jedoch auch aufgrund praktischer Bedingungen zu einer Spezifität des Samples: Da die Auswahl der Interviewten wesentlich durch Einschränkungen in Bezug auf mögliche Interviewsprachen bestimmt wurde, ist anzunehmen, dass sich die Erkenntnisse v.a. auf Personen beziehen, deren Asylverfahren nicht rasch und eindeutig entschieden wurde, Menschen, die schon länger in Österreich sind, relativ intensiven Kontakt zu einem deutschsprechenden Umfeld haben und/oder über verhältnismäßig hohe sprachliche Lernkompetenzen und -motivationen verfügen, entweder relativ gut Deutsch können oder aber die jeweiligen (im Bildungssystem vermittelten, kolonialen) Amtssprachen des Herkunftslandes weitreichend beherrschen. Trotz dieser Einschränkungen in der Bewertung der Daten soll angemerkt werden, dass eine lange Verfahrensdauer auch ein Abbild der Bedingungen im Asylsystem, jedenfalls im Erhebungszeitraum, darstellt(e) (Kapitel 2.4) und damit eine jedenfalls relevante Realität widerspiegelt wird.

6.3.6 Transformationen: Wort und Bild im (anonymisierten) Text (an)verwandeln

Alle Expert:inneninterviews und ca. drei Viertel der Interviews mit Asylwerber:innen liegen als Audiomaterial vor, das gut fünfzig Stunden Tonmaterial umfasst. Diese Daten wurden³⁸ für die Analyse wortwörtlich transkribiert. Unverständliches, die Suche nach Worten, auffallende Betonungen, Unterbrechungen etc. wurden, so weit wie möglich, in die Transkription integriert. Für die nicht im Audioformat vorhandenen Daten liegt jeweils ein Interviewprotokoll vor, das auf während des Gesprächs verfassten handschriftlichen Notizen beruht und unmittelbar danach niedergeschrieben wurde. Ebenfalls kann jedem Interview ein Beobachtungsprotokoll zugeordnet werden, das zusätzlich über Dauer, Ort, Zeit, sozioökonomische Daten (Geschlecht, Herkunftsland, Alter, Familienstand, Wohnort, Stand des Asylverfahrens) und Anmerkungen zur (gewünschten) Anonymisierung informiert. Allen Interviewpartner:innen wurde die Übermittlung des Transkripts angeboten, wobei dies nur wenige in Anspruch nahmen. Transkriptzusendungen blieben mit Ausnahme eines Falles ohne Rückmeldungen. Nur eine Respondentin machte sich die Mühe, das gesamte Transkript des zweieinhalbstündigen Gesprächs zu korrigieren:

38 Bis auf drei Interviews, die – v.a. aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten – wenig ergiebig erschienen.

»Und wenn große Interview, dann auch gibt es ein Referent, eine Dolmetscherin, und wir darf, wenn wir möchte, unsere Anwalt mitbringen. Wir darf Privatanwalt, [...] mit zahlen, oder Gratisanwalt, Diakonie oder Caritas. Ich weiß, dass keine Anwalt immer in große Interview. Sehr (.) (fragt W um Übersetzung), sehr selten gibt es Anwalt in große Interview. Und wenn z.B. tschetschenische Leute, sie immer zahlen Privatanwalt.« (Auszug des Originaltranskripts)

»Und wenn wir waren in große Interview, dann auch war ein Referent, eine Dolmetscherin, und wir dürfen, wenn wir möchte, unsere Rechtsanwalt mitbringen. Wir dürfen Privatanwalt, oder Gratisanwalt aus Diakonie oder Caritas. Ich weiß, dass oft gibt es kein Rechtsanwalt in großem Interview. Sehr (fragt W um Übersetzung), sehr selten gibt es Anwalt in große Interview. Und wenn z.B. tschetschenische Leute machen das, sie oft zahlen Privatanwalt.« (Auszug des durch die Respondentin korrigierten Transkripts)

Die durchgeführten Änderungen orientierten sich sichtbar weniger an inhaltlichen Richtigstellungen, sondern v.a. an sprachlichen, grammatikalischen und orthographischen Aspekten, d.h., die Korrektur zielte weniger auf eine inhaltliche Freigabe ab, sondern auf die Übersetzung in ein (angenommen) korrektes Deutsch. Was sich hier sehr anschaulich zeigt, deckt sich mit der Bitte mehrerer Interviewter, ihr – laut eigenen Angaben – »schlechtes Deutsch« nicht zu übernehmen, um so nicht sprachliche ›Schwächen‹ und ›Unzulänglichkeiten‹ in den Vordergrund zu rücken. Spies (2010) führt diesbezüglich aus, dass die Übernahme von Fehlern und sprachlichen Ungenauigkeiten mit der Gefahr einhergehen könne, schwache und untergeordnete Positionierungen zu verfestigen (Spies 2010: 160 mit Bezug auf Lutz 2007). Daher basiert zwar die eigentliche Auswertung auf den ursprünglichen Transkripten, die in dieser Publikation verwendeten illustrativen Zitate wurden jedoch sprachlich mit Blick auf eine bessere Verständlichkeit und auch weitgehendere ›Korrektheit‹ leicht adaptiert, Anpassungen wurden dabei so gering wie möglich gehalten. Infolge dieser sprachlichen Transformationen nach erfolgter Auswertung sind die verwendeten Zitate als Produkte eines mehrfachen Übersetzungs- und damit auch Interpretationsprozesses zu verstehen: Die Anverwandlung von gesprochener in verschriftlichte Sprache, die Interpretation des Gesagten im Rahmen der Auswertung und die Integration dieser Erkenntnisse in die im Text verwendeten Zitate.

Die Beobachtungen und Erlebnisse in den oben dargestellten Settings wurden weitgehend protokolliert bzw. in Forschungsmemos verschriftlicht und sind Teil eines (digitalen) Forschungstagebuchs im Umfang von rund 130 Seiten. Für die Beobachtungen im Rahmen des Vollzeitpraktikums in der Grundversorgungseinrichtung liegt zusätzlich ein (handschriftliches) Forschungstagebuch vor. Ergänzend wurden zwei Reden, die im Rahmen der Somali-Protteste gehalten wurden, transkribiert.

Um insbesondere die Anonymität der Asylwerber:innen zu gewährleisten, wurden Pseudonyme verwendet, persönliche bzw. biographische Daten und Orte sowie Erlebnisse – sofern diese Rückschlüsse auf die Befragten ermöglichen könnten – verändert. Herkunftsländer blieben in weiten Teilen unverändert, vorgebrachte Fluchtgeschichten wurden im Sinne der Anonymisierung in Details adaptiert bzw. werden nur ausschnittsweise wiedergegeben. Während für die Ergebnisse relevante Details (wie Alter, Geschlecht, Wohnort) referenziert werden, wird im Sinne der Anonymisierung auf eine vollständige Fallcharakteristik verzichtet. Ähnliches gilt teilweise für die Nennung der konkreten Orte der Beobachtung, einerseits, um die Identifikation der Asylwerber:innen zu erschweren, und andererseits auch, um Interna von NGOs nicht nach außen zu tragen.

6.4 Datenanalyse und Kategorisierungen

Um mit dem vorhandenen Material die Forschungsfragen beantworten zu können, war es notwendig, eine Methode der Datenanalyse zu entwickeln, die es einerseits, v.a. angesichts der Menge des Materials, ermöglichte, »Ordnung in [das] Datenchaos« (Reichertz, Schröer 1994: 65) zu bringen, und die andererseits geeignet war, Bedeutungskonzepte und Wissensbestände in Zusammenhang mit Asyl, Subjektpositionierungen sowie Konzeptionen von Rechten zu erschließen.

Dabei ging es sowohl darum, manifeste Inhalte zu erfassen, als auch darum, Sinnstrukturen bzw. system- bzw. feldinterne Handlungsexpertisen (Froschauer, Lueger 2003: 37f., 91f.) zu erschließen, die hinter explizit erzählten Erfahrungen und Erlebnissen, vorgebrachten Argumentationen und Meinungen liegen. Mit Blick auf das Forschungsinteresse, die Spezifika der Daten und in Anlehnung an die methodologischen Referenzen galt es, ein Analysewerkzeug zu finden, das (a) es ermöglichte, im Sinne des Erkenntnisinteresses relevante Themen zu fassen (wie Bedeutungen von Asyl, Bilder des Rechts etc.), (b) zusätzliche Kategorien und Themen aus dem Material heraus ableitbar machte, (c) so ausgestaltet war, dass hinter das Offensichtliche geblickt werden konnte und dabei sowohl (d) die Datenmenge handhabbar gemacht werden konnte als auch (e) die Spezifika des Feldes Beachtung fanden. Um diese Ziele zu erreichen, wurden mehrere Auswertungszugänge kombiniert: Zum einen wurden Inhalte in Anlehnung an qualitative Auswertungspraktiken der LRCS (z.B. Albiston 2006: 62; Ewick, Silbey 1998: 251ff.; Marshall 2006: 104), an Zugänge der Grounded Theory (Charmaz 2006: 57ff.; Strauss, Corbin 1990: 61ff.) und an das Verfahren der Themenanalyse (Froschauer, Lueger 2003: 158ff.) codiert, auf einer ersten Ebene kategorisiert und thematisch organisiert. Zum anderen wurden ausgewählte Textstellen einer detaillierteren, sequenzanalytisch orientierten Analyse unterzogen. Notwendig war es, im Rahmen sowohl der Codierung als auch der sequenzanalytisch orientierten Analyse, die Herausforde-

rungen des transkulturellen und mehrsprachigen Kontexts zu berücksichtigen. Die Miteinbeziehung von Beobachtungsmaterial und Erlebnisdaten sowie zum Fall dazugehörigen Kontextdaten spielte im Rahmen der Auswertung eine wichtige Rolle, um eine möglichst extensive Lesartengenerierung sowie in weiterer Folge eine adäquate Hypothesenprüfung zu ermöglichen. Nach der auf diesem Wege stattgefundenen Rekonstruktion fallspezifischer Strukturen und Sinnbezüge, wurden in einem finalen Schritt die einzelnen Fälle miteinander verglichen – mit Bezug auf die interessierenden Aspekte, d.h. Konzeptionen von Asyl, »dem Asylwerber« bzw. »dem Flüchtling« sowie von Rechten, wurden typische fallübergreifende Muster entwickelt. Dieser Zugang wird nachfolgend aus forschungspraktischer Perspektive dargestellt, der Umgang mit Herausforderungen der Analyse in transkulturellen und mehrsprachigen Kontexten illustriert und diskutiert.

6.4.1 Die Umsetzung des Codiervfahrens

Um »die unüberschaubare Mannigfaltigkeit der Daten zu wenigen handhabbaren Begriffen [zu] verdichte[n]« (Reichertz, Schröder 1994: 64) und um zur typischen Besonderheit des Falls zu gelangen, umfasste die Analyse auf einer ersten Ebene mehrere Schritte:

Erstens wurden die zentralen Interviews und teilweise auch Beobachtungsprotokolle sequenziell durchgearbeitet und im Sinne des offenen bzw. initialen Codierens (Charmaz 2006: 48ff.; Strauss, Corbin 1990: 61ff.) u.a. mithilfe der Software ATLAS.ti codiert. Aufgrund der sprachlichen Herausforderungen sowie der Datenqualität und -menge umfassten die einzelnen Sequenzen weniger einzelne Wörter als vielmehr eine oder mehrere Zeilen. Dabei wurde einerseits versucht, sprachliche Besonderheiten der Interviews weiterzutragen, d.h., soweit möglich, In-Vivo-Codes (Charmaz 2006: 55ff.; Strauss, Corbin 1990: 69) zu wählen (z.B. Asylantrag ist »nicht Ausweg«, Unterkunft als »Guesthouse«). Andererseits wurde gerade angesichts der sprachlichen Spezifika und des transkulturellen Settings sehr bewusst versucht, mehrere und auch widersprüchliche Codes zu generieren, d.h. bereits an dieser Stelle möglichst viele Lesarten zu finden und so das Aufbrechen von Vorurteilen und Vorannahmen zu erleichtern (Reichertz 2008: 523; Strauss, Corbin 1990: 62). Die Codierung war dabei von einem ständigen Vor und Zurück geprägt, da nachfolgende Passagen gerade auch aufgrund der sprachlichen Herausforderungen Lesarten vorangegangener Interviewstellen erweiterten bzw. zu deren Re-Interpretation beitrugen.³⁹ In einem zweiten Schritt wurden über die Zusammenschau der Codes bzw. Textstellen Kategorien generiert, das Verständnis der Daten wurde verdichtet,

39 So verwendet Marika z.B. laufend den Begriff »ethnische Fluchtgründe«, meint damit aber, wie sich im Laufe der Analyse herausstellt, eigentlich private, d.h. in ihrem intimen Beziehungsverhältnis liegende, Fluchtgründe.

weitere Lesarten bzw. Subkategorien eines Themas wurden identifiziert (Froschauer, Lueger 2003: 163; Strauss, Corbin 1990: 65).

Im Rahmen der darauffolgenden Ordnung und Strukturierung wurden, drittens, übergeordnete Themen identifiziert und deren wesentliche Charakteristika beschrieben bzw. diese zu breiteren Themenkomplexen, d.h. »höher aggregierten Sinneinheiten und Begrifflichkeiten« (Reichertz 2008: 523), verdichtet. Dabei wurden fallspezifische Kategorien- bzw. Themenübersichten erstellt und jeweils dazugehörige Memos verfasst, um so das entsprechende Subthema bzw. die Kategorie, deren Eigenschaften und inhaltliche Ausformungen, relevante Zitate sowie etwaige Querverbindungen und Anschlüsse an andere Themen bzw. Kategorien zu fassen.

Während bis hierher v.a. induktiv vorgegangen wurde, war im vierten Schritt die Anbindung an das fokussierte Erkenntnisinteresse zentral, wofür sich folgende Fragestellungen als hilfreich erwiesen: Für welche der interessierenden Fragestellungen kann das gefundene Thema bzw. die gefundene Kategorie eine mögliche Antwort bieten? Welche Rolle könnten die re-konstruierten Inhalte für die Fragestellung spielen? Inwiefern wird hier möglicherweise etwas über das Recht, das Gesetz bzw. (Menschen-)Rechte ausgesagt? Welche Bezüge zu Selbstpositionierungen bzw. Fremdzuschreibungen in Hinblick auf »den Asylwerber« bzw. »den Flüchtling« sind erkennbar? Welche Bedeutungen von Asyl bzw. der Lebenswelt als Asylwerber:in sind erkennbar?⁴⁰

In weiterer Folge konnten über dieses schrittweise Vorgehen zentrale bzw. Schlüsselkategorien identifiziert werden, mit denen dann fokussiert an die Daten herangegangen wurde (Charmaz 2006: 57f.). Dadurch war es möglich, einerseits, Aspekte in den Vordergrund zu stellen, die für die Beantwortung der empirischen Fragestellung relevant waren, andererseits konnten gleichzeitig die aus den Daten abgeleiteten besonders bedeutsamen Aspekte berücksichtigt werden. Diese Form des fokussierten Codierens fand zu Beginn innerhalb des Falles statt, wurde aber in weiterer Folge über die Fälle hinweg angewendet – d.h., mit Voranschreiten der Auswertung nahm das Ausmaß des offenen Codierens pro Fall ab und wurde vermehrt durch fokussiertes Codieren abgelöst. Zusätzlich wurden laufend besonders relevante, aber auch irritierende Textstellen gekennzeichnet, um diese dann einer detaillierteren Analyse zugänglich zu machen (Froschauer, Lueger 2003: 113).

Nach der so entstandenen vorläufigen Falldarstellung wurde das für den Fall relevante Kontextmaterial (Protokolle, Fallnotizen, Zusatzmaterial wie Fotos, feldspezifisches Kontextmaterial, das nicht für den Fall erhoben wurde, aber für diesen relevant erschien) herangezogen, um die bisherigen Erkenntnisse weiter zu verdich-

40 An dieser Stelle zeigt sich die enge Verwobenheit der Codierung mit der Detailanalyse, die im Prinzip eine zusätzliche Auseinandersetzung bzw. Überprüfung und Erweiterung der Erkenntnisse ermöglichte.

ten und gewonnene Thesen zu überprüfen. Auf Fallebene wurden die empirisch verfügbaren Daten zum Asylverfahren und zur Biographie der Person geordnet und zu einer Art ›Asylbiographie‹ verdichtet, graphische Darstellungen der thematischen Interdependenzen unterstützten die Interpretation. Die in der Folge generierten fallspezifischen Porträts umfassten neben der ›Asylbiographie‹ und der ergebnisbezogenen Falldarstellung Daten zur Kontaktherstellung, zur Interviewer:innenbeziehung, zu sozialstatistischen Merkmalen des:der Interviewten, zu den sprachlichen Bedingungen während des Interviews und Hintergrundinfos z.B. zur Situation im Heimatland oder zu Erfahrungen mit rechtlichen Institutionen. Die generierten thematischen Memos, die v.a. auch die Erkenntnisse aus den Beobachtungen integrierten, wurden sukzessive fallübergreifend ergänzt und erweitert.

6.4.2 Sequenzanalytisch orientierte Detailanalyse

Einige besonders relevante, typische oder auch irritierende Textstellen⁴¹ wurden (teilweise in Teams) einer zusätzlichen detaillierteren Analyse unterzogen (Tabelle 7 im Anhang). Dabei wurde keine der gängigen Spielarten einer sequenzanalytischen Vorgehensweise eins zu eins übernommen, sondern das Vorgehen dem Forschungsgegenstand angepasst: Zurückgegriffen wurde auf fragetechnische Elemente der Positionierungsanalyse (Bamberg 2003; Spies 2010: 144f.; Talbot et al. 1997) und der Systemanalyse (Froschauer, Lueger 2003: 142ff.), die ein Hinausgehen über die rigid-manifeste Interpretation der Daten erlauben. Wenn davon ausgegangen wird, »daß Aussagen durch einen spezifischen Kontext und durch eine bestimmte, damit verbundene Wirklichkeitsvorstellung motiviert sind« (Froschauer, Lueger 2003: 149), rückt neben der Asylwirklichkeit auch die durch unüberbrückbare Machtasymmetrie und gegebenenfalls kulturelle Fremdheit geprägte Interviewsituation als interessierender spezifischer Kontext in den Fokus.

Über mehrere Schritte wurden mittels der Detailanalyse unterschiedliche Sinn Ebenen erschlossen: Der inhaltlichen Paraphrasierung folgte die Untersuchung des Äußerungskontexts, der den Textrahmen (v.a. die Erhebungssituation) und den lebensweltlichen Kontext (v.a. die strukturellen Rahmenbedingungen) sowie die Analyse des hypothetischen Wirkungskontexts umfasste (Froschauer, Lueger 2003: 150ff.). Annahmen, »in welcher Weise der Kontext organisiert sein könnte, damit die getätigte Aussage in ihrer Form wahrscheinlich wird« (Froschauer, Lueger 2003: 151), wurden aufgestellt, mögliche Handlungskonsequenzen und Systemeffekte ergründet – d.h., gefragt wurde, welche möglichen Bedeutungen und Charakteristika der interessierenden Konzepte (Asyl, ›Asylwerber‹, Recht etc.) infolge der

41 Die Analyseeinheiten umfassen dabei jeweils eine »zusammengehörige thematische Einheit« (Froschauer, Lueger 2003: 148) und umfassten wenige Zeilen bis maximal eine halbe Seite.

Äußerungen perpetuiert, verstärkt oder herausgefordert werden könnten. Ergänzend dazu wurden fragetechnische Elemente der Positionierungsanalyse für die Interpretation handhabbar gemacht. Dabei wird davon ausgegangen, dass Positionierungen in widersprüchlichen bzw. konkurrierenden Diskursen begründet sind und das Subjekt gefordert ist, diese aktiv zu verhandeln bzw. sich innerhalb dieser zu positionieren (Bamberg 2003; Spies 2010: 145). Die Analyse, die zwischen einem passiven Positioniertwerden (»being positioned«) und einer aktiveren Selbstpositionierung (»positioning oneself«) unterscheidet (Bamberg 2003), fokussiert dabei darauf, »how subjects construct themselves by analyzing the positions that are actively and agentively taken in their narratives vis-à-vis normative discourses« (Bamberg 2003). Für die Analysepraxis erwies sich dabei weniger das konkrete Vorgehen der Positionierungsanalyse denn die Art der Fragestellung als relevant: Über die Fokussierung auf Positionierungen kann nämlich auch untersucht werden, »wie dominante Diskurse das, was in einem Interview erzählt [...] wird, beeinflussen und inwiefern aber auch diesen Diskursen Widerstand geleistet werden kann« (Spies 2010: 147), möglicherweise ermächtigende Funktionen bestimmter Positionierungen und deren Bezug zu dominanten Diskursen können ergründet werden (Talbot et al. 1997: FN 1 und FN 2). Wie forschungspraktisch üblich und methodisch sinnvoll, wurden die gesamten Analyseschritte (Codiervverfahren und Detailanalyse) nicht für alle Interviews durchgeführt (Froschauer, Lueger 2003: 145), sondern v.a. vollständig und schrittweise (d.h. in Abwechslung mit der Datenerhebung) für die ersten Interviews und Protokolle. In weiterer Folge wurden die Gespräche und Protokolle für eine aufwändige Analyse ausgewählt, die in der Kontrastierungslogik des theoretischen Samples als passend erschienen, gleichzeitig wurde verstärkt fokussiert codiert. Als bereits eine gewisse theoretische Sättigung erreicht war, wurden entweder nur der Beginn des Gesprächs, die narrative Phase oder für die zentralen Themen besonders relevante Textbereiche für eine Detailauswertung ausgewählt. Die restlichen Daten wurden durch detailliertes und genaues Lesen⁴² mit Fokus auf das Forschungsinteresse und gewonnene Schlüsselkategorien erschlossen und so bisherige Ergebnisse verdichtet. In diesem Schritt identifizierte Aspekte bzw. Textstellen, die den gefundenen Thesen bzw. Deutungen widersprachen, wurden wiederum der Detailanalyse zugeführt.

42 Dieser offene Interpretationszugang wird, teilweise in Verbindung mit Codiervverfahren, in mehreren Arbeiten im LRCS-Kontext angewandt (z.B. Albiston 2006: 62; Marshall 2006: 104; Ewick, Silbey 1998: 25ff.).

6.4.3 Transkulturalität und Mehrsprachigkeit als spezifische Analyseherausforderung⁴³

Interpretationsmethoden, die nicht nur manifeste Aussagen, sondern auch latente Bedeutungen erfassen wollen, fokussieren fast durchgängig auf eine detaillierte Analyse von Sprechakten, auf die Art und Weise, wie etwas ausgedrückt wird (Froschauer, Lueger 2003: 102). Auch in einem lebensweltlichen Zugang sind soziokulturelle Zusammenhänge als Bezugspunkt von Deutungen wesentlich. Honer führt diesbezüglich aus, man müsse »den soziokulturellen Zusammenhang, auf den der sich (Ent-)Äußernde bezieht, erkennen können und hinreichend [...] kennen, und [...] die Differenzen zwischen diesem und seinem eigenen kulturellen Kontext reflektieren und bei seinen Deutungen mitberücksichtigen« (Honer 1993: 109).

Die Daten bzw. Sprechakte im vorliegenden Kontext waren mindestens von zweifacher Fremdheit geprägt: Die verwendete Sprache war meist nicht die Erstsprache der Befragten bzw. teilweise auch nicht die von mir als Interviewerin, mein »kultureller Hintergrund« und der der Interviewten erschienen auf den ersten Blick wenig deckungsgleich. Diese kulturelle und sprachliche Fremdheit führte zu mehreren Fragen: Inwiefern sind überhaupt gemeinsame Bedeutungshorizonte bzw. »gemeinsame Symbolwelten« (Tuider 2009) herstellbar? Wie kann mit Unschärfen unterschiedlicher Bedeutungsräume (Beck-Gernsheim 2003: 79) umgegangen werden und wo liegen die Grenzen des wechselseitigen Verstehens? In der Literatur zu fremdsprachiger bzw. interkultureller qualitativer Forschung sind meist Lösungen zu finden, bei denen an unterschiedlichen Stellen der Forschung in variierender Intensität Sprachmittler:innen einbezogen werden (z.B. Hangartner 2012; Inhetveen 2012; Schröer 1998; Tuider 2009: 189f., dazu auch: Fritsche 2016b: 178f.). Empfehlungen zu Forschung »in und mit fremden Sprachen« (Kruse et al. 2012c) legen die Ausweitung (finanzieller, sozialer und zeitlicher) Ressourcen für die Einbeziehung sprach- bzw. kulturkompetenter Expert:innen und Erhebungen in der Erstsprache sowie möglichst späte Übersetzungszeitpunkte nahe (Kruse et al. 2012a: 52ff.). Offen bleibt in all diesen Auseinandersetzungen jedoch, welche Kultur und welche Sprache angesichts der Heterogenität der Gruppe der Asylwerber:innen, der Tatsache, dass nicht nur Sprache, sondern auch Geschlecht, Bildung, Rechtsstatus, Migrations- und Fluchtbiographie etc. eine Rolle spielen bzw. auf mögliche Sprach- und Kulturkontexte verweisen, es zu berücksichtigen gilt. Um überhaupt erst zu verstehen, welche Kultur(en) bzw. Sprache(n) für eine Bedeutungsannäherung von Relevanz ist/sind, erscheinen in einem ersten Schritt die Analyse kultureller und damit auch möglicherweise sprachlicher Positionierungen notwendig (Fritsche

43 Die nachfolgenden Ausführungen wurden in weiten Teilen, teils ausführlicher, bereits in Fritsche (2016b) veröffentlicht.

2016b: 178ff.). Wenn z.B. Sharina sich als Nordafrikanerin, Muslimin, Asylwerberin, Frau und Angehörige des Bildungsbürgertums positioniert, wird schnell klar, dass die über sie im Gespräch generierten Daten in eine Vielzahl bekannter und unbekannter Sprachen und Kulturen eingebettet sind. Im Rahmen der Analyse mussten diese unterschiedlichen Bezugspunkte erkannt werden, das essentialisierte ›kulturell Andere‹ musste, soweit möglich, aufgebrochen werden: Wenn z.B. Sharina im Gespräch das ›Wir‹ betont, das sie mit mir als Frau verbindet, oder Veronika eine gemeinsame akademische Arbeitskultur erkennt, sind nicht nur trennende, sondern auch verbindende Sprachen und Kulturen erkennbar, die für ein Verstehen nutzbar gemacht werden konnten. Folglich war es im Rahmen der Analyse wichtig, nicht nur ethnische, nationale, religiöse oder sprachliche Unterschiede zu fokussieren, sondern auch die (wandelbaren) Sub-Kulturen und diesbezügliche kulturelle Positionierungen mit in den Blick zu nehmen. Für die Interpretation der Daten war ein Bewusstsein über die gemeinsamen und unterschiedlichen Bezugssysteme wesentlich, um Grenzen des Verstehens auszumachen und um Wege zu finden, Besonderheiten relevanter Kulturräume zu erschließen und für ein Verstehen der Asylwirklichkeit nutzbar zu machen. Dabei rückten nicht etwa ethnisch oder linguistisch bestimmte Sprachen und Kulturen ins Zentrum, sondern die ›Asylkultur‹ und die ›Asylsprache‹, d.h. die Symbol- und Sprachsysteme des Asylregimes bzw. der Asylwirklichkeit, zeigten sich als von besonderer Relevanz (Fritsche 2016b: 179ff.). Um den (typischen) Sinn von Asyl, ›der Asylwerberin‹ oder ›des Flüchtlings‹ zu verstehen und um nicht in kulturellen Stereotypen und eigenen Wahrnehmungsräumen gefangen zu bleiben, war es wesentlich, eben diese Wirklichkeit als Kulturraum (d.h. als kleine Lebenswelt; Kapitel 4.1) zu verstehen und analytisch in den Blick zu nehmen. Die in den Gesprächen thematisierten oder dargestellten kulturellen Zugehörigkeiten (z.B. als ›westliche Frau‹, als ›verfolgtes Opfer‹) waren als Verweise auf die Bedeutungen dieser Zugehörigkeiten in der Asylwirklichkeit zu verstehen (Fritsche 2016b: 180).

Ähnliches gilt auch für den Blick auf sprachliche Positionierungen, für den die Perspektive der Mehrsprachigkeitsforschung nutzbar gemacht werden kann (Fritsche 2016b: 181ff.): Nicht Erst- oder Muttersprache sind hier zentrale Ausgangskategorien, sondern die Sprecher:innen stehen mit einem Repertoire an sprachlichen und kommunikativen Möglichkeiten, die je nach sozialen Räumen, Sprachregimen und biographischen Momenten variieren, im Zentrum (Busch 2010; Slezak 2010: 10ff.). Als solches spiegelt das Sprachrepertoire dann v.a. auch individuelle Biographien wider und ist, bei per se als »denationalized or transnationalized« (Blommaert 2009: 423ff.) zu verstehenden Gruppen, wie Asylwerber:innen, nicht nur komplex und polyglott, sondern auch durch die angesprochene ›Asylkultur‹ geprägt. Für die Datenanalyse bedeutet dies, das in den Interviews verwendete Deutsch nicht mehr per se als ›fremde Sprache‹, sondern als Sprache des Asylverfahrens und des Aufnahmelandes zu verstehen. Deutsch ist somit ebenso Teil des Sprachrepertoires, aus

dem die Person schöpfen kann, wie folgender Zusammenschnitt eines Interviews zeigt:

»Fekter [Anm.: damalige Innenministerin], c'est *wahnsinnig*. [...] parce qu'ils [Anm.: die Ost-Europäer:innen] sont un peu *europäisch*. [...] Je n'ai pas le droit de m'exprimer, je porte le *Kopftuch*. [...] tous les *Ausländer* doivent l'enlever; ils disent qu'il y a *Freiheit*, mais ce n'est pas le *Freiheit*. [...] Quand ma fille était née ils ont mis *Staatsbürgerschaft Algerien*.« (Transkriptauszüge Sharina, 15.9.2010 und 9.11.2010)⁴⁴

Durch diese Perspektivenverschiebung veränderte sich der Blick: Die Herausforderungen bezogen sich weniger auf das ›gebrochene Deutsch‹ oder ›koloniale Französisch‹ der Interviews, sondern darauf, zu verstehen, für welche Aspekte auf welches Sprachrepertoire zurückgegriffen wurde und was dies in weiterer Folge bedeutete.⁴⁵ Mit Blick auf die konkreten mehrsprachigen Repertoires in den Interviews zeigte sich, dass die Forderungen der Methodenliteratur entsprechend anzupassen waren: Wenn dort »Spracherwerb als Voraussetzung für erfolgreiche Feldforschung« (Senft 2012: 123ff.) gesehen und empfohlen wird, »die Sprache des Erhebungslandes so gut wie möglich zu beherrschen« (Kruse et al. 2012a: 53), bzw. ein »Vorwissen von der Besonderheit der Kulturräume« (Beck-Gernsheim 2003: 81) als Voraussetzung der Interpretation formuliert wird, müssen dabei v.a. die Asylsprache und die Asylkultur mitgedacht werden. Entsprechend ergaben sich auf auswertungspraktischer Ebene v.a. drei Zugänge, die ein Verstehen (bis auf weiteres) unterstützten (für Details: Fritsche 2016b: 183ff.):

Lesarten generieren durch existentielles Exponieren

Um entsprechende Bedeutungen der Asylkultur zu erschließen, war eine extensive Lesartengenerierung zentral. In Einklang mit den Prämissen der lebensweltlichen Ethnographie, waren die existenzielle Auseinandersetzung mit der Kultur, der Sprache und den Symbolen bzw. die Beschäftigung mit unterschiedlichen Materialisierungen der Asylwirklichkeit besonders relevant.⁴⁶ Dabei stand aus dieser Perspektive nicht die Erhebung von im Detail zu analysierenden Daten, sondern der Nutzen für die Auswertung im Zentrum: D.h., es ging darum,

44 Sharina selbst gibt an, dass sie Arabisch, Französisch, Deutsch und etwas Englisch spreche. Sie weiß, dass ich Deutsch, Englisch und Französisch verstehe und damit ihre Ausdrucksmöglichkeiten einschränke.

45 Dennoch bleiben die eingeschränkten Sprachkompetenzen von mir als Forscherin auf Ebene der Datenerhebung ein nicht zu vernachlässigendes Problem, das zur Begrenzung des Samples führte (u.a. Kapitel 6.3.5).

46 Als diesbezüglich inspirativ erwies sich hier auch die Lektüre kontextbezogener Belletristik und Comics, z.B. Laher (2011), Schischkin (2011); Tietäväinen (2014); Sacco (2018); Sova et al. (2012).

»sich Irritationen auszusetzen, im Laufe der Auswertung entstandene Hypothesen in Frage zu stellen, Widersprüche herzustellen oder aufzulösen, Bilder zu Erzählungen zu finden, Begriffen zu folgen, angesprochene Institutionen greifbar, erlebbar und fühlbar zu machen, das Vokabular der Asylkultur zu erlernen, ein Gefühl für Sprechweisen, Konflikte und Widersprüche zu entwickeln. Ein derartiges Sich-Einlassen ermöglichte somit über die Kontextualisierung und De-Kontextualisierung⁴⁷ von in den Interviews Angesprochenem neue Lesarten. Der Dialog mit ›dem Anderen‹ (hier: der Asylkultur) und die Reflexion dieses Dialogs schafften nicht nur Wissen, sondern ermöglichten es, ›harmonisierende Hypothesen über den Relevanz- und Deutungsrahmen der fremden Kultur zu entwerfen und sie auf diese Weise bis auf weiteres zu verstehen‹ (Schröer 1998: 9)« (Fritzsche 2016b: 183f.).

Begriffssuche und Sprachlosigkeit als Chance

Darüber hinausgehend ging es um die Nutzbarmachung sogenannter »home narratives« (Blommaert 2001: 428), d.h. kontextualisierender Beschreibungen. Gerade wenn sich kulturelle Unterschiede aufdrängen, wird dadurch ein gewisser Erklärungszwang ausgelöst (Riemann 2003: Abs. 7): Da ein Verstehen und ein Sich-verständlich-Machen immanenter Bestandteil von Kommunikation sind, werden (kulturelle) Selbstverständlichkeiten leichter aufgebrochen und eher explizit thematisiert, es kommt zu einer »Ent-Selbstverständlichung« (Kruse, Schmieder 2012: 254). So explizierte z.B. Marika ohne Nachfrage die unterschiedlichen politischen Realitäten in ihrem Herkunftsland im Vergleich zu Österreich, Andrej erklärte, warum er Österreich dankbar sei, da Sicherheit hier eine andere Bedeutung habe als in seinem Herkunftsland (für Details und Beispiele: Fritzsche 2016b: 184). Offensichtliche sprachliche Lücken, die sich z.B. in der Suche nach Begriffen äußern, können gleichzeitig die Schwelle, Unklarheiten zu thematisieren, senken – dialoghaft kann dann bereits während des Gesprächs eine Verhandlung über Bedeutungen im Sinne einer Art partizipativer Erst-Interpretation stattfinden (Kruse et al. 2012b: 17). Hilfreich erwies sich dabei der Phasenaufbau des dreiphasigen Interviews, da so erste Lesarten überprüft bzw. erweitert werden konnten (für Details: Fritzsche 2016b: 184f.).

Die Daten ernst nehmen

Nicht zuletzt galt es, die Gesprächspartner:innen und deren Äußerungen nicht nur in der Erhebung, sondern auch in der Auswertung ernst zu nehmen. Denn wenn nicht angenommen wird, »dass eine Interviewperson das sagt, was sie sagen will [...], wird Verstehen respektive Analyse zu einem autoritativen Ratespiel«

47 Nützlich sind hier auch Techniken, wie sie Strauss/Corbin im Rahmen der Grounded Theory vorschlagen, wie z.B. »Flip-Flop Technique« oder »Far-Out Comparison« (Strauss, Corbin 1990: 84ff.).

(Kruse, Schmieder 2012: 266). Entsprechend sind sprachliche Besonderheiten bzw. (vermeintliche) ›Fremdheiten‹ nicht nur Lücken oder Hürden für ein Verstehen, sondern eben Aspekte, die Inhalte übermitteln. Gerade ein Blick auf irritierende, ›sinnlos‹ erscheinende oder widersprüchliche Stellen ermöglicht neue Erkenntnisse. Wenn, beispielhaft, Andrej »ich bin Asyl« als Phrase verwendete und ein genauer Blick, der nicht mechanisch Asyl auf ›Asylwerber‹ korrigierte, eine Lesart ermöglichte, die das Identitäre des ›Asylwerber-Seins‹⁴⁸ betonte, war dies einer Bedeutungsannäherung zuträglich (Fritsche 2016b: 185). Auch ein Fokus auf den inhaltlichen Kontext unterschiedlicher Sprach- bzw. Verständigungskompetenzen erwies sich als hilfreich: So konnte Sediq z.B. in weitgehend korrektem Deutsch die Situation in seiner Heimat und die Stationen der Flucht beschreiben, für andere Aspekte, wie für die Erfahrungen im Asylverfahren oder die aktuelle Situation, fehlten ihm die Worte. Die Analyse zeigte, dass Sprachkompetenz fast ausschließlich für Erzählungen, die im Verfahren eine Rolle spielen (z.B. ›echter‹ Flüchtling zu sein), zur Verfügung stand. Für seine momentane Befindlichkeit außerhalb dieser Logik war der Rückgriff auf ein anderes Sprachrepertoire notwendig, möglicherweise weil Emotionen oder Wahrnehmungen im deutschsprachigen Kontext des Verfahrens eine geringe(re) Relevanz hatten (auch: Fritsche 2016b: 185f.).

Insgesamt war somit der Blick auf kulturelle und sprachliche Irritationen, aber auch auf (vielleicht überraschende) Gemeinsamkeiten und Kompetenzen notwendig, um die Möglichkeiten des Verstehens auszuweiten. Zusammen mit De-Kontextualisierungen, aber auch bewussten Kontextualisierungen des Datenmaterials wurde es so Schritt für Schritt möglich, – bis auf weiteres – »die Bedeutung im Kontext [zu] erhellen« (Beck-Gernsheim 2003: 87).

48 Man muss Asyl ›sein‹, um in diesem System existieren zu können.

7. Empirische Perspektiven auf eine (andere?) Asylwirklichkeit

Im Zentrum der empirischen Erkenntnisse¹ stehen Antworten auf Fragen nach dem (typischen) Sinn von Asyl und der damit verbundenen Praxis, d.h. den gemeinsamen lebensweltlichen Bedeutungen, die Asylwerber:innen mit der Asylwirklichkeit in Verbindung bringen. Dafür sind vorab in Rückgriff auf die Ausführungen zum theoretischen Rahmen bzw. method(olog)ischen Hintergrund nochmals drei Aspekte zu betonen:

Erstens, wenn nachfolgend unterschiedliche Konzeptionen von Asyl bzw. der damit einhergehenden Praxis beschrieben werden, sind diese weder mit den Vorstellungen von Asyl, mit denen die Person nach Österreich kam und auf deren Grundlage der Asylantrag gestellt wurde, gleichzusetzen noch mit dem aktuellen Wissen über rechtlich festgelegte Inhalte und damit zusammenhängend legitime Verfolgungsgründe oder Bestimmungen zu Verfahrensabläufen. D.h., die folgenden Darlegungen können nicht dazu dienen, zu »prüfen«, ob das Wissen der Asylwerber:innen mit den (normativ festgelegten) Inhalten des Rechtsinstituts Asyl übereinstimmt bzw. welche Lücken hier auszumachen sind. Vielmehr werden intersubjektive Bedeutungen von Asyl re-konstruiert, die durch die Konfrontation mit entsprechenden Praktiken, Akteur:innen und Diskursen bzw. Erfahrungen in der Asylwirklichkeit geprägt sind und somit mit den eigentlichen, gesellschaftlich objektivierten Bedeutungen von Asyl in Verbindung stehen. Das, was auch als »asylum in action« (Pound 1915 [1910]) bzw. teilweise als Asyl im Sinne eines »lebenden Rechts« (Ehrlich 1936: 409ff.) verstanden werden kann, bezieht sich auf Bedeutungen, die in der österreichischen Asylwirklichkeit, aber auch im konkreten Kontext des Interviews, in dem die Person als Asylwerber:in angesprochen wird, sprech- bzw. erzählbar werden.

In den dargestellten Konzepten werden biographische Zeiten unterschiedlich akzentuiert (Fritsche 2012: 369), d.h., einige Bedeutungen stehen vorrangig mit Erzählungen der Vergangenheit in Verbindung, andere bewegen sich eher in der

1 Teile der empirischen Ergebnisse wurden bereits als *work in progress* veröffentlicht (Fritsche 2012, 2013, 2016a sowie teilweise Fritsche 2016b).

Gegenwart bzw. Zukunft. Dies bedeutet jedoch, zweitens, nicht, dass Erstere ausschließlich ›mitgebrachte‹ Vorstellungen beschreiben und Zweitere die prägenden Bedeutungen im Hier und Jetzt. Vielmehr beziehen sich die dargestellten Inhalte der analytisch abgegrenzten Konzepte jeweils auf den Zeitpunkt und den sozialen Kontext, in dem die Gespräche stattfanden; auf die Momente, in denen über Passiertes, Mögliches, Dortiges, Früheres, Zukünftiges reflektiert wird; auf Aspekte, mit denen durch Positionierungen des Selbst auf momentane Charakterisierungen von Vergangenen, Gegenwärtigem oder Zukünftigem verwiesen wird. So sind alle drei angesprochenen biographischen Zeiten als eine gegenwärtige, analytische Interpretation zurückliegender, projektiver oder aktuell erzählter Erfahrungen zu verstehen, als »eine Gegenwart in Hinsicht auf die Gegenwart, eine Gegenwart in Hinsicht auf die Vergangenheit und eine Gegenwart in Hinsicht auf die Zukunft« (Augustinus 1888).

Zuletzt ist, drittens, darauf zu verweisen, dass die dargestellten Konzeptionen als idealtypische fallübergreifende Muster zu verstehen sind, die häufig nebeneinander existieren und je nach Subjektpositionierung, Situation oder Bezugspunkt der Erzählung von ein und derselben Person aktualisiert werden können. Neben der Deskription der einzelnen Konzeptionen wird diskutiert, in welcher Verbindung diese zueinander stehen und in welchen Zusammenhängen bzw. in Abhängigkeit von welchen Bedingungen sie aktualisiert werden. Auf Handlungsorientierungen und Subjektkonzeptionen, die mit den jeweiligen Bedeutungen in Verbindung stehen, wird, ebenso wie auf Bezüge zur Theorie bzw. zu bisherigen Forschungsergebnissen, verwiesen.

7.1 Eins, zwei oder drei? »Il y a beaucoup d'asiles«

Konzeptionen von Asyl sind auf mehreren Ebenen angesiedelt, wobei insbesondere die Unterscheidung zwischen vermehrt theoretisch-abstrakten Konzeptionen von Asyl und praktisch-alltäglichen Vorstellungen der Asylpraxis relevant sind. Auch wenn Erstere Asyl vermehrt als Status und Ideal in den Fokus nehmen und Zweitere v.a. den Prozess bis zu einer möglichen Statuserlangung (d.h. das Asylverfahren bzw. das Dasein als Asylwerber:in) und die diesbezügliche Praxis ins Zentrum stellen, greift eine allein darauf basierende Unterscheidung zu kurz. Klarer zeigen sich die Unterschiede, wenn der Blick auf den je spezifischen Zeitbezug, die zentralen Wissensarten und die Position des Subjekts in der Erzählperspektive gerichtet wird:

Theoretisch-abstrakte Konzeptionen von Asyl, die v.a. dessen Schutzcharakter in den Vordergrund stellen, beziehen sich vorrangig auf die Idee bzw. das Ideal von Asyl. Mehrfach wird dabei auch auf explizites, manifestes Wissen Bezug genommen, konkrete (Grund- bzw. Menschen-)Rechts- oder Gesetzesbezüge können vor-

kommen, sind jedoch für diese Konzeptionen nicht notwendigerweise konstitutiv. Die Beschreibungen beziehen sich auf das, was bzw. wie Asyl (idealerweise) sein soll bzw. »im Prinzip« ist, und auf bestimmte »behauptete«² Inhalte sowie Bedeutungen von Asyl. In der Gegenwart verortete Erfahrungen mit dem Asylverfahren bzw. als Asylwerber:in spielen dafür weniger eine Rolle als das explizit Gehörte, Gelernte und diskursiv Vermittelte über das, was Asyl »eigentlich« ist bzw. wofür es (u.a. auch rechtlich) steht. Auf der zeitlichen Ebene sind Vergangenheit und Zukunft als zentrale Bezugspunkte zu nennen: Die dargestellten Charakteristika von Asyl rahmen oft den Asylgrund, sind häufig in Erzählungen über die Zeit bis zur Asylantragsstellung prominent bzw. werden in projektiven Erzählungen über die Zeit nach der Statuszuerkennung (wieder) aktualisiert. Die hier zentrale Vorstellung von Asyl als Institution des Schutzes und der Sicherheit für eine bestimmte Personengruppe rahmt somit v.a. vergangene Erzählungen bzw. ist Bezugspunkt für Zukunftsentwürfe. Gleichzeitig tauchen diese Bedeutungen vermehrt in Erzählungen auf, innerhalb derer auch eine gewisse Distanz zur eigenen gegenwärtigen Situation und zu durchlebten Erfahrungen als Asylwerber:in (nicht jedoch unbedingt zur Situation bis zur Asylantragsstellung) hergestellt bzw. auch die Rolle eines:einer Expert:in eingenommen wird.

Diese theoretisch-abstrakten und somit auch idealen Konzeptionen von Asyl werden im weiteren Verlauf der Erzählungen durch die Konfrontation³ mit den erfah- und erlebbaren Ausformungen der Asylwirklichkeit quasi auf den Prüfstand gesetzt. Asyl verliert in der Folge die auf dieser ersten Ebene dargestellten Bedeutungen zwar nicht gänzlich, immer wieder finden sie als eine Art Hintergrundschablone und prinzipielle Grundbedeutung in die Erzählungen Eingang. Deren Stellenwert wird jedoch durch praktisch-alltägliche Konzeptionen von Asyl, die sich häufig als eine Art »Aber« darstellen, relativiert.

Praktisch-alltägliche Bedeutungen von Asyl bzw. der Asylpraxis, die Asyl z.B. als Kontroll- und Selektionsinstrument beschreiben, beziehen sich in weiten Bereichen auf system- bzw. feldinterne Handlungsexpertise, d.h. Wissen und Bedeutungen, die in Verbindung zu konkret gemachten Erfahrungen mit der Asylpraxis bzw. als Asylwerber:in stehen und mehrfach auch nur »zwischen den Zeilen« und implizit über die Rekonstruktion latenter Inhalte erschließbar sind (Froschauer, Lueger 2003: 37f. bzw. 91f.). Explizites Wissen und Rechtsbezüge spielen v.a. mit Bezug auf Verfahrensvorschriften und -rechte eine Rolle. Auf einer Zeitebene steht hier eindeutig die Gegenwart im Zentrum: Die Konzeptionen werden meist in Erzählungen zum Dasein als Asylwerber:in aktualisiert und mehrfach mit Ideal-Konzeptionen

2 Vgl. auch hier die Äquivalenzen zu Pound, demnach sich »law in books« eben auf die »rules that purport to govern the relations of man« (Pound 1915 [1910]: 85) bezieht, d.h., hier beziehen sich die Vorstellungen auf die Bedeutungen, »that purport to constitute asylum«.

3 Bzw. der Erinnerung bzw. Aktualisierung derselben.

von Asyl kontrastiert. Geprägt sind die diesbezüglichen Beschreibungen dabei nicht von einer Distanz zum gegenwärtigen Selbst als Asylwerber:in bzw. zur aktuellen Situation, sondern die enge Verwobenheit mit der eigenen Identität und den selbst durchgemachten Erfahrungen wird deutlich. Eingenommen wird weniger die Position des:der Expert:in als die des:der Betroffenen.

So beschreibt z. B. Marika, die vier Jahre vor dem ersten Forschungskontakt nach Österreich gekommen ist, Asyl mit Bezug auf die Zeit vor der Antragsstellung als etwas, das mit einer unglaublichen Erfahrung bzw. einem Erlebnis, das in Österreich nicht passieren kann, in Verbindung steht und auf das vom Gegenüber mit Menschlichkeit reagiert wird; die Verleihung eines rechtlichen Status ist die logische Folge. Zu einem späteren Zeitpunkt des Interviews, als sich ihre Erzählung in der Gegenwart bewegt, sie auf gemachte Erfahrungen im Asylverfahren zurückgreift und aus einer Position als Asylwerberin spricht, wird Asyl zu einem Instrument der Unterdrückung, etwas, das »Scheiße ist«, etwas, das sie »mies«, »klein« und »fremd« werden lässt und zu einem Etwas macht, auf dem man »mit dem Fuß [...] draufstehen kann und [das man] zerquetschen kann« (Marika, 23.9.2010). Auch Serhildan, Angehöriger einer Minderheit in seinem Herkunftsland, der den Asylantrag aufgrund von Verfolgung wegen seiner politischen Aktivität gestellt hat, verweist an mehreren Stellen auf sein – auch im Rahmen seiner Zeit als Asylwerber angelerntes – Expertenwissen zur Institution Asyl: Er unterstreicht, dass Asyl mit einer internationalen Verpflichtung in Zusammenhang steht, die Staaten anwenden müssen, unabhängig davon, ob sie das wollen oder nicht, Asyl ist etwas, wofür es (theoretisch) »klare Gesetze« gibt; Asyl bekommt man »wegen Religion oder wegen z. B. Nation oder wegen ›Rasse‹« (Serhildan, 9.8.2011) – d. h. infolge von Gründen, die mit denjenigen der Genfer Flüchtlingskonvention übereinstimmen. Dieses quasi »ideale« und »eigentliche« Konzept von Asyl, als ein durch das Gesetz bestimmter, relativ klar definierter Schutzstatus, wird jedoch an mehreren Stellen, an denen Serhildans eigene Erfahrungen und seine jetzige Zeit als Asylwerber ins Zentrum rücken, mit einer anderen »wirklichen« Konzeption von Asyl kontrastiert: In der Gegenwart und auf einer mehr impliziten Ebene und unmittelbar im Anschluss an Erzählungen über seine für ihn belastenden Erfahrungen bei der Behörde wird Asyl zu einem migrationspolitisch eingebetteten Kontroll- und Selektionsinstrument, das strategisch einer bestimmten Anzahl an Personen einen Status gewährt:

»[D]ie haben eine Quote von fünf Prozent, [die] [...] akzeptiert [wird] [...] In Wirklichkeit die wollen, irgendwie psychisch, auch wenn du [das] Recht hast, hier zu bleiben, [dich] psychisch [...] krank machen, dass du das Land verlässt. [...] Wenn du auch wirklich Flüchtling bist, also wirklich, wenn du keine Möglichkeit hast, die machen dich so [psychisch krank], dass du das Land verlässt« (Serhildan, 9.8.2011)

Abbildung 5: Darstellung unterschiedlicher Verwendungen des Begriffs Asyl



© Eigene Darstellung

Dass die Trennung zwischen den zwei Konzeptionen – Asyl in einem theoretisch-abstrakten, idealen und statusnahen Verständnis gegenüber den praktisch-alltäglichen Bedeutungen von Asyl u.a. als Verfahrensrealität – jedoch »nur« eine analytische ist, zeigt sich in einem ersten Schritt durch eine weit verbreitete unscharfe Verwendung des Begriffs »Asyl« im Rahmen der Gespräche: Asyl kann man nicht nur erhalten und haben oder beantragen, Asyl kann ebenso beginnen, beendet, entzogen, erneuert oder gesteuert werden. Es kann getötet werden, hat aber auch die Macht, selbst zu töten oder zu zerstören. Asyl ist ein Ort, es ist sogar zählbar, hat Eigenschaften, kann schwer, gut, schlecht, positiv oder negativ sein, und – wesent-

lich – Asyl kann man sogar sein. Abbildung 5 stellt beispielhaft die unterschiedliche und sehr breite Verwendung des Begriffs in den Gesprächen dar.

Ersichtlich wird hier, dass die Grenzen zwischen Asyl als Rechtsinstitut, in seiner Gleichsetzung mit dem Asylverfahren, dem Asylantrag, dem Asylregime oder der Asylbehörde, aber auch die Grenzen zwischen dem ›Asylwerber‹ und dem ›Flüchtling-Sein‹ auf mehreren Ebenen verschwimmen. Und auch wenn in anderen Fällen bzw. an anderer Stelle differenzierte Begriffe (wie eben Asylverfahren, Asylantrag, Flüchtling oder ›Asylant‹) verwendet werden und die Versuchung nahe liegt, die breite Verwendung des Begriffs sprachlichen Einschränkungen zuzuordnen, ist diese begriffliche Mehrdeutigkeit ein erstes Indiz auf das, was in der weiteren Analyse augenscheinlich wird: Asyl verliert im Laufe der Zeit seine idealtypische Bedeutung und klare (positive) Konnotation als Schutzstatus oder Zufluchtsort, wird, einerseits, mit einem langen, beschwerlichen Prozess in Verbindung gesetzt und dockt, andererseits, eng an das Individuum und dessen Identität an. In der Gesamtbetrachtung wird Asyl so zu einer Art Überbegriff für all das, was mit der Asylantragsstellung in Verbindung steht, umfasst deren Davor, Danach und Jetzt und kann nur noch analytisch in seinen, auch widersprüchlichen, Einzelbedeutungen dargestellt werden.

7.2 Asyl als Schutzinstitution

»Flüchtlinge kennt die europäische Welt seit der Antike, und das Asylrecht galt als heilig seit den frühesten Anfängen politischer Organisation. Es besagte, daß dem Flüchtling, der dem Machtbereich eines Staates entkommen war, sich automatisch der Schutz eines anderen staatlichen Gemeinwesens öffnete, wodurch verhindert wurde, daß irgendein Mensch ganz rechtlos wurde oder ganz und gar außerhalb aller Gesetze zu stehen kam.«

(Arendt 1955: 450f.)

»Das antike Asyl ist ein zumeist sakraler Ort, vor allem Tempel, gelegentlich heilige Gräber oder Paläste, in die sich gleichermaßen geflohene Sklaven, Schuldner, Verbrecher wie unschuldig Verfolgte retten konnten. Ins Asyl zu fliehen bedeutete, sich unter den Schutz des Gottes zu begeben; die Unverletzlichkeit des Asyls war durch die Heiligkeit des Ortes garantiert.«

(Horn 2002: 33)

In einer historischen Betrachtung steht der Begriff des Asyls unmittelbar mit dem Zustand der *Asylie*, d.h. dem ›Geschützt-Sein‹, in Zusammenhang, der lateinische Begriff des *asylum* ist als »Ort, der aufgrund seines sakralen Charakters eine Zufluchtsstätte für Verfolgte« (Dreher 1996: 80), ist, zu verstehen. Konnotationen des

sicheren Ortes und des geschützten Raums sind auch in der GFK zentral, bestimmen die Qualität des Asylantrags als »Antrag auf internationalen Schutz« und prägen ebenso die hier relevante Konzeption von Asyl – jedoch in einer weniger umfassenden Ausformung, als dies die ursprüngliche Bedeutung, wie Horn (2002) und Arendt (1955) sie zusammenfassen, suggeriert.

Um inhaltlich die Bedeutung von Asyl als Schutzinstitution erschließen zu können, soll nachfolgend dargestellt werden, wie und wann, d.h. in welchen Zusammenhängen, relevante Bedeutungen von Schutz und Sicherheit zur Sprache kommen bzw. über welche Merkmale diese bestimmt werden. Dabei sind drei Hauptstränge auszumachen: (a) ein Negativ-Verständnis, das v.a. das Ende der Unsicherheit bzw. des Nicht-Schutzes anspricht, (b) das explizite Wissen um Asyl als Schutzinstitution für eine bestimmte Gruppe sowie (c) ein Positiv-Verständnis, das den Beginn und das Ausmaß des Grundschutzes umfasst bzw. den Raum beschreibt, innerhalb dessen Schutz möglich ist. Die Erzählstränge sind in den einzelnen Fällen unterschiedlich akzentuiert und vervollständigen erst in der Zusammenschau das Bild, das Asyl als Schutzinstitution beschreibt.

7.2.1 Schutz im Negativ-Verständnis: das Ende von Unsicherheit

Auf einer ersten Ebene kommt die Bedeutung von Asyl als Schutzinstitution in Erzählungen zum Ausdruck, die das Ende von Unsicherheit und das Zurücklassen einer gefährlichen, bedrohlichen, von Tod und Gewalt geprägten Vergangenheit behandeln. Sicher und geschützt zu sein, heißt in diesem ersten Schritt, hier und nicht mehr dort zu sein. Im Zentrum der Erzählungen stehen Beschreibungen einer beschwerlichen Reise und Ausführungen zu Situationen des Ausnahmezustandes im Herkunftsland, die in der Vergangenheit und auch an einem anderen physisch bestimmbar Ort liegen. Der Zeitpunkt, der das Ende der Unsicherheit markiert, ist dabei unterschiedlich: das Betreten von europäischem Boden, die Ankunft in Österreich, die Asylantragsstellung oder die endgültige Zuerkennung eines Schutzstatus.

Auch wenn teilweise explizit vom Gefühl des Schutzes, dem Aufatmen durch das Ankommen an einem sicheren Ort die Rede ist oder das explizite Wissen um (vorläufigen) Schutz thematisiert wird, steht hier weniger die Bewertung des Hier und Jetzt als Asylwerber:in bzw. die ausführliche Schilderung des empfundenen Schutzes im Mittelpunkt als vielmehr das Ende der Unsicherheit, das durch die Beschreibung der Vergangenheit impliziert wird. Was den Schutz ausmacht, ist an dieser Stelle noch relativ abstrakt, kaum inhaltlich gefüllt bzw. wenn, dann sehr basal auf das v.a. physische Überleben bezogen: Während man sich im Herkunftsland und auch auf dem Weg nach Österreich ständig an der Grenze zwischen Leben und Tod bewege,⁴ ent-

4 So formuliert Thea in einem Gespräch über die Situation in ihrer Heimat: »ich habe [dem] sicheren Tod in die Augen gesehen« (Gesprächsprotokoll Thea, 23.9.2010).

steht nun erstmal, zumindest theoretisch, wieder eine Perspektive, die an ein Leben denken lässt. Ob die Vergangenheit tatsächlich zurückgelassen werden kann bzw. inwieweit Schutz und Sicherheit nach dem hier artikulierten Ende der Unsicherheit tatsächlich erfahren werden, wird erst später thematisiert und in vielen Fällen durch Beschreibungen des Erstkontakts mit den Behörden, der Einschubhaftnahme oder der Ankunft in Traiskirchen als gleichfalls unsichere und entwürdigende Erfahrungen und Orte konterkariert (Kapitel 7.3).

Nachfolgend werden immer wieder Einzelfälle als Ankerbeispiele vorgestellt, wobei die jeweiligen Porträts der Personen (anders als in Beispielreferenzen im Text) relativ umfassend dargestellt werden und dabei auch auf Aspekte verwiesen wird, die nicht unmittelbar mit dem jeweiligen Kapitel bzw. Thema in Verbindung stehen. Dadurch soll im Laufe der Arbeit den einzelnen Fällen und Pseudonymen ein Gesicht gegeben werden und so ein Gesamtbild des empirischen Samples entstehen. Gleichzeitig lassen sich im Laufe der Lektüre so auch die nur illustrativ verwendeten empirischen Referenzen besser im Kontext verstehen.

Jamal und das Ende einer langen Reise: »First time I come to Europe, I am very happy!«

Ich begegne Jamal das erste Mal im Hochsommer 2012, es ist Ramadan und darum treffen wir uns erst um halb zehn Uhr abends, damit er nach einem heißen Tag wieder trinken und essen kann und mehr Kraft für das Interview hat. Jamal hat in Österreich mittlerweile subsidiären Schutz erhalten und wartet auf die Entscheidung des Asylgerichtshofs über seinen Asylstatus, womit er dann auch seine Frau und seine Tochter nachholen kann.⁵ Als Jamal das erste Mal nach Österreich kam, erhielten gut zwei Drittel aller Antragsteller:innen seines Herkunftslandes einen positiven Schutzstatus, die Jahre danach bewegte sich der Anteil derer, die einen Status zugesprochen bekamen, zwischen 25 und rund 40 Prozent⁶ (Bundesministerium für Inneres o.J.a.). Jamal beschreibt seinen Weg nach Österreich, der mehrere Jahre dauerte und mit unfreiwilligen Aufenthalten in anderen EU-Ländern einherging, als wahres Martyrium, die Ankunft in Europa bzw. in Österreich jeweils als (vorläufige) Erlösung. Die Schilderungen der Zeit vor der Ankunft, die Beschreibungen der Situation in seiner Heimat und v.a. die des Weges nach Europa bzw. nach Österreich nehmen in seiner Erzählung von ihm selbst gewählt einen großen Stellenwert ein. Es ist ihm nicht nur wichtig, dass ich verstehe, was er erlebt hat, bevor er hier angekommen ist, sondern er will dies grundsätzlich der Öffentlichkeit zu Gehör bringen:

5 Zumindest nach damaliger Rechtslage.

6 Genaue Zahlen sind nur schwer eruierbar, da sich im Laufe der Jahre die Darstellungen änderten, früher allgemein die »Anerkennungsquote« ausgewiesen wurde, aber mittlerweile in anderer Form die jeweils positiven und negativen Erledigungen nach zuerkanntem Schutzstatus (Asyl, subsidiärer Schutz, humanitärer Aufenthaltstitel) angegeben werden.

So informiert mich bereits die Kontaktperson, die mir den Kontakt zu Jamal vermittelt, dass dieser gerne ein Buch über seine Zeit vor seiner Ankunft schreiben möchte, gleichzeitig erzählt mir auch Jamal selbst von diesem Projekt und bittet mich um Hilfe, einen Verlag bzw. jemanden zu finden, der ihn bei seinem Buchprojekt unterstützt.

Gleich zu Beginn, als ich Jamal bitte, mir über seine Erfahrungen in Österreich zu erzählen, fragt er nach, ob er auch erzählen dürfe, wie er nach Österreich gekommen ist. Als ich ihm dies freistelle, entscheidet er sich für einen Bericht sozusagen »von Anfang an« – »I start [...] from first time«, wie er es ausdrückt. Es folgt eine kurze Schilderung zu den Problemen in seiner Heimat, wo er gefoltert und in Gefangenschaft gehalten wurde, wo sein politisch aktiver Vater und seine Schwester erschossen wurden. Die zentrale Erzählung jedoch bezieht sich auf seine Reise bis zur Ankunft in Europa bzw. Österreich. Die Flucht, die sein Onkel für ihn organisierte, wird als chaotische, weitgehend fremdbestimmte, ungewisse, gefährliche und von ständiger Bedrohung und Gefahr geprägte Tortur beschrieben:

»From [my home country], I don't know, just [an] agent take[s] me there [...] I stay some days in A, after this one agent [...] take[s] me to B, and [as the] other agent [...] [does] no[t] pay to this agent [...] this agent [keeps] me [for] three months [in] the same room, like, like, like jail [...], he used me. Like I wash [...] for him, [I stay in a] small room, and after this, I [try to contact my uncle], and [...] my uncle [asks] me where are you. And [the] agent tell[s] me [...] when you tell [the] truth I will kill you.« (Jamal, 30.7.2012)

Nachdem Jamal dann aus seiner Gefangenschaft in Land B von der Polizei befreit wurde, konnte er einige Zeit bei seinem Onkel leben, der jedoch Alkoholprobleme hatte:

»I am scared from him also [...] and I take one agent for C. [...] I am coming [to] D, [...] about three, four night[s] I walk by Fuss in the mountain, jungle, I [have] no[t a] very good sleep, no good eat, very [much] stress, and when I come to [another] border [...] [the] police army arrest[s] me and [...] put[s] me in [...] jail [for] five months [...] [they] release me after six months, my uncle send[s] me [another] agent. [...] And he take[s] me [...] [about] one month to come to [...] F, in [the] jungle, in the mountain[s], [there is] no other way [...] and after [that] I come in [the] nighttime [...] with [the] agent by Fuss, [...] I come to [the] border area [...] police arrest[s] me again. (.) [The] Police [in E] put[s] me in the jail, and [for a] second time [...] I try again alone. It is nine, twelve o'clock in [the] night, I'm very scared [...] I am scared from [the] Tier[e], and [...] [there] is [a] small road [...] when I cross the road I [...] come to Austria. [...] [The Austrian police] take[s] me three days in [a] room [at the] border [...] and after this I come to [...] Traiskirchen, [...] I wait in Traiskirchen for six, sixteen days, twenty days and he

give me the [...] white card [...]. I say I am safe here. This I [a] good place for me and I am living here.« (Jamal, 30.7.2012)

Die Zeit der Unsicherheit endete für Jamal vorerst, als er zum ersten Mal⁷ in Traiskirchen ankam, seine weiße Karte als Asylwerber erhielt. In einem Satz hält er fest, dass er hier geschützt, an einem guten Platz sei, wo er leben werde bzw. leben könne. Auch zu einem späteren Zeitpunkt im Gespräch erinnert er sich an dieses Ankommen und gibt seinem empfundenen Schutzgefühl Ausdruck, ein deutliches Aufatmen ist zu spüren: »First time I come to Europe, I am very happy! I say, I am coming to Europe, [a] safe place!« (Jamal, 30.7.2012)

Dieses Sicherheitsgefühl und der erfahrene Schutz werden jedoch von Jamal im Gespräch nicht weiter ausgeführt, die Bedeutungen der Sicherheit und des Schutzes sind nur über das in aller Kürze erzählte Ende der Unsicherheit erschließbar. Unmittelbar an das ausgedrückte Gefühl von Sicherheit durch Aushändigung der weißen Karte schließt eine weitere Erzählung der unfreiwillig fortgesetzten Reise an, da das Zielland, in das der beauftragte »Agent« ihn führen sollte, eben nicht Österreich war. Die zweite Reise ist ebenso von Ausbeutung und traumatischen Erlebnissen geprägt, Jamal war mehrfach in Schubhaft, musste den Selbstmord seines Mitinsassen miterleben und wurde als Hausarbeiter in, wie er sagt, sklavereiähnlichen Zuständen gehalten und ausgebeutet. Bis Jamal Monate später aufgrund der Dublin-Zuständigkeit wieder nach Österreich zurückkam, schien das Gefühl der Sicherheit und des Schutzes verschwunden. Jamals Erzählungen sind von Hilferufen – »please, help me«, »I need [...] help« – geprägt, er wird zu jemandem mit einem gebrochenen Leben – »I have [a] broke[n] life« –, der seine Psyche nur mit Hilfe von Medikamenten halbwegs stabil halten kann. Traiskirchen, als vorab »good place«, eröffnet sich ihm, wenn er seine zweite Ankunft in Österreich beschreibt, nicht mehr als Platz des Schutzes, der Sicherheit und des Lebens:

»I am so stressed, and I am so hungry also. I come to the police station, [they] say no [they can't help me], I go to [...] Traiskirchen in [the] nighttime I jump [over] the wall, I go sleeping inside [...], [do]n't eat, [at] one time [the] control is too much in Traiskirchen, I sleep in the street [...] I am so [much] more depressed, I go [...] to [an NGO], I say please, help me, and [the NGO] say[s] [...] I can't help you, and I [have] nobody here.« (Jamal, 30.7.2012)

Konnotationen von Schutz und Sicherheit kommen erst wieder ins Spiel, als Jamal – nach Schilderungen zu seiner v.a. gesundheitlichen Situation, dem Druck und den Schwierigkeiten während des erstinstanzlichen Verfahrens – auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zu sprechen kommt. Die Darstellung ist dabei jedoch

7 An dieser Stelle bezieht sich Jamal auf sein erstes Ankommen in Österreich, dem eine unfreiwillige Zeit in anderen Ländern folgte, bevor er zum zweiten Mal nach Österreich zurückkam.

ambivalent: In einer ersten Erzählung, in der die Erfahrungen mit den Behörden im Zentrum stehen, informiert er lediglich über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Erleichterung oder ein Ende der Unsicherheit sind hier nicht erkennbar, die Statuszuerkennung verschwindet in der Darstellung einer schwierigen und herausfordernden Gegenwart als Asylwerber. Jamal spricht über Schwierigkeiten mit der Dolmetschung bei der Einvernahme, schiebt dann die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 8 AsylG 2005) nur ein, um gleich darauf seine Angst anzusprechen, dass er aufgrund der zeitlich begrenzten Gültigkeit des Status doch jederzeit wieder in sein Herkunftsland zurückgeschickt werden könnte:

»[A]nd this time [...] I [tell] all my problem[s] to the police⁸ and [the] police bring[s] me the wrong translator [...] [language] A, no[t] B [...] I say I don't know [language] A very good, and I gave [another] interview [...] in language B. And [...] two weeks later he sent me the visa. [...] He sent me the § 8. [...] [He] just [...] gave me [...] half [a] visa, and every yea[r] he gives me the visa for one year [...] and I am so much scared, [that] he [won't] give me the new visa, because he write[s] also here, [that] when the situation is better in [my home country], I take you [...] back to [your home country]. And I [am] so scar[ed].« (Jamal, 30.7.2012)

Bedeutungen von Schutz und Sicherheit kommen dann an späteren Stellen wieder zum Ausdruck, wenn Jamals Erzählung sich nicht mehr im Asylverfahren bewegt, wenn er mit einer gewissen Distanz auf die Zeit zurückblickt, als er »nur« Asylwerber war und noch keinen subsidiären Schutzstatus hatte – »before, [I] have no house⁹. [...] [Now] I have [a] house, I have positive, and [a] visa, I have [a] *Fahrkarte*[e], from Österreich, this is enough for me« (Jamal, 30.7.2012) – oder als er bei einer Polizeikontrolle seine »graue Karte«¹⁰ präsentieren konnte und sich dafür dankbar zeigte. Durch die Gegenüberstellung mit der Zeit in Land F werden Schutz und Sicherheit wieder als Bedeutungen relevant:

»I gave my § 8 [to the policemen], he say[s], what is this, I tell [him], [that] this is [a] visa for one year. Austria gave [it to] me, and I'm very happy here. [...] [This] small visa [...] is for me enough. [...] Because God gave me everything and Austria gave me this visa, and a child, and [a] nice baby too¹¹, and [...] I don't know maybe [if I had stayed in] F, [...] maybe I [would have] died, I don't know. [...] And I [wo]n't forget this help from Austria.« (Jamal, 30.7.2012)

8 Anm.: Gemeint ist hier jedoch die erstinstanzliche Asylbehörde.

9 Gemeint ist eine Unterkunft.

10 Die Karte, die den subsidiären Schutzstatus materialisiert.

11 Jamal ist in der Zwischenzeit Vater geworden, seine Familie befindet sich jedoch nicht in Österreich.

Zusätzlich bleibt die Projektion des endgültigen Schutzes in der Zukunft zentral: So schließt Jamal das Gespräch mit dem Verweis auf seine Hoffnung, endlich einen positiven Asylstatus zu bekommen, um seine Frau nachzuholen und um gleichzeitig der Angst, endlich und endgültig, ein Ende zu setzen und Handlungsfähigkeit zu erlangen, wenn er sein Leben wieder in der Hand haben wird:

»I wait, when I have positive, my wife is coming here, [then] I am no[t] scared from my country [...] because I have positive [...] Austria now g[a]ve me the visa, *aber* [did] no[t] give me the stamp, [that says] you stay permanent here. I'm scared all the time, [I am] thinking [that] my *Land* again com[es] [to] kidna[p] me, again com[es] shooting, you know [in my home country], for one hundred Euro people shoot people, [but] when I take positive [...], everything is [in] my hand.« (Jamal, 30.7.2012)

Explizites Wissen über Asyl hat Jamal, wie er sagt, kaum. Auf die Frage, was er über Asyl weiß bzw. mit welcher Vorstellung von Asyl er nach Österreich kam, führt er wie folgt aus:

»I: [...] what did you know about asylum before you came here?

R: I don't know my date of birth also, I, just, people [who] com[e] [here] before [...] or make [...] asylum [...] have [...] little experience, some educat[ed] people com[e] [...], write [...]. I am directly coming here and I [just] say I have problem[s], I have [been] kidnap[ed], the same case in, in G, in H, in F¹², [...] here, I don't change my case, I have [been] kidnapp[ed], I have gunshot, my father is dead, my sister [...] died, yeah. Same, I [did] not change my case.

I: But who told you that you have to ask asylum and not Visa? [...] Just in general, who told you, like how do you know about asylum? [...]

R: I have no[t] known also exactly [what] asylum [is] – what is asylum? I [do] no[t] [know], I can't ex[plain], [...] I am learning this name, I heard, [...] this name in F, asylum seeker. Just one woman [...] c[a]me to this house, and [...] [s]he sa[id]: away, asylum seeker! I say, what is this, this asylum seeker? I don't know. In here, also *Asyl*. I don't know what [...] means *Asyl*. I can't understand. Just I [do] understand [that] Austria is [a] europ[e]a[n] [country], he[re] [are] good people, [who] take care [of] people.« (Jamal, 30.7.2012)

Jamal zeigt sich als unwissend, die Begriffe ›Asyl‹ und ›Asylwerber‹ verschwimmen, werden einerseits mit der Diskreditierung der eigenen Person in Verbindung gebracht und andererseits mit einem europäischen Ort, an dem sich jemand um einen kümmert. Gleichzeitig wird u.a. mit dem Verweis, dass er ›seinen Fall‹ nicht

12 Dies bezieht sich auf die anderen Länder in der EU, in denen Jamal zwischen seiner ersten und seiner zweiten Ankunft in Österreich war und im Zulassungsverfahren seine Geschichte erzählte.

änderte, auf das Verfahren angespielt, auf die Notwendigkeit einer konsistenten Geschichte, die mit Gewalt, persönlicher Betroffenheit und einer Notsituation in Zusammenhang steht. Jamal, der als Analphabet nach Österreich gekommen ist, begründet sein fehlendes Wissen um die Bedeutung von Asyl über die Bezugsetzung zu anderen, gebildeten Menschen und eine grundsätzliche Unwissenheit seinerseits. Er wisse nicht einmal, wann er geboren sei. Impliziert wird, dass es sich bei Asyl um einen komplexen Sachverhalt handelt, der nicht für alle und v.a. nicht für weniger gebildete Personen in der ganzen Breite zugänglich und verstehbar ist, jedoch in jedem Fall mit einem Ausnahmezustand in der eigenen Biographie in Verbindung steht, aufgrund dessen man Schutz und Sicherheit benötigt.

Belisha und die äußere Sicherheit: »[M]eine Kinder k[ö]nn[en] [im] Pyjama schlafen«

Belisha ist mit ihrer Familie nach Österreich gekommen, sie ist verheiratet, hat drei Kinder und wohnt in einer organisierten Unterkunft in Wien. Die Forschungsbeziehung zu Belisha ist relativ komplex und gerade auch aufgrund ihrer psychischen Situation entsprechend herausfordernd. Während meines Praktikums in der Grundversorgungseinrichtung sehen wir uns das erste Mal zufällig im Stiegenhaus. Sie spricht mich an, will wissen, wer ich bin. Nachdem ich mich kurz vorgestellt habe, frage ich sie, ob sie eventuell mit mir sprechen wolle. Belisha erbittet sich Bedenkzeit, lässt mir dann aber wenige Tage später über das Büro der Einrichtung ausrichten, dass sie gerne für ein Gespräch zur Verfügung stehe. In der Folge kommt es im Laufe des darauffolgenden Jahres zu zwei längeren Interviews und mehreren informelleren Gesprächen. Sie lädt mich zu sich ein u.a. zum Fastenbrechen am Ende des Fastenmonats Ramadan, manchmal ruft sie mich an, um sich zu erkundigen, wie es mir geht, und bittet mich auch um Unterstützung: um Nachhilfe für ihre Kinder zu finden oder um ihr ein »Integrationsschreiben« aufzusetzen. Rund ein Jahr nach unserem ersten Gespräch ruft sie mich an, um mir mitzuteilen, dass sie nun endlich einen rechtlichen Status zugesprochen bekommen habe. Dabei ist die Anerkennungsquote für Antragsteller:innen aus ihrem Herkunftsland mittlerweile extrem gefallen: Während in dem Jahr, als Belisha ihren Asylantrag stellte, noch über neunzig Prozent einen Schutzstatus erhielten, sind es mittlerweile nur noch rund dreißig Prozent (Bundesministerium für Inneres o.J.a).

Die Gespräche mit Belisha werden von mir nur teilweise mittels Audioaufnahme aufgezeichnet, gerade zu Beginn und auch über die informelleren Treffen fertige ich Gesprächsnotizen oder Tagebucheinträge an. Belisha ist, wie sich im Laufe der Gespräche herausstellt, durch die Erlebnisse in ihrer Heimat traumatisiert und befindet sich in Therapie, sie nimmt Medikamente.¹³ Die eigene psychische Belastung

13 Belisha hat ihre Therapeutin über die Gespräche informiert, die von dieser quasi abgesegnet wurden, was für mich eine gewisse Erleichterung mit sich brachte.

wird von Belisha einerseits immer wieder proaktiv als Thema in die Gespräche eingebracht, andererseits ist diese auch für unsere Beziehung und meine ständig erforderliche Abgrenzung zur Therapeutinnenrolle herausfordernd. Um Rollenkonflikte bzw. problematische und auch gefährliche Situationen angesichts Belishas psychischer Instabilität zu vermeiden, versuche ich immer wieder, eher alltägliche Themen anzusprechen und v.a. Erzählungen zur Situation in ihrem Herkunftsland hintanzuhalten. Dennoch: Was war, warum Belisha und ihre Familie ihr Land verlassen haben, wie gefährlich, unsicher und traumatisierend die Situation im Dort war, bleiben immanente Bestandteile der Gespräche. Die Schutzlosigkeit und Unsicherheit in der Heimat ziehen sich wie ein roter Faden durch fast alle Gespräche. Bei unserem ersten Interviewtermin beginnt Belisha, nachdem sie mir Tee und Süßigkeiten gebracht hat und wir kurz über Kekse und Zucker im Tee gesprochen haben, gleich zu erzählen und hat dabei immer wieder Tränen in den Augen (Gesprächsnotiz, 30.9.2010). Nicht ich stelle die Eingangsfrage, sondern sie fragt mich, ob ich schon mit anderen aus ihrem Herkunftsland gesprochen hätte und wie lange denn die anderen auf den Ausgang ihres Verfahrens warten. Nachdem ich ihr diese Informationen zur Verfügung stelle, bestimmt sie das Gespräch zu Beginn weitgehend selbst:

»[Belisha] beginnt dann recht unvermittelt zu erzählen, wie es in [ihrer Heimat] war [...]; dass der Cousin ihres Schwagers umgebracht wurde [...], und dass die Schwester das mit ansehen musste, [...] dass das Haus zerbombt ist, dass sie im Keller lebten und mit Jacken schlafen mussten, dass sie kein Pyjama haben konnten, es für sie wichtig sei, dass die Kinder ein Pyjama haben, im Keller war es zu kalt [...] mein Dorf war klein, in meinem Dorf L wurden 350 Leute getötet. Eine ganz junge Frau, sie hatte nichts getan, sie wurde einfach umgebracht und dann angezündet, ich habe das alles gesehen, mein Mann und ich [Belisha kommen die Tränen, sie spricht aber einfach weiter]« (Gesprächsnotiz Belisha, 30.9.2010)

Wenn Belisha von ihrer Vergangenheit erzählt, sind Ereignisse, die sie an der Grenze zwischen Leben und Tod positionieren, sehr präsent. Sie erzählt immer wieder von zerstörten Dörfern, sterbenden Menschen, staatlichen Repressionen und Krieg, sie rückt ihre persönliche Betroffenheit ins Zentrum: Sie sei selbst dabei gewesen, sie habe es erlebt, es sei ihr Haus gewesen, das zerstört wurde, nicht nur seien viele Menschen im Dorf gestorben, sondern sie habe die Ermordeten auch gekannt. Was passiert ist, sei zu viel für sie gewesen, zu viel für den Menschen an sich. Belisha sei nichts anderes übrig geblieben, als alles Hals über Kopf hinter sich zu lassen. Der Weg sei dabei nicht leicht, sie sei schwanger gewesen, sie habe »Nächt[e] im Wald« verbracht, im Regen, »Unterhose, T-Shirt [der] Kinder, ich auch, [...] [alles] war schmutzig«. Dabei sei, wie sie betont, die Perspektive nicht auf eine bessere Zukunft ausgerichtet gewesen, sondern es sei ihr schlicht und einfach darum gegangen, das Überleben zu sichern:

»[Damals], [i]ch hab' nichts gedacht! Ich [bin] einfach [mit] meine[m] Mann [...] schnell raus vom Krieg, irgendwo[hin], egal! Ei[n] [...] [kleines] Haus oder [ein] Keller, egal, [über die] Zukunft, [...] Schule für [die] Kinder, [dafür hatte ich] überhaupt nicht [die] Gedanken. [...] wenn jetzt [eine] Bombe [kommt], das war wichtig [...] über [die] Schule nicht [...] über [das] Essen auch nich[t]. Einfach wie [können wir] raus gehen, raus! [...] Ja, [...] Sicherheit, das war [es].« (Belisha, 9.11.2010)

Der Krieg, die Bomben, die Gewalt und das Risiko, das nackte Leben nicht schützen zu können – was auch in der mehrfach eingebrachten Metapher, dass sie die frierenden Körper ihrer Kinder nicht der Nacht angemessen mit einem Pyjama bedecken habe können, zum Ausdruck kommt –, all das ordnet sie der Vergangenheit zu. Es sind dies die Dinge, die sie zurücklassen wollte und die sie, zumindest äußerlich, auch zurücklassen konnte: »[I]ch habe [eine] Wohnung, ich habe [einen] ruhige[n] Platz, keine Bombe[n], das ist [das] Wichtigste für mich, meine Kinder k[ö]nn[en] [im] Pyjama schlafen« (Belisha, 9.11.2010).

Während Belisha recht ausführlich und in einer gewissen plastischen Schilderung der erlebten Grausamkeiten über das Dort und die Erlebnisse in der Heimat erzählt, verweist sie auf den Schutz und die Sicherheit im Hier weit subtiler. Zwar ist hier Ruhe vom Krieg, Pyjamas für die Kinder gibt es mittlerweile, die Todesgefahr von außen scheint für sie gebannt, nicht aber die Zerstörung im Inneren: Die Gefahr von Flashbacks¹⁴ wird thematisiert, Hubschraubergeräusche können die Vergangenheit wieder aufleben lassen. Belisha scheint gewissermaßen für ein Gefühl von Schutz und Sicherheit zu kämpfen, sie will, dass die Vergangenheit dort bleibt, wo sie hingehört, und sich nicht wieder in den Vordergrund drängt. Was sie hier bekommt und auch entsprechend schätzt, ist Unterstützung auf ihrem Weg, Sicherheit zu empfinden und das Dort auszuklammern.

Während Belisha von der Situation in ihrer Heimat spricht, steht sie auf und kommt mit mehreren Zetteln zurück, um mir quasi zu »beweisen«¹⁵, dass sie in Therapie und tatsächlich traumatisiert ist. Sie erzählt, dass ihre Tochter, die viele Alpträume habe, von einer Therapieeinrichtung für Kinder betreut werde und spricht auch immer wieder davon, was ihre Therapeutin sage und was diese für sie alles getan habe: »[Die] Psychiater[in] hat es geschafft, wegen dem Wald, [bevor ich nach Wien kam,] wohnte [ich] beim Wald, [wie] in [Land X], da waren wir im Wald, vieles ist beim Wald passiert. Ich konnte dort nicht sein. Dann sind wir [auf Intervention der Therapeutin] nach Wien gekommen, ich bin sehr froh« (Gesprächsnotiz Belisha, 30.9.2010). Schon alleine das Redenkönnen über Dinge, die sie in ihrem direkten

14 Diese Gefahr wird auch in dem psychiatrischen Bericht, den sie mir zeigt, erwähnt. Dabei ist ein Flashback »ein psychisches Phänomen, das durch einen Schlüsselreiz hervorgerufen wird, wobei der betroffene Mensch ein plötzliches, für gewöhnlich kraftvolles Wiedererleben eines vergangenen Erlebnisses oder früherer Gefühlszustände hat« (Stangl 2017).

15 Vgl. auch später die Ausführungen zur Rolle von Schriftlichkeit bzw. Papier im Verfahren.

Umfeld nicht ansprechen könne, oder die Möglichkeit, sich einmal beschweren zu dürfen, vermittelt an manchen Stellen einen Eindruck von Erleichterung: »Die Psychotherapeutin hat gesagt, dass ich auch mich beschweren kann, dass es wichtig ist, zu erzählen. Und ich weiß nicht, ich weiß nicht, ich habe einfach [alles] erzählt, wissen Sie, bei uns, man darf nicht einfach¹⁶ [...] ich habe dann erzählt« (Gesprächsnote Belisha, 30.9.2010). Hier zu sein, bietet Belisha die Möglichkeit, gegen Gefühle der Unsicherheit und der Bedrohung, gegen Angst vor Tod und Zerstörung anzukämpfen bzw. erlebte Schutzlosigkeit zumindest in einem geschützten Rahmen zu thematisieren. Wirklich greifbar ist jedoch v.a. ihr Wissen, überlebt zu haben. Weitreichende Sicherheit ist nur bedingt spürbar, das tatsächliche Weiterleben scheint noch nicht gesichert. Als ich Belisha frage, was sie einer anderen Person, die hierherkommen möchte und Asyl beantragen will, sagen würde, wird klar, dass Empfindungen von Sicherheit und Schutz für Belisha eng mit der Ankunft verbunden sind. In der ersten Zeit, bei Ankunft, da sei es »okay«, »vo[r dem] Krieg ist Ruhe, das [ist das] Wichtigste«, dann jedoch lerne man recht schnell, dass man nicht arbeiten dürfe und »keine Rechte« habe und dann, »dann wird[']s wirklich schrecklich« (Belisha, 9.11.2010).

Auch für Belisha wird Asyl als Schutzinstitution im ganzen Ausmaß erst durch die Statuszuerkennung verwirklicht: Solange sie noch kein »Positiv« hat, hat sie, trotz des Wissens, überlebt zu haben, Angst, zurückgeschickt zu werden und ihr rudimentäres Schutzgefühl zu verlieren. Denn im Dort ist es für sie sofort mit jedwedem Schutz vorbei, denn bereits bei Ankunft in ihrem Herkunftsland, so Belisha, »findet mich mein Präsident [...]. Er wird am Flughafen [...] auf uns [warten]« (Belisha, 9.11.2010). Solange die unfreiwillige Rückkehr ins Dort nicht ausgeschlossen ist, solange der Schutz noch nicht durch einen rechtlichen Status endgültig abgesichert ist, stellt Asyl nur eine sehr basale Form der Schutzgewährung dar. Erst wenn Belisha einen positiven Status bekommt, würde sie sich »natürlich [...] sehr freuen, weil ich würd[e] nicht mehr zurückgeschickt [werden]« (Belisha, 9.11.2010). Und ebendiese Erleichterung ist dann auch entsprechend am Telefon zu spüren, als Belisha mich über die Zuerkennung des rechtlichen Status informiert und später auf meine Frage nach ihrem Befinden ganz einfach antworten kann, dass es ihnen allen gut gehe (Forschungstagebuch, 7.11.2012).

In Bezug auf Asyl zeigt sich Belisha, ähnlich wie Jamal, relativ unwissend. Überhaupt zu wissen, was Asyl ist, stand für sie sie zum Zeitpunkt der Flucht bzw. der Ankunft nicht im Vordergrund, sie wollte einfach »raus«, v.a. um auch weiterhin für ihre Kinder da sein zu können. Dass Asyl mit Schutz in Zusammenhang steht, ist die einzige für sie relevante Bedeutung, die ihr u.a. von Hilfsorganisationen vermittelt

16 Belisha spricht dann von einem Ereignis vor der Flucht, das in ihrer Heimat ein Tabu darstellt und das sie in ihrem Herkunftskontext niemals ansprechen und auch ihrem Ehemann nicht erzählen könne.

wurde. Dass Asyl mit weiteren Konditionalitäten in Zusammenhang steht, davon wusste sie in dem Moment (noch) nichts:

»I: [...] Hast du, bevor du gekommen bist, hast du gewusst, was das ist, Asyl und so?

R: Nein, nein!

I: Aber hast du auch gewusst, dass [es ein] Gesetz [gibt], wann jemand Asyl beantragen kann, was das heißt, Asyl [zu] beantragen – oder was hast du gedacht, was Asyl ist?

R: [...] meine Meinung war einfach raus[zu]gehen [...] Für mich, Sterben war nicht so schrecklich [...] ich bin hier gekommen, ich hab' gesagt, was wird mit meine[n] Kinder[n], wenn ich [...] nicht da [bin].

I: Aber du hast gewusst, dass Asyl ist, damit Menschen geschützt werden oder so, hast du das gewusst?

R: Ja, ja, natürlich, weil vo[r] hier [...] haben [wir] in Z [in] ein[em] Lager gewohnt [...] dort [war] auch ein Krieg [...] da [war] auch kei[n] Platz [...], da war[en] viele Journalisten, Hilfswerkorganisation[en] von Österreich [waren] auch [da] [...].

I: Aber hast du gewusst, oder, das gewusst, wer Asyl bekommen kann und wer nicht? [...]

R: Nein, nein.« (Belisha, 9.11.2010)

Asyl als *emergency exit* und die Notwendigkeit der Opferposition

Mit Blick auf andere Fälle stellen Belisha und Jamal auf eine gewisse Art ›Extremfälle‹ dar: Ihre Geschichten sind sehr dramatisch, die Erzählungen an manchen Stellen verstörend. Beide kommen immer wieder auf ihre Traumatisierungen oder die notwendige Medikation, um zumindest teilweise psychische Stabilität möglich zu machen, zu sprechen. Sie erzählen von einer Vergangenheit, die Fluchtgründe impliziert, die (aus rechtlicher Perspektive) zumindest subsidiären Schutz begründen können,¹⁷ und sie kommen aus Herkunftsländern, für die, zumindest zum Zeitpunkt der Antragsstellung, die Schutzquote relativ bzw. sehr hoch war. Gleichzeitig scheinen die beiden Fälle dem diskursiv vermittelten Bild des ›typischen Flüchtlings‹ zu entsprechen. Durch die Analyse der Erzählungen wird das, was in der Asylwirklichkeit erzählbar ist, ersichtlich, die ersten, grundlegenden Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution werden greifbar.

Über die von Belisha und Jamal selbst vorgenommenen Schwerpunktsetzungen auf ihre Vergangenheit, die Umstände in der Heimat (Belisha) und die Flucht (Jamal)

17 Hier wirkt natürlich, wie nachfolgend auch gezeigt wird, eine gewisse Zirkularität im Sinne einer Selffulfilling Prophecy: Wenn Schutz nur aus ganz bestimmten Gründen gewährt wird, sind, in der Rolle als Asylwerber:in bzw. Flüchtling, auch nur spezifische Aspekte erzählbar.

wird eine erste Idealbedeutung von Asyl erschlossen: Die Flucht wird als Notalausgang, als *emergency exit* dargestellt; im Glauben daran, dass es im Dort besser oder sicherer ist, verlässt man einen gefährlichen Raum durch die erstmögliche Tür, ohne nachzudenken oder gar zu wissen, wohin diese führt und was danach kommt. Asyl wird somit zu einem Schutzversprechen, das v.a. das Überleben möglich macht. Sowohl für Belisha als auch für Jamal ist es wichtig, dass ich höre, wie fürchterlich sowohl das Dort, d.h. die Situation in der Heimat, als auch der Weg hierher waren. Ohne dass sie danach gefragt werden bzw. alleine impliziert durch mein formuliertes Interesse an ihnen als Asylwerber:in bzw. Flüchtling nimmt die Schilderung einer Ausnahmesituation einen wichtigen Stellenwert ein, sie erzählen oft schreckliche Details, Erlebnisse, die Belisha nicht einmal ihrem Ehemann erzählen kann. Die Unsicherheit und die absolute Schutzlosigkeit, die Gefahr, im Dort nicht überleben zu können, sind immanente Bestandteile der Vergangenheit, die durch das Jetzt und Hier abgelöst werden sollen.

Diese Bedeutungen, die das Überleben als Ziel der Flucht, das Schutzversprechen, das mit Asyl einhergeht, ebenso wie das Zwangsmotiv der Migration ins Zentrum stellen, zeigen sich auch in anderen Erzählungen, wenn darauf verwiesen wird, dass man nicht »einfach so« und »nicht aus Vergnügen« hierher kommt, sondern explizit auf der Suche nach Sicherheit und um das eigene Leben zu schützen: So erzählt auch Claire, die als Minderjährige alleine nach Österreich gekommen ist, vom Krieg in ihrer Heimat, von Bombardierungen, von Tod und von einem Ort, an dem täglich Kinder sterben – »là-bas, il y a la guerre, il y a des enfants qui meurent tous les jours, chaque jour. À chaque seconde, il y a des gens qui meurent« (Claire, 12.5.2011). Dabei fasst sie die Bedingungen, die ihre Vergangenheit beschreiben, auch auf einer allgemeineren Ebene zusammen. Diese gelten grundsätzlicher für Menschen aus ihrer Herkunftsregion, denn dort könne man nicht wissen, ob man morgen überhaupt noch leben werde:

»[S]i les gens quittent là-bas [...], ils viennent ici, ce n'est pas par plaisir, ils quittent là-bas parce que ça ne vas pas, parce que il y a la guerre, il y a la famine. [...] [C]omment [est-ce qu']on peut rester dans un pays, où, tu ne sais pas comment tu vas manger, et tu ne sais pas si tu vas vivre demain, tu n'es pas sûr de ta vie, tu n'es pas sûr si tu vas vivre.« (Claire, 12.5.2011)

Auch an anderen Stellen spricht sie von Rahmenbedingungen, die so sehr dem Dort zuordenbar sind, dass sie im Hier kaum erklärbar sind und für das Gegenüber [konkret: die Referentin der Asylbehörde] nur bedingt nachvollziehbar sein können:

»[J]e ne sais pas comment je vais expliquer, parce que dans le pays, tu dors, tu ne sais pas qu'est-ce que vas t'arriver, tu peux dormir comme ça, d'un coup, tomm, je ne sais pas, peut-être il y a un voisin qui est mort. Ou bien, il y a quelqu'un-

là qui est mort, à cause de la bombe qui saute partout, mais ici, quand même, tu ne peux pas écouter ce bruit.» (Claire, 12.5.2011)

Claire verweist in ihrer Erzählung einerseits auf Schutz, Ruhe und das Überleben-wollen als Motivationen, die sie zur Flucht bewegten, andererseits auf das Ende dieser Unsicherheiten und Gefahren, indem sie anmerkt, dass hier zumindest der Lärm der Bombeneinschläge nicht mehr hörbar sei. Sie verwendet in ihren Ausführungen das ›Du‹ (*tu*) im generalisierten Sinne von ›man‹, die Situation betrifft nicht nur sie alleine, was sie erzählt, »passiert um einen herum«, es »geschieht einem«. Das Du (bzw. somit auch das erzählende Ich) erscheint recht unschuldig und unwissend, als Opfer der fürchterlichen Umstände. Die Erzählung ist dabei noch eng mit der Vergangenheit verbunden, was Asyl genau ist, bleibt auch für Claire noch länger unklar, sie tut alles, was es ihr ermöglichen kann, einfach in Sicherheit zu sein, »j'avais [...] peur, je voulais seulement être en sécurité quoi« (Claire, 12.5.2011).

Ganz ähnlich, aus Gründen einer als extrem dargestellten Notsituation, zielt und ohne konkreten Plan, beschreibt auch Lidinga das Verlassen seiner Heimat. Die Bedeutung von Asyl als Schutzversprechen erschließt sich in seiner Erzählung durch den von ihm formulierten Wunsch nach Freiheit und seine Absicht, das eigene Leben nicht aufs Spiel zu setzen. Dabei stellt er wortgleich mit Claire fest, dass auch er nicht zum Vergnügen gekommen sei, und positioniert sich explizit als Opfer:

»J'ai quitté mon pays c'est n'est pas pour, à mon gré, ce n'est pas par plaisir, j'étais, j'étais victime, [...]»¹⁸ pour moi, c'était, je n'avais pas de choix de destination. Pour moi l'essentiel c'était de quitter mon pays, et puis arriver là où je pouvais avoir, dans la liberté, dans, la liberté et puis, pour ne pas être risquer [...] ma vie.« (Lidinga, 21.7.2011)

Auch wenn die Rettung des Lebens, das Finden von Sicherheit und Schutz als wesentliche Ziele der Flucht formuliert werden und somit Asyl über die Negativ-Beschreibung zur Schutzinstitution bzw. zum Schutzversprechen wird, wird schon hier die Fragilität dieser Bedeutungen in der Gegenwart als Asylwerber:in impliziert. Die Beispiele von Jamal und Belisha zeigen, dass die Idealkonzeption von Asyl an dieser Stelle vorläufig ist und nur ein sehr basales Verständnis von Schutz und Sicherheit umfasst. Die mit diesem Konzept verbundenen Hoffnungen lassen sich nur sehr zögerlich und punktuell tatsächlich realisieren bzw. erfahren: Die fluchtauslösenden Ereignisse können zwar vorerst mal der Vergangenheit und einem anderen physischen Ort zugeordnet werden, der Schutz bleibt jedoch zunächst äußerlich, das Innere und die Psyche sind noch im Dort verhaftet und hier noch nicht angekommen. Auch wenn der empfundene Schutz sich zu Beginn als äußerst fragil er-

18 Lidinga führt hier seine Fluchtgründe aus, was insbesondere im zweiten Erzählstrang interessant ist und worauf an späterer Stelle nochmal eingegangen wird.

weist, wirkt jedoch zumindest das Versprechen auf Schutz weiter: Beide glauben, dass mit der Zuerkennung eines Status das implizierte Schutzversprechen endgültig und in weitreichenderem Ausmaß verwirklicht wird. Dann nämlich kann man nicht mehr ›wirklich‹ zurückgeschickt werden, die Vergangenheit kann einen Abschluss finden. Die Bedingungen im Herkunftsland und die Umstände der Flucht sind zwar bereits einem Ort zugeordnet, im Moment jedoch scheinen sich Jamal und Belisha an einem Zwischenort zu befinden, dem Asylwerber:innen-Dasein. Asyl als Schutzinstitution entfaltet seine volle Bedeutung erst mit der Zuerkennung eines rechtlichen Status.

Suggeriert wird somit, dass die Erfüllung des Schutzversprechens in Raten eintritt und erstmals nur sehr grundlegend ist. Die weiße Karte nimmt Jamal mit einer großen Erleichterung entgegen, diese muss aber nur kurze Zeit später einer weiteren Unsicherheit weichen. Belisha hat sich und ihre Familie, v.a. ihre Kinder, vor dem Sterben und den Bomben gerettet, endlich kann sie ihren Kindern in der Nacht einen Pyjama anziehen. Der Umzug von einer Unterkunft am retraumatisierenden Waldrand nach Wien ermöglicht es ihr, die Vergangenheit ein Stück weiter auszuklammern, die Therapeutin stellt ihr Rahmenbedingungen zur Verfügung, innerhalb derer sie Schritt für Schritt ihr Inneres dem äußeren Schutzrahmen annähern kann. Eine grundlegende Unsicherheit bleibt derweil noch bestehen – in ihren Träumen, in den Momenten, in denen sie durch äußere Umstände an das Damals bzw. das Dort erinnert wird, und auch, wie sich später zeigt, wenn sie sich explizit mit der Gegenwart auseinandersetzt und die Bedingungen als Asylwerberin reflektiert. Ähnlich zeigt sich diese schrittweise Umsetzung des Schutzversprechens auch bei Andrej, der nach langer Reise endlich in seinem Zielland Österreich angekommen ist, wo seine Schwester und Großmutter bereits positiven Asylstatus haben. Auch er schildert, wie es in seiner Heimat an Sicherheit fehlte, jeden Tag Menschen getötet wurden, Bewegungsfreiheit nicht garantiert war und für ihn v.a. die Gefahr bestand, unschuldig inhaftiert zu werden. Asyl, das Wort, das er erstmals in Italien geäußert hatte, bewahrt ihn, wie er feststellt, zwar unmittelbar vor der Zurück- bzw. Abschiebung in sein Herkunftsland. Aber erst als er in Österreich ankommt, stellt sich eine erste Erleichterung ein, da er hier auch die Absicherung seiner Familie (Schwester, Großmutter) erfahren kann: Er hatte »[keine] Angst [mehr], weil meine Schwester [ist] da, [ich] glaube [sie] machen alle[s], was sie können [...] und [ich hatte] keine Sorge« (Andrej, 23.9.2010). Wie unsicher dieser anfängliche Schutz ist, zeigt sich aber auch dadurch, dass er danach erstmal einige Zeit in Schubhaft verbringen muss. Es ist der Tag, an dem er aus der Schubhaft entlassen wurde, den er als »ein[en] glückliche[n] Tag, [...] ein[en] wichtige[n] Tag« (Andrej, 23.9.2010) beschreibt. Dennoch, wirklich geschützt und ohne Probleme sind nur seine Schwester und seine Großmutter, weil die »ha[b]en schon positiv bekommen und ha[ben] schon [einen] Pass und kein[e] Probleme« (Andrej, 13.9.2010).

Schutz und Sicherheit sind nicht statische Bedeutungen, die eintreten, sobald man vom Notausgang Gebrauch gemacht hat, sondern weisen eine hohe Dynamik auf. Das empfundene Ausmaß an Schutz und Sicherheit ist individuell unterschiedlich, mit zunehmender Materialisierung des Schutzversprechens in Karten und Dokumenten, d.h. mit dem Eingehen eines Rechtsverhältnisses mit dem Ankunftsstaat, steigt das Schutzempfinden. Für die Einlösung des endgültigen Schutzversprechens wird auf die Verleihung eines Schutzstatus verwiesen. Dies bringt Marika mit der Erzählung ihres Traums auf den Punkt:

»[M]anche Leute bekommen, manche Leute träumen [davon,] positiv zu bekommen und ich hab' damals, als ich keine weiße Karte [hatte], ich hab' [von der] weiße[n] [Karte] geträumt, dass ich [die] weiße Karte bekomme, das ist so Wahnsinn, also, [ich] träume [von] diese[r], also, dass ich [die] weiße Karte bekomme, manche träumen, dass [sie] positi[v] und [einen] Reisepass bekommen.« (Marika, 16.11.2010)

Trotz alledem wird in den Erzählungen ersichtlich, dass durch das Ankommen, das physische Zurücklassen des Dort (auch wenn man sich noch im Dazwischen des Asylwerber:innen-Daseins befindet) bereits eine Grundlage geschaffen wird, in der es, wie das Beispiel von Belisha zeigt, überhaupt erst die Möglichkeit gibt, an der Integration von äußerem und innerem Schutz zu arbeiten und den Blick wieder auf eine mögliche Zukunft zu richten. Nachdem Gewalt, Krieg, Tod und Verfolgung weitgehend der Vergangenheit und einem Dort zugeordnet werden bzw. das Überleben vorläufig gesichert scheint, kann nun erstmals an ein Weiterleben gedacht werden. Nach dem Überleben ist, wie Marikas Aussage zeigt, zumindest das Hoffen und Träumen auf mehr bzw. weitreichenderen Schutz möglich. Gleichzeitig verweist dies bereits auf die Kraftanstrengung, die nach einer beschwerlichen Reise eben kein Ende hat, sondern lediglich eine andere Form annimmt. Während Jamal bei seiner ersten Ankunft in Traiskirchen noch Schutz und Sicherheit empfinden konnte, ist er bei der zweiten Ankunft innerlich schon so gebrochen, dass er sich seine innere Sicherheit mühsam, d.h. mit Hilfe von Medikamenten, Rationalisierungen und Hoffnungen an eine endgültige Statuszuerkennung, erkämpfen muss. Belisha betont durch den Verweis auf ihre Therapien, aber auch durch ihre Unterstützungsanfragen an mich immer wieder, wie sehr sie am Zurücklassen der Vergangenheit, am Wohlergehen ihrer Kinder und an der Erhöhung der Chancen auf Zuerkennung eines Schutzstatus arbeitet. Die Person hat überlebt, damit das Schutzversprechen jedoch eingelöst wird, ist noch viel Arbeit notwendig.

In Zusammenschau zeigt sich, dass im Erzählstrang, in dem Schutz und Sicherheit v.a. im Negativ-Verständnis eine Rolle spielen, bereits auf eine erste Konditionalität verwiesen wird: Schutzgewährung steht in Zusammenhang mit der ausschließlichen Fokussierung auf eine von Gewalt und Schrecken geprägte krisenhafte Vergangenheit, die als Ausnahmezustand konzipiert ist. Die Flucht wird als *emer-*

gency exit konzipiert, eine biographische Zäsur, in der nicht das Ankommen, sondern das Wegkommen im Zentrum steht (Horn 2002: 25). Diese Fokussierung muss einerseits narrativ bzw. sprachlich erfolgen,¹⁹ andererseits ist diese auch für das Selbstverständnis zu übernehmen: Für die Schutzgewährung werden an die Identität der Person gewisse Anforderungen gestellt. Diese äußern sich in den mit den Erzählungen einhergehenden Subjektpositionierungen und stehen gleichzeitig mit den Anforderungen der Flucht, d.h. der illegalen Einreise, und der Stärke, die notwendig ist, um äußeren sowie inneren Schutz integrieren zu können, in Widerspruch: Belisha und Jamal stellen sich als das dar, was von ihnen als Flüchtlingen gefordert wird. Sie sind gebrochene Individuen, hilflos und schwach. Claire kam von Angst getrieben, hatte in ihrer Heimat jegliche Handlungsmöglichkeiten verloren, das Schreckliche »passierte einem einfach«, auch im Schlaf. Und Lidinga spricht seinen Opferstatus ganz explizit an, »j'étais victime«. Sie alle sind gemäß ihren Darstellungen nicht in erster Linie gekommen, weil sie etwas wollten, sie sind da, weil sie etwas, nämlich die Gewalt, die Gefahr und das Sterben des Dort, nicht mehr haben wollten.

Die Bedingungen des Dort sind dabei kaum so erzähl- und übersetzbar, dass sie im Hier verstanden werden können, sie irritieren mich als Interviewerin, erscheinen den Leser:innen gegebenenfalls als »typische« Fluchtgeschichten, die mit dem Leben in Österreich nichts zu tun haben. Und auch Claire findet keinen Weg, die Bedingungen im Herkunftsland der Referentin so zu erklären, dass diese ihre Situation nachvollziehen kann. Wenn man Nolls (2006) Argumentation folgt, ist diese Differenz eine notwendige Bedingung, damit biographische Beschreibungen überhaupt erst als legitime Erzählung im Asylkontext anerkannt werden können: Fluchtgründe können, so Noll, nur anerkannt werden, wenn sie die kulturelle Differenz zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden perpetuieren. D.h., Bedingungen im Dort müssen im Hier im wahrsten Sinne des Wortes unvorstellbar erscheinen, um sie eindeutig der »Kultur« des Herkunftsstaats zuweisen zu können und dadurch die nationale Identität nicht zu gefährden (Noll 2006: 497ff.). Zusätzlich ist es notwendig, dass nicht die Verletzung allgemeiner, sondern grundlegender Menschenrechte erkennbar ist, denn »to qualify [as »being persecuted«], a human rights norm should belong to a class somehow »more important« than other human rights norms« (Noll 2006: 494). Dem wird in dem Erzählstrang insofern Genüge getan, als es grundlegender gar nicht mehr geht, denn auf dem Spiel steht das Leben – und zwar nicht vorrangig das Überleben des Menschen, sondern das des Körpers. Im Zentrum steht somit eine Bedeutung des »Flüchtlings« im klassischen Verständnis, dieser ist, wie Horn schreibt, getrieben, sein Gesicht als Person und Individuum scheint ausgelöscht:

19 Diese Notwendigkeit der »Performance« ist, wie später gezeigt wird, dann auch im Verfahren fortzuführen bzw. wird dort nochmals verstärkt.

»Wer auch immer der Fliehende einmal gewesen sein mag, als Flüchtling ist er nur noch nacktes, sich rettendes Leben, ein Körper, der panikartig seinen Ort verläßt. Er bricht nicht auf, um *anzukommen*, sondern um *wegzukommen*. Der Flüchtling ist entwurzelt und einsam, weil er seinen sozialen und kulturellen Ort verlassen muß, ohne ein positiv wünschbares Ziel vor Augen zu haben. Sein Motto ist bestenfalls das der Bremer Stadtmusikanten: »Etwas besseres als den Tod finden wir überall.« (Horn 2002: 25 – Hervorhebung im Original)

Belisha, Jamal und Andere sind in diesem Moment Flüchtlinge im Sinne Arendts, nämlich in ihrer Rechtlosigkeit »abstrakte Menschenwesen« und »nichts als Menschen« (Arendt 1955: 483). Und damit können sie auch keine Ansprüche haben, die über das Überleben hinausgehen. Jamal und Belisha wissen nicht (oder dürfen sie es nicht wissen?), was Asyl mehr ist bzw. sein kann als ein geschützter, sicherer Raum. Daher ist es ihnen in diesem Kontext, in dem Asyl in seiner Idealbedeutung als Schutzinstitution aktualisiert wird und in denen eine Positionierung als Flüchtling notwendig ist, auch nicht möglich, Forderungen zu stellen und Ansprüche zu formulieren.

Wenn Bedeutungen von Schutz und Sicherheit v.a. in dieser Form zur Geltung kommen, unterscheidet sich dies von den auch eingangs zitierten ursprünglichen Bedeutungen von Asyl (Horn 2016: 245). Schutz eröffnet sich nicht »automatisch« oder »bedingungslos« allen Verfolgten, »sakral« und »heilig« (Arendt 1955: 450f.; Horn 2002: 33) mutet hier wenig an. Rechtlosigkeit wird kaum verhindert, sondern vielmehr kommt die Person ziemlich außerhalb aller Gesetze und damit auch Rechte zu stehen. Entsprechend machen auch die Referenz auf das Nichtwissen, das Belisha, Jamal, aber auch Claire ansprechen, und die Abwesenheit von Bezügen auf das Recht, auf Rechte oder auch nur auf Ansprüche Sinn. Während, so Horn (2002: 33), Asyl sowohl Verbrecher:innen als auch unschuldig Verfolgten offenstand, ist hier nur noch die Schuldlosigkeit von Relevanz. Denn nicht nur die »ganz junge Frau«, von der Belisha erzählt, »hatte nichts getan«, auch auf sich selbst bezogen meint sie, »wir können nichts dafür« (Gesprächsnotiz Belisha, 30.9.2010) – d.h., man selbst ist ohne Schuld, weil getrieben, zur Flucht »gezwungen« und ohne Handlungsoption.

Nichtsdestotrotz verweist bereits dieser Erzählstrang auf die möglichen Veränderungen durch die Bezugsetzung zum Recht und v.a. durch das Eingehen eines Rechtsverhältnisses als Asylwerber:in, das sich in der Ausstellung von Identitätskarten (grüne, weiße, graue Karte bis schlussendlich hin zum Reisepass) materialisiert – ein Aspekt, der auch im nachfolgend dargestellten zweiten Erzählstrang deutlich zum Ausdruck kommt.

7.2.2 Asyl als *emergency entrance*: explizites Wissen und erweiterte Konditionalität

Neben dem Negativ-Verständnis von Asyl als Schutzinstitution ist ein weiterer Erzählstrang auszumachen, der sich einerseits durch eine erweiterte Konditionalität des Schutzversprechens auszeichnet, andererseits jedoch auch die Agency der Person und explizites Wissen stärker in den Vordergrund rückt. Dieser Erzählstrang schließt insofern an den ersten an, als die Konditionalität der Schutzgewährung nicht nur expliziert, sondern auch vertieft wird, indem die Voraussetzungen, die für das als legitim erachtete Betreten des Schutzraums bzw. das Erfahren von Schutz notwendig sind, präzisiert werden. Während die Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution bisher v.a. über die Darstellung der Vergangenheit bzw. des Wegs nach Europa bzw. Österreich als Notausgang (*emergency exit*), in dem nicht die Aktion, sondern die Reaktion im Zentrum stand, hergeleitet wurden, liegt der Fokus des zweiten Erzählstrangs auf dem Verständnis von Asyl als *emergency entrance*²⁰. Die Asylantragsstellung bzw. die Äußerung des Wortes ›Asyl‹ bieten sich als momentanes – und häufig als einziges – Lösungsinstrument an, das unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar ist und das es ermöglicht, in der bisher als ausweglos dargestellten Situation handeln zu können. Dabei fungiert schon alleine das Wort ›Asyl‹ als eine Art ›Sesam öffne dich‹. Als Codewort markiert es einen weiteren möglichen Moment für den Übergang von Unsicherheit zu Sicherheit, von Schutzlosigkeit zu Schutz und vom Dort zum Hier.

Das Schutzbedürfnis, mit dem die Person hier angekommen ist, kann so artikuliert und in eine konkrete Handlung übersetzt werden. In dieser Erzählform geht es nicht mehr nur darum, erleichtert zu sein, das Dort hinter sich gelassen zu haben, sondern es wird auch expliziert, wie das Schutzversprechen durch die Asylantragsstellung eine erste Materialisierung erfährt bzw. erfahren sollte und Asyl zum Mittel der Wahl wurde. Während das Idealkonzept von Asyl als Schutzinstitution im ersten Erzählstrang v.a. durch die Darstellung eines überstürzten, von Strukturzwängen bestimmten Verlassens eines Ortes bzw. das Hinter-sich-Lassen einer bestimmten Situation erschlossen wurde, wird hier erklärt und begründet, warum Asyl als Noteingang genutzt wurde bzw. geglaubt wird bzw. wurde, dass sich dadurch das Schutzbedürfnis erfüllen lässt. Eng damit verbunden ist die Abgrenzung der eigenen Biographie bzw. dargestellten Vergangenheit von anderen Migrationsbiographien und -gründen. Die eigene Legitimität, sich auf Asyl als Schutzinstitution beziehen zu können bzw. zu dürfen, wird in den Erzählungen unterstrichen.

20 Der Begriff wurde dem internationalen Theaterprojekt »Emergency Entrance« entliehen, einer Kooperation zwischen Theatern in Prag, Athen, Tel Aviv, Palermo, Cluj und Graz, die sich 2011/2012 Fragen der Migration nach Europa widmete und sich so auch mit Themen rund um Flucht und Asyl beschäftigte (Schauspielhaus Graz 2012).

Schutz und Sicherheit werden an als legitim erachtete Gründe gekoppelt und auf konkrete Zwangsmotive, die u.a. in der Nähe der GFK verortet werden können, reduziert. Das komplexe Zusammenspiel von u.a. sozialen, wirtschaftlichen, umweltbedingten und politischen Migrations- bzw. Fluchtgründen findet an dieser Stelle nur selten Eingang in die Erzählungen. Vielmehr werden klar abgrenzbare, vom Recht bzw. der Politik etablierte Kategorien, die zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration, aber auch zwischen unterschiedlichen Kategorien von Migrant:innen unterscheiden, übernommen und damit oft auch perpetuiert (Castles 2003: 17; Zetter 2007).

Levi: »Je disais seulement asile, asile. Lui, il a compris.«

Über einen Vereinskontakt werde ich über einen Deutschkurs informiert, in dem ich Kontakt zu Asylsuchenden aufnehmen kann – so lerne ich Levi kennen. Levi wohnt seit gut einem Jahr in Kärnten, in einer Pension im ländlichen Umfeld, in der »ausgekocht« wird und selbstständig lediglich Heißgetränke zubereitet werden dürfen. Aufgrund strikter Besuchsregelungen ist das Treffen dort nicht möglich, daher verabreden wir uns einen Tag nach dem Erstgespräch für das Interview in einem Kaffeehaus, zu dem Levi mit dem Bus anreist. Das Gespräch dauert gut zwei Stunden, das Ende ist bereits vorab klar festgelegt, Levi muss rechtzeitig zu Mittag zurück in der Unterkunft sein, weil nur dann Essen ausgegeben wird. In seinem Herkunftsland hat Levi, der, wie er sagt, in seinen Vierzigern ist, die Universität abgeschlossen. Er ist jemand, der sich mit »dem Recht« auskennt, weil es im Studium eine Rolle spielte: »Écoutez, [...] j'ai fait le droit. Le droit [eines benannten Rechtsbereichs]« (Levi, 22.6.2011). Danach hat er mehrere Jahre gearbeitet, Religion spielt in seinem Leben eine wichtige Rolle, Deutsch zu lernen ist ihm ein großes Anliegen. Er präsentiert sich im Interview recht selbstbewusst, als »sozialer Typ« (»je suis sociale [...] avec tout le monde«), der Problemen ausweicht (»éviter des problèmes«), und verweist mehrfach auf seine Identität als »Intellektueller«, was auf gewisser Ebene die Machtasymmetrie zwischen uns ausgleicht. Zumindest auf Ebene des Bildungsstatus sind wir »gleichauf«. Zu Beginn ist Levi relativ skeptisch, er weist mehrfach auf die Anonymisierung seines Herkunftslandes hin und macht von meinem Angebot, das Transkript freizugeben, Gebrauch²¹. Levi formuliert Erfahrungen eher auf einer abstrakten Ebene, er verwendet Beispiele anderer Länder und, als einmal aus Versehen der Name seines Heimatlands fällt, bittet er mich gleich, dies von der Audioaufnahme zu löschen. Zu Beginn, v.a. während der Erzählungen zu seiner Vergangenheit, ist er eher zurückhaltend bzw. sehr darauf bedacht, was er sagt. Im Laufe des Interviews lockert sich die Atmosphäre. Levi ist gesundheitlich chronisch herausgefordert, daher spielt die medizinische Versorgung für ihn eine wichtige Rolle. Für rund drei Monate haben wir nach dem Gespräch noch mehrfach E-Mail-Kontakt,

21 Dies führt zu keiner Änderung der Transkription.

tauschen uns über Befindlichkeiten aus und Levi fragt mich um Übersetzungshilfe, was ich auch gerne mache. Levi kam rund eineinhalb Jahre vor dem ersten Gespräch alleine nach Österreich, bekam seine erste negative Entscheidung wenige Wochen nach seiner Einreise und wartet seither auf die Entscheidung der zweiten Instanz. Wenn nur das Herkunftsland in den Blick genommen wird, erscheinen seine Chancen auf einen positiven Status relativ gut: Zum Zeitpunkt der Einreise wurden fast drei Viertel aller Anträge positiv abgeschlossen, im Jahre des Interviews ist dieser Anteil nochmals gestiegen, mehr als acht von zehn Anträgen werden positiv entschieden (Bundesministerium für Inneres o.J.a).

Der erste Teil des Gesprächs ist, relativ chronologisch, von Levis Erfahrungen als Asylwerber bestimmt. Er erzählt über seine Zeit in Traiskirchen, bei der Asylbehörde und in der Grundversorgung. Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution kommen auf zwei Ebenen zum Ausdruck: einerseits über die Beschreibung von Österreich als Rechtsstaat (Kapitel 7.2.3) und andererseits über sein Wissen darüber, was Asyl ist und warum er überhaupt Asyl beantragt hat. Die Suche nach Schutz steht auch beim ihm mit einem Ort in Verbindung, das von Problemen und Unsicherheit geprägt ist. Wichtig ist es ihm zu betonen, dass man nicht einfach geht, sondern flieht. Dabei ist in Levis Erzählungen jedoch nicht die Beschreibung der Vergangenheit im Herkunftsland zentral, sondern mehr die Argumentation, warum er Asyl beantragt hat. Asyl ist für ihn die quasi logische Antwort auf seine, ihm eigenen, Probleme:

»[L]'asile c'est pour, c'est un pays, là, où tu peux avoir la protection. Comme j'avais [...] des problèmes avec mon pays, j'ai quitté là-bas, j'ai fui, je n'ai pas quitté normalement, j'ai fui pour venir me protéger. Et si tu arrives, bon, moi je ne sais pas, je ne savais pas comment ça se passe, que tu arrives aujourd'hui, que, bon, moi je crois qu'on arrive aujourd'hui on te donne aussi les documents.« (Levi, 22.6.2011)

Die Suche nach Schutz war die Motivation für seine Flucht und, wie auch später nochmal klarer wird, für die Asylantragsstellung. Levi hatte die Erwartung, dass dieses Schutzversprechen unmittelbar durch die Beurkundung erfüllt werde, die Realität war jedoch eine andere. Obwohl er immer noch daran glaubt, das notwendige Dokument, d.h. den Pass bzw. die Aufenthaltsberechtigung, das den Schutz materialisiert, zu bekommen, wird auch hier, wie im ersten Erzählstrang, auf die nur zögerliche Erfüllung des Versprechens verwiesen. Die Schriftlichkeit ist für Levi auch deswegen so zentral, da Asyl für ihn in diesem Zusammenhang eindeutig ein rechtliches Institut ist. Dahinter stehen Regeln bzw. konkrete, nachlesbare Gesetze, er spricht von »Genfer Recht«, mit dem er auf die GFK verweist. Die inhaltliche Ausformung des Rechts ist, wie später im Detail dargestellt wird, für Levi jedoch nicht unabhängig von dessen Anwendung durch die Akteur:innen des Rechts zu denken:

»[C]'est par rapport à la loi de Genève, où il y a quoi, de quoi, de quoi, ils [Anm. : die Referent:innen bzw. Rechtsanwender:innen] ont leur loi. Et puis, ils voient le cas, bon, par exemple, par rapport à son cas, par rapport à la loi de Genève, de temps, de temps, on doit lui donner seulement un visa, on doit lui donner la protection, le positive. Ça, le, ce qui t'interview, il te donne le document à leur, par rapport à leur loi.« (Levi, 22.6.2011)

Levi ist nicht nur einfach geflohen, unwissend, wie er sein Schutzbedürfnis befriedigen kann, er hat sich in seiner Darstellung explizit für die Übersetzung desselben im Asylantrag entschieden. Denn Asyl bedeutet für ihn, zu emigrieren (»s'exiler«), um Schutz zu suchen, wofür erstmal ein Land gefunden werden muss: »[L]'asile, bon, moi [...] [je] cherchais une protection, parce que j'avais des problèmes en pays, donc je cherchais un pays«. Er wusste zwar nicht, an wen genau seine Forderung zu stellen war, der Inhalt der Forderung war jedoch klar: Nach seiner Ankunft in Österreich suchte Levi aktiv nach Landsleuten, um sich über das Prozedere zu informieren, und sobald er »Asyl« sagte, fungierte dies als Codewort, das das weitere, dann als kompliziert beschriebene, Vorgehen bestimmte:

»Moi, je disais seulement asile, asile. Lui, il a compris, il a dit [...] bon, [...] il a expliqué, il faut l'amener, [...] on va là-bas, on est arrivé à, c'est lui qui m'a payé même le ticket²², bon jusque [nous sommes] arrivés, comment on appelle ça, à Traiskirchen. Et là-bas, [...] il fallait attendre, peut être j'ai attendu [...] [a peu] près [u]ne heure, et puis on enregistre, et puis on [t']envoie là-bas, c'est, c'est trop compliqué.« (Levi, 22.6.2011)

Schutz und Sicherheit finden für Levi ihre Entsprechung explizit in der Institution Asyl, für ihn ist es nur eine Frage der Zeit, bis er »offiziell« anerkannt wird und er besteht darauf, in jedem Fall hierzubleiben: »Ils me n'ont pas accepté, pas encore officiellement, parce que je n'ai pas encore les documents, mais, moi je veux m'installer ici. Je reste ici« (Levi, 22.6.2011). Die Realisierung des Schutzcharakters von Asyl ist dabei von der Form der Migration, d.h. der Flucht, abhängig und gleichzeitig, wie Levi später ausführt, vom Vorhandensein eigener, ganz spezifischer Probleme, wobei er explizit auf politische und religiöse Gründe verweist. Bedeutungen des Schutzes und der Sicherheit stehen in engem Bezug zu explizitem, theoretischem Wissen, wobei dies bei Levi einerseits über die rechtlichen Grundlagen von Asyl genährt ist, andererseits jedoch auch philosophisch bzw. historisch-religiös bestimmt ist. Seine Identität als »Wissender« dient dabei explizit als Begründung, warum er überhaupt weiß, was Asyl ist:

22 Um nach Traiskirchen zu kommen.

»I: [Q]uand vous avez fui votre pays, vous savez déjà l'asile, c'est quoi?

R: Oui, mais moi je suis un intellectuel! L'asile, ce n'est pas nous qui allons commencer ça, les premiers *asylants*²³, c'étaient des Israelites.« (Levi, 22.6.2011)

Die Bedeutung von Asyl als Ort des Schutzes setzt er an dieser Stelle in einen historischen bzw. religiösen Kontext, wenn er die Israelit:innen als »premiers ›asylants‹« bezeichnet und auf den Auszug aus Ägypten verweist, in dem Moses in Gottes Auftrag das Volk Israel, das in Ägypten ohne Rechte als Sklaven des Pharaos lebte, »in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen« (Bibel, 2. Buch Mose, Buch Exodus, Kap. 3)²⁴ führen sollte. Während an anderer Stelle rechtliches Wissen, wie die GFK, als Bedeutungsquelle dient, sind auch hier nicht Levis eigene Erfahrungen als Asylwerber Bezugspunkt des Konzeptes, sondern seine Religion, die Bibel und somit eine abstrakt-theoretische Ebene, die er aus einer Position des Intellektuellen argumentiert.

Serhildan: die »richtigen ›Asylanten‹« und die »richtigen Asylgründe«

Serhildan gehört zur eher kleinen Gruppe derer, die schon länger in Österreich gelebt und erst nach mehreren Jahren legalem Aufenthalt einen Asylantrag gestellt haben. In den Gesprächen präsentiert er sich als politisch aktiver Mensch, sein Engagement zeigt sich schon durch den Kontakt, der über einen Verein der migrantischen Selbstorganisation zustande kommt. Nach einer allgemeinen Anfrage an die Organisation kontaktiert mich Serhildan proaktiv für ein Gespräch. Dabei wirkt er sehr offen, er spricht gerne und scheint sich wohl zu fühlen und mir bzw. dem Kontext (das Interview findet in meinem Büro auf der Universität statt) zu vertrauen, öfters sagt er auch Dinge wie »das ist nur privat unter uns zwei, ja« (Serhildan, 9.8.2011). Gleichzeitig präsentiert er sich als jemand mit klaren Werten, weitreichenden Kenntnissen in Bezug auf Rechte, immer wieder referenziert er explizit auf Menschenrechte. Zudem zeigt sich Serhildan auch ziemlich widerständig, als jemand, der, mit dem Argument, sich auf seine (höherstehenden) Rechte zu berufen, auch schon mal »illegal handelt«. Serhildan war zuvor als Student in Österreich und hat hier eine Familie gegründet. Seine Erfahrungen mit der österreichischen Bürokratie sind weitreichend, er kennt die Grundzüge des Systems, in dem er sich bewegt, Österreich ist schon länger sein Lebensmittelpunkt. Zum Zeitpunkt des Gesprächs wartet Serhildan auf seinen zweitinstanzlichen Bescheid und artikuliert seine Hoffnungen auf die Zuerkennung eines Schutzstatus: »[I]ch denke, [das] wird positiv«. Rein statistisch rangiert sein Herkunftsland zum Zeitpunkt der Antragsstellung und auch des Gesprächs zwar unter den zehn antragsstärksten Nationen,

23 An dieser Stelle ist unklar, ob Levi den (pejorativen) deutschen Begriff ›Asylant‹ verwendet oder hier eine Ableitung aus dem Französischen vornimmt.

24 Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Ebach (2015).

jedoch ist die Anerkennungsquote mit rund zehn Prozent eher gering (Bundesministerium für Inneres o.J.a).

Serhildan stellt aufgrund der Intensivierung von Problemen infolge seiner Exilaktivitäten einen Asylantrag. Dadurch entsteht bei ihm zumindest vorläufig auf »psychischer« Ebene ein Gefühl der Sicherheit, das durch das Wissen, dass er nun nicht mehr in seine Heimat, in der ihm Verfolgung droht, zurückgeschickt werden kann, genährt wird:

»I: Wie war denn diese Situation, als Sie den Asylantrag gestellt haben, hat sich da für Sie was geändert, wie war das für Sie?

R: Also, sag'ma, [...] psychisch ist [es] [...] eigentlich [...] für mich besser geworden, war gut, weil dann hab' ich [...] so ein Gefühl gehabt, okay ich bin sicher jetzt, [...] wenn [...] mir etwas passieren würde, würde ich [nach] Österreich geschickt. Sag'ma so, wenn ich auch [über die] Grenze [fahre], [...] ich weiß, Deutschland wird mi[ch] [...] [auch] wenn die [...] mich [richtig] erwischen würden, [...] die werden mich nicht in [mein Herkunftsland X] zurückgeben. Und dann [...] war [ich] auf der sicheren Seite. [...] psychisch habe ich mi[ch] sicherer gefühlt. [...] Und diese Entscheidung ist, also war für mich damals [...] richtig. Aber heute, wenn ich denke, ist [das] ganz anders.« (Serhildan, 9.8.2011)

In Serhildans Erzählung sind es v.a. der faktische Abschiebeschutz bzw. das Refoulementverbot, die für Asyl als Ort des Schutzes bedeutungsgenerierend zu wirken scheinen, da er dadurch so lange nicht abgeschoben werden kann, bis eine durchsetzbare Entscheidung über den Asylantrag vorliegt (Kapitel 2.2). Serhildan benennt die diesbezüglichen Rechtsquellen nicht explizit, aber er verweist mehrfach darauf, dass er wusste, was er tat, als seine Situation auch in Österreich unsicher und gefährlich wurde, weil sein Heimatland von seinen exilpolitischen Aktivitäten Wind bekam bzw. er über seinen bisherigen Status in Österreich nicht mehr länger geschützt war. Er suchte eine Lösung, Freunde rieten ihm zur Asylantragsstellung, über einen Anwalt informierte er sich weiter und entschied sich dann im Wissen um Asyl als Schutzinstanz für dieses Lösungsinstrument.

»[D]ie [Freunde] haben mir gesagt, okay, es gibt eine Möglichkeit, weil [mein Herkunftsstaat], also [mein Herkunftsstaat] hat dann [auch] gewusst, was ich mache, [...] dann, die haben [...] gesagt, okay, es gibt eine Möglichkeit, dass man hier in Österreich Asyl ansuchen kann. [...] [D]ann bin ich zum Anwalt gegangen, [...] die haben gesagt, es besteht eine Möglichkeit, so eine Möglichkeit ja, dass man Asyl hier ansucht.« (Serhildan, 9.8.2011)

Asyl ist für Serhildan somit eine Möglichkeit, die einerseits Sicherheit und Schutz verspricht und ihm andererseits Handlungsoptionen eröffnet, sein Problem, nämlich die steigende Unsicherheit und drohende Illegalisierung, in den Griff zu bekommen. Serhildan reagiert nicht wie z.B. Lidinga auf die Unsicherheit und flieht ohne

Ziel, er agiert und entscheidet sich für Asyl als *emergency entrance* in eine (vorübergehende) Legalität. Dabei zeigt sich jedoch ebenso das Momentane dieser Bedeutung. Auch hier wird wie im ersten Erzählstrang darauf verwiesen, dass der Schutz in Raten eintritt. Im obigen Zitat formuliert er das Sicherheitsgefühl in der Vergangenheit²⁵, »ich [hab] so ein Gefühl gehabt, okay ich bin sicher jetzt«. Dass diese Wahrnehmung ebenso wie die Qualität von Asyl als Problemlösung in weiterer Folge, nach all den Erlebnissen und Erfahrungen als Asylwerber, schwindet, zeigt sich an späterer Stelle, wenn er aus der Gegenwart die Folgen der Asylantragsstellung nochmals reflektiert, denn »heute«, wie er bereits oben ausführt, »ist [das] ganz anders«.

Die Idealbedeutungen von Asyl sind im Fall von Serhildan auf zwei Ebenen bestimmbar: Einerseits entsteht der Schutz- und Sicherheitscharakter durch die rechtliche Verankerung des Instituts Asyl, durch supranationale rechtliche Rahmenbedingungen, die im Grunde unabhängig vom politischen Willen eines einzelnen Staates gelten. Die Umsetzung von Asyl sei eine Notwendigkeit, »das muss Österreich, nicht das will oder das soll, sondern [das] muss [Österreich tun]« (Serhildan, 9.8.2011). Andererseits wird von Serhildan immer wieder auf die Konditionalität von Schutz verwiesen, eine »bloße« Bedrohung des Lebens reiche dafür nicht aus. Schutzgewährung betreffe vielmehr eine ganz bestimmte Gruppe, deren Charakteristika Serhildan explizit anspricht und die er zusätzlich dadurch unterstreicht, dass er seine eigenen Gründe von anderen, nicht legitimen Gründen abgrenzt. Schon im ersten Satz des Gesprächs ist es ihm wichtig, sein politisches Engagement ins Treffen zu führen: »Also ich bin im Jahr X nach Österreich gekommen, fürs Studium und [schon] vorher hab' ich mit [...] politischen Tätigkeiten [...] zu tun gehabt« (Serhildan, 9.8.2011). Seine Positionierung als immanent politisch aktiver Mensch spielt während des ganzen Gesprächs eine wichtige Rolle. Gründe, die mit Religion, Nation und »Rasse« und eben v.a. mit Politik in Verbindung stehen, sind Aspekte, die schlussendlich die Zuerkennung eines Schutzstatus bedingen. Das weiß Serhildan mittlerweile und kommt darauf auch mehrfach zu sprechen, »jemand, [der] politisch tätig, aktiv tätig ist [...] der wird eine[n] positive[n] Bescheid bekommen« (Serhildan, 9.8.2011)²⁶. Gleichzeitig spielt die persönliche Betroffenheit eine wichtige Rolle. Dies zeigt sich, als Serhildan über sein Vorbringen im Asylverfahren erzählt:

25 Serhildan hat ein Studium in Europa abgeschlossen und spricht ausgezeichnet Deutsch, die Interpretation der Zeitform scheint somit, trotz der Tatsache, dass Deutsch nicht Serhildans Erstsprache ist, auch in Zusammenschau mit den weiteren Erzählungen, sowohl sprachlich als auch inhaltlich, an dieser Stelle gerechtfertigt.

26 Diese Aspekte erscheinen dabei v.a. deshalb als Idealkonzeptionen, da sie immer wieder in Kontexten geäußert werden, in denen das »Aber« der tatsächlichen Asylpraxis thematisiert wird. So wird diese Aussage in einem Kontext getätigt, in dem er unmittelbar danach darauf zu sprechen kommt, dass die Zuerkennung des Schutzstatus in der Praxis, die für ihn eine höchst politische ist, bewusst verzögert wird.

»[W]as asylrelevant war für mich, ist [die Zeit] nach [dem] Visum [...]. So gesehen [ist das, was in] Europa [passiert] ist, für mich wichtiger [...]. Was [vorher] passiert ist, auch, [darüber] [...] rede [ich] nicht, [...] ja, vielleicht gibt es schon [eine] [...] Lage [im Herkunftsland], dass wir erpresst [werden],²⁷ aber das ist eine allgemeine Situation, *das* [hat] nicht mich persönlich betroffen, deswegen [hab] ich [...] nicht drüber geredet. Okay, zu[r Situation im Jahre X] hab' ich schon geredet [...] wir sind geschlagen worden von der Polizei, drei [...], drei Tage, drei Nächte, [waren] wir auch verhaftet [...]. Ja, also, das hab' ich schon [gesagt], aber ich habe trotzdem gesagt, das ist nicht mein Asylgrund [...]. Also die haben mich auch geschlagen oder in [kaltes] Wasser geworfen [...], aber trotzdem [das] war nicht [m]ei[n] Asylgrund. [Der] Asylgrund, [das] waren viel[e] andere Sachen [Serhildan führt diese dann grob aus]. [D]as waren meine Asylgründe [...] Nachher, [...] die Situation hat sich geändert, dass, ich musste [um] Asyl ansuchen.« (Serhildan, 9.8.2011)

Hier wird die Konstruktion legitimer Fluchtgründe gleich auf mehreren Ebenen klar: Der Grund der Verfolgung muss aktuell sein, nicht die allgemeine (politische) Lage ist relevant, sondern die individuelle Betroffenheit. Die im ersten Erzählstrang sehr präsente Thematik von Gewalterfahrung bzw. erlebter Folter hält auch hier Einzug, die Verhaftung und die Schläge werden aufgrund ihrer zeitlichen Verortung²⁸ für ihn zwar eigentlich irrelevant, trotzdem ist es Serhildan wichtig, sich als jemand darzustellen, der dies erlebt hat, dem dies widerfahren ist. Gleichzeitig kommt Serhildan auf die »richtigen Asylgründe« bzw. die »richtigen ›Asylanten‹« zu sprechen, d.h. u.a. diejenigen, »die richtig [in der] Politik tätig waren«, und unterscheidet diese somit auch von anderen, »fälschen« bzw. »unechten«, womit politische bzw. rechtliche Kategorien perpetuiert werden. Letztere sind diejenigen, »die haben eigentlich wirtschaftliche Problem[e] oder irgendwelche Probleme« oder »wirklich gar nichts, [...] einfach [im] Dorf [...] eine[n] Streit oder so gehabt [...] miteinander« (Serhildan, 9.8.2011).

Diese hier ersichtliche Konditionalität der Schutzgewährung, die Serhildan verinnerlicht hat und in seiner Argumentation übernimmt, um sich bzw. seine Situation von den »fälschen« Asylwerber:innen bzw. -gründen abzugrenzen, erscheint dabei relativ klar von der österreichischen Asylwirklichkeit vermittelt. Sie basiert auf Informationen seines Anwalts, seiner Freund:innen und Bekannten in Österreich und entsteht in Auseinandersetzung mit dem Asylsystem in Österreich, wodurch auch der Blick auf die Vergangenheit unter Einbeziehung gegenwärtiger Erfahrungen neu akzentuiert wird. Die Vorstellungen von Asyl sind deswegen Idealbe-

27 Serhildan spricht in dieser etwas unklaren bzw. komplexen Formulierung, wie sich in Zusammenschau mit dem gesamten Interview zeigt, an, dass in seiner Heimat für bestimmte politische Positionen insgesamt nur eine begrenzte Meinungsfreiheit besteht.

28 Sie begründen keine aktuelle Verfolgung.

deutungen, weil diesen, wie Serhildans Schilderungen der Verfahrensrealität später zeigen, von der Praxis in Teilen ein ›Aber‹ entgegengesetzt wird.

Vom Sicherheitsbedürfnis zur artikulierten Forderung nach Schutz

Während im ersten Erzählstrang insbesondere die Getriebenheit der Person und das notwendige, v.a. körperliche, Überleben im Vordergrund standen, wird von Levi und Serhildan klargestellt, dass sie sich Asyl ganz bewusst als Werkzeug bedient haben, um Schutz zu finden. Durch die Asylbeantragung muss die unerträgliche Situation nicht mehr ausgehalten werden, sondern man kann sich ihr entgegenstellen bzw. zu deren Transformation beitragen. Auch wenn Asyl als die einzige Möglichkeit, als eine Art Notbremse, die im Fall der Fälle betätigt werden kann, dargestellt wird und somit keineswegs frei von Zwangsmomenten ist, eröffnet sich dadurch dennoch eine Perspektive, »überhaupt erst etwas [zu] machen« (Marika, 23.9.2010). Man erträgt nicht nur die Situation nicht mehr und lässt sich von ihr (ver)treiben, sondern man handelt.

Allein die Äußerung des Worts ›Asyl‹ fungiert bei Levi, in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Norm, als Eintrittskarte in die Schutzinstitution (aber auch in ein kompliziertes bürokratisches bzw. rechtliches Verfahren). Serhildan erfährt durch die Asylantragsstellung infolge seines Wissens um das Non-Refoulement-Gebot ein erstes (wenn auch kurzfristiges) Gefühl von Sicherheit. Ähnliches gilt auch für Andrej, der sich des Instituts Asyl bedient, als er, im Land seiner ersten Ankunft, welches aber nicht sein Zielland war, von der Polizei aufgegriffen wurde. Er wusste, »wir müssen sagen ›Asyl‹, wenn wir [das] [...] so nicht [sagen], schicken [sie] uns zurück, nach [Land X]« (Andrej 29.11.2010). Schutz und Sicherheit werden in dieser Konzeption von Asyl vorerst nicht mit den Umständen, die die Person vor Ort vorfindet, dem Schweigen der Bomben oder der Möglichkeit, den Kindern einen Pyjama anzuziehen (Kapitel 7.2.1), argumentiert, sondern sind Folge von explizitem Wissen um gültige Regeln und Standards.

Das Wissen, auf Basis dessen Asyl als Werkzeug genutzt werden kann, gründet in unterschiedlichen Quellen. Levi hat zumindest ein religiös-historisch fundiertes Grundverständnis von Asyl mitgebracht, Serhildan hat sich das Wissen explizit über Umwege in Österreich angeeignet. Thea, die in ihrer Heimat einige Semester Rechtswissenschaften studiert hat, meint auf meine Frage, was Asyl ist und was sie vor der Ankunft in Österreich darüber wusste:

»Ich verstehe [das] genau, [d]as ist ein Schutz vo[r den] Problemen, die du hast. In der ersten [Linie] ist es immer, dass du Schutz hast. Wenn du dich erinnerst, warum du geflüchtet bist, dann ist alles andere bedeutungslos, dann [ist] v.a. [...] die Sicherheit wichtig, wichtig [ist], dass du da bist und das Asylverfahren starten durftest.« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011)

Gleichzeitig führt sie im Gespräch die Spezifika der Fluchtgründe aus, »wenn man politisch verfolgt [ist], dass man dann kommen [kann] in ein anderes Land und Gründe wegen der ›Rasse‹ und so« (Gesprächsprotokoll Thea, 19.10.2010). In einem weiteren Gespräch ergänzt sie noch eine schwere Krankheit als Grund und fasst zusammen, »wenn das so ist, dann ist das gut, dann weißt du, dass du das Recht auf Asyl hast. Ich finde es sehr schön« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011). Das diesbezügliche Wissen hatte sie bereits in ihrer Heimat, für sie ist es »allgemeines Wissen [...] auch in [Land X], das hat fast jeder, jeder hat das im Kopf, aber du denkst nicht daran, und darüber nach, aber wenn du ein Problem hast, dann weiß man, dass da etwas ist, und man denkt darüber nach und schaut« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011). Als Thea mit einem bestimmten Problem konfrontiert war, griff auch sie auf dieses vorhandene Wissen zurück, da sie davon überzeugt war, dass sie in ihrer spezifischen Situation ein Recht auf Asyl hat.

Anders stellt sich die Situation bei Claire dar. Ihr wird Asyl als Lösungsinstrument quasi von außen angeboten: Als sie nach ihrer Ankunft in Österreich eine erste Bekanntschaft macht, von der sie zu einer NGO geschickt wird, erschließt sich ihr die Relevanz von Asyl als Codewort. Dadurch kann sie ihr Schutzbedürfnis entsprechend übersetzen und erste Handlungsmöglichkeiten entstehen: »Il [Anm.: der neue Bekannte] m'a dit seulement: Tu parles là-bas, tu dis simplement asile. [...] Tu pars seulement là, tu dis seulement comme je t'ai dit là, asile, et c'est tout. Et quand je suis arrivée là, j'ai dit asile« (Claire, 12.5.2011). In der Folge wird sie nach Traiskirchen geschickt, wo sie den Asylantrag stellt. Dabei ist ihr jedoch weiterhin nicht ganz klar, was sie tut, das Gefühl der Sicherheit tritt, wie später ausgeführt wird, nicht mit der Asylantragsstellung ein, im Gegenteil. Nichtsdestotrotz wird sie aus einer gewissen Passivität geholt, sie kann sich jetzt zumindest eines Begriffs bedienen – sie muss nur ›Asyl‹ sagen, das ist alles, »c'est tout«. Gleichzeitig wird dadurch, wie Claire später ausführt, ein Prozess in die Wege geleitet, der ihr den Zugang zu einem Raum eröffnet, in dem existenzielle Bedürfnisse befriedigt werden (Kapitel 7.2.3), zu einem »endroit, où je peux bien dormir, donc, être en paix je peux dire« (Claire, 12.5.2011). Dennoch ist sie im Nachteil, sie hat das Wissen um das, was Asyl ist und um den zumindest gewährten Schutz vor Ab- bzw. Zurückschiebung nicht mitgebracht. Ihre Möglichkeiten, Forderungen zu stellen, sind geringer, das Schutz- und Sicherheitsgefühl weit fragiler als z.B. bei Serhildan und Andrej, die ganz klar wissen, dass ihnen vorläufig nichts passieren kann.

Aus der Möglichkeit, Asyl als Werkzeug zu nutzen, resultiert gewissermaßen auch eine neue Sachlichkeit: Im Zentrum der Erzählungen stehen nun weniger Emotionen und Befindlichkeiten, die Handlungsanforderungen sind nicht mehr (nur) nach innen gerichtet. D.h. es geht weniger um das Herstellen eines Schutz- und Sicherheitsgefühls, indem daran gearbeitet wird, Traumata zu überwinden und schreckliche Ereignisse zu verarbeiten. Vielmehr orientiert sich das Handeln am ›Außen‹, am Asylsystem, dessen Regeln es zu erlernen gilt, man fährt nach

Traiskirchen, man stellt einen Antrag, man unterschreibt Papiere und nimmt Karten in Empfang, die vorläufig zum Aufenthalt berechtigen. Dabei kommt dem Recht natürlich ein wichtiger Stellenwert zu. Auch wenn Thea, die um das »Recht auf Asyl« weiß und das »sehr schön« findet, mit dieser expliziten Interpretation von Asyl als Recht ziemlich alleine dasteht, erhält das Schutzversprechen nun eine neue durch das Recht bestimmte Form. Das Problem bzw. der Konflikt werden transformiert (Felstiner et al. 1980–1981): Das Schutzbedürfnis wird als solches benannt (»naming«), die Schuld für das Problem wird zumindest implizit dem Herkunftsstaat zugewiesen, wo das Unglück oder die Verfolgung verortet werden (»blaming«). Die Schuld an den Problemen und Konflikten, die zur Flucht führten, liegt jedenfalls außerhalb der Person, verantwortlich gemacht werden die Rahmenbedingungen bzw. konkrete Akteur:innen, wie die Polizei, eine korrupte Justiz oder die politische Elite. Über den Asylantrag bzw. das Verständnis von Asyl als *emergency entrance* wird der Glaube, »that something might be done in response to the injury« (Felstiner et al. 1980–1981: 635), artikuliert. Die angestrebte Lösung liegt nicht in der Bestrafung oder Sanktion der Schuldigen, sondern in der Wiedergutmachung des Erlebten durch Legalisierung im Ankunftsland. Der Asylantrag wird zum Appell an das Ankunftsland (»claiming«), das Schutzbedürfnis zu akzeptieren und den gewährleisteten Schutz auch zu dokumentieren bzw. in entsprechenden Papieren zu materialisieren.

In Fortführung des ersten Erzählstrangs geht mit der Bindung an das Recht jedoch auch eine weitere Konditionalität einher: Schutz kann nur eine Person erfahren, die bestimmte Kriterien erfüllt bzw. die ihre Biographie (narrativ) auf bestimmte Aspekte fokussiert. Levi und Serhildan verweisen auf Gründe, die mit den in der GFK genannten Gründen – Verfolgung »aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung« (GFK Art. 1 Abschnitt A Z 2) – in Verbindung stehen. Dabei werden diese Aspekte, wenn auch meist auf Rückfrage, nicht nur explizit genannt, sondern v.a. auch von anderen Gründen abgegrenzt, von »eigentlich wirtschaftliche[n] Problemen« oder »einfach [...] eine[m] Streit« (Serhildan, 9.8.2011). Die Notwendigkeit der Aktualität der Probleme wird an mehreren Stellen unterstrichen.

Auch für Andrej gibt es benennbare legitime Gründe, die mit Asyl in Verbindung stehen. Während er zu Beginn der Gespräche die Situation in seiner Herkunftsregion v.a. dahingehend beschreibt, dass es dort an Sicherheit fehlte, jeden Tag Menschen getötet wurden und man im öffentlichen Raum von staatlichen Akteur:innen (Polizei, Militär) bedroht wurde bzw. deren willkürlichem Verhalten ausgeliefert war und es keine Bewegungsfreiheit gab, konkretisiert er dies im Laufe der Gespräche für seine Person. Dabei führt er mehrfach aus, wie seine Fluchtgründe mit politischer Verfolgung, mit seiner Involvierung in Widerstands- bzw. Unabhängigkeitskämpfe und seinen eigenen Hafterfahrungen in Zusammenhang stehen. Um darzulegen, für wen Asyl da ist, bringt er das konkrete Beispiel einer Journalistin, die

mit großem Mut die Missstände im Land aufgedeckt hat und daher auch mit einem Menschenrechtspreis ausgezeichnet wurde. Gleichzeitig verweist Andrej bereits in seiner einleitenden Ausführung, einerseits, auf die dokumentierte Aktualität der Gefahr. Auch heute, vier Jahre nach seiner Flucht, wird im Fernsehen von der unerträglichen Situation in seiner Heimat berichtet. Andererseits findet schon zu Beginn des Gesprächs eine Abgrenzung von ausschließlich wirtschaftlichen Gründen statt: Auch in Andrejs Land (»in meinem Land«) gab es Essen und etwas zum Anziehen, d.h., alleine Armut bzw. materieller Notstand können die Inanspruchnahme von Asyl nicht begründen, ein Aspekt, den er im zweiten Gespräch mehrfach betont:

»Wenn [...] wer [positiv] braucht, wenn [es] für die Leute [...] gefährlich [ist], ich nicht sicher in [m]ein[em] Land [bin], [...] diese Leute glaube ich, k[ö]nn[en] positiv bekommen. Und [es gibt] noch [...] andere Leute, [die] kein Problem mit Sicherheit zuhause [haben], [...] Arme, kein Geld, ja, in diese[r] Situation glaube ich, kann [man nicht] Asyl bekommen« (Andrej, 23.9.2010)

Asyl und die Möglichkeit, schlussendlich Schutz zu bekommen, betreffen also ausschließlich eine bestimmte Personengruppe, die sich in einer relativ klar definierten Notlage befindet. Wenn bestimmte Merkmale auf die Vergangenheit der Person zutreffen – wie in dem Fall aktuelle, individuelle und politische Verfolgung, die über wirtschaftliche Not hinausgeht – kann der Schutzcharakter von Asyl greifen und die Chancen auf »positiv«, d.h. die Zuerkennung eines rechtlichen Status, sind gegeben.

Auch wenn die Konditionalität von Schutz nicht explizit angesprochen wird, spiegelt sie sich in der Eigendarstellung der Fluchtgründe wider und zeigt damit ihre große Relevanz. Dies ist insofern relevant, als in den Gesprächen nicht nach den Fluchtgründen gefragt, sondern diese, wenn, dann von der Person selbst eingebracht wurden. Lidinga präsentiert sich nicht nur als Opfer, sondern als Opfer ganz bestimmter Umstände:

»[J]’étais victime de quelque chose qui me, qui est propre à moi, donc c’est la raison, j’ai quitté premièrement [...] bon, j’étais arrêté d’abord, [...] [Lidinga beschreibt sein berufliches Umfeld]²⁹ [...] Comme le président, comme le dirigeant ne veux pas parler, quand, on ne puisse pas parler de vérité, [...] j’ai [dit] la vérité, [...] ils ne peuvent pas accepter des trucs pareils. Et, la même nuit, on est venu m’arrêter. [...] [Ils] m’ont accusé vite. Et j’ai passé au moins X jours [...] dans la cellule. [...] On a manigancé quelque chose [...] et [...] c’est par là que j’ai pris fuite.« (Lidinga, 2.8.2011)

29 Aus Gründen der Anonymisierung und v.a. auch aufgrund der Relevanz von Vertraulichkeit und Anonymisierung für Lidinga und einer damit verbundenen spürbaren Nervosität im Gespräch wird auf Detailangaben zu den Fluchtgründen verzichtet.

Die beschriebenen Umstände spiegeln von z.B. Levi oder Serhildan explizit angesprochene legitime Gründe wider: Politisch motivierte Verfolgung in einem repressiven politischen System trifft auf Lidinga persönlich zu. Diesbezügliche Bedeutungen werden ebenso wesentlich von Akteur:innen des Rechts vermittelt, wie schon Serhildans Fall zeigt, der sich sein Wissen (auch) über einen Anwalt aneignete. Nara lernt erst bei der Einvernahme am Bundesasylamt, dass ihre Fluchtgründe als »privat« und damit als »nicht legitim« bzw. sogar als rechtlich für die Schutzgewährung nicht relevant zu klassifizieren sind. Auch Marika wusste bei ihrer Ankunft, »ungefähr«, wie das so ist,

»aber [...] nicht, dass es die Kriterien gib[t], [dass] [...] man unbedingt politisch verfolgt sein [muss] oder religiös und dass [private]³⁰ Gründe nicht so [eine] große Rolle spielen, das wusste ich nicht. Ich hab' gedacht, Probleme sind Probleme, und Fluchtgründe sind Fluchtgründe.« (Marika, 16.11.2010)

Über die laufende Thematisierung der Konditionalität von Schutz zeigt sich, dass das Bedeutungsangebot des Rechts, öffentlicher bzw. auch politischer Diskurse und damit einhergehend die Unterscheidung in »echte« und »unechte« Flüchtlinge³¹ sehr mächtig sind und diesbezügliche rechtliche bzw. politisch diskursive Kategorien weitreichend übernommen und fortgeschrieben werden. Dennoch wird in den Gesprächen nie ganz eindeutig formuliert, was »den echten Flüchtling« ausmacht bzw. wo die Grenzen verlaufen. Vielmehr ist durchgehend eine gewisse Vagheit hinsichtlich der Qualität der legitimen Gründe erkennbar. In den Argumentationen verschwimmen die als zulässig erachteten Motive, politische Verfolgung, »Rasse« und Religion werden in einem Atemzug mit Krankheit genannt (Thea), Levi integriert sein religiös-historisches Wissen von Asyl in seine Definition. Relativ allgemein werden Gründe, die sich auf eine Sicherheitsgefährdung in großem Ausmaß und auf »echte« Probleme beziehen, die die Suche nach Schutz für Dritte nachvollziehbar machen, kaum als illegitim klassifiziert. Auch Andrej fasst legitime Gründe recht weit, indem er die Gefährlichkeit der Situation ins Zentrum stellt, womit er an die Erzählungen einer unsicheren Vergangenheit an der Grenze von

30 Marika verwendet den Begriff »ethnisch«, im Laufe der weiteren Gespräche wird jedoch klar, dass sie private Gründe meint und nicht ethnische. Interessant bleibt die quasi falsche Verwendung des Worts dennoch, da der Begriff »ethnisch« in der Asylwirklichkeit eine Relevanz hat und legitime Verfolgung begründet. Durch die eigentlich inkorrekte Verwendung des Begriffs könnte geschlossen werden, dass die Definition bestimmter Fluchtgründe so präsent ist, dass relevante Begriffe ins angeeignete deutschsprachige Vokabular übergehen, gleichzeitig aber die Bestimmbarkeit für eine durchgehend richtige Interpretation (zu) komplex bzw. unklar bleibt.

31 Für eine Auseinandersetzung mit der Frage, wodurch die Kategorie des »echten Flüchtlings« bestimmt ist, vgl. auch Scherr (2015); zum »legitimen Flüchtling« in der öffentlichen Wahrnehmung und entsprechender historischer Veränderungen vgl. Scherschel (2015: 129f.).

Leben und Tod des ersten Erzählstrangs anschließt. Die einzige klare Grenzziehung findet zum Typus des ›Wirtschaftsflüchtlings‹ statt: Wie Serhildans und Andrejs Aussagen illustrieren, reichen wirtschaftliche Probleme in keinem Fall aus und degradieren die Person zum ›unechten‹ Flüchtling. Diese Bedeutung zeigt sich auch in Belishas Selbstdarstellung, wenn sie mit Verweis auf die Familienfotos an der Wohnzimmerwand auf ihren ökonomischen Status im Herkunftsland verweist:

»Wir sind nicht als Arme gekommen. Ich weiß, was eine Waschmaschine ist, meine Brüder, sie tragen alle Anzüge, das sind gute, teure Anzüge [...] wir waren nicht arm, nicht wie manche, die vielleicht aus Afrika [kommen], [...] die nicht[s] zu essen haben, wir waren nicht arm.« (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010)

Eine Erklärung für die darüber hinausgehende Vagheit und breite Grenzziehung kann, wie später die Wahrnehmung des Asylsystems als Blackbox suggeriert (Kapitel 7.3), in einer unzureichenden Vermittlung von Fach- bzw. Rechtswissen gefunden werden und könnte damit als unzureichendes Rechtsbewusstsein im Sinne fehlender Rechtskenntnis interpretiert werden. Weitergedacht ließe diese Interpretation den Schluss zu, dass bei einem Mehr an Information erst gar kein Antrag auf Asyl gestellt werden würde.³² Diese Vagheit ausschließlich als Wissenslücke zu verstehen, erscheint jedoch an dieser Stelle schon deshalb nicht ausreichend, da die Erzählungen zusätzlich den Eindruck vermitteln, dass absolute Klarheit gar nicht so wichtig sei: Levi merkt in einem Nebensatz an, dass es noch andere Gründe gibt, er, dem es ansonsten wichtig ist, sich als Wissender zu positionieren, ist darüber aber nicht allzu informiert und zeigt hier auch kein besonderes Interesse. Thea versteht genau, was Asyl ist, die Gründe werden jedoch nur am Rande und unvollständig aufgezählt, und als Serhildan ausführt, wann man Asyl bekommt, meint er »wegen Religion oder wegen z.B. Nation oder wegen ›Rasse‹, keine Ahnung, wenn du das und so, [...] oder so« (Serhildan, 9.8.2011), dass er das jetzt nicht im Detail aufzählen kann, scheint ihm keineswegs unangenehm zu sein.

Dadurch wird eine weitere Interpretation möglich, nämlich dass im Idealverständnis die Schutzwürdigkeit per se auf eine breitere Gruppe zutrifft, als dies die GFK vorsieht, und zumindest auch sogenannte ›Kriegsflüchtlinge‹ zur Gruppe der ›echten Flüchtlinge‹, denen (zumindest in Zukunft) Schutz gewährt wird bzw. zu

32 Eine Annahme, mit der gerade auch auf populistisch-politischer Ebene geliebäugelt wird, wenn z.B. das Auswärtige Amt in Deutschland eine (tendenziöse) Infokampagne für potenzielle Flüchtlinge startet Auswärtiges Amt (2017–2023) oder z.B. in Afghanistan, im Kosovo, Serbien oder in den Maghreb-Staaten Anti-Werbung für Österreich gemacht wird. Vgl. auch z.B. Bundesministerium für Inneres (o.J.b); Gottsauner-Wolf (2016); derstandard.at (2015); Kleine Zeitung (2016) bzw. auch Parallelen zur australischen »No Way«-Kampagne: ABF TV (2014); Australian Government o.J.; spiegel.de (2014).

gewähren ist, zählen. Rechtliche Kategorisierungen und Prüfebene³³ werden hier zwar reflektiert, gleichzeitig geschieht dies zu dem Zeitpunkt ohne den Verweis, dass bestimmte Gründe einen hierarchisch niedrigeren Schutzstatus bedingen. In einem Idealverständnis sind nämlich (noch) alle Gründe legitim, dass das Recht dann unterschiedliche Status mit stratifizierten Rechten zuweist, ist eine andere Sache und wird an dieser Stelle nicht mit den Ausführungen zu den Fluchtgründen in Verbindung gebracht. Auch wenn Jamal z. B. darauf verweist, dass er »erst« subsidiären Schutz erhalten hat – einen Status, der immer wieder als das »kleine Asyl« klassifiziert wird –, wird dies nicht über die eigenen vorgebrachten Gründe erklärt, sondern vielmehr als vorläufiger Status betrachtet, der, warum auch immer, noch umgewandelt werden kann bzw. wird.

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Selbstpositionierungen der Personen, die an die prominent vorherrschende Vorstellung, dass Schutzgewährung mit der dargelegten Konditionalität einhergeht, anschließen. Drei zentrale Positionierungen und Handlungsorientierungen sind erkennbar:

Wenn die dargelegte Konditionalität des recht breiten Verständnisses legitimer Fluchtgründe über die eigene Biographie fokussierbar ist, positioniert sich die Person, erstens, wie z. B. Serhildan oder auch Levi, als »echter Flüchtling«. Diskursiv findet eine Abgrenzung von den »falschen« und »unechten« Flüchtlingen statt. Die Übereinstimmung der eigenen Gründe mit den als legitim erachteten Motiven wird hervorgehoben. Serhildan unterstreicht dies über die Beschreibungen seiner ursächlichen Probleme für die Asylantragsstellung sowie über seine mehrfache Positionierung als »politisch aktiver Mensch«. Bei Levi zeigt sich dies durch die Betonung seines bereits vorher vorhandenen Wissens über Asyl: Er konnte Asyl beantragen, weil er bzw. seine Vergangenheit in ebendiese Kategorie passen. Levi ist zwar noch nicht offiziell als Flüchtling anerkannt, mit dem Verweis auf sein Wissen und der darauffolgenden Betonung »je reste ici« (Levi, 22.6.2011) insistiert er, einem materiellrechtlichen Flüchtlingsbegriff folgend, jedoch darauf, bereits Flüchtling zu sein und nicht erst ein solcher zu werden, sobald das Recht dies bestätigt. In logischer Konsequenz wird darauf vertraut, dass der Asylantrag positiv abgeschlossen werden wird, denn es handelt sich eigentlich nur noch um einen formellen Akt der Bestätigung der eigenen Position.

Im Wissen darum, dass die von der (rechtlichen) Asylwirklichkeit vermittelten Verfolgungsgründe auf die eigene Person wahrscheinlich³⁴ nicht zutreffen, treten, zweitens, andere Diskurse in den Vordergrund, über die die Legitimität des eigenen Daseins, des Schutzbedürfnisses bzw. des Anspruchs auf Legalität begründet

33 V.a. die Prüfung des Antrags auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, sofern der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt wird.

34 Dass dies nur »wahrscheinlich« so ist, zeigt sich durch die angesprochene Vagheit des Wissens und durch die Undurchsichtigkeit des Systems.

wird. Relevante Positionierungen beziehen sich dabei nicht nur auf Positionen des unschuldigen Opfers, wie sie im ersten Erzählstrang bereits suggeriert wurden, sondern stehen auch mit Abgrenzungen zu Kriminalisierungsdiskursen in Zusammenhang. Zentral wird ebenso auf das Integrationsdispositiv zurückgegriffen, das in der österreichischen Asylwirklichkeit als ergänzende Idealbedeutung vermittelt wird. Nara unterstreicht z.B. die Tatsache, dass sie in ihrer Heimat »keine Eltern, Geschwister oder so was« mehr hat. Gleichzeitig betont sie an anderer Stelle, »nix Schlimmes getan [zu haben]«, und auch in Zukunft werde sie »nicht[s] Schlimme[s] tun, überhaupt nichts Schlimmes«. Nara glaubt, dass sie, wenn sie zeigt, wie »ich [mir] Mühe gegeben habe, hier zu leben« (Nara, 17.9.2010), gute Chancen auf einen legalen Status habe. Etwaige Ansprüche resultieren aus der eigenen Positionierung als »guter«, »nicht-krimineller« und v.a. »integrationswilliger« Mensch, wobei häufig jedoch eher auf die Anerkennung der Integrationsbemühungen gehofft wird, als dass diesbezüglich eindeutige Forderungen gestellt werden.

In der dritten Variante thematisiert die Person, dass sie nun weiß, dass sie nicht zu dieser Gruppe gehört, beharrt aber trotzdem auf ihre Schutzwürdigkeit bzw. die Legitimität ihres Anspruchs auf einen legalen Status und zwar indem sie sich auf andere bzw. höhere Rechte, Ansprüche oder weitläufigere Konzepte von Asyl bzw. Schutz beruft. Dies wird zum Teil bei Marika klar: Zum einen begründet sie ihren Anspruch auf Schutz und einen legalen Status damit, dass sie ja infolge eines Ausnahmezustandes geflohen sei, »ich sage immer, ich wollte nicht [kommen], ich musste« (Marika, 16.11.2010). Und »nur« weil sie bestimmte Konditionen nicht erfüllt, von denen sie ja nichts wusste, weil ihr Verständnis von Asyl breiter war, sei ihr Schutzbedürfnis nicht geringer. Gleichzeitig beruft sie sich auf ihr Recht auf ein Familienleben, ein weiteres Wissen, das sie in der österreichischen Asylwirklichkeit erworben hat, und gibt sich mit Blick auf die Zukunft entsprechend kämpferisch:

»Ich kämpfe für meine Rechte, und ich hab[e das] Recht bei meine[r] Familie zu bleiben, und sie sind hier. Und [...] ich hab[e] diese[s] Recht auf Familienleben, und vo[m] Asylgeset[z], das ist [der] 34. Paragraph [Marika lacht]. [Das] Recht auf Familienleben hat jeder, und deshalb können sie mich nicht ausweisen, weil ich bei meine[r] Familie bleiben will, und das werde ich auch.« (Marika, 23.9.2010)

Das von ihr formulierte Recht auf Familienleben wird hier zwar auf Verfahrensebene formuliert, der referenzierte § 34 AsylG 2005 enthält Bestimmungen zum Familienverfahren. Ihre Forderung ist jedoch insofern breiter, als sie sich grundsätzlicher auf Art. 8 EMRK, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, bezieht, das rechtlich auch in Bezug auf das Integrationsdispositiv eine zentrale Rolle spielt. Der Unterschied zur Positionierung von z.B. Nara liegt dabei darin, dass der Kampf um dieses Recht eine wichtigere Rolle spielt als die Anpassung an auch diskursiv vermittelte Vorstellungen der »integrierten Person«. Dies zeigt sich noch stärker bei Amaru, dessen Sohn in Österreich geboren wurde und der irgendwann gelernt hat,

dass er nicht in die Gruppe fällt, die gemeinhin als ›echte Flüchtlinge‹ klassifiziert wird:

»How can you separate the man and his wife [...] how can you do it, and even if the son is bearing the name of the man,³⁵ how can you do that, how? [...] And [...] I know it clearly, one hundred percent, in human right[s] law, when the person is more than five years in a nation you don't have [the] right to send [him], you don't have [the] right, that is the reason why we are talking about this.« (Amaru, 25.1.2011)

Anders als Marika bezieht Amaru seine Forderungen nicht nur auf das im Asylkontext vermittelte und zu prüfende Recht auf Privat- und Familienleben, sondern bekräftigt seinen Anspruch auf einen legalen Status auch durch eine grundsätzliche Infragestellung der dargelegten Konditionalität von Asyl bzw. durch die radikale Ausweitung derselben. Er verweist nicht nur auf ein Recht auf Emigration, sondern auch auf Immigration. Gleichzeitig betont er seine Integrität, indem er sich von jenen abgrenzt, die im öffentlichen Diskurs des ›Asylmissbrauchs‹ bezichtigt werden, d.h. von jenen, denen vorgeworfen wird, eine »story« zu erfinden, die mit den als legitim propagierten Fluchtgründen übereinstimmt: Er macht das nicht, er hat seine ›wahren‹ Gründe auch im Verfahren vorgebracht und artikuliert diese ebenso im Interview. Dabei betont er, dass es sein gutes Recht sei, in einem anderen Land sein Glück zu versuchen:

»I came to Europe really to, to try to make things for myself. Because there was not much opportunity in [country X] then, you see, no opportunity. That's why, it's not really that I came here because they killed one person [...]. I told them [this] at the asylum [...] there were other people maybe they would try to create one story, you know that, and I don't see that a crime, coming to a nation, trying to make things for yourself. [...] It's a right [...] there is nothing wrong coming to a nation and wanna be living here, I wanna go to school, yeah.« (Amaru, 25.1.2011)

Wenn auch mit unterschiedlicher Begründung und in verschiedenem Ausmaß, werden in allen drei Varianten Ansprüche formuliert, wobei diese im zweiten Typus am wenigsten ausgeprägt sind und sich eher als Hoffnungen denn als Forderungen, von deren Berechtigung man überzeugt ist, zeigen. In den Idealkonzeptionen positionieren sich jedoch alle drei als Rights-Holders und Rights-Claimants in Bezug auf das Recht, Asyl zu suchen, aber auch in Bezug auf das Recht, Asyl zu genießen, d.h. hinsichtlich des Zugangs zum Verfahren (Kapitel 3.1). Die gelernte rechtlich bzw. diskursiv vermittelte Illegitimität des Vorbringens in Bezug auf einen Asylstatus führt auch bei Menschen wie Nara, Marika oder Amaru nicht dazu, dass

35 An anderer Stelle bringt Amaru das Recht seines Sohnes explizit auf den Punkt: »[They do] not have the right to take the child, born here, back to [country X]« (Amaru, 25.10.2010).

das Hiersein und das Stellen des Asylantrags von den Personen selbst als illegitim wahrgenommen werden. Vielmehr werden infolge des Wissens, dass man nicht in die Kategorie des ›echten Flüchtlings‹ fällt, neue Referenzen für den eigenen Anspruch, hier bleiben zu wollen und einen legalen Status zu erlangen, gefunden und in die Argumentation übernommen. Vergangene und zukünftige Perspektiven werden integriert und auf der Basis wird eine gegenwärtige Handlungsorientierung entwickelt, die die Bedeutungen von Asyl rahmt (Emirbayer, Mische 1998: 1009). Weiterhin zentral bleiben jedoch in den allermeisten Fällen die Betonung des Ausnahmezustands, aufgrund dessen man das Herkunftsland verlassen hat, sowie die Abgrenzung von den politisch-diskursiven Kategorien des bloßen ›Wirtschaftsflüchtlings‹³⁶ bzw. auch des:der ›Asylmissbrauchenden‹. Diskurse, die mächtiger zu sein scheinen als die rechtlich festgelegten Kategorien des Konventionsflüchtlings oder subsidiär Schutzberechtigten.

Während im ersten Erzählstrang die Positionierung als Flüchtling ausnahmslos eine Opferpositionierung war, in der das Überleben im Zentrum stand, ist die hier stattfindende Bezugsetzung zum Flüchtling eher mit einem Selbstverständnis als ›Berechtigte:r‹ verbunden: Man ist nicht mehr bloß »nacktes Leben« (Agamben 2011), sondern gehört zu den »deserving refugees« (Sales 2002), die Darstellung der eigenen Biographie steht mit einem Anspruch auf Schutzgewährung bzw. Zuerkennung eines legalen Status in Zusammenhang. Eine Selbstpositionierung als Asylwerber:in³⁷ und damit (noch) als »undeserving« spielt in dieser Idealkonzeption (v.a. mit Blick auf die Vergangenheit und Zukunft) keine Rolle. Schon im ersten Erzählstrang fragt sich Jamal: »[W]hat is this, this asylum seeker?« (Jamal, 30.7.2012) Damit wird gewissermaßen auch auf das Recht, Asyl bzw. Schutz gewährt zu bekommen, verwiesen und dies, vergleichbar mit der Interpretation von Gil-Bazo (2008: 50ff.), nicht auf die Gründe der GFK begrenzt, sondern auf andere menschenrechtlich gerahmte Schutzgründe, wie das Recht auf Familien- und Privatleben oder sogar das Recht auf Immigration, ausgeweitet.

Gleichzeitig sind hier auch »migrantische Praktiken der Aneignung« (Scheel 2015: 9; Kapitel 4.2) erkennbar. Während die versucht eindeutige und immer spezifischere rechtliche Definition von Schutzgründen aus migrationspolitischer Perspektive der (Grenz-)Kontrolle und der Selektion der ›wahren Flüchtlinge‹ dienen soll, eignet sich die Person diese an und integriert das neue Wissen sinnhaft

36 Auf den ersten Blick könnte Amaru als ›Wirtschaftsflüchtling‹ im Sinne des diesbezüglich pejorativen Diskurses verstanden werden. Dies ist jedoch nur bedingt der Fall, da er seine ökonomische Situation nicht als Argument einbringt, sondern ganz allgemein von den eingeschränkten Möglichkeiten spricht, Bezüge zum Anspruch auf Bildung und das Recht auf Achtung des Familienlebens werden vorgebracht.

37 Da diese Kategorie einen formellrechtlichen Flüchtlingsbegriff voraussetzt, ergibt sie gerade in den Fällen, die von Serhildan oder Levi repräsentiert werden und in denen der Flüchtling im materiellrechtlichen Sinne verstanden wird, auch überhaupt keinen Sinn.

mit der eigenen Biographie und dem eigenen Anspruch, zum Aufenthalt berechtigt zu sein. Dabei geht es jedoch nicht darum, eine neue oder ›unwahre‹ Biographie zu schaffen, sondern mehr darum, jene Aspekte des eigenen Ausnahmezustands zu fokussieren, die auch gehört werden können, weil sie eben anerkannt sind. Auch wenn dies als widerständiger Akt verstanden werden kann, durch den mächtige Bedeutungen herausgefordert werden können, ist auf eine Kehrseite zu verweisen: Wenn die Vagheit der legitimen Gründe (auch) als Wissensdefizit verstanden wird, kann dies dazu führen, dass die Fokussierung der Biographie aus rechtlicher Perspektive unzureichend ist bzw. tatsächlich zulässige Gründe auch in den Erzählungen vor dem Recht vernachlässigt werden³⁸ und Schutz in unzureichendem Ausmaß gewährt wird. Zum anderen ist diese Fokussierung der Biographie auf individueller Ebene insofern herausfordernd, als Identitäten außerhalb der als legitim erachteten Narrative vernachlässigt werden müssen, d.h. man nur noch das sein kann, was ›den Flüchtling‹ ausmacht und sonst nichts mehr.

Nichtsdestotrotz ermöglicht die Asylantragsstellung im Vergleich zum ersten Erzählstrang auf gewisse Weise eine Form der ›Menschwerdung‹: Der Opferaspekt wird zwar keineswegs nivelliert, aber das Opfer kann als politisch und widerständig, und somit auch im Sinne Holzleithners als aufbegehrendes Opfer (Holzleithner 2010: 11), gedacht werden. Die Person hat sich gegen repressive Strukturen oder unerträgliche Zustände gewehrt und entkommt somit einer ausschließlichen Zuschreibung von Passivität. Die Bindung an das Recht, das sich schon alleine durch die Verwendung des Begriffs ›Asyl‹ am richtigen Ort bzw. zur richtigen Zeit (d.h. gegenüber Behörden oder Lai:innen, die den Eintritt in das Rechtssystem weisen) zeigt, manifestiert die »power to articulate rights claims« (Isaac 1996: 67 mit Bezug auf Lefort 1986).

Auch wenn die Tatsache, dass Asyl ein Recht ist oder dass über die Asylantragsstellung konkrete (Menschen-)Rechte eingefordert werden, nicht immer sprachlich explizit formuliert wird, wird auf die Forderung nach einem Recht, Rechte zu haben, verwiesen (Kapitel 3.2). Dies u. a. deshalb, da zum Zeitpunkt, an dem das Schutzbedürfnis im Asylantrag artikuliert wird, zumindest (noch) gesprochen werden kann und ein gewisses Vertrauen vorhanden ist, auch gehört zu werden. Dies spricht auch Claire, die selbst bei der Asylantragsstellung noch unsicher und ängstlich ist bzw. sich relativ unwissend zeigt, explizit an: Im Gespräch mit ihr spielt der Aspekt des Gehört-, Verstanden- und Respektiertwerdens immer wieder eine zentrale Rolle. Das grundlegendste Recht, das sie auch als Menschenrecht klassifiziert, ist für sie »le droit de s'exprimer« bzw. »la liberté de donner son point de vue«³⁹. Sprechen

38 Z.B. wenn Homosexualität, FGM/C bzw. grundsätzlich Gründe der Ehepartner:innen oder Kinder nicht als schutzrelevant erachtet und daher nicht vorgebracht werden.

39 Dieses Recht wird dann – wie die Ausführungen im Bereich der praktisch-alltäglichen Bedeutungen zeigen – in der Gegenwart als Asylwerberin jedoch auch immer wieder eingeschränkt.

können und gehört werden sind dabei zentrale Assoziationen, die sie mit dem Asylantrag in Verbindung bringt:

»[L]a personne a le droit de s'exprimer [...]. Le fait qu'une personne [...] demande l'asile, c'est, on la donne aussi ces droits-là de s'exprimer. C'est déjà là, une liberté d'expression. [...] La personne s'exprime, donc on la laisse [...] parler. C'est déjà, c'est quand même bien par rapport au pays. Parce qu'au pays tu n'as pas ce droit-là, [...] on ne peut même pas te laisser la chance même aussi de parler. Mais ici, on peut t'écouter aussi. On t'écoute quand même de ce que tu dis.« (Claire, 12.5.2011)

Durch die Asylantragsstellung materialisiert sich, wie bereits im ersten Erzählstrang angedeutet, nicht nur das Schutzversprechen in einem ersten Schritt in einer Karte, die auf ein erstes grundlegendes Rechtsverhältnis mit dem Aufnahmestaat verweist. Sondern Asyl wird in seiner Idealkonzeption auch zu einer Institution, in der das konkrete Schutzbedürfnis und damit einhergehende Forderungen artikuliert und, sofern diese ›richtig‹ gerahmt sind, gehört werden können.

7.2.3 Schutz im Positiv-Verständnis: Europa, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Der Aspekt der Rechte, der die Darstellung des zweiten Erzählstrangs abgeschlossen hat, wird nachfolgend aus etwas anderer Perspektive aufgegriffen: Während in den vorangegangenen Erzählsträngen Asyl in seiner Idealbedeutung v.a. über den Bezug zur eigenen Biographie und Vergangenheit bzw. über deren Rahmung infolge von explizitem Wissen erschlossen wurde, distanziert sich in diesem dritten Erzählstrang der Blick von der Person und deren Biographie. Nachfolgend stehen weniger das Individuum und seine Geschichte als die Beschreibung von Österreich bzw. Europa als Orte des Schutzes im Zentrum. Asyl im Positiv-Verständnis wird über die Beschreibung des Hier erschlossen, wo gewisse Rahmenbedingungen vorherrschen, die den Schutz und die Sicherheit als solche ausmachen. Die Eingangserzählung von Andrej zeigt die Ausprägungen dieser Bedeutung beispielhaft:

Andrej: »[I]ch kann [mit meinen Kindern] spazieren, wo ich will«

Andrej ist Mitte dreißig, verheiratet, Vater eines Sohnes und kam 2006 mit seiner damals schwangeren Frau am Landweg und ›schlepperunterstützt‹⁴⁰ über Italien

40 Aufgrund der diskursiv-politischen Konnotation und der Vagheit des Begriffs ›Schlepper‹, die Bandbreite der Verwendungen, die von Bezügen zu ›Flüchtlingshelfer:innen‹ über spezialisierte Reiseanbieter:innen bis hin zu ausbeuterischen Praktiken reichen, wird dieser unter Anführungszeichen gesetzt (vgl. auch Anderl, Usaty 2016).

nach Österreich, wo seine Schwester und Großmutter bereits einen positiven Asylbescheid hatten. Im Jahr seiner Einreise wurde in Österreich fast drei von vier Personen, die die gleiche Staatsbürgerschaft wie Andrej hatten, ein Schutzstatus zugesprochen (Bundesministerium für Inneres o.J.a), im Jahr der Interviews war dieser Wert auf ein knappes Drittel gesunken. Nach der Einreise in Österreich befand sich Andrej mehrere Wochen in einer Erstaufnahmestelle, danach einige Wochen, von seiner Frau und dem neugeborenen Kind getrennt, in Schubhaft. Seit seiner Entlassung wohnt er mit seiner Familie in einem organisierten Grundversorgungsquartier in Wien. Sein Sohn besucht den Kindergarten, die Schwester studiert mittlerweile in Österreich. Zum Zeitpunkt des ersten Gesprächs wartet er nach bereits zwei negativen Bescheiden seit vier Jahren auf die Entscheidung des Höchstgerichts. Andrej wird im Verfahren von einem Anwalt vertreten, hatte aber auch bereits mehrfach und auf unterschiedlichen Ebenen (Rechts- und Bildungsberatung, psychologische Unterstützung) mit einschlägigen NGO-Beratungsstellen Kontakt. Er erscheint als eher ruhiger und zurückhaltender Mensch, wirkt bescheiden und legt viel Wert auf eine korrekte Sprechweise. Im Gespräch korrigiert Andrej sich mehrfach selbst und fragt nach den korrekten Begriffen, wenn er zwischendurch etwas nicht konkret benennen, sondern »nur« umschreiben kann. Andrej hat in Österreich bereits mehrere Deutschkurse besucht und erkundigt sich auch bei mir mehrfach nach zusätzlichen Weiterbildungsmöglichkeiten. Manchmal hat er die Gelegenheit, undokumentiert zu arbeiten, vereinzelt kann er sich über gemeinnützige Tätigkeiten ein Taschengeld verdienen. Im Laufe der insgesamt drei Gespräche zwischen Mitte September und Ende November 2010 kommt Andrej an mehreren Stellen, in unterschiedlichen Kontexten und mit verschiedenen Bezügen, auf die Bedeutungen, die er mit Asyl in Verbindung bringt, zu sprechen. Gleich zu Beginn führt er dabei aus:

»I: Vielleicht möchten Sie einfach, weil ich weiß ja nicht, was wichtig ist oder was für Sie wichtig war, die vier Jahre, seit vier Jahren sind Sie hier?

R: Ja.

I: Sondern vielleicht möchten Sie mir einfach erzählen, wie das ist für Sie, wie das war, vielleicht als Sie gekommen sind? Einfach erzählen, was Sie möchten.

R: [...] Österreich kann ich [nur] sagen [...]: Vielen Dank, weil [hier] ist [es] sehr gut und [...] Schlechtes kann ich nicht sagen. Ja. Meine Kinder [haben] kein[en] Hunger, [hier] gibt es was an[zu]ziehen, Kleidung, ich glaube, das ist am wichtigsten, und das ist schon viel, ja, für ein gutes Leben; und das [hat mir] alles Österreich gegeben; in meinem Land [war es] auch nicht so, [dass es] kei[n] Essen oder [nichts] an[zu]ziehen [gegeben hat], nicht das [war das] Problem [...]. In meinem Land war [das] Problem [die] Sicherheit, in Österreich, das ist ein [s]icher[es] Land und das ist sehr wichtig für mich. [...] [I]ch kann [mit meinen Kindern] spazieren, wo ich will, [ich] kann machen, was ich will und sehr [s]iche[r] ist [das]

Land Österreich, das ist sehr gut, das ist wichtig für mich. Bei uns [gibt es] nicht so [viel] Sicherheit.« (Andrej, 13.9.2010)

Abseits der Dankbarkeit, die er über die Adressierung an mich bzw. über die damit einhergehende Selbstpositionierung als dankbarer Mensch dem Land entgegenbringt, zeigen sich in Andrejs Eingangserzählung bereits erste Hinweise auf die wesentlichen Bedeutungen von Asyl als Raum des Schutzes und der Sicherheit. Danach gefragt, was ihm wichtig sei und wie die Zeit seit seiner Ankunft für ihn verlaufen sei, entscheidet sich Andrej, die Bedingungen im Aufnahmeland zu thematisieren und mit der Situation im Herkunftsland zu kontrastieren. Österreich wird als Land mit spezifischen Eigenschaften beschrieben, die mit Sicherheit, ersten befriedigten Grundbedürfnissen sowie Freiheit in Verbindung stehen. An diesem Ort müssen Andrej und seine Familie keinen Hunger leiden, materielle Bedürfnisse, wie Kleidung oder ein Dach über dem Kopf, sind erfüllt, die existenzielle Grundsicherung ist gewährleistet.⁴¹ Wesentlich ist für ihn, dass er »spazieren« kann, wo er will, dass er machen kann, was er will – Sicherheit und Handlungsfreiheit, Dinge, die er in seiner Herkunftsregion⁴² nicht hatte, werden in den Mittelpunkt gerückt. Asyl wird somit zu einem (»EU-ropäischen«⁴³) Schutzraum und zu einem Ort der Sicherheit, frei von Bedrohungen, Gewalt, Tod und Willkür, zu »ein[em] Platz [...] wo [...] er [Anm.: der verfolgte Mensch] [ein] sicher[es] Leben finden [kann]« (Andrej, 23.9.2010). Unmittelbar mit dieser Vorstellung verbunden ist auch die Wahrnehmung von Asyl als Raum des Rechts und der Rechte, verwiesen wird auf Demokratie und Meinungsfreiheit bzw. auf grundsätzliche Rechte, die an dem Ort, an dem er sich jetzt befindet, gewährleistet sind:

»[D]as ist viel [ein] besser[es] Leben, in Österreich, in [der] EU, mehr Demokratie, mehr Freiheit für [die] Leute, das sehe ich. [...] Ich hab[e] oftmals gesehen [am] Stephansplatz [...] junge Männer, Studenten hat[ten] dort ein Meeting [gegen] Pelz [...], das kann man auch machen und [man] kann so laut schreien und auch

41 Die Ergänzung von Andrej, dass das auch in seinem Land nicht »das Problem« war, verweist auf die oben angesprochene Abgrenzung zur Flucht aus wirtschaftlichen Gründen und damit auch auf legitime Gründe, Asyl als Schutzinstitution in Anspruch nehmen zu können bzw. zu dürfen.

42 Hier ist von Herkunftsregion die Rede, da Andrej vor seiner Flucht nach Österreich in einem anderen Land in der Region gelebt hatte und, erst nachdem die Situation auch dort unerträglich wurde, nach Österreich ging.

43 Andrej spricht immer wieder vom europäischen Asylsystem und rückt die EU ins Zentrum, »nicht nur [das] österreichische, das ist [das] ganze EU-System« (Andrej, 23.9.2010). Er führt auch aus, dass er grundsätzlich, hätte er nicht Familie in Österreich, in anderen Ländern der EU Asyl »[er]bitten« könne und stellt an einer Stelle klar fest: »in [meinem Herkunftsland], natürlich gibt's [dort] kein Asyl« (Andrej, 29.11.2010).

in [der] Straße spazieren, kein Problem, die Polizei [...] stopp[t] [nicht] [...] oder schlag[t].« (Andrej, 23.9.2010)

»In Österreich ist [es] viel besser [...]. Weil ich kann zum Beispiel sagen [...] ich bin Muslim, und ich trage [einen] Bart [...]. In meine[r] Heimat [...] [jagt die] Polizei diese Leute [...] ich kann nicht so einfach spazieren wie in Wien mit [einem] Bart.« (Andrej, 13.9.2010)

Andrej benennt die Polizei als Akteur und weist ihr eine andere Rolle als im Herkunftsland zu: Sie schlägt nicht, sie stoppt die Kundgebung nicht, sie behindert »das Spazieren« nicht und sie interessiert sich auch nicht für die Erscheinung der Person. Auch seine Erfahrungen mit der Polizei in Schubhaft unterscheiden sich eklatant von jenen in seinem Herkunftsland und von den dortigen Befugnissen der Polizei:

»[D]as [...] Gefängnis [ist] [Anm.: im Herkunftsland] ganz anders, schrecklich und schlimm[m]. Ja, was kann ich sagen, dort war [ein] ganz anderes System und die Polizisten [sind] nicht so freundlich wie [...] in Österreich. [...] Die k[ö]nn[en] schlagen, wenn sie wollen, die k[ö]nn[en] schreien, sie k[ö]nn[en] dort machen, was sie wollen. So [ist es] in Österreich nicht.« (Andrej, 29.11.2010)

Während im Herkunftsland das Handeln der Exekutive von Willkür geprägt ist, sind hier auch von staatlicher bzw. rechtlicher Seite Rahmenbedingungen vorhanden, die grundlegende Rechte schützen. Wie die Erzählung von Andrej zeigt, sind es v.a. drei Aspekte, die die Schutzbedeutung von Asyl im Positiv-Verständnis prägen: Einerseits werden Österreich bzw. Europa grundsätzlich als Räume des Rechts charakterisiert. Andererseits gelten damit zusammenhängend im Hier grundlegende Rechte, die v.a. in Kontrast mit dem Dort benannt werden können. Nicht zuletzt wird inhaltlich argumentiert, dass Schutz und Sicherheit gewährleistet sind, weil in Österreich bzw. Europa Rahmenbedingungen vorhanden sind, die die Befriedigung lebensnotwendiger Grundbedürfnisse gewährleisten. Da die eigene Biographie und das Individuum selbst in diesen Beschreibungen in den Hintergrund rücken, werden die Merkmale dieses Erzählstrangs – anders als in den vorangegangenen Beispielen – nachfolgend nicht anhand einzelner Fälle eingeführt, sondern die Charakteristika der drei zentralen Aspekte werden zusammengefasst und fallübergreifend dargestellt.

Schutz durch Rechtsstaatlichkeit

Bereits für Jamal steht das Gefühl von Schutz und Sicherheit zuerst mit Europa in Verbindung, nach seinen Erfahrungen in anderen Ländern begrenzt er dies auf den Staat Österreich. Andrej betont die Zugehörigkeit Österreichs zur Europäischen Union und verweist auf die damit einhergehende Sicherheit, die auch in anderen Ländern wie Italien, Deutschland und Frankreich gewährleistet werde (Andrej,

23.9.2010). Ebenso bei Serhildan unterscheiden sich die Bedingungen in Europa bzw. v.a. in Ländern der EU von jenen in anderen Ländern außerhalb der Union. Ein genauer Blick verweist auf Charakteristika, die sich sehr nahe am politischen Konzept der EU bewegen: Schutz kann erfahren werden, weil man sich in »Europa« bzw. in Österreich an einem geographisch und v.a. politisch bestimmten Ort befindet, der als »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« (Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2009)⁴⁴ verstanden wird.

Während Andrej explizit Demokratie und Freiheit als die Aspekte benennt, die die EU auszeichnen und die mit dem Konzept von Asyl als Schutzinstitution in enger Verbindung stehen (Andrej, 13.9.2010), betont Levi, dass Österreich und Europa »Räume des Rechts« seien. Österreich sei »un pays de l'Union Européenne, [...] donc il y a la loi« (Levi, 7.11.2012). Gesetz und Sicherheit werden von ihm explizit miteinander in Verbindung gebracht. Für Levi ist es die Koppelung von Asyl an einen funktionierenden Raum des Rechts, d.h. ein funktionierendes Rechtssystem auf einer allgemeinen Ebene und die Rechtsstaatlichkeit als solche, die eine wesentliche Grundlage dafür bildet, dass er hier – zumindest in einem ersten Schritt und auf einer abstrakt-theoretischen Ebene – Schutz und Sicherheit erfahren kann. Dabei werden die Aspekte, die in dieser Konzeption Asyl als Schutzinstitution ausmachen, häufig mit der Situation im Herkunftsland kontrastiert: Wenn Andrej die Sicherheit und die damit verbundene Freiheit des »Spazierens« anspricht, unterstreicht er immer wieder, dass das »bei ihm« bzw. »in seinem Land« nicht möglich ist. Levi unterstreicht, dass das Recht nur hier, aber nicht dort wirksam ist, sonst hätte er ja nicht hierher kommen müssen: »par rapport à mon pays, là il n'y a pas la loi. S'il y avait la loi, moi je n'allais pas venir ici« (Levi, 7.11.2012). Dass er sich in einem Land befindet, in dem das Recht gilt, schafft für ihn grundsätzlich Erwartbarkeiten und erfüllt eine Ordnungsfunktion. Recht ist für ihn dabei recht breit gefasst.⁴⁵ Einerseits umfasst es das staatliche Recht und die festgelegten Gesetze, andererseits jedoch auch nichtstaatliche Regelungen, die Struktur geben und die nachvollziehbar festlegen, was möglich ist und was nicht und die das Handeln insofern leiten, als klar ist, welche Sanktionen einen bei Nichteinhaltung erwarten. Als Beispiel bezieht sich Levi auf die Hausordnung in der Pension, in der er lebt. Die Regeln schaffen eine gewisse Transparenz, der Rahmen für das eigene Handeln wird festgelegt, das Handeln des Gegenübers antizipierbar:

»Par exemple, là, où je vis, il y a une loi. Pour qu', pour qu'il ait l'ordre, il doit avoir une loi. Par exemple, on va te dire là-bas, jusqu'à 23 heures, après 23 heures, tu

44 An dieser Stelle sei auch auf den Artikel von Bojadžijev (2009) verwiesen, der sich damit auseinandersetzt, wie die Vorstellung von Europa als geschlossener Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Teil einer europäischen Migrationsvision darstellt, die von einer einheitlichen Migrationspolitik innerhalb der EU-Grenzen ausgeht.

45 Vgl. hierzu auch Ähnlichkeiten zu Ehrlichs »lebendem Recht« (Ehrlich 1936: 409ff.).

ne peux plus rentrer, tu ne peux plus sortir. Bien qu'on ne ferme [...] pas la porte. Mais tu dois respecter ça. Pour être bien. On te dit que tu peux aller, dans un autre village, ou bien, rendre visite chez quelqu'un. Mais pas plus de trois jours. Mais si toi, tu dépasses trois jours, et s'ils appliquent la loi, tu vas dire que les Autrichiens sont mauvais? No. C'est toi qui es mauvais. Parce que nous, nous les gens, nous croyons quand on te pénalise, c'est là où tu vas dire que les gens-là sont mauvais, mais non, avant de juger que la personne est mauvaise, toi même tu dois te rendre compte, pourquoi il agit comme ça? Ah non, tu réfléchis, non, on m'a dit d'aller à gauche, moi je suis allé à droite, ah là, c'est là où on m'a frappé. Non, côté loi, sécurité, ici vraiment, c'est un pays béni.» (Levi, 22.6.2011)

Anzumerken ist, dass diese positive Beschreibung der Unterkunft bzw. der Hausordnung in dem Moment auftaucht, als Levi allgemein die rechtsstaatlichen Qualitäten Österreichs und die Wirkmacht von Regeln thematisiert. Er tritt dabei einen Schritt zurück, bezieht sich auf die Hausordnung weniger als Bestandteil seines Alltags, sondern nutzt diese mehr als Illustration für die Ordnungsfunktion des Rechts. Zu einem späteren Zeitpunkt, als er aus einer Position als Asylwerber erzählt und die eigene Erfahrung im Mittelpunkt steht, wandelt sich die Wertung der Unterkunft, in der u.a. die Qualität, Zeit und Menge des Essens vorgegeben sind. Sie wird zu einer Kontrollinstanz, in der man wie ein kleines Kind, »un enfant de six ans« (Levi, 22.6.2011), behandelt wird.

Ein weiterer Aspekt, der in mehreren Erzählungen zum Ausdruck kommt, ist die Tatsache, dass (immer im Vergleich zum Herkunftsland) Korruption in Österreich eine geringere Rolle spielt. Sharina meint, dass in ihrem Land mit Geld alles möglich sei, »mais ici, la loi c'est la loi« (Sharina, 9.11.2010). Marika beschreibt Österreich als »Rechtsland«, das sich in mehreren Aspekten von ihrer Heimat unterscheidet. Sie betont die Verhaltenssteuerung bzw. somit auch die Erwartungssicherung durch das Recht und verweist gleichzeitig auf subjektive Rechte:

»[Mein Herkunftsland] ist nicht so ein Rechtsland wie Österreich und andere Länder. Bei uns fühlt man nicht, was für [...] Rechte man hat, bei uns ist so große Korruption [...]. [I]ch weiß also nicht, was ich machen darf und was ich nicht machen darf, das fühlt man in unsere[m] Land nicht, bei uns kann man alles machen, wenn du Geld hast, alles. [...] Österreich ist [mehr ein] Rechtsland als [Land X] zum Beispiel, weil hier, ich vergleiche, was [es] hier gibt, bei uns gibt's [das] nicht, das ist [das] Gesetz und das ist so.« (Marika, 23.9.2010)

Die Charakterisierung Österreichs als Rechtsland erklärt sich durch die Tatsache, dass hier das Gesetz gilt. Auf die Frage, warum Marika das Gefühl habe, dass sie hier in einem Rechtsland sei, meint sie, »weil [...] hier, also, die Gesetze prägen alles« (Marika, 16.11.2010). Hier, in einem Land, in dem nicht alles käuflich ist, habe man andere Handlungsmöglichkeiten, man müsse zwar auch hier »vielleicht [...] ein biss-

chen kämpfen«, aber im Grunde genommen gelte, »wenn du [ein] Recht hast, dann hast du R/recht«⁴⁶ (Marika, 16.11.2010). Dabei ist diese Bewertung bei Marika ambivalent – einerseits ermöglicht die rechtliche Verankerung Orientierung und macht das behördliche Handeln nachvollziehbar, andererseits führt es auch, wie sie es ausdrückt, zu »Unmenschlichkeit«, weil, sobald die individuelle Situation in rechtliche Normen gegossen sei, auch individuelles Bitten, Flehen oder »in Tränen aus[zu]brechen« (Marika, 16.11.2010) nichts mehr helfe. Österreich ist ein Rechtsland, es geschieht, was rechtens ist, aber ob das gerecht, richtig oder menschlich ist, bleibt offen bzw. wird von Marika in Frage gestellt.

Gewährleistung grundlegender Rechte

»Ich bin in Europa zwar weniger wert als
Mensch, aber mehr als Frau.«⁴⁷

Während Rechtsstaatlichkeit notwendigerweise die Gültigkeit bzw. den Schutz von Rechten umfasst, werden wesentliche Rechte, die im Aufnahmeland vorhanden sind, auch explizit angesprochen. Dabei ist zu betonen, dass in der Mehrzahl der Fälle existierende Rechte im Hier nur dann zur Sprache kommen, wenn explizit⁴⁸ danach gefragt wird. Bereits thematisiert wurde das Recht, nicht zurück- bzw. abgeschoben zu werden, sobald der Asylantrag gestellt bzw. Asyl als Codewort geäußert wurde und damit zusammenhängend das Recht auf Leben bzw. eher auf ein Überleben erworben wird. Darüber hinausgehend gibt es Teilrechte, die das Hier

-
- 46 Die Groß- und Kleinschreibung und damit auch die inhaltliche Bedeutung bleiben unklar. Unmittelbar vor der Aussage »wenn du R/recht hast, hast du R/recht« stellt Marika fest, dass Österreich ein Rechtsland ist. Die gesamte Textpassage bezieht sich explizit auf die Rolle von Gesetzen und Rechten in Österreich. Über den Kontext erschließt sich, dass das erste »recht« tatsächlich als »ein Recht« im Sinne eines gesetzlich verankerten Rechts verstanden werden kann. Die zweite Verwendung des Begriffs bleibt, wie auch nachfolgend ausgeführt wird, ambivalent: Einerseits zeigen die weiteren Gespräche, dass für Marika Gesetze selbstreferenziell sind und auch ziemlich statisch. Gesetze sind Gesetze, was auch immer sie tun möchte, wenn das Gesetz dagegenspricht, dann sind ihr die Hände gebunden. Andererseits verweist ihre Ausführung, dass man unter Umständen, trotz der Tatsache, dass ein entsprechendes Recht vorhanden ist, gegebenenfalls ein bisschen kämpfen muss, jedoch auch darauf, dass das Recht, sofern es als Gesetz niedergeschrieben ist, sehr wohl zum Rechthaben verhelfen kann.
- 47 Zitat der in unterschiedlichen Rollen auftretenden Figur Cassandra in Kevin Rittbergers »Kassandra oder die Welt als Ende der Vorstellung«, ein Theaterstück, das sich mit der Flucht afrikanischer *Boat People* nach Europa auseinandersetzt und 2010 u.a. im Schauspielhaus Wien aufgeführt wurde (Rittberger 2010).
- 48 V.a. im Rahmen der homogenisierenden Phase des dreiphasigen Intensivinterviews (Kapitel 6.3.1).

kennzeichnen und die für die Person verwirklicht sind, weil diese über spezifische Merkmale verfügt. Explizit betont wird dabei das Recht von Frauen und Kindern. So meint Anaida, »[die] Frau hat ein Recht hier. Das gefällt mir, [...] wenn [sie] vo[m] Mann geschlagen [wird], dann [wird sie] [be]schütz[t]« (Anaida, 25.11.2010). Sharina verweist darauf, dass in ihrer Herkunftsregion Frauen unterdrückt werden, aber »ici, la loi est avec la femme« (Gesprächsprotokoll Sharina, 15.9.2010), und auch Belisha verweist auf das »Kinderschutzgesetz« und den Schutz vor Gewalt gegen Frauen (Belisha, 9.11.2010). Die Beobachtung, dass medizinische Behandlung, wo gebraucht, gewährt wird, wird u.a. von Levi (20.6.2011) sowie von Veronika und Slavik (10.3.2011) unterstrichen, da diese für sie alle aufgrund chronischer Krankheit bzw. weitreichender gesundheitlicher Beeinträchtigung auch notwendig ist. Die Verbindung zu einem tatsächlichen Recht auf Gesundheit bzw. auf medizinische Versorgung bleibt dabei jedoch aufgrund der gleichzeitigen Charakterisierung der Leistung als Hilfe bzw. als »human[itär]« etwas vage. Dies zeigt sich beispielhaft bei Veronika, als sie danach gefragt wird, was sie über (Menschen-)Rechte denkt:

»Ah, ich meine in Österreich, gibt es [eine] sehr gute Situation. Haupt[sache] ist, dass alle Menschen [...] [medizinische] Behandlung [bekommen]. [...] Und sehr teuer[e] medizinische Behandlung. Was [sie] brauchen, [d]as bekommen [sie]. Das ist, das ist sehr wichtig, das ist sehr *humanisch* von *Austria* [...] vielleicht, [die] Leute, ja, [sie warten] lange Zeit [auf eine] Antwort oder [einen] Bescheid, aber sie immer haben Arzthilfe [...]. Und für alle Behinderte[n] aus [Land X], [das ist zuhause] unmöglich [...], Arzthilfe ohne Geld. Und Operation, Kurbehandlung, Rehabilitation, das [ist] sehr wichtig, und danke Österreich, dass [es das] gibt.« (Veronika und Slavik, 10.3.2011)

Auf einer anderen Ebene ist in den Gesprächen mehrfach explizit von Menschenrechten als allgemeinem Prinzip die Rede, es herrscht ein Bewusstsein bzw. der Glaube vor, dass diese, anders als im Herkunftsland, zumindest grundsätzlich gelten (müssten). Die Bezugnahme darauf ist dabei insofern ambivalent, als diese Rechte, einerseits, in allgemeinen Kontexten zur Sprache kommen, in denen eine gewisse Distanz zu den eigenen Erfahrungen eingenommen wird. Die Geltung von Menschenrechten kennzeichnet zwar grundsätzlich den Raum, in dem man sich befindet, ob bzw. wann die Person unmittelbar davon profitiert bzw. diesem Raum auch tatsächlich zugehörig ist, bleibt noch unklar. Darüber hinausgehend werden Menschenrechte, andererseits, häufig als supranationale bzw. eher philosophisch-ethisch begründete Normen referenziert. Als solche stellen sie v.a. einen Rahmen und Bezugspunkt dar, innerhalb dessen man kämpfen kann. D.h., es wird auch

betont, dass Österreichs Rechtspraxis⁴⁹ in bestimmten Punkten gegen menschenrechtliche Normen verstößt, aber trotzdem ist hier, anders als im Herkunftsland, ein (v.a. aber nicht ausschließlich rechtlicher, sondern auch diskursiver) Rahmen vorhanden, in dem der Bezug auf Menschenrechte genutzt werden kann.⁵⁰ So nutzen z.B. Andrej, Marika und Amaru den Verweis auf das im Hier geltende Recht auf Familienleben diskursiv als Argument für ihre Kämpfe. Genauso Serhildan, der zusätzlich durch die Betonung der allgemeinen Gültigkeit des Rechts auf Reisefreiheit seine eigenen Grenzüberschreitungen innerhalb Europas legitimiert. Dies geschieht im Wissen, dass ihm, als Asylwerber, dieses Recht momentan vom geltenden Gesetz verwehrt wird: »[J]ede[r] Mensch hat Reisefreiheit, das ist schon ein[s] der Menschenrechte [...] [das] kannst [du] nicht mit deine[n] Asylregelungen [...] beschränken, das geht dich nix an« (Serhildan, 9.8.2011). Jegor verweist darauf, dass »jede[r] Mensch [...] wählen [kann]« und »jeder Mensch [...] seine Meinung erklären [kann]« (Jegor, 14.9.2010). Die Meinungsfreiheit und das allgemeine Wahlrecht sind für ihn immanente Bestandteile von Europa, gleichzeitig darf er als Asylwerber faktisch jedoch nicht wählen und verweist damit auch implizit auf seine Position außerhalb der Gruppe der Menschen.

Auch Thea, die aus dem gleichen Land wie Marika kommt, verweist auf die Korruption in ihrem Herkunftsland, »Recht hat, wer Geld hat« (Gesprächsprotokoll Thea, 23.9.2010). Dann betont sie, dass es in Österreich anders sei, nicht nur, weil es hier grundsätzlich Regeln gebe, sondern auch, weil Menschenrechte gelten. Dies erschließt sich für sie wesentlich dadurch, dass man »einfach sagen [kann]«, was nicht passt, und in der Folge auch etwas unternommen werde, ganz grundsätzlich meint Thea: »Hier hat man viel Respekt, auch vor den Tieren« (Gesprächsprotokoll Thea, 23.9.2010). Wie nachfolgender Ausschnitt zeigt, schließt Thea mit dem Verweis auf das Sprechenkönnen einerseits an das von Andrej angesprochene Recht auf Meinungsfreiheit an. Dieser beschreibt das Recht, ohne die Befürchtung von Sanktionen sagen zu können, was man denkt bzw. was man will, als wesentliches Charakteristikum des Hier. Andererseits erweitert Thea diesen Aspekt, indem sie betont, dass sie hier nicht nur ungestraft sprechen könne, sondern v.a. auch, dass gehört werde, was sie sagt – ein Recht, das bereits von Claire als Ideal⁵¹ formuliert wurde. Auf die Frage, wie das für sie mit den Rechten ist, meint Thea:

49 In den Daten wird in dem Zusammenhang auf einfachrechtliche Normen Bezug genommen bzw. auch die tatsächliche Praxis der Akteur:innen im Rechtssystem, allen voran der Asylbehörden, thematisiert.

50 Vgl. z.B. die oben dargestellte Bezugnahme von Amaru auf Menschenrechte: Gemäß seiner Interpretation ist es ein Menschenrecht, nach fünf Jahren Aufenthalt in Österreich bleiben zu dürfen, dieses Recht wird ihm aber hier in Österreich nicht gewährt. Trotzdem ist es ihm hier, wenn auch mit geringen Erfolgschancen, möglich, Handlungen zu setzen, um für dieses Recht zu kämpfen.

51 Bei Claire wird dieses Recht im weiteren Verlauf durch die Praxis eingeschränkt (Kapitel 7.3).

»R: Vom Gefühl her bin ich zufrieden. Im Grunde genommen, bei uns gibt es keine Rechte.⁵² [...] Ich wünsche, dass das so wird wie hier, hier hat man eine Stimme, wenn du was brauchst, kannst du es sagen, du wirst gehört, und dann wird etwas unternommen, sicher. [...].

Ich frage nach, ob das für alle gelte.

R: Rechte, das ist für alle, Hauptsache ist, dass man spricht, wenn du nicht sprechen kannst, kannst du nichts fragen, nichts sagen, nichts finden. Ich kann sprechen und dann ist das ein Recht.« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011)

Trotz dieser positiven Charakterisierung des Hier bleibt auch Thea auf einer eher allgemeinen Ebene und in Distanz zu ihren eigenen Erfahrungen als Asylwerberin. Dies zeigt sich u.a. durch die Verwendung von »man« und den Verweis, dass die Grundlage für die Einschätzung ein »Gefühl« sei, so formuliert sie auch später: »In meinem Gefühl weiß ich, wenn ich was brauche, dann wird mich jemand hören« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011). Die Beschreibung eines Rechts, sprechen zu können und gehört zu werden, ist also vorerst mal eine Annahme und kann als Ideal, an das geglaubt wird, verstanden werden. Im Vergleich zum Herkunftsland ist in Österreich »im Grunde« das Recht, zu sprechen und gehört zu werden, gegeben. Die Frage nach der praktischen Ausprägung und damit danach, ob auch Asylwerber:innen als Subalterne wirklich sprechen können bzw. gehört werden (Spivak 1995), bleibt, trotz der positiven Wertung Theas, vorerst noch unbeantwortet.

Wie hier bereits sichtbar wird, wird auf die angesprochenen Rechte meist nicht aus der Position des:der Asylwerber:in oder des Flüchtlings Bezug genommen, sondern die eigene Identität als Frau, als Mutter, die sich um das Wohl der Kinder und deren Rechte bemüht, als Kranke oder als Mensch mit Behinderung steht im Zentrum. Alternativ wird auf eine Zukunft verwiesen, »eigentlich« ist in Europa und Österreich das Recht auf Reisefreiheit gewährleistet, das Wahlrecht effektiv. Solange die Person aber »noch« Asylwerber:in ist, sind weder die Freiheit zu reisen noch das Recht zu wählen gegeben. Und auch wenn man, wie Serhildan, von einem derartigen Recht mit Bezug auf eine höherstehende, supranationale oder universelle Ordnung Gebrauch macht, verstößt man damit potenziell gegen geltendes nationales Recht. Um von den beschriebenen Rechten auf individueller Ebene zu profitieren, sind somit zumindest eine gewisse Risikobereitschaft, Selbstbewusstsein und Stärke (im Sinne einer »assertive selfhood«, Gregg 2012: 91) notwendig. Damit genug Raum bleibt, um auf die Identitäten, für die im Hier bestimmte Rechte gewährleistet sind, zurückgreifen zu können, darf die Asylwirklichkeit maximal als »Wirklichkeit für besondere Zwecke« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 183f.) erscheinen. Die

52 Dies relativiert sie dahingehend, als dass sie anmerkt, dass es sich jetzt, d.h. seit ihrer Flucht, eventuell geändert haben könnte, aber trotzdem glaubt sie nicht, dass das so schnell geht.

Identität als Asylwerber:in darf nicht allumfassend sein, sondern höchstens als temporär übernommene Rolle im Verfahren verstanden werden. Die Verbindung zwischen einem bestimmten Recht als Ideal und dessen praktischer Ausprägung zeigt sich anschaulich im Gespräch mit Nara, als diese über ihre Rechte in Österreich reflektiert:

»I: [Was] glaubst du, was für Rechte hast du in Österreich?

R: [Was für] Rechte hab' ich? Leben. [...] ich ha[b]' nie [darüber nach]gedacht. Schau mal. [Ich] denke mal. Was kommt raus. [Pause] [...] [Ein] Recht zu haben, das bedeutet viel, [...] glaube [ich].

I: Ja? Was zum Beispiel?

R: [...] zum Beispiel, wenn ich ei[n] Rech[t] hab', dann [...] heißt [das], Platz in diesem Land [zu haben], ich gehöre [dann] zu diesem Land, und deswegen muss ich, Moment, ich muss ein Recht für mich finden, damit ich sagen kann, dass ich hier [in] Österreich lebe. [Das] Einzige, das ich denke, ich kann leben bleiben. Leben.

I: Was heißt leben bleiben? [...]

R: Ja, weißt du, bei uns, ich hab' einmal unse[r] Recht angeschaut, in [Land X], da steht, alle Menschen haben [ein] Recht zum Leben. Das meine ich, hier auch, ja, das hab' ich. [...] Ich lebe. Ich persönlich freue mich, dass ich leben darf. [...] [D]as bedeutet, alle Menschen können leben, wie sie wollen. Ah, das Recht hab' ich nicht hier! Oder? Ich kann nicht wie ich will wohnen, leben!

I: Wie müsste es sein, dass du so leben kannst, wie du möchtest?

R: Meine Leben, [das] eigene Leben selb[st] [g]estalten und weiterverfolgen. [...] Träume haben, [...] und meine eigene Stimme geben, wenn [ich zur] Wahl geh[e]. [...] [W]enn meine Stimme zählt, das bedeutet, jemand hört mich, oder. Ja.« (Nara, 5.10.2010)

Nara fängt im Rahmen des Gesprächs auf meinen Input hin an, über ihre Rechte nachzudenken. Sie glaubt, das Recht auf Leben zu haben, weil, so wie sie die Theorie kennt, haben das alle Menschen, sogar in ihrem Herkunftsland. Ein Recht zu haben ist für sie gleichbedeutend mit einem Platz in einem Land, ähnlich Arendts Zugang, die vom »Standort in der Welt« (Arendt 1955: 475) spricht. Wie Thea oder Claire geht es auch ihr darum, eine Stimme zu haben und gehört zu werden. Österreich verfügt grundsätzlich über die dafür notwendigen Rahmenbedingungen, das Recht zu wählen oder das Recht (frei) zu leben sind auf einer allgemeinen Ebene gewährleistet. Das Problem ist, dass Nara sich nicht im Hier verortet und ihren Platz (noch) nicht einnehmen konnte. Das Recht, leben zu können, wie sie will, das gibt es (auch) im Hier, aber, wie sie fast erstaunt feststellt, sie selbst hat es nicht. Das zeigt sich auch beim Recht auf Bildung bzw. beim »Recht zu lernen«, das Nara an anderer Stelle anspricht. Auch dieses Recht ist in Österreich verwirklicht – die Zuerkennung der Rechte bzw., grundsätzlicher, überhaupt die Anerkennung als »Jemand« erkennt Nara für sich nur, solange sie nicht über ihr Asylwerberin-Sein definiert wird:

»I: Ja, hast du ein Erlebnis, wo du gedacht hast, du hast ein Recht bekommen [...], das dich zum Menschen gemacht hat, das dich zu Jemand statt zu Niemand⁵³ gemacht hat?

R: Ja, wenn ich [an die] Schul[e] denke, dann merk ich das. Weil, in der Schule wissen die Leute nicht, dass ich »Asylant« bin. Erstens. Zweitens, die Lehrerin kommt, ja, wir haben [das] ganz gleiche Recht zu lernen, [das] ganz gleiche Recht, dass wir lernen. [Wenn eine] Aufgabe [...] nicht verst[anden wird], kommt [die Lehrerin], erklärt und sie versuch[t], mich zu verstehen – deswegen.« (Nara, 5.10.2010)

Indem Nara auf unterschiedliche Identitäten und die damit verbundene Gewähr von Rechten verweist, wird greifbar, wie wichtig Räume außerhalb des »Asylwerber-Seins« sind. Nur wenn Nara z.B. einfach und ausschließlich Schülerin sein kann, befindet sie sich an dem Ort, an dem auch für sie bestimmte Rechte gelten.

Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution stehen somit in engem Zusammenhang mit einem Raum, in dem, anders als in dem von Willkür geprägten Herkunftsland, v.a. durch das Recht garantierte Erwartbarkeiten vorhanden sind und grundlegende Rechte gelten. Die Effektivität dieser Rechte wird in der Praxis mehrfach als mit dem »Asylwerber«-Status konkurrierend thematisiert, das hier dargelegte Ideal-konzept von Asyl steht in engem Zusammenhang mit dem Rechtsstatus. Aber auch wenn von manchen Rechten jetzt nicht profitiert werden kann, sind diese Teil der Schutzbedeutung von Asyl, da zumindest davon ausgegangen wird, dass sie in Zukunft, nach Statusverleihung, auch für die Person selbst gelten.

Erste Sicherheit durch Bedürfnisbefriedigung

Dass die Grenze zwischen dem Verweis auf ein vorhandenes Recht und auf die Anerkennung von Hilfe aus Gründen der Menschlichkeit fließend ist, zeigten bereits die Ausführungen zur Gewährleistung medizinischer Versorgung. Unabhängig von der Rahmung als Recht oder als Hilfe ist es jedoch grundsätzlich die Befriedigung existenzieller Bedürfnisse im Ankunftsland, die die Wahrnehmung von Asyl als Schutzinstitution inhaltlich (wenn auch häufig nur am Rande) mitbestimmt. Abseits der Thematisierung in der Eingangserzählung betont Andrej auch im Gespräch wiederholt, dass Sicherheit für ihn damit zusammenhänge, dass er »spazieren« gehen kann und es in Österreich nur wenig Kriminalität gibt. Gleichzeitig hebt er hervor, dass die Menschen hier gut leben, Österreich wird per se als wohlhabendes Land, in dem gewisse Standards gewährleistet werden, beschrieben:

»[H]ier hab' ich [keine] [A]rme, sehr Arm[e] oder Hunger, [das] [...] hab' [ich] nicht gesehen, ich glaube, das ist schon genug für [ein] gutes Leben [...]. [I]n Österreich

53 Diesen Begriff bringt Nara zuvor selbst im Gespräch ein als sie meint, dass »wir [Asylwerber:innen] hier niemand [sind]« (5.10.2010).

gibt's kein[e] solche[n] [A]rme[n] – natürlich [sind] nicht alle reich[h], ja, aber genug, ja, für das Leben, für [ein] gutes normales Leben in Österreich. [...] [Es] gib[t] alles, Essen, Trinken, Anziehen und dann kann [man] einmal pro Jahr in [den] Urlaub fahren – das ist [so] in Österreich und das ist glaube ich schon genug.« (Andrej, 13.9.2010)

Wenn Bedürfnisbefriedigung als Merkmal des Schutzes und der Sicherheit angesprochen wird, geschieht dies häufig, wenn von der ersten Ankunft und damit vom Überleben gesprochen bzw. die Zeit vor der Flucht erinnert wird oder wenn im Gespräch explizit nach den »guten Dingen« während der Zeit in Österreich oder nach positiven Aspekten gefragt wird.⁵⁴ Das Erste, das Mohamed bei seiner Erzählung über die Ankunft in der EASt anspricht, ist, dass er dort ein Bett und Essen bekommen hat (Mohamed, 6.10.2011). Dabei wird die Grundversorgung häufig mit der Tätigkeit von NGOs, die in diesem Bereich umsetzend tätig sind, in Verbindung gebracht und damit auch auf eine karitative Bedeutung verwiesen. Für Claire ist es die NGO, die hier grundlegenden Schutz gewährt, indem sie die Rahmenbedingungen schafft, durch die existenzielle Bedürfnisse befriedigt werden können:

»Parce que le [Anm. : Name der NGO] protège la personne dans, dans, là, où il peut vivre, on lui donne la chambre, et, les petits besoins qu'il peut avoir pour la chambre. Les draps, les chaises, les. [...] comme ça, ou bien peut-être aussi la nourriture. [...] [D]epuis que je suis arrivée ici [Anm. : in der Unterkunft in Vorarlberg], je trouve que la vie est mieux, il y, parce que j'ai, j'ai une chambre à moi, j'ai la cuisine, j'ai la salle de bain, je peux manger, comme je veux. Avec l'argent qu'on me donne par mois, parce que le [Anm. : Name der NGO] me donne chaque mois l'argent, il y a 220 Euro comme ça, et avec cette argent je sais comment m'organiser pour acheter la nourriture, pour manger. Oui, je trouve qu'ici, ça, j'ai quand même une certaine, une certaine liberté, parce que j'ai un endroit où je peux dormir. Un endroit où je peux manger. Oui. C'est ça.« (Claire, 12.5.2011)

Belisha verweist, wie bereits oben dargestellt, nicht nur auf die Tatsache, dass sie jetzt, nach der Flucht, eine Wohnung und somit Ruhe habe und ihre Kinder »[im] Pyjama schlafen« (Belisha, 9.11.2010) können, sondern führt auf die Frage, was ihr Freude mache bzw. wo es »gute Dinge hier in Österreich« gebe, aus:

54 Fragen nach positiven Aspekten und nach Erfahrungen eigener Stärke wurden u.a. auch an Stellen gestellt, an denen das Gespräch aufgrund langer oder überdurchschnittlich emotionaler Passagen zu negativen Erlebnissen oder zu offensichtlich belastenden Themen im Jetzt (z.B. Tränen, veränderte Stimme) zu kippen drohte. Versucht wurde, so die Perspektive temporär zu verändern, die Person zu unterstützen, sich eigener Kompetenzen zu erinnern und allgemein Themen so zu »neutralisieren«, dass Interviews »im Guten« abgeschlossen werden konnten und, soweit möglich, keine weiteren belastenden Spuren hinterließen.

»Natürlich viele Dinge machen [G]ut[es], z.B. [das] ruh[ige] Leben. [...] [Ich] kann [zum] Hausarzt gehen, [ich bekomme] Schmerztabletten und so, [...] natürlich [es gibt] sehr, sehr nette Leute, [die] Krankenkasse, [wir können] ruhig schlafen, Schule, Kindergarten, natürlich, das [sind] so viele gute Dinge, so viele, aber [...]« (Belisha, 9.11.2010)

Beschreibungen in Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Essen bzw. Essensgeld, Kleidung und Wohnraum gehören zu den Erzählungen, die das Überleben in den Mittelpunkt stellen. Thematisiert werden Rahmenbedingungen, die auf sehr grundlegende Bedürfnisse reagieren, wie solche, die z.B. Jeneba bei ihrer Ankunft beschreibt: »I was so dirty, if you see me. My son also, and we don't have good cloth [...]. My son is crying. He's hungry, tired, I want to piss [...]. I don't know where I can piss [...] I am dirty, I never bath, I never brush my [teeth]« (Jeneba, 14.5.2011). Die Befriedigung derart existenzieller Grundbedürfnisse schafft somit v.a. eine Basis, um in einem allerersten Schritt Würde wiederzuerlangen. Später sind es die medizinische Versorgung, die Möglichkeit, dass die Kinder in den Kindergarten oder die Schule gehen können, sowie die gut ausgebaute und sichere Infrastruktur, die eine gewisse Sicherheit schaffen und ein Gefühl von Schutz entstehen lassen, der im Herkunftsland nicht gegeben war:

»Der Sohn ist in [Land X] zur Schule gegangen, sie war nie sicher, ob er zurück nach Hause kehren wird, aber hier, man fühlt sich einfach wohl in [der] Schule. Er geht [gern] in die Schule [...], dann kommt er wieder zurück nach Hause und sie ist sicher, dass ihr Sohn eigentlich zurück nach Hause kommen wird von [der] Schule. [...] Sie hat gar keine Angst, dass der [...] Schülerbus [...] einen Unfall machen wird und bei ihr zuhause ist das oft einmal passiert [...]. Und der Fahrer sagt, wenn dreißig Kinder in den Bus einsteigen, dreißig Mal muss er »[Guten] Morgen« sagen und das [macht er] immer höflich und mit [einem] Lächeln im Gesicht [...]. So hat sie das noch nicht gesehen, sie ist hier im Paradies.« (Maleva, 1.8.2011, Wiedergabe über Dolmetscherin)

Die Zitate zeigen, dass (äußere) Sicherheit und Ruhe, Essen, ein Dach über dem Kopf, medizinische Versorgung, Kleidung etc. Dinge sind, die im Ankunftsland vorhanden sind. Meist stehen diese Aspekte jedoch nicht im Zentrum der Erzählung und werden oft erst auf Nachfrage angesprochen. Die Sicherheit bzw. der Schutz, die durch Grundbedürfnisbefriedigung entstehen, erscheinen so grundlegend, dass eher deren Ab- denn deren Anwesenheit thematisiert wird. Gleichzeitig sind Ausführungen dazu auch mehrfach von einem »Aber« begleitet, v.a. dann, wenn der Blick nicht mehr auf die Vergangenheit gerichtet wird bzw. das Hier nicht mehr mit dem Dort bzw. der ausgewogenen Vergangenheit kontrastiert wird. Die Art und Weise der Grundbedürfnisbefriedigung bedingt aber auch potenziell ein Gefühl von Abhän-

gigkeit, das Bedeutungen von Schutz bzw. Sicherheit auch untergraben könnte (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 7.3).

In Zusammenschau verweisen die in diesem Kontext beschriebenen Bedeutungen v.a. auf zwei Aspekte: Zum einen steht, ähnlich wie beim ersten Erzählstrang, der Mensch als Körper im Zentrum. Dieser muss genährt, mit einem Obdach geschützt werden und sich in einem Raum bewegen können, in dem ihm keine physische Gewalt droht. Zum anderen impliziert die Wahrnehmung des Hier als Raum, in dem existenzielle Grundbedürfnisse befriedigt werden, Ähnliches wie das Zurücklassenkönnen des Dort: Man hat überlebt, an ein Weiterleben kann gedacht werden, aber mehr als eine erste Grundlage des Schutzes und der Sicherheit entsteht dadurch nicht.

7.2.4 Konkludierende Charakterisierungen und Spannungsfelder: Hier ist nicht Dort, aber welches Hier gilt eigentlich für mich?

Wenn die dargestellten Ergebnisse nun mit Blick auf das zugrunde liegende Forschungsinteresse in einem ersten Schritt zusammenfassend betrachtet werden, sind v.a. folgende Aspekte zu betonen:

Bedeutungen von Schutz und Sicherheit bedingen sich in einem ersten Schritt durch die Diskrepanz zwischen dem Dort und dem Hier: Während das Dort und die Vergangenheit an der Grenze zwischen Leben und Tod konzeptualisiert werden, bedeutet das Ankommen zumindest, überlebt zu haben bzw. überleben zu können. Die Person befindet sich in einem vorerst grundsätzlich positiv besetzten Raum, der von Rahmenbedingungen geprägt ist, die zumindest den Körper, das biologische Selbst schützen, aber auch – über die existenzielle Grundbedürfnisbefriedigung und eine grundsätzlich wahrgenommene Rechtsstaatlichkeit des Ortes – eine Grundlage für die Menschenwürde legen.

Solange das Überleben im Zentrum steht, sind jedoch sowohl das Recht als auch Rechte abwesend. Die Person wird v.a. auf ihren Körper bzw. das »nackte Leben« (Agamben 2011) reduziert, wird zum getriebenen Opfer par excellence und kann dadurch als rechtloses Subjekt (Arendt 1955: 473) auch kaum Ansprüche stellen – weder rechtliche noch politische. Rechte werden nicht einmal in ihrer Negativ-Form thematisiert, sie spielen zu dem Zeitpunkt schlicht und einfach keine Rolle.

Die, zumindest formale, Bezugsetzung zum Recht über die Stellung des Asylant-trags geht nicht nur mit veränderten Selbstpositionierungen einher, sondern auch die Bedeutungen des Schutzes werden präzisiert. Dieser wird in seiner Konditionalität erweitert, wobei sich hier rechtlich bestimmte Bedingungen von Asyl widerspiegeln und sich auch migrationspolitisch diskursiv besetzte Kategorien – wie die des ›Wirtschaftsflüchtlings‹ oder des ›Asylbetrügers‹ – für die Bedeutungs-generierung als mächtig erweisen. Letztere werden zwar nicht in die Selbstbeschreibungen übernommen, jedoch wird viel (v.a. narrativer) Aufwand betrieben, sich von diesen

abzugrenzen. Unter Bezugnahme auf als gültig erachtete legitime Kategorien wird der Blick auf die eigene Biographie und Identität fokussiert. Eingenommen wird eine Selbstposition, in der die Person nicht mehr nur als schützenswert, sondern auch als berechtigt und die zukünftige Schutzgewährung in Form eines legalen Status als verdient dargestellt werden. Der Mensch hinter dem Körper wird sichtbar, das Opfer beginnt aufzubegehren (Holzleithner 2010: 11). Gleichzeitig ist über die trotzdem vorhandene Vagheit der Konditionalitäten von Asyl eine Lesart möglich, die eine Ausweitung des Flüchtlingsbegriffs suggeriert und auf Praktiken der Aneignung verweist: Übernommen wird nicht die Rolle »des Asylwerbers«, sondern vielmehr die des Flüchtlings im materiellrechtlichen Sinne bzw. des »deserving migrant« (Sales 2002). Aus der Perspektive der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration (Kapitel 4.2) kann dies auch als eine Praxis gedacht werden, die das Potenzial hat, das Grenzregime im Inneren herauszufordern (Cuttitta 2010; Scheel 2015).

Durch die dargestellten Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution verengen sich einerseits Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten der Person. Biographische Referenzen und Identitätsaspekte, die nicht mit den (wenn auch erweiterten) Konditionalitäten des Schutzes in Verbindung stehen, müssen, ebenso wie das normale Leben der Vergangenheit (Fritsche 2012:370f), weitgehend ausgeklammert werden. Wenn diese relevant werden, dann lediglich zur Abgrenzung von der pejorativen Kategorie des »Wirtschaftsflüchtlings«. Ein besonderer Stellenwert kommt hier der Übernahme einer Opferposition zu, worauf auch die Selbstpositionierung der Befragten in den Interviews immer wieder verweist. Andererseits wird durch die Bezugsetzung des Schutzbedürfnisses zum Recht auch erste Handlungsfähigkeit erlangt. Ansprüche, Rechte und Bedürfnisse werden artikulierbar, die Idee der Person als Rights-Claimant wird greifbar. Die Forderung nach einem Recht, Rechte zu haben, äußert sich auf zwei Ebenen: zum einen ganz konkret im Anspruch, gehört zu werden, zum anderen in der zentralen Forderung nach Zugehörigkeit und nach Rechten durch die Zuerkennung eines legalen Status.

Wenn in den Erzählungen auf Rechte bzw. Menschenrechte Bezug genommen wird, geschieht dies zwar auch in Bezug auf deren Qualität als gesetzlich verankerte Rechte, eine wesentliche Rolle spielen diese jedoch als Glaubenssystem (Gregg 2012: 91) und als Sprachstruktur (O'Byrne 2012). Dieses Verständnis wird v.a. in Momenten des Kampfes genutzt, die sich im Interview im Beharren auf die eigene Legitimität bzw. auf das Recht hierzubleiben äußern und somit die Rights-Claimant-Eigenschaft der Person betonen und sogar auf die Möglichkeit, Urheber:in von Rechten zu werden, verweisen. Letzteres dann, wenn (noch) nicht legal verankerte Rechte eingefordert werden, die in der Folge potenziell institutionalisiert bzw. anerkannt werden (können). Wie die Fallbeispiele zeigen, gehen die Positionierung als Rights-Claimant, die Bezugsetzung zu Rechten (v.a. über die Nutzung einer dementsprechenden Sprache), aber auch die Herstellung »innerer Sicherheit« mit einem beträchtlichen Kraftaufwand einher. Ein soziales Netz im

Ankunftsland (Andrej), mitgebrachtes Wissen über das, was Asyl im Grunde ist, bzw. Bildung auf allgemeiner Ebene, v.a. auch im Rechtskontext (Levi und Thea), und Zugang zu verständlichen Informationen (Serhildan) spielen dafür eine Rolle. Gleichzeitig ist allgemein eine gewisse Unsicherheit gegenüber der Anwendbarkeit der artikulierten Rechte auf die eigene Person erkennbar: Gelten die Rechte wirklich für alle Menschen und inwieweit gehöre ich überhaupt zu dieser Menschheit und kann mich auf diese Rechte beziehen?

Wenn konkret auf die Beziehung zwischen dem Recht und dem Individuum geblickt wird, sind, abseits der Abwesenheit des Rechts im ersten Erzählstrang, drei Formen von Legal Consciousness erkennbar: Erstens wird auf eine *With the Law Consciousness* verwiesen. Die kommunizierten Konditionalitäten von Schutz setzen den Rahmen, innerhalb dessen um die Anerkennung der eigenen Biographie und der Forderung nach einem legalen Status gekämpft wird. Über das Stellen des Asylantrags als *emergency entrance* wird das Recht auch zu einem Teil der Selbstbehauptung und einem »tool in an ongoing struggle« (Sarat 1990: 363). Gerade diejenigen, die sich, wie Levi oder Serhildan, als »echte Flüchtlinge« positionieren, aber auch Personen wie Nara, die das Integrationsdispositiv mit dem damit einhergehenden »anpassungswilligen« Menschenbild übernimmt, stellen die Konditionalitäten von Schutz nicht offen in Frage, sie eignen sich dessen Fokussierungen an, verstärken aber damit gleichzeitig auch hegemoniale rechtliche und migrationspolitische Kategorien.

Zweitens sind Vorstellungen und Handlungsorientierungen erkennbar, die sich inhaltlich in Nähe der zweiten Sub-Ausrichtung des nonkonformistischen Kollektivismus (»dissenting collectivism«) der Typologie von Halliday und Morgan (2013: 11f.) verorten lassen. Dies geschieht in den Momenten, in denen auf alternative Formen von Legalität als »higher law« bzw. »law above the law« (Halliday, Morgan 2013: 17f.) Bezug genommen wird. Zum Schutz berechtigt zu sein wird dann auch aus einem philosophisch-ethischen Verständnis von Asyl und Berechtigung (z.B. Levi) oder aus supranationalen Normen (z.B. Serhildan, Marika) hergeleitet. Hier finden sich auch Anschlüsse an die von Schwenken beschriebene transnationale Legal Consciousness (Schwenken 2013: 138ff.) bzw. Erkenntnisse, die zeigen, wie Asylsuchende sich als »international legal subjects« und »rights holders under the protection of the international community« (Holzer 2013: 854) konstituieren und positionieren. Über eine derartige Bezugsetzung zum Recht können dort transportierte Bedeutungen zumindest theoretisch herausgefordert werden. Ob dies erfolgreich ist und inwiefern in der Asylwirklichkeit eine kollektive Orientierung, die die Anerkennung der geforderten Subjektivität erleichtert, überhaupt möglich ist, bleibt vorläufig noch offen. Auch im dritten Erzählstrang spielen die trans- bzw. supranationalen Bezüge für das Verhältnis zum Recht v.a. dann eine wichtige Rolle, wenn Schutz an die Beschreibung eines Raums der Rechte gekoppelt wird. Dabei wird in der (häufig durch das Interview provozierten) Reflexion über die Rolle von Rechten im Hier eine Lücke

zwischen der Gegenwart und einer Zukunft als ›anerkannter Mensch‹ und uneingeschränkter Inhaber:in von (Menschen-)Rechten ersichtlich. Verwiesen wird auf ein Spannungsfeld zwischen dem eigenen Menschsein und dem durch die nationale Praxis stattfindenden Ausschluss von bestimmten Rechten. Gelöst werden kann dies, wie Serhildans Thematisierung der Reisefreiheit zeigt und wie Halliday und Morgan (2013: 17f.) analysieren, z.B. dadurch, dass das nationale Recht in den Bereichen, in denen es der als höher erachteten Moral bzw. Rechtsordnung widerspricht, als nicht legitim erklärt wird.⁵⁵

Auf einer dritten Ebene beschreibt das Positiv-Verständnis von Schutz, das Österreich bzw. Europa als Räume des Rechts wahrnimmt, eine *Before the Law Consciousness*. Das Recht wird als ein System von Regeln beschrieben, das dem umgebenden Raum zugehörig ist, dem vertraut wird und das von der Person nicht nur akzeptiert, sondern in den meisten Fällen explizit gutgeheißen wird. Die Rechtsstaatlichkeit, mit der ihr immanenten Macht und Autorität, konstituiert den Schutzraum mit. Da aufgrund von Gesetzen gehandelt wird, Recht statt Geld die Optionen bestimmt, entsteht Erwartungssicherheit, statt Willkür sind Demokratie und Freiheit vorherrschend, Schutz und Sicherheit möglich. Während Ewick und Silbey (1998: 47) auf individueller Ebene diesem Typus Ohnmacht und Unterwerfung zuordnen, ist dies hier v.a. insofern zutreffend, als suggeriert wird, dass man sich darauf verlassen kann, dass sich ›störende Kräfte‹ dieser Autorität unterwerfen. Auf sich selbst bezogen spricht nur Marika die Macht des Rechts an, wenn sie meint, dass, sobald etwas in Gesetze gegossen ist, sie dem ausgeliefert sei.

Quer über die Erzählstränge zeigt sich jedoch auch die Fragilität der Idealbedeutungen und erste Relativierungen halten Einzug: Damit Asyl als positiv konnotierter Schutzraum beschrieben werden kann, ist entweder eine Begrenzung des Wollens auf das physische Überleben oder ein Selbstverständnis als Flüchtling bzw. sogar als Opfer par excellence notwendig. Sobald das Weiterleben fokussiert wird bzw. wenn äußere Sicherheit nicht mehr ausreicht, sind Stärke, Geduld und Energie gefragt. Wenn die Identität und die Gegenwart des:der Asylwerber:in ins Spiel kommen, wird der Raum der Rechte und des Rechts relativiert bzw. dienen eine Orientierung am zukünftigen Schutzstatus und die Betonung der eigenen Berechtigung der Dissonanzreduktion. Gleichzeitig sind zwischen den einzelnen Erzählsträngen Spannungsfelder auszumachen, die an dieser Stelle nicht ausreichend aufgelöst werden können: In welchem Verhältnis steht das getriebene Opfer zum aktiven Rights-Claimant? Inwieweit wird die Gewährung existenzieller Grundbedürfnisse als Erfüllung von Rechten und nicht als karitative Hilfe betrachtet? Welche Aspekte des Schutzes können auch im Laufe des Asylverfahrens aufrechterhalten werden und wie ein-

55 Dieser Lösungsweg wird, wie später gezeigt wird, auf breiter Ebene v.a. auch in Bezug auf in der Gegenwart verweigerte Rechte, wie das Recht auf Arbeit, eingeschlagen.

schneidend sind die hier thematisierten Widersprüche und vorweggenommenen Relativierungen?

Bevor diesen Fragen über die Analyse der praktisch-alltäglichen Bedeutungen nachgegangen wird, sollen nachfolgend noch eine Art Prüfkriterien formuliert werden, die den Blick auf das folgende Kapitel schärfen.

In Auseinandersetzung mit dem Prozess bis zu einer möglichen Statuserlangung und damit auch mit Erfahrungen der Rechtspraxis gilt es, einerseits, den Blick auf die Entwicklung der analysierten Aspekte zu richten und das diesbezügliche Verständnis zu vertiefen: Gefragt werden kann, was mit den bisher als zentral analysierten Subjektpositionierungen, der Rolle von und dem Umgang mit Rechten sowie der Beziehung zwischen dem Recht und dem Individuum angesichts praktisch-alltäglicher Erfahrungen passiert. Welche Erzählungen können weitergeschrieben, welche Bedeutungen verfestigt werden und welche Akteur:innen spielen hier welche Rolle? Wie wird die Identität des Opfers in der Gegenwart und v.a. auch von institutioneller Seite bedient? Werden die Momente der Passivität und Machtlosigkeit des ersten Erzählstrangs verstärkt oder ermöglichen weitere Erfahrungen im Recht es der Person, den Opferstatus zu überwinden und an andere Subjektpositionen anzuschließen (Holzleithner 2010: 11ff.), v.a. an diejenigen, die mit einem ›normalen Leben‹ jenseits des Ausnahmezustands in Verbindung stehen?

Andererseits ist die Verschränkung der zwei analytisch getrennten Ebenen (theoretisch-abstrakt vs. praktisch-alltäglich) relevant. Dies deshalb, da, wie bereits ausgeführt, auch die dargestellten theoretisch-abstrakten Bedeutungen trotz ihrer starken Bezüge zur Vergangenheit bzw. Zukunft gegenwärtige Bedeutungen sind und aktuelle Erfahrungen umfassen und umgekehrt die Gegenwart auch die Interpretation zurückliegender und projektierter Erlebnisse beinhaltet. Um die Verbindungen der zwei Ebenen besser zu verstehen, kann auch nach den Quellen und der Relevanz der dargelegten Idealbedeutungen und deren Relativierungen, die bereits in einem ersten Schritt angesprochen wurden, gefragt werden. In welchen konkreten Erfahrungen, welchen Bildern des Rechts etc. gründet die Konditionalität von Asyl als Schutzstatus? Wie relevant ist etwa die Wahrnehmung von Nara, dass sie als Asylwerberin ein Niemand ist und nur Rechte hat bzw. jemand ist, wenn sie sich in Räumen bewegt, in denen diese Zuschreibung keine Rolle spielt bzw. nicht sichtbar ist? Und welche Art von Erlebnissen, wo und mit wem, steht damit in Zusammenhang?

Auf der Ebene des Subjekts stellt sich u.a. aufgrund der Vielzahl an Positionierungen – vom getriebenen Opfer und Nicht-Menschen über den Rights-Claimant, den echten Flüchtling oder Bleibeberechtigten bis hin zur Betonung von Teilidentitäten, als Frau, Schüler:in oder Mutter, die nicht per se vom Asylkontext bestimmt sind – die Frage, welchen dieser ›Identitätsangebote‹ auf praktisch-alltäglicher Ebene Raum gegeben wird. Welche der thematisierten Subjektpositionierungen werden auch von institutioneller Seite reflektiert und damit potenziell verstärkt, wel-

che werden unterminiert und welche kommen möglicherweise neu hinzu? Und was heißt dies schlussendlich für die Konstitution des:der Asylwerber:in als Rights-Claimant und für mit dieser Perspektive einhergehende Bedeutungen?

Forderungen nach Rechten spielten bisher v.a. diskursiv, häufig auch implizit als formulierte Ansprüche oder als Bedürfnisse eine Rolle. Damit die Asylbeantragung schlussendlich wirklich als Rights-Claim verstanden werden kann, müsste auf praktisch-alltäglicher Ebene auch die Rahmung von Bedürfnissen als Rechten forciert werden, damit das Selbstverständnis als ›berechtigter Flüchtling‹, als Migrant:in oder Mensch über das des:der Asylwerber:in zu stehen kommen kann. Auf einer basalen Ebene bleibt in Anbetracht der ambivalenten Schilderungen zum Recht, sprechen zu können und gehört zu werden, offen, ob bzw. wo auf praktisch-alltäglicher Ebene soziale Akzeptanz (Michelman 1996: 203) erfahren wird. Zusätzlich bleibt trotz der dargelegten Charakterisierung des Ankunftslands als ein Raum des Rechts bzw. der Rechte die Frage, aus welcher Position heraus, dieser Raum tatsächlich betretbar ist oder inwiefern bzw. unter welchen Umständen dieser ›als Asylwerber‹ zugänglich ist.

Über die Diskussion dieser Fragen können schlussendlich die Prozesse nachgezeichnet und verstanden werden, die eine im Grunde vorhandene Positionierung von Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants in der Asylwirklichkeit verstärken oder abschwächen. Erst dann kann beurteilt werden, ob Asyl im Sinne einer menschenrechtlichen Logik tatsächlich eine Institution des Schutzes darstellt bzw. welche Prozesse und Erfahrungen einem derartigen Verständnis entgegenwirken.

7.3 Praktisch-alltägliche Bedeutungen von Asyl

»[Q]uand on m'a appris [...] il faut demander l'asile, ce n'est pas un nom, un mot nouveau, parce que même dans le dictionnaire si on l'ouvre, il y a des mots, asile [...] ce n'était pas un mot nouveau pour moi [...] pour nous, au pays, c'était quelque chose des déplacés. Déplacés de guerre. Mais arriver ici, ça change de forme, ça devient l'asile«
(Lidinga, 2.8.2011)

Asyl, so Lidinga, ist nicht gleich Asyl und v.a. verändert sich dessen Gestalt mit der Ankunft in Europa bzw. Österreich. Asyl unterscheidet sich dann von seiner Defini-

tion im Wörterbuch und vom Verständnis im Herkunftsland. Dass Asyl v.a. mit den praktischen Erfahrungen die Form ändert, wird zwar nur von Lidinga so explizit formuliert, hat aber auf breiter Ebene Relevanz. Welche Bedeutungen und v.a. welche Erfahrungen für das praktisch-alltägliche Verständnis von Asyl eine Rolle spielen, soll über die nachfolgende Analyse verdeutlicht werden.

7.3.1 »Asylum is all over« – Verschränkung von offiziellem Recht und Alltagsleben

Wenn von praktisch-alltäglichen Bedeutungen die Rede ist, umfasst dies zwei Ebenen: zum einen Erzählungen, die unmittelbar mit dem Asylverfahren bzw. Erfahrungen vor Behörden und mit Akteur:innen des offiziellen Rechts in Verbindung stehen, zum anderen Bezugsetzungen zum außerrechtlichen Alltag als Asylwerber:in. Diese zwei Ebenen sind jedoch nur analytisch zu trennen, wichtige Bedeutungen finden sich in unterschiedlicher Akzentuierung jeweils in beiden Bereichen. Dies auch deshalb, da die Lebenswelt der Asylwerber:in beide Bereiche umfasst; das Handeln ›im Recht‹ stellt (auch der theoretischen Logik folgend) lediglich einen ausgezeichneten Teil des Handelns in der Lebenswelt dar. Die Verwobenheit der beiden Bereiche ist auch durch die strukturellen Rahmenbedingungen erklärbar, denn was Sarat für Wohlfahrtsempfänger:innen feststellt, trifft auch auf Asylwerber:innen zu, »[the] law is all over« (Sarat 1990). Nicht nur werden Asylwerber:innen trotz ihrer Heterogenität durch den Status ›Asylwerber‹, zumindest rechtlich, zur homogenen Gruppe gemacht, sondern ein ganzer, spezifisch auf diese Gruppe zugeschnittener Komplex rechtlicher Regelungen wird mit der Asylantragsstellung wirksam und bestimmt die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Wohnen, Essen, Schlafen, Lernen, Arbeiten, Erholung, Genesung, Sozialleben und Träumen möglich (oder unmöglich) werden (Kapitel 2.3). Jedoch sind es nicht nur die faktischen Rahmenbedingungen, die auf die Verschränkung der Bereiche hinweisen, sondern auch in der erlebten Praxis scheinen das Asylverfahren und die dort relevanten Akteur:innen mit oktopusgleichen Tentakeln in das Alltagsleben der Personen einzudringen. Die Grenzen zwischen Verfahren und täglicher Routine lösen sich dann unmittelbar auf und verweisen z.B. auf Asyl in seiner Bedeutung als Kontrollinstanz, wenn die Polizei plötzlich vor der eigenen Tür steht, sich Amaru daraufhin wochenlang nicht mehr aus seiner Wohnung traut und von »Selbsthaft« die Rede ist (Forschungstagebuch, 25.10.2010), wenn die Polizei um sechs Uhr in der Früh in allen Wohneinheiten eines organisierten Quartiers Anwesenheitskontrollen durchführt und auch mir niemand mehr die Tür aufmacht (Forschungstagebuch, 11.8.2011) oder wenn die Abschiebung in der unmittelbaren Wohnumgebung die eigene Sicherheit und die zustehenden Rechte, an die bis dahin geglaubt wurde, in Frage stellen lässt:

»Marika ruft mich an, ich frage, wie es ihr geht, sie sagt, es gehe ihr nicht gut, es sei heute etwas Schlimmes im Haus passiert. Ich frage nach, weil ich schon in der Zeitung las, dass eine Familie vom Haus, wo sie wohnt, abgeschoben wird. Marika ist ganz verstört, sie habe gleich, als sie die Fremdenpolizei im Haus sah, es waren sieben Personen, ihr Kind geweckt und angezogen. Sie habe große Angst; und sie könne [das] nicht verstehen, die Familie spreche doch gut Deutsch und Z. [Anm.: die Mutter der Familie] sei doch auch beruflich erfolgreich, aber [Anm.: so Marikas Schlussfolgerung]: ›das kann jedem passieren‹. Sie sagt, sie sei verzweifelt und hätte Angst. [...] Das Kind [Anm.: Marikas Kind ist krank, was auch bei der Behörde u.a. als Schutzgrund vorgebracht wurde] habe doch das Recht hier-zubleiben, ein Recht sei verletzt, die Ärzte hätten das auch noch mal gesagt, weil in ihrer Heimat es eben keine Behandlung gäbe [...]. Dann fragt sie mich, wie das ist, was aufschiebende Wirkung hieße [...] ich versuche es ihr zu erklären.« (Forschungstagebuch, 23.3.2012)

Während die Polizei in Uniform auftritt und wenigstens über diese Symbolik die Grenze zwischen den Akteur:innen des alltäglichen Lebens und denen des Verfahrens bzw. des Asylrechtssystems erkennbar bleibt, ist diese in anderen Fällen kaum mehr auszumachen. Der Ort des Asylverfahrens ist nicht mehr klar mit den behördlichen Räumen gleichzusetzen, die Akteur:innen erscheinen in der Wahrnehmung potenziell ›in Tarnung‹ und können in kafkaesker Manier bis an die Bettkante vordringen (Kafka 1987 [1935]: 7): Belisha ist beispielsweise nicht mehr klar, als was sie jetzt den Menschen vor der Tür und später in ihrer Wohnung gegenübersteht bzw. wie sie diesen gegenüber handeln kann oder soll; als Bewohnerin einer organisierten Unterkunft, als Empfängerin von Grundversorgungsleistung und somit als ›hilfs- und schutzbedürftige Fremde‹ (Art. 2 Abs. 1 GVV) oder als Klientin einer NGO, die ihr beratend und unterstützend zur Verfügung steht?

»[Belisha] erzählt [...], dass eine ›Kommission‹ im Haus zu Besuch war, ca. zwanzig Leute, unangekündigt, nicht mal A und B [Anm.: Angehörige der ›Heimleitung‹] hätten davon gewusst, sie seien plötzlich einfach dagestanden. Davon seien ca. acht zu ihr [in die Wohnung] gekommen, sie lacht und meint, sie hätte gesagt ›Herzlich willkommen!‹ Und dann wurde sie gefragt, wie es ihr ginge [...]. Sie wollte sagen, gut, aber sagte dann, dass es ihr nicht gut ginge, dass sie schon viele Jahre da sei, ohne nix, sie dürfen nicht arbeiten und die Leute hätten zugehört, eine Frau hinten hätte mitgeschrieben und sie hätten ihr auch eine Adresse gegeben. [...] es war ihr unklar, wer die Kommission [war], [...] vom Innenministerium, vom Fonds Soziales Wien [Anm.: zuständig für die Abwicklung der Grundversorgung] [oder] der Caritas [Anm.: Servicestelle der Grundversorgung aber auch eine NGO der Rechts-, Sozial- und Rückkehrberatung] [...]? Und sie habe jetzt Angst, dass [d]ie das [Anm.: was Belisha sagte] dem Asylgerichtshof sagen würden [...], dass sie sich beschwert habe, und dass das dann negative Auswirkungen [auf ihr

Verfahren] habe. Vielleicht sei es nicht gut, dass sie das gesagt habe – sie wisse es nicht.« (Forschungsnotiz Belisha, 1.9.2011)

Das von Belisha angesprochene Verschwimmen von Zuständigkeiten ist dabei einerseits, wie später dargestellt wird, durch die Unsicherheit, in der sich die Personen befinden und durch die Wahrnehmung des Asylverfahrens als Black-box (mit-)bestimmt. Andererseits jedoch ist es auch das tatsächlich vorhandene Doppelmandat mancher NGOs: So liegt häufig sowohl die Abwicklung der Grundversorgung als auch die Rechts- und Sozialberatung von Asylwerber:innen in der Hand einer NGO. Gleichzeitig müssen die Interessen der Bewohner:innen als »Klient:innen« berücksichtigt und Kontrolltätigkeiten durchgeführt werden. So werden z.B. von ein und derselben Person Beschäftigungsmöglichkeiten vermittelt, um einen Beitrag zu Autonomie und Empowerment des:der Klient:in zu leisten, und wird gleichzeitig geprüft, ob sich diese:r in arbeitsähnlichen Beschäftigungsverhältnissen befindet und damit gegen das faktische Arbeitsverbot verstößt bzw. Einkommen hat, da dies den Anspruch auf Grundversorgung schmälern könnte (Kapitel 2.3.2). Kontrolle und Ermächtigung, Inklusion und Exklusion bzw. Integration und Desintegration sind somit gegensätzliche Ziele, die nicht nur von der jeweiligen NGO verfolgt werden müssen, sondern die auch in der Außenwahrnehmung die Grenzen zwischen Behörde und Beratungsstelle, Unterstützungsstelle für die Legalisierung des Status und Rückkehrberatung verschwimmen lassen. So meint Emeka, als er für Rechtsberatung in seinem Verfahren zu einer NGO geschickt wird: »[This NGO], what I've come to understand, is, if you see the office, there they have [a] big poster, ›going back home‹ [...], the office is for those that wan[t] to go back home, [it] is not really for to fight anything for you.« (Emeka, 12.5.2011)

Nachfolgend ist jedoch nicht alleine die Feststellung der u.a. durch strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmten, Verschränkung von Interesse, sondern vielmehr stellt sich die Frage nach der Qualität derselben und den Bedeutungen, die damit einhergehen. Indem auch gefragt wird, wo bestimmte Bedeutungen ihre Wurzeln haben und wie diese auf den zwei Ebenen – der offiziell-rechtlichen Ebene des Asylverfahrens und der außerrechtlichen Alltagswelt – weitergetragen werden, können die konstitutiven Effekte des Rechts in der Asylwirklichkeit empirisch erfasst und erklärt werden. Ersichtlich wird dann auch, inwiefern, durch welche Situationen, Orte bzw. Räume und Prozesse, Bedeutungen von Schutz und Sicherheit weitergetragen werden und ob bzw. auf welcher Ebene Identitäten als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant anschlussfähig sind. Wenn nun typische praktisch-alltägliche Bedeutungen von Asyl dargestellt werden, rücken Orte bzw. soziale Räume, konkrete Situationen und Erlebnisse ins Zentrum. Unterschiedliche Bedeutungskonzepte sind weniger, wie im ersten Teil, an den biographisch-zeitlichen Bezugspunkt der Erzählung gebunden (d.h. den Bezug zur Vergangenheit oder zur Zu-

kunft), sondern an konkrete Erfahrungen und Räume in der Gegenwart als Asylwerber:in. Entsprechend sollen nachfolgend Bedeutungen anhand dieser Räume und Situationen beschrieben werden. Dargestellt wird, wie diese auf einer analytischen Ebene dem ›Innen‹ und ›Außen‹ des (offiziellen) Rechts zuordenbar sind. Individuelle und strukturelle Bedingungen (wie Art der Unterkunft, Ressourcen, Geschlecht, Herkunft), die mit den Bedeutungen in Verbindung stehen, werden thematisiert.

Den Ausgangspunkt bildet ein Ort, der als Symbol der österreichischen Asylwirklichkeit gesehen werden kann: Über die Beschreibung von Traiskirchen sollen die wesentlichen Bedeutungen von Asyl in seiner praktisch-alltäglichen Ausformung in den Blick genommen und damit verbundene Handlungsmöglichkeiten und Identitätskonzepte abgeleitet werden. Dort nimmt das Asylverfahren häufig seinen Ausgang, der rechtliche Status ›Asylwerber‹ wird verliehen. Gleichzeitig beginnt dort auch das Versorgungssystem, das in weiterer Folge den Alltag der Asylsuchenden bestimmt. Die Beschreibung dieses ›Flüchtlingslagers‹ kann dabei als ›Gipfel des Eisbergs‹ der Asylwirklichkeit verstanden werden, Bedeutungen von Asyl kommen in zugespitzter Form zum Ausdruck. Diese finden, gegebenenfalls entsprechend verändert, verstärkt oder abgeschwächt in Erzählungen von Erfahrungen mit anderen rechtlichen und alltäglichen Institutionen, Situationen und Erfahrungen ihren Niederschlag.

7.3.2 Traiskirchen – ein Ausflug ...

»Quand j'ai [...] vu le Lager Traiskirchen, et les policiers, et les gens [...] j'ai eu vraiment un choc [...] tout était, comme je suis dans un autre monde.«

(Sharina, 9.11.2010, über ihre Ankunft in Traiskirchen)

Abbildung 6: Bilder aus Traiskirchen



© Veronika und Slavic 2010

Die Erstaufnahmestellen bzw. die »Lager« (Pieper 2008), so der Begriff, mit dem von Asylsuchenden, aber auch in öffentlichen Diskursen häufig über diese Orte ge-

sprochen wird⁵⁶, stehen nicht nur als Orte am Beginn des Asylverfahrens, sondern deren Beschreibung transportiert auch wesentliche Bedeutungen von Asyl. Besonders symbolträchtig und *die* Metapher der österreichischen Asylwirklichkeit ist dabei Traiskirchen (Abbildungen 6 bis 8). Die dortige Einrichtung bzw. Erstaufnahmestelle (EASt) ist mit 190.000 Quadratmetern bzw. einer vereinbarten Belegzahl von 480 und einer Kapazität von bis zu rund 1800 Personen (derstandard.at 2010; Die Presse 2014; Dossier 2014b)⁵⁷ die größte Betreuungsstelle des Bundes. Lange und v.a. während des Erhebungszeitraums war dort auch die Außenstelle der ersten Instanz bzw. bis 2017 eine Regionaldirektion des BFA untergebracht. Das »Flüchtlingslager Traiskirchen« kann dabei nicht nur auf eine gut 60jährige Geschichte der Flüchtlingsunterbringung zurückblicken (Jell 2013: 42), sondern erfährt auch immer wieder zwar große, aber meist negative öffentliche Aufmerksamkeit.⁵⁸ In den Erzählungen nimmt Traiskirchen einen wichtigen Stellenwert ein: Für viele Asylwerber:innen ist der Ort Ausgangspunkt des rechtlichen Asylverfahrens und prägt gleichzeitig als oft erster Unterkunftsgeber auch die ersten Bedeutungen des eigentlich außerrechtlichen Alltags. Während Jamal im vorangegangenen Kapitel auf Traiskirchen als Schlusspunkt einer Zeit der Unsicherheit referenziert, wird meist v.a. auf »das Erleben« von Traiskirchen als Beginn des Asylwerber:innen-Daseins fokussiert.

Der Weg nach Traiskirchen stand auch am Beginn dieser Forschung:⁵⁹ Während ich in einer privilegierten und distanzierten Situation, als weiße Staatsbürgerin, mich gewissermaßen auf »Forschungsausflug« begeben, begleitet mich Deeb, ein ehemaliger Asylwerber,⁶⁰ und macht sich auf eine Reise an einen Ort seiner Vergangenheit. Der »Ausflug« beginnt mit der Badner Bahn, die Wien direkt mit Traiskirchen verbindet.⁶¹

56 Als »Flüchtlingslager Traiskirchen« (nachfolgend auch als »Traiskirchen« referenziert) wurde der Ort auch offiziell bis 1992, bis zur Umbenennung in »Betreuungsstelle Traiskirchen«, benannt (Jell 2013: 42). Weiterhin bleibt die Benennung als »Lager« jedoch sowohl im Asylbereich (NGOs, Geflüchtete etc.) als auch in den Medien prominent.

57 Laut Informationen des ehemaligen Leiters des Referat III/5/a des BM.I im Rahmen eines Vortrags am 14.11.2012 liegt die feuerpolizeiliche Grenze bei 1700 Personen, faktisch sei jedoch für über 2000 Personen Platz (Forschungsnotiz, 14.11.2012).

58 U.a. im Kontext der Refugee-Proteste 2012 oder infolge der Fluchtbewegungen im Sommer 2015 (z. B. Medienberichterstattungen aus dem Sommer 2015 bzw. aus 2012: orf.at 2012b; Zeit Online 2015; Wammerl 2012; oe1.orf.at 2015).

59 Dabei wird mir erst Jahre später und nach der Erhebung unzähliger weiterer Daten klar, wie sehr bereits diese erste Beobachtung wichtige Bedeutungskonzepte von Asyl widerspiegelt.

60 Deeb wurde in einem afrikanischen Land geboren, das von Bürgerkriegen und gewaltvollen Konflikten geprägt ist. Er kam 2001 nach Österreich, sein Asylverfahren wurde 2003 beendet.

61 Nachfolgend nährt sich die Beschreibung von Traiskirchen nur implizit aus der Perspektive der Asylwerber:innen, nämlich über die Erinnerung von Deeb und durch die Sensibilisierung meiner eigenen Beobachtung durch Deeb's Auswahl der Orte und seine diesbezüglichen

»Wir sitzen am Ende des Wagons, die Fahrt dauert eine knappe Stunde. Deeb erzählt mir nochmal seine Geschichte der Ankunft [...] Wenn man Asyl sagt, am Eingang von Traiskirchen, dann kommt die Polizei und man wird in ein ›hinteres Gebäude‹ gebracht [...]. Dort sind sehr viele Menschen untergebracht, es käme zu Streitereien, Schlägereien [...]. Wie [in einem] Gefängnis würden die Leute in Hochbetten schlafen. Am Anfang bekommt man ein[en] Zettel in die Hand gedrückt, [auf] Deutsch, mit Informationen und auch dem Termin, an dem man sich zur Einvernahme einfinden muss. Irgendwie findet man Leute, die einem den Text übersetzen. Ihm wurde auch mitgeteilt, [dass er] am nächsten Tag um eine bestimmte Uhrzeit beim Arzt zu sein [habe]. Die ›Wächter‹ (›contrôleurs‹) sprechen, wie alle laut Deeb, nur Deutsch; die [vor Ort tätige NGO] bzw. die Betreuenden haben wenig Zeit und versuchen schnell die Leute nach einer Reaktion auf die Problemstellung etc. ›abzufertigen‹. Informationen hatte Deeb vor allem über andere Asylwerber:innen in Traiskirchen (im ›Lager‹) – und später dann von anderen (v.a. Afrikaner:innen) in Wien. In Traiskirchen gibt es ein ›Restaurant‹, wo es Frühstück und Mittagessen gab und dann ein ›Jausenpaket‹ (mit z.B. Apfel, Käse) für den Abend. Es war aber nicht viel und [es waren] kleine Portionen. In Traiskirchen waren sie eine Gruppe von vier, die immer wieder Geld zusammengelegt haben [und] sich dann ›draußen‹ (im ›Dorf‹) Essen kauften. [...]

Als wir ca. zwanzig Minuten [in der Badner Bahn] saßen (ich saß in Fahrtrichtung, Deeb entgegen [der] Fahrtrichtung und er konnte auch die Wagons gut beobachten, was ich nicht konnte), kamen plötzlich zwei uniformierte Polizisten, gingen an uns vorbei und stellten sich hinter Deeb, was gleichzeitig das Wagenende war. Ich schaute, und Deeb auch, ein-, zweimal nach hinten. Unser Gespräch wurde kurz [...] unterbrochen, auch wenn [dies] von außen wohl nicht merkbar war. Die zwei bewaffneten und uniformierten Polizisten sprachen immer wieder miteinander (ich weiß aber nicht was) und manchmal hörte man ihre Funkgeräte (in die sie aber nicht hineinsprachen). Wir sprachen weiter, lachten, ich war etwas irritiert, war mir aber nicht sicher, ob Deeb auch irritiert war. Ein-, zweimal drehte er sich so halb nach hinten und schaute. Wir taten beide, [nicht] abgesprochen, so, als ob alles normal sei. Die Polizisten stiegen eine Station vor Traiskirchen aus. Ich gab meiner Erleichterung Ausdruck, und Deeb fragte mich, ob ich gesehen hatte, was vorher passiert war. Ich verneinte und er wies mich darauf hin, dass am anderen Ende des Wagons (wozu ich mit dem Rücken saß) die Polizisten einen Menschen kontrollierten, dann aber

Kommentare. Gleichzeitig beziehen sich die Erinnerungen auf einen anderen Zeitraum als die weiteren Daten, der sich auch bezüglich der Rahmenbedingungen des Asyl- bzw. Versorgungssystems unterscheidet. Diese Abweichungen erscheinen jedoch dadurch gerechtfertigt, als dass die Beschreibung des Ortes und die dargestellten Erfahrungen in den Erzählungen der weiteren Gesprächspartner:innen im Anschluss daran weitergeführt werden.

Deeb sahen und auf ihn zgingen (mich sahen sie nicht wirklich, da ich mit dem Rücken zu ihnen saß und von der Entfernung war wahrscheinlich auch nicht klar, dass wir zusammengehörten). Deeb meinte, wenn ich nicht mit ihm dort gesessen hätte, dann hätten sie ihn kontrolliert. Die gesamte Stimmung in der Badner Bahn (möglich, dass ich mir das einbildete) war recht ›kontrolliert‹, gerade auch mit der bewaffneten Polizei, die durch die Badner Bahn ging, und so tat, als ob sie keinen ›Auftrag‹ habe. [...]

Angekommen in Traiskirchen, kommen wir zum Bahnhof, dort stehen wenige Menschen [...]. Traiskirchen macht einen ausgestorbenen, leeren Eindruck, die Lokale am Bahnhof sehen geschlossen aus, eine Bäckerei (die, wie ich später merke, jedoch offen hat) und ein Kebablokal, das auf den ersten Blick verschlossen aussieht. [...] Am Weg zur EAST zeigt Deeb mir [...] die Polizeistation, die sich gleich neben dem Eingang befindet. Wenn es Streitereien, Schlägereien oder ähnliches gegeben habe in der EAST, hätte man immer dorthin müssen oder wäre hinggebracht worden.

Gleich nach der Polizeistation, die verlassen aussieht (auch am Weg begegnen uns kaum Menschen, es ist auch saukalt), beginnen ein Zaun und eine Mauer, der Beginn der EAST. Als wir zum Eingang der EAST kommen, sehen wir eine geschlossene Schranke und ein Häuschen mit einem zu öffnenden Fensterchen auf Sprechhöhe, das verglast ist, neben der Schranke. Zwischen Schranke und Häuschen ist eine Abgrenzung, so dass vor dem Häuschen quasi ein Gang entsteht, an dem die Menschen sich anstellen können und praktisch nur eine Möglichkeit besteht, die EAST zu betreten. Wir gehen zum Häuschen, in dem ein Beamter sitzt und gerade beginnt ein Telefonat zu machen – es handelt sich im Gespräch über einen Bus der hinter der Schranke (im Gelände) [...] offensichtlich [...] im Weg steht. Nach dem Beginn des Gesprächs schließt er irgendwann das Fenster, [so] dass wir nichts mehr hören. Ein zweiter Beamter kommt und schließt [ebenfalls] die Tür [hinter sich].

Während wir warten, sehe ich [...] links vom Häuschen [eine Tafel] mit Informationen. Ein Schreiben informiert darüber, dass ›ab jetzt‹ bei freiwilliger Rückkehr die Asylwerber:innen 370 Euro (?) bekommen. Mehr Information gäbe es bei Haus Nr. 10 (?). Die Information ist mehrsprachig (Englisch, Französisch, Russisch und noch zwei oder drei andere Sprachen). Daneben hängt noch eine mehrsprachige Information zu Beratungszeiten [...].

Währenddessen hat der ›Wächter‹ (?) das Telefonat beendet und fragt, was wir wollen (auf Deutsch). Deeb sagt, wir wollen zu K.⁶² [...] Der Herr sagt ›Ausweise‹ und holt Zettel auf die er offensichtlich die Daten eintragen will. Deeb gibt seine Aufenthaltsberechtigung und ich meinen Personalausweis. Er schaut kurz

62 Zur Zeit von Deeb als Asylwerber arbeitete K. in Traiskirchen, Deeb hat seither keinen Kontakt mehr zu K., hofft aber, dass die Nennung des Namens den Eintritt ermöglicht.

und gibt uns (recht unfreundlich) die Ausweise zurück. Zuerst an Deeb: ›Das geht nicht.‹ Dann meins: ›Das auch nicht.‹ Wir fragen, warum. Er meint, nur Asylwerber:innen dürfen auf das Gelände. Und (Zitat): ›Die Lagerleitung (sic!) will das nicht.‹ Er meint, dass es auch am Bahnhof eine Diakonie [NGO der Rechtsberatung] gebe, auf unsere Frage nach dem Wo, meint er, er wisse es nicht, wir sollen die Leute fragen. [...]

Wir gehen und Deeb meint, wir können um das Gelände (von außen) gehen und er zeige mir die Dinge. Eine Mauer (mit festem Eisenzaun) säumt das komplette Gelände. Wir gehen (sonst treffen wir niemand) die Mauer entlang. [Zum] ersten Gebäude, an dem wir vorbeikommen, werden laut Deeb die Asylwerber:innen bei Ankunft gebracht. Er erzählt mir von den erwähnten Streitereien und davon, dass die ›Wächter‹ (›contrôleurs‹) keine Infos geben und nur Deutsch mit allen sprechen. Von der Weite kann man im untersten Stockwerk Menschen sehen die von A nach B oder hin und her gehen. Das Gebäude ist riesig mit großer Fensterfront, der gefängnisartige Charakter ist nicht zu übersehen. Am Zaun, ein Stück weiter, hängt ein Schild, in Glas oder Plastik gerahmt, das ich kurz überfliege und dann aber fotografiere. Bevor ich dazu komme es ganz zu lesen, hält neben uns ein Polizeiauto und kurbelt das Fenster herunter. Darin sitzen zwei Polizisten und fragen, was wir hier machen. Ich sage, dass ich das Schild gelesen habe und es fotografiert[e], weil ich es interessant finde. Nachhaltig sagen sie: ›Sie wissen schon, dass das gefährlich ist?‹ Ich verneine und frage nach: ›Gefährlich?‹ ›Ja, gefährlich.‹ Was wir denn nun hier machen. Ich meine, dass wir [...] uns Traiskirchen anschauen, Deeb (ohne seinen Namen zu nennen), sei mal hier gewesen, ich aber noch nie und würde gerne wissen, wie es sei. Und dass ich zu faul sei, es zu lesen und es deswegen fotografierte, weil es auch so kalt sei. Er meint, jetzt nicht mehr so harsch und lachend, dass es sich im Warmen zuhause dann ja leichter lese. Dann meinen sie noch, ob wir eh nicht vorhaben über die Mauer zu steigen. Ich verneine und danke und sie fahren weg. Deeb fragt mich, ob ich denn Angst habe, denn er habe keine Angst vor der Polizei.

[...] Wir gehen weiter und drehen dann, als der Zaun zur Mauer wird und man nichts mehr sieht, um. Kurz vor der Mauer zeigt mir Deeb noch einen Platz (hinter dem Gebäude), an dem sie immer Fußball gespielt hätten. Am Rückweg erzählt mir Deeb, dass manchmal, da er die meisten Menschen aus Traiskirchen kannte⁶³ und als er in Wien nicht wirklich was Gutes zum Schlafen hatte, sie [...] abends nach Traiskirchen kamen und über die Mauer kletterten, um dann die Nacht in der EAST zu verbringen, leere Betten hätten sich immer wieder gefunden. Und offiziell käme man nur (mit Ausweis) beim vorderen Eingang (mit dem ›Wächterhüttchen‹) rein, sobald man aber drinnen sei, würde man in der Masse quasi untergehen. Wir gehen zurück und Deeb meint, er zeige mir

63 Gemeint ist hier, dass die meisten seiner Kontakte aus der Zeit in Traiskirchen stammen.

das [Name eines Lokals] wo sie sich immer alle getroffen hätten. Am Weg – nicht weit von der EAST ist eine Schule (direkt gegenüber dem Bahnhof), diese ist eingezäunt (das gesamte Areal) und am Zaun (aus Eisen) hängen Infoblätter (vom Wetter geschützt), die darüber Auskunft geben, dass es sich um eine Schutzzone handelt, auf der die Polizei Wegweiserecht habe für Personen, die bereits aufgefallen seien oder auch andere. Deeb meint, dass zu ›seiner Zeit‹, das Areal noch frei zugänglich gewesen sei. Wir gehen an einem Lokal [Name eines Lokals] vorbei, in dem sich laut Deeb die [Asylwerber:innen] auch immer wieder trafen [...]. Zwischen Schule und Bahnhof steht wieder ein Polizist und schaut. Sein Auftrag scheint mehr Präsenz als sonst was zu sein.

Wir gehen Richtung ›Stadt‹ über die Bahngleise. Gleich dahinter rechts befindet sich das [Palmier] – anscheinend ein ›kirchlich‹ motiviertes bzw. organisiertes Zentrum [...], das mit Zetteln an der Tür (es ist geschlossen) auf Kleiderverteilung [...] hinweist [...]. Daneben ein Zettel über Kinderveranstaltungen und der Hinweis auf Freizeitmöglichkeiten. [...] Deeb meint, dass viele hierherkommen ›pour se distraire‹, weil es in der EAST keine Freizeitmöglichkeiten bzw. nichts gebe. Eine Dame, die gerade kommt, fragt Deeb, ob sie helfen könne. Er fragt nur, wann das Zentrum offen sei. Sie meinte, heute um 19 Uhr sei eine Veranstaltung. Dann fragt er nach einer Person, ob die noch da sei (M?) – die Dame verneint und will schon weitergehen (ins Haus). Daraufhin fragt Deeb, ob er nicht eine französischsprachige Bibel haben kann. Die Dame bittet ihn zu warten. [...] Wir gehen Richtung Bahnhof zurück und suchen die Diakonie [NGO der Rechtsberatung]. Deeb glaubt sich zu erinnern und hat Recht. Jedoch sind die Öffnungszeiten mit Dienstag und Donnerstag angegeben, am Mittwoch findet die Beratung nur in der EAST statt. Wir gehen zurück zum Bahnhof, um die Badner Bahn wieder nach Wien zu nehmen.

Wartend auf die Bahn erzählt mir Deeb noch, dass er beim [Palmier] manchmal auch Schuhe bekam [...] und als ich dann frage, ob es nirgends eine Stelle gab, wo Kleidung, Schuhe, Essen [...] ausgegeben würde – meint er, dass ihn das nicht interessiert, wenn es ›humiliant‹ (demütigend) sei, denn das mache er nicht, wenn er von A nach B nach C geschickt werden würde oder blöd angesprochen. Wenn er einfach hinkann, sich die Kleider holen ohne große Fragen und Herumgeschicke, dann wäre das okay. Als ich frage, ob das nicht ein Recht sei, gewisse Dinge zu bekommen, meinte er, ja, es gäbe die Genfer Konvention, mit all den Rechten, aber in der Praxis sei das anders. Und man müsse mit dem leben, was sei.« (Beobachtungsnotiz, 27.1.2010)

7.3.3 Traiskirchen – ein Gefängnis?

»Wie ein Gefängnis«, das ist eine der ersten Assoziationen, die Deeb mit der EAST in Traiskirchen in Verbindung bringt. Mit dieser Verknüpfung steht er nicht alleine da,

auch Levi, Claire oder Andrej verwenden im Kontext ihrer Erzählungen zu Traiskirchen explizit den Gefängnisvergleich. Claire geht sogar noch weiter, sie beschreibt das »Lager« »comme un enfer [...] un calvaire«, als etwas, wo man kein Leben hat (Claire, 12.5.2011).

Abbildungen 7: und 8: Blick auf die EAST Traiskirchen, Fotos im Rahmen des Transect Walk 2010



© Eigene Aufnahmen

Die Gefängnisymbolik drängt sich auch mir als Beobachter:in auf – Macht wird demonstriert, Kontrolle materialisiert: Die Mauern mit festem Eisenzaun grenzen das Außen vom Innen ab, von irgendwo scheint eine ›Gefahr‹ auszugehen, die auch durch Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld kontrolliert werden muss: Diese Assoziation ergibt sich nicht nur aus den baulichen Maßnahmen, durch die »Schutzzone« um die Schule und die Polizeipräsenz, sondern die Gefahr wird von den Polizist:innen, die die Grenze zum ›Lager‹ zu überwachen scheinen, auch explizit thematisiert: »Sie wissen schon, dass es gefährlich ist?« ist deren Frage, als wir den Zaun entlang gehen. Dabei bleibt unklar, was nun wirklich das Gefährliche ist: Die versuchte fotografische Dokumentation der Bedingungen bzw. der Grenze? Die Eisenverbreitungen, sofern man versucht, diese zu überwinden? Das, was hinter den Mauern ist, oder das, was ›aus dem Inneren kommt‹, die Bewohner:innen bzw. ›Insass:innen‹, vor denen die Allgemeinheit einer klassischen Gefängnislogik folgend zu schützen ist? Oder müssen diese, umgekehrt, vor dem Außen geschützt werden? Erkennbar sind Kontrolle, Exklusivität und/oder Exklusion: Wir kommen nicht in das Areal, Ein- und Ausgang der EAST werden überwacht, Beamte:innen, Polizist:innen und Sicherheitspersonal⁶⁴ kontrollieren, wer hinein- und hinausgeht. Es ist die

64 Wer hier wirklich kontrolliert, ist unklar; zum einen ist Polizei sichtbar, zum anderen sind Mitarbeiter:innen einer Sicherheitsfirma vor Ort; manchmal wird, wie spätere Erfahrungen zeigen, mit Referent:innen bzw. Beamte:innen Rücksprache gehalten, bevor über den Einlass entschieden wird.

Polizei, die Deeb damals in Empfang genommen hat und in ein »hinteres Gebäude« im Inneren führte. Die Organisation präsentiert sich mächtig und hierarchisch – die »Lagerleitung« entscheide, wer auf das Gelände dürfe bzw. wen die Türposten durchlassen. Der Einlass erscheint exklusiv, die Kriterien dafür sind an die Person, ihren Status und gegebenenfalls an ihre Funktion⁶⁵ geknüpft: Weder Deeb als Aufenthaltsberechtigter noch ich als Staatsbürgerin werden eingelassen, als Privatpersonen haben wir kein Recht und keine Möglichkeit, ins Innere zu gelangen. Die Berechtigung ist an den rechtlichen Status »Asylwerber« geknüpft bzw., wie sich an anderer Stelle zeigt, an bestimmte (Berufs-)Rollen, die mit diesen in Verbindung stehen (wie z.B. Rechtsvertreter:innen).⁶⁶

Deebs Assoziation von Traiskirchen als Gefängnis im Sinne einer totalen Institution (Goffman 2018 [1973]) steht für ihn v.a. mit den Bedingungen im Inneren in Verbindung: Es wird in Hochbetten geschlafen, man wird zu festen Zeiten mit Essen versorgt, Kontrolle und Regeln spielen eine zentrale Rolle. Das Personal, allen voran die »contrôleurs«, scheint andere Aufgaben zu haben, als die Asylsuchenden zu unterstützen oder ihnen zu helfen, sich an diesem für sie neuen Ort zurechtzufinden. Man wird abgefertigt und hat sich bestimmten, nicht immer eindeutigen bzw. klaren Regeln zu unterwerfen. Infolge der von Deeb beschriebenen Informationskultur – »Zettel« werden in die Hand gedrückt, Fragen auf Deutsch beantwortet – scheinen die Möglichkeiten der Orientierung und des Handelns im System und damit auch des Befolgens von Regeln von kulturellem und auch sozialem Kapital abzuhängen (Sprach- und Schriftkompetenz, Austausch mit anderen etc.). Die Kom-

65 Zu späteren Zeitpunkten habe ich, als ich mich als Rechtsvertreterin bzw. -beraterin ausweise, keine Probleme, das Areal zu betreten. Mein Einlass unterliegt jedoch einer klaren Kontrolle und Zeitbegrenzung: »Angekommen bei der EAST teile ich dem Beamten am Eingang, der gerade aufgestanden ist, um seine Zigarette auszudrücken, mit, dass wir zu einer Asyl-antragsstellung kommen. Er schaut auf A. und meint, dass er wohl den Antrag stelle. Wir lachen und meinen ja. Er fragt ihn: Somalia? A. lacht und bejaht. Er nimmt meine Daten auf und fragt A. nach Dokumenten. Dieser reicht seinen Pass. Die Daten werden aufgenommen, ich bekomme einen Zettel, Papier, das es mir erlaubt in die EAST zu gehen. Handgeschrieben sind auf einem Vordruck meine Daten und der Zeitraum (bis 17h) ausgefüllt. Der Sicherheitsdienst deutet uns, neben dem Häuschen zu warten, bis uns jemand abholt. [...] Nach rund fünf Minuten kommt ein Herr, der zu uns sagt, »Kommen Sie« [...] und bringt uns fast wortlos durch das Gelände. [...] Angekommen bei einem Haus am Ende des Geländes, folgen wir ihm durch einen leeren Wartesaal zum Erkennungsdienst. Er klopft und informiert die Beamtin [...], dass ein »Neuer« da sei und »Erstantrag«. Wir betreten den Raum. Ich werde gefragt, wer ich bin, und sage, dass ich [die] Rechtsvertretung sei, und frage, ob sie einen Ausweis braucht. Sie fragt nach einer Vollmacht, die ich ihr aushändige. Sie fertigt von Ausweis und Vollmacht eine Kopie an. Dann bittet sie uns (alles auf Deutsch), uns zu setzen« (Forschungstagebuch, 14.6.2011).

66 Wie exklusiv der Einlass faktisch ist, zeigt sich z.B. darin, dass es der Volksanwaltschaft lange Zeit nicht gestattet war, Traiskirchen zu besuchen (Ataç 2013).

munikationskultur nach der Asylantragsstellung ist von Anordnungen geprägt, deren Sinn oft nicht kommuniziert wird und die auch nicht hinterfragbar erscheinen. Entsprechend beschreibt auch Jeneba ihre ersten Erfahrungen:

»[T]hey don't talk to me, they are talking only in *Deutsch*, I don't hear what they are talking, I don't understand any, one word in *Deutsch*, just, they just, they say to me, do this, or do this, in English, finish. Then I do it, then they say to me, come here, sit down, or come we can go here. Then, when they are, if they are asking me, they ask me question in English, but later on, one of them [is] talking in *Deutsch*, but they say fingerprint, I know fingerprint, that is English, so, after they say to me, come, [...] they do the fingerprint, then when they finish, they say to me, come again. They don't say to me, we are doing [this] because of this.« (Jeneba, 14.5.2011)

Aber nicht nur der ausgeprägte, befehlsartige Regelcharakter im Inneren erinnert an Bedingungen im Gefängnis, sondern auch der Eingriff in bestimmte Rechte – allen voran die Einschränkung der Rechte auf Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung. Auch Andrej meint, wenn man mal »drinnen i[m] Lager [...] ist, kann [man] nicht so einfach [rein-] und rausgehen« (Andrej, 29.11.2010), zumindest nicht, ohne sich auszuweisen und vom Kontrollposten dazu berechtigt zu werden. An- und Abwesenheiten werden, wie auch Veronika und Slavic in ihrer Erzählung zu Traiskirchen ausführen, immer wieder kontrolliert und überwacht: »[J]ede Woche, [...] in jede[m] Haus gibt es ein Papier, mit Terminkontrolle, [um] acht [Uhr] morgen[s] oder [um] ein Uhr nachmittag[s] und [jeder] muss [...] i[m] Zimmer [bleiben] mit seine[r] Karte« (Veronika und Slavic⁶⁷, 10.3.2011). Für Veronika und Slavic war während ihrer Zeit in Traiskirchen v.a. die Möglichkeit der ständigen Überwachung belastend, unabhängig davon, ob ihr Tun nun tatsächlich beobachtet wurde oder nicht. Das Ausgeliefertsein manifestierte sich für sie u.a. auch darin, dass es ihnen nicht möglich war, den ihnen zugewiesenen (Schlaf-)Raum zuzusperren. Nicht nur die Sorge, dass ihre wenigen Besitztümer abhandenkommen, sondern v.a. die Tatsache, nie »ein bisschen Ruhe« haben zu können, stresste sie und führte zu psychischen Problemen (Gesprächsprotokoll Veronika, 3.3.2011; Veronika und Slavic, 10.3.2011).

Der problematische Charakter, der mehrfach dargelegt wird, begründet sich dabei weniger aus der tatsächlichen Überwachung und Kontrolle, sondern aus

67 Wenn auf diese Gespräche verwiesen wird, ist meistens von beiden (Mutter und Sohn) die Rede, die Mutter übernahm zwar den Großteil des Sprechens, wie es im Transkript abgebildet ist, da Slavic aber besser Deutsch konnte, intervenierte er oft mit Klärungen und Begriffsgenauigkeiten. Gleichzeitig brachte er, wenn auch auf einer für mich nicht immer verständlichen Ebene, da er aufgrund einer Erkrankung lautsprachlich eingeschränkt ist, inhaltlich wichtige Themen ein und ergänzte die Ausführungen seiner Mutter.

deren Potenzialität und Unbestimmtheit. Häufig ist weder klar, wo und wann tatsächlich beobachtet und kontrolliert wird, noch, mit welchem Ziel. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die Überwachung ins Umfeld ausstrahlt: Auch wenn die Grenze zum ›Lager‹ eindeutig durch bauliche Maßnahmen markiert ist, wird auf subtilere Weise, aber mit großer symbolischer Präsenz, ebenso das Umfeld überwacht: Nicht nur werden schon in der Bahn nach Traiskirchen bestimmte Menschen⁶⁸ überprüft, auch um die EAST herum ist die Polizei sichtbar und aktiv. Dabei ist unklar, wer tatsächlich warum im Visier der Kontrollbemühungen steht: Deeb als potenzieller Asylwerber oder möglicherweise Nicht-Aufenthaltsberechtigter? Wir als Personen, die die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung möglicherweise stören oder gar kriminelle Machenschaften verfolgen? Oder, allgemeiner, der potenziell die Ordnung störende ›Fremde‹? Diese Unklarheit führt nicht nur zu Unsicherheit, sondern wirkt auch auf das Handeln: Deeb scheint durch Zurückhaltung Sichtbarkeit vermeiden bzw. durch konformes bzw. unauffälliges Verhalten möglichen Zuschreibungen von Nichtberechtigung, Unerwünschtheit oder Kriminalität etwas entgegensetzen zu wollen. Ich selbst fühle mich unsicher, frage mich, was an unserem Verhalten die Polizei zur Kontrolle angehalten hat und argumentiere unser Tun mit eher naiver Neugier und bleibe präventiv vage, um mich und Deeb keiner weiteren antizipierten Kontrolle oder Sanktion auszusetzen.⁶⁹

Der Charakter von Traiskirchen zeigt sich für Veronika und Slavic auch am Foto eines angeketteten Teekessels bzw. Wasserkochers (Abbildung 9), der für sie gewissermaßen symbolhaft für die Bedingungen des Ortes steht und über dessen Bedeutung sie länger im Gespräch ausholen. In ihren Erzählungen betonen sie mehrfach, dass das Kochen und damit auch der Besitz von Herdplatten o.Ä. in Traiskirchen nicht erlaubt seien,⁷⁰ und benennen das Verbot, selbst zu kochen und dadurch nicht frei über die Ernährung bestimmen zu können, als eine der für sie größten Einschränkungen und Belastungen:

-
- 68 Die beobachtete Situation in der Badner Bahn unterscheidet sich eindeutig von der Situation in anderen öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien. Die Kriterien der beobachteten Überprüfungen bleiben noch relativ unklar, wobei Deeb, wie er mir auch später nochmal sagt, diese klar durch seine afrikanische Herkunft bzw. seine Hautfarbe begründet sieht.
- 69 Hier wirkt einerseits das Umfeld bzw. die dort vermittelte Atmosphäre auf mein Handeln, gleichzeitig wird dieses jedoch durch meine Erfahrungen und meine Annahmen über das Verhältnis zwischen Polizei und Afrikaner:innen bzw. People of Color bestimmt, was mich, wie Deeb's Bemerkung zeigt, zu einer eigentlich unnötigen protektiven (und damit auch paternalistischen) Haltung verleitet.
- 70 Veronika verweist auf das Frauenhaus als Ausnahme (v.a. für die Zubereitung von Nahrung). Gleichzeitig erinnert sie sich recht anschaulich, wie Sozialarbeiter:innen oder Securities immer wieder und überall im Lager »in alle[n] Gässchen« spazieren gingen, die Nasen rümpften und einschritten, wenn jemand verbotenerweise eine Herdplatte besaß oder sie Essen rochen: »Oh, [...] was ist das?! Und weg, in [den] Müll« (Veronika und Slavic, 10.3.2011).

»Kochen [ist] verboten, für alle Asylwerber [Anm.: in Traiskirchen]. [...] [Es gibt] keine Küche, keine[n] spezielle[n] Platz, nur [...] Teekann[en] [gibt es], [a]n [einem] spezielle[n] Platz i[m] Korridor, [eine] gemeinsam[e] Teekann[e], und diese Teekann[e] [ist] mit [einer] Kette [an] seine[n] Platz [angebunden]. [...] Diese[s] Foto, das [ist] sehr lustig. [...] [W]ir verstehen das. Das muss sein, [...] vielleicht [nimmt jemand] [die Kanne] [...] [ins] Zimmer oder [so] was, sehr viele verschiedene Leut[e sind] i[m] Lager, sehr viel Krimin[e]lle, sehr viel ganz andere Nationalität[en]. Und darum [ist es] besser [a]n diese[m] Platz [...]. [...] [Aber] diese Teekann[e] [ist] sowieso jeden Tag kaputt [lachen]. Nur, [...] was k[ö]nn[en] Leute[e] mit [der] Teekann[e machen]? Vielleicht Tee, vielleicht Kaffee, vielleicht Trockensuppe, aber auch [...] nicht jede Trockensuppe.« (Veronika und Slavic, 10.3.2011)

Abbildung 9: »Teekanne« bzw. Wasserkocher in Traiskirchen



© Veronika und Slavic 2010

Der Wasserkocher bzw. die Teekanne ist für Veronika und Slavic die einzige Möglichkeit, sich autonom zumindest ein heißes Getränk zuzubereiten, mit ein bisschen Kreativität, trotz Kochverbot, sogar Suppe. Aber dieser Wasserkocher ist angekettet, er hat im Regelwerk seinen fest zugewiesenen Platz. Dadurch wird einerseits allen Bewohner:innen dessen Verwendung ermöglicht, andererseits wird unterstrichen, dass der Wasserkocher zum System gehört und »bedroht« ist. Er könnte an einen falschen Ort gebracht, verkauft oder anderweitig missbräuchlich verwendet werden und sich sein Gebrauch somit jeglicher Kontrolle entziehen. Das Anketten verweist auf die Notwendigkeit, Regeln zwangsweise durchzusetzen

(ein Schild reicht nicht), um Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten – die Gefahr wird im Inneren verortet, die Bedrohung geht, auch aus der Perspektive von Veronika und Slavic, von den (anderen) Bewohner:innen aus. Der Missbrauch des Systems wird angenommen, der potenzielle Normverstoß ›der Anderen‹ dadurch (wenn auch auf einer sehr rudimentären Ebene) impliziert. Veronika und Slavic selbst belächeln dieses Festketten, perpetuieren jedoch gleichzeitig das Bild der (potenziell) ›kriminellen Asylwerber:innen‹. Die Art der Regeldurchsetzung ist für sie nachvollziehbar, die Einschränkung, die sie dadurch erleiden, wird für sie tragbar, indem auch sie die Gefahr ›den Anderen‹, konkret den »Krimin[e]llen« und »andere[n] Nationalität[en]« zuschreiben und sich implizit von diesen abgrenzen. Regeln, Einschränkungen und Zwangsmaßnahmen ergeben somit Sinn und erscheinen legitim, mit einem gewissen Zynismus wird dennoch deren Nutzen in Frage gestellt: Zwar bleibt der Wasserkocher infolge des Ankettens dort, wo er hingehört, er kann dem System nicht verlustig gehen. Seinen ursprünglichen Zweck – nämlich Wasser zu erhitzen – erfüllt er aber kaum, er ist »jeden Tag kaputt«. Nützlich ist das Anketten des Wasserkochers somit v.a. für die Aufrechterhaltung einer abstrakten Ordnung und für den Schutz vor den (durch Veronika und Slavic mitkonstruierten) potenziell kriminellen bzw. das System missbrauchenden ›Anderen‹. Den tatsächlichen, alltäglichen Bedürfnissen der Asylwerber:innen scheint diese Ordnung jedoch kaum dienlich.

Machtdemonstration und Grenzsetzungen über Baulichkeiten und Uniformen, weitreichende Kontrollmechanismen, eine hohe Regeldichte, Eingriffe in Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte stehen mit den Bedeutungen des Gefängnisses im Einklang. Gleichzeitig zeigen sich jedoch auch Widersprüche, die zum gängigen Verständnis einer Haftanstalt in Konflikt stehen. Während in einem Gefängnis der Ausgang für Insass:innen grundsätzlich hermetisch abgeriegelt ist, scheint dieser hier durchlässiger als der Eingang. Deeb erinnert sich, dass er »draußen«, d.h. vor der EASt, Essen kaufen konnte. Er beschreibt bzw. zeigt mir ein ganzes Netzwerk an Orten, die zwar außerhalb der Mauern liegen, jedoch eng mit seinen Erfahrungen in Traiskirchen verbunden sind und Handlungsmöglichkeiten eröffneten, die im Inneren verwehrt oder eingeschränkt waren. Neben Räumen, an denen sich Asylwerber:innen offensichtlich regelmäßig trafen, zeigt er mir Orte, an denen Dinge oder Dienstleistungen angeboten wurden, die sich an deren Bedingungen und Bedürfnissen orientierten, wie eine Kleiderausgabe oder Freizeitangebote⁷¹

71 Die Angebote wurden auf Deutsch, Englisch, Französisch, Albanisch, Arabisch, Farsi und Russisch beworben, womit auf die Zielgruppe der Asylwerber:innen verwiesen wird: Sowohl die Vielzahl als auch die Auswahl der Sprachen würden mit Bezug auf die demographische Struktur der Gemeinde Traiskirchen wenig Sinn machen. Laut Statistik Austria waren 2011 96 Prozent der Bevölkerung Österreicher:innen oder hatten eine Staatsbürgerschaft eines EU-Landes bzw. der Türkei oder Ex-Jugoslawiens (Statistik Austria 2011a).

für Kinder. Eine wichtige Rolle spielt in dem Zusammenhang auch eine NGO der Rechtsberatung, die ihr eigentliches Büro außerhalb des Areals hat und in den Interviews häufig als wichtige Unterstützung für das Handeln im Verfahren genannt wird: »[M]y first appeal in Traiskirchen was done by those over the bridge«⁷² (Emeka, 12.5.2011). Der NGO kommt auch im übertragenen Sinne eine Brückenfunktion zu: Indem dort Beschwerden bzw. Berufungen gegen negative Bescheide verfasst werden, wird die Person im Rechtssystem handlungsfähig, der Weg »raus« – aus Traiskirchen und mittelfristig bzw. idealerweise auch aus dem Asylwerber:innen-Dasein – wird, zumindest theoretisch, unterstützt. Dabei verweisen die als relevant dargestellten Angebote im Umfeld auf die mit der Kategorie »Asylwerber« einhergehenden Charakteristika: Reagiert wird auf Bedürftigkeit (Kleiderausgabe), Exklusion (Freizeitangebote) und Unwissenheit (Rechtsberatung).

Ein weiterer Widerspruch, der Traiskirchen vom Gefängnis im klassischen Sinn unterscheidet, ist, dass Letzteres Isolation nicht nur gegenüber der äußeren Welt, sondern auch die Isolation des Subjekts anstrebt. Als »erste Bedingung der totalen Unterwerfung« soll dadurch eine »einheitliche und solidarische Bevölkerung« verhindert und gewährleistet werden, dass »man eine maximale, von keinem anderen Einfluß relativierte Macht gegen sie [Anm.: die Insass:innen] ausüben kann« (Foucault 1994 [1976]: 304). Mit Blick auf die Erzählungen scheinen in Traiskirchen jedoch Mehrbettunterbringung und Zusammenschlüsse in u.a. »Einkaufsgemeinschaften« Standard zu sein, dem Austausch untereinander wird, auch in der unmittelbaren Umgebung, offensichtlich wenig entgegengesetzt. Der gewissermaßen exklusive Zugang bei gleichzeitig fehlender Isolation der Individuen bedingt neue Handlungsmöglichkeiten: Kollektivierung ist an dieser Stelle zumindest theoretisch möglich, mit Hilfe der Anderen können Informationen entschlüsselt, kann Wissen angeeignet werden, unerfüllbare Bedürfnisse im Inneren der EAST können, mit entsprechenden (sozialen, ökonomischen, kulturellen, psychischen) Ressourcen, im Außen erfüllt werden, im türkischen Kaffeehaus oder der kirchlichen Vereinigung.⁷³ Wie soziale Kontakte die Handlungsmöglichkeiten bestimmen, zeigen z.B. auch Deeb's Versuche, mit Referenz auf K. in das Areal eingelassen zu werden.

Zu guter Letzt ist es die Erzählung von Deeb, freiwillig und im Wissen um den Verstoß, nachts in das Innere vorzudringen, um den Vorteil der »Masse« zu nut-

72 Mit »bridge« ist in dem Fall der Bahnübergang gemeint, die Beratungsstelle befand sich zu dem Zeitpunkt auf der anderen Seite.

73 Diese Möglichkeiten zeigten sich in nicht alltäglicher Ausprägung in den Refugee-Protesten 2012, die im Protestmarsch von Traiskirchen und dem Refugee-Protest-Camp im Sigmund-Freud-Park gipfelten. Ein wichtiger Auslöser war dabei die Anklage der Bedingungen in Traiskirchen (z.B. orf.at 2012c, 2012a), die über die Möglichkeiten des Austausches und der kollektiven Aktion von Bewohner:innen zu Protesthandlungen führte. Kontakte zu Aktivist:innen, Vereinen bzw. migrantischen Netzwerken spielten für u.a. deren Sichtbarkeit eine nicht unwesentliche Rolle (u.a. Forschungstagebuch, 10.11.2012 und 14.11.2012).

zen, die einen dritten Widerspruch zur Metapher des Gefängnisses begründet. Eine Haftanstalt wird selten freiwillig betreten, in Bezug auf Traiskirchen wird jedoch u.a. von Deeb, aber auch Jamal erzählt, dass, wenn z.B. der Schlafbedarf im Außen nicht erfüllbar ist und trotz Verbots des »Übersteigen[s] der Einfriedung«⁷⁴, auf diesbezügliche Möglichkeiten im Inneren zurückgegriffen wird bzw. wurde. Zentrales Charakteristikum ist dann nicht mehr nur die Kontrolle des Ausgangs, sondern auch die des Eingangs: Andrej thematisiert die Einschränkung der Bewegungsfreiheit aufgrund dieser strikten Kontrollen und betont, dass seine eigentliche Sorge war, aus dem »Lager« ausgeschlossen zu werden:

»Natürlich, dort war eine Atmosphäre, [die] war schlecht, [man] muss immer dort sein, immer Kontrolle, und [man] darf nicht so einfach reingehen und zurück, neben [dem] Eingang steht auch eine Kontrolle [...]. Das war wie ein Gefängnis oder was, [...] auch [das war] ein Problem [...]. Aber [w]enn ich will, [...] kann [ich] gehen, [...] ich muss nur meine Karte zeigen und gehen. Aber ich weiß [...] nicht, wie viele Stunden [darf ich raus] [...] zwei Tage oder so? Und dann nach d[en] zwei Stunde[n] [muss] ich zurückkommen, wenn ich [...] nicht zurück [komme], dann [...] kann [ich] nicht mehr i[m] Traiskirchenlager leben.« (Andrej, 13.9.2010)

Aus dieser Perspektive lassen sich über die Kontrolle des Ein- bzw. Ausgangs Verbindungen zur Exklusivität eines Clubs denken: Man schafft sich unerlaubt Zutritt, um von den »Vorteilen« im abgeschlossenen Bereich zu profitieren, die Kontrollen sind strikt, wer rausgeht, will v.a. die Möglichkeit, wieder zurückzugehen, nicht verlieren. So gedacht, können auch die Kontrollmechanismen und Sicherheitsmaßnahmen reinterpreted werden, die Polizei schützt dann weniger die Allgemeinheit vor den »Insass:innen«, sondern wird zu einer Art Security, die die Ungestört-heit der Abläufe im »Club« garantiert, darauf achtet, dass keine »Nicht-Berechtigten« Einlass finden, Mauern, Zäune und Türposten sind dafür da, das Flüchtlingslager und deren Bewohner:innen zu schützen.⁷⁵ In dieser Logik argumentiert auch der ehemals u.a. für die Bundesbetreuung zuständige Leiter der Abteilung III/9 des BM.I im Rahmen eines Vortrags zu Traiskirchen: Laut ihm dienen Eingangskontrollen und Abschottung nicht der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohner:innen, sondern tatsächlich dem Schutz der Asylwerber:innen (Forschungsnotiz, 14.11.2012).⁷⁶ Zumindest theoretisch könnte über diesen Perspektivenwechsel

74 Das fotografierte Schild weist auf dieses Verbot hin.

75 Hier stellt sich jedoch an dieser Stelle noch die Frage, von wem und warum das Innere geschützt werden sollte.

76 Vgl. hierzu eine ähnliche Aussage zu einer Asylwerber:innenunterkunft in Bad Leonfelden, wo der damals zuständige Abteilungsleiter im Innenministerium meint: »Wir schützen ihre [der Asylwerber:innen] Privatsphäre, weil sie ja möglicherweise von Feinden gesucht werden« (Kriegelsteiner 2012).

Traiskirchen so als Manifestation der Idealbedeutung von Asyl als Schutzinstitution für Asylwerber:innen gedacht werden.

Dass diese Interpretation praktisch jedoch nur bedingt haltbar ist, zeigt sich bereits dadurch, dass die Club-Interpretation alleine schon auf semantischer Ebene zur Gefängnis-Metapher im Widerspruch steht. Erklärbar wird der in bestimmten Situationen erkennbare ›Drang nach innen‹ jedoch v.a. dann, wenn der Blick auf die Art des tatsächlich empfundenen Schutzes oder der zu sichernden ›Vorteile‹, auf die Bezug genommen wird, gerichtet wird: Jamal und Deeb nutzten die ›Exklusivität‹ der Einrichtung in Momenten, in denen sie kein Dach über dem Kopf hatten, Andrej fürchtet, nicht mehr ins ›Lager‹ zurück zu können, weil er auf die dort gewährte Verpflegung, den Schlafplatz und die Versicherung angewiesen ist. Der ›exklusive Club‹ Traiskirchen bietet somit Privilegien, die nur dann als solche erscheinen, wenn die Situation aussichtslos ist und grundlegende Bedürfnisse bzw. die Basis der Menschenwürde, wenn nicht sogar das Überleben, in Gefahr sind. Im Anschluss an das vorangegangene Kapitel ist Traiskirchen eben dann ein Ort des Schutzes, wenn der Körper der Person, deren »nacktes Leben« (Agamben 2011) im Zentrum steht.

Dass Traiskirchen in diesen Momenten ›exklusiv‹ erscheint, erklärt sich weniger aus den Gegebenheiten im Lager, sondern vielmehr aus den Bedingungen, mit denen nicht grundversorgte Asylwerber:innen oder illegalisierte Menschen konfrontiert sind. Gleichzeitig wird auch auf die faktische, nationalstaatliche Um- bzw. Übersetzung des Rechts, Asyl zu genießen – d.h. die Gewährung grundlegender Rechte, die für ein menschenwürdiges Leben im Aufnahmestaat notwendig sind (Edwards 2005: 301f.; Kapitel 3.1) – verwiesen: In Übereinstimmung mit dem zu gewährenden Recht berechtigt der Status ›Asylwerber‹ grundsätzlich zum Eintritt in das ›Flüchtlingslager‹ und zur Inanspruchnahme grundlegenden Schutzes (in dem Fall Schlafplätze, Essen, medizinische Versorgung etc.). Diese Berechtigung ist jedoch insofern an Bedingungen geknüpft, als Einschränkungen v.a. der Bewegungsfreiheit und der Selbstbestimmungen ebenso wie Überwachungs- und Kontrollmechanismen akzeptiert sowie gesetzte Regeln unabhängig von deren subjektiver Sinnhaftigkeit eingehalten werden müssen.

Mit Blick auf Traiskirchen entsteht so in der Gesamtschau zum einen der Eindruck, dass das Recht, Asyl zu genießen, in einer Art Trade-off mit anderen grundlegenden Rechten gewährt wird und die Konditionalität des Schutzes auf einer anderen Ebene fortgeschrieben wird: Während im vorangegangenen Kapitel Schutz an bestimmte diskursiv bzw. rechtlich bestimmte biographische Fokussierungen gebunden war, hängt der Genuss des Schutzes⁷⁷ nun an der Erfüllung bestimmter Verhaltensnormen bzw. der Akzeptanz von Einschränkungen. Ob eine derart ausgestaltete Befriedigung der Grundbedürfnisse überhaupt noch einen Rechtecharakter transportiert, bleibt fraglich: Denn wenn die Akzeptanz von Kontrolle, Überwa-

77 Im Sinne des Rechts, Asyl zu genießen (Kapitel 3.1.1).

chung und Rechteinschränkungen eine Voraussetzung darstellt, damit Grundbedürfnisse erfüllt und basaler Schutz erreicht werden können, wird nicht nur Unterwürfigkeit impliziert, sondern die Person auch als Objekt – von Regeln, Anweisungen, Kontrollmechanismen etc. – und nicht als Rechtssubjekt angesprochen. Im Vordergrund stehen Pflichten statt Rechte, ein Widerspruch zu einer Rechtelogik, denn »a rights orientation begins with rights and moves on to duties« (Sjoberg et al. 2001: 16). Gerade wenn Verhaltenskonformität gefordert wird, können Ansprüche, die auch immer auf eine gewisse Art und Weise das Gegebene herausfordern, demnach kaum formuliert werden. Dass durch diese Praxis eine an Rechten orientierte Bedeutung zumindest nicht gefördert wird, zeigt sich auch in der Art und Weise, mit der Deeb und Jamal ihr Bedürfnis bzw. eigentlich ihren Anspruch auf ein Dach über dem Kopf befriedigen. Trotz eines theoretischen Rechts auf grundlegende Versorgung als Asylwerber:in wird dieses weder am Rechtsweg noch öffentlich über einen Appell an andere Duty-Bearers, wie z. B. die Zivilgesellschaft, eingefordert. Vielmehr führt der Weg zum Schlafplatz über illegales Handeln, nachts, klammheimlich und relativ risikoreich wird die Mauer überklettert.

Dass Rechte in der Asylwirklichkeit tendenziell auch Gnade oder Wohltätigkeit, d.h. karitative Dienstleistungen, auf die kein Anspruch besteht, sondern denen vielmehr Dankbarkeit entgegengebracht werden muss, zu weichen scheinen, wird ebenso in Deeb's abschließender Bemerkung impliziert, die sich auf Bedingungen außerhalb von Traiskirchen bezieht: Zum einen erhält er Schuhe, die er benötigt, von einer Wohltätigkeitsorganisation im Umfeld des »Flüchtlingslagers«. Zum anderen verweist er auf demütigende Erfahrungen in Zusammenhang mit der Ausgabe von Waren des Alltagsbedarfs. Impliziert wird also eine Praxis, die an Zielen der Wohltätigkeit, nicht aber der Rechtsgewährung orientiert ist. Zu guter Letzt betont er nochmals die Lücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen seinen theoretisch-abstrakten Idealvorstellungen und den praktisch-alltäglichen Bedeutungen der Asylwirklichkeit.

7.3.4 Traiskirchen – Konzentrat der Asylwirklichkeit

Wenn Traiskirchen als Metapher in den Blick genommen wird, zeigt sich Asyl als mächtige Kontrollinstitution, die Herstellung von Sicherheit und Ordnung als zentrales Dispositiv. Mittels Überwachungs- und Exklusionsmechanismen, einem, auch per Zwang durchgesetzten, Regelwerk sowie Rechte- und Handlungseinschränkungen gilt es eine auf dieser Ebene noch unklar verortbare Gefahr zu bannen bzw. zu regulieren und Ordnung im System aufrechtzuerhalten. Dabei sind gewisse Inkonsistenzen erkennbar: Die Grenzen der Überwachung und der Kontrolle sind manchmal nur schwer fixierbar, deren Ziele und die Sinnhaftigkeit der Regeln nur bedingt nachvollziehbar bzw. stehen diese im Widerspruch zu den eigentlichen Bedürfnissen der Asylwerber:innen. Unsicherheit, Intransparenz und

Unwissen bilden häufig die Grundlage, auf der Handlungen gesetzt und Subjektpositionierungen eingenommen werden (müssen). Angesprochen wird die Person als ›Asylwerber‹, eine mächtige Kategorie, da die Rahmenbedingungen wenige Möglichkeiten des Rückzugs in Räume, in denen andere Identitäten gelebt bzw. Positionierungen eingenommen werden können, lassen. Durch die einheitlichen Normsetzungen und die Alltagsbedingungen findet eine Homogenisierung einer eigentlich heterogenen Gruppe statt. Dieser und der angebotenen Identitätsdefinition ›Asylwerber‹ wird auf subjektiver Ebene ambivalent begegnet: Zum einen ist der Bezug zu ›Seinesgleichen‹ (im Sinne von ›Schicksalsgenoss:innen‹), in deren Qualität als (Schutz-)Bedürftige und Objekte der Einschränkungen und Kontrolle, notwendig. Um handeln zu können, Informationen und Regeln zu entziffern, Lücken im System zu erkennen, von Unterstützungsangeboten und Wissen zu profitieren und um mit den vom System gesetzten Einschränkungen umgehen zu können, scheinen neben kulturellen und ökonomischen Ressourcen soziale Ressourcen unabdingbar. Da infolge der Sicherheitsfokussierung Asylwerber:innen jedoch auch als potenziell Kriminelle bzw. als die Ordnung gefährdend ins Zentrum rücken, ist zum anderen gleichzeitig eine erste (zumindest diskursive) Abgrenzung zu diesen notwendig.

Im Anschluss an die theoretisch-abstrakten Idealvorstellungen setzt sich zwar auch auf dieser praktisch-alltäglichen Ebene der Charakter von Asyl als Schutzinstitution fort, jedoch nur in Kombination mit einer nochmals erweiterten Konditionalität des Schutzes: Eine Art Trade-off mit anderen Rechten, aber auch hohe Regel- und Verhaltenskonformität, deren Umsetzung angesichts der unklaren bzw. nicht immer ohne weiteres verstehbaren Anforderungen relativ voraussetzungsreich scheint, werden notwendig. Die Kosten des in Traiskirchen erfahrbaren Schutzes, der sich gleichzeitig als relativ basal erweist, da er sich v.a. am Überleben orientiert, erscheinen entsprechend hoch. Aufgrund der beschriebenen Charakteristika des Ortes und der Art der Bedürfnisbefriedigung rückt der Rechtecharakter von Asyl wieder in den Hintergrund. Trotz äußerer Sicherheit von Leib und Leben (u.a. vermittelt durch bauliche Maßnahmen, Überwachung) scheint sich parallel dazu innere Unsicherheit zu verstärken.

Wenn das Recht, wie im vorangegangenen Kapitel thematisiert, v.a. in seiner Ordnungsfunktion verstanden wird, kann jedoch auch Traiskirchen, als eine praktisch-alltägliche Ausprägung der Asylwirklichkeit, als ›Raum des Rechts‹ verstanden werden (Kapitel 7.2.3). Regeln und v.a. auch schriftliche Vorschriften sind immantenter Bestandteil des Systems, sie zielen auf Verhaltenssteuerung ab und schaffen Ordnung. Dabei präsentiert sich diese Ordnung jedoch auch als Selbstzweck und scheint sich teilweise mehr an der Form als am Inhalt zu orientieren: So darf man die EASt zwar verlassen, aber nur nach einem ganz bestimmten Prozedere, angekettet werden funktionsuntüchtige und damit unbrauchbare »Teekannen« bzw. Wasserkocher. Angesichts der vorherrschenden Unsicherheit und Intransparenz wird auch

nur bedingt Erwartungssicherheit hergestellt. Handlungen des (nicht der Gruppe der Asylwerber:innen zugehörigen) Gegenübers, v.a. wenn dieses dem System bzw. dem Recht zugeordnet wird (wie z.B. die Polizei), erscheinen schwer antizipierbar.

Diese praktisch-alltäglichen Bedeutungen, die in den Beschreibungen von Traiskirchen zum Ausdruck kommen, sind zugespitzt, erscheinen in quasi idealtypischer Form. Traiskirchen selbst kann zwar, alleine schon dadurch, dass dort das rechtliche Verfahren und die Wohn- und Alltagsstrukturen an ein und denselben Ort gebunden sind, als eine Art Konzentrat der Asylwirklichkeit verstanden werden, in dem wesentliche Bedeutungen eingeschrieben sind. Gleichzeitig markiert der Ort auch den Beginn bzw. gewissermaßen den Rand der praktisch-alltäglich erfahrbaren Asylwirklichkeit. Mit Zulassung zum Verfahren und durch die in der Folge zentralen Situationen, Räume und Orte, aber auch infolge individuell unterschiedlicher Erfahrungen verändern sich die Bedingungen. Bedeutungen können sich verschieben, verdichten, einzelne Aspekte verstärkt, abgeschwächt, ergänzt oder umgedeutet werden, Ziele und Funktionen sich verändern. Dies möglicherweise auch dadurch, dass von den Individuen im Laufe der Zeit neue Wissensbestände integriert, weitere Handlungsorientierungen und Interpretationsmuster erlernt bzw. routinisiert werden und so die weiteren Bedeutungen mitbestimmt werden.

Um die Relevanz der über die Beschreibung von Traiskirchen vermittelten Bedeutungen zu verstehen, dort aufgeworfene Fragen und Widersprüche weiterzuverfolgen, d.h. um auf Basis der hier nur einleitend und angesichts der Bedingungen und Position von Traiskirchen spezifisch akzentuierten Charakteristika zu einer allgemein gültigeren und ausdifferenzierteren Beschreibung der relevanten Bedeutungen der Asylwirklichkeit zu gelangen, ist der Blick auf weitere Räume, Orte und Situationen und die dort auftretende Kombination und Ausprägung der einzelnen Aspekte zu richten. Dabei stellt sich auch die Frage, wie sich die Individuen den Bedeutungen gegenüber verhalten, welche Rolle strukturelle oder individuumsbezogene Merkmale und Ressourcen dafür und für die Entwicklung der Bedeutungen spielen und wie mit den damit einhergehenden Identitätsangeboten im Sinne von Selbstpositionierungen umgegangen wird. Abhängig von der Integration der vermittelten Wissensbestände bzw. deren Übernahme in das Selbstbild zeigen sich die Möglichkeiten, Asyl als Institut der Rechtebeanspruchung zu verstehen bzw. sich als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant zu positionieren.

Die nachfolgende Analyse ist dabei anhand von drei sich in der Empirie als zentral erwiesenen Räumen strukturiert: der Grundversorgung, dem (teil-)öffentlichen Raum und der Asylbehörde. Diese Schwerpunktsetzungen dienen dabei v.a. der Strukturierung und besseren Darstellbarkeit der Erkenntnisse, in der Praxis sind immer wieder Überschneidungen auszumachen.

7.3.5 In der Grundversorgung⁷⁸ – das Leben sterben lassen

»[Claiming Asylum] is the worst thing a man should think about. I advise anybody [...] never to try it. [...] Their lives die [...] because sometimes you see, there are some people who send them to an asylum house outside the main city [...] the bus leaves maybe twice a day or even once in a week. And they just be giving him food. What you are doing to him? You are killing him. [...] it's [...] just like you are injecting somebody to die slowly – that's the same reaction.«
(Amaru, 25.1.2011)

Beschreibungen, die Asyl mit Bedeutungen des Gefängnisses in Zusammenhang bringen, sind auch abseits der Erzählungen zu Traiskirchen präsent. Während die räumlichen Gegebenheiten und Materialisierungen im »Flüchtlingslager« den Gefängnischarakter schon alleine über die damit einhergehenden Freiheitseinschränkungen objektiv greifbar erscheinen lassen, äußert sich dieser nach Zulassung zum Asylverfahren bzw. Überstellung in die Bundesländer subtiler. Die Rede ist dann mehrfach vom Leben in einem »offenen Gefängnis«⁷⁹ (Serhildan, 9.8.2011) oder einem »Gefängnis mit offenen Türen« (Veronika und Slavic, 10.3.2011). Die erlebte Offenheit hängt damit zusammen, dass Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die an Orten wie Traiskirchen und v.a. auch in Schubhaft ihren Höhepunkt erlangen, durch die Zulassung zum Asylverfahren und dem damit einhergehenden »Transfer«⁸⁰, d.h. die Entlassung in das Grundversorgungssystem der Länder, meist im Laufe der Zeit abnehmen und sich häufig die grundlegende Bedürfnisbefriedigung

78 Wenn nachfolgend von der Grundversorgung die Rede ist, ist damit vorrangig die Grundversorgung der Länder gemeint und nicht die Bundesbetreuung (Kapitel 2.3). Umfasst werden einerseits Beschreibungen der Bereiche, die tatsächlich durch in dem Zusammenhang geltende rechtliche Normen (Art. 15a B-VG) geregelt sind, andererseits wird damit auch allgemeiner die Organisation der Grundbedürfnisse und des Alltags von Asylwerber:innen gefasst. D.h. Bedingungen, die durch andere Bestimmungen, wie z.B. das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), geregelt sind und die auch auf Personen zutreffen, die nicht im eigentlichen Sinne Leistungen der Grundversorgung beziehen.

79 Auch andere Forschungen im Asylkontext verweisen auf diese Beschreibung, so z.B. Forschungen im dänischen Asylsystem, in dem die dortigen Flüchtlingsunterbringungen von den Asylsuchenden als »prisons without walls« (Whyte 2011: 19) beschrieben werden. Täubig (2009), die ganz grundsätzlich von Asyl als totaler Institution im Sinne Goffmans spricht, bezieht sich ebenso auf die Gefängnismetapher.

80 In den Interviews wird der Transport in die Grundversorgungseinrichtungen meist mit »Transfer« (sowohl in Deutsch, Englisch als auch Französisch) benannt. Die Passivität der Person wird unterstrichen, man wird transferiert, ohne mitbestimmen zu können, wann und wohin: »they transfered me to« (Jeneba, 14.5.2011), »I was transfered to« (Emeka, 12.5.2011), »on m'a transferé« (Lidinga, 2.8.2011), »[sie] haben Transfer bekommen« (Veronika und Slavic, 10.3.2011), »on m'a dit seulement: Tu dois aller transfer« (Claire, 12.5.2011).

stabilisiert: Für Jeneba ist es nach dem Transfer ins Bundesland zumindest »a little [easier]«, der Ausblick scheint sich zu verändern – wenn vorerst auch mal nur im wortwörtlichen Sinne: »You can see the *Blumen* everywhere, it's nice« (Jeneba, 14.5.2011). Claire, die angesichts des Unwissens um den Sinn und das Ziel des Transports und der Fragilität der in Traiskirchen gewährten Sicherheit vorerst panisch wurde – »buah, hai, tststs, *mein Gott*, j'ai cru que je rentre au pays [...] on allait, on allait, on allait, on n'arrive pas, on a, on part, on part, j'ai dit mon dieu, c'est quoi« – kann dann dennoch vorerst aufatmen:

»[D]epuis que je suis arrivé ici [Anm.: in der Unterkunft des Bundeslandes], je trouve que la vie est mieux. Il y, parce que j'ai, j'ai une chambre à moi, j'ai la cuisine, j'ai la salle de bain, je peux manger, comme je veux,⁸¹ avec l'argent qu'on me donne par mois [...]. Oui, je trouve qu'ici, ça, j'ai quand même une certaine, une certaine liberté, parce que j'ai un endroit où je peux dormir. Un endroit où je peux manger. Oui. C'est ça.« (Claire, 12.5.2011)

Dabei hängt die wahrgenommene Offenheit stark von den Bedingungen der Unterbringung ab. Diese werden je nach Bundesland, geographischem Ort, Ausgestaltung und Umsetzung der Hausordnung sowie Engagement der Betreiber:innen unterschiedlich beschrieben. So wird z.B. die Unterbringung in Kärnten als geringere Verbesserung erachtet als z.B. eine Verlegung nach Wien⁸² (z.B. Belisha, 9.11.2010). Als positiv werden z.B. die Anbindung an Zentren und die dadurch erweiterten Möglichkeiten (z.B. Andrej, 29.11.2010), eine verbesserte Ausgestaltung der Wohnräume (z.B. vorhandene Kochnische anstelle der Praxis des »Auskochens«) oder die Unterbringung in einer privaten Unterkunft genannt. Manche Grundversorgungsquartiere schließen jedoch unmittelbar an die Bedingungen in Traiskirchen an, so ist die Unterbringung für Mohamed »*viel Stress* [...] like a jail [...] [and] hard life« (Mohamed, 6.10.2011) und Lidinga bewertet Traiskirchen im Vergleich zu dem Ort, an den er nach seiner Entlassung aus der EASt gebracht wurde, mit Bezug auf die Qualität und Menge der Nahrung sogar »*bon par rapport à la pension ici*« (Lidinga, 2.8.2011).

In ihrer Gesamtheit, d.h. wenn nicht nur auf die Unterkunft, sondern auch auf die Rahmenbedingungen geblickt wird, schreiben die Erfahrungen in der Grundversorgung jedoch insbesondere Bedeutungen der Kontrolle und Exklusion fort. Dass der Gefängnischarakter weitgehend erhalten bleibt und erfahrene Verbesserungen meist ebenfalls im Austausch mit Einschränkungen in anderen Bereichen

81 Claire wird aufgrund ihres damaligen Alters zuerst in einem Quartier für Minderjährige untergebracht. Dort sind die Betreuung und die Rahmenbedingungen besser als an dem Ort für Erwachsene, an dem sie zum Zeitpunkt des Interviews untergebracht ist.

82 Wobei auch hier ein großer Unterschied zwischen den Unterkünften festgestellt wird, so beschreibt Marika ihre erste Unterbringung in Wien als »schrecklich« und meint: »Ich bin [dort] fast verrückt geworden« (Marika, 9.9.2010).

wahrgenommen werden, steht auch damit in Zusammenhang, dass sich spätestens mit dem Transfer der Fokus vom Überleben (das mit Zulassung zum Verfahren vorläufig gesichert scheint) zum Weiterleben verschiebt. Die Bedingungen werden in Hinblick auf zweiteres beurteilt, d.h. die angelegte Wahrnehmungsschablone orientiert sich am Leben als Idealvorstellung. Der Anspruch an Schutz und Sicherheit betrifft in der Gegenwart nicht mehr nur die Rettung des Körpers, sondern der Mensch als Ganzes bzw. das Menschsein als solches rücken in den Mittelpunkt. Dabei verweist schon alleine dieser Perspektivenwechsel auf die, im Vergleich zur Ankunft, veränderte Qualität des Anspruchs an Asyl.

Wenn in den Erzählungen die Bedingungen der Grundversorgung im Zentrum stehen, sind Darstellungen vorherrschend, die in großen Teilen mit den Erkenntnissen übereinstimmen, die Täubig im Kontext ihrer Untersuchungen in Deutschland als »organisierte Desintegration« (Täubig 2009) beschreibt.⁸³ Wahrgenommen wird ein hohes Maß an Fremdbestimmtheit, die Bedingungen sind von Zwängen, Verboten und Regeln, die das »normale« Menschsein erschweren bzw. gar verunmöglichen, geprägt. Möglichkeiten der Teilnahme und Teilhabe werden stark beschränkt, Selbstbestimmung, aber auch Integration in weiten Teilen strukturell verunmöglicht, obwohl von Seiten der Umwelt paradoxerweise diesbezügliche Forderungen wahrgenommen werden. Kontrolle, Exklusion und Desintegration äußern sich auf unterschiedlichen Ebenen: Auf Ebene der Unterbringung insbesondere dann, wenn eine hohe, jedoch sinnhaft kaum nachvollziehbare Regeldichte vorherrscht bzw. wenn Ausschluss und Unsicherheit auf räumlicher Ebene materialisiert werden. In Bezug auf die strukturellen Rahmenbedingungen kommt dem Bereich der (Erwerbs-)Arbeit ein zentraler Stellenwert zu.

Exklusion und Kontrolle in der Unterbringung: »You can be mad living there« Erzählungen, die die organisierte bzw. gewerbliche⁸⁴ Unterbringung als Ort der Kontrolle und Exklusion erfahrbar machen, verweisen häufig auf den geographischen, physischen Ausschluss infolge der Unterbringung außerhalb der Zentren. In den Gesprächen mit Asylwerber:innen wurden eigene Beobachtungen zum und Erfahrungen im Raum verstärkt: Während ich in Kärnten keinen Zugang zu den Unterkünften hatte (Kapitel 6.2.1) und in Vorarlberg die Unterkünfte aufgrund der etwas mühsamen öffentlichen Verkehrssituation der Einfachheit halber mit dem Auto ansteuerte,⁸⁵ erwies sich der Weg zu einer Grundversorgungseinrich-

83 Ein Befund, den Rosenberger und König (2010a) in ihrer Analyse der Unterbringungssituation von Asylwerber:innen in Österreich übernehmen, wobei deren Analysen nicht die Perspektiven der Asylwerber:innen selbst in den Fokus rücken.

84 Gemeint sind damit v.a. Pensionen.

85 Eine der Unterkünfte liegt außerhalb eines Dorfes in Alleinlage, knapp zwei Kilometer vom Dorfzentrum, die jeweils größeren Städte sind je eine halbe Autostunde entfernt, die Unterkunft ist am einfachsten mit einem halbstündlich getakteten Bus bzw. Zug und einem zusätz-

tung im Wiener Umland als nicht unbeachtlich, den nur ich, nicht jedoch die Bewohner:innen, als ›Sonntagsausflug‹ verbuchen konnte:

»[Die Zugstation von Wien kommend] ist eine recht einsame Zugstation, an der nicht alle Züge stehen bleiben, ruhig, ohne WC, Fahrkartensautomat. Wenige stiegen aus. Ich wusste ca., in welche Richtung ich gehen musste [...], jedoch nach ein paar hundert Metern Landstraße war ich mir nicht mehr sicher. Ich fragte zwei Herren, die gerade Metallbolzen in die Garage räumten, ob sie denn wüssten, wo ›das Asylheim‹ sei. Nett meinten sie, ah, sie wüssten gar nicht, dass es das noch gibt, aber einfach [in die per Handzeichen gewiesene Richtung] und dann am Hügel, ca. 15 Minuten zu Fuß. [...] Ich ging entlang [...] eine[r] ›Einfamilienhaus-siedlung‹ mit Garten, teilweise schön und *better off*, teilweise Pensionisten-Flair. Alles sehr grün, sehr ruhig und vorstädtisch. Nach ein paar hundert Metern stieß ich auf einen Radweg und ging diesen entlang – offensichtlich eine beliebte Rad-fahrstrecke, da mir sehr viele ›professionellere‹ Radfahrer:innen entgegenkamen, oft im Raddress. An einer Stelle ging der Weg quasi im Wald links weg, eine Tafel, an der die Grenze [zwischen zwei Gemeinden] markiert war. Gleichzeitig eine Tafel ›Privatstraße‹ bzw. ›Privatgrund‹. Eine kleine Steigung, oben angekommen, sehe ich zwei Menschen, junge Männer in Jogginghosen, auf der Straße, und irgendwie hab' ich das Gefühl, dass das wohl hier sein wird. Mitten am Radweg auf der rechten Seite des Weges ein Radhäuschen mit vielen Rädern, [...] dazwischen nur Wald und davor auch noch Radtouristen, die in ihrer Karte [et]was suchen. Links ein großes Haus mit einem Schild [der Unterkunft].« (Forschungstagebuch, 11.8.2011)

Die Nähe zu Wien relativiert im konkreten Fall das Exklusionsargument nur auf den ersten Blick: Fehlende finanzielle Mittel für Fahrscheine lassen auch zentrumsnahe Orte peripher erscheinen. Levi kann zwar in einer guten halben Stunde in die Stadt fahren, aber mit 3,60 Euro Fahrtkosten für den Hin- und Retourweg verbraucht er dafür zehn Prozent seines monatlichen Taschengeldes (Levi, 22.6.2011). Randlagen erschweren so die Teilnahme am sozialen Leben, den Zugang zu Deutschkursen und zu Sozial- bzw. Rechtsberatungsangeboten (z.B. Claire, 12.5.2011; Levi, 22.6.2011; Forschungsnotiz Kärnten, 21.6.2011). Das Erstaunen der unmittelbaren Anwohner:innen über die Existenz der Unterkunft im Wiener Umland verweist darüber hinausgehend auf das Problem der nur bedingt vorhandenen sozialen Einbindung der Einrichtung bzw. ihrer Bewohner:innen in das lokale soziale Gefüge. Emeka hat das Gefühl, dass Bewohner:innen von organisierten Unterkünften ständig kontrolliert werden und v.a. auch im Visier des sozialen Umfelds stehen: Die Nachbar:innen beschwerten sich, alleine weil die Bewohner:innen »too happy«

lichen Fußweg von rund 600 Metern (Bus) bzw. einem Kilometer (Zug) erreichbar. Die andere Unterkunft hat bessere Busverbindungen, liegt jedoch ebenfalls außerhalb des Zentrums.

erscheinen. Geregelt werden Probleme häufig nicht bilateral, sondern über die Polizei, die rasch nach dem Rechten sieht, »when they are coming for you, it is always very fast. Very fast. [...] [T]hey just come, check, check [...], any time they like« (Emeka, 12.5.2011). Abgelegen untergebracht zu werden, wird von Amaru als Strafe interpretiert. Während der Zweck der gefängnisgleichen Bedingungen bisher mit Schutz und Sicherheit (wobei noch unklar ist, ob die Sicherheit den Asylwerber:innen oder der Allgemeinheit dienen soll) in Verbindung gebracht wurde, wird so auf eine mögliche neue Funktion der als Gefängnis erfahrenen Bedingungen verwiesen:

»I was transferred to a place called [Name des Ortes] [...] to live there. But the place was really, I must say, little place, just a house, along the express way, very, very difficult, you see, before you can get a bus, I think, or a train to X [Anm.: die nächste Stadt] itself, you cry to get it. So I thought that is kind of a punishment, how can you keep people here. [...] I was transferred to such a remote area, where we live alone, frankly look for where to buy things [...]. It was totally [isolated]. I think someone can't get, you can be mad living there.« (Amaru, 25.10.2010)

Neben dem v.a. physischen Ausschluss werden oft die strikten Hausordnungen in den Unterkünften als Teil des Kontroll- und Exklusionssystems thematisiert. In Kärnten darf, ohne dass gegen die Hausordnung verstoßen werden würde, kein Besuch empfangen werden (Forschungsnotiz Kärnten, 21.6.2011). Auch wenn Levi im vorangegangenen Kapitel mit einiger Distanz zu seinem Alltag die Hausordnung »seiner« Pension zur Illustration der rechtsstaatlichen Ordnung heranzieht (Kapitel 7.2.3), dient diese in der alltäglich erfahrenen Praxis der Kontrolle und dem Ausschluss bei der Nichteinhaltung von Regeln. Ohne Alternative ist für ihn sogar die Zeit des Hungerhabens fremdbestimmt:

»Donc tu es là-bas [Anm.: in der Pension], là-bas tu es comme un enfant [...] parce qu'on dit à telle heure, c'est le déjeuner, à telle heure, c'est le diner, donc tu dois respecter l'heure, après l'heure, non, tu ne dois pas manger, même si tu n'as pas faim. Tu es obligé d'aller là-bas. Et puis, on n'est pas des petits enfants quand même. Mais comme on n'y peut rien, on est obligé de supporter tout ça.« (Levi, 22.6.2011)

Reglementierungen und unterkunftsbezogene Einschränkungen werden von institutioneller Seite u.a. auch damit gerechtfertigt, dass die Sicherheit in der Einrichtung gewährleistet werden muss: Strikte Regeln werden als notwendig dargestellt, damit das soziale Gefüge der Einrichtung »funktioniert« und die Bewohner:innen, bzw. in der Sprache der die Einrichtungen betreibenden NGOs »die Klient:innen«, geschützt werden (u.a. Forschungsnotizen vom 13.4.2010, 29.10.2010, 21.6.2011, 9.8.2011). Aus institutioneller Perspektive hängt die Praxis dabei einerseits vom »Goodwill« der Betreiber:innen ab, andererseits stellt die

Hausordnung ein übergeordnetes Regelwerk dar, das auch den Handlungsspielraum der Betreuer:innen begrenzt. So führen zwei psychosoziale Betreuerinnen einer als überdurchschnittlich engagiert bekannten Betreuungseinrichtung im Rahmen eines Expertinneninterviews aus:

»[!]ch [würde] sagen, es ist halt vo[m] Goodwill und von der sozialen Kompetenz der Pensionsbetreiber abhängig. Es gibt sicher welche, die da sehr gut eingehen und es gibt welche, die das halt gar nicht tun. [...] Es gibt eine Hausordnung, an die müssen sie sich halten. Wir wollen keine Waffen, keine Drogen, keine Gewalt. Es gibt auch Ruhezeiten. [...] [E]s ist eine Hausordnung mit wirklich[en] Regeln, wo sie sich dran halten müssen. [...] Sie [Anm.: die Bewohner:innen] müssen sich jeden Tag bei uns melden, d.h., es gibt diese Kontrolle, sie müssen sagen, ich bin da. Und wenn sie drei Tage nicht gemeldet sind [...], dann müssen wir sie der Grundversorgung melden. Denn wenn ihnen was passiert sein sollte, dann bekommen wir auch Probleme. [...] Das sind ja Regelungen im Rahmen der Grundversorgung, das sind ja nicht unsere Regeln.« (Expertinneninterview, 16.4.2010)

Von institutioneller Seite wird hier ein gewisser Widerspruch aufgemacht: Einerseits müssen »die Klient:innen« geschützt werden, andererseits geht die Gefahr für Ordnung und Sicherheit potenziell von den Asylwerber:innen selbst aus, sie werden potenziell mit Waffen, Drogen und Gewalt in Verbindung gebracht. Gleichzeitig wird auf die Relevanz von Ordnung im Sinne eines Systemerhalts verwiesen, nicht nur der Handlungsspielraum der Asylwerber:innen, sondern auch derjenige der in diesem Fall humanitär orientierten Institution wird einschränkt.

Unabhängig von der tatsächlichen Quelle der Gefahr scheinen sich Schutz und Sicherheit in manchen Einrichtungen nur bedingt zu materialisieren bzw. erschweren bauliche Gegebenheiten und Bedingungen der Instandhaltung auch die Erfahrung derselben: Um in den Anbau der Unterkunft zu gelangen, in der ich Belisha (die mit ihrer Traumatisierung zu kämpfen hat) treffe, führt mein Weg durch eine

»dunkle Garage, der beißende Geruch ist grausig und auch stelle ich fest, dass das Stiegenhaus dreckig und ziemlich [unwirtlich] ist. Es liegen Papierln und Verpackungen herum, es stinkt auch. Durch die Garage zu gehen, macht eine komische Atmosphäre und ich kann mir vorstellen, dass [dies] nicht g[e]rad[e] ›Sicherheit‹ impliziert – je nach Erfahrung der Person.« (Beobachtungen Interviewprotokoll Belisha, 1.9.2011)

Diese Bedingungen spricht auch Mela im Gespräch an, der Weg durch die Garage der Unterkunft ist »sehr schwierig, [...] immer schmutzig, [...] und das ist dunkel und manche Kinder [...] ha[ben] Angst« (Mela, 21.9.2010). Zu Jenebas rund zwölf Quadratmeter großem Zimmer, das sie mit ihrem Sohn bewohnt, führt ein längerer Gang, der an einer recht schmutzigen Gemeinschaftsküche vorbeiführt und sich wenig einladend präsentiert. Der Korridor ist dunkel, die Einrichtung erscheint

»schmuddelig« und »alt« (Beobachtung Interviewprotokoll Jeneba, 14.5.2011). Auch Jeneba verweist im Gespräch auf diese Bedingungen, die sogar die Gesundheit ihres Sohnes gefährden:

»Heim is not good, because of too much of people, and you can see twenty people are using one toilet, and it's not clean, it is not healthy. Twenty people are using one kitchen, some people when they cook, finish, they make everywhere dirty, and they leave it. [...] And the toilet also, the bathroom, [...] everywhere. It was very bad. [...] This was very bad for me. Even when I came new, my son used to have infection. Every time to his private. Because of the toilet.« (Jeneba, 14.5.2011)

Das Leben hat auf engem Raum stattzufinden, während des Interviews bekommt Lidinga ein Telefonat, wofür er aufsteht, um im Zimmer herumzugehen, was aber »so gut wie nicht möglich [ist] [...], da kein Platz ist als für mehr als zwei Schritte«. Lidinga hat zwar nun endlich, nach mehreren Unterkunftswechseln, ein kleines, eigenes Zimmer in der Pension und somit auch seinen eigenen Bereich und damit einen abgegrenzten, sicheren Platz, eine Art »Leo«⁸⁶. Gleichzeitig scheint dieses auch ständig gefährdet: Bei unserer Ankunft ist die Tür abgesperrt, als wir im Raum sind, macht Lidinga diese nicht einfach zu, sondern sperrt sie wieder ab (Beobachtung Interviewprotokoll Lidinga, 2.8.2011). Das geschützte Leben begrenzt sich bei Lidinga in dem Moment auf das Zimmer, die dortige Ruhe ist jedoch gleichzeitig gefährdet. Dass ständig Grenzen spürbar sind, das Außen aus unterschiedlichen Gründen nur bedingt zugänglich scheint und das Innen zu einem zentralen Bezugspunkt des Alltags wird, erinnert nicht nur an die Gefängnismetapher, sondern stellt für Jeneba auch sinnbildlich den Gegensatz zu ihrem »normalen« Leben in ihrer Heimat dar: »I don't go anywhere, I don't know anyplace. I'm inside my room always. In Africa, we don't know that one. You are outside, with people chatting, we don't know enter inside most of the time. So, that get me a little bit crazy« (Jeneba, 14.5.2011).

Bedeutungen der Kontrolle und Exklusion stehen in diesem Zusammenhang somit v.a. mit Erfahrungen der organisierten Unterbringung, des physischen, räumlichen Ausschlusses, unzureichenden Wohnbedingungen und einer strikten, wenig sinnhaft erachteten Hausordnung, v.a. wenn darüber grundlegendste Bedürfnisse organisiert werden, in Zusammenhang. Der Ausbruch aus den Strukturen, v.a. der Unterbringung, ist nur bedingt möglich, ein Wechsel aufwändig. Während Mohamed selbst nichts tun kann, sondern sich die Rahmenbedingungen erst mit Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ändern (Mohamed, 6.10.2011), wird in anderen Fällen auf die Bedingungen der Veränderungen verwiesen: Marika findet die

86 »Leo« bezeichnet auf (Ost-)österreichisch den geschützten Freiraum, die »neutrale Ecke« und das »Asyl« beim Fangenspiel und steht mit dem Asylrecht Leopolds des Glorreichen in Verbindung (Teuschl 2011: 184).

Bedingungen in ihrer ersten Unterkunft »schrecklich«, sie ist angesichts dieser »fast verrückt geworden«, ihr Sohn war ständig krank, er hatte Infektionen und musste zum Arzt. Erst als dieser ihr einen Brief schrieb, dass die Umgebung »gefährlich sei, weil unhygienisch«, konnte sie das Quartier wechseln (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010). Ohne »Fürsprecher«, d.h. ohne die Unterstützung durch Dritte und somit auch ohne eine Art professioneller Objektivierung der Unzulänglichkeiten, konnte Marika an der Wohnsituation nichts ändern. Ähnlich zeigt sich die Situation bei Emeka, die Umstände der ersten Unterkunft waren für ihn, aber auch für die anderen Bewohner:innen, unerträglich, das Beschwerden alleine nützte nicht unmittelbar. Erst als sich das öffentliche Fernsehen für die Bedingungen interessierte, kam es zu einer Veränderung:

»So, I complained, then, lucky for me, ORF came one day, they wanted to know the situation, and I explain the situation, so the chef, [NGO-]chef, heard my interview. He sent for me. What is going on. I explain. He said, he now asked the chef, how come this boy is here [for such a long time], what is going on, is he not supposed to go for a private? [...] So, I think here i[t']s better, I only have to use the toilet with maybe two or three people.« (Emeka, 12.5.2011)

Mit seiner Beschwerde stellte Emeka eine Forderung, die jedoch erst hörbar wurde, als diese durch die Medien unterstützt wurde. Gleichzeitig wurde der Wechsel mit der langen Zeit, die er unter den Bedingungen verbrachte, argumentiert – fast hat es den Anschein, als ob er sich die besseren Umstände, ein mehr an Bewegungsspielraum, erarbeiten müsste, ähnlich einem Haftinsassen, dem erst nach einer gewissen Zeit des Absitzens der Strafe, d.h. nachdem er sich bewährt hat, Freigang gewährt wird. Lidinga sieht seinen Unterkunftswechsel explizit in Verbindung zu seinem Verhalten, Anpassung und Verhaltenskonformität sind Voraussetzungen, um in ein anderes Quartier transferiert zu werden:

»J'ai passé au moins une année, une année six mois comme ça. Et de là, j'ai [eu] la chance d'être transféré à cet endroit. Compte tenu aussi de mon comportement. [...] On ne pouvait pas amener n'importe qui ici, donc, on doit bien s'étudier, on doit, si tu es calme, et si, si tu es calme, et là, tu peux avoir la chance d'être transféré, et, Dieu merci on m'a transféré ici.« (Lidinga, 2.8.2011)

Während bei Marika und Emeka die Anklage der Situation Voraussetzung ist, eine faktische Änderung jedoch erst nach Intervention Dritter, die quasi als Sprachrohr dienen, möglich wird, sieht Lidinga die Lösung bei sich privatisiert. Er fühlt sich in einer Art Prüfungssituation, erst wenn man sich entsprechend verhält und dies auch wahrgenommen wird, eröffnen sich Handlungsmöglichkeiten.

Fehlende Teilhabe und untergrabene Identitäten: »Jetzt [...] esse [ich] Sozialhilfe«

Mit Blick auf die Wohnbedingungen transportieren restriktive Hausordnungen, abgelegene Lagen, enge Raumstrukturen und ein gegebenenfalls ungepflegtes Umfeld Bedeutungen der Kontrolle und Exklusion, aber auch der Unsicherheit. Geschaffen wird, auch im übertragenen Sinne, ein abgeschlossener Raum, ein Innen, das von einem Außen, wo das ›normale Leben‹ stattfindet, abgegrenzt ist. Infolge der Bedingungen sind Teilnahme und umso mehr Teilhabe am sozialen Leben strukturell eingeschränkt, das eigene, alltägliche Handeln hat innerhalb eng gesetzter Grenzen stattzufinden. Diese so vermittelte bzw. materialisierte Distanz zur Normalität wird in weiterer Folge nochmal durch die Praxis der Versorgung verstärkt: Je nach Wohnsituation und Bundesland werden für definierte Lebensbereiche (Essen, Freizeit, Schule, Kleidung, Taschengeld etc.) bestimmte Geldsätze ausbezahlt bzw. als Sachleistung zur Verfügung gestellt (Kapitel 2.3). Dadurch entstehende Einschränkungen erschweren nicht nur die ökonomische bzw. soziale Partizipation und bedingen so Ausschluss, sondern bestimmen auch die Macht des Status ›Asylwerber‹ mit. Dieser erweist sich, ähnlich wie bei z.B. Sozialhilfeempfänger:innen allgemein, als allumfassend, als eine Art »frozen identity« (Sarat 1990: 352), der man kaum entkommen kann, denn man ist »nur« Asylwerber:in.

Für Serhildan sind es nicht nur die Art der Unterbringung von mehreren Personen auf verhältnismäßig engem Raum, sondern auch die mit der Grundversorgung einhergehenden finanziellen Bedingungen, die »nicht so normal« sind, denn von 40 Euro Taschengeld monatlich ist das Leben nur schwer zu bestreiten (Serhildan, 9.8.2011). Die Versorgungssätze verunmöglichen dabei auch das Ausleben von Teilaspekten der eigenen Identität, wie die Erzählung von Sharina illustriert:

»Wenn du [...] positiv [be]kommt[st], kriegst du alle Hilfe [...] und wir Asylwerber, wir kriegen diese[n] [Mobilpass]⁸⁷ nicht. Ich muss 50 Euro zahlen für [die Monatskarte des Verkehrsnetzes] [...] für mich kommt pro Monat, jed[e] Woche 35, das bedeutet 140, mit 40 Taschengeld [das sind] 180 mit zehn Euro Freizeitgeld [sind das] [...] 190. [Für] fünfzig Euro [...] kaufe [ich] [...] [die] Fahrkarte, [...] wo ist mein Parfum, wo ist meine Friseurin, ich darf, dann, okay, [die] Friseurin [...] mach [ich] weg, [das] Parfum [...] mach [ich] weg, [...] wo ist Fleisch, wo ist Gemüse, wo ist Obst, wo ist [das Geld für die] Kinder, wenn [sie] [...] spazieren gehen [wollen]. [Die] Schule [bittet] jedes Mal [um] zwanzig Euro, bitte vier Euro [für einen] Ausflug, bitte zehn Euro [als] Spende. Wo soll ich bitte diese Sache [hernehmen]. Manchmal [die] Kinder gehen mit Freunde spazieren, Mama ich will

87 Sharina verwendet hier den Begriff »Asylpass«, meint aber, wie aus der inhaltlichen Einbettung klar wird, den Mobilpass, mit dem eine ermäßigte Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel in Wien erworben werden kann und der subsidiär Schutzberechtigten bzw. Asylberechtigten, nicht aber Asylwerber:innen, ausgestellt wird.

[ins] Kino, weißt du, was kostet ein[e] [Kino-]Karte? [...] Das ist nicht normal. Verückt.« (Sharina, 9.11.2010)

Die Folgen der ökonomischen Einschränkungen führen für sie und v.a. auch für ihre Kinder zu sozialem Ausschluss, die Bedingungen sind nicht »normal«, sondern »verrückt«. Dass sie eine Frau ist, die sich gerne herrichtet und pflegt, stellt sie fast selbstverständlich hintan – das »mach [ich] weg«⁸⁸ – und konzentriert sich auf ihre Rolle als Mutter. Jedoch auch diese kann sie nicht so ausleben, wie sie möchte, das, was sie für ihre Kinder tun kann, erscheint ihr unzureichend. Dabei ist Sharinas Referenzpunkt des Vergleichs die Situation anerkannter Flüchtlinge. Sie ist, hat und kriegt weniger als diese Gruppe, ein Selbstverständnis als Flüchtling wird nicht unterstützt, vielmehr wird die Unterscheidung der »undeserving« und »deserving refugees« (Sales 2002) fortgesetzt und die Macht des Status »Asylwerber« betont. Dabei sind es jedoch nicht nur die ökonomischen Einschränkungen, die Auswirkungen auf die Aktualisierung anderer Teilidentitäten als die des »Asylwerber-Seins« haben, sondern v.a. auch die Ausgestaltung der Versorgungsleistungen. Problematisch sind diese insbesondere auch dann, wenn das »Asylwerber-Sein« abseits von Räumen, die spezifisch als »Asyleinrichtung« markiert sind, sichtbar wird. In der Schule kann Nara ihren rechtlichen Status noch verstecken, beim Arzt ist ihr dies nicht mehr möglich, da die von der Grundversorgung gewährleistete Versicherung sich in einem Ersatzbeleg für Asylwerber:innen⁸⁹ materialisiert:

»Beim Arzt ist es schwierig. Zum Beispiel, das war im Jugendheim, wir wollten zum Frauenarzt gehen, und dann, mit drei, vier Mädchen, und dann sie haben gesagt, ach so, sie sind »Asylanten«, wir wollen keine haben. [...] Wenn [...] ich mit [einem] Krankenschein komme, dann [...] fragen [sie] meisten[s]: Wo ist deine e-Karte? Und ich sage, da ist das. Dann sie sagen: Nein, das ist ein Papier. [...] Und wenn ich sage, ja, wir sind »Asylanten«. Ach so, sie sind »Asylanten!«, so schreien sie. Ich hab' zuerst mich geschämt. Weil ich »Asylant« bin.« (Nara, 5.10.2010)

Ähnliches gilt für die Zurverfügungstellung von z.B. Bekleidungsgeld oder Hygieneartikeln als Sachleistungen, in Wien wurden bzw. werden z.B. zumindest für privatwohnende Asylwerber:innen Schuh- und Kleidungs Gutscheine in Zehn-Euro-Abstufungen ausgegeben. Damit wird, je nach Art der Sachleistung, nicht nur die freie Wahl der Lebensgestaltung beeinträchtigt, sondern auch der rechtliche Status bzw. die Notlage werden für andere sichtbar markiert. Hygieneartikel werden meist

88 Vgl. hierzu auch Goffmans Ausführungen zur besonderen Relevanz einer »Identitäts-Ausrüstung«, in die auch kosmetische Artikel, Kleidung, Frisöre etc. fallen, für das Selbst des Individuums bzw. die Kontrolle darüber, in welcher Gestalt man vor anderen erscheinen will (Goffman 2018 [1973]: 30).

89 In der Zwischenzeit werden für Asylwerber:innen teilweise, wie u.a. für Staatsbürger:innen, auch e-cards ausgestellt.

im Quartier ausgehändigt. Die Fremdbestimmung kann dabei weit gehen, wie ein Auszug eines Schreibens an Quartiergeber in Niederösterreich zur Ausgabe von Babynahrung und Hygieneartikeln zeigt – der:die Empfänger:in von Leistungen aus der Grundversorgung hat sich an »in Westeuropa üblich[e] Grundsätz[e]« anzupassen:

»Von den Eltern sollte danach getrachtet werden, dass Kinder ab 2 $\frac{1}{2}$ Jahren entsprechend den in Westeuropa üblichen Grundsätzen nach und nach ohne Windeln auskommen. [...] Sofern im Vertrag die Ausgabe von Babynahrung im normalen Bedürfnissen entsprechenden Ausmaß vorgesehen ist, versteht die Koordinationsstelle aufgrund bisherigen Erfahrungen Folgendes:

- Die Menge richtet sich grundsätzlich nach dem Gewicht des Kindes und ist den Packungsangaben zu entnehmen.
- Aus zeitlicher Sicht ist nach europäischen Grundsätzen davon auszugehen, dass die Kinder nach dem ersten Lebensjahr die [sic!] Essgewohnheiten der Erwachsenen heranzuführen sind und dies entsprechend zu berücksichtigen wäre. Jedenfalls ist auf kleinkindgerechte Nahrung Bedacht zu nehmen [z.B. Breiform] [...].« (Beobachtungsmaterial, 7.12.2012)

Anstatt die über die Grundversorgung gewährte Unterstützung, d.h. die Zurverfügungstellung von Kleidung, Essen, aber auch medizinischer Versorgung etc., als Erfüllung sozialer Rechte (und als Menschenrechtsverpflichtung des Staates u.a. Sperl et al. 2004) zu betrachten, werden die Leistungen als Gnade oder Almosen bzw. in Ansätzen sogar als Erziehungsinstrument (vgl. oben im Text) bzw. die Versorgung als Akt der Wohltätigkeit und Barmherzigkeit wahrgenommen, für welche die eigene Hilfsbedürftigkeit unterstrichen und Dankbarkeit geäußert werden muss: Angesprochen wurde dies bereits von Deeb, der seine Erfahrungen in Zusammenhang mit der Ausgabe von Kleidung, Schuhen und Essen als demütigend klassifiziert. Für Marika ist es eine »peinliche Sache« (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010), wenn sie sich um Taschengeld anstellen muss, wenn sie doch selbst ihr Geld verdienen könnte. Versorgt zu werden ist ein weiterer Widerspruch zur Normalität und steht v.a. in Kontrast zu Marikas Selbstdarstellung außerhalb des »Asylwerber-Seins«, wenn sie sich in Erzählungen zu ihrem früheren Leben in ihrer Heimat als aktive und engagierte Person positioniert: In diesen Schilderungen ist sie Studentin und Kämpferin, die selbstbewusst ihr Leben in der Hand hatte. Sie streicht hervor, dass sie, trotz Korruption und Nepotismus in ihrem Heimatland, ein ehrlicher Mensch war, hart arbeitete und aus eigenen Kräften alles erreichte, was sie erreichen wollte (Fritsche 2012: 370):

»[Die meisten Studienplätze] haben die Studenten bekommen, [deren] Väter Rechtsanwälte waren [...] oder [der Vater war] im Ministerium, oder [e]r war Zahnarzt [...]. [I]ch hab' eine polytechnische Universität beendet, [...] ich war sehr

gut vorbereitet [auf die Prüfungen], und ich hab' selbst [...] ohne einzige[n] Euro oder Cent, ich hab' nichts bezahlt und ich hab' selbst das erreicht und ich bin sehr stolz auf mich, dass ich das erreicht habe, das ist sehr schwer.« (Marika, 16.11.2010)

Angesichts der Bedingungen der Grundversorgung läuft sie Gefahr, diesen ihren Stolz zu verlieren, da sie bekommt und annehmen muss, nicht aber den Stolz und die Genugtuung des selbst gegangenen Weges erhält. Der Anschluss an ihr in der Vergangenheit verortetes Selbstverständnis wird in der Gegenwart erschwert. Auch Belisha schämt sich für die Art der Versorgung, die sie als »Sozialhilfe« bezeichnet. Erst das Erwirtschaften eines eigenen Einkommens würde ihr wieder ein Menschsein ermöglichen:

»[Das] Wichtigste [für mich ist, dass] [...] ich [...] für meine Kinder verdienen [kann]. Ich wollte ein[en] Job, ich wollte nicht Sozialhilfe, das ist [das] Wichtigste, jetzt [...] esse [ich] Sozialhilfe, ich schäme [mich] vor alle[n] Leute[n], wenn jemand [...] mir [etwas schenkt], [...] muss [ich] [...] trotzdem [etwas zurückgeben], das ist [das] Wichtigste, [...] wenn ich ein[en] Job habe, wie [ein] Mensch, ich fühle [m]ich nicht [als] Mensch, überhaupt nicht.« (Belisha, 9.11.2010)

Das Problem, das Belisha anspricht, nämlich nur nehmen und nicht geben zu können, verweist auf die Überlegenheit und Kontrollmacht des Gebenden, Machtstrukturen werden verstärkt, denn »Geben heißt Überlegenheit beweisen, zeigen, daß man mehr ist und höher steht [...] annehmen, ohne zu erwidern oder mehr zurückzugeben, heißt, sich unterordnen, Gefolge und Knecht werden, tiefer sinken« (Mauss 1996 [1925]: 170f.). Die Ausgestaltung der Grundversorgungspraxis erfordert ein Annehmen, zu geben oder das Schenken zu erwidern, ist ebenso unmöglich, wie Ansprüche bzw. gar Forderungen zu stellen. Nicht ohne Grund ist Andrejs erster Satz auf meine Erzählaufforderung, einfach zu schildern, wie es war, als er nach Österreich gekommen ist, ein Ausdruck von Dankbarkeit: »In Österreich [...] kann ich [nur] sagen [...] vielen Dank, weil das ist sehr gut« (Andrej, 13.9.2010). Im weiteren Verlauf der Gespräche wird »Bitte« zu einer zentralen Vokabel: Andrej fordert nicht, er bittet – um Asyl, um die Aussetzung seiner Abschiebung, um eine Haftraumverlegung in Schubhaft, um Arbeit, um seinen Transfer nach Wien oder darum, dass er nicht von Frau und Kind getrennt wird (Andrej, 13.9.2010, 23.9.2010, 29.11.2010).

Die Bedingungen der Grundversorgung, die Abhängigkeit schaffen und Dankbarkeit fordern, Bedeutungen der Kontrolle und Exklusion verfestigen und es schwierig machen, an andere Teilidentitäten anzuschließen, werden durch das Vorenthalten bestimmter Rechte und Möglichkeiten, selbst etwas zu tun, weiter verstärkt. Kontrolle zeigt sich dann nicht mehr nur als von außen wirkende Kraft im Sinne einer Überwachung des Tuns bzw. Seins, sondern rückt als wahrgenom-

mener Kontrollverlust über das eigene Leben in den Vordergrund. Dabei sind es v.a. eingeschränkte Bildungsmöglichkeiten (z.B. Andrej, 23.9.2010, Claire, 12.5.2011) und das faktisch verweigerte Recht auf Arbeit, das in fast allen Gesprächen zum Thema wird. Nicht oder nur eingeschränkt arbeiten zu können,⁹⁰ steht in enger Verbindung zum Gefühl der Abhängigkeit und zu fehlender Selbstbestimmung, zur Unfreiheit des Handelns, zu ökonomischem Ausschluss und damit zu fehlenden Möglichkeiten sozialer Teilhabe. Erfahrbar wird die Einschränkung entweder über explizite Versuche, Arbeit zu finden, Versuche von Nara, Lika oder Serhildan, beim Arbeitsmarktservice einen Job zu bekommen, werden mit Verweis auf den Rechtsstatus der Person abgewiesen. Immer wieder wird das Wissen um das verweigte Recht auch mit dem Verweis auf Gerüchte und Gespräche mit anderen Asylwerber:innen begründet, meist ist es nicht explizites Wissen über die rechtliche Ausformulierung der Einschränkung, sondern das Hörensagen reicht, um das Arbeitsverbot als Faktum zu betrachten.

Erfahrungen, die damit zusammenhängen, dass man zumindest als Asylwerber:in nicht oder nur bedingt arbeiten oder Bildungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen kann, markieren wesentlich die Unterscheidung zwischen dem ›Wir‹ und ›den Anderen‹, zwischen Asylwerber:innen und Staatsbürger:innen bzw. Menschen mit Aufenthaltsberechtigung:

»[L]a situation est différente! Bien sûr. La situation est différente entre nous et les Autrichiens, c'est différent, parce qu'il y, il y a les Autrichiens qui font l'école, les *asylants* qui ne vont pas à l'école qui sont à la maison, il y a des Autrichiens qui ont la chance de travailler, et les *asylants* qui n'ont pas la chance de travailler. Donc, ce n'est pas la même chose, c'est différent.« (Claire, 12.5.2011)

Angesichts der eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und damit einhergehender Mittelknappheit verweist Claire auf die ihr fehlende Wahlfreiheit, so zu leben, wie sie möchte. Sie kann nicht das essen, nicht das anziehen, was sie will. Nara versteht überhaupt nicht, warum Asylwerber:innen nicht einfach eine Arbeit suchen dürfen, sie sollen »uns einfach [...] arbeiten lassen«, weil dann können »[wir] leben wie du« (Nara, 17.9.2010). Leben wie ich – d.h. das Leben selbst in die Hand zu nehmen, sich um das »Leben selber kümmern«, anstatt dass sich »jemand kümmert« (Nara, 17.9.2010). Arbeiten zu können, aber auch Bildung stehen mit Bewegung und Vorankommen in Verbindung – dem »Laufen können«, wie Alea meint. Arbeiten

90 Ob das verweigte Recht auf Arbeit als absolut wahrgenommen wird, steht einerseits mit dem Wissen um tatsächliche Regeln in dem Kontext in Zusammenhang, andererseits mit dem Wohnort bzw. der Wohnart. So gab es z.B. in Vorarlberg zum Zeitpunkt der Datenerhebung die Möglichkeit, über ein Projekt der Nachbarschaftshilfe einige Stunden zu arbeiten, in einigen organisierten Unterkünften ist es Asylwerber:innen möglich, Hilfstätigkeiten (z.B. im Bereich der Reinigung) zu übernehmen (Kapitel 2.3.2).

würde das Ausbrechen aus dem begrenzten Raum ermöglichen, dem offenen Gefängnis, in dem, anders als in Traiskirchen, nicht die Ein- und Ausgänge physisch kontrolliert werden, sondern der Radius durch das Vorenthalten bestimmter Rechte bewusst klein gehalten wird:

»[W]enn [ich] immer zuhause [bin] [...] wie alte Leute [...], [der] Kopf [wird] kaputt, aber wenn Bewegung ist, [...] z.B. arbeiten oder lernen, Kinder abholen, etwas zum Essen geben und spazieren gehen, das [ist] leichter als immer zuhause [zu sein]. [...] Ich will lernen und dann: laufen. Lernen oder irgendwo irgendwelch[e] Arbeit finden, ein paar Stunden arbeiten.« (Alea, 21.9.2010)

Durch die vorenthaltene Möglichkeit, über Erwerbsarbeit Geld zu verdienen, wird die Teilhabe an alltäglichen Dingen, die notwendig sind, um Zugehörigkeit zu kleinen sozialen Einheiten zu empfinden, weiter verunmöglicht bzw. kann nicht aus eigener Kraft verwirklicht werden. Alea kann nicht wie »normale Leute« eine Wohnung mieten (Alea, 21.9.2010), Belisha ist es nicht möglich, ihrem Kind eine Jause, die der der Mitschüler:innen gleichwertig ist, zu kaufen, sie hat lediglich das Geld für eine Semmel, wodurch sich ihr Kind ausgeschlossen fühlt:

»[A]ber wenn ich [...] überall Leute [sehe, die] geh[en] arbeiten [...], mir [...] tut [das] ganz weh. [...] Alle Österreicher ha[ben] viel Geld mit [in der Schule], mein Kind [...] weint [immer]: »Mama er hat so viel Geld, er hat das gekauft und ich kann [das] nicht kaufen, ich wollte auch Chips, Chickenburger, ich wollte auch, und [...] in der Schule, [zur] Jause, alle sitzen [...] zusammen, alle ha[ben es] sehr schön, [...] [das Essen] schmeckt, ich [hab] nur [eine] Semmel [mit], immer.« (Belisha, 9.11.2010)

Über den infolge des Arbeitsverbots wahrgenommenen Ausschluss hinausgehend, ist es auch die Arbeit an sich, die den Selbstwert begründen kann. Für Nara sind die Einschränkungen des Arbeitsrechts »echt scheiße«, denn wenn sie Arbeit hätte, könnte sie »[mit] Stolz sagen, ich darf arbeiten« (Nara, 17.9.2010). Als Belisha darüber spricht, dass sie in ihrem Herkunftsland arbeiten durfte oder ein Geschäft eröffnen hätte können, unterstreicht sie dies mit einer Stolz implizierenden Kopfbewegung nach oben: »Kopf up«, so verbalisiert sie die Konsequenzen dieser dort vorhandenen, aber hier verschlossenen Möglichkeiten. Verunmöglicht wird ihr hier so auch das Ausleben ihrer soziokulturellen Werte, nämlich andere Menschen einzuladen und in einem familiär und nachbarschaftlich bestimmten Solidaritätsgefüge, das durch Nehmen *und* Geben bestimmt wird, ihren Beitrag zu leisten (Belisha, 9.11.2010). Nicht oder nur eingeschränkt arbeiten zu dürfen, markiert nicht nur den Status der Asylwerber:innen außerhalb des rechtlichen Verfahrens, sondern geht auch an die Substanz. Aus dem Arbeitsleben ausgeschlossen zu sein, macht die »Nerven kaputt« (Gesprächsprotokoll Belisha 30.9.2010), das faktische Arbeitsver-

bot macht die Übermacht des Status ›Asylwerber‹ erfahr- und spürbar, für Serhildan wird dieser so zur Krankheit:

»[W]enn ich [...] aufs Arbeitsamt [gehe], die sagen, nein, du bist Student, aber du bist [auch] Asylant, also du hast kein Arbeitsrecht, das ist [eine] Krankheit für mich. Also [...] du hast schon alles, du hast auch [ein] Studium fertig gemacht, aber du hast nichts.« (Serhildan, 9.8.2011)

Das faktische Arbeitsverbot geht mit fehlender Anerkennung einher und verhindert den Zutritt zu Räumen, in denen Berufs- und Bildungsidentitäten ausgelebt werden können, bzw. erschwert deren Aktualisierung in der Gegenwart. Für Levi, den Intellektuellen, Veronika und Slavic, die Akademiker:innen und Schriftsteller:innen, Marika und Thea, die Studentinnen, Jeneba, die hart arbeitende Sekretärin, oder Anaída, die Kosmetikerin, ist die Betonung ihres beruflichen Erfolgs bzw. ihres Bildungsniveaus im Dort notwendig, um so zumindest in den Gesprächen die eigene Berufs- und Bildungsidentität, die in der Gegenwart nicht realisierbar ist, hörbar zu machen und anerkannt⁹¹ zu bekommen. Der erfahrene Ausschluss aus der Normalität und die Reduktion der Person auf die Identität als Asylwerber:in verunmöglichen es der Person, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen zu demonstrieren und dadurch Anerkennung und Zugehörigkeit zu begründen. Aus dieser Perspektive richtet sich, solange man Asylwerber:in ist, die Beurteilung der Person nach dem Status und basiert nicht auf deren Handlungen und Meinungen (Arendt 1955: 476), das offene Gefängnis zeigt sich in seiner Reinform: »Die Situation für Asylwerber i[m] Allgemeinen ist so, du bist irgendwie, egal welche Fähigkeiten oder welche Qualifikation du hast, du bist in eine[m] offene[n] Gefängnis solange das noch nicht entschieden wurde« (Serhildan, 9.8.2011).

Während angesichts der dargestellten Bedeutungen die Person bislang mit Forderungen konfrontiert wurde, die auf ein angepasstes, anspruchsloses, dankbares und auch passives Subjekt abzielten, verweist das Nicht-arbeiten-Dürfen auch auf eine andere, teilweise widersprüchliche Identitätsforderung, nämlich die des:der ›gut integrierten Ausländer:in‹: Marika begründet den besonderen Stellenwert des faktischen Arbeitsverbots demnach mit den wahrgenommenen Forderungen von »Österreicherseite«, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen, aber auch ihre Aktivität darzustellen:

»[Du musst] versuchen [...] z.B. etwas [zu] machen, was du gut kannst oder besser kannst, dass du allen zeigst, schau, das kann ich und dann von Österreicherseite, [dass die von einer menschlichen Seite sehen], du bist [nicht] nur Asylwerberin und du hast kein Recht, und das war's, egal was du machst. Ich finde momentan, dass wir sehr wenige Rechte haben. [...] [An] erste[r] [Stelle steht] für mich

91 U.a. durch mich als Interviewerin bzw. Forscherin im Gespräch.

[die] Arbeit, also das finde ich schade und unfair, dass wir nicht arbeiten dürfen. Sie wollen, dass Ausländer gut integriert sind, aber die geben [uns] diese Chance nicht, [das] zu beweisen. Wie kann ich [das] beweisen, wenn ich nicht arbeiten darf? Wie kann ich zeigen, dass ich etwas kann, dass ich einen Beruf hab', [...] [wenn] sie mir diese Möglichkeit geben würden, würde ich arbeiten, dann können sie selber schauen.« (Marika, 23.9.2010)

An dieser Stelle wird das Arbeitsverbot nicht nur als verweigertes Recht thematisiert, sondern mit dem rechtlich und gesellschaftlich prominenten Integrationsdispositiv in Verbindung gesetzt: Um als »Ausländer« »gut integriert« zu sein, ist Aktivität gefordert, es ist notwendig »etwas [zu] machen« – und zwar etwas, das man gut oder sogar besser (als die Österreicher:innen) kann. Wer über die Darstellung seiner Arbeitskraft und -kompetenz beweisen kann, dass er oder sie sich selbst erhalten, autonom sein oder ihr Leben führen kann oder über z.B. Steuerzahlung zur Wirtschaft beiträgt, hat laut Emeka bessere Chancen, überhaupt hier bleiben zu dürfen (Emeka, 12.5.2011). Diese Forderung, teilzunehmen, während die Teilnahme strukturell behindert wird, erscheint angesichts der beschriebenen Bedingungen und in Anbetracht eines Über- bzw. Superstatus »Asylwerber«, der Fähigkeiten und Qualifikationen, Handlungen und Meinungen unsichtbar werden lässt, nur unter sehr erschwerten Voraussetzungen realisierbar.

Handlungsorientierungen, Subjektpositionierungen und Rechte

Im einleitenden Zitat zu Beginn dieses Kapitels betont Amaru, dass die Bedingungen für Asylwerber:innen zu einem allmählichen Sterben führen bzw. sogar einem langsamen Tötungsvorgang gleichkommen. Wie die Ausführungen zeigen, scheint die so angesprochene »Sterbehilfe« durch die Bedingungen auf die Normalität des Lebens abzielen. Der Anschluss an ein Dasein als Mensch, d.h. als jemand mit unterschiedlichen Teilidentitäten, scheint angesichts der Bedingungen nicht mehr oder nur schwer möglich. Wenn die Gesprächspartner:innen über ihren Status als »Asylwerber« sprechen bzw. aus dieser Position heraus erzählen, wird dieser zu einer Art Über- oder Superstatus, der das Selbst brüchig werden lässt und jeden Anschluss an eine ganzheitliche Biographie, in der unterschiedliche Teilidentitäten, wie Berufs-, Geschlechts- oder Familienidentitäten vereinbar sind, verhindert (Fritsche 2012: 374f.). Perpetuiert wird hier das von Arendt angesprochene »Gegenbild des Staatsbürgers« ohne Beruf und anerkannte Leistung (Arendt 1955: 483): Wenn andere Identitäten, wie die der nicht korrumpierbaren Studentin (Marika), der umsorgenden Mutter (Belisha), oder berufliche Identitäten, wie die des Mechanikers (Andrej), in den Gesprächen thematisiert werden, sind diese häufig der Vergangenheit zugeordnet und verlieren in einer Gegenwart, in der als Asylwerber:in gesprochen wird, ihre Relevanz (Fritsche 2012: 370, 2016a: 196f.). Je identifizierbarer die

Person als Asylwerber:in bzw., wie sich später noch im Detail zeigt, als ›Fremde:in‹ ist, desto stärker wird der Ausschluss und der Verlust des Menschseins erfahren.

Während im Kontext der theoretisch-abstrakten Idealkonzeption von Asyl (Kapitel 7.2) Rechte noch im positiven Sinne, also mit Bezug auf das Verfügen über Rechte (Rechte haben), v.a. dem Raum zugeordnet oder mit einer bestimmten Teilidentität wie dem Frausein, in Verbindung gebracht werden, verschwindet diese positive Thematisierung in der Gegenwart und v.a. in Zusammenhang mit den Bedingungen der Grundversorgung bzw. der Kategorie ›Asylwerber‹ fast gänzlich. Wenn proaktiv von Rechten gesprochen wird, dann geschieht dies in deren negativer Form. Verweigerte Rechte, artikuliert auch über ein ›Nicht-Dürfen‹ oder ein wahrgenommenes Verbot, stehen im Zentrum. Als Nara, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, im Gespräch ihre zuerst theoretische Reflexion über Rechte in Österreich zu ihrem alltäglichen Dasein in Bezug setzt, stellt sie fast mit Verblüffung fest, dass sie als Asylwerberin das Recht, leben zu können, wie sie will, nicht hat. Als ihr Denkprozess bei ihrer aktuellen Situation als Asylwerberin ankommt, ist dies von einem Ausruf des Erstaunens begleitet: »Ah, das Recht habe ich nicht hier! Oder? Ich kann nicht wie ich will wohnen, leben, [...] [das] eigene Leben selbst gestalten und weiterverfolgen. [...] Träume haben« (Nara, 5.10.2010). Diese Erkenntnis teilt sie mit vielen anderen Asylwerber:innen, wenn diese aus der Position ›Asylwerber‹ über die Gegenwart reflektieren. Das eigene ›Asylwerber-Sein‹ mit einem Alltag, in dem Rechte gewährt werden, in Verbindung zu bringen, erscheint teilweise fast undenkbar; Belisha fragt sich (und mich) explizit: »[H]at [Asyl]⁹² überhaupt Rechte oder nicht?« (Belisha, 9.11.2010). Verstärkt wird diese Wahrnehmung auch dadurch, dass die Art und Weise der Versorgung nicht als Rechtsgewährung, sondern als Wohltätigkeitssystem ausgestaltet ist, auf das mit Dankbarkeit, Anpassung und Unterwürfigkeit reagiert werden soll.

Moulin (2012) sieht diese Koppelung von Schutz an Verhaltenskonformität und Dankbarkeit als konstituierendes Merkmal des Flüchtlings als humanitäres Subjekt – und nicht als Rechteinhaber:in (Moulin 2012: 60). Schutzgewährung wird als eine Art Geschenketausch verstanden, wobei Schutz und Freiheit aus Perspektive der schutzgewährenden Instanz (wie des Nationalstaats, aber auch internationaler Organisationen) zueinander in Widerspruch stehen: »[E]ither [the refugees] may exercise liberty, or they may be included in the protective humanitarian scaffold. [...] [I]f refugees want to be free, they can no longer be protected as refugees« (Moulin 2012: 55). Die einzige Freiheit, die gewährt wird, ist diejenige, frei von der Furcht vor Verfolgung zu sein. Und dafür ist ein hoher Preis zu zahlen, eigene Vorstellungen eines Lebens sind hintanzustellen: »[R]efugees must [...] promise to be obedient and respectful of the rules established by the hosting country in exchange for these

92 Belisha verwendet hier den Begriff ›Asyl‹ im Sinne von Asylwerber:innen, wobei gleichzeitig auf die grundsätzlich unscharfe Verwendung des Begriffs verwiesen wird (Kapitel 7.1).

minimal liberties« (Moulin 2012: 59). Während undankbare Bürger:innen, die Forderungen stellen, weiterhin als Mitglieder einer politischen Gemeinschaft verstanden werden, führt Undankbarkeit von Flüchtlingen, die eben nicht Teil einer politischen Gemeinschaft sind, dazu, dass sie als »undeserving, unwelcomed others who are not entitled to climb the steps toward properly authorised citizenship status« (Moulin 2012: 55) konstituiert werden.

Andererseits werden über das Integrationsnarrativ Aktivität, Eigenverantwortung, Unabhängigkeit, Leistung bzw. Inklusion gefordert – Eigenschaften, die diametral zu den Charakteristika von Passivität, Regelkonformität, Abhängigkeit, Unterwerfung, Exklusion und Kontrolle stehen. Dabei ist es gerade der Umgang mit diesem Widerspruch, der eine wesentliche Grundlage der Handlungsorientierung von Asylwerber:innen bildet. Denn auch wenn angesichts der dargestellten Bedingungen die Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, heißt dies nicht, dass nichts getan bzw. nicht gehandelt wird, das Handeln erweist sich jedoch als besonders voraussetzungsreich. Insbesondere zwei Zugänge, nämlich das Handeln *im* und das Handeln *wider* das System, die jeweils andere Subjektpositionierungen bedingen, sind dabei von Relevanz:

Handeln im System: »Parce que je dois me battre«

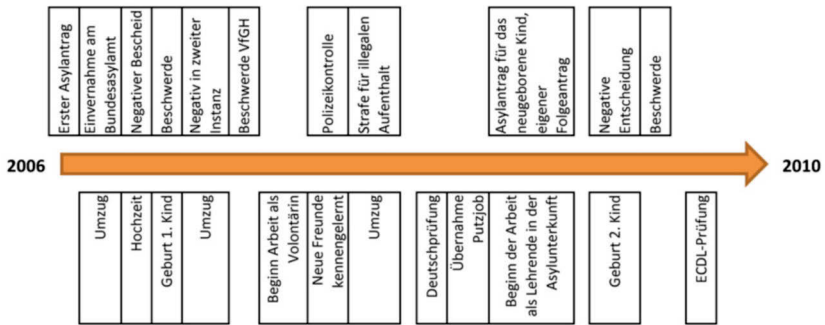
»[W]hatever I can do I still continue to do,
[...] I have to do it to my best.«
(Emeka, 12.5.2011)

Emirbayer und Mische verstehen Handeln in der Gegenwart als Fähigkeit, vergangene Gewohnheiten bzw. gelernte Schemata mit Vorstellungen zukünftiger Projekte und Eventualitäten des Moments zu verknüpfen (Emirbayer, Mische 1998: 963; Kapitel 4.3). Mit Bezug auf die umgebende Struktur und biographische zeitliche Dimensionen werden Handlungsperspektiven entworfen, durch eine mögliche Distanz zu Routinen und ein Einbeziehen von Wünschen bzw. Hoffnungen ist ein Hinausgehen über die gegenwärtige Situation möglich (Emirbayer, Mische 1998: 983ff.). Handlungen orientieren sich demnach im gegenständlichen Kontext u.a. an den Bedingungen der den Alltag strukturierenden Grundversorgung⁹³ und dort vermittelten Bedeutungen, ohne Idealkonzeptionen von Asyl als Schutzinstitution (Kapitel 7.2) sowie damit einhergehende Hoffnungen an die Zukunft, die mit der rechtlichen Anerkennung des Menschen, aber auch einer Rückkehr zur Normalität verbunden sind, außer Acht zu lassen. Auch wenn angesichts gegenwärtiger Bedingungen Agency

93 Natürlich spielen hier auch später dargestellte, d.h. in anderen Kontexten vermittelte, Bedeutungen eine Rolle.

im Sinne eines Einwirkens auf die Welt («to act on the world», Dwyer 2009: 23) erschwert wird, ist Handeln »in der Welt« möglich (vgl. zu diesen bzw. nachfolgenden Ausführungen: Fritsche 2012: 377ff.). Dies zeigt sich vorerst v.a. in den Selbstdarstellungen der Personen und in Erzählungen, die einem Überleben ein Weiterleben gegenüberstellen. Innerhalb der Strukturen wird zwar relativ konform, aber dennoch aktiv auf die Anforderungen der Gegenwart reagiert (Emirbayer, Mische 1998: 994). Nicht nur der Eintritt in ein hochausdifferenziertes (fremdes) rechtliches System benötigt für ein sinnhaftes Verstehen Zeit und Ressourcen, sondern auch im u.a. durch Bestimmungen der Grundversorgung geprägten, Alltag werden unter Berücksichtigung der Regeldichte und des begrenzten Radius Lücken identifiziert und genutzt, in denen ein am Weiterleben orientiertes Handeln möglich ist. So illustriert die Zeitachse in Abbildung 10 einige der Aktivitäten, die Marika in ihren Erzählungen erwähnt.

Abbildung 10: Aktivitäten und Stationen von Marika im Laufe ihrer Zeit als Asylwerberin (Auszug). Obere Leiste: Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Asylverfahren; untere Leiste: alltägliche Aktivitäten bzw. biographische Einschnitte



© Eigene Darstellung (Fritsche 2012: 377)

Nicht nur ist, wie später ausführlicher gezeigt wird (Kapitel 7.3.7), der Verfahrensverlauf häufig sehr dynamisch und geht mit Informationsaneignung, Verstehensleistungen und dem Befolgen verfahrensrechtlicher Schritte einher, sondern auch das Weiterleben im Alltag ist aufwändig. Um z.B. legal einen Reinigungsjob übernehmen zu können, Deutsch zu lernen oder die ECDL-Prüfung (Computerführerschein) abzulegen, muss Marika verhältnismäßig große Hürden überwinden. Ein soziales Netzwerk muss aufgebaut und aktiviert werden. Gerade in Bezug auf das Recht auf Arbeit müssen Lücken innerhalb der strikten rechtlichen Bestimmun-

gen gefunden werden. Diese Komplexität wird auch in Andrejs Schilderung zu seinen Arbeitserfahrungen und -bemühungen als Asylwerber ersichtlich:

»[Es] gibt ein Lager, dort verkaufen [sie] alte Möbel und drei Mal pro Monat, fünf Stunden pro Tag, kann ich dort arbeiten. [...] Aber dann hab' ich dreimal gearbeitet [...] [und dann] hat [man mir] dort gesagt, ich muss wieder in [die] Zentrale für [die NGO] gehen und wieder dort bitten, noch ein Monat [um Arbeit] bitten, dann gibt's [...] noch drei Tage. [...] So muss ich [das] jeden Monat machen. Das ist das Problem.« (Andrej, 13.9.2010)

Trotz der strukturellen Einschränkungen ist es, wie Serhildan ausführt, notwendig, irgendetwas zu tun, denn man kann nicht erwarten, »dass er [Anm.: der Asylwerber] so wie ein Pensionist immer zuhause sitzt« (Serhildan, 9.8.2011). Emeka nutzt die Möglichkeit eines Beschäftigungsprojektes, in dem bei Privatpersonen Hilfsarbeiten verrichtet werden können, Vermittlung und Auszahlung der Remuneration erfolgen über die NGO:

»I have done so many jobs here. Clean toilets, garden work [...]. Like [in] summer now. Every day, I don't have time, I have fixed garden work, so many works. Before, [the NGO] [...] write[s], that I have worked for [some] years. They have all the records, where I worked, what I have done. And I am still working for [the NGO], because it is only [the NGO] where I am allowed to work for. You know. We go [to work], they pay to [the NGO], and [the NGO] give[s] us just part of the money.« (Emeka, 12.5.2011)

Um »echte«, d.h. bezahlte Arbeit zu bekommen, auch wenn der Verdienst in der Folge bis auf einen Freibetrag wieder von den Grundversorgungsleistungen abgezogen wird (Kapitel 2.3.2), werden Umwege und Hürden in Kauf genommen. Über die Unterstützung durch soziale Kontakte kämpft Emeka, wenn auch erfolglos, um die Möglichkeit, als Saisonnier arbeiten zu können:

»[W]hatever I can do, I still continue to do, [...] I have to do it to my best. [...] I've tried to get jobs, without *Arbeitsbewilligung* i[t']s not [easy]. There was a time, [...] [when] a church member of mine took me to this seasonal job in the mountain. In [Name eines Dorfes] [...] to work in a hotel, do you know I worked for three days there. Because this man that brought me there, [h]e gave them his card and said he knows me, he said, okay [...]. After three days he told me to go back home. [...] [The authorities in B] said that, that is not my region. That I am in [...] region F, I can get seasonal job in F, and we don't have seasonal job in F. Then C said, [...] I have to live in B first and then register with them, then, when the contingent come[s], before I can go. [...] [T]hey need me, and they actually want me to work, he said i[t']s no[t] possible. [...] [T]he management said they will

do what it takes to see if I can do the jobs, so they started making calls, started asking. [...] I couldn't work.« (Emeka, 12.5.2011)

Und auch obwohl Nara an ihre körperlichen Grenzen geht und das Arbeiten die Pflege ihres Kindes erschwert, ist die Zeit, in der sie legal arbeitet, für sie eine Zeit, in der sie lebt – und nicht nur überlebt. Trotz der Herausforderungen blickt sie auf die Zeit auch mit Freude zurück, »wir waren ganz glücklich«:

»R: dann [hab] ich [...] Zeitung [aus]getragen, gell, das war in der Nacht und dort [...] war [ich die] einzige Frau [...] das ist Männerarbeit. Meistens sind [die aus] Pakistan, Indien, sie arbeiten echt hart, huch, sie arbeiten [die] ganze Nacht [...]. Sie schlafen nur drei, vier Stunden [...]. Die Freund[e] [sind] [...] mit mir auch [arbeiten] gegangen, [...] wir waren ganz glücklich, weil wir [A]rbei[t] hat[ten], das war Sommer, das war warm [...]. Ein Problem war, dass wir Angst vor Katzen gehabt haben, deswegen es war scheiße, weil immer kommt [eine] Katze [...] aber wir, waren froh. Dann war [es] kalt, im Winter, und [...] einmal [sind] unsere ganze[n] Zeitungen i[m] Wind gefl[o]gen, wir haben alles [ein]gesammelt [...]

I: Und warum hast du das dann aufgehört?

R: Weil das zu schwierig ist, weil [es] in der Nacht wa[r] und dann, [wenn das] Kind krank ist, dann, mein Mann [ist] auch manchmal [mit]gegangen [...], dann [muss das] Kind [...] [bei den] Nachbarn schlafen, oder, für [das] Kind ist das irgendwie schwierig.« (Nara, 17.9.2010)

Marika und Thea arbeiten freiwillig im Altersheim in der Nähe ihres Wohnortes, Amaru, Levi und Emeka engagieren sich in der Kirche, Claire konzentriert sich auf die Schule. Amaru, Andrej, Jeneba, Belisha, Marika und die meisten anderen interviewten Frauen streichen während der Gespräche immer wieder die vielen Tätigkeiten hervor, die ihre Vater- bzw. Mutterrolle mit sich bringt. Auch wenn sie diese Rolle nur unzureichend erfüllen können, eröffnen sich dadurch dennoch Handlungsmöglichkeiten und ein Anschluss an alternative Identitäten zum ›Asylwerber-Sein‹ (Fritzsche 2012: 378).

Betont werden in den Gesprächen, wie bereits angedeutet, v.a. Subjektpositionierungen, die an die Normalität und nicht an die Ausweglosigkeit der Vergangenheit anschließen: Berufs- und Bildungsidentitäten, aber eben auch Identitäten, die mit der Rolle in der Familie bzw. im sozialen Gefüge in Verbindung stehen, werden reaktiviert und ermöglichen es, innerhalb der Strukturen handlungsfähig zu bleiben und an die Vorstellungen des damaligen Selbst als aktive und integre Person und damit an das Menschsein anzuschließen. Diese Positionierungen stehen dabei im Widerspruch zur Opferposition, die angesichts der Bedeutung von Asyl als *emergency exit* (Kapitel 7.2.1) eine zentrale Rolle spielt, aber auch zur implizierten Fokussierung auf Passivität und Machtlosigkeit im Grundversorgungskontext, in dem die Person das eigene Menschsein in Frage stellt oder sich als *Persona non*

grata erfährt. An Relevanz gewinnen hier auch Positionierungen, die auf spezifische Art und Weise an die Koppelung von Schutz an Verhaltenskonformität und Anpassung verweisen und dadurch mit dem Flüchtling als humanitärem Subjekt (Moulin 2012) in Verbindung stehen.

Besonders augenscheinlich wird dies, wie angesprochen, wenn Aktivitäten gesucht, genutzt und im Gespräch repräsentiert werden, die mit dem Aspekt der ›Integration‹ und dabei v.a. mit dem Spracherwerb in Verbindung stehen und so auf diesbezügliche Forderungen reagiert wird. Dies zeigt sich z.B. auch, wenn in den Gesprächen nach Deutschkursmöglichkeiten (z.B. Andrej) gefragt oder um eine »Integrationsbestätigung«, d.h. einen Brief, in dem ich die Bekanntschaft zur Person und deren Sprachkenntnisse bzw. Integration bestätige, gebeten wird. Für Claire steht das Lernen, v.a. der deutschen Sprache, im Mittelpunkt. Es ist für sie das Mittel schlechthin, um das für sie wertvollste Ziel zu erreichen – nämlich sich an das Leben hier anzupassen.

»Ce qui est le plus précieux pour moi, c'est de pouvoir s'adapter à la vie ici. [...] Et cela c'est à travers la langue. Donc, mon plus grand combat c'est de connaître cette langue. Bien sûr, de ne pas parler parfaitement. Mais quand même, de parler la langue, et, quand j'ai un problème je peux exprimer à la personne ce que je ressens peut-être aussi, aussi à, je peux expliquer aussi aux gens de ce que j'ai vécu dans le pays, en Allemand. Et quand eux, ils voient que tu [peux] exprimer, ce que tu as vécu, en Allemand, ça leurs donne aussi l'impression de voir que oui, la personne s'intéresse aussi au pays, elle essaie de nous communiquer quelque chose.« (Claire, 12.5.2011)

Deutsch zu lernen, ist dabei nicht unbedingt einfach. Zum einen ist der Weg zur Weiterbildung weit, »ce n'est pas facile d'y aller«: Claire geht mehrere hundert Meter zur Bushaltestelle, von dort zum Bahnhof und fährt dann mit dem Zug, um den letzten Weg zur Bildungsinstitution wieder zu Fuß zurückzulegen. Zum anderen erweist sich das Lernen selbst als aufwändig :

»Et ce n'est pas facile pour moi tous les jours, quand je pars à l'école, [...] les professeurs expliquent, je, ha, des fois je ne comprends pas, quand je rentre à la maison je dois feuilleter [...] le dictionnaire en français et comprendre en Allemand, hiej, je trouve [que je suis] un peu au retard par rapport aux autres. Et ça, à cause de ça je dois me battre pour ça. Parce que je dois me battre.« (Claire, 12.5.2011)

Die Sprache ist für Claire eine wichtige Voraussetzung, um am sozialen Leben teilnehmen, sich verständlich machen zu können, und auch, um ihr Anliegen überhaupt hörbar zu machen. Gleichzeitig ist es nur bedingt ihre Wahl – sie muss es tun:

»[C]e qu'ils disent souvent pour avoir la chance de rester dans ce pays, il faut s'adapter à la vie d'ici [...] connaître la langue. C'est ce qu'ils m'ont dit, la première chose c'est vraiment la langue. Quand la personne connaît la langue, on voit quand même que la personne s'intéresse, s'intéresse au pays, oui, ça peut donner un point, un plus.« (Claire, 12.5.2011)

Claire verweist zum wiederholten Male auf die Notwendigkeit, ihre Lernleistung und das Interesse am Aufnahmeland sichtbar zu machen, und auf den vom Umfeld herangetragenen Anspruch an die Person – eine Perspektive, die mit dem Framing des Integrationsdiskurses übereinstimmt:⁹⁴ Deutsch zu lernen, sich zu integrieren bzw. anzupassen, wird als Forderung wahrgenommen, die relativ einseitig an das Individuum gestellt wird, die Ausweitung bzw. Überwindung der Handlungsgrenzen wird in die Verantwortung der Person gelegt. Werden die Ansprüche nicht erfüllt, ist dies der eigenen Schwäche oder Unfähigkeit zuzuschreiben. Die Relevanz der Darstellung eines »integrierten Selbst« bzw. zumindest der eigenen Bemühungen, hier Leistungen zu erbringen, wird in fast allen Interviews proaktiv thematisiert, diesbezügliche Bemühungen werden hervorgehoben, Teilerfolge unterstrichen.

Handlungsorientierungen, die im weiteren Sinne mit Integration in Verbindung stehen, sind auf drei Ebenen relevant:

Erstens sind diese Aktivitäten dahingehend zu verstehen, dass sie ein Ausbrechen aus der Exklusion ermöglichen, d.h., im Idealfall tatsächlich soziale Integration bzw. Inklusion. Soziales Kapital, Arbeitskontakte bzw. -erfahrungen und v.a. Sprachkenntnisse eröffnen Möglichkeiten, die nicht nur in der Gegenwart nützlich sind, sondern eben auch rechtliche Anerkennung begünstigen und für die Zeit danach Chancen eröffnen können.

Zweitens kann das Übernehmen der Integrationsforderungen auch als das übersetzt werden, was als »migrantische Praxis der Aneignung« (Scheel 2015: 9; Kapitel 4.2) thematisiert wurde. Während in Bezug auf die Vergangenheit die relevanten Aspekte des Ausnahmezustands in der eigenen Biographie fokussiert wurden, geht es in der Gegenwart dann darum, innerhalb der Bedingungen ein konformes, an Integrationsforderungen orientiertes Verhalten zu zeigen. So eröffnet sich ein alternativer Weg, über den Sicherheit erfahren bzw. die eigenen Wünsche und Bedürfnisse realisiert werden können. Die Übernahme des Integrationsdispositivs schafft die Möglichkeit, selbst zur Transformation des Status »Asylwerber« zum Status des:der Berechtigten beizutragen. Dabei unterscheidet sich die Form der Berechtigung: Ihre Grundlage liegt nicht mehr nur in der Vergangenheit, die

94 Vgl. z.B. das Stichwort »Integration durch Leistung«, das das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wie folgt beschreibt: »Menschen sollen nicht nach ihrer Herkunft, Sprache, Religion oder Kultur beurteilt werden, sondern danach, was sie in Österreich beitragen wollen« (BMEIA 2017).

nicht verändert, sondern nur spezifisch fokussiert werden kann, sondern in der Gegenwart. Nicht die strukturellen Bedingungen (Verfolgung, Diskriminierung durch staatliche Akteur:innen etc.) bestimmen die Chancen auf einen Rechtsstatus, sondern individuelle (Anpassungs-)Leistungen. Der so berechnete Flüchtling bzw. ›Fremde‹ wandelt sich vom Opfer zum Leistungsträger. Erst wenn man sich entsprechend verhält, ist man jemand, wie Berka als Erkenntnis ihrer Erfahrungen zusammenfasst: »Before you can call yourself somebody in another country, don't commit any crime, watch your character, watch your behavior, and don't be too proud« (Berka, 1.8.2011).

Diese Form der Aneignung ist jedoch, drittens, gerade in Hinblick auf die Frage der Positionierung als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant nicht unproblematisch. Wenn Forderungen so weit internalisiert werden, dass der Ausbruch aus den restriktiven Strukturen bzw. das Erlangen eines rechtlichen Status vorrangig von individuellen ›Integrationsleistungen‹ abhängen, wird die Bedeutung von Schutz als Recht bzw. von Asyl als Institut der Rechtebeanspruchung zurückgedrängt bzw. zumindest relativiert. Wer nicht ausreichend Deutsch spricht, keine Arbeitsmöglichkeiten gefunden hat oder – weil z.B. die psychischen Ressourcen nicht ausreichen – nicht entsprechend aktiv ist, wobei hier auch Aktivitäten dazugehören, die die eigene Konformität darstellen bzw. nach außen tragen, hat die Schuld dann bei sich selbst zu suchen. So versteht z.B. Andrej das Recht auf Arbeit als konditional: Er argumentiert, dass das faktische Arbeitsverbot für ihn so lange in Ordnung und nachvollziehbar ist, bis er der deutschen Sprache »ausreichend« mächtig ist. Die Kritik am Verbot und damit die Anerkennung der Einschränkung als Rechteverweigerung werden erst schlagend, wenn er seine Bringschuld erbracht hat. Solange er die Aufforderung »mach das, [...] reparier[e die Wand]« (Andrej, 13.9.2010) nicht versteht, ist es für ihn »normal, wenn [ich] [...] nicht sofort schnell [...] arbeiten [gehen darf]« (Andrej, 13.9.2010). Andrej hat die sprachliche Integrationsforderung weitreichend für sich übernommen; auch wenn er die insgesamt rund dreistündigen Interviews mit mir auf Deutsch führt, geht er davon aus, dass er kein Recht auf Arbeit hat, da er jetzt noch »nicht so gut Deutsch sprechen [kann]« und »zuerst [...] Deutsch [lernen muss]« (Andrej, 13.9.2010). Dabei sagt Andrej jedoch nicht, dass er, solange er nicht Deutsch spricht, nicht arbeiten gehen *kann*, sondern dass es für ihn nachvollziehbar ist, dass er dies bis dahin nicht *darf*. Dass es ihm faktisch trotzdem möglich ist zu arbeiten, d.h. er faktisch arbeiten *kann*, zeigen die Erzählungen, in denen er z.B. von gemeinnützigen Tätigkeiten, die er bei einer NGO verrichtet, berichtet. Die Zuerkennung und somit der Anspruch auf dieses konditional gewordene Recht sind für ihn aber davon abhängig, inwieweit er die Pflicht, Deutsch zu lernen, erfüllt. Wenn von außen kommende Forderungen – in diesem Fall in Bezug auf Integration – so weit internalisiert werden, dass Lösungen für Einschränkungen privatisiert sind, ist es kaum möglich, auf ein entsprechendes Recht zurückzugreifen, die Rechteverweigerung anzuklagen, sich als Rights-Holder oder Rights-Claimant zu verstehen,

denn das Vorenthalten des Rechts ist in der eigenen Schuld begründet. Formuliert werden können dann nur Wünsche und Bitten, denen die Bereitschaft, die herangetragenen Forderungen zu erfüllen, vorausgeht, wie Emeka in Bezug auf ein Theaterprojekt⁹⁵ ausführt: »We are ready to integrate, please accept us, just tell us what you want us to do, and accept us« (Emeka, 12.5.2011).

Handeln wider das System: »[W]ir sind nicht Tiere, [darum] bricht [man dann] die Gesetze«

»[Als] ›Asylant‹ allgemein [hast du immer einen schlechten Ruf], [...] du bist immer benachteiligt [...] egal wohin du gehst [...]. [Du] hast [...] eh keine Recht[e], du hast auch keine Möglichkeiten. [...] [D]ann musst du irgendwie die Gesetze brechen. [...] Wir sind Menschen, wir sind nicht Tiere, [darum] bricht [man dann] die Gesetze.«

(Serhildan, 9.8.2011)

Aktivitäten der Asylwerber:innen wurden bisher als Handeln in der Welt dargestellt. D.h., beschrieben wurden Handlungen, die auf die Bedingungen und die wahrgenommenen Bedeutungen reagieren, das System aber kaum herausfordern bzw. wenn, dann nur insoweit, als Forderungen übernommen und im Sinne des Erreichens der eigenen Ziele (v.a. der Gewährung eines Rechtsstatus) angeeignet bzw. umgedeutet werden. Zusätzlich ist jedoch auch eine zweite Perspektive erkennbar, die v.a. in den Momenten zum Vorschein kommt, in denen trotz suggeriert gegenteiliger Bedeutungen das eigene Menschsein erinnert wird, weil das Vorenthalten der eigenen Menschlichkeit ein kaum erträgliches Ausmaß annimmt. Während im vorangegangenen Abschnitt die Handlungsorientierung v.a. über Beschreibungen konkreter Aktivitäten fassbar wurde, äußert sich das Handeln, das das System potenziell herausfordern könnte, subtiler und ist entweder ausschließlich über die diskursive Ebene erschließbar oder findet weitgehend im Verborgenen statt.

Auf diskursiver Ebene ist hier v.a. die Thematisierung und Benennung von Rechtsverletzungen zu nennen. Wenn in den Interviews Werte angesprochen werden, die aus subjektiver Perspektive die Grundfeste des Menschseins berühren, werden

95 Anzumerken ist, dass Emeka an dieser Stelle sein Theaterspielen an Integrationsforderungen zurückbindet und somit an die hier im Grundversorgungskontext dargestellten Bedeutungen anschließt. Die Schauspielerei hat jedoch für ihn darüber hinausgehend noch andere Funktionen und ermöglicht ihm v.a. – wie nachfolgend dargestellt wird – zu einem gewissen Grad auch die Teilhabe im öffentlichen Raum.

diese als ›absolute Rechte‹ gerahmt: Die Verweigerung der Rechte wird als solche benannt oder deren Gewährung gefordert, die Einschränkungen werden als nicht normal oder illegitim gewertet. Etwas nicht tun zu können, nicht zu dürfen oder bestimmte Möglichkeiten vorenthalten zu bekommen, ist als Anklage lesbar. Gerade das Arbeitsverbot wurde, wie oben ausgeführt, mehrfach als verweigertes Recht benannt. Ein Recht in seiner negativen Form zu thematisieren, verweist gleichzeitig auf das eigentlich vorhandene Recht und auf die Anerkennung der faktischen Rechteverweigerung und somit auf das dahinterliegende Selbstverständnis als Rights-Holder (Gregg 2010: 637). Dies kommt bei Claire klar zum Ausdruck: Bereits in der ersten Minute des Gesprächs wird das faktische Arbeitsverbot nicht nur als Problem, sondern als verweigertes Recht thematisiert – »tu n’as pas le droit de travailler comme tu veux« (Claire, 12.5.2011) – bzw. später nochmals betont, mit dem Rechtsstatus in Verbindung gebracht und als Merkmal der Unterscheidung zu ›den Anderen‹ formuliert: »En tant qu’asylant, tu n’as pas les mêmes droits de travail avec une personne qui a le séjour quand même. Ce n’est pas la même chose« (Claire, 12.5.2011). Nach rund einer Stunde Gesprächszeit greife ich den Aspekt der Rechte nochmals proaktiv auf:

»I: J’ai une autre question en ce qui concerne les droits. Est-ce que, qu’est-ce que vous pensez de vos droits, les droits que vous avez, les droits que vous n’avez pas?

R: Okay, les droits, moi je trouve que j’ai le droit de travailler, comme par exemple, j’ai le droit de travailler, j’ai le droit de faire aussi mes études, de faire les études s’il est possible, le droit de travailler de faire les études. C’est ça, je trouve.« (Claire, 12.5.2011)

Die zu Beginn angesprochene Rechteverweigerung ist von Claire nur thematisierbar, weil sie sich selbst diesbezüglich als Rights-Holder versteht, sie selbst findet, dass sie das Recht auf Arbeit, aber auch auf Bildung eigentlich hat. Damit positioniert sie sich nicht ausschließlich als Opfer von Strukturen, sondern als Rechteinhaberin, die hier sehr wohl, zumindest diskursiv, einen gewissen Anspruch formuliert. Auch wenn die Rahmenbedingungen sich dadurch nicht ändern, steht ihr die Sprache der Rechte als Werkzeug für Kritik zur Verfügung, sie kann die Bedingungen anprangern, in Frage stellen und als nicht rechtens bzw. nicht gerecht thematisieren (O’Byrne 2012: 835f.). Diese Kritik bzw. v.a. der Verweis auf Ungerechtigkeiten wird in anderen Gesprächen auch in Bezug auf die Versorgungspraxis, die finanzielle Situation oder Wohnbedingungen teilweise etwas subtiler formuliert, dann sind die Bedingungen eben »nicht normal« (z.B. Serhildan, 9.8.2011; Alea, 21.9.2010) oder »verrückt« (z.B. Sharina, 9.11.2010). Während so v.a. auf einen absoluten Wert, auf die eigene Vorstellung einer Normalität Bezug genommen wird, stellt Marika in ihrer Kritik explizit den Bezug zu Recht und Gesetz her:

»[I]ch finde diese, das Ganz[e] [...] unfair auch und irgendwie nicht normal, dass man nicht arbeiten darf – das ist nichts Illegales, das ist nichts Strafbares. [...] [D]iese[s] Gesetz finde ich komisch. Also, warum? Ich versteh das dort überhaupt nicht. Warum kann ein Mensch arbeiten? [...] [D]iese[s] Gesetz finde ich, tut mir leid, aber blöd, ziemlich blöd. [...] [I]ch kann [an] nichts denken, warum das so ist, wer hat das nachgedacht. Was denken sie, warum dürfen Asylwerber nicht arbeiten? Weil sie behindert sind? Oder dumm sind?« (Marika, 23.9.2010)

Das Arbeitsverbot ist für Marika unfair, nicht normal und v.a. findet sie Arbeit nicht »illegal« und auch nicht »strafbar«, das Gesetz dahinter »komisch« und »blöd«. Sie kann den Rechtstext, der dieses Verbot regelt, nicht wirklich ernst nehmen – er macht sie, die der Gruppe der Asylwerber:innen zugeordnet wird, minderwertig und be-hindert sie nicht nur, sondern konstituiert sie selbst als beeinträchtigt. Damit unterwirft sie sich weder dem Verbot noch dem Recht – vielmehr bezieht sie sich auf ein höheres Recht, das außerhalb des (nationalen) Gesetzes liegt und das für sie die Legalität des Arbeitens begründet. Dass das Asylrecht nicht alles regeln darf bzw. die gesetzlichen Einschränkungen ihre Grenzen haben, betont auch Serhildan in Bezug auf die Reisefreiheit, ein für ihn absoluter Wert, und nimmt hier explizit Bezug auf Menschenrechte als inter- bzw. transnationale, universelle Norm:

»Zum Beispiel da[s] mit der Ausreise, [...] jede[r] Mensch hat Reisefreiheit, das ist schon eine[s] der Menschenrechte, jede[r] Mensch hat das, in Jura [lernt man das bereits im] erste[n] Semester [...]. Reisefreiheit hat jede[r] Mensch und du kannst nicht mit deine[n] Asylregelungen und so meine Reisefreiheit beschränken, das geht dich nix an.« (Serhildan, 9.8.2011)

Der Asylwerber:innenstatus ist mächtig, der Ausschluss aus dem Menschsein wird nach der Zulassung zum Verfahren auf mehreren Ebenen erfahren, aber dennoch können Grenzen benannt und Kritik formuliert werden, ein gewisser, wenn auch noch so kleiner privater Raum, der »dich nix an[geht]«, ist freizuhalten.

Häufig wird die Rechteverweigerung jedoch nicht an einen bestimmten Bereich gebunden, sondern bezieht sich allgemeiner auf den Ausschluss aus der Menschheit bzw. der Normalität, wie Marika meint: »Momentan, ich hab' überhaupt keine Rechte hier etwas zu sein, ich will das, ich will das, aber dass das wirklich so ist, ja, es ist unwahrscheinlich« (Marika, 16.11.2010 – Betonung im Original). Marikas Anklage, keine Rechte zu haben bzw. die damit einhergehende Forderung (»ich will das«) bezieht sich auf den Moment des Daseins als Asylwerberin, aber auch allgemeiner auf die Zeit, in der man fremd ist bzw. in dem der Ort des Aufenthalts nicht als zur Person gehörig verstanden wird. Belisha ist hier nur »ein[e] kleine Maus«, die im »eigene[n] Land [...] viele Rechte [hat]«, aber hier »ganz wenige Rechte« – denn hier, so meint sie, »sitzen wir wie Tiere, [...] d[ü]rf[en] nicht arbeiten, d[ü]rf[en] [...] nichts« (Belisha 9.11.2010). Die zumindest diskursiv stattfindende

Verbindung von Einschränkungen zu vorenthaltenen Rechten bzw. die Beschwerde, nicht als Mensch wahrgenommen zu werden, wird jedoch häufig erst dann aktualisiert, nachdem das Thema der Rechte von außen (d.h. von mir als Interviewerin) eingebracht wird. D.h., auch wenn ein Selbstverständnis als Rights-Holder theoretisch vorherrscht, wird eine derartige Identität in der Gegenwart – und auch im Interview, in dem ich die Person als Asylwerber:in anspreche – nicht unbedingt gefördert.

Proaktiv wird der Appell an Rechte v.a. von Personen genutzt, die explizit über entsprechend rechtliches Wissen verfügen, z.B. sich, wie Serhildan, aber auch Marika, im Rahmen der Aus- bzw. Weiterbildung mit dem Thema auseinandergesetzt haben oder die grundsätzlich und aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen eine entsprechende Persönlichkeitsstruktur, im Sinne einer »assertive selfhood« (Gregg 2012: 91), aufweisen. Thea argumentiert bereits ihre Entscheidung, Jus zu studieren, mit dem Interesse an Rechten und ihrem hohen Ungerechtigkeitsbewusstsein: »Ich hasse Ungerechtigkeit. Ich habe ein großes Protestgefühl in mir« (Gesprächsprotokoll Thea, 9.9.2010). Marika war zwar nie ein »Angsthase«, aber es sind auch gerade die Erfahrungen im Hier, die ihren Kampfgeist nochmal stärkten:

»[...] manchmal denke ich, vielleicht wenn ich nicht gekommen wäre, würde ich diese[n] Stress und diese unangenehmen Situationen [mir] sparen, [...] aber [anderer]seits, ich hab' [auch hier] sehr große Erfahrung [...] [gemacht]. Ich bin stark geworden, also, ich hab' keine Angst vor niemanden und in [meiner Heimat] war ich auch nicht so [ein] Angsthase, aber ich hab' hier gelernt, dass man [kämpfen muss], [...] aber diese Kampf dauer[t] sehr lang.« (Marika, 16.11.2010)

Gerade Personen mit solchen Zugängen übersetzen ihr Selbstverständnis auch in alltäglichen Handlungen so, dass die Forderung zumindest für Dritte hörbar wird. Thea wird z.B. beim Arztbesuch wütend, setzt zur Widerrede an und betont, dass das, was sie schlussendlich bekommt, etwas ist, das ihr zusteht – also weder Nettigkeit noch Almosen ist:

»Ich habe die Erfahrung, dass ich anders angeschaut werde, wenn ich es [Anm.: dass ich Asylwerberin bin] sage. Das merkt man, zum Beispiel beim Krankenschein [...], man hat mir die einzeln ausgestellt – ich bekomme immer drei für drei Monate, Allgemeiner Arzt, Zahnarzt, ich weiß nicht, noch ein Arzt. Aber einmal [habe ich] nur eins für das Kind [bekommen]. Ich sagte, ich will drei, ich bekomme immer drei. [D]ann sagte die Dame laut ›Sind sie Asylwerber?‹ – das muss man nicht so laut sagen – sagte sie, ›du gehst doch [jetzt eh nur] zum Kinderarzt‹. Ich sagte, ich hätte gerne alles, wenn ich ins Spital muss, mit dem Kind, dann kann man nicht so schnell das bekommen. Ich habe geschaut, als sie sagte, ›sind sie Asylwerber‹ und gesagt ›und, sind wir nicht Menschen?‹ Ich habe darauf bestanden und gesagt, ›ruf bitte dein[en] Chef!‹ Dort habe ich mich auch diskriminiert

gefühlt und dass ich ein zweite Klasse Mensch bin als Asylwerber. [...], eine Frau ist gekommen [...] [eventuell] die Chefin, [...] sie haben leise gesprochen, beim Drucker. Dann fragte sie, ob die Kinder in Österreich geboren sind, da[nn] hat sie mir [das, was ich wollte] ausgedrückt, das ›stand mir zu‹.« (Gesprächsprotokoll Thea, 16.9.2010)

Indem Thea auf ihr Menschsein besteht und auch ausdrückt, dass ihr eine bestimmte Behandlung bzw. im konkreten Fall der Krankenschein zusteht, sie also einen Anspruch darauf hat, wird sie zumindest im Ansatz auch zum Rights-Claimant. Ihr Selbstverständnis beeinflusst ihr konkretes Verhalten, der Anspruch wird zumindest im kleinen Kreis nach außen getragen. Angesichts der Bedingungen ist eine derartige Artikulation von Forderungen, v.a. wenn diese eindeutig und umfassend sind bzw. an eine größere Öffentlichkeit bzw. sogar an das Recht gerichtet werden, jedoch eher selten. Dies deshalb, da eine Positionierung als Rights-Claimant u.a. auch dadurch erschwert wird, dass auf praktisch-alltäglicher Ebene dem Individuum immer wieder Handlungsmacht abgesprochen wird und eigene Rechte in der Praxis nicht widerspiegelt werden:

»I: [...] What do you think about your rights that you have in Austria, like, being an asylum seeker?

R: As asylum I don't have any rights, you don't have any right, it's like, you are just like somebody who is [...] a burden, you are a problem for the government. [...] I think Asyl has no, the human rights something, does not apply to our Asyl here, [...]. So, when we are talking on right, then there is nothing like right[s]. [...] [Y]our rights can only be helpful, when an, an incident is taking place, or when somebody was able to bring your case to the proper place. So, if nobody is doing nothing, then they just do what they want with you. [...] You can't fight for [...] your right.« (Emeka, 12.5.2011)

Emeka bringt die eigene Rechtlosigkeit mit Asyl bzw. dem Status als ›Asylwerber‹ in Verbindung. Er betont, dass Rechte ›as asylum‹ eigentlich keine Relevanz haben, dennoch scheinen sie im Prinzip vorhanden zu sein, auch wenn sie sich vorrangig durch ihre Abwesenheit bemerkbar machen. »Your rights« erweisen sich für Emeka zumindest dann als nützlich, wenn andere involviert sind und etwas tun bzw. sein Selbstverständnis als Rights-Holder übersetzen bzw. den Rights-Claim vorantreiben: Mit dem angesprochenen »incident« bezieht sich Emeka auf einen Vorfall in seiner ersten Unterkunft, als eine schwangere Frau, die bereits acht Jahre in Österreich war, abgeschoben hätte werden sollen und infolge der wahrgenommenen Unmenschlichkeit (Aufenthaltsdauer und Schwangerschaft) die Medien involviert wurden, die die Situation als Rechtsverletzung rahmten, in der Folge wurde die Abschiebung verhindert. Wie bereits zuvor in Zusammenhang mit dem Wechsel der Unterkunft thematisiert, braucht die Forderung nach Rechten und damit auch die

Transformation zum Rights-Claimant auch hier ein Gegenüber – jemanden, der hört, aber auch jemanden, der den Appell verstärkt, die Forderung bzw. Anklage übersetzt und hörbar macht. Ohne dies ist der Kampf um Rechte für Emeka als Asylwerber nicht möglich. Anklagen, Forderungen und Kämpfe verweisen somit auf die Notwendigkeit der Unterstützung durch Dritte, die im Idealfall Staatsbürger:innen und somit Mitglieder einer politischen Gemeinschaft sind, oder setzen Kollektivierung voraus, wie Berka betont: »If I ask for [a] human right myself, they will laugh at me, they'll say it is not serious. [...] I'm not the indigen, I'm not Austrian. I can't fight for my rights alone« (Berka, 1.8.2011).

Die dargelegten Rahmenbedingungen des erweiterten Kontexts der Grundversorgung unterstützen Selbstpositionierungen als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant somit kaum. Ausschluss und räumliche Segregation wirken eher dahingehend, dass der Zugang zu Unterstützungsstrukturen und Multiplikator:innen erschwert wird. Im Kontext der Interviews fand eine derartige (teilweise nur schwach ausgeprägte) Positionierung möglicherweise nur Platz, weil es mit mir als Interviewerin ein Gegenüber gab, jemanden, der nachfragte, zuhörte und der Anklage bzw. deren Berechtigung nicht widersprach, sondern diese – auch infolge der Fokussierung der Forschung – zu einem gewissen Maße auch anerkannte.

Nichtsdestotrotz sind Momente auszumachen, in denen handlungsrelevanter Widerstand erkennbar wird, in denen selbstzugeschriebene Rechte durch gegenseitliches Handeln realisiert werden. Serhildan weist infolge seiner Aktivität, seines starken Rechtbewusstseins und v.a. auch des Bezugs auf höhere Rechte nicht nur diskursiv auf die Verletzung des Rechts auf Bewegungs- bzw. Reisefreiheit hin, sondern übersetzt dieses Recht auch in ein Handeln, obwohl er sich des damit einhergehenden Rechtsbruchs bewusst ist:

»Also okay, ich bin [ein] bisschen, vielleicht aktiv, ich kann diese Gesetze brechen irgendwie [...]. Ich war ein paar Mal schon [...] draußen, über [der] Grenze, ich hab' [das] auch dort [Anm.: bei der Behörde] gesagt, ›Sie wissen [...], dass [das] illegal [ist?]. Ich hab' gesagt, ›also Reisefreiheit ist nie illegal, weil was in Ihren [Asyl]gesetze[n] steht, ist [für] mi[ch] uninteressant«, so hab' ich [das] auch dort gesagt, ich habe diese Freiheit.« (Serhildan, 9.8.2011)

Ähnlich offen widerständig zeigt sich auch Marika, als sie der Fremdenpolizei sagt, dass sie arbeite. Auf deren Hinweis, dass »Schwarzarbeit strafbar sei«, antwortet sie nur »Was soll ich [denn sonst] tun? Soll ich stehlen? Soll ich betteln?« (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010). Dabei ist sowohl bei Serhildan als auch Marika weniger relevant, ob diese Konfrontation vor den Behörden tatsächlich so offensiv war, sondern vielmehr, dass die Erzählung die Überzeugung, das Recht auf Arbeit bzw. auf Reisefreiheit innezuhaben, unterstreicht. Undokumentiert zu arbeiten ist eine Übersetzung des Selbstverständnisses als Rights-Holder, das in mehreren Fällen thematisiert wird. Marika weiß, sie ist nicht »die Einzige, die [...] so denkt, weil sehr

viele Leute [...] arbeiten trotzdem schwarz. Ja, du weißt das, und sehr viele wissen das auch. Und ich bin persönlich [damit] einverstanden« (Marika, 23.9.2010). Angesichts des faktischen Arbeitsverbots bzw. der erschwerten Bedingungen, auf legalem Wege Arbeit zu finden, ist »Schwarzarbeit« eine Alternative, aufgrund derer trotzdem gehandelt werden kann und das selbst zugestandene Recht verwirklicht wird. In Anbetracht möglicher Konsequenzen findet dieser eigentlich widerständige Akt jedoch meist im Verborgenen statt – eine offene Konfrontation, wie sie Marika oder Serhildan ansprechen, scheint die Ausnahme zu sein. Nichtsdestotrotz ist die Angst, erwischt zu werden, relativ gering, zu arbeiten, ohne es dem Gesetzeswortlaut nach zu dürfen, erscheint normal und ein Weg, nicht rechtens empfundenen Einschränkungen und der damit einhergehenden Entwürdigung des Selbst etwas entgegenzusetzen und die Subjektposition als Rights-Holder aufrechtzuerhalten.

Sogar Andrej, der das Recht auf Arbeit in weiten Teilen des Gesprächs als konditional rahmt und damit den Zugang zum Recht weitgehend privatisiert, gibt irgendwann an, auch undokumentiert zu arbeiten. Er, der sich sonst sehr konform, dankbar und unterwürfig positioniert, sieht hier jedoch kaum ein Problem:

»Ich habe gehört, wenn [die] Polizisten [mich bei der Schwarzarbeit] finden [...], dann, vielleicht, muss ich eine Strafe zahlen. [...] [A]ber [das ist] nicht so [ein] große[s] Problem. Ich glaube, [die] schicken mich nicht [in die] Heimat, weil ich [...] gearbeitet [habe], das ist nicht kriminell, denke ich [...]. Angst [habe] ich nicht, keine Angst.« (Andrej, 13.9.2010)

Nara und Anaida haben Strategien entwickelt, die das Arbeiten an der Schnittstelle zwischen der Pflege sozialer Kontakte und Erwerbstätigkeit verorten: Als Anaida davon erzählt, dass sie ein bisschen »schwarz« arbeitet, meint sie zwar, fragend: »w[e]nn [...] jemand [das] weiß, [...] das ist nicht gut, oder? Das darf man nicht?« Gleichzeitig erklärt sie jedoch, dass sie keine Angst habe, denn sie kenne die Leute sehr gut, für die sie arbeite, sie sei mit diesen auch befreundet (Anaida, 30.9.2010). Nara hat, nachdem sie ihre offizielle Arbeit aufgeben musste, über Bekannte »Putzjobs« gesucht, wodurch sie die Situation für sich und ihr Kind verbessert. Auf die Frage, ob sie Angst habe wegen der »Schwarzarbeit«, meint sie klar: »Nein. Ich besuche meine Freundin [Lachen]« (Nara 17.9.2010).

In Anbetracht dieser Handlungsorientierungen und Selbstpositionierungen als Rights-Holder und teilweise als Rights-Claimant sind zwei Aspekte zu betonen: Zum einen wird klar, dass sich die Person bestimmte Rechte, allen voran das Recht auf Arbeit, zwar auf eine gewisse Art und Weise selbst gewährt, indem sie sich in der Gruppe der Rechtsträger:innen verortet und diesen Umstand betont. Damit verbundene Handlungen finden jedoch meist »nur« im Schatten des Rechts und abseits einer Öffentlichkeit statt, die Anerkennung dieser selbstgewährten Rechte wird erschwert bzw. verunmöglicht. Zum anderen jedoch steht gerade die

diskursive Rahmung, die in den Gesprächen zum Vorschein kommt, auch hier in Zusammenhang mit dem Bild des aufbegehrenden Opfers (Holzleithner 2010: 11) bzw. der »protesting refugees« (Moulin 2012: 66): Die dargestellten Momente können zumindest als Versuche einer Repositionierung verstanden werden, das Ansprechen bzw. die Anklage von Missständen, der Verweis auf das eigene Menschsein und auf damit verbundene ›absolute‹ Rechte, bedienen nicht mehr das Narrativ der Dankbarkeit und die Opferrolle, sondern fordern zu einem gewissen Grad das Recht, die eigene Vorstellung des Lebens ausdrücken zu können und damit auch das Recht auf Rechte zurück (Moulin 2012: 66).

Der nachfolgende Blick auf (teil-)öffentliche Räume bzw. Freiräume zeigt, welche dieser Bedeutungen und Handlungsperspektiven dort verstärkt werden, und diskutiert weiter, wie das Verhältnis der in Teilen paradoxen Subjektpositionen zueinander bestimmt ist und wo Möglichkeiten liegen, diese im Idealfall miteinander in Einklang zu bringen bzw. welche Hindernisse hier im Weg stehen.

7.3.6 (Teil-)öffentliche Räume und Freiräume

»[L]es premières choses qui me fait sentir à l'aise dans ce pays c'était le théâtre.«

(*Claire*, 12.5.2011)

»[I]n the bus, they don't sit with you. In the train, they don't sit with you. So [...] [it] is like a prison, I don't know how to call it, it is still a prison, a special kind of prison.«

(*Emeka*, 12.5.2011)

Abseits der Unterbringung bzw. der Räume und Situationen, die vorrangig mit den Bedingungen und dem Regelwerk der Grundversorgung in Verbindung stehen, sind Erzählungen zu Erfahrungen in (teil-)öffentlichen Räumen bzw. potenziellen Freiräumen relevant. Im gegenständlichen Kontext sind damit Räume gemeint, deren Aufsuchen dem Prinzip nach allen Menschen offensteht, die aus freien Stücken genutzt werden und die von ihrer Ausgestaltung insofern neutral sind, als sie nicht unmittelbar an den Rechtsstatus der Asylwerber:innen bzw. deren Bedürfnisse gebunden sind.⁹⁶ (Teil-)öffentliche bzw. Freiräume in diesem Verständnis bzw. dort

96 Dabei ist jedoch anzumerken, dass auch diese Räume nur analytisch von den im Kontext der Grundversorgung angesprochenen Räumen trennbar sind bzw. die Unterscheidung von der eingenommenen Perspektive abhängt und Überschneidungen möglich sind.

erfahrbare Situationen sind v.a. auf zwei Ebenen relevant, wobei sich die in diesen Zusammenhängen transportierten Bedeutungen ambivalent zeigen: Zum einen werden in Räumen, in denen der Rechtsstatus keine eigentliche bzw. unmittelbare Relevanz hat bzw. hätte, Bedeutungen von Exklusion, Kontrolle und Überwachung über intersektionell bestimmte Wirkmechanismen fortgeschrieben, wobei insbesondere die Interdependenzen von Ethnizität bzw. Race, Gender und (bedingt) Familienstatus⁹⁷ von Relevanz sind. Zum anderen verweisen v.a. bildungs-, freizeit- und religionsbezogene Kontexte auf soziale Räume, in denen Identitäten abseits des Asylwerber:in-Seins er- und ausgelebt werden können und die gleichzeitig der Aneignung von sozialem und kulturellem Kapital, das in anderen Kontexten genutzt werden kann, dienen.

Anders und fremd, arm und kriminell

Erfahrungen, kein(e) Recht(e) zu haben, werden nicht nur durch die Bedingungen der Grundversorgung genährt, sondern setzen sich auch in anderen Bereichen fort. Anaida begründet die von ihr erfahrene Rechtlosigkeit damit, dass mit ihr grundsätzlich anders gesprochen wird bzw. sich Interaktionen auf ein Minimum beschränken.

»I: [G]ibt es für Sie ein[en] Zusammenhang zwischen Asyl und Recht oder so was, dass jemand ein Recht hat, Asyl zu bekommen, oder

R [unterbricht]: Ich glaube, wir haben kein Recht hier.

I: Wir, [das] sind alle Leute, die Asyl beantragen?

R: Mhm

I: Warum glauben Sie das, oder in Bezug auf was?

R: Mit uns reden [die Menschen] nicht wie, wie, wie sagt man, wie mit eine[m] österreichische[n] Mann. [...] Überall [...] w[e]nn [...] du zu[m] Magistrat [gehst], w[e]nn [...] du etwas [fragst], diese Leute wollen [dich sofort] [weg]schicken. [...] Wenn [...] eine österreichische Frau [kommt], dann [werden sie es] normal erklären. Ja, überall. Überall. [...] Wenn [du] irgend[eine] Information brauchst [...], [die] reden [nicht] viel, [nicht] wie mit eine[m] österreichische[n] Mensch[en].«
(Anaida, 25.11.2010)

Anaida versteht bzw. erfährt sich durch die Art und Weise, wie sie behandelt wird, wenn sie Informationen braucht, als Gegenstück zum »österreichische[n] Mann«⁹⁸. Auch wenn sie auf meine Nachfrage bestätigt, dass sich das angesprochene »Wir«

97 Hier ist v.a. die später thematisierte Figur des »single Nigerian man« gemeint.

98 Inwiefern in diesem Kontext »Mann« tatsächlich auf das Geschlecht verweist bzw. aus einer sprachlichen Unklarheit resultiert, ist auch im weiteren Kontext nicht eindeutig nachzuvollziehen. Aus diesem Grund wird diesbezüglich auf eine weitere Analyse verzichtet.

auf Asylwerber:innen bezieht, scheint die Grenzziehung, wie auch in anderen Gesprächen ersichtlich wird, nicht alleine durch den rechtlichen Status bestimmt zu sein, sondern schließt an das wahrgenommene bzw. zugeschriebene Fremd- und Anderssein per se an. Belisha hat den Eindruck, dass in der Straßenbahn »die Leute [...] immer schief [schauen]« (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010) und Serhildan hat, egal wo er hingehet, d.h. auch wenn er z.B. in die Disco gehen will, das Gefühl, »die wollen dich eigentlich nicht« (Serhildan, 9.8.2011). Wenn Asyl für Nara grundsätzlich damit in Zusammenhang steht, »niemand« zu sein,⁹⁹ begründet sie das u.a. damit, dass »viele Leute [...] Ausländer [hassen]« (Nara, 5.10.2010), und führt dies auf eigene Erfahrungen zurück. Keine Rechte zu haben, nämlich in einer Hierarchie der Wesen mit Rechten »unter dem Hund« zu rangieren, ist so,

»[w]eil wir Ausländer sind. Weil sie denken, Ausländer können nur Schlimmes machen. Weil wir kein[e] Mensch[en] [sind]. Verstehst du, was ich meine? [...]

I: Was hat das gemacht, dass du das so denkst?

R: [...] das ist mit Erfahrungen [Lachen], das ist langsam gekommen, gell, ich konnte zuerst kei[n] Deutsch und [habe] nichts verstanden und bei, neben mir waren viele nette Leute¹⁰⁰ und dann [hab] ich [...] Deutsch verstanden und worum es geht, alles verstanden [...] und viel erlebt auch, deswegen. [...] Das ist einfach langsam gekommen, nicht plötzlich so gekommen, das war nicht plötzlich. Einfach langsam.« (Nara, 5.10.2010)

Nicht-Mensch, aber v.a. auch anders und ›Ausländer:in‹ zu sein, ist ein Gefühl, das sich mit der Zeit entwickelt bzw. verstärkt. In Konfrontation mit unterschiedlichen Erfahrungen und Diskursen schreibt sich dieses langsam in die Person ein. Wie stark gerade die Verflechtung mit der Figur ›des Ausländers‹ ist, zeigt sich u.a. dadurch, dass der Begriff auch in eigentlich anderssprachig geführten Interviews fast durchgehend auf Deutsch verwendet wird: Mohamed, Jamal und auch Emeka sprechen von »the *Ausländer*«, Jeneba mutmaßt in Bezug auf ihr Gegenüber, »she didn't like *Ausländer*, oder?« (Jeneba, 14.5.2011), und auch Sharina bezieht sich auf die »Ausländerleute« (Sharina, 9.11.2010). Während sich die Person zu Beginn zwar als Flüchtling bzw. Opfer, jedoch noch als (schutzbedürftiger) Mensch verstehen konnte, tragen im Laufe der Zeit Erfahrungen und Fremdzuschreibungen dazu bei, sich nicht nur der Gruppe der Asylwerber:innen und der grundversorgten

99 So frage ich Nara während des Gesprächs: »Wenn du jetzt, wenn du dir vorstellst [...], du triffst jemand, der hier ankommt, in Österreich erst, so wie du damals, und sie fragen dich, wie ist das, wie ist das Asyl und so, was, was würdest du dann sagen?« Sie antwortet darauf: »[Was] soll ich sagen, das ist wie [wenn man] niemand ist [...], dass wir hier niemand [sind]« (Nara, 5.10.2010).

100 Nara war nach ihrer Ankunft in Österreich in einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) untergebracht, mit der sie zu Beginn recht gute Erfahrungen verbindet.

und damit hilfsbedürftigen Personen, sondern auch der der ›Ausländer:innen‹ zuzuordnen bzw. zuordnen zu müssen. Für Mela ist es die Erfahrung, dass sie »immer [ange]schau[t]« wird, wenn sie »schlecht auf Deutsch« spricht oder etwas »nicht erzählen kann, nicht erklären kann«, die ihr eine Begründung liefert, warum ihr bestimmte »Privilegien« vorenthalten werden (Mela, 21.9.2010). Marika, Nara und Belisha bringen ihre Wahrnehmung u.a. mit öffentlichen Diskursen und v.a. der Medienberichterstattung in Verbindung, in der ›Ausländer‹ und ›Asylwerber‹ mit Dummheit, Kriminalität und Andersartigkeit in Verbindung gebracht werden. Die Kategorien verschwimmen, die Person ist nicht mehr ›nur‹ Asylwerber:in und als solche:r stigmatisiert, sondern wird zur Inkarnation des:der potenziell kriminellen und unerwünschten Fremden. Marika hat in der Zeitung gelesen, dass Ausländer »dumm« sind und »viel zu viel Kinder [kriegen]«, und fühlt sich von den Zuschreibungen betroffen (Marika, 23.9.2010). Belisha meint, »ich schäme mich in der U-Bahn, in der Straßenbahn, ich schäme mich als Asylwerberin« (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010), und auf die Frage nach dem Warum meint sie:

»[In] in der Zeitung steht [immer], was die Asylwerber gemacht haben, die Leute glauben [das] und sie fragen, warum [sind] diese Leute zu uns gekommen [...]. Ich hatte ein Erlebnis in der Straßenbahn, mein Kind stand auf und eine Frau sagte, sie müsse still sitzen bleiben, ich sagte, das ist ein Kind, die Frau meinte: Ausländer!« (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010)

Negative Erfahrungen, Diskriminierung und sozialer Ausschluss werden häufig auch präventiv antizipiert – man ist quasi laufend auf der Hut vor negativen Zuschreibungen bzw. davor, als Asylwerber:in entlarvt zu werden.

»[Z]um Beispiel d[en] Strache¹⁰¹ find' ich eine Frechheit, weil er sagt immer na, ich weiß nicht, die Politikerinnen [...] sagen immer, wir haben viele, [...] vie[l] Schlimmes hier im Land, weil wir viele Ausländer haben. [...] Deswegen [...] mag [ich auch] nicht [die] Zeitung lesen [...]. Weil wenn ich Zeitung lesen dann steht [das] immer so. Haben Sie gewusst, dass in Graz [...] ein Asylantenhaus [ab]gebrannt [wurde]? Deswegen ich hab' auch manchmal Angst. Wenn ich auf die Straße Zeitung lese und dann steht irgendwas, dann schaue [ich] herum: Ich bin auch Asylan[t]!

I: Sie sagen [das]?

R: Nein, sag ich nicht, [ich] [...] schau [nur]

I: Haben sie auch schon mal [et]was Nettes erlebt?

101 Zum Zeitpunkt des Interviews war Heinz-Christian Strache Bundes- bzw. Wiener Landesparteiobermann der rechtspopulistischen FPÖ.

R: Weil ich ›Asylantin‹ bin? Nein. Na, ich hab' [nie] erlebt, weil ich ›Asylant[i]n‹ bin und [deswegen] [...] Gutes [passiert], nee.« (Nara, 17.9.2010)

Die an Nara herangetragenen Bedeutungen setzen die Kategorien ›Kriminalität‹ und ›Ausländer‹ miteinander in Verbindung – sie selbst fühlt sich »als ›Asylantin‹« mitgemeint. Migration, Asyl und Sicherheit werden zu Dimensionen ein und derselben Sache. Indem sich Nara durch das Zeitunglesen auf der Straße selbst angesprochen fühlt und sich umschaute, d.h. präventiv nach eventuell damit in Einklang stehenden und gegen sie gerichteten Handlungen Ausschau hält, wird auch implizit darauf verwiesen, dass das Ausmaß der Schutzlosigkeit mit der Wahrscheinlichkeit, »erkannt zu werden«, in Zusammenhang steht: Bedeutungen von Stigmatisierung, Unsicherheit und Ausschluss in bzw. aus (teil-)öffentlichen Räumen werden, wenn auch nicht ausschließlich,¹⁰² so dennoch verstärkt von Personen erfahren, die aufgrund bestimmter äußerer Merkmale zur »Projektionsfläche für fremdenfeindliche Emotionen« (Enzenhofer et al. 2009: 23) werden, wobei hier v.a. die Hautfarbe, das Kopftuch¹⁰³ oder die Verbindung von Geschlecht und einer zugeschriebenen Herkunft (z.B. die Identifikation als Asiatin) sowie diverse Kombinationen dieser Merkmale eine Rolle spielen.

Während Belisha u.a. sichtbar und in der Folge angesprochen wird, weil sie ein Kopftuch trägt (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010) und Sharina meint, dass ihr »comme Asyl«, aber auch aufgrund ihres Kopftuchs das Recht auf freie Meinungsäußerung genommen wird (Gesprächsprotokoll Sharina, 15.9.2010), ist es bei Nara die Kombination ihres Geschlechts und der zugeschriebenen asiatischen Herkunft, die sie besonders vulnerabel macht, wie das von ihr gewählte Beispiel für eine Situation, in der sie das Gefühl hatte, niemand zu sein, zeigt:

»Ich war mit [meinem] Kind [...] in Salzburg im Sommer und dann [kommt] ein Mann [...] und sagt: Ich will [mit] eine[r] asiatische[n] Frau schlafen. Ja, ich war [...] mit Kind, ja, und ich bin einfach vorbei gegangen, und zu[m] Zug, aber [der] Zug war voll, deswegen musste ich neben der Tür stehen und er kommt, und er redet Scheiße, ich will [eine] asiatische Frau [...]. Ich will Sex haben, ich kann sehr gut. Ja, das ist arg.

I: Hast du dann das Gefühl, dass du etwas dagegen machen kannst?

R: Nein. [...] sie sagen, wenn jemand [...] [aus] Asien kommt, dann verkaufen sich [die] billig.

I: Das hörst du auf der Straße, oder wo?

102 So ist z.B. Marika weiß, blond und trägt keinerlei Kopfbedeckung und auch bei Serhildan oder Mela sind die zugeschriebenen Merkmale für mich nicht ersichtlich.

103 Verwiesen wird hier auf unterschiedliche Arten der Kopfbedeckung (z.B. Hijab oder Tschador), die allgemein mit dem Islam bzw. mit der Herkunft aus einer vom Islam geprägten Region in Verbindung stehen.

R: Ja.

I: Und da kannst du gar nichts dagegen machen?

R: Was soll ich machen? Schlagen? [Lachen]« (Nara, 5.10.2010)

Auch wenn hier der Rechtsstatus keine unmittelbare Rolle spielt bzw. kaum von außen zuschreibbar ist, ist sowohl für die Art der Erfahrung als auch für den Umgang damit das Zusammenspiel der Kategorien in den Blick zu nehmen. Der Gesprächsabschnitt beginnt, wie weiter oben ausgeführt, damit, dass Nara Asyl explizit mit der Erfahrung, »niemand« zu sein, in Verbindung bringt, was sie zuerst dadurch begründet, dass sie keine Träume haben kann und als »Asylant« irgendwie »wie ein Behinderter« (Nara, 5.10.2010) ist. Sie darf nicht arbeiten und infolge ihres rechtlichen Status ist sie v.a. mit Verboten konfrontiert. In Fortsetzung ihres Gedankengangs kommt die v.a. im öffentlichen Raum erfahrene Diskriminierung als »Ausländerin« und in weiterer Folge als »asiatische Frau« ins Spiel, wodurch sie sich nur noch einmal mehr ausgeliefert fühlt und ihr weitere Handlungsmacht genommen wird.

Besonders zentral sind Bedeutungen der Exklusion, der Kontrolle und der Überwachung in Erzählungen von People of Color, Kriminalisierungsdiskurse und Rassismen spielen eine noch größere Rolle. Das Recht, sprechen zu können und gehört zu werden, wurde im vorangegangenen Kapitel u.a. über die Aussage von Claire als konstitutives Merkmal des Raums, innerhalb dessen Schutz möglich ist, beschrieben. In engem Zusammenhang damit steht das Recht, respektiert zu werden, dessen Gewährung Claire in Folge ihrer Erfahrungen im öffentlichen Raum in Frage stellen muss:

»[U]ne fois, quand je venais à peine d'arriver, [...] j'étais en, na, [Name der Stadt] et j'ai rencontré une personne, qui m'a dit ›hey, Neger!‹ [sic!] [Lachen], mhm. Et moi je sais, je, je comprends quand même que veut dire ›Neger‹ [sic!], et j'ai trouvé que cette personne n'avait pas le droit de me dire comme ça, de me dire ›Neger‹ [sic!]. Il a le droit de me respecter aussi, je suis une personne comme lui. Et quand il dit ›Neger‹ [sic!], qu'est-ce que ça veut dire ça? [...] Je n'ai rien répondu. Je suis partie, j'ai continué mon chemin, je n'ai rien répondu.« (Claire, 12.5.2011)

Ähnliches, wenn auch subtiler, erlebt sie auch in anderen Kontexten, auf der Straße, aber auch in der Schule. Der erlebte Rassismus, die Zuschreibungen und die Art und Weise, wie sie behandelt wird, machen sie nervös, denn »si tu es une personne de couleur, on va te considérer d'une autre manière que si tu es une personne d'une autre couleur, je ne sais pas pourquoi« (Claire, 12.5.2011). Eine Erfahrung, mit der sie nicht alleine dasteht, auch Emeka erlebt rassistischen Ausschluss im öffentlichen Raum und stellt eine weitere Verbindung zur Metapher des Gefängnisses her: »Even in the bus, they don't sit with you. In the train, they don't sit with you. So [...]

[it] is like a prison [...], a special kind of prison« (Emeka, 12.5.2011). Während Claire jedoch aufgrund ihrer Hautfarbe v.a. Herabwürdigung erlebt, anders behandelt und daher, wie sie sagt, nicht respektiert wird, spielen bei Emeka verstärkt Bedeutungen der Kontrolle und Überwachung eine Rolle. Ursachen dieser Erfahrungen sieht er nicht nur in seiner Hautfarbe, sondern auch im öffentlichen »Nigerian image«, das er als »kaputt« beschreibt, in seinem Geschlecht und seinem Familienstand: Identifiziert wird er als alleinstehender Schwarzer Mann nigerianischer Herkunft und wird alleine dadurch als potenziell kriminell wahrgenommen, verstärkt kontrolliert und überwacht.

»There was one time [...] in [Name der Stadt] I was controlled, [...] it was so crazy. [...] in the bus stop [...]. It was so funny, not one police, seven police! I was coming from [a] computer course. I have my bag [...] so I think, because I stayed too long in the *Bahnhof*, I don't know, [at that time] I was in the course every day. If they are intelligent they should know. I am always there. I was just surrounded. What is going on? They said they have to control, blablabla. I said this is [Name der Stadt]. They said that they don't care, they said they still have to, I said no problem, I give them my *Lagercard*¹⁰⁴. [...] The[y] started making call[s] [...] They started asking me, when last did you have contact with *Bundesasylamt*, where do you stay. So, I was laughing. They say, how is your Asyl? [...] I said, you are the authority, you are the one that is killing the Asyl, you are the one that is renew the Asyl, so I don't have any answer to that, you are the people that are deciding. [...] I don't know where they called. Not up to three minutes, they said: '*Tschuldigung*, '*tschuldigung*, '*tschuldigung*, they give me my card and [...] just rushed away. [...] [This is also] why I stopped going to Vienna, [...] I've only been to Vienna, just two times, [...] it was very funny. I was sitting in the coach,¹⁰⁵ I was alone in the coach. Three police just walked in [...], two of them open their jacket, showing me their gun. What is going on? They said, they have to control. Why, I am going to Vienna! No, they said they have to. They took my *Lagercard*, they said what am I going to do in Vienna, where I am staying, [...] they check the computer, make a lot of phonecall[s], blablablablabla, gave me back my *Lagercard*. They say is that your bag, I said yes. Later they said okay, we have to leave you. [...] That is nonsense, it is crazy. You know. So, I stopped, I never travel to Vienna anymore. [...] They don't have any reason to control. As, once you are a Black man, you have to be a criminal. Becau[use], if a Black man, you are not a criminal, at times it is even a bigger problem because they don't know what to decide or what you are doing.« (Emeka, 12.5.2011)

104 Gemeint ist damit die weiße Verfahrenskarte.

105 Schon etwas früher im Interview meint Emeka in Bezug auf Zugfahrten: »Police will rush into your coach, like they have seen a criminal« (Emeka, 12.5.2011).

Für Emeka wird der öffentliche Raum zu einem Ort, an dem permanente Kontrolle möglich ist, infolgedessen schränkt er seinen Bewegungsradius ein. Emeka betont, dass die Überprüfung stattfindet, weil er Schwarz, männlich sowie, wie er an anderer Stelle betont, »a single Nigerian«¹⁰⁶ sei und damit stereotyp mit Kriminalität in Verbindung gebracht werde. Männer wie er, die nicht kriminell sind, führen – wie er im letzten Satz ausdrückt – zu Irritationen, die Einordnung des Gegenübers und damit einhergehend habitualisiertes Handeln werden erschwert. Nebenbei zeigt sich hier auch nochmal das ganz zu Beginn angesprochene Verschwimmen der Grenzen zwischen Alltag und (Asyl-)Recht bzw. zwischen den staatlichen Institutionen (Kapitel 7.3.1): Emeka geht davon aus, dass er es mit einer einzigen staatlichen Autorität zu tun hat, die ähnliche Ziele verfolgt, die kontrollierenden Polizisten müssten den Stand des Asylverfahrens kennen, für Emeka sind sie es, die über den Asylantrag entscheiden. Er gesteht ihnen sogar zu, zu wissen, dass er täglich am Bahnhof ist, weil er einen Computerkurs besucht, »they should know«. Das Asylsystem präsentiert sich ihm als omnipräsentes Kontrollinstrument, der Radius der potenziellen Überwachung erweitert sich in den öffentlichen Raum und wirkt alleine schon in der Möglichkeit einschränkend (auch: Whyte 2011). Emeka stellt seine Reisen nach Wien nämlich nicht aufgrund eines expliziten Verbots, sondern alleine aufgrund einer von ihm wahrgenommenen erhöhten Wahrscheinlichkeit, im Zug kontrolliert zu werden, ein.

Damit ist bereits auf einen ersten möglichen Umgang mit den Bedeutungen, die im öffentlichen Raum vorherrschen bzw. verstärkt werden, verwiesen: In seiner Darstellung reagiert Emeka defensiv, er zieht sich zurück, gibt auf und nimmt resigniert den eingeschränkten Bewegungsraum zur Kenntnis. Ähnlich wirkt sich bei Nara die Reduktion ihrer Person auf die »verfügbare asiatische Frau« aus. Auf die Frage nach ihrem Umgang mit einer derartigen Konfrontation meint sie nur: »[W]as soll ich machen? Schlagen? [Lachen]«. Ihr ist jede vernünftige Handlungsmöglichkeit genommen, die einzige Option, nämlich auf den Übergriff mit Gewalt zu reagieren, erscheint ihr selbst lächerlich. Was bleibt, ist der Rückzug, aber auch Bemühungen, »unsichtbar« zu werden bzw. sich explizit von den Zuschreibungen abzugrenzen, sind erkennbar. Nara verweist zwar, wie oben dargestellt, auf hergestellte Zusammenhänge zwischen Kriminalität, dem »Ausländer-« und »Asylwerber-Sein«, betont aber gleichzeitig kurz darauf, dass sie selbst ja »nicht so viel Schlimmes gemacht hab[e]« (Nara, 17.9.2010). Belisha zeigt mir während eines Treffens ein wertvolles Erbstück und meint, dass, wenn sie dieses in der Straßenbahn anziehen würde, die Leute sagen würden: »Ah, Asylwerberin, gestohlen!« (Belisha, 9.11.2010). Sie verzichtet auf das Tragen der Kette, um jeder potenziellen Anschuldigung präventiv zu begegnen. Indem sie beim Zeigen des Erbstückes aber auch betont, dass

106 Dabei ergänzt er, »[when] you are not married, they are waiting for you to commit a crime« (Emeka, 12.5.2011).

sie »nicht als Arm[e] gekommen« sei, verweist sie auch auf die parallel notwendige Abgrenzung vom Stereotyp des »Wirtschaftsflüchtlings«. Diese spielt gerade mit Bezug auf die Vergangenheit eine Rolle: Während sie die wirtschaftliche Situation vor der Flucht bzw. im Herkunftsland tendenziell als gut darstellt, erscheint in der Gegenwart alles, was die ökonomische Bedürftigkeit in Frage stellen könnte, als kontraproduktiv.

Die Homogenisierung der Gruppe wird somit im (teil-)öffentlichen Raum fortgeschrieben, stereotype Be- bzw. Verurteilungen beziehen sich auf »die Asylwerber« und »die Ausländer«. Abseits von Versuchen, die eigene Sichtbarkeit zu reduzieren, werden auch immer wieder Erklärungen für die erfahrenen Pauschalisierungen gesucht und wird diesen zumindest diskursiv teilweise eine differenzierte Sichtweise entgegengesetzt. Zum einen geschieht dies durch die angesprochene Abgrenzung von den Zuschreibungen bzw. über die Betonung der faktischen Heterogenität der Gruppe, denn »nicht [alle Ausländer wollen] alles Schlimme machen« (Nara, 17.9.2010) oder »manche Leute stehlen, [aber] [...] all[e] Leute [sind] nicht gleich[h]« (Jegor, 14.9.2010). Andererseits werden die erfahrenen Stereotype und Diskriminierungen nicht unbedingt zurückgespielt, innerhalb des sozialen Umfelds wird auch differenziert, denn »jede[r] Mensc[h] [ist] gut und schlecht« (Nara, 17.9.2010). Claire ist, trotz der ständigen Konfrontation mit rassistischen und xenophoben Diskursen und Handlungen, daran gelegen, positive Erfahrungen zu integrieren und Verständnis zu zeigen:

»R: Mais ce n'est pas tout le monde qui fait ça. Parce qu'il y a des bonnes personnes aussi, il y a aussi des bonnes personnes, ça il faut savoir. Mais il y a aussi d'autres personnes, qui, qui exagèrent un peu. Et ça ce n'est pas bien.

I: Est-ce que c'est particulièrement difficile, pour vous, d', d'être une Africaine, ici [...]?

R: Oui, c'est difficile pour moi, mais je suis fière d'être Africaine. [...] []Je ne peux pas changer, c'est dieu qui m'a créé comme ça. Je suis fière d'être Africaine, oui, c'est ça. Je suis fière d'être [...] Africaine, bien sûr c'est un peu difficile, parce que quand on est ici, on est ici, on est dans une autre société, dans un autre continent, et les gens qui sont ici ne sont pas des Africains quand même. Et ces gens doivent s'adapter aussi à nos comportements, à, la façon dont on vit, de fois, parfois aussi ça peut être difficile pour eux. De fois moi je comprends aussi, parce que moi aussi de fois il est difficile de m'adapter aux choses de l'Autriche. Parce que c'est ne pas ma culture, ce n'est pas ma tradition. De fois aussi il est difficile pour moi, et de fois quand je vois des gens qui réagissent un peu comme ça, je comprends aussi, c'est une question d'habitude peut être.« (Claire, 12.5.2011)

Claire unterstreicht, dass es Ausnahmen und »gute Menschen« (»des bonnes personnes«) gebe und greift auf ihre eigenen Erfahrungen, sich einem fremden Umfeld anzupassen, zurück, um aus dem Verhalten, das ihr entgegengebracht wird, Sinn

zu machen. Dies ist ihr v.a. über ihre Selbstpositionierung als »stolze Afrikanerin« (»fière d'être Africaine«) möglich: Claire betont dies zwar mehrfach, als ob sie sich selbst des Stolzes vergewissern müsste, sie kann aber dadurch zumindest implizit Forderungen stellen: Weil ihre Identität als Afrikanerin für sie positiv besetzt bleibt und so ihre Lebensweise eine Berechtigung hat, kann sie artikulieren bzw. einfordern, dass nicht nur sie sich anpasst, sondern dass auch die Anderen lernen müssen, mit ihr umzugehen, sie und ihre Lebensweise zu verstehen. Verwiesen wird damit auf die Zweidimensionalität von Integration, die auch Serhildan nochmals expliziert:

»[D]as ist auch ein Blödsinn, weil das überall geschrieben [ist], Integration funktioniert nicht, es funktioniert schon. Integration von [der] österreichische[n] Seite funktioniert nicht. Und das ist eine Problematik. Also die Österreicher nehmen die äh, öh, Ausländer nicht [...] rein. [...] Also die Ausländer integrieren sich [...], zum Beispiel, du lernst auch die Gesetze von hier, du lernst [...] was die essen, Schnitzel essen oder Kartoffelsalat oder so, du weißt schon alles in Österreich [...] und du kennst [das] schon super, du weißt alles, so wie ein normaler Österreicher, aber die Gesellschaft, [die] österreichisch[e], Österreicher integrieren sich nicht.« (Serhildan, 9.8.2011)

Über eine so formulierte Kritik wird ein einseitiges Verständnis von Integration herausgefordert und an die bereits angesprochene widerständige Position angeschlossen: Ähnlich wie bereits in Zusammenhang mit den Bedingungen der Grundversorgung thematisiert, findet auch in diesem Kontext in den Gesprächen selbst eine Art Anklage statt. Erfahrungen werden nicht nur erzählt, sondern auch bewertet, sie werden als »crazy«, »funny«, »nonsense« (Emeka, 12.5.2011) oder als »arg« (Nara, 5.10.2010) klassifiziert. Emeka versucht sogar, sich den Polizisten verbal entgegenzustellen und zumindest eine Erklärung für deren Handeln einzufordern, und Claire spricht infolge der rassistischen Herabwürdigung explizit von ihrem Recht, respektiert zu werden. Somit wird auch hier auf die Position des:der Berechtigten verwiesen bzw. ist die Rights-Holder-Eigenschaft zumindest für einen Moment greifbar. Gleichzeitig schreiben sich die Schwierigkeiten, Forderungen und Kritik öffentlich zu machen bzw. in Handlungen zu übersetzen, weiter fort. Trotz der im Interview thematisierten Anklage der Rechteverweigerung geht Claire nach dem rassistischen Vorfall in der Stadt einfach weiter, ohne sich zu äußern. In den Gesprächen rückt mehrfach das fehlende Gehör, das den Asylwerber:innen entgegengebracht wird, als Charakteristikum der Asylwirklichkeit in den Vordergrund. Dieses erschwert die Übersetzung von Kritik bzw. Ansprüchen in Handlungen: Mela findet es nicht in Ordnung, dass ihre Kinder aufgrund von Beschwerden des Nachbarn nicht im Hof spielen können, sie ist sich aber unsicher, ob ihre Beschwerden überhaupt gehört werden, so recht glaubt sie nicht daran:

»Was kann ich machen, spielt [...] was ich sage, was spielt [eine] Rolle oder nicht? [...] Ich kann zum Beispiel [eine] Beschwerde schreiben [über] diese[n] Nachbarn, oder, was, was kann ich machen? Ich bin eine Ausländer[in], er ist Österreicher – ich denke auch niemand hört meine Wort.

I: Weil Sie Ausländerin sind?

R: Ah, hm, [...] manchmal ja. Wieso? [...] [Sind] unsere Kinder [...] nicht Kinder, oder was? [Können] unsere Kinder [...] nicht schreien und spielen, oder was? Wieso? Ich weiß nicht, wir, zum Beispiel, wenn österreichische Kinder hier [waren] und [...] geschr[i]en [haben], könnte diese[r] Nachbar anrufen [und sich beschwe- ren], oder nicht? [...] Ich weiß nicht, das waren meine Gedanken[n], ich weiß nicht, vielleicht hört [es] jemand, vielleicht.« (Mela, 21.9.2010)

Wenn das respektierende und zuhörende Gegenüber auch in (teil-)öffentlichen Räumen fehlt, wird die Wahrnehmung als faktisch rechtloser Mensch nochmal verstärkt. Etwaig vorhandene Positionierungen als Rights-Holder bzw. die Übersetzung von Ansprüchen in Handlungen bzw. hörbare Forderungen werden zusätzlich erschwert bzw. verunmöglicht. In diesen Fällen wird der erfahrene Ausschluss aus der Menschheit bzw. überhaupt aus der Gemeinschaft der Lebewesen, nochmal greifbarer: Nara spricht über eine Demonstration, die im Juli 2010 den Verbleib der kosovarischen Familie Zogaj forderte, und an der mehrere Tausende Menschen teilnahmen (z.B. Die Presse 2010; Kronen Zeitung 2010). Sie selbst geht jedoch davon aus, dass ihre Stimme nicht mal dort eine Rolle gespielt hätte:

»Zum Beispiel, bei diese[r] Zogaj Arigona, ja, [...] viele haben geredet und so. Und, ich denke mal, wenn ich was gesagt h[ätte], [hätte es] keine[r] gehört. [...] Wenn ich [etwas] laut sage, weißt du, wenn ich etwas laut sage, wird keiner zurückschauen, aber wenn etwas, [ein] Hund bellt, dann wird man schauen. Oder, heute [gab es] ei[n] Thema [...], weil ein [...] vierjähriges Mädchen wurde gebissen von [einem] Hund, da waren viele Stimmen im Radio [...]. Aber [...] zu Beispiel [bei] diese[r] Demonstration¹⁰⁷ [...] wenn [es] um Hund[e] gegangen [wäre], wären noch vie[] mehr Leute. [...] was ich sagen will, [ich habe] gar keine Recht[e] und [die, die ich habe, sind] unter dem Hund.« (Nara, 5.10.2010)

Das Infragestellen des Menschseins, der Vergleich mit Tieren bzw. explizit auch mit Hunden, wurde bereits im erweiterten Kontext der Grundversorgung angesprochen (auch: Täubig 2009: 236ff.). Je mehr Erfahrungen erinnert werden, je stärker sich Ausschluss und Stigmatisierung in unterschiedlichen Räumen und Situationen oder aufgrund weiterer Zuschreibungen bzw. der Wirkmacht intersektionell

107 Nara spricht hier auch noch von einer weiteren Demonstration im Kontext von Flucht und Asyl bzw. Rassismus.

bestimmter Ausschlussmechanismen zeigen, desto relevanter wird dieser Bezug, wie Emeka zusammenfasst:

»[F]or me, Asyl is just like a, a, some dogs are even more important than us. [...] I think they have license[s] for dogs [...], we have Austrian[s] first, [they are] first, more important [...] then [there are] the *Ausländer*s, that is the Germans, outside the Germans [...] we have other Europe[an] people, then we have those that have passports, then we have maybe those who have Visas, then we have the cats and dogs, [...] Asyl is the last. [...] They value their dog more than you [...] until you have the vis[a] or until they really know what you are about to do, before they have some respect for you.« (Emeka, 12.5.2011)

Zugehörig und anerkannt, kompetent und stark

Um mit der erfahrenen Rechtlosigkeit, dem Ausschluss, den Stigmatisierungen und negativen Zuschreibungen umgehen zu können, ist psychische Stärke notwendig, denn »si tu n'es pas trop fort, tu peux craquer« (Levi, 22.6.2011). Durch u.a. soziale Kontakte, durch Anerkennung von Identitäten außerhalb des Asylwerber:innen-Seins oder eigenen Kompetenzen können Subjektpositionierungen als Rights-Holder bzw. grundlegender als Mensch, der zumindest das Recht hat, Rechte zu haben, gestärkt werden (u.a. Arendt 1955: 479; Benhabib 2008: 63f.). (Teil-)öffentliche Räume spielen dafür insofern eine wichtige Rolle, als sie abseits vermittelter und intensivierter Exklusions- und Unsicherheitserfahrungen auch als potenzielle Freiräume zur Verfügung stehen. In diesen kann notwendiges soziales und kulturelles Kapital angeeignet, die Vereinbarkeit unterschiedlicher Subjektpositionen erleichtert, positiv besetzte Identitäten können ausgelebt oder aber Identitäten, die als Quelle psychischer Stärke dienen, re-aktualisiert werden. Eine Abgrenzung von defizitären bzw. schwächenden Subjektpositionen wird einfacher.

Für Nara ist das, wie bereits angesprochen, in der Schule möglich, denn dort »wissen die Leute nicht, dass ich ›Asylant‹ bin« (Nara, 5.10.2010). Als Schülerin ist sie zumindest »jemand«, Aufgaben werden ihr erklärt, weil sie Lernende und nicht, weil sie ›Ausländerin‹ oder Asylwerberin ist. Beschreibungen über ihre Schulerfahrungen sind auch im Interview häufig einfach Erzählungen einer Schülerin und stehen in keinem Bezug zu ihrem Status:

»I: Und die Schule ist gut?

R: Ja. [Ich habe] [v]iele Freunde gehabt, die [...] Lehrer[innen] die sind [...] echt nett. Ich habe gute Note gehabt [Lachen], nur ich weiß nicht, [in] Geographie ich bin immer schlecht. [...] Ich hab' in [der] [Schule A] [in] Geographie [eine] Fünf gehabt, [...] in [Schule B] auch [eine] Fünf gehabt, ich hab' [eine] Nachprüfung gemacht und zweites Semester [war ich] in der [Schule] wieder [Lachen]. [...] [In] Biologie krieg' ich [eine] Drei oder so, [...] und [in] Geographie nie, ich muss immer [eine] Nachprüfung machen [lachen]. [...] [J]etzt [...] hab' [ich] Rechnungswesen,

ich muss Ende November eine Prüfung machen, damit ich weitergehen kann [...].«
(Nara, 17.9.2010)

Jeneba will trotz der Herausforderungen an dem Ort, an den sie im Grundversorgungskontext zugewiesen wurde, bleiben, weil ihr Sohn hier in der Schule und im öffentlichen Raum als Mitschüler und Freund anerkannt wird. Man kennt ihn, er kann hier, wie andere in seinem Alter, auch einfach Kind sein: Er ist mit Freunden einfach draußen, Fußball spielend und radfahrend unterscheidet er sich nicht von anderen Gleichaltrigen (Jeneba, 14.5.2011). Welche Relevanz die Schule und v.a. auch der Fußballclub, in dem Jenebas Sohn aktiv ist, darüber hinausgehend spielen, zeigt sich, wenn das Schüler-, Kind- und Sportler-Sein ihres Sohnes in den Asylkontext zurückübersetzt wird. Der Fußballclub und die Schule setzen sich für eine Bleibeperspektive von ihm und Jeneba ein, der Sohn wird als höflich, fleißig im Training und als »Spitzenverteidiger« beschrieben, die Schule spricht von ihm als Schüler, der »stets bemüht [ist], seine Leistungen zu verbessern« und der den Lernstoff beherrsche.¹⁰⁸ Die in der Schule und im Fußballclub geschaffenen Freiräume für Identitäten außerhalb des »Asylwerber-Seins«, als Schüler oder eben als »Spitzenverteidiger«, sind im Umkehrschluss sowohl für Jeneba als auch ihren Sohn im Asylverfahren von Nutzen.

Räume, in denen an freizeit-, sport- und auch kulturbezogene Kompetenzen und Identitäten angeschlossen werden kann, sind auch für Emeka und Claire relevant. Sie beginnen, Theater zu spielen, Claire greift damit ein Interesse auf, das sie bereits in ihrem Herkunftsland hatte. Auch wenn die Inhalte der Stücke häufig Themen wie Flucht oder Fremdheit behandeln, setzt das Schauspielern selbst an Fähigkeiten und Kompetenzen an. Über das Engagement beim Theater ist Anerkennung möglich, soziale Kontakte können geknüpft werden und gleichzeitig wird auch ein Raum eröffnet, in dem das Erlebte als Asylwerber:in verarbeitet werden kann bzw. in dem man unter Umständen auch gehört und verstanden wird. Emeka und Claire sind dem öffentlichen Raum nicht ausgeliefert, sondern sie gestalten diesen mit, indem sie im wahrsten Sinne des Wortes als Akteur:innen daran teilhaben:

»Le théâtre j'ai trouvé que c'était bien [Lachen]. Oui, c'était bien le théâtre. C'était là, la première chose qui m'a fait sentir à l'aise dans ce pays, c'était le théâtre. Quand je faisais le théâtre je me [...] sentie à l'aise. Je ne sais pas comment je peux exprimer cela, mais je me suis sentie à l'aise, de pouvoir voir, que je peux raconter aux gens, comment un »Asylant« vit, mais en allemand! Et [...] ça m'a fait plaisir. Oui, ça m'a fait plaisir, de faire comprendre aux gens comment on vit ici, et qu'on puisse leurs faire comprendre cela pas à une autre

108 Die Aussagen beziehen sich auf öffentlich bzw. medial kolportierte Unterstützungsschreiben, aus Gründen der Anonymisierung wird auf die Quellenangabe verzichtet.

langue, mais à la langue qu'eux même parlent, qu'eux comprennent réellement ce qu'on ressent. Comment on vit, c'est ça notre vie. Oui.» (Claire, 12.5.2011)

Während es für Claire wichtig ist, über das Theater gehört zu werden bzw. soziale Kontakte zu knüpfen, spielt für Emeka Anerkennung eine zentrale Rolle: Zum Gespräch bringt er Zeitungsartikel mit, die über seine Theatergruppe und die Aufführungen berichten. Er weist darauf hin, dass sogar die Qualitätszeitung »Der Standard« über das Stück berichtete (»even *Standard*«) und dass sogar sein Name dort aufscheint – über ihn wird als Emeka den Schauspieler und nicht nur den Asylwerber berichtet. Sein Bild wird gezeigt, er hat ein Gesicht und ist somit (wieder) jemand.

»Yeah, this theatre, they explain here [Anm.: er sucht den Artikel in der Zeitung]. Okay, this is me [Anm.: er zeigt auf ein Foto in der Zeitung], this talked about me and other people, page 28 or whatever [...] even *Standard*. [...] page eleven in *Standard* [Anm.: er sucht den Artikel] [...] My name is also there, Emeka, okay so this is me, this is my name [...] the last years was so strong [...] this last year was so unique [...]. Because of the attendance. We are having 90 every day. But we are having 120. [...] [T]wo weeks to the event the ticket was sold out. It was so funny, the woman even confessed that she received, you know, so much money, or whatever, she has never received before. Page ten [Anm.: er sucht nochmal den Artikel in einer anderen Zeitung], this is also me.« (Emeka, 12.5.2011)

Bestätigung erhält Emeka auch im Kontext eines Musikprojekts, einer »African band«, die er mit Freund:innen auf die Beine stellte. Unterschiedliche Menschen kontaktierten sie, als Musiker:innen hatten sie u.a. Auftritte bei Geburtstagen, wofür sie sogar bezahlt wurden, »we were selling, we were doing something good«. Das Projekt erweist sich jedoch nicht nur als Freiraum, sondern auch als Gegensatz zu dem, was strukturell gewünscht zu sein scheint, denn »later, they just stopped everything. They wanted [us] to be in the house, twenty-four hours« (Emeka, 12.5.2011). Abseits der möglichen Wertschätzung sind das Theater bzw. die Menschen, die er aus dem Kontext kennt, für Emeka auch Referenzgruppe und Unterstützer:innen, »the theater group, they were trying to fight for me« (Emeka, 12.5.2011). Seine kulturelle Aktivität erhält für ihn zusätzliche Relevanz, als er zur Einvernahme im Asylverfahren geladen wird. Aus Emekas Perspektive werden sein Theaterengagement bzw. dortige Kontakte auch zur Möglichkeit, die eigenen »Integrationsleistungen« zu beweisen.

Abseits kultur- bzw. freizeitbezogener Kontexte spielen auch religiöse Einrichtungen eine ganz wesentliche Rolle. Diese sind einerseits für die soziale Einbindung und andererseits als Räume relevant, in denen nicht das Fremd- oder »Asylwerber-Sein« im Vordergrund steht, sondern Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erlebt wird. Für Levi ist die Kirche, die er regelmäßig besucht, vieles: »[U]n endroit où on

prend le café«, ein Ort der Ruhe und des Rückzugs sowie, wie er assoziiert, der Freiheit, denn in der Kirche kann er sich besser konzentrieren und seinen Kaffee trinken, wann er will – was ihm in der lauten und von Regeln geprägten Unterkunft nicht möglich ist. Die Kirchengemeinde ist zugleich auch ein Ort, an dem er Deutsch sprechen kann, »là où au moins, je pratique la langue«. Kaum jemand spricht dort Französisch oder Englisch, gleichzeitig ist aber die Offenheit, mit ihm zu sprechen, da, weil er eben dazugehört und ihm es dort möglich ist, Anschluss zu finden. Der Messbesuch bietet Levi auch Struktur und Ablenkung, die noch dazu, anders als das »Cybercafé«, das einen Euro kostet, leistbar bzw. kostenlos ist – denn, »qu'est-ce que je peux faire? [...] c'est dormir, manger, et puis [...], le dimanche, le dimanche c'est automatique, moi je vais à l'église« (Levi, 22.6.2011). Und nicht zuletzt und ganz wesentlich ist die Kirche natürlich auch ein wichtiger Ort, an dem er seine Religion praktiziert. Schlussendlich ist es der so genährte Glaube an Gott, der Levi die Kraft, die er als Asylwerber braucht, gibt:

»[M]oi personnellement, je suis fort parce que je crois [à] mon Dieu. C'est lui qui me donne cette force. Je sais qu'un jour j'aurais ces documents, et je lui demande [...] quand je vais trop penser, je sens que je, je peux avoir mal à la tête, [donc] je prie [à] mon Dieu.« (Levi, 22.6.2011)

Der Bezug zu religiösen Institutionen wie der Kirche kann den Anschluss an die gelebte Religiosität verstärken, ein Hinausgehen über die gemachten Erfahrungen und den Glauben an etwas Größeres außerhalb der Asylwirklichkeit wird möglich. Religiöse Einrichtungen, Gemeinschaften, aber auch Einzelpersonen eröffnen einen Raum des Austausches, Amaru setzt sich immer wieder mit seinem Pastor (»my pastor«) hin, spricht über die Bibel, versucht, daraus Handlungsnormen abzuleiten und das, was in seiner Umgebung geschieht, einzuordnen (Amaru, 25.10.2010). Um überhaupt eine Zukunft denken zu können, will er sich schlussendlich ganz der religiösen Institution verpflichten, denn, »if you [...] start thinking about the situation in Austria, I think I won't move forward in life, so [...] these days I am really focussing [o]n the church, I am trying to become a priest« (Amaru, 25.10.2010). Auch für Lidinga ist die Kirche immer wieder ein Ort, an dem er Erleichterung verspüren und sich sammeln kann, auch weil hier nicht nur Gleichgesinnte sind, sondern er auch Anschluss an seine Landsleute findet (»des frères de mon pays«). Darüber hinausgehend sind es auch die Menschen aus der Kirche, die ihn mit Informationen für das Asylverfahren versorgen und ihn schlussendlich zu der Einrichtung bringen, die für ihn Beschwerde gegen den ersten negativen Bescheid erhebt (Lidinga, 2.8.2011). Jamal, der aus einem muslimischen Land kommt, gewinnt Hoffnung weniger durch seine eigene Religiosität, sondern durch einen christlichen Pfarrer, der für ihn an höherer spiritueller Stelle eintritt:

»[O]ne priest pray for me in [Bundesland] so much [...] and this priest tell[s] me, now I am okay, he say[s], [that he will] pray for me, and he take[s] his hand here [Jamal zeigt auf seine Schulter] and he say[s], Jesus help[s] you. I say okay, he say[s] everything is okay. I request to this priest, when you go to the church please pray for me.« (Jamal, 30.7.2012)

Aus dem Bezug zu einer religiösen Gemeinschaft, aber auch dem Glauben als solchem, wird Kraft für ein Weiterleben bezogen. Zukunftsorientiertes Handeln, aber auch Selbstvergewisserung werden erleichtert, gemachte Erfahrungen können transzendiert werden. Auf negativen Erfahrungen basierende rational gezogene Schlüsse und Einschätzungen können durch den Glauben an etwas Größeres entkräftet und der Anschluss an ein Menschsein kann erleichtert werden. Die Hoffnung, die so entsteht, kann als eine Form der Direktionalität mit einer inhärenten zukunftsgerichteten Orientierung verstanden werden, die es ermöglicht, die Aufmerksamkeit auf etwas zu richten, das noch passieren wird (Reed 2011: 528 mit Bezug auf Miyazaki, Fritsche 2012: 382ff.). Abseits der Kirche bzw. der Religionsgemeinschaft kann der praktizierte Glaube auch kleine und sichere Freiräume im Alltag eröffnen, die als Energiequellen dienen. Sharina glaubt an Gott und ein von diesem beeinflusstes Schicksal (»destin«), dadurch bekommt sie Kraft und kann auf einen positiven Ausgang ihres Verfahrens vertrauen (Gesprächsprotokoll Sharina, 15.9.2010). Claire lebt ihre Religiosität auch in der Unterkunft und findet so die Stärke, weiterzukämpfen:

»[J]e demande toujours la force à dieu. Je dis, Dieu, je sais que seul toi tu peux m'aider, aide moi surmonter ces problèmes, parce que je n'ai personne, je n'ai personne dans ce pays, je suis seule ici, et personne ne peut m'aider, si ce n'est que toi. Donc, si toi tu ne m'aide pas, je ne sais pas qu'est-ce que je dois faire, tous les jours je me mets à genoux dans ma chambre et je prie. Je demande à Dieu de m'aider, parce que je suis seule. Lui [...] peut me rendre cette force-là pour me battre. [...] [M]oi, ma méthode c'est la prier, c'est Dieu, je prie tous les jours. C'est ça.« (Claire, 12.5.2011)

Bei Nara ist der Bezug zu einem höheren, spirituellen Ort gleich zweifach personifiziert: Hoffnung hat ihr u.a. »ein buddhistischer Mann« bzw. ein »Mönch« gegeben, der sie auf ihre bereits verstorbene Mutter verwiesen hat: Seit den Gesprächen mit ihm weiß sie, »dass meine Mama [...] immer [auf mich] schaut, von oben, und wenn [es] mir gut geht, dann [...] wird [sie sich] auch freuen. Sie hat auch nicht so viel Schönes erlebt, gell, und deswegen, wenn [es] mir [...] gut geht, dann [...] wird [sie] auch da oben ruhig leben« (Nara, 5.10.2010).

Mensch sein zu können, gehört zu werden und auf Hilfestellung bzw. Kraftquellen verwiesen zu werden, sind somit wesentliche Funktionen der Religion bzw. religiöser Orte. Ein weiterer Raum, an dem ähnliche Aufgaben übernommen werden

und auf den in den Gesprächen mehrfach verwiesen wird, ist die Psychotherapie: Belisha spricht immer wieder davon, was ihr ihre Therapeutin¹⁰⁹ rät, welche Tabletten sie ihr verschreibt und wie sie mit Erinnerungen und den vergangenen Erlebnissen umgehen muss, aber auch, dass diese sie unterstützte, das Quartier zu wechseln (z.B. Belisha 9.11.2010, 30.9.2010, 12.10.2010, 29.11.2010). Andrej erzählt mehrfach, wie seine Psychologin, eine »sehr starke Frau« (Andrej, 29.11.2010), Einfluss darauf hatte, dass seine Schubhaft beendet werden konnte (Andrej, 13.9.2010). Und auch Jamal kann zumindest teilweise seine innere Sicherheit über eine psychotherapeutische Behandlungseinrichtung wiederherstellen, weil er alle seine Probleme dort erzählen und so etwas Stress reduzieren kann (Jamal, 30.7.2010). Während jedoch religiös bestimmte Räume – seien es Orte wie Kirchen, andere religiöse Treffpunkte oder alltäglich geschaffene, noch so kleine Gebetsräume in der Unterkunft – Anschluss an den Menschen als Christ:in, Buddhist:in, Muslim:a oder einfach als gläubige Person ermöglichen, bleibt im therapeutischen Kontext das Asylwerber:innen- bzw. das »Flüchtling-Sein«, alleine schon durch den häufigen Fokus auf die Vergangenheit und die Fluchtgeschichte, präsenter.

In ihrer Auseinandersetzung mit illegalisierten Migrant:innen in Europa betont Kubal die Relevanz von Räumen für ein »life outside the law« (Kubal 2014: 103) und auch Sarat beschreibt die Versuche von Wohlfahrtsempfänger:innen, Räume persönlicher Integrität zu schaffen, in denen an andere Identitäten angeschlossen werden kann (Sarat 1990: 34ff.). Auch im gegenständlichen Kontext wird diese Notwendigkeit betont und gezeigt, wie bzw. wo, in welchen Räumen und über welche Praktiken ein Leben außerhalb des Asylwerber:innen- und Ausländer:innen-Daseins und auch abseits des Rechts im weiteren Sinne möglich werden kann. Wie sich zeigt, steht die Möglichkeit, Freiräume zu nutzen, mit der psychischen Konstitution, der Ressourcenausstattung der Person in Zusammenhang, aber auch mit Merkmalen, die die Wahrscheinlichkeit, als Asylwerber:in bzw. als Fremder erkannt zu werden und damit stereotypen Zuschreibungen ausgeliefert zu sein, bestimmen. (Teil-)öffentliche Räume sind somit beides, Chance und Risiko. Wenn Bedeutungen der Kontrolle, der Exklusion und der Überwachung fortgeschrieben werden, wird mit Rückzug und Versuchen, die eigene Sichtbarkeit zu reduzieren, bzw. individuellen Abgrenzungsbemühungen reagiert. Die Infragestellung des Menschseins kann in (teil-)öffentlichen Räumen verstärkt werden, v.a. wenn die Person als Asylwerber:in und als »Ausländer:in« wahrgenommen wird, Diskriminierung und Rassismus erfahren werden. Ein Selbstverständnis als Rights-Holder zeigt sich zwar auch hier als widerständige, aber v.a. als auf diskursiver Ebene sichtbare und kaum (aus eigener Kraft) handlungsrelevante Subjektpositionierung. Die Abwesenheit von Rechten macht sich noch einmal mehr bemerkbar, der Verweis

109 Belisha differenziert hier nicht nach psychiatrischem oder psychotherapeutischem Fachgebiet.

auf das eigene Menschsein und somit der Appell an das Recht, Rechte zu haben, bleiben erkennbar, auch wenn die Hörbarkeit von Kritik, Anklagen und Ansprüchen jedoch weiter in Frage gestellt wird. Wenn (teil-)öffentliche Räume jedoch tatsächlich über andere Identitäten betretbar sind bzw. diese dort unterstützt werden, erweisen sich diese als dreifach relevant: Die innere Sicherheit kann stabilisiert, die eigenen Kräfte und Ressourcen können unter Umständen sogar ausgebaut werden und gleichzeitig werden Unterstützungsmechanismen und Akteur:innen zugänglich, die die Transformation zum Rights-Claimant potenziell unterstützen können. Gleichzeitig kann über in diesen Räumen hergestellte soziale Kontakte, Aktivitäten und gelebte Identitäten nicht nur an Integrationsforderungen angeschlossen, sondern können auch tatsächlich Teilnahme und Teilhabe ermöglicht werden.

7.3.7 Vor der Asylbehörde – ein rechtloser Raum im Recht?

»Absolute power has no rules, or rather its rule is to have no rules – or worse, to change the rules after each move, or whenever it pleases, according to its interests: heads I win, tails you lose.«

(Bourdieu 2000: 229)

Asylbehörden¹¹⁰ kommt als Akteur:innen des offiziellen bzw. staatlichen Rechts in der Setzung von Bedeutungen in der Asylwirklichkeit schon alleine durch den Rechtscharakter des Asylantrags und die damit einhergehende Zuweisung der rechtlichen Kategorie ›Asylwerber‹ eine zentrale Funktion zu. Möglichkeiten der Einforderungen von Rechten bzw. die Institutionalisierung von (auch selbst zugeschriebenen) Rechten werden nicht nur durch rechtliche Normen, sondern auch durch die Rechtspraxis bestimmt. Durch diese können Positionierungen als Rights-Holders oder Rights-Claimants nachhaltig verstärkt und bestätigt oder abgeschwächt oder abgewiesen werden. In den Idealkonzeptionen von Asyl (Kapitel 7.2) spielte die Wahrnehmung des Hier als Raum des Rechts bzw. von Österreich bzw. Europa als Orte der Rechtsstaatlichkeit für Bedeutungen von Schutz und Sicherheit eine wichtige Rolle. Insbesondere in Erzählungen, die sich auf Momente beziehen,

110 Gemeint sind hier Asylbehörden im weiteren Sinne, d.h., abseits der ersten Instanz (Bundesasylamt [BAA] bzw. aktuell Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA]) und der zweiten Instanz (je nach zeitlicher Referenz: Unabhängiger Bundesasylsenat [UBAS], Asylgerichtshof [AsylGH] und Bundesverwaltungsgericht [BVwG]) werden auch andere Institutionen, die mit dem Exekutieren der gesetzlichen Bestimmungen im Asylkontext in Verbindung stehen, umfasst, wie z.B. die Fremdenpolizei.

in denen das Schutzbedürfnis durch die Asylantragsstellung artikuliert und damit eine Art Wendepunkt eingeleitet wurde, der die Orientierung an einer Zukunft begründete, wird in rechtliche Institutionen große Hoffnung gesetzt. Umgekehrt spielen in Erzählungen zur Gegenwart des ›Asylwerber-Seins‹ Erfahrungen bei bzw. mit Asylbehörden für die Ausgestaltung von Bedeutungen, für Handlungsorientierungen und mögliche Subjektpositionierungen eine wichtige Rolle.¹¹¹ Die Analyse der Daten, die mit Erfahrungen bei den Asylbehörden in Zusammenhang stehen, verweist v.a. auf zwei zentrale Ergebnisse:

Zum einen sind die Rechtspraxis und dort transportierte Bedeutungen für die Konditionalität des Schutzes zentral. Schutzwürdigkeit steht auch hier v.a. mit Positionierungen in Verbindung, die an ›das Opfer‹ bzw. den ›echten Flüchtling‹ oder an Bedeutungen des integrierten bzw. ›integrationswilligen‹ Subjekts anschließen (Fritsche 2012: 364) und sich von Stereotypen des ›Wirtschaftsflüchtlings‹, des ›kriminellen Asylwerbers‹ oder des ›Asylbetrügers‹ abgrenzen. Dabei sind es jedoch nicht nur rechtlich-normative Bestimmungen, die die Konditionalitäten und legitime Positionierungen für Asyl-, subsidiär Schutz- oder humanitär Aufenthaltsberechtigte (Kapitel 2.2.1) festlegen, sondern durch die Rechtspraxis wird eine weitere Konditionalität des Schutzes perpetuiert: Während in der Analyse der theoretisch-abstrakten Idealbedeutungen die inhaltliche Rahmung der angesprochenen Positionierungen im Vordergrund stand, rückt hier zusätzlich die Form ins Zentrum. Deren Relevanz ergibt sich nicht nur aus den dem Recht immanenten Charakteristika der Bürokratie und Schriftlichkeit, sondern auch dadurch, dass in der Rechtspraxis der Schutzwürdigkeit der Person bzw. deren Integrationswilligkeit bzw. -fähigkeit vorab mit Zweifeln begegnet wird. Vor allem die praktische Umsetzung der Glaubwürdigkeitsprüfung im Asylverfahren (Kapitel 2.2.3) führt dazu, dass Selbstpositionierungen in Zusammenhang mit dem ›echten Flüchtling‹ bzw. mit Integration in einer bestimmten Form dargestellt werden müssen, um überhaupt erst hörbar zu werden. Schutzwürdigkeit begründet sich nicht mehr nur inhaltlich aus einer (fokussierten) Biographie als Opfer bzw. als ›integrationswilliges‹ zukünftiges Gesellschaftsmitglied, sondern ebenso aus der Art und Weise, wie dieses Flüchtling- bzw. Integriert-Sein vor den Behörden dargestellt wird – der »deserving refugee« (Sales 2002) wird gewissermaßen zum *performing refugee*.

Zum anderen ist die Rechtspraxis, wie sie erlebt wird, durch Charakteristika geprägt, die konträr zu den Rechtsvorstellungen liegen, die den Idealvorstellungen von Asyl als Schutzinstrument zugrunde liegen: Nicht Erwartbarkeit, Regeltransparenz, Struktur und eine nachvollziehbare, stabile Ordnungslogik charakterisieren das wahrgenommene Recht, sondern Willkür, Dynamik, Intransparenz und Unberechenbarkeit. Gleiche Inputs können jeweils zu völlig unterschiedlichen Outputs

111 Ergänzend ist anzumerken, dass im Nachfrageteil der Interviews Situationen im rechtlichen Asylverfahren auch explizit fokussiert wurden.

führen. Die Asylbehörde erscheint den Asylwerber:innen als Blackbox, die durch ihre weitreichenden Sonderwissensbestände schwer zugänglich ist. Die Relevanzen des Verfahrens bleiben uneindeutig, das Verhalten der Behörden bzw. das ihrer Akteur:innen entziehen sich immer wieder der Nachvollziehbarkeit, Unsicherheit wird verstärkt. Während der Stellenwert von Schriftlichkeit, bürokratische Verfahrensabläufe und eine klar abgrenzbare Sprache den Rechtscharakter auf Ebene der Form weitertragen, wird die Asylbehörde in ihrer praktischen Ausformung zu einem scheinbar regel- und rechtlosen Raum.

Im Folgenden wird nachgezeichnet, wie diese zwei Aspekte ausgeformt sind bzw. zueinander im Verhältnis stehen und welche konkreten Erfahrungen ihnen zugrunde liegen.

Schriftlichkeit als Formbedingung

»Frage: Ich schreibe, damit etwas von Ihnen bleibt.

Antwort: Sie meinen, was Sie da aufschreiben ist das, was von mir bleibt, wenn ich weg bin?

Frage: Jawohl.

Antwort: Wogegen das, was Sie nicht aufschreiben, mit mir verschwindet? Nichts davon bleibt?

Frage: So ist es. Nichts bleibt.«

(Schischkin 2011)

Die Fokussierung auf Rechts- und Gesetzestexte, die Verschriftlichung von Aussagen und Beobachtungen gehören zu den inhärenten Charakteristika des Rechts bzw. der Bürokratie an sich. Entsprechend spielen Papier und Schriftlichkeit auch im Asylverfahren eine wichtige Rolle und begründen in einem ersten Schritt eine durch die Form bestimmte Konditionalität der Schutzwürdigkeit (auch: Fritsche 2013). Im Verfahren ist ausschließlich das »Wissen, das sich diskursivieren und ins Verfahren einspeisen lässt« (Scheffer 2003: 424), von Relevanz, wobei dieses zu einem späteren Zeitpunkt oder für eine weitere Instanz nur zugänglich bleibt, wenn es niedergeschrieben ist. Einvernahmeprotokolle werden zu einem vermeintlichen Abbild der Wirklichkeit und so zur fundamentalen Grundlage von Entscheidungen im Asylverfahren (Capus et al. 2014; Dahlvik 2013). Die Schriftform wird zu einer Formbedingung, da Erlebtes, Gefühltes und Widerfahrenes im Verfahren nicht nur erzählt werden müssen, sondern der Vertextlichung bedürfen. Als Bericht im Akt wird das erzählte Erleben zu einer eigenständigen Wahrheit, auch unabhängig von den tatsächlichen Geschehnissen, Interpretationen und Intentionen des:der

Erzähler:in: »[T]he reports may not reflect the truth, they become a truth by themselves« (Doornbos 2005: 118). Diese dadurch entstehende Macht von Schrift und Papier (oder, mit Blick auf Verfahrens- bzw. Identitätskarten, auch Plastik) ist im Verfahren von Beginn an omnipräsent. Ob bestimmte Aspekte der Biographie relevant, Rechte der Person zuerkannt oder Handlungen gesetzt werden können, hängt davon ab, inwieweit diese verschriftlicht sind. Zugespitzt ist der: die Asylwerber:in (und seine: ihre Biographie) nur oder nicht mehr als das, wozu er: sie am Papier gemacht wird.

Der Stellenwert von Geschriebenem im Recht wird den Asylwerber:innen schon alleine durch die Materialisierung des Verfahrensstands, aber auch von Rechten und Pflichten in Karten und die Übermittlung von Ladungen und Entscheidungen in Briefform, die von gelben und blauen Zetteln¹¹² begleitet sind, vermittelt. Claire berichtet, wie sie unterschiedliche Karten bekommt und immer wieder vorweisen muss, um in der EASt Essen zu erhalten, für den Transfer ins Bundesland und für die Festschreibung ihrer Zulassung zum Verfahren und damit verbundener Rechte. Die Karte bestimmt nicht nur, wer sie als Asylwerberin vor dem Recht und vor den staatlichen Behörden ist, sondern bestimmt auch ihre physische Ausrichtung mit – wo sie hingehen und was sie essen darf:

»On m'a remis une carte [...] on m'a dit [...] c'est là pour manger. [...] Et quand je suis arrivée pour faire la deuxième interview, on m'a dit, no, tu ne fais pas l'interview, on te remet la carte pour le transfert. Là on m'a remis une autre carte, je crois la carte blanche.« (Claire, 12.5.2011)

Bei den Behörden erlebt sie, wie v.a. das relevant ist, was im Akt steht, ihre Geschichte ist so weit relevant, als sie im Akt steht. Das Niedergeschriebene entscheidet über Bleiben und Gehen: »[L]e Bundesasyl, je crois peut-être ces gens regardent seulement les, ton histoire, le dossier, ce que tu as vécu, à travers ça maintenant peut-être ils peuvent dire si tu peux rester dans le pays« (Claire, 12.5.2011).

Der Wert des Textes wird dabei durch dessen Zustandekommen mitbestimmt. Erzähltes, das von Referent:innen bzw. von Schriftführer:innen als Diktat zu Text gemacht wird, hat einen anderen Wert als die Verschriftlichung von Erzähltem durch die Person selbst oder ihren Rechtsbeistand. Bestimmte Textformen werden vom Recht als »wahrer« erachtet als andere. Was genau einen Text legitim macht und einen anderen illegitim, ist für die betroffene Person nur bedingt nachvollziehbar. Der Referent informiert Emeka, dass er die Situation in seiner Heimat über das, was ihm als Bericht vorliegt, beurteilen wird, »the findings in that book is what they

112 Bescheide und Erkenntnisse im Asylverfahren werden meist als RSa-Briefe, d.h. zu eigenen Händen, zugestellt. Aufgrund ihrer Farbe sind diese auch als »blaue Briefe« bekannt. Benachrichtigungen über die Hinterlegung dieser Briefe beim Postamt erfolgen über »gelbe Zettel«.

are using to judge«. Emekas mündlich vorgebrachte Einsprüche, dass diese Informationen veraltet sind und er Opfer von Verfolgung ist, da der Staat ihn persönlich aktuell tatsächlich und entgegen der Inhalte des Berichts nicht schützen kann, helfen nicht. Der Referent kontert, dass er sich ausschließlich auf das Geschriebene, nämlich einen auf bestimmten als legitim erachteten Quellen beruhenden Bericht, bezieht, denn, »he said that is the law!« (Emeka, 12.5.2011).

Aber auch wenn nur bestimmte Texte für das Recht als relevant erscheinen oder zu Recht werden (können) und die Kriterien der Textbewertung unklar bleiben, erscheint Schriftlichkeit in jedem Fall als erstes Formgebot. Levis Einspruch gegen seine Entscheidung ist nur dann hörbar, wenn dieser als Text vorgebracht wird. Dabei wird aber nicht einfach von ihm Gesagtes in Schriftform übersetzt, sondern vielmehr wird sein Argument durch externe (d.h. nicht von ihm produzierte) Textquellen geformt. Ob sein mündlich vorgebrachtes Argument sich im Geschriebenen schlussendlich widerspiegelt oder lediglich sein verbal vorgebrachter Widerspruch als Auslöser für das (mechanistische) Zusammenfügen von Textstücken dient, die der Schriftform des Rechts und dessen Legitimitätskriterien Genüge tun, bleibt in seinen Schilderungen unklar. In der Beschreibung seines Termins bei der Rechtsberatung, die seine Beschwerde verfasste, betont Levi, dass er abseits der Äußerung eines Beschwerdegesuchs nicht einmal wirklich zu Wort kam. Die Beraterin stütze ihre Informationen ausschließlich auf das bereits schriftlich Vorliegende. Sie verfolgte ein bestimmtes, bereits habitualisiertes Prozedere und referenzierte scheinbar nur auf ganz bestimmte Quellen. Levis Fluchtvorbringen und sein Einspruch scheinen unter einem bestimmten, durch die Schriftform bereits etablierten Falltypus subsumiert zu werden:

»Tout était enregistré dans le computer, [...] elle fouille, elle a déjà des papiers à l'intérieur déjà. Elle fouille, elle regarde, elle lit, bon, ça ce n'est pas bon, ça c'est, elle ne te pose même pas les questions [...]. Elle tire seulement ce qui est là-bas, et puis elle index, elle l'envoie. [...] C'est par exemple, toi tu as des papiers comme ça, pour un cas quelqu'un qui est malade je dois faire ce si, comme le docteur, bon, tu vas chez le docteur, bon, tu as mal à la tête, et elle voit dans son computer, c'est quel médicament que tu as, tu as mal au cœur, donc [c']est déjà enregistré. Et vous n'avez même pas eu la conversation avec elle« (Emeka, 12.5.2011).

Für Emeka materialisiert sich die Relevanz von Schriftlichkeit in einem überraschend dicken Akt, den die Behörde über ihn hat und der große Teile seines Lebens bzw. dessen, was er vor dem Recht ist, beinhaltet. Vor der Behörde ist Emeka der Akt:

»They [Anm.: die Mitarbeiter der Asylbehörde] opened one cupboard, brought out, I saw my file, the file was like this (Anm.: Emeka zeigt rund eine Handbreite),

I thought the file was all the *Asyl*ias in X [Anm.: in dem Bundesland, in dem er wohnt], it was just only me.« (Emeka, 12.5.2011)

Was auch immer als Schutzgrund vorgebracht oder wie auch immer argumentiert wird, die wahre Macht, aber auch der Inhalt des Erzählten entstehen also erst durch dessen Schriftform. Im Asylverfahren wird vermittelt, dass ein Vorbringen erst bewiesen ist, wenn es »am Papier [steht], [...] geschrieben mit Stempel [und] Unterschrift [vorliegt]« (Marika, 23.9.2010). Die wahrgenommene Notwendigkeit der Schriftform für die Argumentation von Erlebtem, Widerfahrenem, aber auch von dem, was die Person ist (z.B. Staatsangehörigkeit, Angehörige:r einer bestimmten verfolgten Gruppe, Religionsgemeinschaft), bedingt dabei eine Konditionalität, die den Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft des UNHCR eigentlich widerspricht. Denn dort wird festgehalten, dass gerade Asylwerber:innen diesen Anspruch des Rechts oft nur schwer erfüllen können:

»Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge liegt die Beweislast grundsätzlich bei der Person, die einen Anspruch stellt. Es kommt jedoch oft vor, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, seine Behauptungen mit schriftlichen Unterlagen oder anderen Beweisstücken zu belegen; die Fälle, in denen der Antragsteller formelle Beweise für all seine Behauptungen beibringen kann, sind eher die Ausnahme als die Regel. In der Mehrzahl der Fälle nimmt eine Person, die vor Verfolgung flieht, nur die notwendigsten Dinge und sehr oft überhaupt keine persönlichen Papiere mit sich.« (UNHCR 2013 [2011]: Abs. 196)

Trotz dieses Wissens um die eingeschränkten Möglichkeiten von Asylwerber:innen, die Schutzwürdigkeit in Papierform zu bringen, wird diesen in der Verfahrenspraxis der gegenteilige Eindruck vermittelt. Levi wird als Grund seines erstinstanzlichen negativen Bescheids gesagt, dass ihm die nötigen Dokumente fehlten. In der Folge kommt er diesem Mangel nach und geht davon aus, dass nun, nachdem die Verfolgungsgründe in die notwendige Form gebracht wurden, seine Schutzwürdigkeit anerkannt werden wird:

»J'ai reçu la négative. Ils ont refusé, bon, voilà, voilà, ils m'ont donné raison. Il fallait aller présenter les documents que vraiment je suis de tel pays, voilà. Et j'ai fait les nécessaires, [...] il y avait un document qui expliquait mon cas, pour quoi j'ai fui le pays, tout ça tout ça [...]. Après, quelque temps après, j'ai reçu les documents, [...] et puis j'ai envoyé tout ça.« (Levi, 22.6.2011)

Belisha argumentiert ganz ähnlich. Auch sie sagt, dass die negative Entscheidung damit begründet wurde, dass sie keinen Beweis hatte bzw. sie ihr Vorbringen nicht mit Zeitungsausschnitten illustrieren konnte (Belisha, 9.11.2010). Andrej übernimmt hingegen in der Betonung der Wichtigkeit schriftlicher Beweise un-

mittelbar die Perspektive der Behörden und zeigt damit, wie er die Relevanz von Schriftlichkeit und Formansprüchen nachvollziehen kann bzw. bereits internalisiert hat:

»[N]atürlich, [das] Wichtigste [Anm.: für eine positive Entscheidung] [ist], wenn du [...] Beweise [hast]. Weil in Österreich, und nicht nur in Österreich, kommt viele, viele Ausländer, und viele [...] bitten Asyl, und die, wer arbeitet in Traiskirchen, der [...] hört jeden Tag ein[e] Geschichte, manchmal vielleicht [die] gleich[e] [...] und natürlich [...] vielleicht schon glaub[en sie diese] nicht [...] Beweis, [...] glaube ich hilft, weil, nur so, auch nur für Worte, nur für Geschichte [...] ich versteh [das], ich auch glaub nicht. Wenn [ich] jeden Tag [...] nur eine Geschichte [...] höre, zehnmal pro Tag von verschiedene[n] Leute[n], von verschiedene[n] Länder[n], [...] ich glaube [das] nicht [...] und ich möchte noch was dazu.« (Andrej, 29.11.2010)

Die Internalisierung der Relevanz von Schriftlichkeit zeigt sich auch bei Emeka, der zum Interview mit mir eine Faltmappe mit vielen Schriftstücken mitbringt. Auf meine Bitte, mir frei von seinen Erfahrungen in Österreich – »How your situation is, how you experience your asylum procedure, [...] how you experience your life« – zu erzählen, erklärt er mir, dass er dies anhand der mitgebrachten Dokumente tun werde:

»[This] is not even proving my Asyl, it's proving my integration, what I have been doing here. That is why I took some of these letters, you know. [...] If they want fifty letters, from fifty people, I can get that, you know, so these are the letters. These are, there was a time, there was flood in X [Anm.: in dem Bundesland, in dem er wohnt]. I [...] helped a lot, you know. This is, [the NGO] gave this to me two years ago, showing that I have worked for them [...] okay this one, [...] the catholic church member also [...] wrote this for [me]. Okay, this also, just letters from people [...]. These are seminars I attended [from the church]. Because when you have this, then you are qualified, you know. [...] This [is from the] theatre [Anm.: Emeka zeigt einen Zeitungsausschnitt].« (Emeka, 12.5.2011)

Alles, was Emeka mir zeigt, sind Dinge, mit denen er seine Integration »beweisen« kann. Für ihn reicht es nicht, mir von seinem Engagement, seinen Freunden oder seinen Bildungsbemühungen zu erzählen. Um seiner Erzählung Gültigkeit zu verleihen, nutzt er die vom Recht suggerierte Logik und trägt sie durch das Vorweisen von Zetteln, Zertifikaten und Briefen auch außerhalb des Rechtssystems weiter. Emeka ist nicht nur vor den Behörden ein Akt, er selbst hat sein Leben und sein Selbst als berechtigter Asylwerber als Akt materialisiert.

Indem das Paradigma der Schriftlichkeit übernommen wird, wird die Bedeutung von Asyl bzw. Schutz als etwas, das (auch) formal »richtig« gerahmt werden und sich bestimmter kultureller Formen bedienen muss, auch perpetuiert – manchmal jedoch ebenso fast karikiert (Fritsche 2012: 382): So wird in einem beobachteten Fall

z.B. die in der Einvernahme bei der Behörde geltend gemachte Clan-Zugehörigkeit zu einer Minderheit in Somalia dadurch bewiesen, dass ein Verwandter des Asylwerbers in dessen Herkunftsland den Stammbaum des in Frage stehenden Clans in MS-Word tippt, dieses Dokument in Farbe ausdruckt und per DHL nach Österreich schickt, damit der Asylwerber seine Chancen auf Zuerkennung des Asylstatus durch Vorlage im Verfahren glaubhaft machen kann (Forschungsnotiz 3.2012). In einem anderen Fall formuliert ein Asylwerber einen Brief, in dem er seine Integration und Verbundenheit mit Österreich handschriftlich darlegt. Diesen schickt er an den zuständigen Richter der zweiten Instanz, obwohl er die Inhalte des Schreibens in einer vorangegangenen Einvernahme bereits ident verbal ausführte (Forschungsnotiz 5.2012).

»Wahre« Schutzwürdigkeit erfordert also in einem ersten Schritt die Übersetzung der Herkunft, der Verfolgungsgründe und auch des Integrationsgrads bzw. -willens in Text- und Papierform. Durch die Erfüllung dieser Konditionalität wird zumindest der Zugang zum Raum des Rechts eröffnet, die Person wird handlungsfähig. Das Vorgebrachte kann so zumindest potenziell gehört werden, über die tatsächliche inhaltliche Relevanz wird dennoch wenig ausgesagt, denn teilweise erscheinen Verschriftlichung und das Befolgen administrativer Abläufe nur als unsichere bzw. sogar leere Versprechen. Dies zeigt sich in Marikas Erzählung: Nachdem relativ klar war, dass ihre individuellen Asylgründe nicht für einen Schutzstatus ausreichen würden, aber eventuell ihr (nachgeborenes) Kind aufgrund seiner gesundheitlichen Situation bzw. der Kindsvater relevante Gründe haben und so auch Marikas Schutzwürdigkeit aus Art. 8 EMRK, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, abgeleitet werden könnte, wird sie nochmals zur Einvernahme geladen und legt diverse Papiere vor. Diese scheinen aber inhaltlich kaum relevant, sondern alles geschieht, um der Form Genüge zu tun:

»[E]r [Anm.: der Referent der ersten Instanz] hat mich nochmal gefragt, was [das] erste Mal war, meine Fluchtgründe, und dann zum Schluss hab' ich alle Unterlagen mitgenommen, was ich bis jetzt gemacht hab', alles hab' ich kopiert, dort gelassen, und er hat mir noch zum Schluss ge[sagt], »es spielt nicht so [eine] große Rolle, es ist schon entschieden« und [...] »man [kann] kein Positiv erwarten [...], es ist reine Formalität. Er hat mir sofort gesagt, »es wird so, so, aber es muss sein, ich weiß alles, aber ich muss doch fragen« [...].« (Marika, 16.11.2010)

Die Formanforderungen bzw. -charakteristika des Rechts sind somit ambivalent: Einerseits sind sie Grundlage eines rechtsstaatlichen Verfahrens und garantieren so auch Rechte (v.a. Verfahrensrechte bzw. z.B. das Recht auf Parteigehör), andererseits stellen sie zusätzliche Anforderungen an die Schutzwürdigkeit und bestimmen die Handlungsmöglichkeiten der Asylwerber:innen mit bzw. binden diese an die Verfügbarkeit sozialer, kultureller und ökonomischer Ressourcen. Ohne explizites Wissen, schriftliche Kompetenz bzw. Bildung oder Möglichkeiten, etwaige

diesbezügliche Defizite durch die Aktivierung von Facilitator:innen zu kompensieren, kann die Konditionalität der Form bzw. der Schriftlichkeit kaum erfüllt werden. Während auf inhaltlicher Ebene der »echte« Flüchtling eher mit Hilflosigkeit, Opferschaft und Passivität in Verbindung gebracht wird, sind auf Ebene der Form genau die gegenteiligen Charakteristika erforderlich.

**Die Etablierung legitimer Flüchtlingsidentitäten
durch systematischen Zweifel: »Die haben keine Probleme [...],
die wollen nur das Geld verdienen«**

»Europa ist wie eine Privatparty, wo Sie sich nun selbst eingeladen haben. Sie müssen nunmehr damit rechnen, dass Sie wieder aus Österreich bzw. Europa verbracht werden. Wenn Sie eine Party geben würden, würden Sie ja auch nicht eingeladene Gäste entfernen oder?«

(Auszug Einvernahmeprotokoll BAA, 2011)

Bedeutungen von Asyl, die die Konditionalität des Schutzes betonen und diesen an definierte legitime Identitäten bzw. Positionierungen binden, werden v.a. auch über Erfahrungen in konkreten Einvernahmesituationen perpetuiert. Abseits der angesprochenen Relevanz von Schriftlichkeit charakterisieren Beschreibungen von »Interviews« im Asylverfahren, bei der Polizei, den Asylbehörden erster oder teilweise auch zweiter Instanz, dieses als Selektions- und Prüfverfahren (u.a. Scheffer 2003): Die Wissensbestände sowie die Integrität der Person werden getestet, deren Glaubwürdigkeit bzw. die Glaubhaftigkeit des Vorbringens überprüft. Dabei spiegelt die Rechtspraxis, und dabei v.a. die Art und Weise der Einvernahmen, paradoxerweise nicht die als legitim wahrgenommenen Positionierungen als »echter Flüchtling« und damit als Opfer von Menschenrechtsverletzungen bzw. als zukünftig »wertvoller« Teil der österreichischen Gesellschaft wider, sondern konfrontiert die Asylwerber:innen tendenziell mit dem Vorwurf, genau dies nicht zu sein. Unterstellt werden »Asylmissbrauch«, potenzielle Kriminalität und eine Vergangenheit, die die Person maximal als »Wirtschaftsflüchtling« etabliert, die zwar potenziell Opfer einer (u.a. ökonomischen) Notlage ist, aber damit gleichzeitig nur als »unechter Flüchtling« identifizierbar und so nicht berechtigt ist, an der »Privatparty« Europas bzw. Österreichs teilzunehmen. Was legitime Schutzgründe sind und wie der bzw. die Schutzberechtigte zu sein hat, wird also durch die behördlich antizipierte Negation dieser Gründe vermittelt. Schutzgewährung ist somit auch insofern konditional, als diese an die Fähigkeit gebunden ist, systematische Zweifel erfolgreich zu entkräften. Die bisher dargestellten Positionierungen der Asylwerber:innen als »echte

Flüchtlinge« bzw. »Bleiberechtigte« erscheinen hier als Folge einer defensiven Haltung, über die entsprechende Anschuldigungen abgewehrt werden. In den Erzählungen werden in diesem Zusammenhang unterschiedliche Strategien der Behörden, über die Zweifel artikuliert wird, angesprochen, die indirekt die vor dem Recht legitimen Positionierungen unterstreichen.

Kriminelle und »Wirtschaftsflüchtlinge«: »Alle [...] sind Diebe« und »wollen nur das Geld« Bereits in der ersten Konfrontation mit den Akteur:innen des Rechts im Kontext der Asylantragsstellung wird für Marika eine Verbindung von Asyl und Kriminalität suggeriert – und zwar alleine durch die unkommentierte Abnahme der Fingerabdrücke, ihr war nicht klar, was vor sich ging:

»[I]ch hab' gedacht, Fingerabdrücke n[immt] nur die Polizei oder [...] wenn man [ins] Gefängnis geh[t], das[s] das in [Zusammenhang mit] Kriminalität steh[t] und da hab' ich gedacht, wozu brauchen die diese Fingerabdrücke, ich bin kein[e] Kriminell[e] oder so was, und diese Dinge, [...] fotografieren und i[m] Akt steht dann deine Nummer und so, wie ein[e] Gefangene.« (Marika, 16.11.2010)

Der ihr gemachte Vorwurf, »keine Probleme«¹¹³ zu haben bzw. kriminell zu sein, schließt Marika aus der Praxis der Identitätsfeststellung. Durch diese symbolische Praxis wird sie in eine Ecke gedrängt, die (zumindest gedanklich) Abgrenzung nötig macht. Ihre Interpretation wird beim Interview vor der Behörde, das sie als »schrecklich« empfindet, verstärkt. Sie wusste nicht, was sie zu erwarten hatte, ging aber eigentlich davon aus, dass alles »ganz normal« ablaufen werde. Entsprechend überrascht war sie, als sie unmittelbar mit Vorwürfen des Missbrauchs konfrontiert wurde. Das, was sie erlebte, war somit nicht nur unerwartet, sondern liegt auch außerhalb einer von ihr verstandenen Normalität:

»[Das e]rste Interview also ist sehr, sehr unangenehm. Ehrlich [ge]sag[t], ich hab' bei de[m] Interview manchmal [...] bedauert, warum ich gekommen bin, ich wusste gar nicht, was auf mich zukommt und [dass] ich so klein dargestellt werde, das hab' ich nicht gedacht, ich hab' gedacht, [dass das] ganz normal ist [...] und [nicht, dass] sie so komisch [schauen], aus welche[m] Land kommst du, wo ist das, und ah, die haben keine Probleme, [...] die wollen nur das Geld verdienen, viele haben das vorgeworfen, viele [...] da, später in [der] andere[n] Instanz.« (Marika, 16.11.2010)

Ähnlich wird Mela bei ihrer Einvernahme vom Dolmetscher, den sie als Teil der Behörde wahrnimmt, explizit mit dem Vorwurf, »Schlechtes« zu machen, konfrontiert. Gleichzeitig rückt sie durch die Anschuldigung in ihrer Individualität in den Hintergrund, da sie vorrangig als Zugehörige ihres Herkunftslandes angesprochen

113 D.h. keine »echten« Fluchtgründe zu haben.

wird. Mela muss sich nicht nur von der Zuschreibung, kriminell zu sein, und vom Vorwurf des »Asylmissbrauchs« abgrenzen, sondern indirekt wird auch in Frage gestellt, dass sie über individuelle Verfolgungsgründe, wie die GFK dies fordert, verfügt. Vielmehr wird suggeriert, dass sie wie »alle Leute« aus Land X sei.

»Am Anfang, [als] wir dort[hin] [Anm.: zur Einvernahme beim BAA] gegangen [sind], unsere, ich weiß nicht genau [...] aber [das] erste Wort, was er [Anm.: der Dolmetscher] hat gesagt war: »Ah, sind Sie [aus Land X]? Alle [...] Leute [aus Land X] sind Diebe und machen nur das Schlechte etwas hier. [...] Und alle [sind] hergekommen [um] das [zu] machen«, dieses Wort [war das] erste. Und das war für mich sehr, sehr stressig. Sehr stressig. [...] Es ist ein Wahnsinn. [...] Wir sind auch Menschen, wir haben unsere Probleme [...]. Für uns ist unse[r] Land unse[r] Land. Wir wollen nicht [nach] irgendwo [...], wir haben [...] keine andere [Wahl], was können wir tun, ja. Und sowas hören war für mich sehr, sehr stressig. [...] Ich habe, nur, mein Herz, und ich habe kein Wort gesagt, ich war so, ich weiß nicht wie kann ich [das] erzählen [...], Mund zu und ich hab' gedacht, Wahnsinn.« (Mela, 15.12.2010)

In der Erzählung kontert sie diesen Vorwurf mit der Betonung ihres Menschseins und dem Zwangsmoment der Flucht, ihre Familie hatte »keine andere [Wahl]«, und grenzt so zumindest sich und ihre Familie von der stereotypen Zuschreibung ab. Im Interview vor der Behörde selbst verstummt sie, der Zweifel scheint so mächtig, dass ihr zumindest vorerst die Sprache wegbleibt und sie sich auf eine passive Position zurückzieht.

Nicht erwünschte Lügner:innen: »Als wollte[n sie] in meine[n] Augen lesen, ob ich lüge«
Die Prüfung der Glaubwürdigkeit geht immanent mit dem Vorwurf der Lüge einher. In Jenebas Erzählung wird das Vorhandensein legitimer Schutzgründe bzw. der Wahrhaftigkeit derselben explizit in Abrede gestellt. Ihr wird gesagt, dass sie wohl nicht die Wahrheit sage:

»I: How was the judge¹¹⁴, how did you experience [the interview]?

R: Is not, for me, [...] not good at all. Is not good. [...] Because when you are telling people, they are insulting you, and they say, what you are telling them it is not true.« (Jeneba, 14.5.2011)

Meist jedoch wird von Erfahrungen berichtet, in denen das Vorbringen implizit durch non- bzw. paraverbale Äußerungen angezweifelt wird. Marika erlebt die

114 Gemeint ist hier jedoch der Referent. Jeneba berichtet von ihren Erfahrungen bei der Behörde erster Instanz, verwendet jedoch den Begriff »judge«, den ich entsprechend in der Gesprächsführung aufnehme.

Kommunikation als streng und zynisch, es ist v.a. der Blick des Gegenübers, der sie irritiert:

»R: Beim Interview hab' ich wirklich mich sehr schlecht gefühlt, also, ich hab' gesehen, dass sie sehr komisch andere Leute ansehen und ich hab' mich gefühlt, also, ich bin in meinem Land und du bist niemand.

I: Was hat dir das Gefühl gegeben?

R: Vielleicht [weil] die sind so streng [...], also zynisch, und also sie haben mich angeschaut, in die Augen, [als] wollte[n] sie in meine[n] Augen lesen, ob ich lüge oder [die] Wahrheit sage.« (Marika, 16.11.2010)

Die Art, wie mit ihr umgegangen wird, macht die Machtasymmetrie im Verfahren greifbar. Marika wird klein gemacht und fühlt sich »sehr schlecht«, wiederholt wird sie zum »Niemand«. Auch in anderen Erzählungen konkreter Erfahrungen bei den Asylbehörden scheint die Person nicht als ernstzunehmendes Gegenüber wahrgenommen zu werden, dem Recht bzw. dessen Akteur:innen wird jede Ernsthaftigkeit abgesprochen. Reka geht davon aus, dass ihr nicht geglaubt wird, denn »sie [Anm.: die Richter:innen] haben sich immer angeschaut und untereinander gelacht« (Reka, 1.8.2011¹¹⁵). Ganz ähnliche Erfahrungen beschreibt Amaru, der sich bei der Asylbehörde verhöhnt fühlt, er nimmt wahr, dass keinerlei Interesse an ihm und seiner Geschichte besteht:

»[T]hey kind of make a mockery of somebody [...]. They know that definitely they will not make it possible for you to get the right answer [...]. They just keep asking questions for asking's sake, because along the line you see they talking to themselves and laughing and all this stuff. [...] To me, really, I felt embarrassed because the way they were asking, not that you really want to know what's the problem.« (Amaru, 25.1.2011)

Für Claire war die Einvernahme bei der Asylbehörde nach Traiskirchen die »zweite Hölle«. Die paraverbalen Äußerungen und Blicke der Referentin bzw. der Protokollantin sind für Claire schmerzhaft, der ihr entgegengebrachte Zweifel manifestiert sich auf allen Ebenen:

»Quand j'ai essayé de parler ce qui s'est passé, il y avait une dame qui me posait les questions et il y a l'autre qui écrivait, celle qui écrivait elle disait toujours : ›Ha, ts, ha, et [...] elle fai[sai]t ›ha, ça me fait, ça me faisait tant mal au cœur. J'ai dit, elle ne croit pas de que ce je dis ou quoi, je ne sais pas, elle fait toujours ha, ha, et en ce moment-là, au mois de juillet, je pouvais quand même un peu comprendre, mais ne pas parler. Il y avait une phrase elle disait, ›mais cette fille, les choses qu'elle raconte, est-ce que c'est vrai ou ce n'est pas vrai?‹ [...]

115 Übersetzung der Dolmetscherin beim Gruppeninterview.

[J]e ne pouvais pas vraiment parler, mais j'ai compris de ce qu'elle disait. Parce qu'elle faisait ›ha, ha, ha‹, oui, celle qui écrivait là. [...] [C]elle qui écrivait elle me regardait, ›hoa, hoa, ha, mhm‹. C'est ça.» (Claire, 12.5.2011)

In Frage gestellt werden das Erzählte und der Mensch als solcher, die Folgen für das Selbstverständnis und die Befindlichkeit der Person sind weitreichend. Bei Berka wirkt sich der geäußerte Zweifel sogar körperlich aus. Die defensive Haltung, mit der Berka den Vorwurf der Lüge abzuwehren versucht, und die damit einhergehende Betonung, dass sie doch die Wahrheit sage, sind nicht erfolgreich. Es erscheint ihr einfach nicht mehr möglich, ihre Situation und sich selbst zu erklären, sie stößt an kommunikative und schlussendlich physische Grenzen und ist kurz davor aufzugeben:

»I came in, the judge was annoyed, I don't know why, he is telling me, you say not the truth [...]. I said it's the truth, everything I tell is the truth, he said, ›no, no, no‹. [...] I feel so bad, I feel so bad, so panicked, so nervous. How can I explain myself, that situation, I felt like this before, during and after the interview. And after the interview I also went to the hospital, because I had high blood pressure, 250, they said: ›What did you do?‹ It's after the interview. Even, I've already decided to pack my lot, and prepare to go.« (Berka, 1.8.2011)

Die Macht des Fragens: »a very zickzack interview«

Wahrnehmungen, als Lügner:in, Kriminelle:r oder Wirtschaftsflüchtling diskreditiert zu werden, resultieren aus direkt und indirekt geäußerten Zweifeln. Blicke, non- und para-verbale Äußerungen mischen sich v.a. mit bestimmten Arten des Fragens. Einerseits werden hier von den Befragten häufig Ablehnung, Nicht-Anerkennung und Machtausübung empfunden, die bereits in anderen beschriebenen Räumen wahrgenommen wurden. Marika glaubt, dass ihr von Seiten der Behörden (im konkreten Fall der Fremdenpolizei), Hass entgegengebracht, sie bewusst unter Druck gesetzt und Macht in Reinform ausgeübt werde:

»R: [...] mit den Augen und diese ironische, ironisches Gesicht, und also, total, ich hab' nur auf der Mund konzentriert, was er gesagt hat und es war wie ein, also, in einem Blitz, also ich hab' die Wörter nicht zugehört, sondern der Mund, was er gesagt hat und macht auf und zu und er spricht das und diese Mimiken, heißt das auf Deutsch auch, oder, so viel Hass ist ausgekommen, die Augen und streng und voll Hass wirklich. Also der Mann kann nicht mild sein, kann man auf Menschen so sein. Nein.

I: Aber das hat auch gemacht, dass du dich klein gefühlt hast?

R: Das wollte er auch. Er hat mich unter Druck gesetzt und er hat mich gezeigt, dass du bist nichts und ich bin so groß und ich kann mit dir machen was ich will.« (Marika, 23.9.2010)

Andererseits werden über die Form der Fragen die Testmethoden realisiert, die Scheffer in seiner ethnographischen Analyse des deutschen Asylverfahrens (Scheffer 2003: 437ff.) beschreibt. Aussagen werden mittel- und unmittelbar abgeglichen, in den Räumen der Asylbehörden wird die Suche nach Schutz zur »Asylprüfung«, zu einer »Testreihe, die Aussagen fabriziert, um sie auf die Probe zu stellen« (Scheffer 2003: 455).

»[D]ie haben mir zwei, drei Mal [die] gleiche Frage, also jede zehn Minuten, gefragt und ich hab' mich gefragt, halten sie mich für blöd oder was, warum fragen sie tausend, dann hab' ich gedacht, also, sie wollen wirklich wissen, ob ich [die] Wahrheit sage und ob ich jedes Mal das Gleiche antworte, aber trotzdem.« (Marika, 16.11.2010)

Marika versteht erst mit der Zeit, dass ihr Fragen wiederholt gestellt werden, damit der Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen getestet werden kann. Auch Emeka kann den Kommunikationsstil nicht recht zuordnen. Er beschreibt seinen Termin bei der Behörde als »rushed interview«, das nicht »step by step« vonstattenging: »[T]he woman [...] come[s] from this and come[s] from this. You know. So it was a very zickzack interview [...], that one was not really good« (Emeka, 12.5.2011). Unterschiedliche Formen des Aussagenabgleichs (Scheffer 2001: 438ff., 2003: 160ff.) spielen eine wichtige Rolle, verglichen wird mit dem, was im vorangegangenen Gespräch gesagt wurde, oder aber mit den Aussagen Dritter, um Widersprüche zu erkennen und aufzudecken. Zusätzlich zu den beschriebenen non- und paraverbalen Reaktionen erlebt Claire den Zweifel an ihrem Vorbringen bzw. ihrer Integrität auch über die implizite Forderung nach einer kohärenten Erzählung¹¹⁶ im Zeitablauf bzw. in Abgleich mit der vorhandenen Niederschrift:

»[L'interview] était un deuxième enfer, ah, j'avais fait deux heures de temps interview. [...] On m'avait posé des questions, de la copie quand l'avait envoyé de Traiskirchen, et en fonction de cette copie qui m'avait encore posé des questions, et il y avait d'autres choses qu'il m'a posé. Quand je l'ai répondu il me disait, »mais pourquoi tu réponds comme ça, pourquoi tu n'avais pas répondu comme ça quand tu étais à Traiskirchen?« [...] Je ne sais pas, ce n'était pas tellement bon [...]. La façon dont il parlait, ils disent, seulement, un, ça m'a terrorisé quoi.« (Claire, 12.5.2011)

116 Die Problematik von kohärenten und detailreichen Erzählungen wird gerade im Asylkontext und insbesondere für traumatisierte bzw. psychisch stark belastete Personen bzw. auch in Zusammenhang mit narrativen Ungleichheiten, die gerade in transkulturellen und mehrsprachigen Kontexten relevant sind, diskutiert (auch: Ammer et al. 2013: 29ff.; Blommaert 2009, 2001; Busch 2015).

Über die geforderte Reproduktion des Erfahrungs- bzw. Erlebniswissens wird der Bereich des Möglichen abgesteckt bzw. der unmittelbare Aussagenabgleich ermöglicht (Scheffer 2001: 158ff., 2003: 437f.). Derart motivierte Nachfragen nach Details, mit Hilfe derer interne Glaubwürdigkeit (Gyulai et al. 2013: 31f.) hergestellt werden will oder die »Teilnehmerkompetenz« (Scheffer 2003: 426ff.) geprüft wird, tragen, aufgrund des ihnen zugrunde liegenden Zweifels, zu einem Gefühl der Unsicherheit bei. So beschreibt Nara ihr Interview beim Bundesasylamt:

»[...] Die Leute, sie fragen viele blöde Fragen [...]: ›Wie viel Uhr? Wann ist das? Genau wieviel Uhr? War das Abend? In der Früh?‹ Sie fragen so oft eine Frage [...]. ›Können Sie beschreiben, wie es war? Wie [hat] es dort ausgesehen?‹ [...] Ich hab' einfach Angst gehabt. Und dann, ich hab' gedacht, hey, spinnen sie?« (Nara, 17.9.2010)

Bei Emeka dient der Dolmetscher als Prüfschablone seiner Aussagen: »He said he is, he has lived in Africa, he said he has lived in Republique X or something, so he knows Africa very well, that what I am saying might not be the truth« (Emeka, 12.5.2011). Nachdem Mela stereotyp mit der Gruppe der Kriminellen und Asylmissbrauchenden aus Land X in Verbindung gebracht wurde, wird im weiteren Interview ihre Glaubwürdigkeit bzw. die Schutzwürdigkeit der ganzen Familie durch das Mittel des »Fall-Paars« (Scheffer 2003: 440ff.) bzw. die Kontrastierung verwandter Fälle (Scheffer 2001: 162ff.) in Frage gestellt.

»[Als mein Mann nach seiner Einvernahme die Kinder hatte¹¹⁷, war] ich [...] alleine dort. Und ich weiß nicht ganz genau, wegen welche[r] Frage [es] war, aber er [Anm.: der Referent] hat immer [gesehen,] was hat mein Mann gesagt, was ich sage und einmal, zum Beispiel [...], manchmal ich sage neunzehnhundert statt zweitausendzehn [...] Und er hat gesagt: ›Aha, mein Mann, dein Mann hat was anderes gesagt.« (Mela, 15.12.2010)

In weiterer Folge scheint sich die zu Beginn vom Dolmetscher geäußerte Anschuldigung auf den Referenten zu übertragen. Die Akteur:innen in der Asylbehörde verschwimmen bzw. werden zu einer gemeinsamen Macht, die durch unterschiedliche Mittel Zweifel suggeriert. Mela zieht sich reaktiv und passiv auf eine entschuldigende Unterwürfigkeit zurück. Sie kann faktisch nicht mehr handeln:

»Ich hab' gesagt: ›Verzeihen Sie mir, immer wenn jetzt ist nicht 1900 etwas, es ist 2000 etwas, [...] ich [ver]mische [das] immer im Kopf‹ [...]. Ich hab' gesagt: ›Entschuldigen Sie mich, das war nicht neunzehnhundert, das war zweitausend.‹ [...] [Er] hat meine Entschuldigung und meine Erklärung [...] nich[t] genommen ja. [...]

117 Mela führt davor aus, dass ihr Mann zuerst einvernommen wurde und danach, während sie selbst befragt wurde, auf die Kinder schaute.

Bis zum Schluss, ich war so [ge]stress[t]. Wegen diese[m] Wort, was er [...] am Anfang gesagt [hat], immer war [das] in meinem Kopf und ich hab' gedacht, naja sowieso er glaubt nicht, was wir sagen, ja. [...] Wenn das erste Wort war [...]: ›Ahhhh, alle [...] Leute [aus Land X] sind [...] hergekommen, [weil die] wollen etwas klauen.« [...] Nein, er [...] glaubt [sowieso] nicht, was ich sage.« (Mela, 15.12.2010)

Abseits der Abfrage von Erlebnis- und Erfahrungswissen wird versucht, den Zweifel an der Biographie und v.a. der nationalen Herkunft, wie Levi erzählt, durch explizite Wissenstests, zu entkräften. Länder- und Sprachtests sind Mittel, um die »Mitgliedschaftskompetenz« (Scheffer 2001: 146, 2003: 428ff.) der Person zu bewerten:

»Lui [Anm.: der Referent], il étude ton pays aussi. [...] Il doit connaître ton pays. Et puis quand on était on train de causer, lui, lui il voit, il a ces sites, de pays, ton pays-là, il te pose les questions par rapport à ça. [...] Tu dis que, par exemple, [...] je te donne un exemple, que, de l'Egypte. Bon, [...] il peut te demander, bon, ›la capital de l'Egypte c'est quoi, ça c'est, c'est trouvé où, au nord, ou bien au sud, ou, combien de population?« Lui, lui il regarde. [...] Donc ils savent qu'il y a des gens qui trompent, donc ils te testent. Ils te testent, vraiment, si tu es tel, tel pays.« (Levi, 22.6.2011)

Levi beschreibt nicht nur das Vorgehen der Behörde, sondern rechtfertigt dieses gleich auch damit, dass es eben Menschen gäbe, die täuschen, d.h. das System missbrauchen. Dies ist insofern interessant, als er die behördliche Einvernahmepraxis als Standardvorgehen konzipiert, jedoch weitgehend und explizit von seiner eigenen Geschichte bzw. seinen konkreten Erfahrungen entkoppelt: Nicht nur verwendet er das Indefinitpronomen »on« bzw. distanziert sich durch »te« und »tu« von seiner Beschreibung, sondern er dementiert auf Rückfrage mehrfach, dass ihm je selbst solche Fragen gestellt wurden. Durch die indirekte Übernahme der Behördensicht, die Bekräftigung der Existenz von Asylmissbrauch und Täuschung unterstreicht er gleichzeitig seine Position als »echter Flüchtling«. Dies geht so weit, dass er sich die Methoden der Behörde anzueignen scheint: In der Erzählung zu seiner Einvernahmesituation beschreibt er, wie er das Instrument des Sprachtests bzw. der Sprachanalyse (z.B. Fritsche, Rienzner 2017) quasi selbst anwendet. Der Test wird nicht an ihm ausgeführt, sondern vielmehr antizipiert er eine derartige Überprüfung und damit auch den Zweifel der Behörde. Durch seine Erzählung entzieht Levi sich gleich zweifach der Zuordnung als missbrauchender Flüchtling: Einerseits zeigt er, dass er ein »echter Flüchtling« ist, weil er genug Wissen hat, um die »Testfragen« zu beantworten, sonst würde er sich nicht als Kandidat dafür anbieten. Andererseits unterstreicht er seine Glaubwürdigkeit (und damit seine Abgrenzung von den »Asylbetrüger:innen«, d.h. »les gens qui trompent«), indem er betont, sogar ohne Testdurchführung glaubwürdig genug gewesen zu sein, dass ihm ein »je te crois« attestiert wurde:

»Ce que je viens de dire, il y a des gens qui trompent. Mais, si c'est moi, je le dis que moi je suis de tel pays. Il a dit, non, qu'est-ce que prouve que tu es de tel pays. Moi j'ai dit, bon, si tu veux, que, on cause avec nos langues. J'ai dit, si tu veux, moi je te parle nos langues nationales [...]. Je te parle pour te prouver que je suis de là. Il a dit que non, quand je l'ai dit ça, il a dit non, je te crois.« (Levi, 22.6.2011)

Gleichzeitig jedoch wird, wie die Nachfolgesequenz zeigt, die zugestandene Glaubwürdigkeit relativiert und damit wieder an die Form der Schriftlichkeit zurückgebunden, es folgt ein Aber: »mais amène moi les documents qui prouvent que tu es de tel pays, et là, c'est sûr que tu auras les papiers« (Levi, 22.6.2011). Ihm wird in seiner Wahrnehmung grundsätzlich geglaubt, weil er den Zweifel proaktiv entkräftet, schlussendlich aber muss die Formerfordernis gewahrt werden.

Die Glaubwürdigkeit der Person bzw. die Glaubhaftigkeit der Schilderung wird, wie unterschiedliche Analysen, Expertisen und Handbücher, die u.a. an Asylrechtspraktiker:innen gerichtet sind (Kapitel 2.2.3), zeigen, schlussendlich v.a. an interner Konsistenz und Eindeutigkeit der Erzählung, externer Konsistenz mit den Darlegungen Dritter bzw. mit extern verfügbarem Wissen (u.a. zu einem Land, einer Verfolgungssituation, der Lebenswelt oder den Charakteristika einer bestimmten Gruppe) gemessen. Detailreiche und spezifische, aber auch emotional und non-verbal entsprechend unterstützte Ausführungen werden als den ›Wahrheitsgehalt‹ der Erzählungen stärkend bewertet. Dies stellt die Rechtspraxis selbst auch nicht in Frage, wie beispielhaft folgender Auszug einer Erkenntnis des BVwG (GZ W179 1436907–1 vom 28.4.2015) zeigt, in der die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers u.a. mit folgender Argumentation in Frage gestellt wird:

»Hinzutritt, dass der Beschwerdeführer bei seinen Angaben in der hg Verhandlung nicht authentisch war, sondern vielmehr seine Mimik, Gestik und Körpersprache die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen stützten, so waren diese von zeitverzögerten Antworten, nervösen Nachdenkphasen samt verlegenem Kratzen der Nasenspitze und nachdenklichem Zupfen am Ohr, fragenden und suchenden Blicken nach der ›richtigen‹ Antwort sowie insgesamt von ›konstruierenden Antwortfindungen‹ geprägt.«

In einer ähnlichen Logik, wenn auch weniger detailreich und körpernah illustrierend, dafür umso umfassender, stellt ein Erkenntnis des AsylGH (A12 245698–2/2008 vom 19.4.2010) fest:

»Generell ist zur Glaubwürdigkeit eines Vorbringens auszuführen, dass eine Aussage grundsätzlich dann als glaubhaft zu qualifizieren ist, wenn das Vorbringen des Asylwerbers hinreichend substantiiert ist; er sohin in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über von ihm relevierte Umstände bzw. seine Erlebnisse zu machen. Weiters muss das Vorbringen plausibel sein, d.h. mit überprüfbaren

Tatsachen oder der allgemeinen Lebenserfahrung entspringenden Erkenntnissen übereinstimmen. Hingegen scheinen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt einer Aussage angezeigt, wenn der Asylwerber den seiner Meinung nach seinen Antrag stützenden Sachverhalt bloß vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt. Weiteres Erfordernis für den Wahrheitsgehalt einer Aussage ist, dass die Angaben in sich schlüssig sind; so darf sich der Antragsteller nicht in wesentlichen Passagen seiner Aussage widersprechen. Ungeachtet der Anforderungen einer möglichst detailgetreuen lebendigen Schilderung in der Vergangenheit liegender Sachverhaltskreise ist insbesondere eine klare und widerspruchsfreie Darlegung der zentral wichtigen Handlungsabläufe, welche letztlich zur Flucht führten, von zentraler Wichtigkeit.«

Aus Perspektive der Asylwerber:innen werden derartige Prüfverfahren und Strategien v.a. dahingehend verstanden, dass die Akteur:innen des Rechts alleine schon durch die Art der Kommunikation die Illegitimität ihres Daseins und des beantragten Schutzes bereits antizipieren bzw. damit einhergehend die Person selbst fundamental entwerten.

Das Asylverfahren als Blackbox: »[T]his system is so funny«

Erfahrungen bei den Asylbehörden vermitteln also in einem ersten Schritt Bedeutungen, die die erfolgreiche Erfüllung von Formerfordernissen, die Wahrung der Schriftlichkeit und die Entkräftigung von Zweifeln zu ersten Bedingungen der Anerkennung des Schutzgesuchs werden lassen. Die in diesem Kontext angesprochene Komplexität durch Schriftlichkeit und Bürokratie, ausgefeilte Testmethoden und Fragestrategien verweist dabei bereits auf die zweite damit verbundene Bedeutung der rechtlichen Praxis als Blackbox.

Blackboxes, die u.a. im Kontext der Flugsicherheit Verwendung finden, sind dabei als äußerst robuste Entitäten zu verstehen, die sich diversen Außeneinwirkungen und Elementarkräften widersetzen. Eine Blackbox zeichnet ausgewählte Parameter von Ereignissen auf, speichert und verarbeitet, d.h. erinnert diese nach bestimmten Kriterien. Was genau im Inneren der Blackbox passiert, ist kaum bzw. nur ausgewiesenen Expert:innen bekannt. Diese können die Box zwar öffnen, auf das Innere zugreifen und die Inhalte der Box »lesen«, aber auch sie können deren Bedeutung häufig nur annähernd und nicht immer eindeutig entziffern (Wikipedia o.J.). Diese wesentlichen Elemente einer Blackbox – die Uneinsichtigkeit der Arbeitsweise im Inneren, die Selektivität von Aufzeichnungen sowie die Notwendigkeit von Expert:innen bzw. Facilitator:innen für die Entschlüsselung von Inhalten – kennzeichnen auch die Beschreibungen der rechtlichen Asylwirklichkeit.¹¹⁸

118 Für Lahusen und Schneider ist es vermessen, zu behaupten, dass Asylverwaltungen bzw. -verfahren eine Blackbox sind. Dabei argumentieren sie aber v.a., dass es nicht stimme, dass die Öffentlichkeit hier kein Wissen darüber, was passiert, hätte (Lahusen, Schneider 2017:

Fremd, komplex und spezifisch: »[J]e ne sais pas comment ce monde ça fonctionne«

»Das Wißbare aus unserem Leben ist vergangen, es ist unter einer Schicht von Erscheinungen erstickt worden, nichts ist Gegenstand des Wissens mehr, es ist gar nichts mehr. Es ist auch nicht mehr nötig, etwas in Begriff zu nehmen. Wir versuchen, fremde Gesetze zu lesen. Man sagt uns nichts, wir erfahren nichts, wir werden bestellt und nicht abgeholt, wir müssen erscheinen, wir müssen hier erscheinen und dann dort.«

(Jelinek 2013)

Eine wichtige Rolle für die Uneinsichtigkeit des Verfahrens spielen gerade zu dessen Beginn neben den durch die Textlastigkeit des Rechts entstehenden Herausforderungen v.a. fehlende Deutschkenntnisse, die spezifische Sprache und Kultur des Rechtssystems, aber auch Systemdefizite in der Informationsvermittlung. Nicht nur die Wahl der Sprache und Übersetzungsbedingte Herausforderungen, sondern auch »narrative Ungleichheiten« (Blommaert 2001) beinhalten ein hohes Potenzial für Missverständnisse und beeinflussen die Möglichkeiten der Asylwerber:innen, ihre Geschichte und Situation darzulegen (Kapitel 2.2.2; auch: Fritsche 2013; SVR-Forschungsbereich 2018).

Auf die Frage, ob er verstanden hat, warum sein Asylantrag erstinstanzlich negativ erledigt wurde, meint Emeka nur: »How will I understand? They [Anm.: die Papiere] were in *Deutsch*« (Emeka, 12.5.2011). Serhildan betont, dass er »Gott sei Dank« schon Deutsch konnte, als er bei der Einvernahme war, und dadurch gegenüber anderen einen Vorteil hatte. Trotzdem kommt es zu Informations- und Verständigungsproblemen durch die Übersetzung. Als er das Protokoll liest, sieht er, dass die Übersetzung »auch nicht so ganz richtig« war (Serhildan, 9.8.2011). Und auch Claire erklärt, dass es für sie zu Beginn nicht leicht war, weil sie kein Deutsch verstand; als sie mit dem Bescheid konfrontiert wird, ist sie angesichts der Komplexität überfordert:

»Parce que moi, quand j'ai vu le papier, je me suis dit, c'est quoi ça, et ma *Betreuerin*, elle a essayé de m'expliquer un peu. Parce qu'au mois de juillet, je pouvais déjà un peu comprendre l'Allemand, je n'ai pas bien parlé, mais je pouvais

8). in der vorliegenden Analyse bezieht sich die Charakterisierung als Blackbox jedoch auf die Wahrnehmung der Asylwerber:innen und steht damit zur Einschätzung von Lahusen und Schneider nicht im Widerspruch.

quand même comprendre. Elle a essayé de m'expliquer, elle m'a dit que négative, ça veut dire, ça ne veut pas dire que tu dois rentrer dans le pays, mais ça veut dire qu'il doit examiner encore, ton problème, pour voir réellement, si ce qui tu as dit, si c'est vrai ou si ce n'est pas vrai, mais tu ne dois pas avoir peur. Cela ne veut pas dire que tu vas rentrer au pays. Parce que j'avais eu peur, quand j'ai vu le papier, j'ai dit que, ce papier c'est quoi, si je rentre au pays ou quoi.» (Claire, 12.5.2011)

Trotz der Erklärung durch die Betreuerin bleibt für sie das, was bei den Asylbehörden passiert, nicht gänzlich nachvollziehbar. Sie nimmt das Recht als eine eigene Welt wahr, eine Art eigenständiges Leben, mit ganz spezifischen Regeln, die nicht transparent dargelegt sind oder aber als etwas, bei dem die Theorie wenig mit der tatsächlichen Praxis zu tun hat. Claire weiß nicht, wie diese Welt, dieses Leben funktioniert, für sie ist nicht klar, ob das behördliche Interview überhaupt eine Rolle spielte, und sie weiß nicht, was von ihr erwartet wird:

»Franchement, je ne sais pas pourquoi j'ai reçu la négative. Je ne sais pas. Je ne sais, je ne sais pas comment, comment ce monde, ça fonctionne. Je ne sais pas comment cette vie ça fonctionne. Cette vie de demander l'asile [...] je ne sais, p[as] si l'interview joue un rôle sur ma négative], d'un côté peut-être oui, d'un côté peut-être oui, d'un côté peut-être non, d'un côté peut-être oui parce que, bon, je ne sais pas, comment je, je peux dire. Je ne sais pas comment je peux dire, ach. Vraiment, je ne sais pas si l'interview a joué un rôle de négative, je ne sais pas s'ils voulaient plus de précision ou quoi, ou bien ils n'étaient pas sûr de ce que je disais, bon, ça je ne sais pas. Je ne sais pas pourquoi ils ont donné la négative, ça je ne sais pas.« (Claire, 12.5.2011)

Was vor sich geht, ist so unklar, dass nicht nur sie es nicht versteht, sondern sie hat auch den Eindruck, dass ihr Anwalt nicht weiß, warum ihre Entscheidung erstinstanzlich negativ war:

»[L]'avocat m'a seulement dit, il m'avait dit que, je ne sais pas pourquoi on t'a donné négative, parce que tout ce qu'il on le dossier, c'est clair, de ce que tu as vécu, et tout le monde sais que dans ton pays il y a la guerre, tout le monde sais que dans ton pays ça ne vas pas bien. Et toi, en tant que mineur, parce que je n'avais pas encore 18 ans [...], [il] n'a dit toi, en tant que mineur, selon le loi de ce pays, les mineur doivent être protégés, et tu es aussi orpheline de père et de mère, tu n'as pas des parents, et donc, ils n'ont pas le droit de te donner cette réponse.« (Claire, 12.5.2011).

Das Unverständnis des Anwalts wird mit dem Recht des Kindes, wie Claire später auch explizit formuliert, begründet und damit wird auch auf die (zumindest für Lai:innen) fehlende innere Logik des Rechts bzw. dessen immanente Widersprüch-

lichkeit und auf die Relativität von Rechten verwiesen. Ein Aspekt, der einerseits zwar den Kampf für Rechte erst möglich macht, andererseits aber zum Unverständnis beiträgt. Auch für Serhildan ist es der Widerspruch zwischen einfachgesetzlichen und verfassungs- bzw. europa- und menschenrechtlichen Regelungen, der Verwirrung stiftet. Trotz seines Bildungshintergrunds und Rechtswissens erscheint ihm die Rechtspraxis unlogisch:

»[W]as in oberste Gesetze stehen, zum Beispiel UN, Europäische Union oder dann vielleicht Verfassung, stimmt nicht mit der Realität [...] also, die obersten Gesetze und die untersten, die stimmen nicht überein. [...] [D]ie [passen] auch nicht [...] mit der Verfassung oder mit de[n] obersten Entscheidungen oder so. [...] Und das merkst du erst, wenn du siehst, alles ist un-, un-, alles läuft unlogisch, dann sagst [du], das kann nicht sein, weil ich habe A. [Anm.: seine Rechtsberaterin] gesagt, damals, [...] das ist unlogisch, das kannst du mir nicht sagen, dass es so was gibt oder nicht gibt [...], ob [es] die [...] untere[n] Gesetze [gibt], weiß ich nicht. Deswegen bin ich nicht sicher, ob wirklich, was die sagen, gibt es so ein Gesetz.« (Serhildan, 9.8.2011)

Einerseits scheint explizites Wissen über die rechtlichen Normen, Instanzenzüge und Gesetzesinterpretationen notwendig zu sein, um zumindest die richtigen Fragen stellen zu können. Um andererseits aber wirklich Antworten zu finden und die Arbeits- und v.a. auch Entscheidungslogik des Systems zu verstehen, erscheint das Recht trotzdem als zu komplex. Auch die, die entsprechendes Wissen mitbringen bzw. sich dieses aufgrund ihres Bildungshintergrunds bzw. vorhandener Sprachkenntnisse im Laufe der Zeit aneignen konnten, finden sich teilweise nur schwer zurecht. Gerade weil sich das Asylrecht, die Praxis und die Zuständigkeiten schon alleine in der Zeit der eigenen Asylbiographie als sehr dynamisch zeigen, scheint es kaum möglich, sich die notwendige Expertise – und damit auch mögliche Handlungsoptionen – anzueignen. Auch der Aufwand, sich diese von außen »zuzukaufen«, erscheint unverhältnismäßig: Serhildan, der u.a. aufgrund seines politischen Engagements und seines Studiums über ein grundsätzliches Rechtswissen verfügt bzw. sich dieses angeeignet hat, verweist darauf, dass er jetzt aufgrund von Gesetzesänderungen andere Handlungsmöglichkeiten hätte als früher, da er aus seiner Familieneigenschaft andere Rechte ableiten könnte. Gleichzeitig basiert sein Wissen zur Rechtspraxis in ähnlichen Fällen wie seinem auf einem vergangenen Zeitpunkt, die Gültigkeit seines Wissens ist zumindest fraglich. Um die Glaubwürdigkeit des Vorbringens zu überprüfen, sind die Behörden

»früher [...] zum Verein gekommen oder Verband, also, die haben angerufen [...] [den] Obmann und so, »glauben Sie, dass diese Person so etwas erlebt hat?« [...] Wenn die [...] zugestimmt haben [...], wenn die sagen, ja, oder, ja, nein, aber 60

Prozent für ja zum Beispiel, dann Richter entscheidet schon für [die] positive Seite.« (Serhildan, 9.8.2011)

Dieses Wissen nützt ihm aber nichts mehr, denn das war eben »früher, jetzt ich weiß nicht [was gemacht wird]« (Serhildan, 9.8.2011). Und auch Marika, die sehr gut Deutsch spricht, gebildet ist und sich als Asylwerberin sehr proaktiv Wissen angeeignet hat, spricht die veränderten Zuständigkeiten und Instanzenzüge, aber auch neue rechtliche Regelungen an, wie z.B. die Einführung des Bleiberechts im Laufe ihrer »Asylwerberinnenkarriere«. Immer wieder verweist sie auf das »Früher«, erklärt, »damals war [das] nicht«, »damals konnte schon [die] Fremdenpolizei«, »damals war [diese NGO] zuständig« (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010, Marika, 23.9.2010 und 16.11.2010), und jetzt sei alles schwer zu verstehen, denn »es ist hier so eine Unsicherheit, es ändert sich dauernd etwas, und man weiß nicht, was morgen ist« (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010). Wie undurchsichtig diese Dynamik ist, zeigt sich auch in einer ihrer Erzählungen, als sie für ihr nachgeborenes Kind einen »Erstreckungsantrag« stellen will. Bereits der Zugang zum Wissen ist beschwerlich, das Prozedere »ein Wahnsinn«:

»[A]lle Berater, dort i[m] Unterkunftshaus, die haben auch mir gesagt, [man] kann [einen] zweiten Asylantrag, Erstreckungsantrag stellen, und sie wussten nicht, dass diese[r] Erstreckungsantrag [...] nicht mehr [existiert], und sie haben gedacht, ja, wir müssen nur eine[n] Brief schreiben, und es wird automatisch so. Und es geht nicht automatisch, muss man hingehen, und wie [beim] erste[n] Mal, eine[n] Fingerabdruck, neue[s] Foto, neue Karten, es ist so [ein] Wahnsinn, und ich war bei X [Anm.: eine etablierte NGO der Asylrechtsberatung] und sie haben auch nicht gewusst. Ich weiß auch nicht, warum sie [es] nicht gewusst haben, ich hab' erst in Traiskirchen erfahren, dass es [das] nicht mehr gibt, diese[n] Erstreckungsantrag.« (Marika, 16.11.2010)

Sich einfach Wissen anzueignen, um all die Fragezeichen zu lösen, die sich aus der Konfrontation mit der Rechtspraxis ergeben, scheint somit nicht einfach zu sein: Auch diejenigen, die weiterführende Bildung auf Matura- oder Universitätsniveau mitbringen oder auf Unterstützer:innen zurückgreifen können bzw. dafür entsprechende (ökonomische) Ressourcen haben, erachten es als fast unmöglich, die Logik des Systems zu durchblicken. Zudem sinkt aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit das Vertrauen nicht nur in Rechtsberater:innen oder Anwälte:innen, sondern auch in das System und das Recht als solches. So erzählt Emeka über die Reaktion seines Anwalts:

»When [h]e read the fax, [h]e says I'm sorry, [h]e didn't really know how it is, so that was how that was closed then. Then after the five years, I now went to meet him and said, how is my Asyl, so he said he doesn't know. He makes some calls, they said, I cannot apply for anything until my Asyl is finished. So, we didn't

really know what to do then. He now faxed some of these things to somewhere in Vienna, I don't know. So it was now from there, they now asked Innsbruck to inter, to interview me once more, to know, you know. I think the lawyer, actually he requested for an interview, I don't know what he did but, but I don't think it was more helpful. You know, because some of these lawyers sometimes, when they don't know what to do, they try to make something for you and they are just asking for, they give you more problems, yeah.« (Emeka, 12.5.2011)

»[H]e didn't really know«, »I don't know«, »we didn't know« und »they don't know«: Emekas Beschreibung erscheint als Deklination des Nichtwissens – nicht nur verschwimmen die Grenzen zwischen Alltagsleben und Verfahren, sondern alle Institutionen, die auch nur annäherungsweise mit dem rechtlichen Verfahren in Verbindung stehen, präsentieren sich als eine undurchdringliche Macht, die fast mafïös erscheint (Kapitel 7.3.1). Für Belisha erscheinen alle Akteur:innen des Rechts als »eine Kugel«, in der alle zusammenarbeiten, das »Gesetz und Maria Fekter [Anm.: die ehemalige Innenministerin], alles, Polizei und Richter, ich glaube, das [gehört] alles zusammen« (Belisha, 9.11.2010). Belisha hat sich im Laufe der Zeit als Asylwerberin viel Erfahrung und viel Wissen angeeignet, aber das reicht für sie nicht, denn »ich habe [trotzdem] Angst«, denn »hier ist alles falsch« (Belisha, 9.11.2010). Emeka glaubt, dass die fehlende Handlungsfähigkeit des NGO-Anwalts auch damit zusammenhänge, dass dieser mit der Regierung in Verbindung stehe, so relativiert er an anderer Stelle: »[T]he [NGO-]lawyer knows what to do, but he doesn't do. Because he works for the government« (Emeka, 15.5.2011). Und auch für Marika präsentieren sich alle behördlichen Einrichtungen, von der Exekutive über die Judikative, als eine Einheit, die ihr als Asylwerberin nicht wohlgesonnen ist: Denn die Polizei, die erstinstanzliche Asylbehörde, eigentlich »alle Behörden, die sind zusammen verbunden und die leiten alles weiter [...], alle haben nicht so Gutes für dich vor« (Marika, 23.9.2010).

Emeka bezeichnet infolge der Intransparenz, der fehlenden Zugänglichkeit des Systems über den Intellekt und aufgrund der damit einhergehend fehlenden Verhaltenserwartungen das ganze System als »nonsense« (Emeka, 12.5.2011). Die Rechtspraxis bzw. das rechtliche System sind für ihn nicht nur komplex, kompliziert oder schwer verständlich, sondern er charakterisiert diese als seltsam: »All these situations that I've been explaining, you don't understand, [...] this system is so funny« (Emeka, 12.5.2011). »Funny« scheint für Emeka der Begriff der Wahl, den er im Gespräch 24 Mal verwendet. Unterschiedliche Situationen mit den Behörden oder der Polizei, Verhaftungen und Kontrollen, Einvernahmen und Entscheidungen beschreibt er als »funny«. Als ihm der Referent erklärt, warum bestimmte Berichte über sein Heimatland, über die die Aussagen von Emeka abgeglichen werden, Gültigkeit haben, aber andere, v.a. die von ihm selbst vorgelegten, nicht, konfrontiert er die Behörde explizit mit seiner Einschätzung, dass diese Vorgehensweise

»funny« sei. Was passiert, ist so irritierend, dass eine Charakterisierung notwendig ist, die das Erfahrene an der Grenze zur Lächerlichkeit positioniert: von »causing laughter« über »strange; unexpected; hard to explain« bis »not quite correct; marked by dishonesty or cheating« (Della Summers 1992: 528) ist jede Interpretation von »funny« möglich.

Anders oder gleich, verfolgt oder integriert: »[J]’ai deux portes, et je ne sais pas c’est quelle porte«

Eine weitere Quelle der Irritation ist die gleichzeitige Prüfung mehrerer Schutzgründe, die auch gegensätzliches Handeln erfordert. Asylrelevante Verfolgung, die an Opferschaft und den passiven und schutzlosen Menschen, der um sein Überleben kämpft, appelliert, wird parallel zur »Integrationsleistung« geprüft (Kapitel 2.2.1, Fritsche 2012: 363f., 2013). Entsprechend werden Anforderungen an die Konzeption biographischer Zeiten gestellt: Für die Geltendmachung asylrelevanter Schutzwürdigkeit müssen Verfolgungsgründe vorgebracht werden, die »in der Vergangenheit basieren, die Gefahr muss in der Gegenwart aufrecht sein, und es muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass die Bedrohung auch in Zukunft andauert« (Fritsche 2012: 364). Anders in Hinblick auf die Integration: Hier ist es notwendig, dass dargelegt wird, dass laufend, d.h. seit der Ankunft, gegenwärtig und auch zukünftig, »Handlungen gesetzt wurden, die zu einer Form des Privat- und Familienlebens führten, das auf intensiven Anschluss und Teilnahme an der österreichischen Gesellschaft schließen lässt. Diese »Integration« muss so ausgestaltet sein, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Person in Zukunft ein wertvoller Teil der österreichischen Gesellschaft sein wird« (Fritsche 2012: 364). Die parallelen Fokusse und damit einhergehend widersprüchlichen Anforderungen im Verfahren führen zu Verwirrung. So wird Emeka beim Interview vor der Asylbehörde der ersten Instanz zu seiner Integration befragt: »Do you have any family in Europe? Why is it that you don’t have any, for five years you are not, you are no[t] married? [...] That was the question« (Emeka, 12.5.2011). Entsprechend geht er auch mit der Vorstellung, dass wiederum seine Integration geprüft wird, zu einer späteren Einvernahme und bringt entsprechende Dokumente mit, die dann jedoch plötzlich gar nichts mehr bedeuten:

»I have some papers [...] so when I got to [X, Anm.: der Asylbehörde], I was thinking we are going to discuss, the woman said no, he said your Asyl-case is what we are going to discuss, so these papers, pathway thing to integration, they mean nothing to me.« (Emeka, 12.5.2011)

Als Sharina nach den Kriterien für positive Entscheidungen gefragt wird, zeigt sich die Vermischung unterschiedlicher Wissensbestände. Die Integrationsanforderungen werden dem Rechtsinstitut Asyl zugeschrieben und gleichzeitig bleibt völlig

unklar, welcher Weg sich überhaupt eröffnen wird, Sharina weiß nicht, welchen Schlüssel sie für welche der verschlossenen Türen bekommen wird:

»I: [...] Selon vous, quels sont les critères qui jouent sur la décision positive, négative, quels sont les critères? [...]

R: Regardez, comme, ici maintenant, ils disent il faut qu'il soit *intégré*, premièrement, deuxièmement il faut qu'il travaille, c'est le *Gesetz* en Autriche, n'est-ce pas, ou bien, tout l'Europe, je ne sais pas. Je suis en Autriche, je parle d'Autriche. Ils disent aussi il faut payer *Steuer* comme tous les autres Autrichiens, il faut travailler, pas de *arbeitslos*, mais moi je vois le contraire!¹¹⁹

I: Mais c'est pour obtenir l'asile, ou pour obtenir *Bleiberecht*?

R: Pour l'asile! Pour l'asile normalement. Mais moi, je n'ai ni l'un ni l'autre. Je n'ai aucun des deux. Je suis comme ça. J'ai deux portes, et je ne sais pas c'est quelle porte. Je, il faut que, je n'ai, ils, vous avez deux portes fermées. Mais je n'ai pas la clé, et j'attends la clé, et la clé de quelle porte?» (Sharina, 9.11.2010)

Insbesondere Integration spielt in den Gesprächen immer wieder eine Rolle. Referent:innen fordern und prüfen den ›Integrationsstatus‹, die Befragten legen im Rahmen der behördlichen Einvernahmen ihre Eingliederungsbemühungen proaktiv dar. Dabei ist jedoch nicht nur die Relevanz dieser ›Leistung‹ für die Zuerkennung des Schutzstatus oder für das Verfahren vor der Behörde häufig undurchsichtig, sondern auch der Inhalt des Begriffs mehrdeutig. Belisha, die über mehrere Treffen hinweg mehrfach von Integration spricht, fragt am Ende unserer Treffen plötzlich, was denn »diese Integration« eigentlich sei. Eine Irritation, da die bisherige Verwendung des Wortes immer korrekt erschien. In der Analyse wird klar, dass Integration für sie für die ›Vertextlichung‹ des Alltags in Österreich steht, für den Prozess, in dem sie Dokumente, Papier und Bestätigungen vorlegt, die ihr Tun in Österreich bestätigen – Integration wird für Belisha zur Reaktion auf bürokratische Anforderungen. Der eigentliche Sinngehalt, nämlich die soziale (und nicht formale) Einbindung in das gesellschaftliche Umfeld, der durch die vom Recht artikulierte Forderung vermittelt werden will, scheint nicht ganz anzukommen. Indem Belisha diverse ›Integrationsbestätigungen‹ vorlegte, reagierte sie auf behördliche Anforderungen. Was genau die Vertreter:innen des Rechts wirklich von ihr wollten, bleibt für sie schlussendlich anscheinend undurchsichtig (Fritsche 2016b: 185).

Jedoch auch wenn die unterschiedlichen Prüfebeneen verstanden werden oder Wissen angeeignet werden konnte, zeigt sich die Qualität der Blackbox für viele spätestens, wenn es zu einer Entscheidung kommt oder die Person ihre Chancen auf eine positive Entscheidung einschätzen will. Da klare Informationen fehlen bzw. diese nicht ausreichend proaktiv vermittelt werden, bleibt oft nur der Rückgriff auf

119 Damit bezieht sich Sharina darauf, dass sie bereits sehr gut Deutsch spricht und arbeitswillig ist und trotzdem noch auf eine Entscheidung wartet.

Gerüchte (auch: Eckert 2012) bzw. der Vergleich mit (vermeintlichen) ›Schicksals-genoss:innen‹. So versteht Nara irgendwann nicht mehr, welchen Stellenwert ihre Bemühungen um ›Integrationsleistungen‹ tatsächlich haben, und gibt an, dass die Gleichung, ›Integration ist gleich Bleiberecht‹ auch in das Gegenteil umschlagen kann:

»R: Weil viele Freunde haben negative [Entscheidungen] bekommen und wenn sie Beschwerden machen, dann sie sagen, [...] wenn jemand hier integriert ist, dann kann man schon bisschen anschauen und [ein] bisschen hierbleiben, kann man sagen, und, aber, das stimmt auch nicht. Weil zwei Freunde waren [...] schon integriert, konnten gut Deutsch und sie [haben] negativ bekommen und sie haben [eine] Beschwerde gemacht, dass sie Deutsch sehr gut können und nix Schlimmes getan haben. Und dann, sie haben gesagt, sie haben Deutsch gelernt und deswegen sie können [dieses] jeden Tag in [Herkunftsland X] benutzen, [um] damit ein[en] Job [zu] finden, ich find, das ist so eine Frechheit [...].

I: Weil sie Deutsch gelernt haben, ist es ein Grund, dass sie wieder zurückmüssen?

R: Ja, weil sie dort einen Job finden. Das ist arg, oder? Na, ich weiß auch nicht. Deswegen hab' ich Angst.« (Nara, 17.9.2010)

Nicht zu wissen, welcher Input zu welchem Output führt, ist für sie nicht nur »arg«, die Logik der Behörde ist auch inhaltlich nicht nachvollziehbar, »eine Frechheit«. Schlussendlich bleibt trotz der geäußerten Kritik nicht Wut, sondern Angst und damit Unsicherheit. Die Uneinschätzbarkeiten, die durch die Blackbox entstehen, machen Schutzsuchende nicht nur zu ›Asylbewerber:innen‹, d.h. zu Menschen, die sich für etwas bewerben, sondern das Verfahren wird zu einer Art Blind Date: Die Person wartet nicht nur auf etwas, von dem unsicher ist, ob sie es bekommt, sondern es bleibt unklar, was überhaupt am Ende der Wartezeit steht: Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz, humanitärer Aufenthalt, Duldung, Schubhaft, Abschiebung oder Rückkehr bzw. gar ein Leben als illegalisierter Mensch ohne jegliche Rechte (Fritzsche 2012: 375).

Existenzielle Bedrohungen durch Warten auf Ungewisses¹²⁰

»Worauf warten Sie hier?« fragte K. höflich. Die unerwartete Ansprache aber machte den Mann verwirrt [...] hier [...] wußte er auf eine so einfache Frage nicht zu antworten und sah auf die anderen hin, als seien sie verpflichtet, ihm zu helfen, und als könne niemand von ihm eine Antwort verlangen, wenn diese Hilfe ausbliebe [...] ›Ich warte‹ begann er und stockte. Offenbar hatte er diesen Anfang gewählt, um ganz genau auf die Fragestellung zu antworten, fand aber jetzt die Fortsetzung nicht.«

(Kafka 1987 [1935]: 58)

Die rechtliche Praxis bzw. das Asylverfahren werden von den Asylwerber:innen somit nicht nur, wie Scheffer zeigt, »als Wissensprüfung, auf die sich vorbereiten muß, wer bestehen will« (Scheffer 2003: 456), wahrgenommen, sondern dessen Qualität als Blackbox macht die Prüfkriterien nur unzureichend zugänglich und verständlich. Wissen ist nicht nur aufgrund der fremden (Rechts-)Sprache bzw. allgemeiner der fremden Rechtskultur asymmetrisch verteilt, sondern erscheint mehrfach als bewusst hermetisch abgeriegelt. Die Zugänglichkeit über die Vordertür, d.h. über die selbstständige Aneignung verfügbaren Wissens, Nachfragen und ein ›Einarbeiten‹ in die Systemlogik, scheint verwehrt. Vielmehr müssen Hintertüren gefunden und mit Hilfe von sozialem oder ökonomischem Kapital Unterstützer:innen aktiviert werden. Asyl bewegt sich so immer weiter weg von einem Institut der Rechteeinforderung hin zu einem wertvollen, teuren und schwer erhältlichen Gut (Zetter 2007: 189). Zusätzlich verschwimmt das Ziel des Schutzgesuchs auch inhaltlich, es wird immer unklarer, was es eigentlich zu erreichen gilt. Die Asylrechtspraxis, die als Raum gewährter bzw. zu gewählender Rechte gerahmt sein könnte und Bedeutungen des Subjekts als Rights-Holder bzw. eines Rights-Claiming-Akts widerspiegeln und so verstärken könnte, wird in den Erzählungen gegenteilig wahrgenommen: Weder spricht die Rechtspraxis die Person als Opfer von Menschenrechtsverletzungen an und suggeriert Mitgefühl noch wird dem Vorbringen Gehör geschenkt. Ein Selbstverständnis als Kläger:in von Rechtsverletzungen, d.h. als Rights-Claimant, wird nicht gefördert. Vielmehr orientieren

120 Dieses Kapitel weist weitreichende Bezüge zu einer bereits publizierten Analyse in Fritsche (2012) auf.

sich die geschilderten Prüfmethode(n) am Zweifel, Kommunikationsstile und atmosphärische Gegebenheiten rahmen Asylwerber:innen als potenzielle Lügner:innen, nicht berechnete Bittsteller:innen und implizieren ›Asylmissbrauch‹. Schutz und Empowerment, d.h. die Aspekte, die Sinn und Ziel von Rechten darstellen, oder der Erhalt von Würde werden kaum wahrgenommen. Die Rechtspraxis verschreibt sich stattdessen der Kontrolle, Klassifizierung und Selektion ›echter Flüchtlinge‹, wobei angesichts der wahrgenommenen Absolutheit der Macht nicht einmal mehr klar ist, wer diese nun sind bzw. sein sollen (Fritzsche 2016a: 194f.).

Die Fremdheit des Systems, die Uneinsichtigkeit der Blackbox und das Warten auf Unbekanntes erscheinen mehrfach existenziell bedrohlich (u.a. Brekke 2004, 2010; Rotter 2010; Schmidinger 2008; Täubig 2009). Ungewisses Warten schafft Unsicherheit, die Asylzeit, die weniger Lebenszeit denn ein ungewisser Schwebeszustand ist (Brekke 2004: 25), wird zu einer Art verlorenem Leben (Fritzsche 2012: 375f.). Man weiß nicht, wer, warum und mit welchem Ziel warten gelassen wird. Belisha, die zum Gesprächszeitpunkt seit sechs Jahren auf ihren Bescheid wartet, sagt, »der Krieg [hat mich] nicht kaputt [...] gemacht, [aber] diese Wartezeit« (Belisha 9.11.2010), und Marika spricht von verllorener Zeit, die auch ihre Rolle und Identität als Mutter gefährde:

»Manchmal denke ich [...] [ich] habe die Zeit verloren, wie lang [sind] diese Jahre? [...] [I]n meiner Heimat [hätte ich] auch ein neues Leben beginnen und etwas aufbauen [können] und wenn ich zehn Jahre hier bin und ich bin schon vierzig und mit vierzig [...] etwas anfang[e]n [...]. Vielleicht [bin ich dann] sechzig Jahre und dann muss ich noch sterben und ich hab' trotzdem nichts für meine Kinder gemacht.« (Marika, 23.9.2010)

Die Undurchsichtigkeit der rechtlichen Praxis verstärkt das Gefühl der Fremdbestimmung, nicht alltägliches Warten (wie z.B. auf den Bus) wird zur Herausforderung, sondern die fehlenden Erwartbarkeiten werden zu einem »existenziellen Warten« (Dwyer 2009: 23) in einer »richtungslose[n] Zeit« (Brekke 2010: 164). Die für Identitätsarbeit notwendige Vorstellung eines zukünftigen Selbst ist nicht mehr zugänglich, da unklar bleibt, inwiefern bzw. ob über einen bestimmten Status überhaupt Rechte zugesprochen werden, man weiß nicht mehr, »wer man ist« (Brekke 2010: 165), Handlungsfähigkeit in und Gestaltbarkeit der Gegenwart werden eingeschränkt (Dwyer 2009: 23; Fritzsche 2012: 376f.). Verstärkt wird dies v.a., wenn Entscheidungen, ganz im Sinne des Sprichworts »law is, what the judge ate for breakfast« (Einhorn 2010: 152), als willkürlich und von Befindlichkeiten der Entscheider:innen abhängig wahrgenommen werden (Fritzsche 2012: 383f.). Für Levi hängt das Ergebnis des Verfahrens z.B. auch davon ab, ob »sein« Referent »gut aufgewacht ist« (Levi 22.6.2011). Für Marika ist das, was bei den Behörden passiert, nicht viel mehr als ein Glücksspiel, wo es um »Gewinnen und Verlieren« geht. Eine positive Entscheidung bei Bekannten klassifiziert sie als »ein Wunder« (Marika 23.9.2010).

Zwischen bedrohlichem Kampf und erfolgreicher Darbietungsleistung

In den Erzählungen suggerieren die Charakterisierungen der Asylbehörden als unverständlicher, von nichtnachvollziehbaren, teils willkürlichen Entscheidungen geprägter Raum, unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten: Passivität und Resignation werden v.a. dann als Reaktionen benannt, wenn der gegenwärtige Moment fokussiert, die Erfahrung körperlich wird und der Eindruck entsteht, dass das Weiterleben (wieder) dem Überleben weicht. So erzählt Belisha von ihrer Verzweiflung während einer Einvernahme, als die Referentin auf den Tisch schlägt und ihre Fragen, denen Belisha keine Logik abgewinnen kann, wiederholt:

»[S]ie [Anm.: die Referentin] schl[ä]g[t] auf den Tisch, sie fragt immer wieder, fragt vier, fünf Frage[n] und dann wieder komm[en] diese. Dann [...] hab' [ich] Angst gehabt, [...] vielleicht [...] darf [ich] das so [nicht] sagen und dann [hab] ich[']s falsch gesagt. Und sie sagt, [das] hast du so gesagt, jetzt [hast du es] so gesagt, und überhaupt, ich weiß nicht, was muss ich sagen, ich [habe] Angst, Zittern und dann [...] hab' [ich] nichts gesagt. Und das war so.« (Belisha, 9.11.2010).

Der gewaltvolle Moment löst in Belisha, die von Krieg und biographischer Gewalt traumatisiert ist, Erinnerungen und damit physische Reaktionen aus. Vor Angst zittert sie, die Sprache kommt ihr abhanden, sie kann in der Situation nicht mehr reagieren, sondern nur resignieren. Nicht zu wissen, was von ihr erwartet wird, aber auch widersprüchliche Informationen führen zu tiefer Verunsicherung. Sie weiß weder, was sie erzählen darf bzw. kann, noch hat sie das Gefühl, dass ihr geglaubt wird. Dabei wird die Verunsicherung doppelt genährt: Einerseits durch das Verhalten der Referentin und andererseits durch die Erzählungen über die Rechtspraxis in Belishas Umfeld. Es gibt keine verlässlichen Informationen zum Gegenstand der ›Prüfung‹ oder über das, was mit dem Gesagten passiert. Während die Ankunft in Österreich bei Belisha noch Empfindungen von Sicherheit und Schutz auslöste und sie hier zumindest Ruhe vom Krieg hatte, zeigt sich in Konfrontation mit dem Recht wiederholt die Fragilität dieser Sicherheit. Sie weiß nicht einmal mehr, ob sie überhaupt über ihre Angst sprechen darf:

»I: Warum hattest du Angst?

R: Ich hab' was [...] gesagt, und dann [...] schaut sie so und sie glaubt nicht, und ich weiß nicht, wie muss ich beweisen [...] und [...] sie hat [mir] nicht geglaubt. [...] Und dann [...], [ich hab'] von viele[n] Leute [...] gehört, das darf man hier nicht sagen, das darf man nicht, z.B. mein Mann war [in der] [...] Opposition [...]. Das darf man nicht hier erzählen. [...] wir hab[en] gehört, das darf man nicht hier sagen, oder, und überhaupt, wir w[i]ss[en] nicht, [w]as müssen wir, oder, [dürfen wir] nicht sagen, dass wir [...] Angst [haben]?« (Belisha, 9.11.2010)

In vielen Gesprächen sind Resignation und Ohnmacht aber nur als momentane Gefühle gerahmt und werden immer wieder von Erzählungen wiedergefundener

Handlungsmacht gegenüber den Behörden abgelöst. Diese wird v.a. in drei Formen sichtbar: Erstens, als Anpassung an die rechtlichen Forderungen im Sinne einer *Before the Law Consciousness*. Zweitens als Spielzug, über das in Anlehnung an die Logik einer *With the Law Consciousness* zumindest einige der Spielregeln des Rechts nutzbar gemacht werden und, drittens, als Aufbegehren (Holzleithner 2010: 11), über das in Rückbesinnung auf das Menschsein auch eine *Rights-Holder*-, wenn nicht gar eine *Rights-Claimant*-Positionierung eingenommen wird.

Wie mühsam und auch schmerzhaft der erste Weg sein kann, zeigt die Geschichte von Anaida, die auf keinen Fall, auch im Moment höchster Not, einen Fehler machen möchte und die ihr bekannten Regeln und Forderungen befolgen will: Zum Zeitpunkt, als sie eine Verständigung (»gelber Zettel«) über einen Brief der Behörde bekommt, ist sie schwanger – eine Risikoschwangerschaft, sie liegt im Spital.

»R: Ich war fünf Wochen im Spital ge[legen], im Bett. [...]. Und dann [ist] meine Nachbarin gekommen. Sie hat gesagt, ich, hast du eine[n] gelbe[n] Zettel, [du] musst [...] selber gehen und [ich] hab' gesagt, wie? Ich, ich weine, jeden Tag ich weine ich sage zum Arzt, bitte lassen Sie mich nach Hause. Ich kann nicht, das, [der] ganze Körper, das tut weh, [...] und ich lieg', [es] kommt viel Blut. Und dann, ja, was ich habe gemacht? Ich habe gemacht [lacht], [...] zwei [...] Binden, eine mit Blut und noch eine. Und in der Früh, jeden Tag kommt [die] Kontrolle, [der] Arzt, und [er fragt,] wie geht's? Und ich zeige diese saubere [Binde] [lacht]. [...] Ich will, ich weiß, ich habe nur zwei Wochen [für die] Appellation [Anm.: Berufung] [...] und dann ich habe gesagt: Kann ich schon nach Hause gehen? Er hat gesagt, nein, das schau' ma noch eine Woche. Wenn das [...] so gut weiter [geht], dann kannst du schon nach Hause gehen. Und jeden Tag, ich mache gleiche, jeden Tag, und dann, sagt [er] okay, [du] kannst [...] nach Hause, aber nur [i]iegen, liegen im Bett zuhause. [Ich] hab' [...] gesagt, ja, ja. Und dann, ich kann nicht, wann ich aufgestanden [bin], ich kann nicht spazieren, [...] das war wie [eine] alte Oma [...]. Ich hab' i[n der] Post, ich hab' [...] diese[n] Brief [gekriegt], d[er] negativ war, und dann sofort in der Früh

I: Sie sind dann selber zur Post gegangen, um das zu holen?

R: Ja, und dann [...] hab' [ich] meine Nachbarin [angerufen], [...] und habe gesagt, kannst du bitte vielleicht, [falls] etwas passiert, [...] kannst du [die] Rettung [rufen], und [dann bin ich] gegangen nach [X, Anm.: zur NGO der Rechtsberatung], [...] »Können Sie diese Appellation machen?« [...] und dann, ich war zwei Tage zuhause und dann in der Nacht, [...] [die] Rettung [ist] gekommen, [brachte mich] in Spital.« (Anaida, 25.10.2010)

Anaida riskiert ihr Leben, um die Fristen einzuhalten, ihr Kind wird schlussendlich mehrere Wochen zu früh geboren. Das Recht mit seinen Regeln ist für sie so mächtig, dass sie das eigene Leben und das ihres Kindes hintanstellt. Aber auch im

Moment des großen Schmerzes resigniert sie nicht und kämpft, um ihre Chance auf rechtliche Anerkennung nicht zu verspielen. Anders und auch auf eine Art schmerzhaft, ist das, was Belisha erzählt: Durch die Anforderungen des Verfahrens wird sie dazu gebracht, sich der Vergangenheit zu erinnern. Dies wird notwendig, damit sie die Aspekte der Vergangenheit, die in Einklang mit dem Opferaspekt der Flüchtlingseigenschaft stehen, kommunizieren kann. Eine solche selektive Fokussierung der Biographie ist ambivalent, da sie einerseits Handeln ermöglicht und auch nachhaltig zum Schutz durch rechtliche Anerkennung führen kann. Andererseits ist damit die Gefahr verbunden, dass durch die Reduktion auf den erinnerten Schmerz und das Selbst als Opfer von Umständen, der Selbstwert verloren geht bzw. psychische Instabilität entsteht. Belisha muss sich, schmerzhaft, an etwas erinnern, was nicht erinnert werden will. Mit Blick auf die bevorstehende Einvernahme fragt sich Belisha, ob sie überhaupt noch die Kraft dazu hat. Eigentlich ist es für sie wichtig, diesen Aspekt ihrer Biographie »besser nicht zu erinnern« (Gesprächsnotiz Belisha, 30.9.2010), damit sie ihre Traumatisierung überwinden und damit das Erlebte tatsächlich zur Vergangenheit werden kann. In Anerkennung der Anforderungen des Verfahrens erinnert sie sich schlussendlich trotzdem. Suggestiert wird, dass weniger die Rechteinforderung und das rechtsstaatliche Verfahren an sich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Würde und Agency zuträglich sind, sondern vielmehr Mühe und biographische Konzeptualisierungsarbeit notwendig sind, um *trotz* der Asylantragsstellung bzw. der Verfahrenspraxis Agency und Würde bewahren zu können (Fritzsche 2012: 385).

»The only conceivable way of unveiling a black box, is to play with it« (Thom 1983 zit. in: Hinkelbein 2014: 15) – dieser Zugang zur Blackbox Asylverfahren beschreibt die zweite Handlungsstrategie: Obwohl die Funktionsweise des Asylrechtssystems bzw. die Logik der Entscheidungspraxis aus Perspektive der Asylwerber:innen nicht oder nur sehr bedingt verstanden werden können, wird gehandelt: Indem zumindest die bekannten Regeln des Rechts bzw. der Behörde für das eigene Ziel nutzbar gemacht werden, wird »mitgespielt«. Auch wenn in den konkreten Situationen im Sinne einer *With the Law Consciousness* weniger das Recht kritisiert wird, sondern Bedenken eher die eigene Fähigkeit, »korrekt mitzuspielen«, betreffen, zeigt sich trotzdem und anders als in diesem theoretisch beschriebenen Typus von *Legal Consciousness* (Kapitel 4.4) auch Kritik an der Legitimität des Verfahrens. Die Übernahme der Anforderungen des Rechts kann, ähnlich wie im Rahmen der Grundversorgung beschrieben, auch hier zu einem gewissen Grad als eine Praxis der Aneignung gesehen werden (Scheel 2015: 9; Kapitel 4.2), da das Mitspielen (auch) eingesetzt wird, um die Chancen auf rechtliche Anerkennung zu erhöhen.

Whyte benennt die Technologie der Macht des dänischen Asylsystems als »myopticon« (Whyte 2011). Anders als im von Foucault bzw. Bentham beschriebenen Panopticum ist die Überwachung und Sichtbarkeit der Objekte hier nur partiell bzw. verschwommen. Für die Beobachteten bleibt unklar, was wahrgenommen wird bzw.

ob sie bzw. ihre Wahrheit überhaupt gesehen oder gehört werden (Kobelinsky 2019: 60; Whyte 2011: 20). Handlungen müssen sich dann an Bemühungen orientieren, Aufmerksamkeit auf sich bzw. auf die Aspekte zu ziehen, die (z.B. für den Ausgang des Verfahrens) als wichtig erachtet werden. Wie die Gespräche zeigen, äußert sich dies v.a. in den bereits weiter oben beschriebenen Darstellungsbemühungen: Auf Basis der Erfahrungen im Verfahren¹²¹ werden häufig Subjektpositionen des armen, getriebenen Opfers übernommen und in Handlungsentwürfen antizipiert. Anaida äußert explizit, dass es im Verfahren notwendig sei, die Opferrolle durch die Art des Auftretens zu unterstreichen: Man dürfe nicht gut angezogen sein, weder Nagellack noch teures Parfüm tragen, denn jemand, der »eh super aus[schaut]«, kann für die Behörden nicht als »echter Flüchtling« gelten (Fritsche 2016a: 197). Darstellungsnotwendigkeiten beziehen sich neben den Kriterien der Form und Schriftlichkeit v.a. auch auf Narrationsformen: Serhildan beschreibt, dass es wichtig sei, v.a. das erste Interview »so schön wie möglich« aufzubauen. Das Gesagte müsse man »schön organisieren« (Serhildan, 9.8.2011). Amaru setzt die Einvernahme mit einem Vorstellungsgespräch gleich (Amaru, 25.1.2010). Insbesondere angesichts der teils widersprüchlichen Prüfanforderungen sind Vorbereitung und weitreichende Aktivitäten notwendig, ein mehrfacher Widerspruch zur Passivität des Opfers und, angesichts der Belastungen durch das Verfahren bzw. im Alltag, auch eine Herausforderung.

Noll bezeichnet das Verfahren als Ort der Akkulturation, in dem es notwendig ist, dass die Person sich in einer Art und Weise erklärt, die den Erwartungen des:der Entscheider:in entsprechen. Asylwerber:innen sollen diesen Erwartungen zwar gerecht werden, »yet do so in a manner not appearing strategic, but being thoroughly true« (Noll 2006: 500). Entsprechend dieser Anforderungen »mitzuspielen«, erweist sich dabei als ambivalent: Einerseits werden dadurch die Merkmale des Rechts perpetuiert und das, was als problematisch und auch den Menschen und die Würde untergrabend kritisiert wird, nicht herausgefordert. Andererseits steht durch die Übernahme der Vorgaben auch ein Werkzeug zur Verfügung, um überhaupt handeln bzw. die Systemlogik für den eigenen Zweck nutzen zu können. Insbesondere wenn es um die Darstellung des »einen echten Flüchtlings« oder der »besonders integrierten, nicht kriminellen Asylwerberin« geht, geht damit jedoch das Risiko der De-Kollektivierung einher. Um sich selbst bzw. die eigenen Besonderheiten sichtbar zu machen und systematischem Zweifel zu begegnen, müssen Zuschreibungen auch übernommen werden. Durch die explizite Abgrenzung von Asylwerber:innen, deren Vorbringen »falsch« ist, von »unechten« Flüchtlingen und tendenziell kriminellen oder nicht integrierten bzw. »integrationsunwilligen« Asylwerber:innen werden

121 Diese sind dabei jedoch nicht entkoppelt von ähnlichen im außerrechtlichen Alltag transportierten Bedeutungen zu sehen.

diese Stereotype perpetuiert und bekräftigt. Indem die eigene Person als Ausnahmefall des konformen und ›integrationswilligen‹, ›echten‹ Opfers dargestellt wird, werden Zuschreibungen zur vermeintlich homogenen Gruppe der ›anderen‹ Asylwerber:innen weitergetragen. Die Notwendigkeit, anders als die anderen zu sein, macht die Identifikation mit einem gemeinsamen ›Wir‹, das kollektives Handeln und damit auch eine nachhaltige Einforderung von Rechten möglich machen könnte, kaum realistisch. Gleichzeitig erscheinen der Kampf um Rechte und damit das Beharren auf eine Position als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant im Asylverfahren auch kontraproduktiv – insbesondere, wenn das Handeln durch Bemühungen, die Erwartungen der Entscheider:innen widerzuspiegeln, bestimmt wird. Ein Verständnis von Asylwerber:innen als Personen, deren Rechte verletzt wurden und die diese nun im Verfahren einfordern, wird nicht als Teil der Behördenrealität thematisiert.

Eine weitere mögliche, dritte, Handlungsstrategie zeigt sich jedoch über diskursive Positionierungen und Aktivitäten, mittels derer versucht wird, das System herauszufordern bzw. in Frage zu stellen. Dieser Zugang wird, wie bereits im Kontext der Grundversorgung thematisiert (Kapitel 7.3.5), auch im Verfahrenskontext v.a. in Momenten relevant, in denen die Grundfeste des Menschseins angegriffen werden. Auch hier werden dann Bezüge zu einem »higher law« bzw. »law above the law« (Halliday, Morgan 2013: 17f.) hergestellt bzw. wird die Legitimität des Rechts an sich (zumindest diskursiv) in Frage gestellt. Je weitreichender und dauerhafter die Angriffe auf die eigene Würde bzw. das Menschsein empfunden werden, desto eher scheint Widerstand ausgelöst bzw. die Positionierung als Rights-Holder bzw. sogar Rights-Claimant sichtbar zu werden: Dies ist, wie ausgeführt, einerseits dann der Fall, wenn das Handeln der Akteur:innen der Asylbehörden in den Schilderungen der Asylwerber:innen als Verletzung ›absoluter Rechte‹ gerahmt wird, d.h. explizit verweigte Rechte angesprochen werden. Andererseits werden auch in Konfrontation mit den Behörden explizit widerständige Handlungen beschrieben: Marika erzählt von einem Erlebnis bei der Fremdenpolizei, bei der sie mit ihrer Unterschrift ihre Ausreise hätte bestätigen sollen. Die Atmosphäre und das Verhalten der Polizisten spitzen sich zu, Marika fühlt sich immer wertloser und kleiner. Die Intensität des Erlebens scheint ihr Selbst so anzugreifen, dass der Widerstand fast automatisch ›passiert‹. Der Körper, nicht der Kopf beginnt aufzubegehren:

»[I]n diese[m] Raum hab' ich gefühlt, dass er ein König ist und ich bin so klein, dass er alles machen kann mit mir, was er will. [...] Und da in einem Moment ist alles aufgetaucht und ich hab' gesagt: Warum? Warum muss ich das machen? Ich hab' dies[es] Recht und er ist genauso Mensch wie ich [...]. Ich habe so gezittert, fast gesprungen, aber dann – also findet man Kraft irgendwie, das kommt von alleine [...] und [da] hab' ich mit dem Mann gestritten. [...] Ich hab' nicht unterschrieben [...]. Und ich hab' [den Stift] weggelegt und der Mann [...] hat sofort

zugeschaut, warum ich nicht schreib. Und ich sage, ich unterschreibe nicht. Und er war erstaunt, dass ich etwas gesagt habe überhaupt.« (Marika, 23.9.2010)

An einem gewissen Punkt scheint sich die Perspektive von Marikas Wahrnehmung zu verändern: Das Gegenüber wird nicht mehr in seiner mächtigen Rolle wahrgenommen, sondern als (theoretisch ebenbürtiger) Mensch. Dadurch wird Marika an ihr eigenes Menschsein erinnert, sie kann sich widersetzen und eine Position einnehmen, die im Gegensatz zum antizipierten Bild der ohnmächtigen, passiven Asylwerberin steht. Marika wird sprachmächtig und verweigert sogar die Unterschrift. Ein Ausnahmefall, wie die Überraschung des Gegenübers zeigt. Auch hier ist es nicht die Institution, die ein Bewusstsein bzw. eine Position als Rights-Claimant verstärkt, sondern paradoxerweise die Erfahrung der Rechtlosigkeit, die diese erinnern lässt. Ebenso Anaída, die sich, wie ausgeführt, auch des Spiels mit dem Recht bedient, indem sie auf Parfüm verzichtet und ihre Kleidung am erwarteten Bild ausrichtet, erreicht einen Punkt, an dem es ihr zu viel wird. Am Ende des Gesprächs meint sie, dass es gerade die schlimmen Erfahrungen gewesen seien, die sie gelehrt hätten, dass man in Österreich »frech« sein müsse, weniger dankbar sein dürfe, sondern lernen müsse, »nein« zu sagen und selbst Forderungen zu stellen (Fritzsche 2016a: 197f.).

Auch wenn schlussendlich offenbleibt, unter welchen Bedingungen diese Widerständigkeit genau möglich ist, geben die Daten Hinweise, dass gerade für Personen, die es geschafft haben, während ihrer Zeit als Asylwerber:in Teilidentitäten aufrechtzuerhalten, ihre psychische Stabilität zumindest teilweise wieder gewonnen haben und die auch auf soziale Ressourcen zurückgreifen können, diese Handlungsmöglichkeit zugänglicher ist: Anaída konnte trotz der Einschränkungen ihre berufliche Identität als Kosmetikerin zumindest teilweise fortführen. Marika fand Möglichkeiten, sich beruflich bzw. ehrenamtlich zu engagieren. Beide scheinen an ihrem Wohnort sozial gut eingebunden, teilweise konnten sie auch auf professionelle, therapeutische Unterstützung zurückgreifen. Dennoch: Sich auf breiter Ebene und nicht nur situationsgebunden als Rights-Claimant zu positionieren bzw. Forderungen gar an die Öffentlichkeit zu richten, erweist sich als sehr voraussetzungsreich. Ein gegebenenfalls notwendiges unterstützendes Umfeld bzw. die Bündelung der Kräfte durch Kollektivierung werden gerade im Asylverfahren nicht gefördert.

Insgesamt zeichnen die dargestellten Ergebnisse ein Bild der Asylbehörden bzw. vom Asylverfahren als fast rechtlosem Raum, der von teilweise kafkaesk erscheinenden Regeln und Verfahrensbestimmungen strukturiert ist. Erfahrungen vor dem Recht widersprechen den Vorstellungen einer Rechtsstaatlichkeit, die ordnet, Erwartungen schafft und Verhalten antizipieren lässt, wie dies im Verständnis von Asyl als Schutzinstitution zentral war (Kapitel 7.2.3). Um (gegebenenfalls selbst zugeschriebene) Rechte bzw. Schutz gewährt zu bekommen, muss der als in vielen Bereichen rechtlos wahrgenommene Raum erst unter großer Kraftanstrengung, bio-

graphischen Re-Konzeptualisierungsbemühungen und in bestimmten Fällen durch die Bezugsetzung zu inter- bzw. transnationalen oder universellen Normen durchschritten bzw. überwunden werden.

7.3.8 Konkludierende Charakterisierungen und Spannungsfelder: Weiterleben als prekäre Hoffnung und Normalitätsräume als Chance

»Fühlen Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten ausreichend in Kenntnis gesetzt wie auch darüber, dass ins Paradies sowieso keiner vorge lassen wird?« – GS: »Ja«
(Schischkin 2011: 27)

Mit Blick auf die Forschungsfragen und die dargestellten Fokussierungen und Perspektiven werden nachfolgend ausgewählte Aspekte der praktisch-alltäglichen Bedeutungen von Asyl zusammenfassend dargestellt:

Während in der Konzeption von Asyl als Schutzinstitution (Kapitel 7.2) das Überleben im Zentrum stand, verschiebt sich der Fokus auf praktisch-alltäglicher Ebene zum Weiterleben. Grundbedürfnisse bzw. basale Rechte werden durch den Zugang zu Nahrung, Wohnraum, medizinischen Leistungen und Beratungsangeboten in einem ersten Schritt erfüllt. Aufgrund der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen werden dabei aber weniger Positionierungen als Rights-Holder gestärkt, sondern Charakteristika der Bedürftigkeit und der Almosengewährung fortgeschrieben. Asylwerber:in zu sein, wird mit Hilflosigkeit, Unwissenheit und Fremdheit gleichgesetzt. Gerade auch in (teil-)öffentlichen Räumen zeigen sich intersektionale Diskriminierungen, Stereotypisierungen, Benachteiligungen, aber auch explizite Angriffe, die an der Schnittstelle zwischen dem Rechtsstatus Asylwerber:in, Ethnizität bzw. Race, nationaler Zugehörigkeit, Gender und teilweise auch dem Familienstatus stattfinden.

Praktisch-alltägliche Räume sind in weiten Teilen durch Exklusion, Kontrolle und Überwachung sowie, gerade in der Grundversorgung und vor den Asylbehörden, durch Verrechtlichung und Bürokratisierung geprägt (Fritsche 2016b: 168ff.). Der Stellenwert äußerer Sicherheit tritt in den Hintergrund, innere Unsicherheit, die an fast allen Orten und über institutionelle Praktiken vermittelt wird, in den Vordergrund. Kontrolle und Überwachung äußern sich zum einen in einem wahrgenommenen inneren Kontrollverlust, das Leben ist nur noch mit viel Aufwand steuer- und gestaltbar, Fremdbestimmung prägt den Alltag. Andererseits werden Macht und Kontrolle, gerade im Rahmen des eigentlichen Rechtsverfahrens, durch Unbestimmtheit und Unsicherheit ausgeübt. Angesichts von Bedingungen, die als »myopticon« (Whyte 2011) bezeichnet werden können, wird es notwendig, dass die Per-

son sich bemerkbar macht. Dabei ist die Homogenisierung der Gruppe der Asylwerber:innen allumfassend, Bedeutungen des:der kriminellen, systemmissbrauchenden und nichtberechtigten Antragsteller:in werden weitergetragen. Die Befragten fühlen sich häufig weder in den vom System geforderten Teilidentitäten (als »integrierte« Person, als Schutzberechtigte etc.) noch als Mensch wahrgenommen.

Um dem zu begegnen, sind v.a. zwei Handlungskomplexe erkennbar: Mit viel Engagement, aktiver Wissensaneignung und Akquise von sozialem und kulturellem Kapital (Sprachkompetenzen, soziale Beziehungen, Bildung, Erwerbstätigkeit etc.) wird versucht, den notwendigen Anforderungen zu begegnen. Die Person muss sich als »integrierte, potenziell zukünftige Staatsbürgerin« oder als schutzbedürftiges Opfer von Verfolgung darstellen. Dabei müssen die, v.a. von Entscheider:innen, teilweise auch nur implizit kommunizierten Erwartungen gespiegelt werden. Diese Strategie kann v.a. als ein »Mitspielen« im Sinne einer *With the Law Consciousness* verstanden werden bzw. findet an anderen Stellen eine Unterwerfung unter das Recht statt, das, der Logik einer *Before the Law Consciousness* folgend, als allmächtig und unausweichlich wahrgenommen wird. Auch wenn dabei in den erzählten Positionierungen Aktivität und Engagement im Vordergrund stehen und dabei dem Bild des passiven, getriebenen Opfers etwas entgegengesetzt wird, werden so kaum (Menschen-)Rechte eingeklagt, sondern, wenn überhaupt, eher Verfahrensrechte genutzt.

Anders verhält es sich, wenn, wie bereits in Bezug auf die Idealbedeutungen von Asyl (Kapitel 7.2) ausgeführt, auf »absolute Rechte« referenziert wird bzw. ein »higher law« oder ein »law above the law« (Halliday, Morgan 2013: 17f.) ins Spiel kommen. Ist dies der Fall, ist Widerstand möglich, der sich v.a. diskursiv als Kritik an den Bedingungen zeigt bzw. in Ausnahmefällen auch gegenüber Dritten in konkrete Handlungen bzw. in Verweigerungen, »mitzuspielen«, übersetzt wird. Diese Handlungsoption wird mehrfach als eine Art Last-Exit-Strategie beschrieben: Erst wenn die Bedingungen so unerträglich sind, dass das letzte Stück Menschenwürde gefährdet ist bzw. die Lage aussichtslos erscheint, werden derartige Zugänge beschrieben – und das v.a. von Personen, die über relativ viel kulturelles bzw. soziales Kapital und eine entsprechende Persönlichkeitsstruktur (Gregg 2012: 91) verfügen oder ihre psychische Stabilität bewahren bzw. erfolgreich regenerieren konnten. Letzteres scheint auch damit in Zusammenhang zu stehen, inwieweit Teilidentitäten abseits des »Asylwerber-Seins« (z.B. als Studentin, politischer Aktivist, berufstätige Person etc.) im Alltag lebbar sind bzw. aufrechterhalten werden können. In diesem Zusammenhang sind nicht nur Positionierungen als Rights-Holder, sondern auch als Rights-Claimant relevant: Die Personen fordern das Recht auf Arbeit, auf Bildung aber v.a. das Recht auf Rechte ein, d.h. das Recht, Mensch zu sein, gehört zu werden und, im Sinne Arendts, eben nicht als »Gegenbild des Staatsbürgers« (Arendt 1955: 483) wahrgenommen zu werden. Menschenrechte werden dabei v.a. als Sprachstruktur relevant, d.h., die Sprache der Rechte wird zum Werkzeug für Kri-

tik (O'Byrne 2012: 835). Gleichzeitig findet diese Kritik jedoch meistens im Kleinen, wenn nicht gar im Privaten statt. Während in den Forschungsgesprächen mit mir als Interviewerin ein Gegenüber vorhanden war, das Forderungen hörte bzw. an das diese zumindest gerichtet werden konnten, fehlt dies in der Praxis häufig bzw. werden Claims nur hörbar, wenn diese durch Facilitator:innen (v.a. Medien, Anwält:innen) unterstützt werden. Kollektivierung, um gemeinsam Forderungen zu stellen, scheint systematisch untergraben zu werden, was sich v.a. im Rahmen der Erfahrungen mit der Asylbehörde zeigt: Indem Asylwerber:innen v.a. als potenziell ›Systemmissbrauchende‹ bzw. Nichtberechtigte konstruiert werden bzw. diesbezügliche Bedeutungen transportiert werden, ist es notwendig, sich von derartigen Homogenisierungen abzugrenzen: Dies ist nur über De-Kollektivierung möglich, d.h. indem man zeigt, dass man ›anders als die Masse‹ ist, die Ausnahme darstellt und sich von den anderen abgrenzt.

Bereits die Darstellungen der Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution verweisen auf die Konditionalitäten von Asyl. Diese setzen sich auf praktisch-alltäglicher Ebene fort und werden v.a. von einer Behördenpraxis verstärkt, über die ein bestimmtes Bild des Rechts vermittelt wird: Das Recht wird nicht (mehr) als etwas wahrgenommen, das aufgrund der Erwartbarkeiten durch Regelsetzungen Ordnung und Schutz bzw. damit auch Sicherheit ermöglicht. Vielmehr zeigt es sich als uneinsichtige Blackbox, deren Funktionsweisen nicht greifbar sind, die Unsicherheit vermittelt und die, v.a. aufgrund ihres bürokratischen, überregulierten und dynamischen Charakters, der Form verpflichtet ist. Die Gewährung von Schutz hängt in der Folge weniger von inhaltlichen Bedingungen ab als von der Einhaltung formaler Kriterien: Wer es schafft, die Sprache des Rechts zu sprechen, das Gebot der Schriftlichkeit korrekt zu erfüllen und den formal geforderten Schritten zu folgen, unabhängig davon, wie widersinnig diese sich darstellen, erhöht seine Chancen, als berechtigt anerkannt zu werden.

Wenn die Orientierung am Überleben der am Weiterleben weicht, werden Forderungen nach einer gewissen Normalität sichtbar, nach befriedigten Grundbedürfnissen, Möglichkeiten, den eigenen Alltag zu gestalten, nach Selbstbestimmung und Zugehörigkeit. Die praktisch-alltäglichen Bedeutungen vermitteln hingegen auf breiter Ebene das Gegenteil. Ersichtlich wird, dass zumindest für die Aufrechterhaltung von Menschlichkeit und Menschenwürde im Rahmen der Asylantragsstellung nicht nur Zugang zum Recht und gelebte Verfahrensgerechtigkeit notwendig sind, sondern der Zugang zu Normalitätsräumen unabdingbar ist: Räume, in denen die Person nicht Asylwerber:in sein muss, sondern Schülerin, Frau, Schauspieler, Friseurin oder Vater sein kann, setzen den Rahmen, innerhalb dessen Positionierungen als Rights-Holder und die Artikulation von Rights-Claims möglich werden.

8. Synthese

Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants?

In Anerkennung der historischen Einbettung von Asyl bzw. der österreichischen Asylpraxis, der zum Forschungszeitpunkt relevanten und sich aktuell weiter zuspitzenden restriktiven rechtlichen und administrativen Bedingungen sowie im Wissen um Alltagsstrukturen der »organisierten Desintegration« (König, Rosenberger 2010a; Täubig 2009) versuchte die vorliegende Arbeit zu verstehen, ob und inwiefern Asyl (dennoch) als menschenrechtliche Forderung und Praxis verstanden werden kann. Dabei wurde ein analytischer Blick gewählt, der es durch die Integration rechtswissenschaftlicher, politikwissenschaftlich-philosophischer und sozialkonstruktivistischer Zugänge möglich machte, das Verhältnis von Asyl und Menschenrechten, je nach Perspektive, über Positionierungen von Asylwerber:innen als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants zu denken (Kapitel 3).

Als theoretischer Ausgangspunkt diente ein lebensweltlicher, verstehender Zugang in der Tradition der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie (Kapitel 4.1). Demnach werden Bedeutungen von Asyl, Flüchtlingen und Asylwerber:innen als gesellschaftliche Wissensbestände verstanden, die sich – in ihrer Widersprüchlichkeit und Komplexität – den Individuen als (eine) objektive Wirklichkeit präsentieren, teilweise internalisiert werden und nicht nur Handlungsorientierungen, sondern auch Subjektpositionierungen sowie Identitäten beeinflussen. Als so vorhandene intersubjektive Deutungsmuster werden diese in Handlungen und Erzählungen von Asylwerber:innen reflektiert. Deren Analyse trägt zu einem erweiterten Verständnis der österreichischen Asylwirklichkeit bei. Autonomie-Ansätze einer kritischen Migrationsforschung (Kapitel 4.2) und ein Agency-Verständnis, das die biographische Zeitdimension mitberücksichtigt (Kapitel 4.3), rahmten den Blick auf das Subjekt. In Bezug auf das Recht wurde den Zugängen der Legal (Rights) Consciousness Studies (LRCS) folgend, die konstitutive Funktion des Rechts betont und das Recht als kulturelle Praxis, das auch in der Abwesenheit explizit rechtlicher Bezüge relevant ist, zum Ausgangspunkt der Analyse gemacht (Kapitel 4.4).

Entsprechend diesen theoretischen Prämissen wurden die Bedeutungen der Asylwirklichkeit über qualitative Methoden einer verstehenden Soziologie, allen voran die einer lebensweltlichen Ethnographie, erschlossen, die den relevanten

Besonderheiten des Feldes (Exklusion, Unsicherheit, Verrechtlichung, Transkulturalität und Mehrsprachigkeit) angepasst wurden (Kapitel 6; Fritzsche 2016b). Asylwerber:innen, die infolge der intensiven Konfrontation mit den Diskursen und Praktiken des Asylsystems über weitreichende Erfahrungen verfügen, wurden entsprechend nicht nur als immanenter Bestandteil, sondern auch als Repräsentant:innen und Expert:innen der Asylwirklichkeit gesehen. Auf forschungspraktischer Ebene wurde über deren Erzählungen und über die Auseinandersetzung mit deren Lebenswelt v.a. drei Fragen nachgegangen (Kapitel 5.4): Wesentlich galt es, (a) den (typischen) Sinn zu erschließen, den Asylwerber:innen in Österreich Asyl und der damit verbundenen Praxis zuschreiben. Dabei wurde (b) der Blick zum einen auf die Konzeptionen ›des Flüchtlings‹ bzw. ›des Asylwerbers‹ gerichtet und der Bezugsetzung der Individuen zu darüber ›angebotenen‹ Identitäten und Positionierungen nachgegangen. Zum anderen wurde (c), der theoretisch fundierten menschenrechtlichen Analyseperspektive folgend, v.a. der Aspekt der Rechte in den Blick genommen, d.h. nach der Rolle gefragt, die diesem Aspekt in der Konzeption von Asyl, der Lebenswelt von Asylwerber:innen, aber auch in deren Selbstpositionierungen und Identitäten zukommt.

Der eher distanzierte, literaturbasierte Blick auf die rechtlichen Bedingungen und praktischen Ausformungen der Asylwirklichkeit, der die Perspektive der Asylwerber:innen nur bedingt berücksichtigt (Kapitel 2), suggeriert abseits der rechtlichen Einbettung in Menschenrechtskonventionen kaum Potenzial, dass die Asylbeantragung als Rechteinforderung verstanden wird, geschweige denn eine Rights-Holder- bzw. Rights-Claimant-Positionierung auf Seite der Asylwerber:innen anzunehmen bzw. vorhanden ist. Vielmehr werden Bedingungen sichtbar, die Vulnerabilitäten verstärken und Asylwerber:innen fast ausschließlich als Opfer, nicht nur von Verfolgung, sondern auch eines restriktiven Systems, als Bittsteller:innen und Almosenempfänger:innen erscheinen lassen.

Die empirischen Ergebnisse schließen hier zwar auch inhaltlich an, zeigen aber darüber hinausgehend, wie notwendig ein differenzierterer Blick ist: Unterschieden wird zwischen vermittelten Bedeutungen, die Asyl auf einer theoretisch-abstrakten Ebene tatsächlich als Schutzinstitution konzeptualisieren, und praktisch-alltäglichen Vorstellungen, die hierzu in weiten Teilen im Widerspruch stehen bzw. Bedeutungen verstärken, die Rights-Holder- und Rights-Claimant-Identitäten untergraben bzw. entsprechendes Handeln erschweren. Im ersten empirisch hergeleiteten Bedeutungsstrang (Kapitel 7.2) ist Asyl der Wendepunkt, der das Ende von Unsicherheit bewirkt, ein Überleben möglich macht und den Eintritt in einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie der Befriedigung von Grundbedürfnissen bedingt. Gebrochen wird an dieser Stelle mit einer Vergangenheit, die von äußerer Unsicherheit und von Tod statt Leben geprägt ist. Die Flucht bzw. der Asylantrag stehen für ein Überleben, das es möglich macht, Hoffnung in ein an der Zukunft orientiertes Leben zu setzen, (zumindest äußere) Sicherheit wird erlebt.

Asyl bzw. v.a. die Beantragung von Asyl wird insbesondere dann als Recht verstanden, wenn diesbezügliches Wissen, das sich meist aus inter- bzw. transnationalen Normen, aber auch aus ethisch-philosophischen Quellen speist, mitgebracht oder gegebenenfalls von Expert:innen bzw. Facilitator:innen, wie Rechtsberatungen bzw. NGOs, vermittelt wird. Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution gehen kaum mit einer Identität bzw. Selbstpositionierung als Asylwerber:in einher, sondern mit der Identifikation als Flüchtling. Das Recht wird an dieser Stelle vermehrt positiv konnotiert, als Ordnungsmacht und als Garant für Erwartungsstabilität charakterisiert – ausschlaggebend sind dafür weniger eigene Erfahrungen mit der Asylrechtspraxis als vielmehr Idealvorstellungen eines EU-ropäischen Rechtsstaates. Gleichzeitig ist dieser rechtsstaatliche Raum jedoch eher im Außen angesiedelt, die Befragten scheinen sich in der Gegenwart eher noch in einer Art ›Blase‹ zu bewegen. Der Blick auf den von Menschenrechten, Freiheit und Demokratie geprägten Raum ist frei, im Moment ist die Ausformung dieser Prinzipien jedoch eher abstrakt und nur bedingt und gegebenenfalls nur über abgegrenzte Teilidentitäten (z.B. als Frau, Kind oder Angehörige:r einer bestimmten Religion) im Alltag spürbar. Dies v.a. deshalb, da weitgehend das Überleben und damit der ›nackte Körper‹ im Zentrum stehen, Asyl wird als Schutzinstitution und die Umgebung als Raum des Rechts und der Rechte wahrgenommen, während man gerade noch durchatmet und nach Ankunft in Österreich auf die Wirklichkeit blickt, die sich vor einem wie beim Blick durch ein Panoramafenster auftut. Das Recht wird hier v.a. im Sinne einer Before the Law Consciousness als außenstehender, ›quasi-heiliger‹ Ort wahrgenommen, an dessen Richtigkeit und gerechte Grundausrichtung geglaubt wird. Mit der mit dieser Vorstellung verbundenen Autorität und Macht des Rechts geht in weiterer Folge auch die Notwendigkeit, sich dem Recht zu unterwerfen, einher. Diese besteht in einer Gleichsetzung des Selbst mit der Position des verfolgten Opfers, der Identifikation mit dem diskursiv, aber auch von der Rechtspraxis vermittelten Bild des ›echten‹ Flüchtlings und damit auch der Abgrenzung und gleichzeitigen Perpetuierung des Bildes des nichtberechtigten ›Wirtschaftsflüchtlings‹ oder ›Asylmissbrauchenden‹. Hier zeigt sich auf einer ersten Ebene, wie Asyl mit sich zuspitzenden Konditionalitäten in Verbindung steht: Die strikte Unterscheidung zwischen ökonomischen und anderen Fluchtgründen ist bedeutungsmächtig und macht es notwendig, bestimmte Aspekte der eigenen Biographie nicht nur narrativ zu fokussieren, sondern auch Teilidentitäten, die keine vom Recht als legitim erachtete Opferschaft bedingen, hintanzustellen bzw. in eine Opferidentität zu integrieren. Die Komplexität von Biographien und v.a. deren Normalitätsanteile, in denen die Person z.B. eine berufliche, familiäre oder freizeitbezogene Identität hat, müssen ausgeklammert bzw. sogar verleugnet werden. Der geforderte eindeutige Opferstatus und der Fokus auf das eigene Überleben verunmöglichen es weitgehend, Forderungen zu stellen. Die Rights-Holder-Eigenschaft bezieht sich so gegebenenfalls auf das Recht, Asyl zu suchen. Der Rights-Claim, der immer wieder an die Konditionalität der Opferschaft

geknüpft erscheint, begrenzt sich v.a. auf die Forderung, als berechtigter Flüchtling anerkannt zu werden.

Nichtsdestotrotz greift eine ausschließliche Perpetuierung der Passivität und der Opferschaft ›des Flüchtlings‹ bereits hier zu kurz: Einerseits eröffnet das Recht aufgrund der Asylantragsstellung eine Handlungsmöglichkeit (und einen Schritt aus der Getriebenheit) und erweist sich so als Werkzeug, den Anspruch auf ein berechtigtes Dasein zu legitimieren und durch einen Rechtsstatus die Forderung nach Zugehörigkeit und Akzeptanz zu institutionalisieren. Auch wenn die Hegemonie des Rechts zwar weitgehend aufrechterhalten wird und weder Bedeutungen des Rechts noch von Asyl bzw. ›dem Flüchtling‹ systematisch herausgefordert werden, sind dennoch Momente erkennbar, in denen Menschenrechte als Sprachstruktur bzw. Glaubenssystem (Kapitel 3.3) genutzt werden bzw. auf höherstehende, transnationale oder philosophisch-ethische Bedeutungen von Asyl und Menschenrechten Bezug genommen wird. Positionierungen als Flüchtling können dann Bedeutungen des (nationalen) Rechts auch herausfordern: Bezug genommen wird mehrfach v.a. auf ein materiellrechtliches Verständnis von Flüchtlingen. Die Befragten positionieren sich unabhängig ihrer rechtlichen Anerkennung als Schutzberechtigte, das Flüchtlingsverständnis der GFK wird breiter gedacht und umfasst eine ganze Reihe weiterer Menschenrechtsverletzungen (Kapitel 3.1.2). Auch wenn die Diskursmacht der Figuren des ›Wirtschaftsflüchtlings‹ oder ›Asylbetrügers‹ fast durchgehend aufrecht bleibt und eine ständige narrative Abgrenzung notwendig macht, findet parallel dazu auch eine Aneignung anderer Bleiberechtsgründe statt: Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf ein Leben in Würde per se, aber auch die Berechtigung, bleiben zu dürfen, weil man eben ›integrationswillig‹ und ›nicht kriminell‹ ist, sind wesentliche Bezugspunkte. Dabei führt v.a. die Aneignung des Integrationsdispositivs dazu, dass der Schutzstatus an Leistungskriterien andockt, die zu den Anforderungen im Widerspruch stehen, die die Demonstration von Opferschaft fordern: Aktivität und passive Getriebenheit, soziale Integration und Heimatlosigkeit sind schwer integrierbar. Inwieweit welche dieser differenzierten und auch parallel verlaufenden Positionierungen bzw. Bedeutungsbezüge übernommen werden (können), steht auch mit der Verfügbarkeit von sozialem bzw. kulturellem Kapital in Verbindung: Personen mit entsprechenden Bildungsressourcen, sozialen Kontakten im Aufnahmeland, aber auch Menschen, die psychisch stark sind bzw. über eine »assertive selfhood« im Sinne Greggs (2012: 91) verfügen, scheinen sich verstärkt auf Rechte zu beziehen und mit der Asylantragsstellung an Positionierungen anschließen zu können, über die die Menschenwürde nicht untergraben wird und die nach dem Überleben mit Hilfe des Rechts ein Weiterleben einforderbar machen.

Der Blick auf die praktisch-alltäglichen Bedeutungen (Kapitel 7.3), die v.a. aus gegenwärtigen Erfahrungen mit der Verfahrenspraxis, den Bedingungen der Grundversorgung und in (teil-)öffentlichen Räumen genährt werden, zeigt, dass

dort v.a. die Bedeutungen fortgeschrieben werden, die von einem menschenrechtlichen Verständnis von Asyl entkoppelt sind und Aspekte wie Selektion, Kontrolle, aber auch die Gewährleistung von (nationaler und nicht individueller) Sicherheit umfassen. Asyl zeigt sich klar in die Migrationslogik eingeschrieben, in der der Nationalstaat bestimmt, wer auf seinem Territorium erwünscht ist und wer nicht. Geschützt werden muss weniger der Mensch, d.h. der:die Antragsteller:in, sondern vielmehr gilt es, eine bestimmte Ordnung im System aufrechtzuerhalten. Die theoretisch-abstrakten Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution konnten eine erste Grundlage legen, um Asylwerber:innen als Rights-Claimants bzw. Rights-Holders und sogar als Rights-Producers (im Sinne der Ausweitung der Berechtigungskriterien des Flüchtlings) bzw. Asyl als Institut der Rechtebeanspruchung sehen zu können. Mit dem Eintauchen in das Verfahren und den Alltag als Asylwerber:in wird diese Basis äußerst fragil und, v.a. vom Recht bzw. seinen Institutionen, nicht gespiegelt und damit geschwächt bzw. entkräftet.

Zentral ist dabei, dass auf einer praktisch-alltäglichen Ebene die Person insbesondere (jedoch nicht nur) durch die Rechtspraxis mit aller Macht zum ›Asylwerber‹ gemacht wird – eine Zuschreibung, die mit der Selbstpositionierung des berechtigten Flüchtlings im Widerspruch steht. Die gewonnene Handlungsmacht, Forderungen zu stellen bzw. einen Anspruch zu formulieren, die im Moment der Asylantragsstellung sichtbar wurde, wird durch Exklusion, permanent erlebte Unsicherheit, die auch als systematisch hergestellt wahrgenommen wird, und Undurchsichtigkeit, v.a. in der Black Box der behördlichen Praxis, untergraben. Die Identität als Asylwerber:in und auch als ›Fremde:r‹ bzw. ›Ausländer:in‹ (mit all den diesen Begriffen immanenten Konnotationen) erscheint so allumfassend und wird durch die strukturellen Bedingungen und damit einhergehenden Rechteverweigerungen ständig erinnerbar gemacht, sodass andere Identitäten, die an eine Normalität der Vergangenheit und der eigenen Biographie anschließen könnten, nur noch mit sehr großem Aufwand aktualisiert werden können. Während das Recht zuvor zumindest Versprechungen an Gerechtigkeit, Demokratie und Menschenrechte machte, an die jedenfalls in Zukunft angeschlossen werden kann, wandelt sich auf dieser Ebene dessen Bild: Erwartbarkeit, Ordnung und Transparenz durch Regelsetzung weichen Willkür, Dynamik und Unberechenbarkeit. Besonders greifbar wird dies in den Beschreibungen der Erfahrungen bei den Behörden: Asyl wird an den Rand bzw. teilweise sogar außerhalb dessen, was gemeinhin als Recht verstanden wird, verschoben, in eine Art (inhaltlich) rechtlosen Raum innerhalb des formalen Rechts. Die Konditionalitäten des Schutzanspruches werden auf die Notwendigkeit einer auf Formalkriterien beruhenden ›Performance‹ ausgeweitet: Berechtigte Flüchtlinge werden als Opfer konzipiert, die über die Fähigkeit verfügen, die von Schriftlichkeit und Bürokratie bestimmten Formerfordernisse und Prüfleistungen erfolgreich zu erfüllen. Rahmenbedingungen, die durch die Befriedigung von Grundbedürfnissen ein Weiter- statt ein Überleben ermöglichen könnten, stehen aufgrund

eines weitreichenden Almosen- und Wohltätigkeitscharakters im Widerspruch zu den Charakteristika einer Rechtsgewährung. Während Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution ein Versprechen an die Überwindung des ›bloßen‹, v.a. körperlichen Menschseins machten, erfordert die alltägliche bzw. rechtliche Praxis immer wieder bewusste Anstrengungen, um, in den Worten der Asylwerber:innen selbst, nicht zum »Niemand« oder zum »Tier« gemacht zu werden, Menschsein und Menschenwürde gänzlich zu verlieren.

Auf Ebene der Handlungsorientierungen finden – ähnlich wie bereits im Verständnis von Asyl als Schutzinstitution – ebenso Unterwerfungen unter das Recht statt. Diesem wird zwar eine gewisse Allmacht zugestanden, dessen Legitimität jedoch vermehrt in Frage gestellt. Um im Sinne einer *With the Law Consciousness* als Asylwerber:in ›mitspielen‹ zu können und dennoch irgendwie Mensch oder menschlich zu bleiben, ist sehr viel Engagement, Kraft und Wissen, aber v.a. auch die Möglichkeit bzw. Fähigkeit, an Teilidentitäten der Normalität anschließen zu können, notwendig. Darüber hinaus zeigen sich jedoch auch hier, gerade in Situationen, in denen das Menschsein nachhaltig in Frage gestellt wird, verstärkt widerständige Formen von *Legal Rights Consciousness* in unterschiedlichen Ausprägungen: Im Anschluss an Erkenntnisse der LRCS im Kontext von Flucht und Migration (Kapitel 4.4.2) wird auch hier die Relevanz der Zugänglichkeit von Räumen außerhalb des Rechts unterstrichen. Bezugsetzungen zu einem höheren Recht, die auch Rechtsbrüche legitimieren können, werden immer wieder ersichtlich. Gerade wenn zentrale, für die Aufrechterhaltung der Menschenwürde als notwendig erachtete Rechte, wie das Recht auf Arbeit oder Selbstbestimmung, gefährdet sind, wird im Notfall auch gegen das (nationale) Recht gehandelt bzw. werden Strategien entworfen, die den in den Ansätzen einer Autonomie der Migration (Kapitel 4.2) beschriebenen Aneignungsstrategien und Widerständigkeiten entsprechen: Handlungsfähigkeit wird (wieder bzw. trotz allem) kreativ hergestellt, die Institution Asyl bzw. deren Bedeutungen werden insofern herausgefordert, als die Asylsuchenden die Klassifizierungsanstrengungen des Rechts kreativ interpretieren und in ihrem Sinne nutzbar machen.

Trotz immer wieder sichtbarer Positionierungen als Rights-Holder oder Rights-Claimant und damit einhergehender Forderungen und Kämpfe um Ansprüche bzw. Rechte und einer damit verbundenen Nutzarmachung v.a. der Sprache der Menschenrechte für Kritik bleiben diese Anstrengungen privatisiert bzw. individualisiert. Ein Grund dafür ist, dass die Hörbarkeit von Forderungen meist von Dritten abhängt. Die Unterstützung durch Akteur:innen der Zivilgesellschaft kann nicht nur ein tendenziell vorhandenes transnationales bzw. sich auf höhere Rechte referenzierendes Anspruchsbewusstsein stärken und Forderungen übersetzen bzw. politisch und rechtlich weitertragen, sondern v.a. die Forderungen nach dem Recht, Rechte zu haben, anerkennen und damit die Grundlage für weitere Rights-Claims legen (Kapitel 3.2). Dass Forderungen häufig im privaten Raum bleiben bzw. diskur-

sive Kritik sehr begrenzt in Handlungen übersetzt wird, wird auch dadurch bedingt, dass Kollektivierung aufgrund struktureller Bedingungen (Exklusion bzw. Segregation, z.B. in der Grundversorgung) und bewusster De-Kollektivierungsanforderungen des Systems am Weg zur Anerkennung als Schutzberechtigte:r (v.a. infolge von Abgrenzungsnotwendigkeiten von anderen, ›unechten‹ Flüchtlingen) erschwert wird.¹

Seit Beginn der Forschung bzw. dem Zeitpunkt der empirischen Erhebung haben sich, wie bereits einleitend ausgeführt, die Bedingungen der Asylwirklichkeit teilweise geändert, an zumindest zwei historischen Zeitpunkten (Refugee-Proteste 2012, Fluchtbewegungen 2015) wurden kollektiv Forderungen gestellt, Asylsuchende traten explizit als Rights-Holders und Rights-Claimants auf. Jedoch auch in diesen Entwicklungen und Ereignissen spiegeln sich die Widersprüche wider, die die gegenständliche Forschung prägen: Alleine die Entwicklung sogenannter ›Willkommenskulturen‹ 2015 und deren Ablöse durch (noch) restriktivere Asylpolitiken stehen für eine der vielen »schizophrenic response[s]« Europas auf Flucht- bzw. Migrationsbewegungen, »[which] continue to embrace asylum but spurn the asylum seeker« (Gill, Good 2019b: 2). Immer wieder wird damit das Dilemma zwischen dem gleichzeitigen Bekenntnis zu nationalstaatlichen Interessen *und* Menschenrechten (Kapitel 3.2) sichtbar, ebenso wie eine Tendenz für Lösungsansätze, die Geflüchtete wenn, dann ›nur‹ als humanitäre Subjekte, nicht aber als Inhaber:innen von Menschenrechten verstehen und Antworten entsprechend orientieren.

In dieser Arbeit wurde gezeigt, wie diese Widersprüche und Zugänge nicht nur auf politischer, sondern auch auf Praxisebene sichtbar werden und sich bis in kleinste Details der Rechts- und Alltagspraxis fortschreiben. Offensichtlich wurde aber auch, dass Widerständigkeiten und (zumindest) Rights-Holder-, aber auch Rights-Claimant-Positionierungen deswegen nicht komplett verschwinden. Die Ergebnisse weisen vielmehr darauf hin, dass eine systematische Nicht-Anerkennung derartiger Positionen, eine weitreichende Untergrabung grundlegender

1 Ein erster und nicht wissenschaftlichen Analysekr Kriterien folgender Blick auf die Entwicklungen der Refugee-Proteste 2012 (und teilweise auch der Bewegungen im Sommer 2015) legt nahe, dass auch hier ähnliche Prozesse wirkten, die eine Kollektivierung im Ausnahmefall möglich machten: Die Forderungen und deren Hörbarmachung wurden durch Dritte unterstützt, die Situation vor Ort (in Traiskirchen aber auch z.B. in Ungarn) war so zugespitzt, dass sich, wie auch hier ausgeführt, ein Anspruchsdenken mit Bezug auf höhere Rechte (das Recht auf Mobilität, Migration bzw. Menschenrechte) einstellte. Räumliche Nähe (infolge der Anzahl der 2012 in Traiskirchen Untergebrachten bzw. der großen Anzahl an Geflüchteten in z.B. Budapest) und teilweise auch relative sprachliche bzw. herkunftsbezogene Homogenität der zentralen Akteur:innen (v.a. männliche Pakistani im Rahmen der Refugee-Proteste 2012, Personen aus dem arabischen Raum bzw. Syrien 2015) begünstigten bis zu einem gewissen Grad Kollektivierung. Für weitere Analysen sei auf einschlägige Literatur bzw. auf diesbezügliche Forschungslücken verwiesen.

Rechte und des Rechts, Rechte zu haben, sowie eine Praxis, in der Rechte immer weiter in humanitäre Wohltätigkeitsleistungen übersetzt werden, langfristige Auswirkungen haben könn(t)en: Gerade wenn die Zeit als Asylwerber:in lange dauert und neben dem ›Asylwerber-Sein‹ keine anderen (Teil-)Identitäten mehr aktualisiert werden können, scheint das, was Berger und Luckmann als eine ›Art ›kühle Verwandlung‹‹ (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 183) bezeichnen, kaum mehr möglich: Wenn die Asylwirklichkeit mit all ihren Bedeutungen nicht ohne Identifikation internalisiert werden kann und eben nicht als ›nur‹ »eine Wirklichkeit für besondere Zwecke« (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 183f. – Hervorhebung im Original; Kapitel 4.1) – nämlich für die Erreichung eines legalen Status bzw. die Anerkennung des Schutzanspruchs – erscheint, kann es zu langfristigen Identitätsbrüchen und dem Verlust jedweden Anspruchsdenkens kommen.

Bedeutungsverschiebungen, die mit einem Rechtsverständnis bzw. -bewusstsein einhergehen, in dessen Rahmen das Vertrauen in den Rechtsstaat und staatliche Institutionen bzw. das Recht als solches verloren gehen, weil u.a. rechtliche Institutionen für Positionierungen als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant nicht empfänglich sind, können folgenreich sein. Die Verschiebungen können nicht nur eine innere Unsicherheit (und psychische Instabilität) verstärken, sondern auch die Fähigkeiten zur Partizipation und zur Einforderung von Rechten möglicherweise nachhaltig beeinträchtigen, selbst nachdem ein Rechtsstatus zuerkannt wurde. Inwieweit dadurch langfristig soziale, wirtschaftliche, aber auch politische Integration und in letzter Konsequenz aufgeklärte Bürger:innenschaft (auch für vom Staat anerkannte und als neue Gesellschaftsmitglieder akzeptierte Individuen) verunmöglicht werden, bleibt eine offene Frage für weitere Forschungen. Nicht zuletzt erscheint für weitere Untersuchungen auch die Frage interessant, inwiefern Teilerkenntnisse, die sich aus der theoretischen Fokussierung ergeben, auch auf andere (gegebenenfalls jedoch subtiler) umfassend regierte und rechtlich hochregulierte Gruppen außerhalb des Migrations- und Fluchtkontexts, wie z.B. Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen (auch: Sarat 1990), zutreffen: Gerade aufgrund von Parallelen hinsichtlich der Allmacht des Rechts und dessen totalen Eingriffs in (fast) alle Lebensbereiche, der reduzierten Zugänglichkeit sozialer Räume (auch durch ökonomischen Ausschluss), infolge dessen andere als vom Recht zugeschriebene Teilidentitäten gegebenenfalls nur schwer aus- und erlebbar sind, und der daraus resultierenden Folgen für Selbstpositionierungen, aber auch Handlungsmöglichkeiten, könnten sich entsprechende Forschungsfokussierungen, die die Frage nach Möglichkeiten der Rechteinforderung bzw. der Anklage von Rechtsverletzungen stellen, als erkenntnisreich erweisen.

9. Literatur

- #fairlassen o.J.: Asylwesen in Österreich. Isolation am Berg, <https://www.fairlassen.at/buerglkopf/>, letzter Aufruf 17. Dezember 2022.
- Abd, Mohamed/Eberl, Hans-Georg 2012: Somalische Flüchtlinge in Österreich. Presseaussendung.
- ABF TV 2014: No Way. You will not make Australia home, <https://www.youtube.com/watch?v=7Pya6vIDgXc>, letzter Aufruf 03. April 2023.
- Abrego, Leisy J. 2008: Legitimacy, Social Identity, and the Mobilization of Law: The Effects of Assembly Bill 540 on Undocumented Students in California. *Law & Social Inquiry*, 33. Jg., Heft 3, 709–734.
- Abrego, Leisy J. 2011: Legal Consciousness of Undocumented Latinos: Fear and Stigma as Barriers to Claims-Making for First- and 1.5-Generation Immigrants. *Law & Society Review*, 45. Jg., 337–370.
- Affolter, Laura 2017: Asyl-Verwaltung kraft Wissen. Die Herstellung von Entscheidungswissen in einer Schweizer Asylbehörde. In Stephanie Schneider/Christian Lahusen (Hg.), *Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: transcript Verlag, 145–171.
- Agamben, Giorgio 2001: *Jenseits der Menschenrechte*. *Jungle World*, 28. Jg.
- Agamben, Giorgio 2011: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Aigner, Anita 2016: Über (Un-)Zugänglichkeiten, gute und böse Subwohnungsmärkte. *asyl aktuell*, Heft 3, 9–17.
- Al-ataby, Khaldon/Singer, Raffaella 2010: Die Grundversorgung in Vorarlberg: Ein Beispiel politischer Kontinuität. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 125–143.
- Albiston, Catherine R. 2006: Legal Consciousness and Workplace Rights. In Benjamin Fleury-Steiner/Laura B. Nielsen (Hg.), *The new civil rights research. A constitutive approach*. Aldershot, Hants: Ashgate, 55–75.
- Albiston, Catherine R./Edelman, Lauren B./Milligan, Joy 2014: The Dispute Tree and the Legal Forest. *Annual Review of Law and Social Science*, 10. Jg., Heft 1, 105–131.

- Alvarado-Dupuy, Flora 2013: »You cannot silence us!«. Zum Refugee Protest Camp Vienna und den politischen Rechten von Flüchtlingen in Österreich. *Juridikum – Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft*, Heft 1, 17–27.
- Amann, Klaus/Hirschauer, Stefan (Hg.) 1997: *Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnografischen Herausforderung soziologischer Empirie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ammer, Margit 2011: *Access to Wage-Warning Employment by Third-Country Nationals in Need of Protection in Austria*. Dissertation. Wien.
- Ammer, Margit/Köhler, Katharina 2010: Kommunikation im Asylverfahren aus menschenrechtlicher Sicht. Stichproben. *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*, 10. Jg., Heft 19, 153–174.
- Ammer, Margit/Kronsteiner, Ruth/Schaffler, Yvonne/Kurz, Barbara/Kremla, Marion 2013: *Krieg und Folter im Asylverfahren. Eine psychotherapeutische und juristische Studie*. Wien: NWV.
- Ammer, Margit/Stern, Joachim 2014: Human Rights Challenges in the Areas of Asylum and Immigration: EU Policies and Perspectives. *Austrian Review of International and European Law*, 16. Jg., Heft 1, 191–222.
- Anderl, Gabriele/Usaty, Simon (Hg.) 2016: *Schleppen, Schleusen, Helfen. Flucht zwischen Rettung und Ausbeutung*. Wien: Mandelbaum Verlag.
- Arendt, Hannah 1955: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. New York/Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt.
- Arndt, Sophie 2015: Ambivalente Rechtssubjektivität. Zur Position Asylsuchender in der gerichtlichen Interaktion. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 35. Jg., Heft 1, 117–141.
- asyl aktuell 2013: »Ein historischer Moment«. Gespräch mit Shahjahan Kahn, Klaus Schwertner, Christoph Riedl und Marissa Lobo. *asyl aktuell*, Heft 1, 2–9.
- asylkoordination österreich o.J.a: Altersbegutachtungen, <https://www.asyl.at/de/themen/kinderfluechtlinge/altersfeststellung/>, letzter Aufruf 01. November 2022.
- asylkoordination österreich o.J.b: Beratungsstellen, <https://www.asyl.at/de/adressen/beratungsstellen/wien/>, letzter Aufruf 28. November 2022.
- asylkoordination österreich 2009: Das im Ministerrat beschlossene »Bleiberecht« ist keine adäquate Lösung für Altfälle, http://archiv.asyl.at/fakten_1/asyl_2009_02.htm, letzter Aufruf 01. September 2020.
- asylkoordination österreich 2010: Kritik an Fekters Grundversorgungskontrolle, http://archiv.asyl.at/fakten_1/asyl_2010_16.htm, letzter Aufruf 11. August 2020.
- asylkoordination österreich 2011: Verwaltungsgerichtshof kritisiert Fremdenrechtsänderung 2011. Stellungnahme des Präsidenten Jabloner, http://archiv.asyl.at/fakten_1/asyl_2011_03.htm, letzter Aufruf 01. September 2020.
- asylkoordination österreich 2022a: Grundversorgung: System in Dauerkrise. *asylkoordinaten*, 2a, 1–4.

- asylkoordination österreich 2022b: Offener Brief zur Unterbringungskrise. An die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, <https://www.asyl.at/de/info/news/offenerbriefzurunterbringungskrisevonenschutzsuchendenmenschen/>, letzter Aufruf 16. Dezember 2022.
- asylkoordination österreich/Diakonie Flüchtlingsdienst/SOS Mitmensch/Verein Projekt Integrationshaus/Volkshilfe Österreich 2010: Ein Jahr »Bleiberecht«. Eine Analyse mit Fallbeispielen.
- Asylum Information Database 2022a: Country Report: Access to education. Last updated: 25/04/22, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/employment-and-education/access-education/>, letzter Aufruf 30. November 2022.
- Asylum Information Database 2022b: Country Report: Access to reception centres by third parties. Last updated: 25/04/2022, <https://asylumineurope.org/report/s/country/austria/reception-conditions/information-asylum-seekers-and-access-reception-centres/access-reception-centres-third-parties/>, letzter Aufruf 29. November 2022.
- Asylum Information Database 2022c: Country Report: Access to the labour market. Last updated: 25/04/22, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/employment-and-education/access-labour-market/>, letzter Aufruf 30. November 2022.
- Asylum Information Database 2022d: Country Report: Conditions in reception facilities. Last updated: 25/04/2022, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/housing/conditions-reception-facilities/>, letzter Aufruf 30. November 2022.
- Asylum Information Database 2022e: Country Report: Forms and levels of material reception conditions. Last updated: 25/04/22, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/access-and-forms-reception-conditions/forms-and-levels-material-reception-conditions/>, letzter Aufruf 30. November 2022.
- Asylum Information Database 2022f: Country Report: Health care. Last updated: 22/04/22, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/health-care/>, letzter Aufruf 01. Dezember 2022.
- Asylum Information Database 2022g: Country Report: Overview of the of the main changes since the previous report update. Last updated: 25/04/22, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/overview-main-changes-previous-report-update/>, letzter Aufruf 29. November 2022.
- Asylum Information Database 2022h: Country Report: Reception Conditions. Last updated: 25/04/22, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/>, letzter Aufruf 29. November 2022.

- Asylum Information Database 2022i: Country Report: Regular procedure. Last updated: 25/04/22, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/asylum-procedure/procedures/regular-procedure/>, letzter Aufruf 29. November 2022.
- Asylum Information Database 2022j: Country Report: Types of accommodation. Last updated: 25/04/22, <https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/housing/types-accommodation/>, letzter Aufruf 30. November 2022.
- Ataç, Ilker 2013: Die Selbstkonstituierung der Flüchtlingsbewegung als politisches Subjekt. Wien.
- Ataç, Ilker 2016: ›Refugee Protest Camp Vienna‹: making citizens through locations of the protest movement. *Citizenship Studies*, 20. Jg., Heft 5, 629–646.
- Ataç, Ilker/Kron, Stefanie/Schilliger, Sarah/Schwartz, Helge/Stierl, Maurice 2015: Kämpfe der Migration als un-/sichtbare Politiken. Einleitung zur zweiten Ausgabe. *movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 1. Jg., Heft 2, 1–18.
- Augustinus, Aurelius 1888: Bekenntnisse. Übersetzung von Otto F. Lachmann: Die Bekenntnisse des heiligen Augustinus. Buch XI, Kapitel 20.
- Australian Government o.J.: Operation Sovereign Borders. Australia's borders are closed to illegal migration, <https://osb.homeaffairs.gov.au/>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- Auswärtiges Amt 2017–2023: #rumours about germany. facts for migrants, <https://rumoursaboutgermany.info/>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- Baer, Susanne 2021: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden: Nomos.
- Bamberg, Michael 2003: Positioning with Davie Hogan. Stories, tellings, and identities. In Colette Dainte/Cynthia Lightfoot (Hg.), *Narrative analysis: Studying the development of individuals in society*. London: Sage, 135–157.
- Bauböck, Rainer/Perchinig, Bernhard 2003: Migrations- und Integrationspolitik in Österreich, <https://www.okay-line.at/file/656/osterr-migr-integr-politik.pdf>, letzter Aufruf 01. April 2011.
- Becker, Uwe 2022: Deutschland und seine Flüchtlinge. Das Wechselbad der Diskurse im langen Sommer der Flucht 2015. Bielefeld: transcript Verlag.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth 2003: Interkulturelle Missverständnisse in der Migrationsforschung. *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, 31. Jg., Heft 1, 72–91.
- Benhabib, Seyla 2008: Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Benz, Martina/Schwenken, Helen 2005: Jenseits von Autonomie und Kontrolle: Migration als eigensinnige Praxis. *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 35. Jg., Heft 3, 363–378.

- Berger, Jutta 2016: Caritas-Nachbarschaftshilfe in Vorarlberg von Behörden gestoppt, <http://derstandard.at/2000040712909/Caritas-Nachbarschaftshilfe-in-Vorarlberg-von-Behoerden-gestoppt>, letzter Aufruf 14. September 2020.
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas 2001 [1966]: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch.
- Bergthaller, Martina/Moser, Harald 2010: Parallel zur Gesellschaft? Eine Untersuchung zur Grundversorgung von AsylwerberInnen in Oberösterreich. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 203–222.
- Berner, Heika 2022: Intersektionalität missachteter Anerkennung. Über verdinglichende Verhältnisse im österreichischen Asylverfahren. In Aida Delić/Ioannis Kourtis/Olga Kytidou/Sabrina Sarkodie-Gyan/Uta Wagner/Janina Zölch (Hg.), *Globale Zusammenhänge, lokale Deutungen. Kritische Positionierungen zu wissenschaftlichen und medialen Diskursen im Kontext von Flucht und Asyl*. Wiesbaden: Springer VS, 69–85.
- BFA o.J.a: Erstinformation über das Asylverfahren, https://www.bfa.gv.at/401/start.aspx#pk_10, letzter Aufruf 28. November 2022.
- BFA o.J.b: Karten und Dokumente, <https://www.bfa.gv.at/404/start.aspx>, letzter Aufruf 01. November 2022.
- BFA o.J.c: Staatendokumentation, <https://www.staatendokumentation.at/de/>, letzter Aufruf 27. Juli 2020.
- BFA 2022a: Erstinformation über das Asylverfahren, https://www.bfa.gv.at/401/files/11_EURODAC/Information_zu_EURODAC_deutsch_BF_20201005.pdf, letzter Aufruf 28. November 2022.
- BFA 2022b: News. Informationen zum vorübergehenden Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine, <https://www.bfa.gv.at/news.aspx?id=6D346344574568386A70303D>, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Biffl, Gudrun 2012: Access to Health Care in the European Union. In Gudrun Biffl/Friedrich Altenburg (Hg.), *Migration and Health in Nowhereland – Access of Undocumented Migrants to Work and Health Care in Europe*. Bad Vöslau: omnium, 77–97.
- Binder, Beate/Ege, Moritz/Färber, Alexa 2011: Debatte: Autonomie der Migration. *Zeitschrift für Kulturwissenschaften*, Heft 2, 135–138.
- Binder, Susanne/Tošić, Jelena 2003: Flüchtlingsforschung. Sozialanthropologische Ansätze und genderspezifische Aspekte. *SWS-Rundschau*, 43. Jg., Heft 4, 450–472.
- Block, Karen/Warr, Deborah/Gibbs, Lisa/Riggs, Elisha 2012: Addressing Ethical and Methodological Challenges in Research with Refugee-background Young People: Reflections from the Field. *Journal of Refugee Studies*, 26. Jg., Heft 1, 69–87.

- Blommaert, Jan 2001: Investigating Narrative Inequality: African Asylum Seekers' Stories in Belgium. *Discourse & Society*, 12. Jg., Heft 4, 413–449.
- Blommaert, Jan 2009: Language, Asylum, and the National Order. *Current Anthropology*, 50. Jg., Heft 4, 415–441.
- BMDW 2020: Begriffslexikon. Glaubhaftmachung, <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/G/Seite.991131.html>, letzter Aufruf 21. April 2022.
- BMEIA 2017: Integration durch Leistung, <https://www.bmeia.gv.at/integration/>, letzter Aufruf 20. Dezember 2017.
- Bobbio, Norberto 1998: Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar. Aus dem Italienischen von Ulrich Hausmann. Berlin: Klaus Wagenbach.
- Boer, Manon de 2003: Sylvie Kristel – Paris.
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang 2014: Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer VS.
- Bojadžijev, Manuela 2009: Europäische Migrationsvisionen. »Festung Europa« oder ein »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts«? *juridikum – Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft*, Heft 2, 76–80.
- Bojadžijev, Manuela 2011: Replik. *Zeitschrift für Kulturwissenschaften*, Heft 2, 160–162.
- Bojadžijev, Manuela/Karakayali, Serhat 2007: Autonomie der Migration. 10 Thesen zu einer Methode. In TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hg.), *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld: transcript Verlag, 203–211.
- Bojadžijev, Manuela/Karakayali, Serhat/Tsianos, Vassilis 2003: Das Rätsel der Ankunft. Von Lagern und Gespenstern. *Arbeit und Migration. Kurswechsel*, Heft 3, 39–52.
- Bonvalot, Michael 2020: Schwarze Menschen sind auch in Österreich von Polizisten getötet worden, <https://www.bonvalot.net/schwarze-menschen-sind-auch-in-oesterreich-von-polizisten-getoetet-worden-382/>, letzter Aufruf 31. August 2020.
- Bourdieu, Pierre 2000: *Pascalian meditations*. Stanford, California: Stanford University Press.
- Bourdieu, Pierre 2010 [1993]: Verstehen. In Pierre Bourdieu/Franz Schulheis (Hg.), *Das Elend der Welt*. Gekürzte Studienausgabe. Konstanz: UVK, 393–426.
- Bragg, Bronwyn 2022: (De)constructing Refugee Vulnerability: Overcoming Institutional Barriers to Ethnographic Research With Refugee Communities. *Journal of Contemporary Ethnography*, 51. Jg., Heft 2, 197–222.
- Breckner, Roswitha 2009: Migrationserfahrung – Fremdheit – Biografie. Zum Umgang mit polarisierten Welten in Ost-West-Europa. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brekke, Jan-Paul 2004: While we are waiting. Uncertainty and empowerment among asylum-seekers in Sweden. Oslo, Norway: Institute for Social Research.

- Brekke, Jan-Paul 2010: *Life on Hold. The Impact of Time on Young Asylum Seekers Waiting for a Decision*. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, Heft 2, 159–167.
- Breyer, Insa/Dumitru, Speranta 2007: Undocumented Immigrants have the Right to have Rights. A discours ethics approach. *Raisons politiques*, 26. Jg., Heft 2, 125–147.
- Brickner, Irene/Schieder, Sandra 2022: Änderungen beim Menschenrechtspakt spalten die ÖVP, <https://www.derstandard.at/story/2000140833736/aenderung-en-beim-menschenrechtspakt-spalten-die-oevp>, letzter Aufruf 26. April 2023.
- Brown, Philip 2005: *Life in Dispersal: Narratives of Asylum, Identity and Community*. Dissertation. Huddersfield.
- Buckel, Sonja 2013: »Welcome to Europe« – Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juridische Auseinandersetzungen um das »Staatsprojekt Europa«. Bielefeld: transcript Verlag.
- Buckel, Sonja/Graf, Laura/Kopp, Judith/Löw, Neva/Pichl, Maximilian (Hg.) 2021: *Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015. Zur Transformation des europäischen Migrationsregimes*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bumiller, Kristin 1987: Victims in the Shadow of the Law: A Critique of the Model of Legal Protection. *Signs*, 12. Jg., Heft 3, 421–439.
- Bumiller, Kristin 1988: *The civil rights society. The social construction of victims*. Baltimore, London: The Johns Hopkins University Press.
- Bundeskanzleramt o.J.: Grundrechte der Europäischen Union. Über die Grund- und Menschenrechte innerhalb der Europäischen Union und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/grundrechte-europaeischen-union.html>, letzter Aufruf 30. November 2022.
- Bundesministerium für Inneres o.J.a: Asylwesen. Jahresstatistiken, <https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/start.aspx>, letzter Aufruf 25. September 2017.
- Bundesministerium für Inneres o.J.b: Myths about migration, <https://www.myths-about-migration.info/>, letzter Aufruf 03. April 2023.
- Bundesministerium für Inneres o.J.c: Rechtsstaat und Menschenrechte. Der Menschenrechtsbeirat (Juni 1999 – Juni 2012). Jahresberichte, <https://www.bmi.gv.at/408/Menschenrechtsbeirat/Jahresberichte/start.aspx#a11>, letzter Aufruf 01. September 2020.
- Bundesministerium für Inneres o.J.d: Rechtsstaat und Menschenrechte. Nationaler Präventionsmechanismus nach OPCAT bei Volksanwaltschaft seit 07/2012, <http://www.bmi.gv.at/408/OPCAT/start.aspx>, letzter Aufruf 01. September 2020.
- Bundesministerium für Inneres o.J.e: Refugee-Guide.at, <https://www.refugee-guide.de.at/>, letzter Aufruf 09. August 2020.

- Bundesministerium für Inneres 2009: 1141/AB XXIV. GP – Anfragebeantwortung, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_01141/fname_151712.pdf, letzter Aufruf 13. August 2020.
- Bundesministerium für Inneres 2010: Asylstatistik 2010, https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asylstatistik_Jahresstatistik_2010.pdf, letzter Aufruf 13. August 2020.
- Bundesministerium für Inneres 2015: Asylstatistik 2015, https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Bundesministerium für Inneres 2019: Asylstatistik 2019, https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl-Jahresstatistik_2019.pdf, letzter Aufruf 13. August 2020.
- Bundesministerium für Inneres 2020: Polizei MACHT Menschenrechte, <https://bmi.gv.at/news.aspx?id=6B6E68737A446F7237716B3D>, letzter Aufruf 31. August 2020.
- Bundesministerium für Inneres 2022: Vorläufige Asyl-Statistik September 2022, https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2022/Asylstatistik_September_2022.pdf, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Busch, Brigitta 2010: ... und Ihre Sprache? Über die Schwierigkeiten, eine scheinbar einfache Frage zu beantworten. Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien, 10. Jg., Heft 19, 9–33.
- Busch, Brigitta 2015: »... auf Basis welcher Ungereimtheiten und Widersprüche dem Vorbringen die Glaubwürdigkeit zu versagen war«. Erzählen und Wiedererzählen im Asylverfahren. In Elke Schumann/Elisabeth Gülich/Gabriele Lucius-Hohne/Stefan Pfänder (Hg.), Wiedererzählen. Formen und Funktionen einer kulturellen Praxis. Bielefeld: transcript Verlag, 289–311.
- BVwG 2020: Tätigkeitsbericht 2019. Bundesverwaltungsgericht. 1. Februar 2019 – 31. Jänner 2020, https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/BVwG_TB_2019_barrierefrei_%281%29.pdf?8hky7k, letzter Aufruf 02. November 2022.
- BVwG 2022: Tätigkeitsbericht 2021. Bundesverwaltungsgericht. 1. Februar 2021 – 31. Jänner 2022, https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/TB_2021_bf_Endversion_06.pdf?8pdr2e, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Çağlar, Ayşe/Glick Schiller, Nina 2011: Wider die Autonomie der Migration: Eine globale Perspektive auf migrantische Handlungsmacht. Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 5. Jg., Heft 2, 147–150.
- Cappai, Gabriele 2008: Der empirische Zugang zum kulturell Fremden am Beispiel Zeit. Ein rekonstruktiver Ansatz. In Gabriele Cappai (Hg.), Forschen unter Bedingungen kultureller Fremdheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 241–261.

- Capus, Nadja/Stoll, Mirjam/Vieth, Manuela 2014: Protokolle von Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen in Strafverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 34. Jg., 1/2, 225–252.
- Caritas Vorarlberg o.J.: Nachbarschaftshilfe, <https://www.caritas-vorarlberg.at/un-sere-angebote/fluechtlinge/aufeinander-zugehen/nachbarschaftshilfe/>, letzter Aufruf 01. August 2015.
- Cassarino, Jean-Pierre 2022: The Pact on Migration and Asylum: Turning the European Territory into a Non-territory. *European Journal of Migration and Law*, Heft 24, 1–26.
- Castles, Stephen 2003: Towards a Sociology of Forced Migration and Social Transformation. *Sociology*, 37. Jg., Heft 1, 13–34.
- Charmaz, Kathy 2006: Constructing grounded theory. *Methods for the 21st century*. London, Thousand Oaks, New Dehli: SAGE Publications.
- Chetail, Vincent 2008: Foreword. *Refugee Survey Quarterly*, 27. Jg., Heft 3, 1–2.
- Chetail, Vincent 2013: Are Refugee Rights Human Rights? An Unorthodox Questioning of the Relations between Refugee Law and Human Rights Law. In Rubio R. Marin (Hg.), *Migrations and Human Rights, Collected Courses of the Academy of European Law*. Oxford: Oxford University Press.
- Chetail, Vincent 2021: Moving towards an integrated approach of refugee law and human rights law. In Cathryn Costello/Michelle Foster/Jane McAdam (Hg.), *The Oxford handbook of international refugee law*. Oxford: Oxford University Press, 202–220.
- Clark-Kazak, Christina 2019: Ethical Considerations: Research with People in Situations of Forced Migration. *Refuge*, 33. Jg., Heft 2, 11–17.
- Costello, Cathryn 2016: The Search for the Outer Edges of Non-refoulement in Europe: Exceptionality and Flagrant Breaches. In Bruce Burson/David J. Cantor (Hg.), *Human rights and the refugee definition. Comparative legal practice and theory*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff, 180–209.
- Costello, Cathryn/Cinnéide, Colm O. 2021: The Right to Work. In Cathryn Costello/Michelle Foster/Jane McAdam (Hg.), *The Oxford handbook of international refugee law*. Oxford: Oxford University Press, 952–970.
- Costello, Cathryn/Foster, Michelle/McAdam, Jane (Hg.) 2021: *The Oxford handbook of international refugee law*. Oxford: Oxford University Press.
- Coutin, Susan B. 1998: From Refugees to Immigrants: The Legalization Strategies of Salvadoran Immigrants and Activists. *The International Migration Review*, 32. Jg., Heft 4, 901–925.
- Cuttitta, Paolo 2010: Das europäische Grenzregime: Dynamiken und Wechselwirkungen. In Sabine Hess/Bernd Kasperek (Hg.), *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*. Berlin: Assoziation A, 23–40.
- Dahlvik, Julia 2013: Institutionelle Einsichten: Die Bedeutsamkeit von Schriftlichkeit und Dokumenten im Prozess der Bearbeitung von Asylanträgen. In Julia

- Dahlvik/Christoph Reinprecht/Wiebke Sievers (Hg.), *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich*. Jahrbuch 2/2013. Wien: V&R unipress, 301–317.
- Dahlvik, Julia 2016: Asylanträge verwalten und entscheiden: der soziologische Blick auf Verborgenes. Eine Forschungsnotiz. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 41. Jg., Sonderheft 2, 191–205.
- Dahlvik, Julia 2018: *Inside Asylum bureaucracy. Organizing Refugee Status Determination in Austria*. Cham: Springer Open.
- Dahlvik, Julia 2019: Why Handling Power Responsibility Matters: The Active Interpreter Through the Sociological Lens. In Nick Gill/Anthony Good (Hg.), *Asylum determination in Europe. Ethnographic perspectives*. Cham: Palgrave Macmillan, 133–154.
- Danielzik, Chandra-Milena/Bendix, Daniel 2016: Neighbours Welcome! – Die Willkommenskultur, die Geflüchteten-Bewegung und die Suche nach Gemeinsamkeiten der Kämpfe um Rechte. In Sabine Hess/Bernd Kasperek/Stefanie Kron/Mathias Rodatz/Maria Schwertl/Simon Sontowski (Hg.), *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Berlin: Assoziation A, 196–206.
- Danstrøm, Matilde S./Whyte, Zachary 2019: Narrating Asylum in Camp and at Court. In Nick Gill/Anthony Good (Hg.), *Asylum determination in Europe. Ethnographic perspectives*. Cham: Palgrave Macmillan, 175–194.
- Della Summers 1992: *Longman Dictionary of English Language and Culture*. Essex: Harlow.
- derstandard.at 2010: Traiskirchen wird auf 480 Asylwerber limitiert. Fekters trifft Vereinbarung mit Landeshauptmann Pröll und fordert Solidarität der anderen Bundesländer ein, <http://derstandard.at/1263706175568/Nachlese-Traiskirchen-wird-auf-480-Asylwerber-limitiert>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- derstandard.at 2012: Demozug von Flüchtlingen in Wien angelangt. Asylwerber und Sympathisanten beziehen Zeltlager vor der Votivkirche, <http://derstandard.at/1353207187206/Protestmarsch-von-Traiskirchen-Fluechtlingen-nach-Wien-gestartet>, letzter Aufruf 14. September 2020.
- derstandard.at 2015: »Kein Asyl in Österreich« – Mikl-Leitner will Ausreisewillige noch im Kosovo stoppen. Innenministerin will bei Vier-Länder-Trip ansteigende Asyl-Zahlen aus Balkan thematisieren, <http://derstandard.at/2000011802372/Kein-Asyl-in-Oesterreich-Mikl-Leitner-will-Kosovaren-vor-Ort>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- derstandard.at 2017: Neos-Kritik: Asylanträge werden von Maturanten geprüft, <https://www.derstandard.at/story/2000065275228/neos-kritik-asylantraege-von-maturanten-geprueft>, letzter Aufruf 01. September 2020.
- derstandard.at 2022: Zahl der Asylanträge heuer bereits höher als 2021. Karner sieht Kontrollen an Grenzen als alternativlos an, <https://www.derstandard.at/st>

- ory/2000138453726/zahl-der-asylantraege-heuer-bereits-hoeher-als-2021, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Die Presse 2010: »Genug ist genug«: Demonstration für Familie Zogaj, https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/578155/Genug-ist-genug_Demonstration-on-fuer-Familie-Zoga, letzter Aufruf 11. Oktober 2020.
- Die Presse 2014: Traiskirchen hat Kapazität von 1840 Personen, <https://diepresse.com/home/innenpolitik/3848226/Traiskirchen-hat-Kapazitaet-von-1840-Personen>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- Dietze, Gabriele 2016: Das »Ereignis Köln«. *Femina Politica*, Heft 1, 93–102.
- Donnelly, Jack 1982: Human Rights and Human Dignity: An Analytic Critique of Non-Western Conceptions of Human Rights. *The American Political Science Review*, 76. Jg., Heft 2, 303–316.
- Donnelly, Jack 2003: *Universal human rights in theory and practice*. Ithaca, London: Cornell University Press.
- Doornbos, Nienke 2005: On Being Heard in Asylum Cases. Evidentiary Assessment through Asylum Interviews. In Gregor Noll (Hg.), *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures*. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff, 103–122.
- Dossier 2014a: TV-Reportage: »DAS ASYL-RÄTSEL: Wohin mit den Flüchtlingen?«. Die TV-Dokumentation zu DOSSIER: Asyl, in Kooperation mit Talk im Hangar-7., <https://www.dossier.at/dossiers/asyl/tv-reportage-das-asyl-raetsel-wo-hin-mit-den-fluechtlingen/>, letzter Aufruf 11. August 2020.
- Dossier 2014b: Welche Fakten zu Traiskirchen Erwin Pröll ignoriert. Aufnahme-stopp im Flüchtlingslager Traiskirchen: Erwin Pröll ignoriert wichtige Fakten, <https://www.dossier.at/dossiers/asyl/welche-fakten-zu-traiskirchen-erwin-proell-ignoriert/>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- Dossier 2015: Dossier verurteilt. DOSSIER wegen Besitzstörung verurteilt: Wie Burgenlands Justiz Recherchen in Asylheimen erschwert, <https://www.dossier.at/dossiers/asyl/dossier-verurteilt/>, letzter Aufruf 11. August 2020.
- Douzinas, Costas 2000: *The end of human rights. Critical legal thought at the turn of the century*. Oxford: Hart Publishing.
- Dreher, Martin 1996: Das Asyl in der Antike von seinen griechischen Ursprüngen bis zur christlichen Spätantike. In Gerhard Dobesch/Hermann Harrauer/Peter Siewert/Ekkehard Weber (Hg.), *Tyche. Beiträge zur Alten Geschichte. Papyrologie und Epigraphik*. Wien: A. Holzhausens Nfg., 79–96.
- Dwyer, Peter D. 2009: *Worlds of Waiting*. In Ghassan Hage (Hg.), *Waiting*. Melbourne: Melbourne University Publishing, 15–26.
- Ebach, Jürgen 2015: Ethik aus Erinnerung. Biblische Perspektiven auf Flüchtlinge und Fremde. In Armin Nassehi/Peter Felixberger (Hg.), *Wohin flüchten?* Hamburg: Murmann Publishers, 81–90.

- Eckert, Julia M. 2012: Rumours of Rights. In Julia M. Eckert/Brian Donahoe/Christian Strümpell/Zerrin Ö. Biner (Hg.), *Law against the state. Ethnographic forays into law's transformations*: Cambridge University Press, 147–170.
- ECRE 2019: Reforming legal assistance in Austria: An end to independent provision? ECRE's call for withdrawal of measures that severely restrict access to independent legal assistance. Legal Note #05, <https://ecre.org/wp-content/uploads/2019/07/Legal-Note-5.pdf>, letzter Aufruf 28. November 2022.
- ECRE/ELENA Oktober 2010: Survey on Legal Aid for Asylum Seekers in Europe, https://www.ecre.org/files/ECRE_ELENA_Survey_on_%20Legal_Aid_for_Asylum%20Seekers_in_Europe_October_2010.pdf, letzter Aufruf 24. Januar 2011.
- Edwards, Alice 2005: Human Rights, Refugees, and The Right 'To Enjoy' Asylum. *International Journal of Refugee Law*, 17. Jg., Heft 2, 293–330.
- Ehrlich, Eugen 1936: *Fundamental Principles of the Sociology of Law*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Eilen, Carina/Fichtinger, Madeleine 2010: Unterbringung, Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen im Burgenland. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 258–271.
- Einhorn, Bruce J. 2010: The Gift of Understanding. *Albany Government Law Review*, 3. Jg., Heft 2, 149–168.
- Einwallner, Doris 2010: Asyl- und Fremdenrecht im Jahr 2010 – Bloß noch Spielball der Politik? *juridikum – Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft*, Heft 1, 68–77.
- El-Enany, Nadine 2013: Who is the New European Refugee?
- Ellis, Heidi B./Kia-Keating, Maryam/Siraad, Aden Y./Lincoln, Alisa/Nur, Abdirahman 2007: Ethical research in refugee communities and the use of community participatory methods. *Transcultural Psychiatry*, 44. Jg., 459–489.
- Emirbayer, Mustafa/Mische, Ann 1998: What Is Agency? *American Journal of Sociology*, 103. Jg., Heft 4, 962–1023.
- Engel, David M. 1998: How Does Law Matter in the Constitution of Legal Consciousness. In Bryant G. Garth/Austin Sarat (Hg.), *How does law matter?* Evanston, Illinois: Northwestern University Press, 109–144.
- Engel, David M./Munger, Frank W. 1996: Rights, Remembrance, and the Reconciliation of Difference. *Law & Society Review*, 30. Jg., Heft 1, 7–54.
- Engelbert, Eva/Hausegger, Marlene/Oberleitner, Tina/Weingrill, Roswitha (Hg.) 2010: *Traiskirchen*. Wien: Metroverlag.
- Engler, Marcus/Welfens, Natalie/Rasche, Lukas 2022: Zwei Jahre EU-Migrationspakt: Was bleibt vom Neustart?, <https://fluchtforschung.net/blogbeitraege/zwei-jahre-eu-migrationspakt-was-bleibt-vom-neustart/>, letzter Aufruf 25. April 2023.
- Enzenhofer, Edith/Braakmann, Diana/Kien, Christina/Spicker, Ingrid 2009: *SALOMON Next Step. Bedrohungswahrnehmung von MigrantInnen. Eine Studie*

- im Rahmen der österreichischen Sicherheitsforschung. Projektendbericht. Eine Studie im Rahmen der österreichischen Sicherheitsforschung. Wien.
- Eule, Tobias G. 2016: *Inside Immigration Law. Migration Management and Policy Application in Germany*. New York: Routledge.
- Eule, Tobias G./Borrelli, Lisa M./Lindberg, Annika/Wyss, Anna 2020: *Hinter der Grenze, vor dem Gesetz. Eine Ethnografie des europäischen Migrationsregimes*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Europäische Kommission o.J.: Ein neues Migrations- und Asylpaket, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/new-pact-migration-and-asylum_de, letzter Aufruf 25. April 2023.
- Europäische Kommission 2021: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl. COM/2021/890 final.
- Europäisches Parlament 2001: Entschließung des Europäischen Parlaments zu Genitalverstümmelungen bei Frauen (2001/2035(INI)).
- European Council on Refugees and Exiles 2001: *The Promise of Protection: Progress Towards a European Asylum Policy Since the Tampere Summit 1999*.
- European Union Agency for Fundamental Rights 2010a: *Access to effective remedies: The asylum-seeker perspective. Thematic Report*. Vienna.
- European Union Agency for Fundamental Rights 2010b: *The duty to inform applicants about asylum procedures: The asylum-seeker perspective. Thematic Report*. Vienna.
- Ewick, Patricia/Silbey, Susan S. 1992: Conformity, Contestation, and Resistance: An Account of Legal Consciousness. *New England Law Review*, 26. Jg., Heft 3, 731–749.
- Ewick, Patricia/Silbey, Susan S. 1995: Subversive Stories and Hegemonic Tales: Toward a Sociology of Narrative. *Law & Society Review*, 29. Jg., Heft 2, 197–226.
- Ewick, Patricia/Silbey, Susan S. 1998: *The common place of law. Stories from everyday life*. Chicago: University of Chicago Press.
- Expertenrat für Integration 2022: *Vertriebene aus der Ukraine. Perspektiven in Österreich. Positionspapier des Expertenrats für Integration*.
- Fassmann, Heinz/Münz, Rainer (Hg.) 1996: *Migration in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Trends und politische Reaktionen*. Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Fellinger, Waltraud/Fronek, Heinz/Gaiswinkler, Sylvia/Grabenhofer-Eggerth, Alexander/Kampmüller, Sabine/Klingler-Katschnig, Deborah/Köck, Alexandra/Krob, Lydia/Krois, Daniela/Nik Nafs, Caroline/Weigl, Marion 2021: *Rahmenkonzept zur Implementierung niederschwelliger psychosozialer Angebote für Menschen mit Fluchterfahrung. Ergebnisbericht. Im Auftrag des Bun-*

- desministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Wien.
- Felstiner, William L. F./Abel, Richard L./Sarat, Austin 1980–1981: The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming . . . Special Issue on Dispute Processing and Civil Litigation. *Law & Society Review*, 15. Jg., 3/4, 631–654.
- Feneberg, Valentin/Gill, Nick/Hoellerer, Nicole I. J./Scheinert, Laura 2022: It's Not What You Know, It's How You Use It: The Application of Country of Origin Information in Judicial Refugee Status Determination Decisions – A Case Study of Germany. *International Journal of Refugee Law*, 34. Jg., Heft 2, 241–267.
- Fichtinger, Sabrina/Lanegger, Nicole/Pferschinger, Sigrid 2010: Niederösterreich: Mehr als Traiskirchen. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 223–241.
- Fischer, Birgit/Küffner, Carla/Miksits, David/Sam, Kristina/Seilern, Antonia 2010: Abgeschottete Unterbringung: Die Bundesbetreuung im Zulassungsverfahren. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 105–123.
- Flick, Uwe 2014: *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. Reinbek bei Hamburg: Rowolth Taschenbuch Verlag.
- Flick, Uwe/Kardorff von, Ernst/Steinke, Ines (Hg.) 2008: *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowolth Taschenbuch Verlag.
- Foucault, Michel 1994 [1976]: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Frahm, Michael 2013: Zugang zu adäquater Grundversorgung für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive. *juridikum – Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft*, Heft 4, 464–474.
- Friedmann, Alexander 2004: Kommentar zur »Erstinformation über das Asylverfahren« (Vs. März 2004). (unveröffentlicht).
- Frik, Sebastian 2021: Verstaatlichte Rechtsberatung im Asylverfahren. Die BBU-GmbH und die Frage der Unabhängigkeit der Rechtsberatung. *juridikum – Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft*, Heft 2, 214–225.
- Fritsche, Andrea 2012: Zeit. Macht. Flüchtlinge. Und Flüchtlinge machen Zeit? Konzeptionen biografischer Zeiten im Asylkontext. *SWS-Rundschau*, 52. Jg., Heft 4, 362–388.
- Fritsche, Andrea 2013: Asylum Seekers – Legal Objects or Legal Subjects? Consequences of Asylum Law, Room for Manoeuvre and the Necessity of Agency. An Asylum Seekers' Perspective. In Manfred Nowak/Tina Hofstätter/Jane Hofbauer (Hg.), *The role of the EU in UN Human Rights Reform*. Wien: NWV, 153–163.
- Fritsche, Andrea 2016a: »I think my right was not done properly« – Zugänge zur österreichischen Asylwirklichkeit aus einer Rights-Claimant-Perspektive. In Jenny Carvill Schellenbacher/Julia Dahlvik/Heinz Faßmann/Christoph Reinprecht

- (Hg.), *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich*. Jahrbuch 3/2016. Göttingen: V&R unipress, 183–204.
- Fritzsche, Andrea 2016b: *Kultur(en) und Sprache(n) der Asylwirklichkeit – Herausforderungen empirischer Forschung im Kontext von Unsicherheit, Verrechtlichung, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit*. Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 41. Jg., Sonderheft 2, 165–190.
- Fritzsche, Andrea/Glawischnig, Katharina/Wolfsegger, Lisa 2019: »Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein«. Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien. Wien.
- Fritzsche, Andrea/Rienzner, Martina 2017: *Dieses Land gehört nicht zu mir... Zur Praxis von Sprachanalysen im österreichischen Asylverfahren*. *juridikum – Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft*, Heft 1, 37–48.
- Fritsvold, Erik D. 2009: *Under the Law: Legal Consciousness and Radical Environmental Activism*. *Law & Social Inquiry*, 34. Jg., Heft 4, 799–824.
- Fröhlich, Christian 2012: *Interviewforschung im russisch-sprachigen Raum – ein Balanceakt zwischen methodologischen und feldspezifischen Ansprüchen*. In Jan Kruse/Stephanie Bethmann/Deborah Niermann/Christian Schmieder (Hg.), *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 186–202.
- Froschauer, Ulrike/Lueger, Manfred 2003: *Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme*. Wien: WUV.
- Fuchs, Johanna 2017: *Die Entstehung rechtlicher Fallgeschichten in einem Übersetzungsprozess. Die Rechtsvertretung asylsuchender Personen in einem schweizerischen Hilfswerk*. In Stephanie Schneider/Christian Lahusen (Hg.), *Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: transcript Verlag, 195–221.
- Gahleitner-Gertz, Lukas 2022: *Ist unser Asylsystem doch überfordert? Eine Einordnung von Lukas Gahleitner-Gertz*. #Asylfakt18, <https://www.asyl.at/de/info/news/traiskirchenvoll/>, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Gammeltoft-Hansen/Thomas/Feith Tan, Nikolas 2021: *Extraterritorial Migration Control and Deterrence*. In Cathryn Costello/Michelle Foster/Jane McAdam (Hg.), *The Oxford handbook of international refugee law*. Oxford: Oxford University Press, 502–517.
- Gatt, Sabine 2013: *Stimmen im Widerstand. Der Protest der Asylsuchenden im Kontext der österreichischen Sprachenpolitik*. *Femina Politica*, Heft 1, 140–14.
- Gebhardt, Mareike/Kersting, Daniel/Riemann, Moritz/Becker, Maria/Laube, Lena/Ullrich, Maria/Younso, Christin 2022: *Fluchtforschung als Demokratieforschung: Ein Dialog zwischen politischer Philosophie und empirischen Sozialwissenschaften*. *Z'Flucht – Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 6. Jg., Heft 2, 284–302.

- Georgi, Fabian 2016: Widersprüche im langen Sommer der Migration. Ansätze einer materialistischen Grenzregimeanalyse. *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 46. Jg., Heft 2, 183–203.
- Gibb, Robert 2019: Communicative Practices and Contexts of Interaction in the Refugee Status Determination Process in France. In Nick Gill/Anthony Good (Hg.), *Asylum determination in Europe. Ethnographic perspectives*. Cham: Palgrave Macmillan, 155–174.
- Gibb, Robert/Good, Anthony 2014: Interpretation, translation and intercultural communication in refugee status determination procedures in the UK and France. *Language and Intercultural Communication*, 14. Jg., Heft 3, 385–399.
- Gil-Bazo, Maria-Teresa 2008: The Charter of Fundamental Rights of the European Union and the Right to be granted Asylum in the Union's law. *Refugee Survey Quarterly*, 27. Jg., Heft 3, 33–52.
- Gil-Bazo, Maria-Teresa/Guild, Elspeth 2021: The Right to Asylum. In Cathryn Costello/Michelle Foster/Jane McAdam (Hg.), *The Oxford handbook of international refugee law*. Oxford: Oxford University Press, 867–882.
- Gill, Nick/Good, Anthony (Hg.) 2019a: *Asylum determination in Europe. Ethnographic perspectives*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Gill, Nick/Good, Anthony 2019b: Introduction. In Nick Gill/Anthony Good (Hg.), *Asylum determination in Europe. Ethnographic perspectives*. Cham: Palgrave Macmillan, 1–26.
- Girtler, Roland 1984: *Methoden der qualitativen Sozialforschung. Anleitung zur Feldarbeit*. Wien: Böhlau.
- Glathe, Julia/Gorriahn, Laura 2022: Demokratie und Migration. Konflikte um Migration und Grenzziehungen in der Demokratie. *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, 50. Jg., Sonderband 39, 9–25.
- Goffman, Erving 2018 [1973]: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goodwin-Gill, Guy S. 2011: The Right to Seek Asylum: Interception at Sea and the Principle of Non-Refoulement. *Opinion. International Journal of Refugee Law*, 23. Jg., Heft 3, 443–457.
- Goodwin-Gill, Guy S./McAdam, Jane 2021: *The refugee in international law*. Oxford: Oxford University Press.
- Gottsauner-Wolf, Moritz 2016: »Schlepper lügen«: Die BMI-Kampagne in Afghanistan, <https://kurier.at/chronik/kein-asyl-in-oesterreich-erste-bilder-der-bmi-kampagne-in-afghanistan/212.366.325>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- Götzelmann, Andrea 2010: *Wer macht Asylpolitik? AkteurInnen und ihre Strategien in der österreichischen Asylgesetzgebung*. Wien: Lit Verlag.
- Gregg, Benjamin 2010: Individuals as authors of human rights: not only addressees. *Theory and Society*, 39. Jg., Heft 6, 631–650.

- Gregg, Benjamin 2012: *Human rights as social construction*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Grill, Helene 2019: Der Zugang zu Informationen im Asylverfahren – Inklusion durch Sprache. In Simon Burger/Rainer Palmstorfer/Anne-Carlijn Prickartz/Isabel Staudinger/Teresa Weber/Katharina Weiser/Paul Weismann (Hg.), *Recht und Sprache. Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht*. Salzburg 2018. Wien: Jan Sramek Verlag, 171–204.
- Gruber, Oliver 2010: Politisierte Zuflucht: Asyl im Brennpunkt politischer Öffentlichkeitsarbeit. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 62–82.
- Güdük, Ayse/Desmet, Ellen 2022: Legal consciousness and migration: towards a research agenda. *International Journal of Law in Context*, 18. Jg., Heft 2, 213–228.
- Gulda, Paul 2014: Kommentar: Fremde Erde. *asyl aktuell*, Heft 1, 8–11.
- Gyulai, Gábor 2011: Herkunftsländerinformationen (COI) in Asylverfahren – Qualität als rechtliche Anforderung in der EU. Aktualisierte Version, https://www.e-coi.net/site/assets/files/1938/de_coi_in_asylum_procedures-hhc2011.pdf, letzter Aufruf 28. Juli 2020.
- Gyulai, Gábor/Kagan, Michael/Herlihy, Jane/Turner, Stuard/Hardi, Lilla/Udvarhelyi, Éva T. 2013: *Credibility Assessment in Asylum Procedures – A multidisciplinary Training Manual*, <https://www.refworld.org/docid/5253bd9a4.html>, letzter Aufruf 07. Mai 2023.
- Gyulai, Gábor/Singer, Debora/Chelvan, S., Given-Wilson, Zoe 2015: *Credibility Assessment in Asylum Procedures – A multidisciplinary Training Manual*, <https://www.refworld.org/docid/5582addb4.html>, letzter Aufruf 07. Mai 2023.
- Habermas, Jürgen 2010: The Concept of Human Dignity and the realistic Utopia of Human Rights. *Metaphilosophy*, 41. Jg., Heft 4, 464–480.
- Haddeland, Hanna B. 2021: ›Victims not wrongdoers‹: the legal consciousness of rejected asylum seekers in Norway. *Journal of Law and Society*, 48. Jg., 645–668.
- Hainmueller, Jens/Hangartner, Dominik/Lawrence, Duncan 2016: When lives are put on hold: Lengthy asylum processes decrease employment among refugees. *Science Advances*, 2. Jg., Heft 8, e1600432.
- Halliday, Simon 2019: After Hegemony: The Varieties of Legal Consciousness Research. *Social & Legal Studies*, 28. Jg., Heft 6, 859–878.
- Halliday, Simon/Morgan, Bronwen 2013: I Fought the Law and the Law Won? Legal Consciousness and the Critical Imagination. *Current Legal Problems*, 66. Jg., 1–32.
- Hangartner, Judith 2012: Verstehen und »kulturelles Übersetzen« in einer anthropologischen Feldforschung. In Jan Kruse/Stephanie Bethmann/Debora Niermann/Christian Schmieder (Hg.), *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 136–150.

- Harmacher, Werner/Wetters, Kirk 2004: The Right to Have Rights (Four-and-a-Half Remarks). *The South Atlantic Quarterly*, 103. Jg., 2/3, 343–356.
- Harrell-Bond, Barbara E. 2002: Can Humanitarian Work with Refugees be Humane? *Human Rights Quarterly*, 24. Jg., Heft 1, 51–85.
- Haselbacher, Miriam/Hattmansdorfer, Helena 2018: Desintegration in der Grundversorgung. Theoretische und empirische Befunde zur Unterbringung von Asylsuchenden im ländlichen Raum. *juridikum – Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft*, Heft 3, 373–385.
- Haselbacher, Miriam/Rosenberger, Sieglinde 2018: Protest Against the Reception of Asylum Seekers in Austria. In Sieglinde Rosenberger/Verena Stern/Nina Merhaut (Hg.), *Protest Movements in Asylum and Deportation*. Cham: Springer Open, 247–269.
- Hathaway, James C. 2005: *The Rights of Refugees under International Law*. New York: Cambridge University Press.
- Hathaway, James C. 2021: The Architecture of the UN Refugee Convention and Protocol. In Cathryn Costello/Michelle Foster/Jane McAdam (Hg.), *The Oxford handbook of international refugee law*. Oxford: Oxford University Press, 171–186.
- Heiss, Gernot/Rathkolb, Oliver (Hg.) 1995: *Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914*. Wien: Jugend & Volk.
- Hengstschläger, Johannes/Lieb, David 2005: § 45 AVG. Allgemeine Grundsätze über den Beweis. (Stand 1.7.2005, rdb.at), https://rdb.manz.at/document/1109_avg_1_p45, letzter Aufruf 28. Juli 2020.
- Hertogh, Marc 2004: A ›European‹ Conception of Legal Consciousness: Rediscovering Eugen Ehrlich. *Journal of Law and Society*, 31. Jg., Heft 4, 457–481.
- Hertogh, Marc 2018: *Nobody's Law. Legal Consciousness and Legal Alienation in Everyday Life*. London: Palgrave Pivot.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (Hg.) 2016: *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Berlin: Assoziation A.
- Hess, Sabine/Schmidt-Semdbdner, Matthias 2021: Perspektiven der ethnographischen Grenzregimeforschung: Grenze als Konfliktzone. *Zeitschrift für Migrationsforschung*, 1. Jg., Heft 1, 197–214.
- heute.at 2022: »Probleme, kaum Arbeit«: Meiste Asylwerber derzeit aus Indien, <https://www.heute.at/s/asylwerber-in-oesterreich-die-meisten-kommen-derzeit-aus-indien-100229983>, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Hinkelbein, Oliver 2014: *Digitale Integration von Migranten? Ethnographische Fallstudien zur digitalen Spaltung in Deutschland*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Hitzler, Ronald 1999: *Welten erkunden. Soziologie als (eine Art) Ethnologie der eigenen Gesellschaft*. Soziale Welt, Heft 4.
- Hitzler, Ronald 2000: Die Erkundung des Feldes und die Deutung der Daten. Annäherungen an die (lebensweltliche) Ethnographie. In Werner Lindner (Hg.), *Eth-*

- nographische Methoden in der Jugendarbeit. Zugänge, Anregungen und Praxisbeispiele. Opladen: Leske + Budrich, 17–31.
- Hitzler, Ronald 2011: »Man kommt aus keinem Feld so heraus, wie man in es hinein geht.«. Ronald Hitzler auf dem Weg mit Anne Honer. In Anne Honer (Hg.), *Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 267–279.
- Hitzler, Ronald 2015a: »...wie man in es hineingeht«. Zur Konstitution und Konstruktion von Feldern bei existenzieller Affiziertheit. In Angelika Pöferl/Jo Reichertz (Hg.), *Wege ins Feld. Methodologische Aspekte des Feldzugangs: Beiträge der 4. Fuldaer Feldarbeitstage 5./6. Juli 2013*. Essen: Oldib Verlag, 72–90.
- Hitzler, Ronald (Hg.) 2015b: *Hermeneutik als Lebenspraxis. Ein Vorschlag von Hans-Georg Soeffner*. Weinheim Basel: Beltz Verlag.
- Hitzler, Ronald/Honer, Anne 1986: Zur Ethnographie kleiner Lebens-Welten. Theorie- und Methodenbasteln im Kontext des »Heimwerker«-Projekts. Forschungsbericht Nr. 2. Bamberg.
- Hitzler, Ronald/Honer, Anne 1988: Der lebensweltliche Forschungsansatz. *Neue Praxis*, 18. Jg., Heft 6, 496–501.
- Hitzler, Ronald/Honer, Anne 1991: Qualitative Verfahren zur Lebensweltanalyse. In Uwe Flick (Hg.), *Handbuch qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. München: Psychologie Verlags Union, 382–385.
- Hodgkiss, Philip 2013: A moral vision: human dignity in the eyes of the founders of sociology. *The Sociological Review*, 61. Jg., Heft 3, 417–439.
- Hofer, Konrad 2013: Ohne Arbeit. Über die eingeschränkten Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten von AsylwerberInnen. Eine qualitative Studie im Auftrag der AK.
- Holzer, Elizabeth 2013: What Happens to Law in a Refugee Camp? *Law & Society Review*, 47. Jg., Heft 4, 837–872.
- Holzleithner, Elisabeth 2010: Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung. *juridikum – Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft*, Heft 1, 6–14.
- Holzleithner, Elisabeth 2012: Emanzipatorisches Recht – ein Widerspruch in sich? In Gender Initiativkolleg (Hg.), *Gewalt und Handlungsmacht. Queer_Feministische Perspektiven*. Frankfurt a.M.: Campus, 226–241.
- Honer, Anne 1989: Einige Probleme lebensweltlicher Ethnographie. Zur Methodologie und Methodik einer interpretativen Sozialforschung. *Zeitschrift für Soziologie*, 18. Jg., Heft 4, 297–312.
- Honer, Anne 1993: *Lebensweltliche Ethnographie. Ein explorativ-interpretativer Forschungsansatz am Beispiel von Heimwerker-Wissen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Honer, Anne 2008: Lebensweltanalyse in der Ethnographie. In Uwe Flick/Ernst Kardorff von/Ines Steinke (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 194–204.

- Honer, Anne (Hg.) 2011: *Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Horák, Filip/Lacko, David/Klocek, Adam 2020: Legal Consciousness: A Systematic Review of its Conceptualization and Measurement Methods. *Anuario de Psicología Jurídica*.
- Horn, Eva 2002: Der Flüchtling. In Eva Horn/Stefan Kaufmann/Ulrich Bröckling (Hg.), *Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten*. Berlin: Kulturverlag Kadmos, 23–40.
- Horn, Eva 2016: Partisan, Siedler, Asylant. Zur politischen Anthropologie des Grenzgängers. In Monika Eigmüller/Georg Vobruba (Hg.), *Grenzsoziologie. Die politische Strukturierung des Raumes*. Wiesbaden: Springer VS, 237–246.
- Horvath, Kenneth 2014: Die Logik der Entrechtung. Sicherheits- und Nutzendiskurse im österreichischen Migrationsregime. Wien: V&R unipress.
- Hull, Kathleen E. 2016: Legal Consciousness in Marginalized Groups: The Case of LGBT Peopl. *Law & Social Inquiry*, 41. Jg., Heft 3, 551–572.
- Hynes, Tricia 2003: The issue of ›trust‹ or ›mistrust‹ in research with refugees: choices, caveats and considerations for researchers. Working Paper No. 98. Genf.
- Inheteen, Katharina 2012: Translation Challenges: Qualitative Interviewing in a Multi-Lingual Field. *Qualitative Sociology Review*, 8. Jg., Heft 2, 28–45.
- Inou, Simon 2010: Polizeigewalt gegen Afrikaner: Eine Chronologie, <https://www.diepresse.com/474710/polizeigewalt-gegen-afrikaner-eine-chronologie>, letzter Aufruf 31. August 2020.
- Isaac, Jeffrey C. 1996: A New Guarantee on Earth: Hannah Arendt on Human Dignity and the Politics of Human Rights. *The American Political Science Review*, 90. Jg., Heft 1, 61–73.
- Jacobsen, Karen/Landau, Loren B. 2003: The dual imperative in refugee research: some methodological and ethical considerations in social science research on forced migration. *Disasters*, 27. Jg., Heft 3, 185–206.
- Jelinek, Elfriede 2010: RAUS!, <http://elfriedejelinek.com/aem//fraus.htm>, letzter Aufruf 01. September 2020.
- Jelinek, Elfriede 2013: Die Schutzbefohlenen, <https://www.elfriedejelinek.com/fschutzbefohlene.htm>, letzter Aufruf 11. Oktober 2020.
- Jell, Sonja 2013: Betreuung im Wandel der Zeit. *Öffentliche Sicherheit*, 13. Jg., 3–4, 41–42.
- Johansson, Susanne/Schiefer, David 2016: Die Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Überblick über ein (bisheriges) Randgebiet der Migrationsforschung. *neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, Sonderheft 13, 73–85.
- Jubany, Olga 2011: Constructing truths in a culture of disbelief: Understanding asylum screening from within. *International Sociology*, 26. Jg., Heft 1, 74–94.

- Jubany, Olga 2017: Screening asylum in a culture of disbelief. Truths, denials and skeptical borders. Cham: Palgrave Macmillan.
- Kafka, Franz 1987 [1935]: Der Prozeß. Roman. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch.
- Kanak Attak o.J.: Speaking of Autonomy of Migration... Racism and Struggles of Migration, <https://www.kanak-attak.de/ka/text/esfo4.html>, letzter Aufruf 25. August 2020.
- Karaçay, Ayşem B./Petronijević, Vladimir/Stern, Joachim/Dobhoff-Dier, Rosmarie/McGauran, Katrin 2010: Timeline (De)Regulation. In Vida Bakondy/Simonetta Ferfoglja/Jasmina Janković/Cornelia Kogoj/Gamze Ongan/Heinrich Pichler/Ruby Sircar/Renée Winter (Hg.), Viel Glück! Migration Heute. Wien, Belgrad, Zagreb, Istanbul. Wien: Initiative Minderheiten, 208–318.
- Karakayali, Serhat/Tsianos, Vassilis 2007: Movements that matter. Eine Einleitung. In TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hg.), Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: transcript Verlag, 7–17.
- Kasperek, Bernd/Speer, Marc 2015: Of Hope. Ungarn und der lange Sommer der Migration.
- Kaufmann, Jean-Claude 1999: Das verstehende Interview. Theorie und Praxis. Konstanz: UVK.
- Kaufmann, Katja 2016: Wie nutzen Flüchtlinge ihre Smartphones auf der Reise nach Europa? Ergebnisse einer qualitativen Interview-Studie mit syrischen Schutzsuchenden in Österreich. SWS-Rundschau, 56. Jg., Heft 3, 319–345.
- Keller, Reiner 2012: Das Interpretative Paradigma. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Imprint: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kirkland, Anna 2008: Think of the Hippopotamus: Rights Consciousness in the Fat Acceptance Movement. Law & Society Review, Volume 42, Number 2 (2008). Law & Society Review, 42. Jg., Heft 2, 398–432.
- Kiyak, Mely o.J.: Krasse Krise. Kiyaks Theater Kolumne.
- Kleine Zeitung 2016: Anti-Werbung in Afghanistan: »Kein Asyl in Österreich«. Innenministerin Mikl-Leitner startet eine Informationskampagne in Afghanistan und Maghreb-Staaten, https://www.kleinezeitung.at/politik/4936747/Fluechtlinge_AntiWerbung-in-Afghanistan_Kein-Asyl-in-Oesterreich, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- Knapp, Anny 2018: Country Report: Austria.
- Knoblauch, Hubert 2014: Wissenssoziologie. Konstanz und München: UVK.
- Kobelinsky, Carolina 2019: The ›Inner Belief‹ of French Asylum Judges. In Nick Gill/Anthony Good (Hg.), Asylum determination in Europe. Ethnographic perspectives. Cham: Palgrave Macmillan, 53–68.
- Kohlenberger, Judith/Buber-Ennsner, Isabella/Rengs, Bernahrd/Leitner, Sebastian/Landesmann, Michael 2019a: Barriers to health care access and service utiliza-

- tion of refugees in Austria: Evidence from a cross-sectional survey. *Health Policy*, 123. Jg., Heft 9, 833–839.
- Kohlenberger, Judith/Buber-Ennsner, Isabella/Rengs, Bernahrd/Leitner, Sebastian/Landesmann, Michael 2019b: Gesundheitszugang von syrischen, irakischen und afghanischen Geflüchteten in Österreich: Ergebnisse aus dem Refugee Health and Integration Survey. In Mathias Czaika/Lydia Rössl/Friedrich Altenburg/Anna Faustmann/Pfeffer Thomas (Hg.), *Migration & Integration 7. Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis*. Krems: Edition Donau-Universität Krems, 240–259.
- Kolb, Bettina 2008: Die Fotobefragung in der Praxis.
- Kolb, Waltraud 2010: »Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch?«. Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren. Stichproben. *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*, 10. Jg., Heft 19, 83–101.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2009: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger. /* KOM/2009/0262 endg. */ , <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52009DC0262>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- König, Alexandra/Rosenberger, Sieglinde 2010a: Desintegration, Dezentralität, Disziplinierung: Grundversorgung im Bundesländervergleich. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 272–295.
- König, Alexandra/Rosenberger, Sieglinde 2010b: Unterbringung regieren: Institutionalisierung eines föderalen Konfliktes. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 17–40.
- Krainz, Klaus 2003: Asylrecht. Die »bestimmte soziale Gruppe«. *Öffentliche Sicherheit*, 05–06.
- Krieglsteiner, Alfons 2012: Asylheim scheitert an Protesten der Bürger, <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Asylheim-scheiterte-an-Protesten-der-Buerger;art4,1025029>, letzter Aufruf 04. Dezember 2017.
- Krois, Daniela 2021: Menschenwürdiges Wohnen. *asyl aktuell*, Heft 2, 22–27.
- Kröll, Patricia/Reiner, Pauline/Wieser, Silvia-Maria/Winkler, Jakob 2010: Versorgungsdominanz und politische Kontinuität: Die Grundversorgung von AsylwerberInnen in Tirol. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 144–162.
- Kronen Zeitung 2010: »Viele Arigonas«. Tausende bei Demo für Familie Zogaj vor der Hofburg, <https://www.krone.at/207843>, letzter Aufruf 11. Oktober 2020.
- Kronsteiner, Ruth 2004: Fachliche Stellungnahme zu den Informationsblättern (Erstinformation über das Asylverfahren, Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern, Orientierungsinformation, Belehrung zu Dublin II, Information zu EUODAC-VO) des Bundesasylamt entsprechend dem Asylgesetz 2003 §24 Abs.3 und §26 aus ethnologischer Sicht. (unveröffentlicht). Wien.

- Kruse, Jan/Bethmann, Stephanie/Niermann, Debora/Schmieder, Christian 2012a: In und mit fremden Sprachen forschen. Eine empirische Bestandsaufnahme zu Erfahrungs- und Handlungswissen von Forschenden. In Jan Kruse/Stephanie Bethmann/Debora Niermann/Christian Schmieder (Hg.), *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 27–68.
- Kruse, Jan/Bethmann, Stephanie/Niermann, Debora/Schmieder, Christian 2012b: *Qualitative Interviewforschung im Kontext fremder Sprachen. Eine Einleitung*. In Jan Kruse/Stephanie Bethmann/Debora Niermann/Christian Schmieder (Hg.), *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 9–26.
- Kruse, Jan/Bethmann, Stephanie/Niermann, Debora/Schmieder, Christian (Hg.) 2012c: *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kruse, Jan/Schmieder, Christian 2012: In fremden Gewässern. Ein integratives Basisverfahren als sensibilisierendes Programm für rekonstruktive Analyseprozesse im Kontext fremder Sprachen. In Jan Kruse/Stephanie Bethmann/Debora Niermann/Christian Schmieder (Hg.), *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 248–295.
- Kubaczek, Niki 2016: dealen, schleppen, willkommenheißen. Kämpfe um Bewegungsfreiheit nach dem langen Sommer der Migration. In Sabine Hess/Bernd Kasperek/Stefanie Kron/Mathias Rodatz/Maria Schwertl/Simon Sontowski (Hg.), *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Berlin: Assoziation A, 207–214.
- Kubal, Agnieszka 2013: Conceptualizing semi-legality in migration research. *Law and Society Review*, 47. Jg., Heft 3, 555–587.
- Kubal, Agnieszka 2014: Struggles against subjection. Implications of criminalization of migration for migrants' everyday lives in Europe. *Crime, Law and Social Change*, 62. Jg., 61–111.
- Kurt, Ronald 2004: *Hermeneutik. Eine sozialwissenschaftliche Einführung*. Konstanz: UVK.
- Kurt, Ronald/Herbrik, Regine 2014: Sozialwissenschaftliche Hermeneutik und hermeneutische Wissenssoziologie. In Jörg Blasius/Nina Baur (Hg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, 473–491.
- Kusenbach, Margarethe 2008: Mitgehen als Methode. Der »Go Along« in der phänomenologischen Forschungspraxis. In Jürgen Raab/Michaela Pfadenhauer/Peter Stegmaier/Jochen Dreher/Bernt Schnettler (Hg.), *Phänomenologie und Soziologie. Theoretische Positionen, aktuelle Problemfelder und empirische Umsetzungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 349–358.
- Laher, Ludwig 2011: *Verfahren. Roman*. Innsbruck: Haymon.

- Lahusen, Christian/Schneider, Stephanie 2017: Asyl verwalten: Eine Einleitung. In Stephanie Schneider/Christian Lahusen (Hg.), *Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: transcript Verlag, 7–24.
- Lamnek, Siegfried 2005: *Qualitative Sozialforschung*. Lehrbuch. Weinheim, Basel: Beltz.
- LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014: Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich, https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Land_und_Politik/Wohnraumspende/Mindeststandards.pdf, letzter Aufruf 07. Mai 2023.
- Langthaler, Herbert 2008: »Das Lager«. Die Erstaufnahmestelle Traiskirchen. In Thomas Schmidinger (Hg.), »Vom selben Schlag ...«. *Migration und Integration im niederösterreichischen Industrieviertel*. Wiener Neustadt: Verein Alltag Verlag, 125–132.
- Langthaler, Herbert 2016: Flüchtlinge am Arbeitsmarkt. *asyl aktuell*, Heft 2, 2–3.
- Langthaler, Herbert/Gratz, Wolfgang 2022: Föderalismus und fehlende Organisationsentwicklung. *asyl aktuell*, Heft 2, 2–7.
- Langthaler, Herbert/Trauner, Helene 2009: Zivilgesellschaftliche und politische Partizipation von Flüchtlingen und AsylwerberInnen in Österreich. Fallstudie im Rahmen des »node«-Projekts *New orientations for Democracy in Europe »node«*. Wien.
- Last, Tamara/Mirto, Giorgia/Ulusoy, Orçun/Urquijo, Ignacio/Harte, Joke/Bami, Nefeli/Pérez Pérez, Marta/Macias Delgado, Flor/Tapella, Amélie/Michalaki, Alexandra/Michalitsi, Eirini/Latsoudi, Efi/Tselepi, Naya/Chatziprokopiou, Marios/Spijkerboer, Thomas 2017: Deaths at the borders database: evidence of deceased migrants' bodies found along the southern external borders of the European Union. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 43. Jg., Heft 5, 693–712.
- Levine, Kay/Mellema, Virginia 2001: Strategizing the Street: How Law Matters in the Lives of Women in the Street-Level Drug Economy. *Law & Social Inquiry*, 26. Jg., Heft 1, 169–207.
- Levy, Daniel/Sznaider, Nata 2006: Sovereignty transformed: a sociology of human rights. *The British Journal of Sociology*, 57. Jg., Heft 4, 657–676.
- Liempt, Ilse von/Bilger, Veronika 2012: Ethical challenges in research with vulnerable migrants. In Carlos Vargas-Silva (Hg.), *Handbook of research methods in migration*. Cheltenham: Elgar, 451–466.
- Limberger, Petra 2010: Der Zugang mittelloser AsylwerberInnen zur Grundversorgung: Rechtsgrundlagen in Österreich. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 41–61.
- Lipsky, Michael 1980: *Street Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russell Sage Foundation.

- Lockwood, David 1996: Civic Integration and Class Formation. *The British Journal of Sociology*, 47. Jg., Heft 3, 531–550.
- Luckmann, Benita 1970: The Small Life-Worlds of Modern Man. *Social Research*, 37. Jg., Heft 4, 580–596.
- Lueger, Manfred 2010: *Interpretative Sozialforschung: Die Methoden*. Wien: Facultas.
- Mackenzie, C./McDowell, C./Pittaway, E. 2007: Beyond ›Do No Harm‹: The Challenge of Constructing Ethical Relationships in Refugee Research. *Journal of Refugee Studies*, 20. Jg., Heft 2, 299–319.
- Marshall, Anna-Maria 2005: *Confronting Sexual Harassment The Law and Politics of Everyday Life*. London, New York: Routledge.
- Marshall, Anna-Maria 2006: Consciousness in Context: Employees' Views of Sexual Harassment Grievance Procedures. In Benjamin Fleury-Steiner/Laura B. Nielsen (Hg.), *The new civil rights research. A constitutive approach*. Aldershot, Hants: Ashgate, 101–118.
- Maryns, Katrijn 2013: Procedures without borders: The language-ideological anchorage of legal-administrative procedures in translocal institutional settings. *Language in Society*, 42. Jg., Heft 1, 71–92.
- Matti, Emanuel/Rienzner, Martina 2013: Dolmetschen und Übersetzen im Asylverfahren. *migraLex*, Heft 1, 2–13.
- Mauss, Marcel 1996 [1925]: *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mazal, Wolfgang/Dörfler-Bolt, Sonja/Kaindl, Markus/Baierl, Andreas 2022: Aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven von Ukraine-Vertriebenen in Österreich. Befragung des Österreichischen Instituts für Familienforschung an der Universität Wien.
- McAdam, Jane 2008: Asylum and the Universal Declaration of Human Rights. *Refugee Survey Quarterly*, 27. Jg., Heft 3, 3–12.
- McCann, Michael 2006: On Legal Rights Consciousness: A Challenging Analytical Tradition. In Benjamin Fleury-Steiner/Laura B. Nielsen (Hg.), *The new civil rights research. A constitutive approach*. Aldershot, Hants: Ashgate, ix–xxx.
- McCrudden, Christopher 2008: Human Dignity and Judicial Interpretation of Human Rights. *European Journal of International Law*, 19. Jg., Heft 4, 655–724.
- McGauran, Katrin 2010: We are here, Because You Where There. *Migration Activism in Europe*. In Vida Bakondy/Simonetta Ferfaglia/Jasmina Janković/Cornelia Kogoj/Gamze Ongan/Heinrich Pichler/Ruby Sircar/Renée Winter (Hg.), *Viel Glück! Migration Heute*. Wien, Belgrad, Zagreb, Istanbul. Wien: Initiative Minderheiten, 54–142.
- Mecheril, Paul/Melter, Claus 2012: Gegebene und Hergestellte Unterschiede – Rekonstruktion und Konstruktion von Differenz durch (qualitative) Forschung. In

- Elke Schimpf/Johannes Stehr (Hg.), *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 263–274.
- medico international 2015: *Flucht und Migration: Stunde der Autonomie*. rundscreiben 03/15, https://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/medico-rundscreiben-03-2015.pdf, letzter Aufruf 06. Oktober 2015.
- Mégret, Frédéric/Hoffmann, Florian/Albertyn, Cathie/Blackett, Adelle/Crépeau, François/Fox-Decent, Evan/Gross, Ayeal/Klein, Alana/Narain, Vrinda/Provost, René/Samaddar, Ranabir/Tsikata, Dzodzi/van Engeland, Anicée 2009: *Dignity: A Special Focus on Vulnerable Groups*. Swiss Initiative to Commemorate the 60th Anniversary of the UDHR. *Protecting Dignity: An Agenda for Human Rights*.
- Menz, Florian 2004: *Stellungnahme, zur Verständlichkeit der Informationsblätter des Bundesasylamtes aus linguistischer Perspektive*. (unveröffentlicht).
- Merry, Sally E. 1990: *Getting justice and getting even. Legal consciousness among working class Americans*. Chicago: University of Chicago Press.
- Merry, Sally E. 2003: *Rights Talk and the Experience of Law: Implementing Women's Human Rights to Protection from Violence*. *Human Rights Quarterly*, 25. Jg., Heft 2, 343–381.
- Merry, Sally E. 2006: *Human Rights & Gender Violence. Translating International Law into Local Justice*. Chicago: University of Chicago Press.
- Merry, Sally E. 2012: *What Is Legal Culture – An Anthropological Perspective*. *Journal of Comparative Law*, 5. Jg., Heft 2, 40–58.
- Mezzadra, Sandro 2002: *Das Recht auf Flucht*. In Ljubomir Bratić (Hg.), *Landschaften der Tat. Vermessungen, Transformationen und Ambivalenzen des Antirassismus in Europa*. St. Pölten: REMAprint, 101–110.
- Mezzadra, Sandro 2010: *Autonomie der Migration – Kritik und Ausblick. Eine Zwischenbilanz*. Übersetzt von Martin Birkner, https://www.grundrisse.net/grundrisse34/Autonomie_der_Migration.htm.
- Mezzadra, Sandro 2011: *Keine Freiheit ohne Bewegungsfreiheit*. *Zeitschrift für Kulturwissenschaften*, Heft 2, 154–157.
- Mezzadra, Sandro/Neilson, Brett 2003: *Die Einforderung der Zukunft. Migration, Kontrollregime und soziale Praxis: Ein Gespräch | Sandro Mezzadra und Brett Neilson*. *Jungle World*, Heft 27.
- Michelman, Frank I. 1996: *Parsing a »Right to have Rights«*. *Constellations*, 3. Jg., Heft 2, 200–208.
- Miežanskienė, Ramunė 2020: *Exploring Tendencies in Migrants' Legal Consciousness Research and Uncovering Factors for Socio-Legal Integration*. *European Integration Studies*, Heft 14, 26–38.
- Miller, Hannah 2010: *From »rights-based« to »rights-framed« approaches: a social constructionist view of human rights practice*. *The International Journal of Human Rights*, 14. Jg., Heft 6, 915–931.

- Mirko 2012: Zwischen Solidarität und Rassismus. *unique*, Heft 12, 7.
- Misztal, Barbara A. 2013: The idea of dignity: Its modern significance. *European Journal of Social Theory*, 16. Jg., Heft 1, 101–121.
- Mokre, Monika 2015: Solidarität als Übersetzung. Überlegungen zum Refugee Protest Camp Vienna. Wien, Linz, Berlin, London, Zürich: transversal texts.
- Mokre, Monika 2018: »We Demand Our Rights!«. The Refugee Protest Camp Vienna. In Sieglinde Rosenberger/Verena Stern/Nina Merhaut (Hg.), *Protest Movements in Asylum and Deportation*. Cham: Springer Open, 205–221.
- Morris, Lydia 2002: Managing migration. Civic stratification and migrants' rights. London, New York: Routledge.
- Morris, Lydia 2010a: Asylum, welfare and the cosmopolitan ideal. A sociology of rights. Oxon, New York: Routledge.
- Morris, Lydia 2010b: Welfare, Asylum and the Politics of Judgment. *Journal of Social Policies. Journal of Social Policy*, 39. Jg., Heft 1, 119–138.
- Morris, Lydia 2013: *Human Rights and Social Theory*. London : Palgrave Macmillan.
- Moulier Boutang, Yann 1998 : De l'esclavage au salariat. *Économie historique du salariat bridé*. Paris : Presses universitaires de France.
- Moulier Boutang, Yann 2002 : Nicht länger Reservearmee. Thesen zur Autonomie der Migration und zum notwendigen Ende des Regimes der Arbeitsmigration. *Subtropen Jungle World*, Heft 15.
- Moulier Boutang, Yann 2007: Europa, Autonomie der Migration, Biopolitik. In Marianne Pieper/Thomas Atzert/Serhat Karakayali/Vassilis Tsianos (Hg.), *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*. Frankfurt a.M.: Campus, 169–180.
- Moulin, Carolina 2012: Ungrateful subjects? Refugee protests and the logic of gratitude. In Peter Nyers/Kim Ryeig (Hg.), *Citizenship, migrant activism and the politics of movement*. London, New York: Routledge, 54–71.
- Müller, Doreen 2010: Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Müller-Funk, Lea 2019: Research with Refugees in Fragile Political Contexts: How Ethical Reflections Impact Methodological Choices. *Journal for Refugee Studies*, 34. Jg., Heft 2, 2308–2332.
- Nagore Casas, Maria 2019: The Instruments of Pre-Border Control in the EU: A new Source of Vulnerability for Asylum Seekers? *Paix et Sécurité Internationales*, Heft 7, 161–198.
- Narayanasamy, Nammalvar 2009 : *Participatory rural appraisal : Principles, methods and application*. Neu Dehli: SAGE Publications India ; Sage.
- Netzwerk Asylanwalt 2002: Asylgerichtshof – 21.03.2002 – 220.268/O-XI/33/00, <https://www.asylanwalt.at/doc.php?doc=936>, letzter Aufruf 24. August 2020.

- Newman, Elana/Kaloupek, Danny 2009: Overview of Research addressing Ethical Dimensions of Participation in Traumatic Stress Studies: Autonomy and Beneficence. *Journal of Traumatic Stress*, 22. Jg., Heft 6, 595–602.
- Ngosso, Mireille 2022: »Ukrainerinnen willkommen als Afghanen, das ist rassistisch«, <https://www.profil.at/streit/mireille-ngosso-ukrainerinnen-willkommen-als-afghanen-das-ist-rassistisch/402047515>, letzter Aufruf 18. Dezember 2022.
- Nielsen, Laura B. 2000: Situating legal consciousness: Experiences and attitudes of ordinary citizens about law and street harassment. *Law & Society Review*, 34. Jg., Heft 4, 1055–1090.
- noe.orf.at 2022: Traiskirchen: Kein Platz für neue Flüchtlinge, <https://noe.orf.at/stories/3181671/>, letzter Aufruf 28. November 2022.
- Noll, Gregor 2006: Asylum Claims and the Translation of Culture into Politics. *Texas International Law Journal*, 41. Jg., Heft 3, 491–501.
- no-racism.net 2002: Das Urteil, <http://no-racism.net/article/303/>, letzter Aufruf 18. August 2020.
- no-racism.net 2012: »We need our rights«, <http://no-racism.net/article/4250/>, letzter Aufruf 14. September 2020.
- Nowak, Manfred 2002: Einführung in das internationale Menschenrechtssystem. Wien: NWV.
- Nowak, Manfred 2003: Introduction to the international human rights regime. Leiden, Boston, Herndon, VA: M. Nijhoff; Sold and distributed in North America by Brill Academic Publishers.
- Nowak, Manfred 2012a: Human Rights from a Legal Perspective. In Manfred Nowak/Karolina M. Januszewski/Tina Hofstätter (Hg.), *All Human Rights for All*. Vienna Manual on Human Rights. Antwerp, Vienna: Intersentia; NWV, 21–24.
- Nowak, Manfred 2012b: Introduction to Human Rights Theory. In Manfred Nowak/Karolina M. Januszewski/Tina Hofstätter (Hg.), *All Human Rights for All*. Vienna Manual on Human Rights. Antwerp, Vienna: Intersentia; NWV, 269–278.
- O’Byrne, Darren 2012: On the Sociology of Human Rights: Theorising the Language-structure of Rights. *Sociology*, 46. Jg., Heft 5, 829–843.
- oe1.orf.at 2015: Traiskirchen überfüllt – Flüchtlinge verzweifelt, <http://oe1.orf.at/artikel/410373>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- oesterreich.gv.at 2022: Rechtsberatung, https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/asyl/Seite.3210005.html, letzter Aufruf 28. November 2022.
- Oevermann, Ulrich 2008: Zur Differenz von praktischem und methodischem Verstehen in der ethnologischen Feldforschung – Eine rein textimmanente objektiv hermeneutische Sequenzanalyse von übersetzten Verbatim-Transkripten von Gruppendiskussionen in einer afrikanischen lokalen Kultur. In Gabriele Cappai (Hg.), *Forschen unter Bedingungen kultureller Fremdheit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 145–234.

- ÖIF 2022: Ukrainer/innen in Österreich 2022: Stand April/September, <https://www.integrationsfonds.at/statistiken/>, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Oltmer, Jochen 2011: »Autonomie der Migration« oder »Eigen-Sinn« von Migranten? *Zeitschrift für Kulturwissenschaften*, 5. Jg., Heft 2, 151–154.
- oplatz.net 2013: News of Berlin Refugee Movement – From Inside. CALL FOR DEMONSTRATION: We are all Oranienplatz and we will stay all!, <http://asylstrikerberlin.wordpress.com/2013/12/07/call-for-demonstration-we-are-all-oranienplatz-and-we-will-stay-all/>, letzter Aufruf 07. Mai 2023.
- ORF eins 2012: ZIB 24 vom 26.11. Flüchtlingszeltlager in Wien – Refugeecamp Wien, <https://www.youtube.com/watch?v=asNT4xMYuVU&feature=youtu.be>, letzter Aufruf 14. September 2020.
- orf.at 2012a: Protest: Asylwerber marschierten nach Wien, <http://noe.orf.at/news/stories/2560315/>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- orf.at 2012b: Traiskirchen fordert »nachhaltige Solidarität«, <http://noe.orf.at/news/stories/2555798/www.oe24.at/oesterreich/politik/Notloesung-Asyl-Werber-in-Container/82715453>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- orf.at 2012c: Traiskirchen: Flüchtlinge planen Protestmarsch, <http://noe.orf.at/news/stories/2560021/>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- orf.at 2022: Menschenrechtskonvention: Kritik an Wöginger hält an, <https://orf.at/stories/3293573/>, letzter Aufruf 26. April 2023.
- Österreichische Mediathek 1992: Anti-Ausländer-Volksbegehren: »Österreich zuerst«. ORF-Inlandsreport, 22. Oktober 1992 [Ausschnitt], <https://www.mediathek.at/atom/139F2177-291-000F3-00000C74-139E6537>, letzter Aufruf 31. August 2020.
- Österreichische Mediathek 1993: Das Lichtermeer. Zeit im Bild 1 [Ausschnitt]. Reaktion auf das von der FPÖ initiierte Anti-Ausländer-Volksbegehren »Österreich zuerst«, <https://www.mediathek.at/akustische-chronik/suche/detail/atom/139F2743-333-00145-00000C74-139E6537/pool/BWEB/>, letzter Aufruf 31. August 2020.
- Österreichische Mediathek 1999: Marcus Omufuma stirbt bei seiner Abschiebung. Abschiebung eines jungen Asylwerbers mit tödlichen Folgen. Ö1 Morgenjournal [Ausschnitt], <https://www.mediathek.at/portaltreffer/atom/138257BB-11E-003EA-00000B94-13816435/pool/BWEB/>, letzter Aufruf 31. August 2020.
- Österreichisches Parlament 1991: Stenographisches Protokoll. 48. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. XVIII. Gesetzgebungsperiode, Mittwoch, 4., und Donnerstag, 5. 12. 1991, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XVII/I/NRSITZ/48>, letzter Aufruf 07. Mai 2023.
- Oudejans, Nanda 2014: The Right to Have Rights as the Right to Asylum. *Netherlands Journal of Legal Philosophy*, 43. Jg., Heft 1, 7–26.
- Panny, Sebastian 2022: Viele Anträge, keine Überlastung: Warum es zu keiner Asylkrise kommen wird, <https://www.moment.at/story/keine-asylkrise-oester>

- reich?fbclid=IwAR1zUta7B7d8-6LasxWKfp9tuZRAZzh0l1vs4o19QxRVbu6WFT_BK7RLmvU, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Papadopoulos, Dimitris/Tsianos, Vassilis S. 2013: After citizenship: autonomy of migration, organisational ontology and mobile commons. *Citizenship Studies*, 17. Jg., Heft 2, 178–196.
- Paya, Gersin L. 2020: Rassismus und Polizeigewalt in Österreich, <https://fm4.orf.at/stories/3003836/>, letzter Aufruf 31. August 2020.
- Pehm, Raimund 2010: Standortkonflikte: Zur (Ent-)Politisierung der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 83–101.
- Perchinig, Bernhard 2010: Von der Fremdarbeit zur Integration? Migrations- und Integrationspolitik in Österreich nach 1945. In Vida Bakondy/Simonetta Ferroglija/Jasmina Janković/Cornelia Kogoj/Gamze Ongan/Heinrich Pichler/Ruby Sircar/Renée Winter (Hg.), *Viel Glück! Migration Heute*. Wien, Belgrad, Zagreb, Istanbul. Wien: Initiative Minderheiten, 142–159.
- Peyrl, Johannes/Neugschwendtner, Thomas/Schmaus, Christian 2017: *Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren*. Wien: ÖGB Verlag.
- Peyrl, Johannes/Neugschwendtner, Thomas/Schmaus, Christian 2018: *Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren*. Wien: ÖGB Verlag.
- Pfadenhauer, Michaela 2008: Doing Phenomenology:.. Aufgrund welcher Merkmale bezeichnen wir ein Handeln als »kompetentes Organisieren«? In Jürgen Raab/Michaela Pfadenhauer/Peter Stegmaier/Jochen Dreher/Bernt Schnettler (Hg.), *Phänomenologie und Soziologie. Theoretische Positionen, aktuelle Problemfelder und empirische Umsetzungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 339–348.
- Pichl, Maximilian/Oeser, Adrian 2015: Mit Recht gegen Recht. Über das Zusammenspiel im Kampf gegen Dublin. *Hinterland*, Heft 29, 29–31.
- Pieper, Tobias 2008: Die Gegenwart der Lager: Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Pittaway, Eileen/Bartolomei, Linda/Hugman, Richard 2010: »Stop Stealing Our Stories«: The Ethics of Research with Vulnerable Groups. *Journal of Human Rights Practice*, 2. Jg., Heft 2, 230–251.
- Ploder, Andrea 2009: Wollen wir uns irritieren lassen? Für eine Sensibilisierung der Methoden qualitativer Forschung zur interkulturellen Kommunikation durch postkoloniale Theorie. *Forum: Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 10. Jg., Heft 1, Art. 42.
- Plummer, Ken 2006: Rights work: constructing lesbian, gay and sexual rights in late modern times. In Lydia Morris (Hg.), *Rights. Sociological perspectives*. London: Routledge, 152–167.

- Plutzer, Verena 2009: Zwischen »Angst« und »Zeit« Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren Eine empirische Studie in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamts. Dissertation. Wien.
- Plutzer, Verena 2010: »Sie brauchen RICHTIGE Information, von jemand, dem sie vertrauen.«. Eine Analyse der Weitergabe rechtlicher Informationen im Asylverfahren. Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien, 10. Jg., Heft 19, 175–196.
- Plutzer, Verena/Bergunde, Annika/Freithofer, Elisabeth/Goldmann, Johanna/Ladurner, Anna 2008: Ergebnisse der Studie komm.weg. Kommunikationswege in Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen. Wien.
- Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank 2018: Was ist ein Migrationsregime? Eine Einleitung. In Andreas Pott/Christoph Rass/Frank Wolff (Hg.), Was ist ein Migrationsregime? Wiesbaden: Springer VS, 1–16.
- Pound, Roscoe 1915 [1910]: Law in Books and Law in Action. Abgedruckt In: Orth, Samuel P. (1915): Readings on the Relation of Government to Property and Industry. Ginn and Company. Boston et al. American Law Review, XLIV, 84–102 (Im Original: 12–36).
- Pro Asyl 2022: Die »scheibchenweise« Abschaffung des Flüchtlingsschutzes in Europa, <https://www.proasyl.de/news/die-scheibchenweise-abschaffung-des-fluechtlingsschutzes-in-europa/>, letzter Aufruf 25. April 2023.
- Pro Asyl 2023: Alarmierende Reformvorhaben zum europäischen Asylsystem: Menschenrechte geraten unter die Räder, <https://www.proasyl.de/news/alarmierende-reformvorhaben-zum-europaeischen-asylsystem-menschenrechte-geraten-unter-die-raeder/>, letzter Aufruf 25. April 2023.
- Purkey, Anna L. 2014: A Dignified Approach: Legal Empowerment and Justice for Human Rights Violations in Protracted Refugee Situations. Journal of Refugee Studies, 27. Jg., Heft 2, 260–281.
- Raiser, Thomas 2013: Grundlagen der Rechtssoziologie. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rat der Europäischen Union 2022: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.071.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3AO71%3ATOC, letzter Aufruf 31. Oktober 2022.
- Rechnungshof Österreich 2019: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Bericht des Rechnungshofes. Reihe BUND 2019/46, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/Asyl_2019_46.pdf, letzter Aufruf 01. November 2022.
- Reed, Adam 2011: Hope on remand. Journal of the Royal Anthropological Institute, Heft 17, 527–544.
- Refugee Protest Camp Vienna 2015: Webseite.

- Rehbinder, Manfred 2009: Rechtssoziologie. München: Beck.
- Reichertz, Jo 2008: Objektive Hermeneutik und hermeneutische Wissenssoziologie. In Uwe Flick/Ernst Kardorff von/Ines Steinke (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 514–524.
- Reichertz, Jo 2009: Hermeneutische Wissenssoziologie. In Renate Buber/Hartmut H. Holzmüller (Hg.), *Qualitative Marktforschung. Konzepte, Methoden, Analysen*. Wiesbaden: Gabler, 111–126.
- Reichertz, Jo 2011: Die Sequenzanalyse in der Hermeneutik. Unkorrigiertes Manuskript für das Methodenfestival in Basel, <https://www.soziologie-ley.eu/media/pool/112/1129541/data/Sequenzanalyse.pdf>, letzter Aufruf 21. November 2020.
- Reichertz, Jo 2012: Die lebensweltliche Ethnografie von Anne Honer. Zum Tode einer Freundin und Kollegin. *Forum: Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 13. Jg., Heft 2.
- Reichertz, Jo/Schröer, Norbert 1994: Erheben, Auswerten, Darstellen: Konturen einer hermeneutischen Wissenssoziologie. In Norbert Schröer (Hg.), *Interpretative Sozialforschung. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 56–84.
- Reichertz, Jo/Soeffner, Hans-Georg 2004: Das Handlungsrepertoire von Gesellschaften erweitern. Hans-Georg Soeffner im Gespräch mit Jo Reichertz. *Forum: Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 5. Jg., Heft 3.
- Reininger, Jana/Reinprecht, Christoph 2022: Wohnen als Verortung in der Welt: Zu den prekären Wohnerfahrungen jugendlicher Geflüchteter in Wien. *SWS-Rundschau*, 62. Jg., Heft 3, 301–320.
- Reinprecht, Christoph 2012: Human Rights from a Sociological Perspective. In Manfred Nowak/Karolina M. Januszewski/Tina Hofstätter (Hg.), *All Human Rights for All. Vienna Manual on Human Rights*. Antwerp, Vienna: Intersentia; NWV, 51–54.
- Republik Österreich Asylgerichtshof 2010: Tätigkeitsbericht 2010. III-265 der Beilagen XXIV. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00265/iframe_229418.pdf, letzter Aufruf 13. August 2020.
- Republik Österreich Parlament 2009: 330 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Materialien, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00330/iframe_167909.pdf, letzter Aufruf 01. September 2020.
- Reyhani, Adel-Naim 2022: Das Ende verstaatlichter Asylrechtsberatung in Österreich?, <https://verfassungsblog.de/das-ende-verstaatlichter-asylrechtsberatung-in-osterreich/>, letzter Aufruf 25. Dezember 2022.
- Riemann, Gerhard 2003: A Joint Project Against the Backdrop of a Research Tradition: An Introduction to »Doing Biographical Research«. *Forum: Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 4. Jg., Heft 3, Art. 18.

- Rittberger, Kevin 2010: *Kassandra oder die Welt als Ende der Vorstellung*. Uraufführung am Schauspielhaus Wien, <https://www.kevinrittberger.de/Text.html>, letzter Aufruf 04. Mai 2011.
- Rodgers, Graeme 2004: ›Hanging Out‹ with Forced Migrants. Methodological and Ethical Challenges. *Forced Migration Review*, Heft 21, 48–49.
- Rohrböck, Josef 2008: *Asylgerichtshofgesetz*. Kapitel: Asylrecht, Abschnitt: Asylgerichtshofgesetz, <https://www.asylum-online.at>, letzter Aufruf 20. April 2011.
- Rosenberger, Sieglinde (Hg.) 2010: *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas.
- Rosenberger, Sieglinde 2012: Integration von AsylwerberInnen? Zur Paradoxie individueller Integrationsleistungen und staatlicher Desintegration. In Julia Dahlvik/Heinz Fassmann/Wiebke Sievers (Hg.), *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich*. Jahrbuch 1/2011. Göttingen: V & R Unipress, 91–106.
- Rosenberger, Sieglinde/König, Alexandra 2012: Welcoming the Unwelcome: The Politics of Minimum Reception Standards for Asylum Seekers in Austria. *Journal of Refugee Studies*, 25. Jg., Heft 4, 537–554.
- Rosenberger, Sieglinde/Lazareva, Anna 2022: »Ich wollte auf Urlaub und nicht als Geflüchtete nach Österreich kommen«. Vertriebene Ukrainerinnen in Wien. Forschungsbericht, https://inex.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_inex/Rosenberger-Lazareva-Bericht_Ukraine_Vertriebene_.pdf, letzter Aufruf 18. Dezember 2022.
- Rosenberger, Sieglinde/Müller, Sandra 2020: Before and After the Reception Crisis of 2015: Asylum and Reception Policies in Austria. In Birgit Glorius/Jeroen Doomernik (Hg.), *Geographies of Asylum in Europe and the Role of European Localities*. Cham: Springer Open, 93–110.
- Rosenberger, Sieglinde/Stern, Verena/Merhaut, Nina (Hg.) 2018: *Protest Movements in Asylum and Deportation*. Cham: Springer Open.
- Rotter, Rebecca 2010: ›Hanging In-Between‹: Experiences of Waiting among Asylum Seekers Living in Glasgow. PhD-Theses. Edinburgh.
- Ryo, Emily 2017: Legal Attitudes of Immigrant Detainees. *Law & Society Review*, 51. Jg., Heft 1, 99–131.
- Sacco, Joe 2018: *Reportagen*. Zürich: Edition Moderne.
- Sales, Rosemary 2002: The deserving and the undeserving? Refugees, asylum seekers and welfare in Britain. *Critical Social Policy*, 22. Jg., Heft 3, 456–478.
- Sánchez-Ayala, Luis 2012: Interviewing techniques for migrant minority groups. In Carlos Vargas-Silva (Hg.), *Handbook of research methods in migration*. Cheltenham: Elgar, 117–136.
- Sarat, Austin 1990: »... The Law Is All Over«: Power, Resistance, and the Legal Consciousness of the Welfare Poor. *Yale Journal of Law & the Humanities*, Heft 2, 343–379.

- Sarat, Austin/Kearns, Thomas R. 1993: Beyond the Great Divide: Forms of Legal Scholarship and Everyday Life. In Austin Sarat/Thomas R. Kearns (Hg.), *Law in Everyday Life*. Ann Arbor: University of Michigan Press, 21–61.
- Schauspielhaus Graz 2012: Boat People (UA). Im Rahmen des internationalen Theaterprojekts EMERGENCY ENTRANCE, <https://www.schauspielhaus-graz.com/play-detail/boat-people-ua>, letzter Aufruf 07. September 2017.
- Scheel, Stephan 2015: Das Konzept der Autonomie der Migration überdenken? Yes, please! movements. *Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 1. Jg., Heft 2.
- Scheffer, Thomas 1998: Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 20. Jg., Heft 2, 230–265.
- Scheffer, Thomas 2001: *Asylgewährung: Eine ethnographische Verfahrensanalyse*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Scheffer, Thomas 2003: Kritik der Urteilstkraft – Wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt. In Jochen Oltmer (Hg.), *Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Göttingen: V & R Unipress, 423–458.
- Scherr, Albert 2011: Menschenrechte als gesellschaftspolitische Orientierung? In Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. (Hg.), *Der Kampf um Menschenrechte im Zeitalter kapitalistisch entfesselter Globalisierung – seine Ambivalenzen, Grenzen und Perspektiven. Dokumentation der Jahrestagung anlässlich 30 Jahre Komitee für Grundrechte und Demokratie*, 10–16.
- Scherr, Albert 2015: Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den »wirklichen« Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird. *Soziale Probleme*, 26. Jg., Heft 2, 151–170.
- Scherschel, Karin 2015: Zwischen universellen Menschenrechten und nationalstaatlicher Kontrolle: Flucht und Asyl aus ungleichheitssoziologischer Perspektive. *Soziale Probleme*, 26. Jg., Heft 2, 123–136.
- Schischkin, Michail 2011: *Venushaar*. Roman. München: DVA.
- Schmidinger, Thomas 2008: »Das Nichtstun beherrscht den Tag.«. »Die Arbeitslosen von Marienthal« und ihre Relevanz für die Erforschung der Lebenswelten von AsylwerberInnen und MigrantInnen. In Thomas Schmidinger (Hg.), »Vom selben Schlag ...«. *Migration und Integration im niederösterreichischen Industrieviertel*. Wiener Neustadt: Verein Alltag Verlag, 32–43.
- Schmidinger, Thomas/Gysi, Stefan 2008: Eine lange Weile Langeweile. Struktur und Lebensbedingungen von AsylwerberInnen im Industrieviertel. In Thomas Schmidinger (Hg.), »Vom selben Schlag ...«. *Migration und Integration im niederösterreichischen Industrieviertel*. Wiener Neustadt: Verein Alltag Verlag, 133–148.

- Schneider, Stephanie/Lahusen, Christian (Hg.) 2017: *Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Schneider, Stephanie/Wottrich, Kristina 2017: »Ohne 'ne ordentliche Anhörung kann ich keine ordentliche Entscheidung machen ...«. In Stephanie Schneider/Christian Lahusen (Hg.), *Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: transcript Verlag, 81–115.
- Schröer, Norbert (Hg.) 1994: *Interpretative Sozialforschung. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schröer, Norbert 1997: Wissenssoziologische Hermeneutik. In Ronald Hitzler/Anne Honer (Hg.), *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung*. Opladen: Leske + Budrich, 109–129.
- Schröer, Norbert 1998: Kommunikationskonflikte zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten: Verfahrensvorschlag für die »verstehende« Rekonstruktion interkultureller Kommunikation und Präsentation erster Auswertungsergebnisse einer Feldstudie zur polizeilichen Vernehmung türkischer Beschuldigter. *Soziale Probleme*, 9. Jg., Heft 2, 154–181.
- Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes 2006: *Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren*. Wien: ÖGB Verlag.
- Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes/Neugschwendtner, Thomas 2010: *Gesetzesammlung Asyl- und Fremdenrecht*. Wien: ÖGB Verlag.
- Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes/Neugschwendtner, Thomas 2012: *Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren*. Wien: ÖGB Verlag.
- Schütz, Alfred 2002: Der Fremde. Ein sozialpsychologischer Versuch. [1979]. In Peter-Ulrich Merz-Benz/Gerhard Wagner (Hg.), *Der Fremde als sozialer Typus*. Stuttgart: UTB, 73–92.
- Schwenken, Helen 2013: »The EU Should Talk to Germany« Transnational Legal Consciousness as a Rights Claiming Tool among Undocumented Migrants. *International Migration*, 51. Jg., Heft 6, 132–145.
- Senft, Gunter 2012: Das Erlernen von Fremdsprachen als Voraussetzung für erfolgreiche Feldforschung. In Jan Kruse/Stephanie Bethmann/Debora Niermann/Christian Schmieder (Hg.), *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 121–135.
- Silbey, Susan S. 2001: Legal Culture and Legal Consciousness. In Neil J. Smelser/Paul B. Baltes (Hg.), *International Encyclopedia of Social and Behavioral Sciences*. Amsterdam: Elsevier, 8623–8629.
- Silbey, Susan S. 2005a: After Legal Consciousness. *Annual Review of Law and Social Science*, Heft 1, 323–368.

- Silbey, Susan S. 2005b: *Everyday Life and The Constitution of Legality*. In Mark D. Jacobs/Nancy W. Hanrahan (Hg.), *Blackwell Companion to the Sociology of Culture*. Malden, Massachusetts: Blackwell Publishing, 332–345.
- Simoner, Michael 2022: Visafreiheit in Serbien pusht Asylanträge in Österreich, <https://www.derstandard.at/story/2000139326671/visafreiheit-in-serbien-n-pusht-asylantraege-in-oesterreich>, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Simsa, Ruth 2016: Beiträge der Zivilgesellschaft zur Bewältigung der Flüchtlingskrise in Österreich – Herausforderungen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. *SWS-Rundschau*, 56. Jg., Heft 3, 343–361.
- Sirdjani, Amir S. 2010: Wien ist anders: (Über)Lebenssituation von AsylwerberInnen in der Großstadt. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 242–257.
- Sjoberg, Gideon/Gill, Elizabeth A./Williams, Norma 2001: *A Sociology of Human Rights*. *Social Problems*, 48 – 50th Anniversary Issue, Heft 1, 11–47.
- Slezak, Gabriele 2010: Mehrsprachig im einsprachigen Kontext: Einschätzung von Sprachkompetenz und Gestalten von Rahmenbedingungen für Kommunikation bei Gerichten und Behörden in Österreich. Stichproben. *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*, 10. Jg., Heft 19, 35–61.
- Soeffner, Hans-Georg 1989: *Der Alltag der Auslegung – Der Alltag der Auslegung. Zur wissenssoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Taschenbuch.
- Soeffner, Hans-Georg 2008: Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. In Uwe Flick/Ernst Kardorff von/Ines Steinke (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 164–175.
- Soeffner, Hans-Georg/Hitzler, Ronald 1994: Hermeneutik als Haltung und Handlung. Über methodisch kontrolliertes Verstehen. In Norbert Schröer (Hg.), *Interpretative Sozialforschung. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 28–54.
- Soeffner, Hans-Georg/Hitzler, Ronald 2005: Qualitatives Vorgehen – »Interpretation«. In Theo Herrmann/Werner H. Tack (Hg.), *Methodologische Grundlagen der Psychologie*. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe Verlag, 98–136.
- Somers, Margaret R./Roberts, Christopher N. J. 2008: Toward a New Sociology of Rights: A Genealogy of »Buried Bodies« of Citizenship and Human Rights. *Annual Review of Law and Social Science*, Heft 4, 385–425.
- Sova, Renate/Sova, Ursula/Duit, Folgert/Meister, Nadja (Hg.) 2012: *Dorthin kann ich nicht zurück. Flüchtlinge erzählen*. Wien: Promedia.
- Sperl, Louise/Lukas, Karin/Sax, Helmut (Hg.) 2004: *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich*. Wien: Verlag Österreich.
- spiegel.de 2014: Kampagne gegen Flüchtlinge. »Keine Chance – Australien wird nicht eure Heimat«, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/australien-will-fl>

- uechtlinge-mit-no-way-kampagne-abschrecken-a-997004.html, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- Spies, Tina 2010: Migration und Männlichkeit. Biographien junger Straffälliger im Diskurs. Bielefeld: transcript Verlag.
- Spivak, Gayatri C. 1995: Can the Subaltern Speak? In Bill Ashcroft/Gareth Griffiths/Helen Tiffin (Hg.), *The post-colonial studies reader*. London, New York: Routledge, 24–28.
- Spotti, Massimiliano 2019: »It's All About Naming Things Right«: The Paradox of Web Truths in the Belgian Asylum-Seeking Procedure. In Nick Gill/Anthony Good (Hg.), *Asylum determination in Europe. Ethnographic perspectives*. Cham: Palgrave Macmillan, 69–90.
- Stangl, Werner 2017: Stichwort: »Flashback«. Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik, <http://lexikon.stangl.eu/6856/flashback/>, letzter Aufruf 25. September 2017.
- Statistik Austria 2011a: Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011. Gemeinde: Traiskirchen (30639), <https://www.statistik.at/blickgem/ae4/g30639.pdf>, letzter Aufruf 27. November 2012.
- Statistik Austria 2011b: migration & integration. zahlen.daten.indikatoren 2011. Wien.
- Statistik Austria 2015: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern, https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=033241, letzter Aufruf 01. Juli 2015.
- Statistik Austria 2016: migration & integration. zahlen.daten.indikatoren 2016. Wien.
- Statistik Austria 2019: Bevölkerung Österreichs seit 2008 nach Bundesländern, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_abgestimmte_erwerbsstatistik/bevoelkerungsstand/078392.html, letzter Aufruf 11. August 2020.
- Statistik Austria 2020: Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/index.html, letzter Aufruf 30. August 2020.
- Statistik Austria 2021: Migration & Integration. Statistisches Jahrbuch. Zahlen. Daten. Indikatoren. 2021, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:d9b292a5-3457-4cff-aa80-58d92c46f3f8/stat_jahrbuch_migration_u_integration_2021.pdf, letzter Aufruf 07. Mai 2023.
- Statistik Austria 2022a: Mehr als ein Viertel der österreichischen Gesamtbevölkerung hat Migrationshintergrund. Statistisches Jahrbuch Migration & Integration 2022. Pressemitteilung: 12.859-157/22, <https://www.statistik.at/fileadmin/a>

- nnouncement/2022/07/20220725MigrationIntegration2022.pdf, letzter Aufruf 31. Oktober 2022.
- Statistik Austria 2022b: Statistisches Jahrbuch. Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren. 2022, https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/monitor/Statistisches_Jahrbuch_2022.pdf, letzter Aufruf 02. November 2022.
- Steinhilper, Elias/Fleischmann, Larissa 2016: Die Ambivalenzen eines neuen Dispositivs der Hilfe: zur Rolle der Zivilgesellschaft und sozialen Bewegungen seit dem langen Sommer der Migration. *Neue Praxis*, Sonderheft, 60–72.
- Stern, Joachim 2012a: Rechtsberatung für Asylsuchende. *Völkerrecht, Unionsrecht und Grundrechtecharta, Verfassungsrecht*. Baden-Baden: Facultas; Nomos.
- Stern, Joachim 2012b: Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren. *Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung*.
- Stern, Joachim/Tohidipur, Timo 2014: Migration von Drittstaatsangehörigen. In Andreas v. Arnould (Hg.), *Europäische Außenbeziehungen*. Baden-Baden: Nomos, 769–854.
- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet M. 1990: *Basics of qualitative research. Grounded theory procedures and techniques*. Newbury Park, California: SAGE Publications.
- Streeruwitz, Marlene 2010: Vorwort. In Eva Engelbert/Marlene Hausegger/Tina Oberleitner/Roswitha Weingrill (Hg.), *Traiskirchen*. Wien: Metroverlag, 11.
- Streeruwitz, Marlene 2011: Vom Recht auf den eigenen Roman, <https://www.marlenestreeruwitz.at/vom-recht-auf-den-eigenen-roman/>, letzter Aufruf 21. Dezember 2011.
- SVR-Forschungsbereich 2018: Viel Fragen, zu viele Antworten? Die Transparenz des Asyl- und Aufnahmesystems für Flüchtlinge. Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung. Berlin.
- Talbot, Jean/Bibace, Roger/Bokhour, Barbara/Bamberg, Michael 1997: Affirmation and resistance of dominant discourses: The rhetorical construction of pregnancy. *Journal of Narrative and Life History*, Heft 6, 225–251.
- Täubig, Vicki 2009: *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*. Weinheim: Juventa Verlag.
- Täubig, Vicki 2019: Zugewiesene Orte (unter-)leben. *Sozial Extra*, 43. Jg., Heft 5, 318–322.
- Teuschl, Wolfgang 2011: *Wiener Dialekt Lexikon*. Wien: Residenz Verlag.
- Thielen, Marc 2009: Freies Erzählen im totalen Raum? – Machtprozeduren des Asylverfahrens in ihrer Bedeutung für biografische Interviews mit Flüchtlingen. *Forum: Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 10. Jg., Heft 1.

- Tiedemann, Paul 2014: Was ist Menschenwürde? Eine Einführung. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Tietäväinen, Ville 2014: Unsichtbare Hände. Berlin: Avant-Verlag.
- Tsianos, Vassilis/Hess, Sabine 2010: Ethnographische Grenzregimeanalysen. Eine Methodologie der Autonomie der Migration. In Sabine Hess/Bernd Kasperek (Hg.), Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa. Berlin: Assoziation A, 243–264.
- Tuider, Elisabeth 2009: Transnationales Erzählen. Zum Umgang mit Über-Setzungen in der Biographieforschung. In Helma Lutz (Hg.), Gender Mobil? Geschlecht und Migration in transnationalen Räumen. Münster: Westfälisches Dampfboot, 174–192.
- UNHCR o.J.: Projekt QUADA, <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/asyl-in-oesterreich/trainingshandbuch>, letzter Aufruf 28. Juli 2020.
- UNHCR 1995: Interviewing Applicants for Refugee Status (RLD 4), <https://www.unhcr.org/afr/publications/legal/3ae6bd670/training-module-rld4-interviewing-applicants-refugee-status.html>, letzter Aufruf 07. Mai 2023.
- UNHCR 2002: Richtlinien zum internationalen Schutz: »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. HCR/GIP/02/02, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/open.docpdf.pdf>, letzter Aufruf 24. August 2020.
- UNHCR 2011: Stimmungslage der österreichischen Bevölkerung in Bezug auf Asylsuchende. Eine quantitative Untersuchung durchgeführt von Karmasin Motivforschung.
- UNHCR 2013a: Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems, <https://www.unhcr.org/protection/operations/51a8a08a9/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems.html>, letzter Aufruf 28. Juli 2020.
- UNHCR 2013b: Erhebungen zu Qualitätsstandards der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren, <https://www.refworld.org/docid/531085104.html>, letzter Aufruf 18. Dezember 2015.
- UNHCR 2013c: Facilitators and Barriers. Refugee Integration in Austria.
- UNHCR 2013 [2011]: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
- UNHCR 2016: Connecting Refugees. How Internet and Mobile Connectivity can Improve Refugee Well-Being and Transform Humanitarian Action. Genf.
- Valverde, Mariana 2003: »Which Side Are You On?«. Uses of the Everyday in Sociological Scholarship. PoLAR Political and Legal Anthropology Review, 26. Jg., Heft 1, 86–98.
- Verband Österreichischer Volkshochschulen o.J.: Informationen für TeilnehmerInnen. QUADA-Lehrgang für DolmetscherInnen im Asylverfahren, <https://files.a>

- dulteducation.at/uploads/Info_TN_QUADA_052018.pdf, letzter Aufruf 28. Juli 2020.
- Verfassungsgerichtshof Österreich 2022: Erlässe zu Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerbende sind gesetzwidrig, https://www.vfgh.gv.at/medien/Beschaeftigungsbewilligungen_fuer_Asylwerbende.php, letzter Aufruf 30. November 2022.
- Volf, Patrik-Paul 1995: Der politische Flüchtling als Symbol der Zweiten Republik. Zur Asyl- und Flüchtlingspolitik seit 1945. *Zeitgeschichte*, 11–12, 415–435.
- Volksanwaltschaft o.J.: Berichte und Prüfergebnisse, <https://volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse>, letzter Aufruf 01. September 2020.
- Wammerl, Patrick 2012: Aufatmen in Traiskirchen, <https://kurier.at/politik/inland/aufatmen-in-traiskirchen/824.939>, letzter Aufruf 10. Oktober 2020.
- Waters, Malcolm 1996: Human Rights and the Universalisation of Interests: Towards a Social Constructionist Approach. *Sociology*, 30. Jg., Heft 3, 593–600.
- Whyte, Zachary 2011: Enter the myopticon. Uncertain surveillance in the Danish asylum system. *Anthropology Today*, 27. Jg., Heft 3, 18–21.
- Wiener, Stephan/Benndorf, Jeanette 2011: Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011. Schaffung eines kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems und Anpassung fremdenpolizeilicher Bestimmungen an EU-Vorgaben. *SIAK – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, Heft 3, 34–45.
- Wikipedia o.J.: Black Box (Psychologie), [https://de.wikipedia.org/wiki/Black_Box_\(Psychologie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Black_Box_(Psychologie)), letzter Aufruf 20. Februar 2018.
- Williams, Lucy 2006: Social Networks of Refugees in the United Kingdom: Tradition, Tactics and New Community Spaces. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 32. Jg., Heft 5, 865–879.
- Williams, Patricia 1991: *The Alchemy of Race and Rights*. Cambridge, Massachusetts, London: Harvard University Press.
- Wischenbart, Rüdiger 1995: Traiskirchen von innen. Flüchtlingspolitik zu Beginn der 80er Jahre. In Gernot Heiss/Oliver Rathkolb (Hg.), *Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914*. Wien: Jugend & Volk.
- Wolff, Stephan 2008: Wege ins Feld und ihre Varianten. In Uwe Flick/Ernst Kardorff von/Ines Steinke (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 334–348.
- Worster, W. T. 2015: The Contemporary International Law Status of the Right to Receive Asylum. *International Journal of Refugee Law*, 26. Jg., Heft 4, 477–499.
- Wulz, Janine 2010: An den Rand gedrängt und doch präsent: AsylwerberInnen in Kärnten/Koroška. In Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Asylpolitik. Unterbringung im Fokus*. Wien: Facultas, 185–202.

- Young, Kathryn M. 2009: Rights Consciousness in criminal procedure: A theoretical and empirical inquiry. In Rebecca L. Sandefur (Hg.), *Access to justice*. Bing-ley: Emerald JAI, 67–95.
- Zapata-Barrero, Ricard/Yalaz, Evren 2020: Qualitative migration research ethics: a roadmap for migration scholars. *Qualitative Research Journal*, 20. Jg., Heft 3, 269–279.
- Zeit Online 2015: Zustände laut Amnesty International unhaltbar, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-08/oesterreich-fluechtlinge-amnesty-international-menschenrechte-traiskirchen>, letzter Aufruf 10. Oktober 2010.
- Zetter, Roger 2007: More Labels, Fewer Refugees: Remaking the Refugee Label in an Era of Globalization. *Journal of Refugee Studies*, 20. Jg., Heft 2, 172–192.
- Ziebritzki, Catharina 2022: Warum die »Instrumentalisierung« Asylsuchender kein Argument für die Aussetzung ihrer Grundrechte ist. *Kritische Justiz*, 55. Jg., Heft 2, 152–166.
- ZIGE.TV Unterwegs 2012: #Refugeecamp Vienna, <https://www.youtube.com/watch?v=6ISErnP-Bw>, letzter Aufruf 14. September 2020.
- Zschiedrich, Hilmar 2016: Wohnung verzweifelt gesucht. *asyl aktuell*, Heft 3, 2–8.
- Zwins, Katharina 2022: Nein, die aktuellen Asyl-Zahlen sind nicht mit 2015 vergleichbar. *Faktencheck*, <https://www.profil.at/faktiv/faktencheck-nein-die-aktuellen-asyl-zahlen-sind-nicht-mit-2015-vergleichbar/402182139>, letzter Aufruf 02. November 2022.

10. Tabellenanhang

Tabelle 1: Wege und Orte des Feldzugangs in Wien

Zugänge in Wien	Beschreibung	Datentypen
Koordinationsstelle im Bereich Asyl	Punktuelle Treffen vor Ort, E-Mail-Kontakt	Beratung in Bezug auf mögliche Feldzugänge, Vermittlung zu institutionalisierten Kontakten
Beratungsstelle für Asylwerber:innen im Bereich der psychosozialen Intensivbetreuung	Treffen vor Ort, mehrfacher E-Mail-Kontakt zur Klärung inhaltlicher Unklarheiten und zur Kontaktherstellung mit Asylwerber:innen	Expertinneninterview (Leitfaden) für den ersten inhaltlichen Einstieg ins Feld, (nicht erfolgreiche) Vermittlung von Interviewkontakten
Von einer NGO betriebene Grundversorgungseinrichtung in Wien ¹	Vollzeitpraktikum über den Zeitraum von zwei Wochen im September 2010 sowie nachfolgend Teilzeitaufenthalte zwei- bis dreimal pro Woche bis Ende Dezember 2010	Beobachtungsdaten, informelle Gespräche, Interviews mit Asylwerber:innen sowohl über Mitarbeiter:innen der NGOs vermittelt als auch, größtenteils, infolge proaktiver Kontaktaufnahme mit Bewohner:innen, Zugang zu nichtreaktiv entstandenen Dokumenten

1 Die Einrichtung beherbergte zum Forschungszeitraum rund 200 Personen, wobei es sich dabei zu einem großen Teil um Familien handelte. Die Herkunftsländer der Bewohner:innen waren sehr unterschiedlich, Tschetschen:innen waren am stärksten vertreten. Ein kleiner Teil der Wohneinheiten wurde von subsidiär Schutzberechtigten bzw. Asylberechtigten bewohnt. Die Wohneinheiten waren insgesamt relativ autonom organisiert, d.h., alle Wohnungen verfügten über Dusche, WC und eine Kochgelegenheit. Waschküchen sowie ein zu definierten Zeiträumen zugänglicher Innenhof waren allgemein zugänglich. Ein frei zugänglicher Gemeinschaftsraum war nicht vorhanden.

Zugänge in Wien	Beschreibung	Datentypen
NGO der Rechts- und Sozialberatung	Ein Monat Vollzeitpraktikum im März/April 2010, fortlaufende ehrenamtliche Tätigkeit (bis 2018)	Beobachtungsdaten, informelle Gespräche, Kontakte zu Personen, die Kontakte zu Asylwerber:innen für Interviews vermittelten, Zugang zu nichtreaktiv entstandenen Dokumenten
Diverse Veranstaltungen im Asyl- und Migrationskontext (organisiert von NGOs, Privatpersonen und Vereinen der migrantischen Selbstorganisation)	Laufende Teilnahme bzw. Beobachtung während des Forschungsprozesses (v.a. 2010 bis Ende 2012)	Beobachtungsdaten, informelle Gespräche, Kontakte zu Personen, die Gespräche mit Asylwerber:innen vermittelten, direkte und aktive Anfrage einer Asylwerberin für ein Interview ² , Zugang zu nicht-reaktiv entstandenen Dokumenten
Veranstaltungen und Aktionen in Zusammenhang mit der Kundgebung der somalischen Community sowie der Refugee-Proteste im Votivpark im Herbst 2012	Punktuelle teilnehmende Beobachtungen, punktuelle Gespräche im Oktober und November 2012	Experteninterview (Leitfaden) mit Aktivist der somalischen Community, Experteninterviews (Leitfaden) mit Unterstützern der Proteste, Zugang zu nichtreaktiv entstandenen Dokumenten
Vereine der migrantischen Selbstorganisationen	Punktueller Kontakt zur Vermittlung von Asylwerber:innen	Durch die Vermittlung entstandene Interviews mit Asylwerber:innen

- 2 Im Rahmen einer Veranstaltung formulierte eine Asylwerberin (aus dem Publikum) direkt, dass sie gerne ein Interview zu ihrer Situation geben würde und diesbezügliche Erfahrungen weitergeben will. Entsprechend wurde der Kontakt hergestellt und wurden die gegenseitigen Erwartungen geklärt.

Tabelle 2: Wege und Orte des Feldzugangs in Kärnten

Zugänge in Kärnten	Beschreibung	Datentypen
Privater Verein zur Unterstützung von Flüchtlingen und Migrant:innen	Punktueller Treffen mit dem Vereinsverantwortlichen, mehrfacher E-Mail-Kontakt, Unterstützung bei der Suche nach Interviewpartner:innen	Beobachtungsdaten, informelles Gespräch auf Vereinsebene, Zugang zu Räumen für die Kontaktaufnahme mit Asylwerber:innen und dadurch entstandene Interviews, Zugang zu nichtreaktiv entstandenen Dokumenten
Engagierte Einzelperson	Punktuellem Kontakt, Vermittlung von Kontakten zu Orten, an denen die Begegnung mit Asylwerber:innen möglich ist	Informelle Gespräche, Beantwortung von Fragen zur strukturellen Situation in Kärnten
Psychosoziale und -therapeutische interkulturelle Beratungsstelle	Vermittlung von Kontakten zu Asylwerber:innen, Zurverfügungstellung von Raum für die Durchführung von Interviews	Informelles Gespräch mit der Leitung, aufgrund der Vermittlung entstandene (Gruppen-)Interviews mit Asylwerberinnen

Tabelle 3: Wege und Orte des Feldzugangs in Vorarlberg

Zugänge in Vorarlberg	Beschreibung	Datentypen
Ehemaliger Asylwerber	Punktuellem persönlicher und telefonischer Kontakt, Herstellung von Kontakten zu Asylwerber:innen	Über die Vermittlung entstandene Interviews mit Asylwerber:innen
Engagierte Privatperson	Telefonische Gespräche und E-Mail-Kontakte	Einblicke und Informationen über die strukturellen Bedingungen und die institutionelle Landschaft in Vorarlberg
Grundversorgungs- und Beratungsstelle im Flüchtlingsbereich	Persönliches Gespräch, mehrere E-Mail-Kontakte	Durch ein persönliches, informelles Gespräch gewonnene Experteninformationen zur Situation in Vorarlberg, (nicht erfolgreiche) Vermittlung von Interviewkontakten

Tabelle 4: Wege und Orte des Feldzugangs in Niederösterreich

Zugänge in Niederösterreich	Beschreibung	Datentypen
Traiskirchen – EAST	Mehrständiger Transect Walk mit einem ehemaligen Asylwerber	Beobachtungsdaten und Informelle Gespräche für den Einstieg in das Feld
Engagierte Einzelperson	E-Mail-Kontakt und persönliches Gespräch	Informationen über Veranstaltungen mit Asylwerber:innen, Herstellung von Kontakt zu einem engagierten Asylwerber
Asylwerber:innen bei Veranstaltungen	Persönlicher Kontakt	Herstellung von Kontakten zu Interviewpartner:innen
Grundversorgungseinrichtung	Persönlicher Kontakt und mehrfache Besuche, Zugang zu einem Ort, an dem die Begegnung mit Asylwerber:innen möglich war; Zurverfügungstellung von Raum für die Durchführung von Interviews	Informelles Gespräch, über den Aufenthalt vor Ort entstandene Interviews mit Asylwerber:innen, Beobachtungsdaten

Tabelle 5: Übersicht Interviewpartner:innenⁱ

Herkunftsland	Alter ¹	Geschlecht	Wohnort	Wohnart ²	Verfahrensart ³	Ankunft	Bildung ⁴	Sprache	Verfahrensstand ⁵
Afghanistan	19	m	NÖ	rur/org	eigene Gründe	2010	kein Abschluss	D/E	AGH
Afghanistan	30	m	W	urb/privat	eigene Gründe	2007	kein Abschluss	D/E	AGH (§ 8)
Algerien	40	w	W	urb/org	eigene Gründe	1999	Lehre	F/D	AGH
DR Kongo	~30	m	K	urb/org (davor rur)	eigene Gründe	2006	Fachschule	F	AGH
Gambia	39	w	V	semi-urb/org	eigene Gründe	2009	Mittelschule (secondary school)	E/D	Folgeantrag BAA
Georgien	31	w	W	urb/org	eigene Gründe	2006	Universität	D	AGH
Georgien	30	w	W	urb/org	Fam.verf.	2006	Matura	D	AGH
Georgien	38	w	W	urb/org (davor rur)	Fam.verf.	2002	Lehrerin	D	VwGH
Iran	35	m	NÖ	rur/org	eigene Gründe	2010	Lehrabschluss	E/D	BAA
Mongolei	21	w	W	urb/org	eigene Gründe	2005	Pflichtschulabschluss	D	AGH (kam als UMF)
Nigeria	32	m	V	semi-urb/org	eigene Gründe	2004	Matura	E	VwGH

ⁱ Aus Gründen der Anonymisierung, d.h. um in Zusammenschau mit den Ergebnissen bzw. dort verwendeten Zitaten kein allzu vollständiges Bild der jeweiligen Person zu geben, werden hier die Pseudonyme nicht angeführt.

Herkunftsland	Alter ¹	Geschlecht	Wohnort	Wohnort ²	Verfahrensart ³	Ankunft	Bildung ⁴	Sprache	Verfahrensstand ⁵
Nigeria	37	m	W	urb/org	eigene Gründe/Fam.verf.	2003	Fachschule	E	illegalisiert/ Fam.verf.
Nigeria	Ende 50	w	K	urb/Pension	eigene Gründe	2004	Matura	E	AGH/Bleiberecht*
DR Kongo	18	w	V	rur/org	eigene Gründe	2009	kein Abschluss	F	AGH (kam als UMF)
Dagestan	27	m	W	urb/org	Dublinverfahren	2006	Automechaniker	D	VwGH
Dagestan	Ende 50	w	K	urb/Pension	eigene Gründe	2008	Universität	Russ. **	Duldung
Dagestan	48	w	K	rur/privat	Fam.verf.	2009	Fachschule	Russ. **	AGH g
Dagestan	37	w	K	rur/Pension	Fam.verf.	2010	Unternehmerin	Russ. **	AGH g
Tschetschenien	~35	w	W	urb/org	Fam.verf.	2004	Fachschule	D	AGH
Tschetschenien	~50	w	K	urb/Pension	Fam.verf.	2006	Schneiderin	Russ. **	AGH
Tschetschenien	36	w	K	urb/Pension	Fam.verf.	2007	?	Russ. **	illegalisiert
Tschetschenien	35	w	K	rur/Pension	Fam.verf.	2005	Hausfrau	Russ. **	illegalisiert
Tschetschenien	32	m	W	urb/org	eigene Gründe	2004	Universität	D	VfGH (§ 8)

Herkunftsland	Alter ¹	Ge- schlecht	Wohnort	Wohnort ²	Verfahrensart ³	Ankunft	Bildung ⁴	Sprache	Verfahrensstand ⁵
Somalia	~40	m	W	urb/org	eigene Gründe	2008	Matura	D/E	AGH (§8)
Staatenlos (Armenien)	31	w	W	urb/org	eigene Gründe	2003	kein Abschluss	D	AGH (§8)
Türkei (kurd. Gebiet)	29	m	W	urb/privat	eigene Gründe	2004	Universität	D	AGH
Ukraine	31	w	W	urb/org	eigene Gründe	2003	Friseurin	D	AGH
Ukraine	~60	w	W	urb/org	eigene Gründe	2007	Universität	D	AGH
Ukraine	~25	m	W	urb/org	Fam.verf.	2007	Universität	D	AGH
zentralafrik. Raum	~40	m	K	rur/org	eigene Gründe	2009	Universität	F	AGH

(1) Alter zum Zeitpunkt des ersten Gesprächs

(2) Hier wird unterschieden zwischen urban (Städte ab 40.000 Einwohner:innen), semi-urban (Kleinstädte bis 40.000 Einwohner:innen) sowie rural; gleichzeitig wird zwischen organisierter und privater Unterbringung bzw. der Unterbringung in einer Pension (gewerblich) differenziert.

(3) Familienverfahren: die Person brachte keine eigenen Fluchtgründe vor; eigene Gründe: eigene Fluchtgründe wurden vorgebracht; Dublinverfahren: das Verfahren ist noch nicht zugelassen.

(4) Die Angabe des höchsten abgeschlossenen Bildungsniveaus ist als Orientierung zu verstehen. Anhand der beruflichen und schulischen Qualifikationen wurde das höchste abgeschlossene Bildungsniveau in etwa in das österreichische System übersetzt oder die Berufsausbildung angegeben.

(5) Hier wird jeweils die Instanz angeführt, bei der das Verfahren zum Interviewzeitpunkt anhängig war. Die Informationen dazu sind nur bedingt verlässlich, da die Interviewten überraschend oft nicht über den genauen Stand ihres Verfahrens Bescheid wussten.

* Die Respondentin war beim ersten Kontakt noch im Asylverfahren und bekam vor dem zweiten Kontakt Bleiberecht zugesprochen.

** Aus dem Russischen gedolmetscht.

g = Gruppeninterview

Tabelle 6: Daten, Inhalte und Ziele der durchgeführten Beobachtungen

Beobachtungssetting	Gewonnene Daten und Inhalte/erreichte Ziele
Grundversorgungseinrichtung	Institutionelle Landschaft, Akten und Artefakte, v.a. auf organisationaler Ebene im Alltagskontext
	Imaginationen und Bilder zu Alltagsbedingungen und -herausforderungen von Asylwerber:innen
	Daten u.a. zu Handlungsorientierungen und Positionierungen von Asylwerber:innen (v.a. im Verhältnis zu NGO-Mitarbeiter:innen)
	›Ausgesetzt sein‹, Irritationen und emotionales Training
	Zyklisches Verstehen bzw. Entwicklung neuer Lesarten und Aneignung von Interpretationswissen
NGO der Rechts- und Sozialberatung sowie Begleitungen von Asylwerber:innen (v.a. im Asylverfahren und auf Behördenwegen)	Institutionelle Landschaft, Akten und Artefakte v.a. auf rechtlicher Ebene
	Laufendes Update der Wissensbestände in Zusammenhang mit rechtlichen Entwicklungen sowie damit einhergehende Reaktionen und Bedeutungsverschiebungen
	Imaginationen und Bilder zu möglichen Stationen des Asylverfahrens: Rechtsberatungen, Einvernahmen, Empfang von Ladungen, Umgang mit behördlichen Schreiben, Zuerkennung/Ablehnung eines Schutzstatus, Beschwerdeerhebung etc.
	Einblick in (Heraus-)Forderungen, Enttäuschungen, Wünsche, Handlungsorientierungen der Asylwerber:innen und deren Alltag
	Erlernen von Sprache und Vokabular des (rechtlichen) Asylkontexts
	›Ausgesetzt sein‹, Irritationen und emotionales Training
	Zyklisches Verstehen bzw. Entwicklung neuer Lesearten und Aneignung von Interpretationswissen

Beobachtungssetting	Gewonnene Daten und Inhalte/erreichte Ziele
Beobachtungsprotokolle nach Interviews	Dokumentation von Vor- und Nachgesprächen, Umständen und Rahmenbedingungen
	Reflexion eigener Emotionen und Grenzen sowie Verarbeitung des Erlebten und Gehörten
	Formulierung erster Annahmen bzw. weiterführender Fragen
	Methodenreflexion
Beobachtungen im Kontext der Refugee-Proteste (sowie bei diversen Veranstaltungen im Asyl- und Migrationskontext)	Reflexion und Überprüfung von Hypothesen
	In-Frage-Stellen eigener Annahmen und (vorläufiger) Erkenntnisse
	Verdichten (vorläufiger) Erkenntnisse
	Auflösen und Herstellen von Widersprüchen und Deutungswiderständen
	Zyklisches Verstehen bzw. Entwicklung neuer Lesearten und Aneignung von Interpretationswissen

Tabelle 7: Raster der Detailanalyse (in Anlehnung an Froschauer, Lueger 2003: 155)

Paraphrase	Äußerungskontext			Wirkungskontext	
	Situation der Textproduktion	Positionierungen	Strukturelle Ebene – lebensweltlicher Kontext	Interaktionseffekte	Systemeffekte bzw. lebensweltliche Wirkung
Was wird hier ausgesagt? Alltagsverständnis?	Warum könnte etwas genauso ausgedrückt werden? Was will in Bezug auf die Interviewerin (andere anwesende Personen) ausgedrückt werden? Was sind diesbezüglich mögliche Intentionen?	Wie sind die Akteur:innen innerhalb der Erzählung positioniert? Wie positioniert sich die Person selbst im erzählten Kontext? Wie in Bezug auf das Publikum und auf sich selbst? Welche Rolle spielen Fremdpositionierungen? Abgrenzungen? Übernahmen? (vgl. dazu auch Talbot et al. 1997).	Was sind mögliche Gründe, strukturelle Bedingungen, Sinnstrukturen, die der Aussage zugrunde liegen können? Wie könnten die Lebenswelt, deren Struktur, Wissensbestände, Handlungsregeln etc. angesichts der Aussage charakterisiert werden? Mögliche lebensweltliche Bedeutungen, die eine solche Aussage bedingen könnten? (Lebensweltliche) Gründe warum etwas genau so formuliert wird?	Wenn die angenommenen Bedeutungen tatsächlich für die Person relevant sind, welche Handlungskonsequenzen ergeben sich? Welche möglichen Handlungen sind in der Folge vorstellbar? Wie könnte sich in Folge eine Person gegenüber den rechtlichen Institutionen, im Asylverfahren, im Asylalltag verhalten?	Welche möglichen Folgen könnten (v.a. wenn die Bedeutungen und Handlungen kollektiviert sind) sich für das Asylsystem (rechtlich/im Alltag) ergeben? Welche Bedeutungen (Recht/Rechte, Asyl, Asylwerber:in, Flüchtling) werden verstärkt, herausgefordert, perpetuiert?